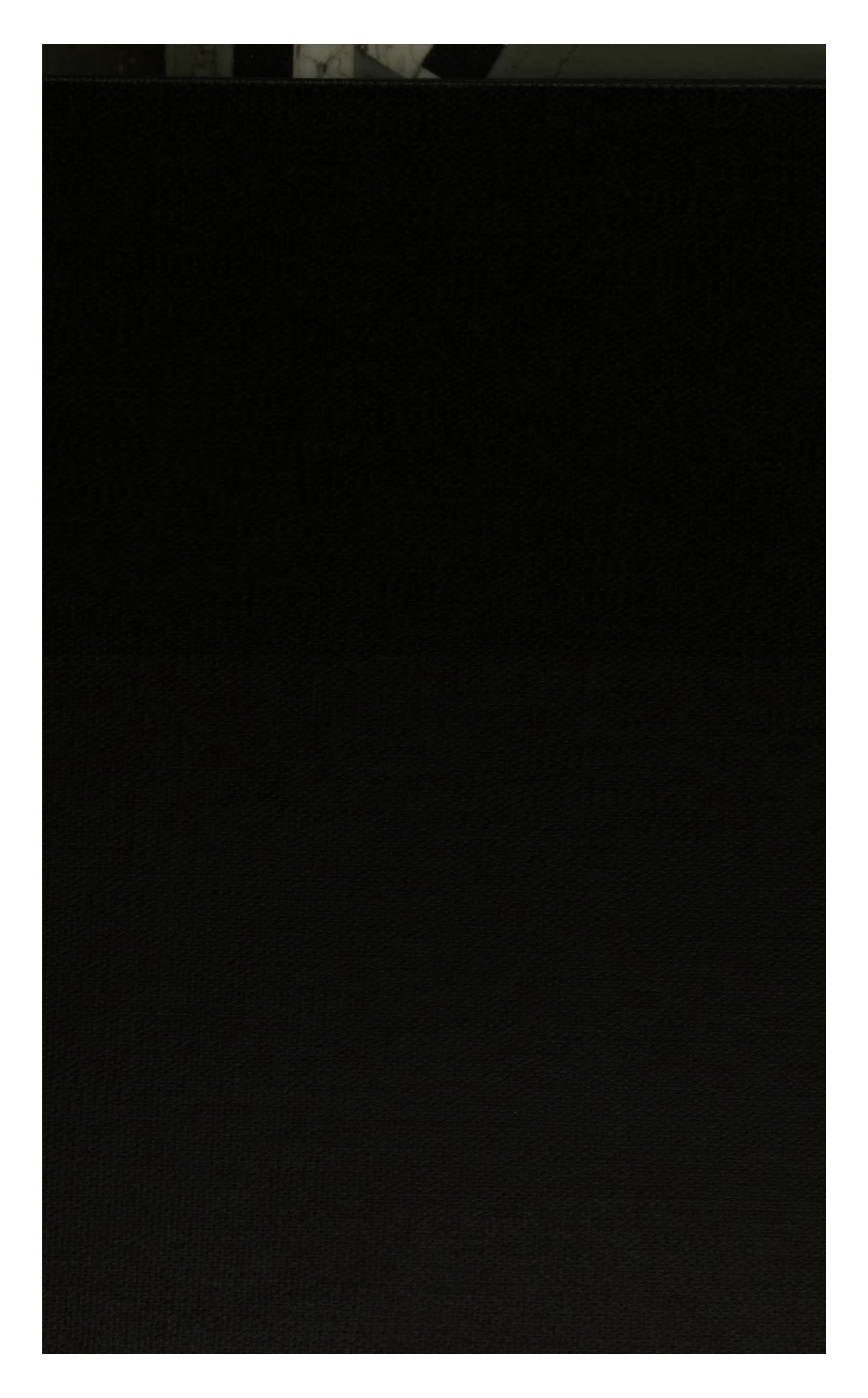
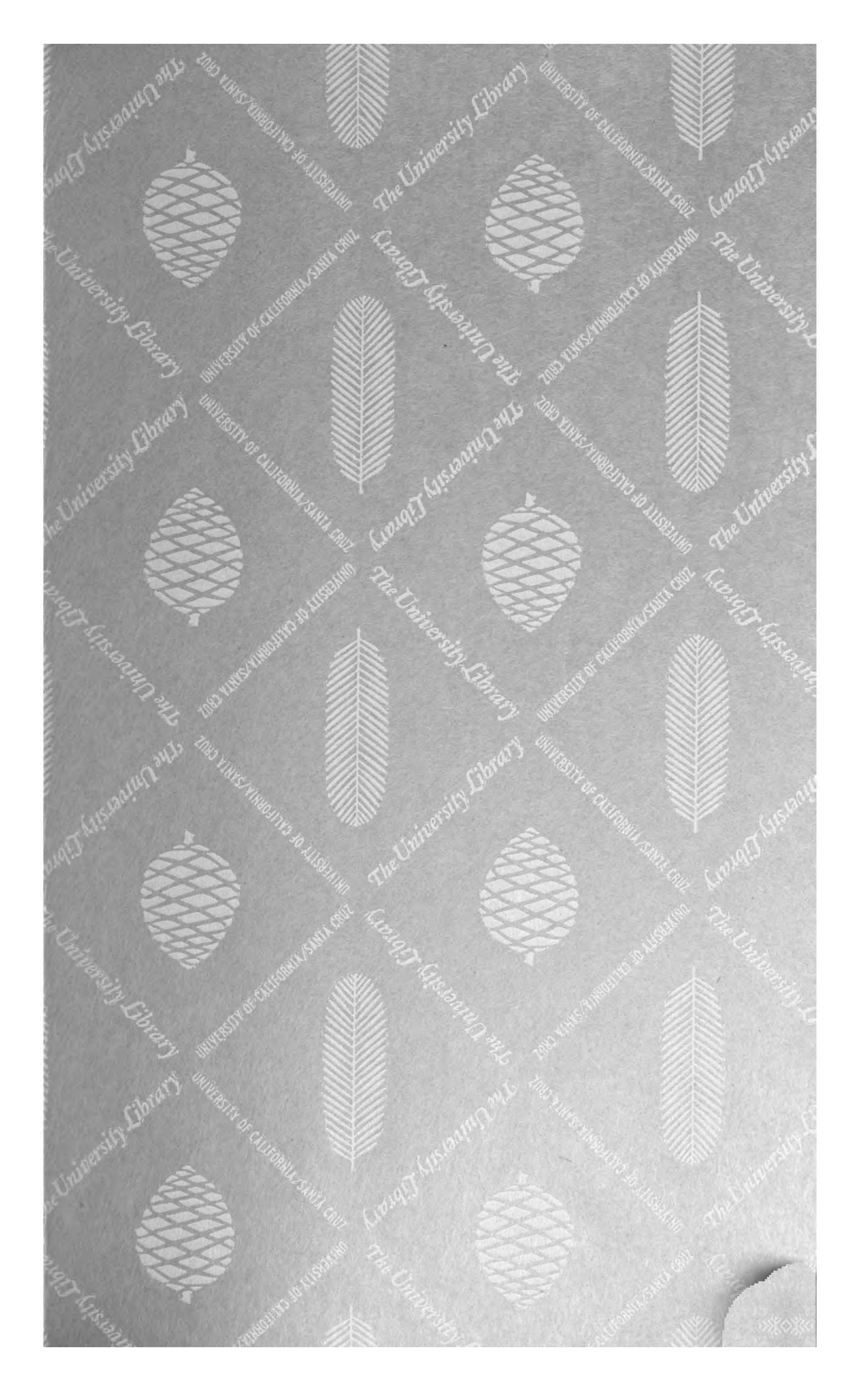
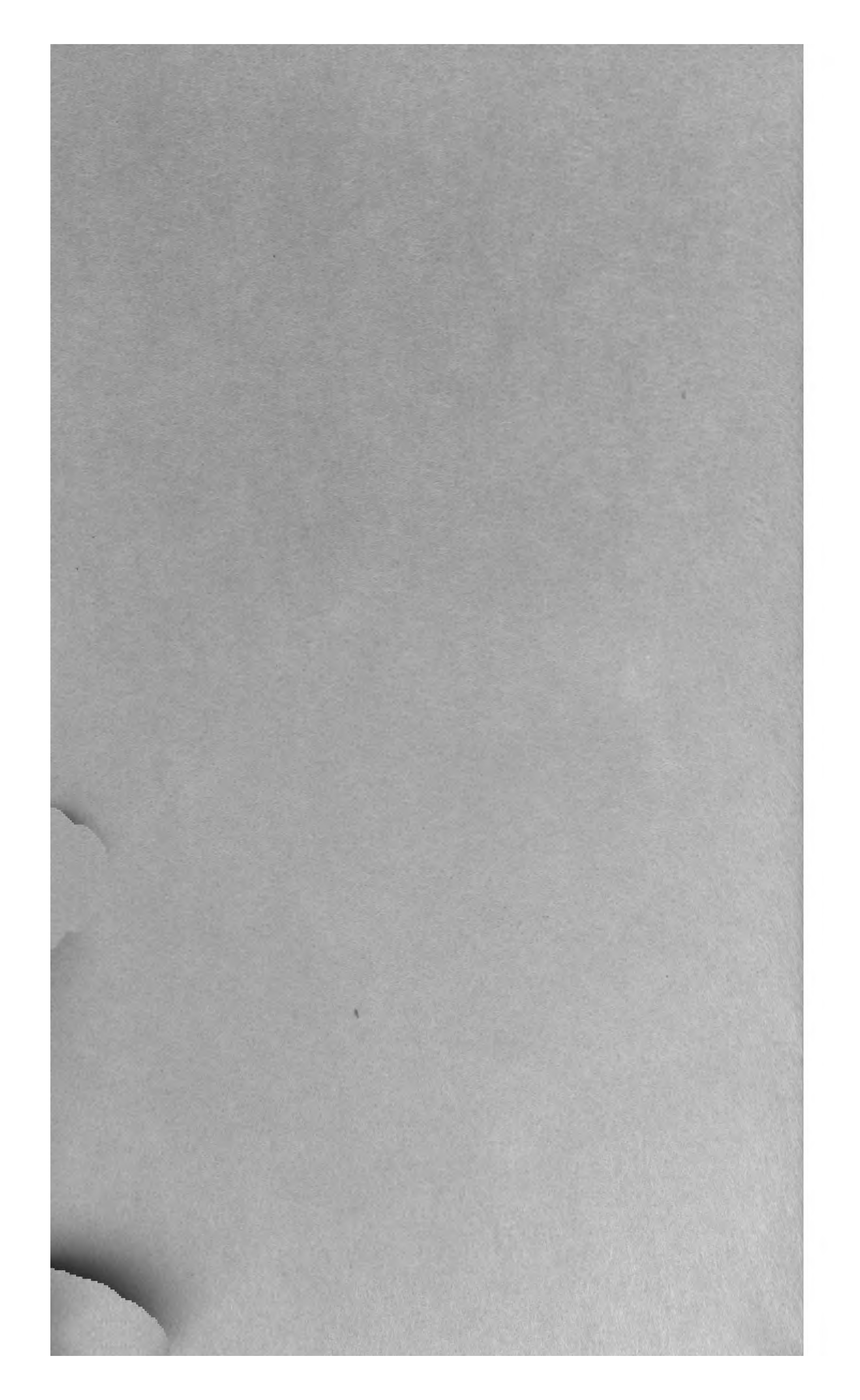



The University Library
UNIVERSITY OF CALIFORNIA/SANTA CRUZ





HISTORISCHE ZEITSCHRIFT

Band 29
1873





Historische Zeitschrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,
o. ö. Professor der Geschichte an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Neunundzwanzigster Band.

München, 1873.

R. Oldenbourg.

Reprinted with the permission of R. Oldenbourg Verlag

JOHNSON REPRINT CORPORATION JOHNSON REPRINT COMPANY LTD.
111 Fifth Avenue, New York, N.Y. 10003 Berkeley Square House, London, W. 1

First reprinting, 1968, Johnson Reprint Corporation

Printed in the United States of America

Inhalt.

Aufsätze.

Verzeichniß der besprochenen Schriften.

I.

Die Politik Wilhelm's des Eroberers.

Von

R. Pauli.

The History of the Norman Conquest of England, its causes and its results. By Edward A. Freeman, M. A. Vol. IV. Oxford 1871.

Nachdem in wiederholter Besprechung des Werks von Freeman, über die normännische Eroberung Englands in ihren Ursachen und Wirkungen, auf die vielseitige wissenschaftliche Bedeutung dieser gediegenen Arbeit hingewiesen worden ist, dürfte es nach Erscheinen des vierten Bandes an der Zeit sein, einen einzelnen, und zwar den wichtigsten Gegenstand zum Zwecke einer besonderen Würdigung herauszugreifen.

Der neue Band beschäftigt sich, nachdem der vorhergehende lediglich mit dem Epoche machenden Jahre 1066, dem Tode Eadward's des Bekenners, dem kurzen nationalen Königthum Harold's und seinem Untergange bei Senlac zu thun gehabt, in breiterem und rascherem Strome mit der Regierungszeit des Eroberers von Weihnachten 1066 bis zum 9. September 1087. Mit großem Geschick und natürlichem, maßvollem Takt weiß der Verfasser den vielgliederigen Stoff übersichtlich zu gruppiren und troß der Fülle des Details, dem er genealogisch, topographisch und baugeschichtlich mit gesunder Kritik bis auf die letzten Spuren nachzugehen liebt, die großen leitenden Gesichtspunkte doch stets energisch zusammen zu fassen. Seine

Technik zumal ist durch Gewissenhaftigkeit der Untersuchung eine der deutschen Geschichtsforschung durchaus verwandte. Auch in diesem Bande wird die Erzählung von einer laufenden Kritik der Quellen begleitet und dem Leser beständig der Einblick in die gegenseitige Controle derselben gewährt. In nicht weniger als 44 Excursen, die den Appendix des starken Bandes bilden, ist eine ganze Fülle von Specialuntersuchungen verwiesen, wie es in englischen Werken nicht eben häufig zu geschehen pflegt. Eine treffliche Uebersichtskarte zu den einzelnen Stadien der Eroberung, so wie auf eigener Forschung und namentlich auf gründlichen antiquarischen Studien beruhende Pläne der Städte Exeter, York, Lincoln, Cambridge, Chester und der Marschen von Ely im elften Jahrhundert sind beigegeben. Wohl wird sich bisweilen mit dem Verfasser über Einzelheiten rechten lassen; auch könnte ihm, da er mit derselben Gewissenhaftigkeit die continentalen Dinge, die Angelegenheiten in der Normandie und Maine, Beziehungen zu Flandern, Frankreich, Dänemark und dem Reiche verfolgt und sich dabei grundsätzlich auf die Hauptquellen der Fremde selber zu stützen sucht, hier und da, wenn auch selten genug, eine Lücke der Kenntniß aufgedeckt werden. Aber er überragt doch seine sämmtlichen Vorgänger auf dem Gebiete, Engländer und Auswärtige, in allen Stücken, und zwar entschieden zu Gunsten des Maßstabes, den die heutige Geschichtswissenschaft anlegen muß.

Ganz besonders ist das nun aber der Fall in Bezug auf die Reife des eigenen politischen Blicks, was freilich bei einem Autor wie Freeman nicht in Verwunderung setzen darf, der mit warmer Liebe zur Freiheit sich auch den großartigen Anforderungen des öffentlichen Lebens in dem gegenwärtigen England nicht entzieht. Mit umfassendem Sinn und zweckmäßiger Forschung hatte er einst unternommen das föderative Princip in alten, mittleren und neusten Tagen an seinen großen unvergänglichen Mustern zu ergründen. Dann haben ihn echter Freimuth und unbefangenes Anschauen der gewaltigsten Hergänge der jüngsten Jahre vermocht sich der Wurzel des nationalen Lebens der eigenen Heimath, der harten monarchischen Schule, aus der in wunderbarer Folge und unter selbstthätiger Wechselwirkung der Betheiligten die bürgerliche und die politische Freiheit entsprungen ist, dem starken Königthum der englischen Ver-

gangenheit zuzuwenden. Daß das wirksame Vorbild desselben erst von fremder, gewaltthätiger Hand aufgerichtet werden sollte, ist eine jener schwer zu ertragenden und noch schwerer zu begreifenden Fügungen, an denen es wie beim Individuum auch im Leben derjenigen Völker und Staaten nicht zu fehlen pflegt, die zu Höherem bestimmt sind.

Wir haben hier nun nicht die verschiedenen Ursachen zu wiederholen, aus denen Wilhelm dem Bastard die seltene That gelungen ist, sich und seinen Erben das durch die Natur vom Festlande geschiedene Inselreich in so wirksamer Weise zu unterwerfen, daß ganz abgesehen von einigen anderen vergeblichen Versuchen, von denen die Geschichte berichtet, selbst Julius Cäsar und Wilhelm III. das Werk des Ersten dieses Namens kaum erreichen. Auch wollen wir den Eroberer nicht auf Schritt und Tritt begleiten, noch im Einzelnen die Größe des Mannes abwiegen gegen die rauhen, zurückstoßenden Seiten seines Wesens, sondern aus dem Gange, den er als Herrscher einschlug, und dem Ziel, das er sich steckte, vielmehr die Motive und die Grundzüge seiner wohlüberlegten Handlungsweise zu erkennen suchen, die ein dauerndes Resultat, wie kaum eine andere Invasion, zur Folge hatte. Es sei nur bemerkt, wie er und sein Regiment auch dadurch ganz besonders bevorzugt erscheinen, daß ihnen eine reiche, beinahe zeitgenössische Geschichtschreibung, in welcher Bewunderung und Schmeichelei von Staunen und Entsetzen überwogen werden, so wie das Document in ganz ungewöhnlicher Entfaltung Dank seinem eigenthümlichsten Wirken selber zur Seite stehen. „Domesday“, ruft Freeman stolz aus, „die große Urkunde, das Werk unseres auswärtigen Königs, steht als Nationaleigenthum Schulter an Schulter mit den gleichzeitigen Jahrbüchern in unserer Muttersprache. Ein jedes ist einzig in seiner Art. Kein anderes Volk vermag seine Geschichte aus Quellen wie diese zu schöpfen“. Die große Landaufnahme, zu der das Witenagemot von Gloucester um Weihnachten 1085/6 seine Genehmigung ertheilte und die, so weit sie überhaupt noch von Wilhelm zu einem Reichsgrundbuche abgeschlossen wurde, bereits im folgenden August der Reichsversammlung auf der Ebene von Salisbury vorgelegt worden ist, hat unserem Geschichtschreiber, der mit spähendem Auge Personen und Dinge während

der zwanzigjährigen Regierung bis in ihre verborgensten Beziehungen zu unterscheiden gelernt hat, durchweg zur Hand gelegen. Er hat dieser großen Urkunde denn auch überall, so weit sie ihn territorial begleitet, eine Menge Stimmen, volle Accorde und leise Töne, abgelauscht, die bisher völlig verklungen schienen. Was Freeman von allen seinen Vorgängern, von dem romantischen Thierry, dem gelehrten und gewissenhaften Lappenberg und dem geistvollen, aber nicht vorurtheilsfreien und unmethodischen Palgrave unendlich unterscheidet, ist das tiefe Verständniß dieses ganz unvergleichlichen Actenstücks, das eben an Ort und Stelle, gleichsam im Austausch mit dem Boden selber und denen, welche damals auf ihm lebten, gelesen sein will, um aus dem Besonderen den allgemeinen Zweck zu erfassen. Zunächst freilich hat sich der Leser fast zu beklagen, daß eine Gesammtwürdigung der Urkunde selber und des „Lichts, das sie über die Gesetze und das Leben der Zeit verbreitet", dem nächsten und Schlußbande des Buchs vorbehalten ist, der nach der klar gegliederten Anlage die Ergebnisse der Eroberung überhaupt zusammenzufassen bestimmt ist. Immerhin aber bietet doch auch das fertige Stück eine solche Fülle vorzüglich auf der Untersuchung des Domesday-Buchs begründeter Thatsachen und reifer Urtheile, daß der politische Charakter des gewaltigen Fürsten in seiner vollen über die Mitlebenden wie die Nachkommen hinausragenden Eigenart klar und rund hervortritt.

Daß kein gemeiner Raubzug in altskandinavischen Furthen, oder daß nicht vorzugsweise culturlicher Instinkt wie etwa bei der mannigfach verwandten Invasion Knut's des Großen zu der mächtigen Umwandlung Englands durch Wilhelm den Anstoß gegeben, erhellt, wenn man drei Momente unterscheidet, denen er mit ganz außerordentlicher Sicherheit Rechnung zu tragen verstand. Einmal erscheint er selber gerade in den Tagen, in welchen der junge Feudalismus in aller Welt übermüthig gedeiht, als eine einsame wahrhaft souveräne Natur. Er hat den trotzigen Baronen seines Herzogthums und einiger Nachbargebiete einen scharfen Zügel angelegt; er hat seinen Oberlehnsherrn, den König von Frankreich, in offener Feldschlacht besiegt. Sodann verstand er die niedrigen Triebe der Gewinnsucht und der Herrschgier, das dunkle Feuer der Leidenschaft,

das ihn gleich sehr verzehrte wie nur irgend einen seiner Vikinger Ahnen, mit staatsmännischer Klugheit hinter der Theorie zu verhüllen, daß das Haus Godwine und Harold insonderheit, der nach uraltem Brauche vom Volke selber Erkorene, Usurpation geübt und Land und Leute, die auseinander brachen, nicht zusammenzuhalten vermocht hätte, daß er, der Herzog, dagegen, kraft heiligen Vertrags und testamentarischer Bestimmung der legitime Fortsetzer der Cerdikingen, der nunmehr auch zugeschworene und gesalbte Erbe des frommen Eadward's sei. Hielt er doch vom Tage seiner Krönung an mit scrupulöser Sorgfalt die staatsrechtlichen Formen des alten englischen Regiments aufrecht, während er gerade überwiegend fremde, vor allen normännische Elemente in dessen Organe mußte eindringen lassen. Und wer endlich erinnert sich nicht, daß Wilhelm der Normanne auch darin seine Zeit begriff, daß er gleich seinen Stammgenossen in Apulien und Sicilien einen festen Pact mit der über den Staat souverän hinaustretenden Kirche einging. Alexander II. sandte die geweihten Insignien zu dem gottgefälligen Unternehmen, jenes Inselvolk, das im Glauben und in der Kirchenzucht gleich anderen Germanen vielfach seinen eigenen Weg wandelte, wieder in die jüngst aufgerichtete strenge Observanz Roms einzufügen, ganz ähnlich wie noch im folgenden Jahrhundert Heinrich von Anjou von Adrian IV. zur Unterwerfung der wüsten Kelteninsel Irland ausdrücklich bevollmächtigt worden ist. Selbst Hildebrand hat sich in der Folge wohlweislich gehütet wider die Eigenmacht eines solchen Verbündeten mit seiner gewohnten Rücksichtslosigkeit und den üblichen Censuren einzuschreiten. Die Kirche mußte nun einmal den Normannen gewähren lassen, zumal wenn er sich auf einer Insel einrichtete; im Kampfe mit Kaiser und Königen konnte sie fürs Erste dieses Usurpators nicht entrathen. In Wilhelm's Persönlichkeit also, in dem verfassungsmäßigen Schimmer, mit dem er sein Königthum zu umgeben verstand, und in der kirchlichen Orthodoxie liegen die Wurzeln seiner Kraft. Ihm verdankt England trotz dem äußerlich tiefsten Einschnitt in seiner Geschichte nichtsdestoweniger eine ununterbrochene Continuität der Entwickelung.

Als Harold für das Vaterland gefallen und Wilhelm an seiner Statt zu Westminster gekrönt worden, war das Reich noch bei Weitem

nicht unterworfen. Fortan hat Letzterer schon ganz anders als bisher die Fiction seiner legalen Autorität zu Hilfe nehmen und jeden Widerstand des nicht mehr einheitlich geführten Volks als Auflehnung gegen den gesetzmäßigen König und die geordnete Regierung des Landes ahnden dürfen. Fehlte auch ein Nationalitätsgefühl weder dem Zeitalter noch den hartnäckigen niedersächsischen und dänischen Stämmen insbesondere, welche England bevölkerten, die eigentlich impulsive, zusammenfassende Kraft dieses Princips ist doch entschieden erst von sehr neuem Datum. Man erkennt dies auch daran, daß die Versuche sich dem Joche zu entziehen oder es in wiederholten Aufständen abzuschütteln örtlich und zeitlich viel zu wenig unter sich zusammenhingen. Ein Gegenkönig gar, etwa der Aetheling Eadgar oder Svend Estrithson von Dänemark, fand nirgends mehr hinreichenden Gehorsam. Indem aber eine Empörung nach der anderen niedergeworfen und jedesmal der Bereich der Eroberung weiter hinausgeschoben wurde, mußte recht eigentlich die principielle Annahme des Siegers Bestand gewinnen, der zu Folge Harold gar nicht König, sondern in den Augen der Kirche meineidig und des Landesrechts ein Usurpator gewesen.

An und für sich lag es aus denselben Gründen gar nicht in Wilhelm's Interesse, als Zwingherr seiner neuen Unterthanen aufzutreten. Ihr Groll und Widerstand freilich so wie seine persönliche Lage machten die Zwangsgewalt unvermeidlich und steigerten sie von einer Stufe zur anderen. Auch bildeten die fremdsprachige Begleitung, in welcher er erschienen war, ihre abweichenden Lebensgewohnheiten und verschiedenen socialen Anschauungen ein schwer wiegendes Moment. Die geworbenen und verbündeten Truppen, Lehnsleute und Bundesgenossen, mit denen er gesiegt, konnten nicht anders bezahlt werden als auf Kosten der Besiegten, und diese hinwiederum ließen sich nur mit dauernder Hilfe des fremden Gefolges in Zaum halten. Daher denn systematische Confiscation und gesteigerter Druck, die sich unausweichlich wie ein Fluch an seine Fersen hängen und den noch so entschiedenen Erfolgen eines thatenreichen Lebens einen düsteren Abschluß bereiten. Viel Unzuträgliches freilich verstand die Staatsklugheit des außerordentlichen Mannes, dessen Auge stets und überall wachen mußte, geschickt aus dem Wege zu räumen. Seine

Eroberung durfte weder als barer Erfolg der Gewalt noch als einfacher Wechsel in der Dynastie gelten. Er hat daher die alten Gesetze nicht aufgehoben, wohl aber in ihrer Anwendung den ursprünglichen Geist und Sinn umgewandelt. Dieselbe Fiction, die den Engländern gegenüber seinen zweifelhaften Rechtstitel decken sollte, hielt er wie ein Schild seinen fremden Genossen entgegen. Nicht sie in ihrer Gemeinschaft durften als Eroberer erscheinen, um gar die auf dem Festlande herrschenden Feudalzustände über das Wasser zu verpflanzen, sondern thatsächlich wie rechtlich behandelte er das unterworfene Land als seine persönliche Erwerbung, von der er nur unter festen Bedingungen wieder zu Lehen austhat. Man geht häufig zu weit in der Voraussetzung, daß Wilhelm über die Erbschaft Eadward's, über das Hausgut der Söhne Godwine's und die Reste des alten angelsächsischen Gemeinlandes (folcland) hinaus Grund und Boden durchweg neu und zwar ausschließlich zu Gunsten des fremden Heers aufgetheilt habe, wobei ein Jeder nur so habe zugreifen dürfen. Gewiß, der Großgrundbesitz wie die hohen Staatsämter sind im Laufe dieser einen Regierung zum allergrößten Theil in normännische Hände übergegangen; aber sie haben sich eben so sehr in das oberste Staatsprincip des Herrn fügen müssen, der nach den Grundsätzen des in der Normandie giltigen Lehnrechts die Weise wie den Wechsel des verliehenen Besitzes in ein zum Vortheil der monarchischen Gewalt fest geschlossenes System brachte. Darum sind nun aber die alten Inhaber keineswegs von Haus und Hof vertrieben worden, wie gewöhnlich angenommen wird; sie sind vielmehr in großer Menge auf dem alten Fleck, auf ihrem Eigenthum verblieben, nur daß sie gegen neue Verpflichtungen dem Landesherrn und in vielen Fällen zugleich einem Zwischenherrn dienstbar gemacht worden sind. Denn das ist sicher, das Eindringen eines neuen Territorialadels fremder Herkunft, bestehend gleichsam aus den Officieren des Heers, die abgelöhnt oder dauernd angestellt werden mußten, folgte der Eroberung auf dem Fuße. Da diese sich jedoch schrittweise und behutsam und darum um so sicherer vollzog, hat man an keiner Stelle, selbst da nicht, wo umfassend eingegriffen wurde, eine systematische Austreibung der eingeborenen Inhaber des Landes vorauszusetzen. Die kluge Vorsicht Wilhelm's schuf bereits die Möglichkeit, daß schneller und

überraschender, als bei so schroffen Gegensätzen zu vermuthen stand, die beiden Nationalitäten dereinst zu einer einzigen zusammenwachsen konnten, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß, wie Knut's Eroberung eine Vorstufe der normännischen gewesen, in Gleichem auch die zahlreiche Bevölkerung dänisch=skandinavischer Herkunft ein wirksames Bindeglied zwischen Engländern und Normannen gewährte. Sehr lehrreich aber ist es sich nach Freeman's Vorgang an die Epochen der von Wilhelm vollbrachten Unterwerfung zu halten; vorzüglich hierdurch werden die vielfach herrschenden irrigen Vorstellungen über den Hergang nicht unwesentlich modificirt.

Die erste dieser Epochen fällt in den Frühling 1067, als Wilhelm, dem zwar der Primas des Nordens, der Erzbischof Ealdred von York, die Krone aufgesetzt, und dem sich die mächtigen Grafen Northumbriens und Merciens, Eadwine und Morkere, Copsige und Waltheof, ergeben hatten, sich klug damit begnügte zunächst den Süden, die Gebiete der Westsachsen und der Ostanglier, wirklich herbeizubringen. Ueber viel mehr hatte ja auch Harold in den neun Monden seiner Gewalt factisch nicht geherrscht. Hier lagen die Güter des gestürzten Hauses dicht beisammen; hier schlugen die Herzen der Einwohner noch längere Zeit auf das Wärmste für dasselbe. In Berkshire z. B., dessen freie Männer bei Senlac in den vordersten Reihen der Erschlagenen gelegen, glühten Erbitterung und Widersätzlichkeit rings um das bedeutendste Stift der Landschaft, die Abtei Abingdon. Hier wie gleichzeitig in Sussex und in Kent sah sich der Eroberer zuerst durch die Feindschaft der Unterworfenen genöthigt über die ursprünglich milde Ausführung seines Grundsatzes, daß er als oberster Eigenthümer das Land je nach Verdienst entweder dem bisherigen Besitzer wieder verleihe oder ihm entziehe, hinauszugehen. Eine vorsichtige Interpretation der einschlagenden Stellen des Domesday=Buchs in Verbindung mit einigen chronologisch sicheren Angaben der erzählenden Berichte ergibt, daß unter Einziehung des Eigenthums aller derer, die unter Harold gefochten, so wie des nunmehr in Domäne umgewandelten Gemeinlands eine besondere Commission eingesetzt wurde, um über den gesammten Grundbesitz abzuurtheilen. Es läßt sich erkennen, daß manche ihr Eigenthum völlig frei, andere nur gegen eine Einlösung zurückerhielten; bei allen aber,

mit Ausnahme des gnädiger behandelten Kirchenguts galt fortan kein älterer Rechtstitel als diese Wiederverleihung durch König Wilhelm. Er selbst hielt damals einen Umritt durch die Grafschaften, vorzüglich doch um die sequestrirten Güter in Besitz zu nehmen; allein er hat trotzdem noch manches Gnadengesuch bewilligt, selbst Compromittirte auf ihrer Scholle gelassen und Wittwen und Waisen, die in auffallender Anzahl erwähnt werden, aus der eingezogenen Habe der vermuthlich bei Senlac gebliebenen Ernährer ein Almosen ausgeworfen. Es wird völlig klar, weshalb er in so vorwiegend patriotischen Bezirken wie Berkshire sofort Hand anlegte den bisherigen kleinen wie den großen Grundbesitzer in umfassender Weise zu entwurzeln. Noch lassen sich die zahlreichen Namen der Normannen und Flandrer zusammenlesen, die an Stelle der Eingeborenen eingesetzt worden sind, so wie die großen Lehnsgebiete abstecken, von denen einige sogar an normännische Kirchen ausgetheilt wurden. Die zurückgebliebenen Engländer dagegen erscheinen bald in kümmerlichster Lage. Während allerdings ein Mann wie Wigod von Wallingford, weil er sich bei Ankunft des Eroberers ein persönliches Verdienst um denselben erworben hatte, durchaus eine Ausnahme, in seinem großen Besitz auch gegen die Habgier der normännischen Edlen geschützt worden ist, treten die Uebrigen entweder freiwillig oder gezwungen in ein Commendationsverhältniß um auf diesem Wege ihr eigenes Land gegen Dienste an einen Fremden zu bewahren. Obwohl Unregelmäßigkeiten vorkommen, so hat der König doch sie streng geahndet und darüber gewacht, daß die Umwandlung, die man sich überhaupt nicht in wenigen Monaten und selbst Jahren vollzogen denken darf, nach seiner gesetzlichen Grundanschauung vor sich gehe. Selbst in einem Zeitalter, wo die Confiscation von Privateigenthum bei politischen Katastrophen gäng und gäbe war, mußte nun aber ein solches Verfahren gar sehr dazu beitragen denjenigen Unterworfenen, die sich in die neuen Zustände fanden, ein gewisses Gefühl der Sicherheit zu gewähren, weil sie eben wahrnahmen, daß der Fürst selber seine eigenen Fiscalbeamten oder die Vögte der von ihm belehnten Magnaten, die auf eigenmächtigen Gewaltstreichen ertappt wurden, sofort zur Rechenschaft zog. Wohl bestätigt es sich durchaus, daß die massenhafte Uebertragung des Eigenthums von den Eingeborenen auf die Aus=

länder mehr als irgend etwas Anderes der Eroberung zu ihrer dauernden Wirkung verholfen hat. Aber nicht minder wahr ist es, daß Wilhelm, indem er seine fremde Garnison nach demselben Lehnrecht behandelte wie ihre englischen Nachbaren und Mitbürger, die doch in vielen Strichen des Landes unbehelligt sitzen blieben, gerade hierdurch die erste selber wieder fast im Laufe eines Jahrhunderts in Engländer verwandeln half.

Jene erste Einrichtung nun, mit der auch bereits eine Auflage schwerer Steuern verbunden war — denn der König wußte einen klingenden beweglichen Schatz nicht minder hoch anzuschlagen als die Nutzbarmachung des liegenden Eigenthums — umfaßte nach Norden und Westen ungefähr die Grenzen des alten Wessex; während im Osten Norwich erreicht wurde, waren, als Wilhelm im März 1067 zum ersten Mal wieder die Normandie besuchte und dort als König mit seinen Reichthümern prunkend und umgeben von den vornehmsten englischen Geiseln auftrat, Somerset und Dorset noch nicht angerührt. Wohl nannte er sich König von England wie Eadward und Harold vor ihm, aber bis dahin nur in dem bezeichneten Gebiet tauchen die neuen, vor ihm in England noch so wenig angewendeten Machtmittel auf. Keine Stadt, kein größerer Ort, der sich ihm unterwerfen mußte, wo nicht sofort der fortificatorisch wichtigste Punkt bezeichnet worden wäre um auf ihm eine Burg für die Söldner des obersten Kriegsherrn zu errichten. So war es in London geschehen, dessen Bürger freilich von dem Eroberer den aller Wahrscheinlichkeit nach echten altehrwürdigen Freibrief empfingen, aber fast unmittelbar nach der Krönung den Grundriß zum nachmaligen Weißen Tower abstecken sahen. So geschah es in Hastings wie in Canterbury und Rochester, in dem volkreichen Norwich wie an den Themsedefiléen von Wallingford und Windsor. Und überall wurde ein zuverlässiger Hauptmann fremder Zunge, Anfangs besonders gern ein Bretone mit seiner Mannschaft eingesetzt und reichlich mit confiscirtem Lehngut ausgestattet. Gleichsam als Oberbefehlshaber und Statthalter für den Fall seiner Abwesenheit in der Normandie ernannte der König seinen streitbaren Bruder den Bischof Odo von Bayeux und Wilhelm Fitz-Osbern, der sich um das Gelingen der großen Expedition mehr denn irgend ein anderer verdient gemacht

hatte. Jenem wurde der Süden, diesem die Hut über die langsam vordringende Eroberung im Nordwesten übertragen. Indem aber in der Folge Odo zum Grafen von Kent und Wilhelm Fitz-Osbern zum Grafen von Hereford erhoben wurden, besiegelte der Fürst damit die weitsichtige Staatskunst, die späterhin so segensreich für England geworden ist. Ein Earl sollte höchstens über eine einzelne Grafschaft bevorrechtete Gewalt üben, ein Earl der Westsachsen oder der Ostanglier wie in der vorhergehenden Epoche dagegen nicht wieder geduldet werden. Große zusammenhängende Herrschaften mit dem Keime zu einer Territorialgewalt wie bei den Franzosen oder den Deutschen durften hier schlechterdings nicht entstehen. Während jenes Besuchs in seiner Heimath gehorchten dem Könige alle Burgbesatzungen in den unterworfenen Gebieten der Insel und war bereits der Grund gelegt zu einem Reiche, dessen ausübende Gewalt er mit keinem anderen theilte. Zwar hat die Härte jener beiden Statthalter und einiger niederen Machthaber heftige Zuckungen in Kent wie in Hereford hervorgerufen, wobei den Einen Graf Eustache von Boulogne, den Anderen ihre Waliser Nachbaren zu helfen suchten; aber diese Erhebungen waren viel zu ohnmächtig, auch fiel der Anlaß, aus dem sie entsprangen, dem Eroberer selber nicht zur Last.

Die zweite Epoche, in welcher der Westen und der Norden herbeigebracht worden sind, erstreckt sich über die Jahre 1067 bis 1070. Während Wilhelm sich bereits die grafschaftlichen Rechte für Northumberland im engeren Sinn, die Herrschaft nördlich vom Tyne abkaufen ließ, in Regionen, wo es ihm doch noch an jeder erkennbaren Gewalt mangelte, vertraute man in Nord und West auf Hilfe von Außen, auf den König Svend und die nach Irland geflüchteten Söhne Harold's um nicht nur die Unterwerfung durch den Normannen abzuwehren, sondern diesen selber wo möglich aus der Insel zu verdrängen. Schon dadurch mußte der Charakter der Eroberung ein anderer, an vielen Stellen herberer werden. Noch mehr aber trug der Umstand dazu bei, daß sich die Opposition zwar beträchtlich verlängerte, aber auch an einzelnen Brennpunkten, da es ihnen nie gelang zusammenzuwirken, selber verzehrte.

Nichts ist in dieser Phase überraschender als die früh entwickelten municipalen Bildungen, freistädtische Communen sogar in

Bundesverhältnissen, auf die Wilhelm gestoßen ist. Gerade in dieser Hinsicht, so scheint uns, hat Freeman's Erudition, seine Belesenheit im Domesday gepaart mit allgemeinen Forschungen zur Geschichte der Föderation unsere bisherige Kenntniß sehr beträchtlich gefördert. Was ist merkwürdiger als der Blick, den einige Ausdrücke bei Ordericus Vitalis, puberes ac senatus, municipes im Gegensatz zu proceres, in die Stadtverfassung von Exeter eröffnen. Dort im fernen Südwesten nämlich waltete aus den Tagen des Bekenners heftiger Haß gegen französisches Blut und französische Zunge; dort war, wie sich aus Domesday ergibt, das Witthum der Eadgyth, der Gemahlin König Eadward's und Schwester Harold's auf zwölf Häuser angewiesen, dort hatte Gytha, die Mutter des gefallenen Helden, mit mehreren ihrer Kinder und Enkel Wohnung genommen, denn auch in diesen Strichen war das Haus Godwine besonders reich begütert gewesen. Die Bürger, deren Grundstock aus westsächsischen Einwanderern bestand, vor denen die alt cornische Sprache sichtlich zurückwich, suchten den schon von Natur festen Ort eifrig durch Vollendung ihrer steinernen Mauern und Thürme uneinnehmbar zu machen. Selbst von fernher eilten Vertheidiger herbei, der merkwürdigste ein Weltpriester Blaecman, ein reicher Vasall der Abtei Abingdon. Als Wilhelm nun wie überall zunächst auf dem Wege der Verhandlung Anerkennung seines Königthums forderte, da schwankte nur die höhere Klasse der Bevölkerung (primores civitatis), weil sie die Weise seines Auftretens durchschaute, und rieth zu einem Mittelwege. Ihre Antwort lautete: „Wir wollen dem Könige keinen Eid leisten; wir wollen ihn nicht in unsere Mauern aufnehmen, aber wir sind bereit, ihm denselben Zins wie früheren Königen zu entrichten". Sie wollten also, wie es scheint, nur eine Art kaiserlicher Autorität anerkennen, dagegen selber gleich anderen eine freie Commune bleiben. Wunderbar, beinah ein Jahrhundert früher fast dieselbe Haltung und dieselben Ausdrücke, wie sie etwa Caffaro in den Jahrbüchern Genuas beim Anzuge Kaiser Friedrich's I gegen diese Stadt zu Ende 1168 verzeichnet. Wohl mag ein Forscher wie Freeman fragen, ob für das 11. Jahrhundert an eine Verbindung zwischen Exeter und Norditalien, aus der sich solche reichsbürgerliche Ideen entwickelt hätten, nur im Entferntesten zu

denken sei. Nicht minder bezeichnend aber lautete die Antwort, die Wilhelm auf seinem Anmarsch mit Truppen, die er wesentlich in England selber ausgehoben, Stadt und Land in Dorset grauenhaft verwüstend, der Deputation ertheilte: „es ist nicht mein Brauch Unterthanen auf solche Bedingungen zu haben". Während jene Magistratspersonen zum Nachgeben riethen, setzte sich nun aber die Masse der Bürger noch achtzehn Tage tapfer zur Wehr, bis der König von Nordosten her durch eine Mine die Mauer in Bresche legte und die Bevölkerung zwang sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Gytha nebst ihrer Sippe entkam rechtzeitig zu Wasser. Wilhelm hat den Besiegten Leben und Gut gelassen, aber unverzüglich Befehl gegeben am stärksten Fleck innerhalb ihrer Mauern ein Schloß (Rougemont) aufzuführen. Hatten sie ehedem nur steuern müssen, sobald dasselbe in London, York und Winchester geschah, und nicht mehr als ein halbes Pfund gezahlt, so erscheinen sie fortan in Domesday mit 18 Pfund jährlich angesetzt. Der König benutzte überdies seine Anwesenheit in Devonshire und Cornwall um gründlich unter der feindseligen Bevölkerung aufzuräumen und weltliches wie geistliches Regiment der Gegend in sein System einzufügen. Aus der großen Veränderung der Besitzverhältnisse geht hervor, daß hier wie in Dorset und Somerset nach noch größerem Maßstabe depossedirt worden ist als in den Strichen an der Themse. Keine Frage, daß dadurch in Cornwall, das in des Eroberers Bruder Robert von Mortain seinen eigenen Earl erhielt, das keltische Element sogar noch einmal emporkam. Viele Ländereien wurden auch hier an Battle Abbey, die große Siegesstiftung, welche Wilhelm an der Stelle, wo Harold fiel, errichten ließ, an überseeische Kirchen, ein Gut in Somerset sogar, das einzige Beispiel der Art, an den Papst (Ecclesia Romana beati Petri Apostoli) ausgethan.

Auf dieser Basis erst konnten die Grafschaften von Gloucester und Worcester vollends annectirt und im Sommer 1068 über Warwick, Nottingham und Leicester hin die erste Unternehmung auf York angetreten werden. Da dänische Hilfe ausblieb, alle Widersacher aber mit dem Aetheling Eadgar zum Schottenkönige Malcolm davon gingen, so vollzog sich hier die erste Neueinrichtung in ungeahnter, aber trügerischer Schnelligkeit. Allein wohin der Gewaltige trat,

ließen seine Fußstapfen schon damals ihre Merkmale zurück. Männer seines Stamms nisteten sich auf dem Boden ein, und in den Städten stiegen überall, innerhalb der Mauern Yorks bald nach einander sogar zwei Burgen empor. Noch hütete er sich weislich weiter über den Ouse-Fluß hinauszugreifen, vielmehr wandte er nach Mercien zurück um mehrere Municipien, die er in seinem Rücken gelassen, herbeizubringen. Nochmals treffen wir hier an mehreren Stellen freie Stadtverfassungen, die aus deutsch-dänischen Ursprüngen hervorgegangen. Auch ist es besonders bezeichnend, daß derselbe Fürst, der seinen Kronvasallen jeden Ansatz zu territorialer Selbstständigkeit entzog, mit kluger Vorsicht darauf aus war nicht minder dem Bürgerthum Schranken zu setzen, über die es ohne Schädigung der einheitlichen Reichsgewalt nicht hinauswachsen durfte. Die bedeutendste aller dieser Städte, das stolz auf altrömischer Unterlage thronende Lincoln wurde von zwölf Schöffen (Lageman), einem erblichen Patriciat dänischer Herkunft, regiert, wie die erhaltenen Namen darthun, unter denen auch drei Priester erscheinen. Sie besaßen eine herrschaftliche Jurisdiction (saca et soca) unabhängig vom Hundertschaftsgericht und hatten das Recht einen Eingangszoll zu erheben, so wie wegen des Uebergangs der Habe in andere Hand eine Untersuchung zu veranstalten (tol et team). Auch große Herren wie die Grafen Morkere und Harold besaßen Eigenthum und Häuser in der Stadt und theilten jene Rechte mit dem bürgerlichen Patriziat. Der König hatte eine Münzstätte am Ort, von der er 75 Pfund bezog. Die Heerfolge scheint mit 20 Pfund an ihn, mit 10 an den Grafen abgekauft gewesen zu sein, Summen, welche Wilhelm auf 100 Pfund steigerte. Fast sieht es so aus, als ob ihm die Bürger keinen Widerstand boten, denn sie wurden bei ihrer Verfassung belassen, wie denn auch unter den Grundbesitzern der Grafschaft neben den Edelleuten romanischen Namens eine beträchtliche Anzahl englischer und dänischer Thegnas fortdauert. Weniger glimpflich erging es zwei anderen Genossen des Städtebunds im Danalage, Stamford und Torkesey, da in zwanzig Jahren die Zahl ihrer Bürger beträchtlich zurückging, während viele Häuser wüst und leer standen. Auch Cambridge, damals noch am linken Ufer des Cam, doch wegen seiner zwölf Quartiere mit derselben Anzahl Schöffen immerhin beträchtlich

genug, und nicht minder Huntingdon sammt ihren Grafschaften wurden ärger mitgenommen, was aus der Menge der nicht nur beim Bau der Burgen zerstörten Häuser hervorgeht.

Es ist Sache der Geschichtserzählung den großen Aufstand des Jahres 1069 zu schildern, durch welchen sich der Norden und der Westen aus der bisher noch lockeren Vereinigung loszureißen suchten. Als sich Durham und York erhoben und endlich König Svend mit einer mächtigen Flotte eintraf, um vielleicht einem seiner Söhne ein Königreich in Nordengland herauszuschlagen, als der Aetheling Eadgar, Earl Waltheof, der bisher in seiner Grafschaft im Osten belassen worden, und viele Exilirte sich mit ihm verbanden, als Harold's Nachkommen zum zweiten Mal den Aufruhr im Westen entfachten, da schien in der That die Stunde der Vergeltung gekommen. York wurde von seinen normännischen Vertheidigern selbst in Brand gesteckt, die dann beim Ausfall meist über die Klinge springen mußten. Ueberall stürzte sich die erbitterte Bevölkerung auf die neuen Zwingburgen, um sie dem Boden gleich zu machen. Diese ungeregelten Versuche freilich sind im Westen sofort fast durchweg gescheitert, haben doch in Exeter die Bürger selber der Besatzung tapfer beigestanden. Wilhelm konnte sich daher mit aller Kraft gegen York und die weiten Gebiete im Nordosten wenden um dort wieder gut zu machen, was durch die übergroße Zuversichtlichkeit seiner Burgvögte verdorben worden war. An den in Stafford niedergerissenen Behausungen, über Nottingham und dem Aire, dessen Brücke zerstört worden, wo nun aber Schloß Pontefract entstand, läßt sich sein Marsch auf York verfolgen, das ihn die Dänen ungestört erreichen ließen. Indem ihm Andere die Burgen wieder aufrichteten und die dänische Flotte beobachteten, widmete er sich in Person der Aufgabe die Landschaften ringsum systematisch und erbarmungslos mit Feuer und Schwert zu verwüsten, um durch den Schrecken zu erwirken, wozu bisher die Machtmittel nicht ausgereicht hatten. Wasta, omnia wasta lauten immer wieder die territorialen Einzeichnungen im Domesday-Buch. Menschen und Thier, Acker und Wald haben viele Jahre bedurft, bis sie aus so gründlicher Vernichtung wieder aufleben konnten. Mit Zittern sahen die Verschonten den fürchterlichen Gebieter, wie er den Hoftag des nächsten Christfestes ausnahmsweise,

aber mit dem üblichen königlichen Prunk in York beging. Er wußte was er that und daß so unerhörte Grausamkeit seiner Staatskunst unentbehrlich war. Mußte er doch in diesen Strichen, wo der Preis des Bodens nunmehr beträchtlich zurückging, viele Eingeborene zu seinen Lehnsleuten oder zu Vasallen der nicht eben zahlreich verbleibenden Normannen annehmen. Mußte er sich doch mit einem Vormarsch bis zum Tees zufrieden geben, wo er zwar die Unterwerfung des Grafen von Northumberland entgegen nahm, auch für die Verheerung dieser Grafschaft so wie Durham's sorgen ließ, aber nicht wie im übrigen Nordengland die Eroberung durch Ansiedlung ihrer Genossen definitiv machte. Bezeichnend ist es jedesfalls, daß jene Striche in der Folge nicht in den großen Kataster des Domesday aufgenommen sind und auch fernerhin die vorherrschenden Namen wesentlich englisch oder dänisch lauten. Ein winterlicher Marsch quer über das rauhe Peakland, wo sogar seine Leute aus der Bretagne, aus Anjou und Maine zu meutern begannen, brachte ihn von York nach Chester, der letzten großen Commune, die noch nicht unterworfen, dem Schlüssel für die Herrschaft im Nordwesten. Auch hier schalteten zwölf Stadtrichter im Namen des Königs, des Bischofs und des Grafen so gut wie selbstständig; die Leute der Grafschaft waren gebunden, die Mauern und die Brücke der Stadt in Stand zu halten. Mit dem Falle von Chester, das sich vertheidigte und dafür gezüchtigt wurde, worüber allerdings nähere Berichte fehlen, war erst die Eroberung des eigentlichen Englands abgeschlossen, mit der sich Wilhelm genügen ließ, in der er nunmehr seine Machtmittel zur Geltung zu bringen suchte. Seine Grafen und Sheriffs geboten an seiner Statt in allen Theilen dieses Gebiets. Alles Land, war es nun an einen Fremdling ausgethan oder befand es sich noch bei dem ursprünglichen Besitzer, war von seiner Hand verliehen. Die Städte entrichteten ihm Zins und andere schuldige Leistungen, die manchmal gegen ihre früheren Gefälle verdoppelt worden waren. Was er durch Furcht und Schrecken gewonnen, das mußte er auch festhalten, damit daraus ein einziges, ungetheiltes Königreich werde.

Es hat in den nächsten Jahren nicht an Aufständen gefehlt, aber sie richteten sich nicht mehr gegen den fremden Eroberer, sondern

gegen den factischen König. Sie waren sporadische Aeußerungen des nationalen Widerstrebens, nachdem ein gemeinsamer Widerstand längst gebrochen war. Sie sind denn auch staatsrechtlich und verfassungsgeschichtlich fast ohne jede Bedeutung. Der König ist des einen wie des anderen Herr geworden, so bedrohlich sie auch aussehen mochten. Weder die unwegsamen Marschen von Ely, in die sich der volksthümliche Held Hereward mit seinen Genossen geworfen im Vertrauen auf die noch immer nicht verschwundenen Dänenschiffe, oder die Vaterlandsliebe der Mönche jenes Stifts vermochten sich seiner zu erwehren, noch gelang es dem Norden von der ihm angelegten Kette wieder loszubrechen. Die großen Herrschaften, die sich überall seit Knut gebildet, hob Wilhelm auf und gestattete auch in diesen Gegenden nur Grafen, die sich mit ihren Grafschaften deckten. Unter denen von Hereford und Shrewsbury im Nordwesten hob sich nur Hugo von Chester mit besonderen pfalzgräflichen Rechten etwas höher ab. Mit Ausnahme des Bischofsguts war er hier Oberlehnsherr über Grund und Boden zum Zweck der offensiven Abwehr der benachbarten Waliser. Gemeinsam mit dem Markgrafen Robert von Rhuddlan — der Titel erscheint hier noch in seiner ursprünglichen Bedeutung — mit den Machthabern in Shrewsbury und Hereford führte er unablässig den kleinen Eroberungskrieg weiter.

Aehnliches war wohl auch im Nordosten bezweckt, wo Wilhelm indeß in dem engeren Northumberland die alte Grafenwürde von Bernicia fortbestehen lassen mußte, während der Schottenkönig Malcolm den Cerdikingen Eadgar nebst seinem Anhange bei sich barg und schließlich dessen Schwester Margarethe zur Gemahlin nahm: eine Vereinigung, welche nicht nur ein beträchtliches Stück des alten Northumbriens unter schottisches Scepter brachte und in ihm fürs Erste die reinste englische Bevölkerung beisammen hielt, sondern dem keltischen, nunmehr die Sache des angelsächsischen Hauses vertretenden Herrscher Ansprüche auf weitere Gebiete, wenn nicht auf den ganzen Süden eröffnete. Dem suchte Wilhelm bei Zeiten dadurch vorzubeugen, daß er den Spieß umdrehte und auf dem Zuge des Jahres 1072 ohne namhaften Widerstand zu finden bis an den Saum des Hochgebirges vorging. Zu Abernethy, da, wo der Tay sich zum Meeresarm erweitert, hat ihm Malcolm gehuldigt, wie dessen Vor-

gänger einst Knut und Aethelstan gethan. Gleich diesen wurde jetzt ihr Nachfolger, der Herr von Normandie und Maine, der König von England in einer Person, zum Basileus der Insel, wie ehedem der angelsächsische Titel gelautet, zum imperialen Oberhaupt von Britannien. Greifbar war sein Erfolg zunächst darin, daß er sich Northumberland und Durham nunmehr unterwarf, dem ersteren einen Grafen setzte und dem zweiten einen Bischof mit besonderen Privilegien bestätigte, sowie die Zwingburg, die unvermeidliche, begründete.

Durch diese Erfolge zumal erreichte jetzt sein Ansehn in aller Welt den Höhepunkt. Da mag ihm denn auch wohl der Gedanke durch den Kopf gegangen sein nach der letzten Insel im Westen, nach Irland hinauszugreifen. Die Jahrbücher von Peterborough versichern, hätte er nur zwei Jahre länger gelebt, er würde sie durch seine Schlauheit und ohne Gewalt der Waffen gewonnen haben. Jedoch der realistische Grundzug seiner gesammten Staatskunst, wie sie sich einstweilen mit der theoretischen Vasallenschaft der Waliser, die doch zuvor hätten unterworfen werden müssen, zufrieden gab, wie er im Nordwesten die Reste von Strathclyde, d. h. Cumberland's, Westmoreland's und Theile von Lancashire, draußen ließ, bewahrte ihn instinctiv, daß er die Hand nicht in ein Wespennest steckte. Dagegen ist ohne Frage mit seinem Zuthun die erste Intercommunication zwischen der Kirche von Canterbury und der irischen eingeleitet worden, die späterhin an der Invasion Irlands durch Heinrich II in hohem Grade betheiligt sein sollte. Daß Wilhelm's Ansehn um dieselbe Zeit tief in den Continent reichte, ergeben nicht nur die Hergänge in Flandern, das halb in normännischen Machtbereich gerieth, sondern die dunkle Erzählung Lambert's von Hersfeld, nach welcher Erzbischof Anno von Köln im Jahre 1074 den Eroberer nach Deutschland rufen und dadurch König Heinrich IV zur Umkehr vom Feldzuge gegen die Ungarn gezwungen haben sollte, so wie die noch unglaublichere Angabe Bruno's, der deutsche König habe gegen die aufständischen Sachsen gleich wie den Herzog von Aquitanien und die Könige von Dänemark und Frankreich auch Wilhelm den König der Engländer um seinen Beistand angegangen. Daß von einem freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Wilhelm und seinem Oberlehnsherrn dem Könige Philipp nicht die Rede sein konnte,

braucht nicht ausgeführt zu werden. Vergebens stellte sich derselbe bisher auf die Seite des bedrängten Grafen Robert von Flandern oder der aufständischen Lehnsleute in Maine, wo der Gefürchtete in Person herbeieilte um sie niederzuschmettern. Auch dem Könige von Schottland wurde der Hauptheb el zu seinen Anzettelungen entwunden, sobald der Aetheling Eadgar die Rolle des Prätendenten aufgab und sich durch Anweisung von Landgütern abfinden ließ. Dagegen zog mit der Verschwörung der drei Grafen von Norfolk, Hereford und Northumberland im Jahre 1075 wieder eine ernste Gefahr herauf, die mit brutalster Gewalt niedergeschlagen worden ist. Der Aufstand der beiden Ersteren unterlag, obwohl durch ihn noch einmal die Dänen ins Land geführt wurden. Nur Waltheof, wenngleich er reumüthig bekannt hatte, wurde zum Tode verurtheilt und unbarmherzig hingerichtet. Die Execution, die dem Todten von dem geknechteten Volk mit der Krone des Märtyrers gelohnt wurde, steht unter Wilhelm völlig vereinzelt da, ein Mord mit politischer Absicht und doch auch schon ein Vorbild für die endlosen Hinrichtungen, welche in einer späteren Epoche auf Grund des englischen Hochverrathsgesetzes so häufig sind.

Hier liegt der erste Wendepunkt im Leben des Eroberers; denn seit dem Tode Waltheof's um die Mitte seiner Regierung befolgte er fortan nur die äußerste Strenge als Princip derselben. Von da an glückte ihm in Nähe und Ferne Nichts mehr sonderlich. Jetzt begannen vielmehr die Zerwürfnisse mit dem Erstgeborenen und Anderen, die ihm im Blut am Nächsten standen. Freeman macht es sehr wahrscheinlich, daß um diese Zeit ebenfalls die einzige Leidenschaft des Gewaltigen, der seine sinnlichen Triebe im Uebrigen mit seltener Vollendung im Zaum hielt, der selbst für die Zeitgenossen beinahe rasende Hang zur Jagd entfesselt worden ist. Während es bis dahin den Grundherren ernste Pflicht und Nichts weniger als Zeitvertreib gewesen das Land von reißenden Thieren zu säubern oder den Menschen Nahrung zu verschaffen, erhob er zuerst in den Augen der Engländer die Jagd zu einem frevelhaften Vergnügen, indem er das Hochwild wie ein Vater hegte, aber die Menschen hoch und niedrig zwang ihm dabei zu Willen zu sein. Da wurde seit langer Zeit bebautes und mit Niederlassungen und selbst mit Gotteshäusern

besetztes Land in Haide und Forst verwandelt, um in nächster Nähe von Winchester, der Residenz, so weit es eine solche unter Wilhelm I gab, ein weites Pirschgebiet zu schaffen. Was die erzählenden Berichte in grellen Farben vom Newforest melden, der ein bedeutendes Stück von Hampshire, vielleicht des bevölkertsten Theils der Insel, einschloß, erhält doch in der Hauptsache seine Bestätigung aus den trockenen Angaben des Domesday-Buchs. Verhängnißvoll sind dieser Wald und die Jagdlust, der in ihm gefröhnt wurde, dem Geschlechte des Eroberers geworden, denn zwei Söhne und ein Enkel sind in ihm ums Leben gekommen, ein jeder in räthselhafter Weise, so daß der abergläubige Schrecken gepaart mit der Genugthuung des unterdrückten Volks aus den Zeilen der kirchlichen Berichterstatter spricht. Absehend von diesem düsteren Zuge des Normannenthums aber, der namentlich in den späteren Jahren am Eroberer selber hervortrat, muß nun noch einer anderen Seite seines politischen Wirkens gedacht werden, in welcher er unstreitig am Größten erscheint. Das ist die Stellung, die er in seinem Staate der Kirche anwies.

Unmittelbar nachdem er sich das Land, wie er es in der Folge fest hielt, unterworfen hatte, etwa mit dem Jahre 1070, nahm er die dringenden Reformen in die Hand. Zu ihren Gunsten wesentlich wurde Ruhe und Ordnung erzwungen und, sobald sich Empörung regte, das System des Schreckens herausgekehrt. Ein seltenes Pflichtgefühl lebte doch in ihm, der so oft als der rohe Tyrann verschrieen worden ist. Im drei und vierzigsten Jahre hat er sich redlich Mühe gegeben noch Englisch zu lernen und es wenigstens, so weit sich sehen läßt, bis zum Verständniß der in der Zunge der Unterworfenen abgefaßten Actenstücke gebracht. Er sorgte dafür, daß sein in England geborener Sohn Heinrich sie von Klein auf erlerne. Wenn auch das unter seinem Namen erhaltene Gesetzbuch eben so wenig von ihm herrührt, wie das nach Eadward dem Bekenner genannte von seinem Vorgänger, so lehnte er sich doch in den echten Bruchstücken seiner Gesetzgebung an das bestehende Material an, ähnlich wie einst Knut's Gesetze auf die Eadgar's zurückgriffen. Er hat die Gesetze Eadward's namentlich in Betreff des Besitzrechts erneuert, allerdings aber mit Vorbehalt der Abänderungen, die er als König zum Besten des von ihm beherrschten Volks zu treffen nöthig fand. Das erfor-

derte schon der Schutz seiner zahlreichen Landsleute, die er an Stelle der gefallenen und ausgetriebenen Engländer eingesetzt hatte. Man kann jedoch nicht verkennen, wie die gesetzliche Bestimmung, welche Frieden und gegenseitige Sicherheit zwischen Engländern und Normannen erheischte, durch alltäglichen Verkehr und zahlreiche Verheirathungen fast auf der Stelle Nachachtung fand und zwar zuerst in den Städten, wo das Bürgerthum beider Stämme sich nicht in getrennte Quartiere schied, sondern in gegenseitigem Bedürfniß ohne Weiteres zusammenzuschmelzen begann. Daß hierzu die Kirche mithalf, erforderte nicht nur ihre welthistorische Aufgabe, sondern wurde mit Bedacht vom Fürsten selber eingeleitet, als er zu Ostern 1070 im Beisein der drei vom Papst Alexander II abgefertigten Legaten zu Winchester eine Synode versammelt hatte.

Auf dieser Versammlung ist nunmehr die Reorganisation der Landeskirche in Angriff genommen worden, die hauptsächlich darin wurzelt, daß hinfort die Bischofsstühle und die großen Abteien, sobald eine Erledigung eintrat, Normannen und anderen orthodoxen Ausländern übertragen werden sollten, während man die eingeborenen Würdenträger absterben ließ oder, falls irgend ernste Beschwerden wider sie vorlagen, noch bei ihren Lebzeiten entfernte. Das geschah denn auch in erster Linie sogleich dem wegen der seit seiner Consecration begangenen Unregelmäßigkeiten in Rom beinahe wie ein Schismatiker behandelten Erzbischof Stigand von Canterbury. Auch ist zugleich gegen einen oder anderen Bischof sowie gegen etliche Aebte mit derselben Strenge eingeschritten worden. Zu Pfingsten bereits wurden die durch den Tod erledigten Sprengel von York und Winchester mit Normannen besetzt, unter denen sich Erzbischof Thomas nicht nur durch Energie des Charakters, sondern auch durch sein Wissen hervorthat, das er außer in seinem Heimathsort Bayeux fern in deutschen Klosterschulen und selbst bei den Mauren in Spanien eingesammelt hatte. Alle anderen Uebertragungen und Neubesetzungen überragte jedoch bei Weitem der Gewinn, den Wilhelm endlich mit Lanfranc, dem aus der Lombardei gebürtigen Abt von St. Stephan in Caen, machte. Längst hatte dieser ihm als vertrautester Berather, als Bindeglied seines Verhältnisses zur Curie nahe gestanden, und jüngst noch, sicherlich unter Wilhelm's Zuthun, die Er-

hebung auf den erzbischöflichen Thron von Rouen ausgeschlagen. Auch zur Annahme des von Canterbury hat ihn jetzt nicht sowohl die königliche Ernennung oder die Zurede der päpstlichen Legaten als vielmehr die dringende Aufforderung seines geistlichen Vaters, des Abts Herlwin von Bec, vermocht. Mit ihm aber übernahm nunmehr das Regiment der Kirche von England ein Kleriker, der an Kraft und Geschlossenheit seines Wesens wohl nur hinter dem Hervorragendsten seiner Zeitgenossen, Hildebrand, zurücksteht. Das Größte an ihm selber ist doch ohne Frage, daß er im Einverständniß mit Wilhelm das Inselreich zu beherrschen wußte und ohne den Hader, wie er zwischen Kaiser und Papst unvermeidlich, dieselbe Stellung wie sein König zu der Curie in Rom nahm. Wie dieser den Staat, consolidirte Lanfranc die Kirche von England. Zu diesem Zweck mußte vor Allem die anomale Lage der Metropolitankirche von York gehoben werden, die nach den ursprünglichen Entwürfen Gregor's des Großen den gesammten Norden wie Canterbury den Süden der Insel mit Suffragansitzen umfassen sollte. Nun war es aber niemals gelungen Schottland in das System herbeizuziehn, auch mußte es neuerdings geradezu bedenklich erscheinen, durch den Fortbestand einer völlig unabhängigen Kirchenprovinz in Northumbrien wohl gar die Handhabe zu einer politischen Absonderung zu bieten. Als Erzbischof Thomas daher Lanfranc um Consecrirung anging, hat dieser das Gelübde des kanonischen Gehorsams zur Vorbedingung gemacht, also Anerkennung der Superiorität Canterbury's über alle Sprengel des Reichs gefordert. Der König, dessen System recht eigentlich die Unterordnung der Kirche von York erforderte, entschied mit praktischem Rath dahin, daß Thomas einstweilen die Zusage an Lanfranc leisten möge, ohne daß seine Kirche dadurch auch dessen Nachfolgern verpflichtet sein sollte. Thomas konnte hierauf doch wenigstens consecrirt werden, während freilich die Lösung der Frage im Princip Rom anheim gegeben wurde, wohin sich Beide im Jahre 1071, schon um das Pallium in Empfang zu nehmen, begaben. Da ist es nun höchst merkwürdig, daß Papst Alexander mit Hildebrand zur Seite, als der Erzbischof von York die Rechte seines Sitzes geltend machte und Dorchester, Lichfield und Worcester als dessen Suffragansprengel reclamirte, die Sache zur Entscheidung nach Eng-

land zurückwies. Zweimal ist sie dort 1072 zur Verhandlung gekommen, auf einer Ostersynode in Winchester und im vollen Gemot, dem von Geistlichen und Laien besuchten Hoftage, wie er sich unter dem Vorsitze des Königs fortan bestimmter als zuvor von der Kirchenversammlung abtrennte. Die ganze Frage sammt ihren Beweismitteln, unter denen auf York's Seite weder die Kirchengeschichte Baeda's noch die Briefe der Päpste bis zu Gregor I hinauf fehlten, ist noch einmal geprüft worden. Die Versammlung aber fällte ihren Spruch dahin, daß Canterbury nicht nur unter Lanfranc, sondern unter allen seinen Nachfolgern jener Vortritt gebühre, und daß bei Abgrenzung der beiden Provinzen durch den Humber für York zunächst nur der einzige Suffragansprengel von Durham übrig blieb.

Hierdurch ist Lanfranc, der überdies, so oft der König sich nach dem Festlande begab, ihn als sein Statthalter vertrat, zum geistlichen Machthaber über England geworden. In dieser Stellung hat er, der orthodoxe Lombarde, nicht nur den engen Anschluß an die Kirchenpolitik Roms, die Wiederbelebung des Monasticismus und des theologisch-scholastischen Studiums befördert, sondern in England recht eigentlich eine parallele Umwandlung auf kirchlichem wie der Eroberer auf politischem Gebiete vollzogen. Das Wirken des Einen war ohne den Anderen nicht möglich. Factisch übte Wilhelm I den Supremat so gut wie Jahrhunderte später Heinrich VIII; denn an den drei hohen Kirchenfesten versammelte er nicht nur zum Staat, sondern sehr bestimmt zur Erledigung von Geschäften die Spitzen aller bevorrechteten Stände um sich. Ohne den Erzbischof und das geistliche Concil aber wäre die allmäliche Romanisirung des Episcopats schwerlich so glatt verlaufen. Da hierbei mit einer beinahe peinlichen, wenn auch wesentlich äußerlichen Gesetzmäßigkeit verfahren wurde, die nicht minder lebhaft an die Tage Heinrich's VIII erinnert, hat die öffentliche Rechtspflege jedesfalls aus dieser seltenen Eintracht zwischen Kirche und Staat keinen geringen Vortheil gezogen. Noch ist der Bericht über einen Streitfall mit Odo Bischof von Bayeux und Grafen von Kent, des Königs habgierigem Bruder, vorhanden, der sich verschiedene Besitzungen und Rechte des Erzstifts angeeignet hatte. Der König gebot, daß die Sache nach altenglischer Form im Sciregemot von Kent auf der Haide von Pennenden und

hauptsächlich unter Herbeiziehung von Eingeborenen, die in dem geltenden Rechte bewandert seien, verhandelt werde. Drei Tage hindurch ist für und wider plädirt worden unter dem Vorsitz des als königlichen Justitiars handelnden Bischofs von Coutances, Geoffrey de Mowbray, weil die eigentlichen Vorsitzer der Grafschaftsversammlung, Bischof und Earl, selber Partei waren. Nachdem jedoch der abgesetzte Bischof der Südsachsen, ein alter Mann, der in dieser Gegend des Landes besonders rechtskundig, als Hauptzeuge vernommen worden, erfolgte der Spruch unbedingt zu Gunsten Lanfranc's, und der König hat nicht angestanden ihn auf dem nächsten allgemeinen Hoftage feierlich bestätigen zu lassen. Als höchster Schiedsrichter erscheint dieser oft so eigenmächtige Herrscher, wie Freeman, der ihn nur grollend bewundern kann, zugeben muß, nicht weniger selbstständig über den Parteien als etwa ein Aelfred oder ein Knut. Und was spricht mehr zu seinen Ehren, als daß er einen Fall wie diesen, vor dem allein zuständigen Gerichtshofe nach dem alten Landrecht und aus dem Munde derer austragen läßt, denen vorzüglich die Uebung desselben in lebendiger Erinnerung geblieben war.

Wie man es an Freeman gewohnt ist, begleitet er auch fernerhin mit kritischer Ausnutzung der Quellen das Leben und Wirken der einzelnen Bischöfe und die Baugeschichte ihrer Kathedralen, so weit sie etwa der Zeit angehört. Niemals aber unterläßt er den Einzelnen zumal da, wo er abweicht, im Lichte der neuen Kirchenpolitik erscheinen zu lassen, den Normannen Walkelin, der in seinem Sprengel Winchester sich vergeblich abmüht säculare Domherren an Stelle der überall zur Herrschaft gelangenden Mönche in das Capitel zu bringen, oder den noch bei Lebzeiten für heilig geltenden Wulfstan von Worcester, den einzigen englischen Prälaten, vor dessen unantastbarer Trefflichkeit der König wie der Erzbischof gleich sehr sich beugen müssen, der an seinem Theil zur Versöhnung der alten mit den neuen Kirchenmännern wesentlich beigetragen hat. Das ganze Institut aber hielt Lanfranc als eine organische Einheit mittelst der von ihm alljährlich veranstalteten Synoden zusammen. Dort hat sich jene Lostrennung der kirchlichen von der weltlichen Reform vollzogen, von deren Nothwendigkeit es in einem Gesetze des Eroberers heißt: „ich habe es für gut gehalten die bischöfliche Gesetzgebung, die

bis auf meine Zeit im Reiche der Engländer mit den heiligen kanonischen Vorschriften im Einklang gewesen, in öffentlicher Versammlung und unter dem Beirath meiner Erzbischöfe und der übrigen Bischöfe und Aebte, so wie aller Großen meines Reichs abzuändern". Durch dasselbe Instrument wird es den Bischöfen fernerhin untersagt in allen Angelegenheiten kirchenrechtlicher oder seelsorgerischer Natur bei der Grafschaft oder der Hundertschaft Recht zu suchen. Aus der unter den Angelsachsen fortdauernden Vermengung der beiden Sphären war die Feindschaft Roms gegen die alten Zustände entsprungen. Auf den Synoden geschah, allerdings in Uebereinstimmung mit dem Willen des Königs, die Erwählung neuer Bischöfe so wie die noch lange fortgesetzte Entfernung von Aebten englischer Herkunft, wurde aber auch nicht minder gegen die Neigung klösterlicher Congregationen eingeschritten, sich der Jurisdiction der Bischöfe zu entziehen.

Noch folgenreicher für die Zukunft des Landes jedoch ist ein Beschluß der Synode von London vom Jahre 1075 geworden, demzufolge eine Anzahl Bisthümer aus ihren bisherigen, gar zu geringfügigen Sitzen in größere Städte übertragen worden sind. Das ursprüngliche Princip der Kirche von ihren städtischen Mittelpunkten aus Kreise zu verwalten, die mit den politischen zusammenfielen, hatte sich wie im Orient wohl in Italien, Spanien und Gallien, wie überhaupt auf dem Boden des römischen Reichs durchführen lassen, wo es nirgends an alten und mächtigen municipalen Bildungen mangelte. Auf den britischen Inseln hingegen, unter Kelten wie Germanen, waren nicht nur eigentliche Städte selten, sondern die Bischofsstühle vorwiegend an die Stämme und deren Territorien geknüpft. Wohl hatte diese Reform durch Verlegung des südwestlichsten Sprengels nach Exeter bereits unter dem Bekenner begonnen; allein die Reste der bisherigen Entwicklung sind doch erst durch Lanfranc beseitigt worden. Jetzt verlegte der einst von Harold berufene Lothringer Hermann, der bereits die Sprengel von Sherburne und Ramsbury vereinigt hatte, seine Kathedralkirche endgiltig nach Salisbury. Das Bisthum der Südsachsen wurde von Selsey nach Chichester übergeführt, und das alte Stift Mittelenglands begann seine lang ausgedehnte Wanderung von Lichfield nach Chester, von dort

wieder nach Coventry, wo es denn mit Lichfield vereinigt worden ist um erst mit der Reformation in seinen ursprünglichen Sitz zurückzukehren. Im Jahre 1085 siedelte die Kirche von Dorchester in das stolze Lincoln, etwas früher Elmham im Lande der Ostangeln nach Thetford und 1101 definitiv nach Norwich über. Zwei Jahre nach Wilhelm's Tode geschah dasselbe in Somerset, wo Bath vor Wells den Vorzug erhielt.

Von der höchsten kirchlichen wie politischen Bedeutung indeß mußte die Stellung sein, welche Lanfranc hinsichtlich der Normalreformen Gregor's VII behauptete. Sie haben auf der Synode von Winchester im April 1076 zu Beschlüssen geführt, die einige bemerkenswerthe Modificationen abgerechnet im Großen und Ganzen dem Grundplan Hildebrand's entsprechen. Es fragte sich jedoch gar sehr, ob sich in England so unbedingt, wie man in Rom forderte, die Staatsgewalt der kirchlichen unterwerfen und allen Graden des Klerus die Ehe entziehen lasse. In letzterer Beziehung stand es ganz ähnlich wie in Deutschland, indem auch unter den Engländern die Priesterehe viel zu tiefe Wurzeln geschlagen hatte, um ohne Weiteres ausgerottet werden zu können. Da scheute sich nun Lanfranc, der strenge Mönch von Bec, nicht, den Mittelweg zu ergreifen. Während dem Capitularklerus der Cölibat auferlegt wurde, hat er die Pfarrgeistlichen nicht gezwungen ihre Weiber zu verstoßen, wohl aber die noch nicht verehelichten von der Heirath dadurch abgehalten, daß den Bischöfen untersagt wurde, fernerhin Verheirathete zu weihen. Den Laien wurde gleichzeitig kirchliche Einsegnung ihrer Ehen, so wie die Unterwerfung unter das Ehegericht des Bischofs zur Pflicht gemacht. Gleich hernach, in demselben bedeutungsvollen Jahre, hat sich Lanfranc nebst Thomas von York und Remigius von Dorchester (Lincoln) mit Aufträgen des Königs und reichen Gaben für die habgierige Curie nach Rom begeben. Ordericus erzählt, daß die Gesandtschaft durchaus ihren Zweck erreicht und dem Könige Wilhelm die Bestätigung gewisser Privilegien heimgebracht habe, wie sie einst seine Vorgänger auf dem englischen Throne besessen. Da er unbehindert fortfuhr das Investiturrecht, das doch den Kaisern bestritten wurde, zu üben, ist es kaum zweifelhaft, daß sich Gregor stillschweigend zu einer Concession verstanden, die in England denn doch den Staat neben

und thatsächlich gar über die Kirche stellte, ihm jedesfalls einen weiteren Spielraum gewährte, in welchem er sich in der Folgezeit trotz einiger empfindlicher Rückschläge dauernd eingelebt hat.

Die eingreifenden Umgestaltungen, die aus Lanfranc's Thätigkeit hervorgingen, den die Mönche von Bec staunend als **reverendus gentium transmarinarum summus** Pontifex bezeichneten, haben nun allerdings aus der einst wesentlich so nationalen englischen Kirche ein viel enger an Rom sich anschließendes Institut gemacht, schon weil sich Kirche und Staat bestimmt und scharf auseinander setzten. Wenn dagegen aber die theokratischen, weltumspannenden Principien des Papstthums gleichsam am Ocean inne hielten und den Herrn der Insel, devoter und orthodoxer als kein anderer Sohn der römischen Kirche, gewähren ließen, so hatte das doch unzweifelhaft in dem exceptionellen Charakter dieses Fürsten seinen Grund. Derselbe Staatsmann, der sich seine volle Autorität über die Hintersassen der von ihm belehnten Kronvasallen nicht entwinden ließ, decretirte sehr bezeichnend im Jahre 1075, daß in seinen Staaten Niemand ein Bisthum oder eine Abtei aus irgend einer anderen Laienhand anzunehmen wagen dürfe, und fuhr vielmehr fort, wie die Cerdikingen vor ihm, unbehindert die Insignien der großen Pfründen auszuthun. Da muß es sich doch auch für den gewaltigen Papst, der gleich zu Anfang seines Pontificats ihm seine besondere Zuneigung zu erkennen gab, gelohnt haben, wenn er ihn sanfter oder wenigstens vorsichtiger anfaßte, und die Wolken, die auch ihr Verhältniß zu verdunkeln drohten, ohne Donnerwetter sich zertheilen ließ. Laut rühmte er ihn an seinen Vertrauten Hugo von Die als einen König, der weder die Kirche Gottes zerstöre — er hatte vom Newforest noch nicht gehört, fügt Freeman hinzu — noch verkaufe, sondern die Laien anhalte den Zehnten zu zahlen und die Priester ihre Weiber zu verlassen. Zwar hat Gregor in einem seiner Anschreiben auch diesem Fürsten deutlich zu machen gesucht, wie unendlich erhaben die apostolische Gewalt über die königliche sei. Aber dem Bruch mit ihm ist er behutsam selbst dann aus dem Wege gegangen, als er einmal vergeblich einen kühnen Schritt vorwärts gethan, indem er nicht etwa die Abtretung der Investitur, sondern von Wilhelm geradezu Huldigung für die Krone Englands forderte.

Höchst wahrscheinlich war es ebenfalls im Jahre 1076, als der Legat Hubert mit diesem hochmüthigen Anliegen erschien, welches im Einklang mit der universalen Herrscherstellung Gregor's und der ähnlichen an andere gekrönte Häupter gerichteten Aufforderung vermuthlich in Ring und Banner eine Stütze fand, mit denen einst Alexander zur Eroberung der Insel seinen Segen ertheilt hatte. Sehr kurz und präcis, nüchtern wie die Denkschrift eines modernen englischen Staatsmanns lautete die Antwort, die unter Lanfranc's Briefen erhalten in mehr als einem Stücke höchst bedeutsam erscheint. Das Geld, den Peterspfennig, der in den letzten drei Jahren mitunter gestockt, regelmäßig zu zahlen verpflichtete er sich sofort. Das Andere war er nicht im Stande zu gewähren. „Den Treueid habe ich weder leisten wollen noch will ich es, weil ich es nicht versprochen, sondern mich überzeugt habe, daß meine Vorgänger ihn den deinigen nicht geleistet haben". Nicht ein Wort der Bitterkeit oder unehrerbietigen Stolzes floß unter; statt dessen erscheint jener bündige Standpunkt des historischen Vorgangs, des Präcedens, welcher bis auf diesen Tag die Staats- und Rechtsgeschichte Englands beherrscht. Ueberhaupt regt sich ein nationaler Geist in diesen Zeilen, die abermals bestätigen, wie stark der Eroberer gerade dadurch war, daß er sich einfach als gesetzlichen Nachfolger des westsächsischen Königsgeschlechts hinstellte. Selbst Freeman, der in seiner warmen Vaterlandsliebe sich zu der Größe des fremden Gewaltherrschers nur objectiv verhält, tritt für einen Augenblick näher an ihn heran. „Die einfache Würde, die vernichtende Logik dieser wenigen Worte W i l h e l m's d e s G r o ß e n bilden einen scharfen Gegensatz zu den bösen Schmähungen und wilden Ausfällen, in denen sich die Parteigänger von Papst und Kaiser in anderen Ländern wider einander ergiengen". Auch auf Lanfranc's Haltung eröffnet dieselbe Correspondenz einen Blick. Gregor hat ihn wegen Mangel an Ehrfurcht, wegen Hochmuths in seinem insularen Pontificat getadelt, wogegen er sich damit zu verantworten sucht, daß er den König zu einer anderen Erwiderung habe bewegen wollen, aber nicht überreden können. Allein der sehr vorsichtige Wortlaut seines Schreibens läßt hinreichend zwischen den Zeilen lesen, daß er selber, während er mit äußerlicher Strenge den kanonischen Vorschriften nachkam, im Princip auf Seite des Königs

stand. In der Folge erhob der Papst wiederholte Vorwürfe, daß Lanfranc nicht in Rom erscheine und die ungerechten Ausschreitungen des Königs nicht hemme. Dagegen lautete die Sprache des Erzbischofs nach beiden Seiten hin höchst vorsichtig zur Zeit, als Kaiser Heinrich nach Rom eindrang und dort von seinem Gegenpapst gekrönt wurde. Wilhelm und Lanfranc daher boten schuldige Ehrfurcht, und der gewaltige Papst sah sich genöthigt, wenn auch mit Mißfallen sie in ihrer Sonderstellung zu respectiren. Der König übte in seinem Reiche die Vollmacht über die Kirche, obschon in anderer Form, so doch eben so vollständig wie seine germanischen Vorgänger und mit derselben Kraft wie späterhin Heinrich VIII. Ohne seine Zustimmung fanden päpstliche Anschreiben an der Grenze nicht Einlaß und wurde auch kein Papst anerkannt. Die Beschlüsse der sich vom Reichstage lösenden Synoden bedurften nach wie vor seiner Bestätigung; sie wagten nicht, ohne sich des Königs versichert zu haben, einen seiner Diener zu excommuniciren. Staatsmännisch hat ihm auch hierin sein Erzbischof zur Seite gestanden, der schon durch die Feindschaft gegen die englischen Prälaten wie gegen die altenglischen Heiligen seinen fremden Ursprung nicht verleugnete und sich niemals dem Lande auch nur so weit assimilirte wie der heilige Anselm nach ihm, der aber, während er allerdings dem römischen Kosmopolitismus huldigte, dennoch das vornehmste Werkzeug gewesen ist, um das neue Königreich in seiner kirchlichen Politik sofort als ein selbstständiges Wesen hinzustellen.

In der zweiten Hälfte seiner Regierung brach bekanntlich das persönliche Mißgeschick über den Eroberer herein; dem häßlichen Streite mit seinem Sohne Robert, dem Bruche mit dem gewaltthätigen, sogar nach der Tiara ausschauenden Bruder Odo und anderen Genossen der Eroberung, der erbitterten Fehde auf dem Festlande schließt sich sein fast tragischer Tod an. Das letzte Bekenntniß des Sterbenden lautet dahin, daß er England nicht rechtmäßig gewonnen habe, aber an dem Wunsche festhalte, daß der andere Sohn, mit dem er nicht gebrochen, die Krone davon tragen möge. Dennoch sind dies die Jahre, in denen die Klammern, die er fest in den Boden getrieben, sich bewährt haben. Das starke Gerüst, das er darauf errichtet, ist nicht eingestürzt und hat zunächst seine beiden Söhne ge-

tragen, um späterhin von den Anjous mit noch unabhängigerer Beihilfe der Engländer selber, als Wilhelm I sie zulassen konnte, ausgebaut zu werden. Auf demselben Reichstage, dem dieser staatskluge und praktische Herrscher in seinem letzten Jahre das neu aufgenommene Grundbuch vorlegen ließ, war jenes Statut erlassen worden, wonach in England jeder landsässige freie Mann, einerlei ob unmittelbarer Lehnsträger oder Hintersasse, dem Fürsten den Treueid leisten und schwören mußte: „drinnen und draußen die Länder und die Ehre des Königs gegen jedermann vertheidigen zu wollen". Während Frankreich und Deutschland zunächst in Stücke gingen, weil viele Lehnsherren ihre Vasallenschaft dem Könige entziehen konnten, steht seit dem Tage, wo das entgegengesetzte Princip in England geschriebenes Recht wurde, das ungetheilte Königreich aufgerichtet da. An der Haide von Salisbury haftet kein geringeres Gedächtniß als an der Wiese Runemede.

II.

Dante und die beiden Confessionen.

Von

Emil Feuerlein.

Die göttliche Komödie hat das Schicksal vorzugsweise als Unicum behandelt zu werden. Zwar fehlt es nicht an Vergleichungen, denen sie hinsichtlich ihrer Dichtgattung mit Milton's und Klopstock's Epopöen, hinsichtlich ihrer universellen Anlage mit Wolfram's Parcival, mit Goethe's Faust, mit dem Buch Hiob, hinsichtlich der Dichterkraft ihres Verfassers mit Homer und Shakespeare unterworfen wird; aber alle Ansätze zu einer Parallele brechen gewöhnlich mit dem obligaten Rückzug auf die Einzigkeit und Unvergleichlichkeit des Dichters und seines Gedichts ab. Hauptsächlich erscheint bis jetzt noch die Divina Commedia dadurch in der einseitigen Stellung eines Unicum, daß ihr und ihres Urhebers Verhältniß zur Aufgabe aller Poesie, sowie deren Zusammenhang, zwar nicht mit der Zeitgeschichte, aber um so mehr mit der allgemeinen Culturgeschichte, mit der geistigen Eigenheit Italiens, mit der Entwickelung der Dichtkunst bei den neueren Kulturvölkern so gut als ganz vernachlässigt worden ist. Friedrich Raumer bemerkt, starker Wechsel der Gestalten mache in der göttlichen Komödie eine Entwickelung der Charaktere und Begebenheiten, welche in Homer und den Nibelungen so sehr anzieht, unmöglich. Ein fruchtbarer Gesichtspunkt! Welch reiche Gelegenheit

würde sich von ihm aus bieten, die epische Bewegung und die Ruhe der Dante'schen Porträtsindividuen und Porträtsgruppen gegen einander zu stellen, den Contrast des Heldengedichts, in dem ein Erzähler den Faden des Heldenlebens behaglich sich abwickeln läßt, mit der Revue, welche Dante, der Mann mit dem heißen Blut und dem tiefen Ethos, über die Welt der Vergangenheit und der Gegenwart und nicht am wenigsten über die eigene Person abhält, zu zeichnen! Moriz Carrière verbessert nicht unglücklich die etwas summarische Einreihung der göttlichen Komödie unter die epische Dichtgattung[1]) durch die Bezeichnung „Epos vom innern Menschen"; aber es bleibt noch übrig, die Seiten an ihr auszuscheiden, in denen sie sich, wie mit den Selbstbekenntnissen und der Bildungsgeschöpfe des Individuum, dem Roman, so mit dem Schauspiel berührt, das diesmal keinen bloßen Ausschnitt aus dem Menschenleben, sondern in Schattenbildern an der Wand den ganzen Gotteshaushalt und die ganze Menschheitsentwickelung vorführt[2]). Franz Wegele erinnert in anzuerkennender Weise bei dem Politiker Dante an Macchiavelli; aber dürfte nicht überhaupt mehr, als es geschieht, zur Erklärung und Zeichnung Dante's an italienische Analogieen erinnert werden, an den staatsmännischen Sinn des Italieners überhaupt[3]), an die Wiederholung der bei ihm vorhandenen Verbindung der politischen und der religiösen Ader in Savonarola, an die echt landsmännische Theilnahme des tiefsten Geistes seiner Zeit am Detail, an den Einzelheiten der Tagesgeschichte, an sein reges Organ für alles Thatsächliche, das neben der Fähigkeit zu den höchsten Conceptionen einhergeht, endlich an das behagliche, mitunter launige Sichgehenlassen im Plaudern[4]) und Entwickeln bei dem ernsten Mann, wie es an

1) Vgl. Vischer, Aesthetik 4, 1300 ff.

2) Dante hat von allen Dichtern noch am meisten der von Hegel, Aesthetik 4, 357 ff. angeregten Forderung eines universalen, absoluten Epos mit dem Menschengeist, dem Humanus, als Helden entsprochen.

3) Man beachte, mit welchem Nachdruck der Dichter aus Anlaß Salomo's Parad. 13, 91 den Vorzug der Kunst, Völker und Staaten zu lenken, vor aller Schulweisheit hervorhebt.

4) Durch übermüthige Laune zeichnet sich besonders Inferno 21, 136—139. 22, 1—15 aus.

den angenehmen Redefluß eines Boccaccio oder Ariost gemahnt? Für die Entwickelungsgeschichte der Poesie — welches Interesse würde es bieten, Dante's bureaumäßige Rubricirung der Charaktere, deren in den schroffen Contrasten der Zeit gelegene Eintheilung in die Kategorieen der verbrecherischen Brutalität, des Himmelsschmachtens und der Himmelsseligkeit mit der Individualisirung derselben bei Shakespeare zusammenzustellen und dabei doch die Punkte namhaft zu machen, wo die festen Typen und Modelle des Italieners concretes Leben gewinnen und in das flüssige Element das Drama zu kommen anfangen! Vor Allem aber thut es Noth, das Verhältniß unseres Dichters zu den beiden Confessionen, in deren einer er steht und zu deren anderer er nun einmal seit dem Index der Wahrheitszeugen in Beziehung gebracht wird, ins Reine zu bringen, dabei aber nicht zu vergessen, daß Katholicismus und Protestantismus nicht blos Religions-, sondern auch wesentliche Culturformen sind.

Indem wir uns dieser Aufgabe unterziehen, setzen wir zum voraus fest: Dante hat nie die Heimath, die er im Katholicismus und am Katholicismus hat, aufgegeben oder verloren; aber durch Schicksal und Naturanlage, durch eine früh beginnende Herzensangelegenheit, durch Temperament, Charakter, stete Reaction der Welt und des Geschicks bald auf *sich* zurückgeworfen und mehr und mehr in seiner eigenen Binnenwelt festgebanut, hat er eine Selbstständigkeit des ganzen Wesens angenommen, die ihre eigenthümliche Schatten in die angestammte Pietät gegen den mütterlichen Boden der Kirche, dem er angehörte, wirft. Im äußeren und inneren Leben auf einen Isolirschemel gestellt, hat er von den Grundlagen des Mittelalters aus den Bann, der auf dem Mittelalter lag, gebrochen und mit urkräftiger wissenschaftlicher und poetischer Productivität die Schranken, die der Katholicismus jedem unabhängigen Geiste entgegenstellt, niedergetreten. Dank der Energie des Ethos, das in ihm lebte, hat er ein ganz einziges Beispiel von dem Nebeneinander von Pietät und Unabhängigkeitssinn geliefert. Man kann sagen: was er geschaut und gedichtet hat, es wäre ganz normal und correct gewesen, wenn nicht dieses individuelle Selbst, dieses selbstständige Einzelnbewußtsein es gethan hätte, wenn statt seiner die maßgebende Kirche es geschaut und gedichtet hätte. Das Object jenes ungemeinen

Schaffens und Producirens wäre ganz in der Ordnung, wenn es nur auch mit dem Subject ebenso der Fall wäre[1]).

Es ist nicht gerathen, in der geistigen Laufbahn Dante's die Verwickelung stark zu betonen. Mit Recht kommt der einflußreichste Vertreter eines Bekehrungsprocesses, K. Witte, doch nach und nach von dieser Ansicht etwas zurück[2]). Es ist doch die Fassung der Sache, wie sie in dem Versuch über Dante (1831) vorliegt, auf die Dauer schwer haltbar. Hienach wäre der Dichter, statt aufs künftige Reich Gottes zu hoffen, in der Gegenwart und damit in Selbstsucht befangen gewesen, hätte sich, statt der göttlichen Offenbarung zu glauben, auf die eigene Vernunft gestützt, hätte ihn statt der Liebe Haß gegen den andersgesinnten oder verirrten Bruder mit Parteigeist oder Mißgunst erfüllt, hätten ihn wilde Thiere vom Abhang des Berges mit der Sonne der Wahrheit, als seinem Gipfel, zurück ins lichtlose, stürmische Leben getrieben. Im großen Ganzen hat sich die Entwickelung Dante's, ethisch betrachtet, geradlinig verlaufen und ist bei ihm von keiner Augustinischen[3]) Umkehr die Rede. Der Durchleber und Verfasser der Vita Nuova ist in nuce der Besucher des Himmels, geführt von Beatrice. Es ist für ihn nur ein Schritt von der Vermittlerin aller Reinheit, Demuth, Heiligkeit für ihre Umgebung zu seiner durch sie eingeleiteten und vollzogenen Erhebung in das Paradies. Was zwischen ihrer irdischen Erscheinung und ihrer himmlischen Function liegt, das ist ihre persönliche Verklärung durch ihren Abschied aus der Zeitlichkeit. Der Liebende, der der kindlich gläubigen Gewißheit ist, daß er sie in der Ewigkeit von Angesicht zu Angesicht wiedersehen werde[4]), braucht diese einstige

---

1) Vgl. Wegele, Dante Alighieri's Leben und Werke. S. 560 ff.

2) Ich glaube dies in der Auseinandersetzung mit dem begriffsscharfen Klaczko in „Dante's Trilogie" (Dante-Forschungen 1869. S. 159 ff.) finden zu sollen. Auf Witte's Seite stehen Scartazzini, Dante, seine Zeit, sein Leben und seine Werke (1869) S. 52 ff. 148 ff. 232 ff. 259 ff., sowie in den Dante-Jahrbüchern 1871. S. 1—39. Vgl. ebendort Hugo Delff, über das Verhältniß des Gastmals zur G. K. und D.'s Bildungsepochen.

3) Auch von keiner Paulinischen, wie Jul. Braun Dante's Hölle (1863) S. 68 in seiner Ueberschwenglichkeit meint.

4) Convito Tract. 2 Cap. 9. Schluß: io cosi credo, cosi affermo, e

Wiedervereinigung nur in seinen Visionen zu anticipiren, und Beatrice ist ihm die Begleiterin in die Regionen des Himmels. Damit wird sie aber auch die Veranlasserin seines Besuchs in den Vorstufen des Jenseits, in Hölle und Fegfeuer. Sie ist es, (bei der Heiligkeit der Frauen für das damalige Bewußtsein, bei der Innigkeit des Frauencultus im Mittelalter ist auch das denkbar) die alles ideale Leben in ihm entzündet und gepflegt, die auch den höchsten Trieb, den die Zeit kannte, den Trieb, alles Ewige zu schauen, in ihm geweckt hat. Für uns, die Zuschauer, beweist zwar die Hochhaltung Beatricens nur für die gemüthliche und dichterische Empfänglichkeit des Liebenden; sein Verhältniß zu ihr ist uns nur ein Zeichen seines eigenen Hinausgehobenseins über sich selbst; aber jene Welt des Glaubens sieht in dem verklärten Geist der Geliebten, so gut wie der Volksglaube in den Heiligen und Auserwählten, ein übernatürliches Gnadenwerkzeug. Auch in der Zeit des Convito ist bei Dante keine Aenderung oder gar ein Abfall vom ersten kindlichen Glauben eingetreten. Mag auch der Dichter der Göttlichen Komödie im Verlauf der Jahre theologisch positiver geworden sein, als es der Verfasser des Convito gewesen war [1]); auch das Letztere hat schon genug Positives, so daß er keine Umkehr wird erleben müssen, wenn er sich in die dogmatische Anschauung seiner Zeit tiefer versenken wird. Man darf nur seine geharnischte Erklärung gegen die Unsterblichkeitsleugner lesen [2]). Die wissenschaftliche Kraft dieses Werkchens beweist für die fortdauernd ideale Richtung seines Autors, sollte das verständig dialektische Element bei ihm auch noch das mystisch contemplative überwiegen. Die allegorische Erklärung der Beatrice- und der anderen Liebeslieder soll nach bestimmter Versicherung in der

---

cosi certo sono, ad altra vita maggiore, dopo questa, passare; là dove quella gloriosa donna vive, della quale fu anima mia innamorata, quando contendea. Vgl. den Schluß der Vita Nuova.

1) Doch wird Par. 4, 124—132 neben der Betonung der Süßigkeit des Ausruhens in dem Besitz der Wahrheit immer noch der Zweifel als eine Station auf dem Weg zur letzten Wahrheit anerkannt.

2) Er findet dadurch die Menschenwürde angegriffen. So oft aber das der Fall ist, wirft er mit allerlei um sich, hier mit Bestialität Tract. 2. Cap. 9 Mitte, sonst auch wohl mit Messern Tract. 4 C. 15.

Einleitung dem Sachverhalt, wie er in der Vita Nuova vorliegt, nichts derogiren, nur die glühende und passionirte Färbung derselben mit einer temperirten, männlichen ersetzen. Wenn aber schon hienach im Convito das Liebesleben, das sich an den Namen Beatrice knüpft[1]), sammt den daran sich anschließenden momentanen Liebesverwirrungen in seinem Fundamente nicht verleugnet werden will, so ist das auch thatsächlich, selbst durch die Allegorisirung der Liebesdocumente, nicht der Fall. Man darf es einem geborenen Idealisten, wie Dante, glauben, daß er mit dem gleichen Eifer, wie um eine Geliebte, um die Wahrheit warb, daß ihm das bräutliche Verhältniß der Weisheit und des Liebhabers der Weisheit, des Philosophen, ebenso innig und warm dünkte, wie das zweier Liebenden, daß er darum leichtlich den Augen eines Mädchens die Beweise und ihrem Lächeln die Ueberredungen der Philosophie zu substituiren vermochte[2]). Man muß dabei in Sicht behalten: wo Dante liebte, da war bei ihm sein Alles und sein Höchstes, sein ethisches Organ so gut, wie sein sinnlich gemüthlicher und ästhetischer Mensch betheiligt, und wo er dachte, da hatte er mit dem Mittelalter keine Abstractionen, sondern persönlich und sachlich Concretes, des Himmels Bewohner und des Himmels Wonnen, in Aussicht, so daß Lieben und Denken ihm lange nicht so weit, als unser einem auseinander lag. Dazu kommt noch eine Hauptsache bei der seltsamen Umdeutung von Liebesverhältnissen in philosophische Leiden und Freuden zu erwägen. Das Mittelalter zeigt in seinem Frauencultus insofern viel Verschämtheit, als das Subjekt sein: „ich liebe" noch nicht gesteht, vielmehr es hinter den Förmlichkeiten der Galanterie versteckt. Die mittelalterliche Transcendenz, der Trieb, die Factoren des Lebens nicht selber fungiren, sondern überall ein Drittes für sich vicariren zu lassen[3]), greift auch in Dante's Liebesleben ein. Er schiebt in seinen Canzonen seine Leidenschaft für den gesetzlichen und ungesetzliche Gegenstände auf Amor und allerlei Liebesgeisterchen. Bei

---

1) Nach Tract. 2 Cap. 9 muß er dem Zweck seines Büchleins zufolge ausdrücklich von der viva Beatrice beata abstrahiren.

2) Man lese die Auseinandersetzungen Tract. 2 Cap. 11—15.

3) Ein Gedanke Vischer's, Aesth. 2, 255.

ihm nimmt die Schüchternheit, die der Ton seiner Zeit war, noch zu durch die große Jugend, in der er eine Herzensangelegenheit zu haben anfing, und er kommt deshalb auch mit den Jahren nicht leicht heraus aus einem Zustande, wo er nur sein eigenes Innere zu seinem Vertrauten hat. Darum die Spielereien, das Versteckspielen, das Zwischenpersonen und Zwischendinge aufstellen, hinter denen er das Feuer seiner Liebe nährt und im Lied und im Leben sein Feuer zur Hälfte herausläßt, zur Hälfte verbirgt. Je mehr er sodann geistig und sittlich wächst, um so mehr trägt er Scheu, die sinnlich gemüthliche Seite seines Affects zur Schau zu tragen; ohnedem ist auch diese Seite im Verlauf der Jahre mehr und mehr erkaltet. Daher das Fremdthun gegen die eigene Vergangenheit, das in der weitläufigen Umdeutung der Canzonen durch das Convito zu Tage tritt. Aber, was bei ihm übrig bleibt und was bei ihm in stetem Zunehmen begriffen ist, das ethische Element in dem, was er gefühlt und in seinem Gemüth durchlebt hat, das verklärte Bild seiner Beatrix steigt in seiner Schätzung; er hat sich vorbehalten, wenn er dafür reif geworden ist, diesem Bilde auf eine ganz würdige Weise gerecht zu werden. Er löst das Gelübde, das er längst bei sich gethan hat[1]), mit dem großen Unternehmen der G. K.

Bis dahin war aber noch manches zu überwinden. Zwar hatte ein für allemal (Inferno 2, 105) Dante um Beatricens willen den großen Haufen verlassen, zwar ist ein festes Daseinsziel, ein Hügel des Heils, von ihm längst ins Auge gefaßt; aber das Leben mit seinen Verwickelungen droht Herr über ihn zu werden. Es ist ihm, als ob er nicht auf dem rechten Pfade sich mehr befände, als ob er in einem Wald träumend verirrt wäre. Unter dem Bilde von drei Thieren, von Pardel, Löwe, Wolf stellen sich ihm seine Feinde ent-

---

1) Erstmals in Donne ch'avete intelletto d'amore, wo Gott den Engeln, welche Beatrice reclamiren, zuspricht, sich zu gedulden, solange noch einer auf Erden bangt, sie zu verlieren, „und in der Höll' einst sagt zu den Verdammten: ich schaute sie, die Hoffnung sel'ger Geister". Am klarsten am Schluß der Vita Nuova, wonach er nimmer von der Seligen reden wird, bis er würdiger von ihr handeln kann, dann aber auch Dinge von ihr sagen wird, wie sie noch nie von jemand gesagt worden sind.

gegen, die ihn von außen in der Gestalt des leichtsinnigen Florenz, des stolzen Frankreichs, des raubsüchtigen Pabstthums, von innen in der Gestalt der Sinnenlust, des Hochmuths und des Geizes bedrohen. Soll von ihm seines Daseins Ziel festgehalten werden, so ist es für ihn dringendes Bedürfniß, gegen die reißende Fluth der Zerstreuungen Stand zu halten, aus den Wirrnissen des activen Lebens sich zur Contemplation zu concentriren. Dieser energische Schritt gibt sich dem Theologen und Dichter als eine Wirkung außerirdischer jenseitiger Mächte, seines Lehrers Virgil und dreier hochgebenedeiter Frauen im Himmelshof, unter ihnen vor allen Beatricens zu fühlen (s. die zwei ersten Gesänge des Inf.), sowie sich ihm sein Daseinsziel von nun an, unbeschadet seines nächstgelegenen Zieles vollkommener Willensfestigkeit (Inf. 24, 52. Purg. 1, 71. 5, 14) bestimmt als Friede darstellt[1]).

Was ist Contemplation? Betrachtung der Dinge im Lichte der Ewigkeit. Der Act des Contemplirens ist überall der gleiche, ein Sichsammeln und Sichfixiren auf den Einheitspunkt der Dinge[2]). Aber dieser Einheitspunkt oder die Ewigkeit kann dem Geiste entweder in der Form des Begriffs oder in der Form der Vorstellung vorschweben. Wer wollte es leugnen, daß Spinoza so gut wie Dante auf menschlichem Gebiet, besonders dem des menschlichen Affectslebens, contemplirt hat? Aber sein bekanntes Dictum, er werde die menschlichen Handlungen und Triebe so kühl betrachten, als ob von Linien, Flächen oder Körpern die Rede wäre, oder sein Selbstbekenntniß, um der Liebe und Erkenntniß Gottes nicht verlustig zu gehen, enthalte er sich des Bösen, weisen auf die Abstraction hin, die er vollzogen hat,

---

1) Vgl. Piper, ev. Kalender 1863, Dante und seine Theologie, wo als das Höchste Gut des Dichters Friede und Anschauen Gottes angesehen wird.

2) S. Par. 9, 7 wo es im Planet Venus von Karl Martell von Anjou heißt:

> Schon hatte sich des Dichters Leben
> Der Sonne zugewandt, die als das Heil,
> Das jedem Ding genüget, es erfüllet

und den bethörten Seelen ihre Abkehr von diesem Heil und ihr sich der Eitelkeit Zuwenden vorgehalten wird. Par. 33, 85 die Unification der vielfältigen Dinge in Gott.

um sich das Ewige in der Gestalt einer begriffenen Nothwendigkeit denken zu können. Dante fixirt sich gleich energisch das Absolute, nur in seiner Art. Und wenn mit Recht auf eine Stelle in Spinoza[1]) für seine Grundstimmung einer von der Eitelkeit der Welt unbefriedigten religiösen Sehnsucht hingewiesen wird[2]), welch würdigere Parallele können wir dem Denker stellen, als das Dichterwort Par. 11, 1:

> Sinnlose Sorge du der Sterblichen,
> Wie sind so trügerisch all deine Schlüsse,
> Ob deren abwärts du die Flügel schlägst;
> Der ging dem Jus, der Aphorismen nach,
> Dem Priesterthum ein Andrer, Jener strebte
> Durch Trug zu herrschen oder durch Gewalt,
> Der raubte, der trieb bürgerlich Gewerbe,
> Der mühte ruhlos sich, in Fleischeslüsten
> Verstrickt, der faulen Muße pflegt ein And'rer,
> Indessen frei von all dem nied'ren Treiben,
> Mit Beatrice droben ich im Himmel
> Im Kranze solchen Ruhms empfangen ward.

Oder Par. 22, 133:

> Zurück durch all die sieben Sphären kehrt ich,
> Mit meinem Blick, und diese Kugel sah ich
> So klein, daß lächeln mich ihr Anblick machte.
> Drum halt' ich für den besten den Entschluß, der

---

1) De intellectus emendatione praef.: Illa omnia, quae vulgus sequitur, non tantum nullum remedium conferunt ad nostrum Esse conservandum, sed et iam id impediunt et frequenter sunt causa interitus eorum, qui ea possident, et semper causa interitus eorum, qui ab iis possidentur .... Propter illud quod non amatur nunquam orientur lites, nulla erit tristitia, si pereat, nulla invidia, si ab alio possideatur, nullus timor, nullum odium, et, ut verbo dicam, nullae commotiones animi; quae quidem omnia contingunt in amore eorum, quae perire possunt, uti haec omnia, de quibus modo locuti sumus. Sed amor erga rem aeternam et infinitam sola laetitia pascit animum, ipsaque omnis tristitiae est expers, quod valde est desiderandum totisque viribus quaerendum.

2) Vgl. Ch. Sigwart, Spinoza's neuentdeckter Tractat 1866. S. 7.

Sie am geringsten achtet; wahrhaft redlich
Ist, wer auf Andres die Gedanken richtet.

Nun aber, wie ganz anders präsentirt sich dem Mittelalter und dem Dichter desselben das Ewige, das Absolute? Als eine Unendlichkeit, die jenseits der Endlichkeit ist, als eine Welt, die ihr Material vom Diesseits entlehnt, ihre Form aber vom reinen Gedanken bekommen hat. Hier ist nicht, wie bei Spinoza, das Göttliche dem Menschlichen, das Unendliche dem Endlichen, das Unsinnliche dem Sinnlichen immanent, hier ist vielmehr das Göttliche in einem Drüben, das Ewige in einem Jenseits fixirt, in eine Localität versetzt und darum mit Antheilnahme an dem Complex der Sinnlichkeit, ein Absolutes mit dem Charakter der Uebersinnlichkeit, dieser gleichsam verschämten Sinnlichkeit. So ist die Region Dante'scher Contemplation beschaffen. Wenn also er die Dinge im Lichte der Ewigkeit betrachtet, so betrachtet er sie, wie sie ihm in die genannte Region verpflanzt erscheinen. Seine Dinge aber sind bei ihm, dem universellen Geiste, dem Denker und Politiker, dem scharfen Selbst- und Weltbeobachter, dem Poeten und Gelehrten, dem Mann, der allein in sich vereinigt, was jetzt an Viele vertheilt ist, die gesammte Welt seiner Wirklichkeit und seiner Gedanken. Für seine Gedankenwelt braucht er sich nicht ausdrücklich zur Contemplation zusammenzunehmen. Auf diesem Gebiet bewegt sich seine Thätigkeit schon längst und braucht sie, Zeuge davon die vielen scholastischen Excurse der G. K., gegeben diesmal von einem Laien in der Landessprache, nicht wie üblich von Theologen in der heiligen Sprache[1]), ohne daß ein neuer Impuls nöthig wäre, nur fortzusetzen. Ein Anderes ist es mit der Welt der Wirklichkeit. Gegen sie hat er sich bis dahin nur praktisch pathologisch verhalten; in der Contemplation gilt es, sich gegen sie theoretisch objectiv zu verhalten. Sie im Licht der Ewigkeit betrachten, heißt für ihn, sich hineinphantasiren in die Stellung, die sie im Jenseits einnimmt, sich hinüberführen zu lassen in die Orte des Jenseits, wo die Gel-

1) Es ist das Verdienst Erdmann's, auf dieses Moment des reformatorischen Dranges in Dante (Jahrb. 1871. Scholastik, Mystik und Dante S. 95 ff.) die Blicke gelenkt zu haben. Vgl. auch darüber ihn selber Convito, Tract. 1. Cap. 5—13.

tung des Menschenthuns und Menschentreibens vor Gott zu Tage tritt, wo der Werth oder Unwerth des Menschen im Widerscheine maßgebender, absoluter Werthbestimmung klar wird. Die Aufgabe, die sich hiemit der Dichter stellt, reflectirt sich dem ethisch und theologisch angelegten Menschen als eine höhere Mission, die er ebenso bescheiden als zuversichtlich übernimmt [1]). Von der hohen Warte dieser Mission herab vergegenwärtigt sich ihm leicht sein Leben vor derselben, also sein noch nicht ausgesprochen contemplatives Leben als ein exponirter Zustand, als eine Situation, in der er vor einem Abgrund gestanden ist, und die Fürsorge, die Beatrice für ihn getragen hat, als ein durch einen äußersten Nothstand hervorgerufenes Rettungsmittel [2]). In Wahrheit besteht aber zwischen seinem Vor- und Nachher nicht diese Kluft: sie ist nur da für sein mittelalterliches Bewußtsein, das von menschlicher Entwickelung erst in der dualistischen Form der Abkehr und der Umkehr, der Gottentfremdung und der Wiederaufsuchung Gottes weiß. Weder hat der Dichter der G. K. eine Wiedergeburt zu erleben gebraucht, da er schon zuvor auf einer idealen Fährte begriffen war und alle Verirrungen, die er sich schuld gibt, nur für das geschärfte Gewissen [3]) eines in anhaltendem, mitunter mühsamem Ringen begriffenen Menschen, nie aber für eine bis ins innerste Lebensmark eingedrungene Letze sprechen könnten. Noch auch hat derselbe thatsächlich in seinem Werke, für das er aus seinem praktischen Leben ohne Scrupel alles Interesse eines bei dem Kämpfen des Tags Betheiligten, all seinen Affect und all seinen Zorn und all seinen natürlichen Ehrgeiz [4]) mitgenommen

---

1) Er muß sich seine mancherlei Scrupel Inf. 2 erst von Virgil überwinden lassen, ehe er getrosten Sinnes seinen Gang mit ihm antritt.

2) Inf. 2, 106. Purg. 1, 59. 30, 136:

> Er fiel so tief, daß nur das eine Mittel
> Zu seinem Heile blieb, von allen andern:
> Die Schaaren der Verdammten ihm zu zeigen.

3) Vgl. Purg. 3, 8:

> O unbeflecktes, würdiges Gewissen,
> Wie ist ein kleiner Fehl dir herber Vorwurf!

4) Vgl. u. a. die Apotheose des Ruhms Inf. 24, 46, der freilich der Dichter in einer objectiveren Stimmung Purg. 11, 100 entgegenstellt.

hat, eine besondere sittliche Erneuerung documentirt. Kann es auch bei einem solchen Product des Gewissens, wie die G. K. ist, und bei der Vernunftpredigt, die in ihr den Lebenden von den Todten, den Diesseitigen von den Jenseitigen zu Theil wird, ohne Reflexionen und Selbstparänesen[1]) nicht abgehen, so muß, was die bewußte Absicht bei der Abfassung des Gedichts betrifft, dem Verfasser selber doch gewiß das erste Wort gelassen werden. Diese war aber gemäß seines Widmungsschreibens an Can Grande della Scala rein objectiv, sie war nichts mehr und nichts weniger, als eine Schilderung des Zustands der Seelen nach dem Tode oder eine Vorführung des Menschen, wie er durch das Verdienst und die Schuld seines freien Willens der belohnenden oder bestrafenden Gerechtigkeit unterworfen ist. Ein schlichter, nüchterner Plan, dem man es freilich auf den ersten Anblick nicht ansieht, wie er nur von dem Gewissen seiner Zeit, von einem Wahrheitszeugen, erhaben in Vision und Schicksal gleich den Propheten des alten Bundes, und von einem Patrioten[2]), der zugleich Sprecher der Menschheit ist, ausgeführt werden konnte!

So sind wir mit unserer Deutung des Motives des G. K. nicht weit entfernt von Schlosser[3]), der dieselbe lehren läßt, wie ihr Verfasser Gegenwart und Vergangenheit, wie er, gesund geworden an der Seele, sein eigenes Leben und das seiner Freunde, wie er Kunst, Wissenschaft und Poesie, wie er Guelfen und Ghibellinen, Schwarze und Weiße betrachtet, verglichen und im Verhältniß zum ewigen, moralischen Princip aller Dinge. Es hat zunächst, wovon Schlosser absieht, ein Anderer die Schlüssel zu dem ewigen, moralischen Princip aller Dinge oder zu dem Urtheil, das Gott fällt. Dieser Andere ist die Priesterschaft, die Kirche. Dante läßt zunächst diesen Inhaber seine Schlüssel handhaben d. h. er nimmt die jenseitigen Räume: Hölle, Fegfeuer, Himmel nach dem Dogma

1) Vgl. den Sporn zur Ehrenhaftigkeit, den Inf. 26, 19 die Schande der Vaterstadt von fünf Verbrechern auf Einem Fleck dem Landsmann gibt.

2) Bezeichnend, daß der Dichter des 19. Jahrhunderts, dessen Dichtungen so vielfach nur verhaltene Parlamentsreden sind, in seiner Prophezeihung Dante's ihn die allgemeinen Schicksale Italiens in den folgenden Jahrhunderten vorhersagen läßt. S. Lord Byron's Werke (übers. v. Mehreren 1845) 1, 98 ff.

3) Weltgeschichte für das deutsche Volk 8, 249.

der Kirche an. Sofort aber nimmt er die Schlüssel selber in die Hand. Wenn die Kirche in ihren Anathemen, in ihren auferlegten Satisfactionen, in ihren Seligsprechungen sich die Verfügung über das Jenseits vorbehält und als der Gott auf Erden dem Gott im Himmel vorzeichnet, wen er zu verdammen, zu läutern, selig zu machen hat, so sperrt nun Dante in die Hölle, stellt ins Fegfeuer, versetzt in den Himmel. Wenn die Kirche dem gewöhnlichen Bewußtsein das Jenseits durch einen Vorhang verdeckt und ihm verbietet, hinter den Vorhang sehen zu wollen, indem sie ihm von jeher und nicht erst im Tridentinum, wo sie es urkundlich festsetzte, eine Vergewisserung von der eigenen Seligkeit abspricht, so besieht sich Dante alles, was hinter dem Vorhang ist. Er hat eine Ahnung davon, daß hier eine Entfremdung des Geistes zu heben ist. Er ahnt, es sei eine geflissentlich verschlossene Welt, die sich ihm aufthut.

Purg. 16, 40:

Hat mich denn Gott so sehr in Seine Gnade
Geschlossen, daß er Seinen Hof mich sehn läßt
Ganz gegen den Gebrauch der neuern Zeiten.

Er hält etwas auf das neue, ihm aufgegangene Bewußtsein.

Purg. 26, 58:

Daß ich aufsteigen darf, um nicht mehr blind zu bleiben,
Dank' ich dem Weib dort oben;
Drum trag' ich Sterbliches durch eure Welt.

Er bekundet einen gewissen Erkenntnißdrang im Interesse seines Seelenheils, für das sonst die Kirche allein die Fürsorge übernimmt. Er läßt sich von den Büßenden im Fegfeuer sagen:

Purg. 26, 74:

Heil dir, daß du, um seliger zu sterben,
Erfahrung sammeln darfst an unsern Küsten,

und nach Inf. 28, 48 ist es ihm um wahre Kunde vom Drüben zu thun.

Daß und wiefern des Dichters Beginnen kein eigenmächtiges sei, bedarf für den Protestanten keiner Erklärung. Er tritt nur unmittelbar vor Gott hin, vor das Sittengesetz, das identisch mit dem Weltgesetz ist, vor die moralische Weltordnung, die sich seinem Bewußtsein in den Ordnungen und Constitutionen des Jenseits ver-

sinnlicht und sieht sich den absoluten Spruch, der drüben über die Dinge des Diesseits gefällt wird, an. Hiemit hat sich das Ich das Wissen über seine Lebensaufgabe erobert, hinfort kann es sich sagen: so soll ich sein, so soll ich nicht sein! Ein ungeheurer Schritt zu seiner Emancipation von der Kirche, die bisher das Subject für ihre Zwecke erzogen hat! Eine herrliche Erhebung von einem unfesten, unsichern Menschenstatut zu einen festen, sichern Gottesstatut errichtet in den ehernen Monumenten des Jenseits!

Einem göttlichen Gedichte
Hat er alles einverleibet
Mit so mächt'gen Feuerzügen,
Wie der Blitz in Felsen schreibet! (Uhland).

Der Mann, der, wie richtig schon bemerkt worden ist[1]), den Standpunkt des privilegirten Priesterthums mit dem des allgemeinen Priesterthums vertauscht hat, wird in seiner Behandlung der Menschen nach zwei Seiten hin von derjenigen, welche die Kirche den Seelen angedeihen läßt, abweichen. Weil er kein Interesse hat, irgend welche Bevormundung auszuüben, wird er frisch und unbefangen Menschenwerth und Menschenwürde in allen ihren Phasen würdigen[2]) und er wird die von der Kirche verdeckten Züge der richtenden, der erziehenden, der beseligenden Hand Gottes selber in den Reichen des Jenseits hervortreten lassen.

Dante besucht zunächst die Hölle. Es liegt in der Natur der Sache, daß er dort eine vorherrschend beobachtende Haltung einnimmt. Hat er außer dieser objectiven Aufgabe nicht auch einem individuellen Bedürfniß zu genügen? Uhland's poetische Deutung, es habe sein irdischer Schmerz verstummen sollen beim Anblick der

---

1) Vgl. R. Pfleiderer in Dante's G. K. nach Inhalt und Gedankengang 1871. Fr. Notter in der Anzeige dieser Schrift. A. A. Z. Beil. v. 17. Oct. 1871. D. selbst spricht das klarste Bewußtsein seines Standpunkts im Schreiben an die Cardinäle 1314 aus.

2) Statt alles Andern verweise ich nur auf das von Schelling wegen unendlicher Naivetät hervorgehobene Bild von der Seele, die aus den Händen Gottes kommt als ein kleines Mägdlein, das mit Lachen und Weinen kindisch thut, ein einfältig Seelchen, das nichts weiß, außer daß es, bewegt vom heitern Urheber, sich gern zu dem wendet, wodurch es ergötzt wird. Purg. 16, 85.

Verfluchten, erinnert uns zwar an das Wegkommen des Gemüths von der Egoität in seinem Sichzusammenfassen zur Concentration, sicherlich nicht das Letzte, das Dante seinen himmlischen Pflegerinnen dankt, widerspricht aber dem Umstand, daß er die Trauerzeit um die irdische Beatrice längst hinter sich hat. Aber diese selber scheint so bestimmt ein Seelenbad mit seiner Verschickung in die Höllenräume im Auge gehabt zu haben, daß der Annahme eines Bedürfnisses für seinen sittlichen Menschen[1]), scheint es, nicht ausgewichen werden könne. Nun ja, die Worte Purg. 30, 136:

Er fiel so tief, daß nur das eine Mittel
Zu seinem Heile blieb, von allen andern:
Die Schaaren der Verdammten ihm zu zeigen,

lauten ziemlich kategorisch, und die Versuchung, gleich seiner Umgebung dem Erdenglück nachzujagen, war für ihn groß (Purg. 30, 130); auch sein Jugendleben mochte Anlaß zur Reue geben[2]); aber es ist darauf zu bestehen, daß sein Fehler kein Versinken in Sünde und Welt, sondern nur ein noch Nichtnachkommen seines ganzen Menschen hinter dem höheren Bewußtsein, das ihm längst aufgegangen war. Man bedenke, welch einem bunten Durcheinander von Gedankenspielen und Gefühlserregungen eine ebenso zur Reflexion wie zur Imagination angelegte Natur, wie die seinige, ausgesetzt ist, in welch einem Gedanken- und Gefühlslabyrinth sich ein solcher Geist zeitweise bewegen mag; was ihm die Hölle d. h. das Menschenleben in seinen gröberen Zügen, in das Licht des göttlichen Urtheils gehalten, zeigte, das war nicht sowohl das: so bist du, als vielmehr das, so könntest du auch sein, dessen bist auch du fähig! Gegen

1) So Pfleiderer a. a. O. S. 103 f. Jul. Braun will gar den Dichter erst mit seinem örtlichen Auffsteigen sittlich steigen lassen, so daß er in der Hölle noch sündhaft und leidenschaftlich sich benehmen soll. S. 124 f 313. Warum allerdings im Inferno gerade die Reizbarkeit, von welcher der Mensch Dante nicht frei war, zu Tage tritt, ist an sich klar — Höllengestalten werden die Beschauer am ehsten ärgern können — und kommt noch später zur Sprache. Die Blutrache (S. 313) würde aber Dante selbst vom Paradiese aus approbirt haben; dazu ist er viel zu sehr Kind seiner Zeit und seines Volks.

2) Vgl. die Aeußerung, die er hierüber gegen Forese Donati Purg. 23, 115 thut.

alle innere Anfechtung, gegen alle Untreue gegenüber einer das höchste Ziel erstrebenden Lebensaufgabe, darauf müssen wir das Seelenbad Beatricens zurückführen, sollte dem Dichter für seinen Gemüthsbedarf seine Höllenwanderung eine Willensstärkung darreichen.

Es sind Straforte von solchen, die schon gerichtet sind, welche Virgil und Dante zu durchwandeln haben. Der Act des Gerichts liegt theils vor, theils hinter der Scene, da dem Dogma zufolge eine erste Entscheidung schon nach dem Tode, eine zweite nach der Auferstehung eintritt. Wiewohl das dies irae, dies illa, das Bewußtsein von der dem Urtheil Gottes entsprechenden Selbstverurtheilung der Sünder schon dem Mittelalter angehört, so hat Dante mit gutem Bedacht das subjective Moment der eigenen Stellung der Sünder zu ihrer Sünde in dem flüchtigen Bekenntniß, das sie vor Minos abzulegen haben, kurz abgemacht. Er gewinnt dadurch die grause Erhabenheit einer ungestörten göttlichen Verfügung, von deren Autorität er sogar unwillkührlich die Schuldigen unter Abstraction von ihrem persönlichen Wehegefühl durchdrungen sein läßt[1]). Er setzt aber dabei auch als Sohn eines unter den Neueren am meisten antik gebliebenen Nationalgeistes das antike Gepräge einer Menschheit fort, die das Wort Reue über eigenes Thun noch nicht kennt. Um so natürlicher ergibt sich die durch aristotelische und scholastische Vorgänge gegebene criminalistische Vertheilung der Sünderwelt in die jedem nach seinen Werken anzuweisenden Strafplätze. „Wird ja doch nach der Kirchenlehre, welche auf Todsünden ewige Strafen setzt, der menschliche Geist an Einen Fehler, gleichwie Prometheus an seinen Felsen, angeschmiedet“ [2]). Für Varietät und Wechsel braucht in dieser Hölle nicht gesorgt zu werden; sie ist ja die Kehrseite der bunten Mannigfaltigkeit des Menschenlebens, das zu seinem größeren

---

1) Inf. 3, 124 ff.:

> Auch ist zur Ueberfahrt bereit ein jeder;
> Die göttliche Gerechtigkeit ist ihnen Sporn,
> So daß die Furcht sich wandelt in Verlangen.

Vielleicht hieher gehörig auch das dunkle „Wesenhafterwerden“ der Sträflinge nach dem letzten Richterspruch Inf. 6, 111, weil sie dann noch mehr in die Gesammteinrichtung der Dinge eingeordnet sind.

2) K. Hegel, Dante über Staat und Kirche (1842) S. 30.

Theile ein Sündenleben ist. Es fragt sich nur, nach welchen Gesichtspunkten der Dichter die Strafen sich vollziehen lassen wird? Und da wird nun von der einen Seite betont, die Schilderung des Zustands der abgeschiedenen Seelen sei nur die äußere Schale, die Schmerzzufügung, wie mannigfach die Phantasie des Dichters sie auch abgestuft habe, sei doch nur ein Sinnbild für den Seelenzustand des in seiner Sünde verstockten Sünders [1]). Auf der andern Seite wird von einem Wechsel der Consequenz und Inconsequenz in den Strafbestimmungen geredet [2]), auch wohl davor gewarnt, einen bestimmten Strafcodex in der Aufzählung und Gruppirung der Sünden eruiren zu wollen [3]). Allerdings erweist sich die Annahme der Sinnbildlichkeit als zu eng für die Höllenstrafen und ihre bunte Mannigfaltigkeit. In den Dante'schen Verfügungen über die Endschicksale der Menschen muß zum voraus auf eine Menge ethischer und ästhetischer Gesichtspunkte, die ihm vorgelegen sind, reflectirt werden. Machen wir einen bescheidenen Versuch zu deren Ergründung.

Dem Dichter liegt die Aufgabe ob, an den Zuständen der Hölle statt des Scheins der Dinge auf Erden, deren wirkliches Wesen, statt menschlicher Einbildungen göttliche Festsetzungen [4]), speciell Mißwerth und Schuld der Bösen oder den Reflex ihres Thuns im absoluten Urtheil, im Urtheil Gottes zu zeigen. Dieses Zeigen gilt unserer sinnlichen Anschauung; das Gezeigte muß *sinnlich* erfaßbar, *sinnlich* greiflich sein. Da kann uns nun das Sündigen selber vor Augen geführt, uns so vorgemacht werden, als ob es eben nachgemacht werden sollte. Nur daß dieses Sündigen uns die Seite des Leidens, etwa des Fortsündigenmüssens, des Nichtanderskönnens wird dar-

---

1) So nach Schellings Vorgang K. Witte, Einleitung zur Dante-Uebersetzung S. 12.

2) So neuestens Notter in der Uebersetzung der Hölle. S. 402 ff.

3) H. Abegg in den Dante-Jahrbüchern 1867, Die Idee der Gerechtigkeit und die strafrechtlichen Grundsätze in Dante's G. K. S. 192 ff.

4) Dante erinnert uns hiemit lebhaft an Shakspeare nach einer bei Gervinus beliebten Auffassung. Man vergl. die Reflexionen über die Glücksgüter und die Unruhen, die sie den Menschenleben bereiten (cf. Conv. Tract. 4. C. 10—13) die im Einzeln- und im Völkerleben unentwegt über sie disponirende Fortuna in Ges. 7 und die Interjectionen über die Täuschungen des Hochmuths 8, 49.

bieten müssen. Des Leidens sage ich, weil ja das Leben nach dem Tode kein Forthandeln, sondern nur ein Behandeltwerden nach Maßgabe des Gehandelthabens bei Leibesleben ist[1]). Beispiele eines solchen leidentlichen Forthandelns sind die Gotteslästerer mit ihrem Hohn in Wort und Gebehrde, denen die krampfhafte Aufregung eines angespannten Affects in der Hölle nachgeht und darum die Ungebeugtheit ihres Stolzes als schwerste Strafe angerechnet wird (Inf. 14, 63), die Zornwüthigen, die sich auf alle Weise an einander aufs Plumpste fortreiben müssen (Inf. 1, 112), die Geizigen und Verschwender, welche ihr auf eine Manipulation, aufs zähe Festhalten und aufs Wegschleudern gebrachtes Sündenhandwerk mechanisch forttreiben, „den ihnen eingesteckten Trieb wie eine Last vor sich herwälzend" (Notter). Entsprechend diesen in Beweglichkeit erhaltenen Petrefacten des Lasters ist die Belassung des alten Habitus, des früheren Gebahrens bei einigen Verdammten: die fünf aristokratischen Wucherer 17, 55 tragen noch all ihren Ahnenstolz mit sich herum; der Sclave der Tafelfreuden, Ciacco, sinkt nach einer lebhaften Unterhaltung mit Dante 6, 92 auffallend in die dumpfe Indolenz des Genußmenschen zurück. Bestechliche und Falschmünzer erscheinen in dem gewohnten gemeinen Elemente ihres irdischen Gesellschafts- und Geschäftsverkehrs, in ihrer früheren Plauder- und Haderhaftigkeit, Pfiffigkeit und Interessirtheit. Im Uebrigen kann es sich in einem Schattenspiel menschlicher Schuld und Strafbarkeit nicht darum handeln, uns die Gesinnung, die innern Motive der Sünder oder deren ethische Verwerflichkeit als solche vorzuführen. Dazu wäre der breite Schauplatz und die vertieftere Welt des Drama nothwendig. Auf dem Local, das Dante betreten hat, gilt es, dasjenige an den Verbrechern, was Gegenstand der Anschauung werden kann, ihre Außenseite, die Unschönheit, die Häßlichkeit der Sünde zu markiren. Denn es sollen Bilder von solchen, welche Gott gezeichnet hat, geliefert werden. Die Kunst hat dafür kein anderes Mittel, als die Caricatur, die Heraushebung der Gebehrdensprache des Lasters. Also müssen die Verdrießlichen in ihrem Sumpf ewig ihre Blasen aufwerfen, die Heuchler, um das Erzwungene ihres sich für etwas

1) Strauß, christlicher Glaube 2, 689.

anders Gebens an den Tag zu legen, in langen, bleiernen Mänteln feierlich einherschreiten. Die Schmeichler stecken im Koth, um die Ekelhaftigkeit ihres Redemißbrauchs zu brandmarken, die schlimmen Rathgeber sind Flammen, weil sie mit ihrer Zunge einen Wald angezündet haben, die Gewaltthätigen waten im Blut, beschwert mit Blutschuld; die Verräther sind im Eis, dem Sinnbild ihrer kalten Selbstsucht, erstarrt. Und wie ihre Erscheinungen die Leidenden kennzeichnen, so kann dies mitunter auch ihre Umgebung versehen. Der Peitschenhieb eines Dämon, dem Kuppler mit den Worten: er solle sich packen, weil es da keine feilen Dirnen gebe, Inf. 18, 64 versetzt, ist so drastisch, als es nur immer eine Selbstdarstellung sein kann. Gehen die genannten Strafbestimmungen von der concreten Außenseite der Sünde aus, so kann auch umgekehrt das Innere einer Sünde: Schwäche, Leidenschaft, Unrecht zum Ausgangspunkt der Strafart werden. Damit wird aber der Zusammenhang zwischen dem Bezeichneten und dem Symbol weniger sicher; das Abstracte selbst ist vieldeutig, weil es vielartig ist. Zwar können wir uns noch erklären, wie die, welche nicht kalt noch warm sind, mit Wespen- und Bremsenstichen heimgesucht werden; es soll damit eben das Kreuz- und Querfeuer, worin der Mangel an moralischem Muth versetzt, bezeichnet sein. Warum aber gerade die Leidenschaft der Wollust vom Sturm und Wirbelwind, die für Eifersucht, Mißgunst, Rachgier besser sich eignen würden, und der Diebstahl von der greulichen Verwandlung in Schlangen, die eher für Versteller und Rollenspieller, diese Vertauscher des allereigensten Eigenthums des Menschen, paßt, heimgesucht wird, leuchtet nicht mit gleicher Evidenz ein. Unter diesen Umständen kann es bei manchen Gattungen von Verdammten ohne positive Strafen nicht abgehen, d. h. es wird über sie das Leiden durch einen besonderen Act verhängt. Dasselbe ist dann nicht der einfache, gleichsam natürliche Revers des Sündethuns, wie bei den Caricaturen, sondern der Schlag einer ausgereckten Strafhand, den unser Blick fixiren wird. Wer will z. B. in den glühenden offenen Särgen, in denen die Ketzer liegen müssen, den Scheiterhaufen, den die Kirche ihnen dictirt hat, gleichsam in Permanenz, in den nach rückwärts gekehrten Hälsen der Wahrsager, die früher zu weit vorwärts gekehrt waren, die natürlichste Reaction, welche die Strafe auf

die verbrecherische Action setzt, in den zerfetzten Figuren der Zwietrachtspflanzer und Sectenstifter das ius Talionis, in den wehleidigen Pflanzenseelen der Selbstmörder das Sichrächen des vom Verbrecher aufgestellten Grundsatzes an seiner eigenen Person, in der Verdammung der Hochmüthigen zu den Niederungen des Schlammes den Contrast der Strafe mit dem Selbstbetrug der Sünde verkennen?

Es ist bei den Sträflingen in der Dante'schen Hölle nicht, wie bei jenen Verbrechern, die ihren Namen verlieren und blos mit Nummern in ihren Gefängnissen fortvegetiren. So bureaukratisch, so criminalistisch mit den Bewohnern des Jenseits verfahren wird: es sind lebensvolle Figuren, es sind vollständige Individuen, die in die Hölle gesperrt sind, und wie man schon gesagt hat, der Richter, weil er persönlich mit den Verbrechern zu thun hat, ihnen persönlich nahe tritt und den Menschen in ihnen kennen lernt, komme am leichtesten dazu, für sie einige Sympathie zu hegen, so ergeht es auch dem rechtsprechenden Dichter. Man hat schon bemerkt, die schönsten Stellen im Inferno seien die, wo man vergesse, daß man in der Hölle sei[1]), man hat schon entdeckt, in einzelnen Etagen der Hölle werde der Leser in keine üble Gesellschaft geführt[2]), man hat die Höllenqualen nur insofern für das Gefühl erträglich gefunden, als ihnen die Wonnen des Paradieses nachfolgen[3]), man hat sich dahin ausgedrückt, Dante mildere die Consequenzen der verdammenden Kirchenlehre, indem er die Theilnahme und das Mitgefühl des Dichters und Menschen hinzubringen[4]), man hat darüber gegrübelt, warum der und die in die Hölle, ein anderer aber glimpflicher wegkomme[5]). Aber der ganze Criminalist und der ganze Mensch Dante muß jeder für sich reingehalten und jeder festgehalten werden, um den Werth des Inferno zu würdigen und seinen unvergleichlichen Reiz vollauf

---

1) So Flotho, Dante, sein Leben und seine Werke (1858) S. 147 ff.

2) Jul. Braun a. a. O. S. 180.

3) Abegg a. a. O.

4) K. Hegel a. a. O. S. 30.

5) Notter in der Uebersetzung der Hölle S. 100 f. Er legt ein Fürwort für Franziska von Rimini ein; aber bei ihr ist ein Tod ohne eine letzte Reue am evidentesten; sie stirbt ja Knall und Fall.

zu genießen. Ja, er ist ganz Criminalist und ganz Mensch im Sinn des Terenzischen homo sum, nihil humani a me alienum puto. Er ist so sehr officieller Richter, daß er da, wo er in den unteren Schichten der Hölle nur Verbrechen und neben den Verbrechen nichts Gutes mehr sieht oder sehen kann, sich selbst zu einer gemeinen Strafmaschine erniedrigt und seine ganze einseitige Leidenschaftlichkeit hervorkehrt[1]), wobei er zugleich von seiner Befugniß als denkender Geist Gebrauch macht im streitigen Falle, wie in dem zwischen Ruggieri und Ugolino, selbstständig zu entscheiden. Und er ist so sehr Mensch, daß kaum Goethe humaner sein kann. Wen erinnert nicht das Liebespaar, das Hand in Hand im Kreis der Wollüstigen den beiden Wanderern begegnet, wen erinnert nicht Franziska von Rimini und ihr Geliebter, zusammengebannt zu ewiger Liebe an Einen Ort der Qual, an den Schluß der Wahlverwandschaften? Und welch ein freundlicher Augenblick wird es sein, wenn sie dereinst wieder zusammen erwachen? Patrioten, verdiente Lehrer, ehrsame Landsleute des Dichters sind in der Hölle verurtheilt. Gerade der ungeheure Gegensatz: eine Todsünde, die in den Strafort bringt, und ein Leben der Kunst, der Wissenschaft, des Verdienstes; ein Mensch durch ein Verbrechen, gleich dem Galeerensclaven, an seine Strafstätte angeschlossen, aber durch sonstige Tugend des bleibend günstigen Andenkens bei den Erdenbewohnern würdig und von dem Dichter nöthigenfalls einer Restitution desselben durch seine eigene Bemühung versichert; der Riß in das starre Gottesurtheil durch das bessere Selbst der Büßenden gemacht, das Stille! geboten der Humanität durch die ewige Gerechtigkeit — das macht die tiefste Poesie der G. K. aus. Mit Recht ist auf den plastischen Zug in der Situation des Gerichtetseins, das Festgehalten- und Festgebanntsein der Figuren durch

1) Philalethes erklärt bei Ges. 33, 117. 149 das zweimal bedenkliche Benehmen Dante's gegen Alberigo daraus, daß Treu und Glauben sowohl diesen Sündern gegen Andere, als Andern gegen diese Sünder keine Geltung mehr habe. Dabei läßt sich aber keine bona fides, die doch zum mindesten dem Zögling Virgil's und der himmlischen Frauen zukommen muß, denken. Besser beruft sich L. G. Blanc, Versuch einer blos philologischen Erklärung, auf die entsetzliche Wildheit der Zeit und die sittliche Entrüstung des Thäters.

das Gesetz der Ewigkeit, auf den ehernen Charakter des Monumentalen in dieser Dichtung aufmerksam gemacht worden [1]). Die Charaktertypen kommen hier als eine Art Ahnenbilder der irrenden Menschheit zu Ehren. Aber gleich bewundernswerth ist das Sich-herausarbeiten des Dichters aus den Abstractionen der Verbrecherstatistik in das Anschauen concreter Individuen, lebensvoller Gestalten, das Entgegenringen des Mittelalters nach dem, was in Shakespeare sich vollendete. Nicht als ob wir durch die letztere Erinnerung Dante's Dichtergröße beeinträchtigen wollten! Aber jeder kann nur das leisten, was ihm seine Zeit an Inhalt bietet. Das Bagatellleben Italiens [2]) konnte damals weder zu einem Epos, das eine einheitliche bedeutungsvolle Unternehmung, noch zu einem Drama, das ein vertieftes Bewußtsein in der Menschheit voraussetzt, anregen. Dafür aber ist die ethische Tiefe in der denkbar energischsten Verwerfung der Sünde und die ästhetische Kraft in der Enthüllung der Vorzüge der Sünder in Einem und demselben Geiste, das immerwährende gegenseitige Sichneutralisiren der Maßstäbe des Richters und des Seelenmalers in Einem und demselben Gedichte nur möglich für das Bewußtsein des Mannes, dem das unverbrüchliche Statut der Gottheit ebenso heilig ist, als seinem realistischen Auge der Blick ins volle Menschenleben und in die Abgründe der Menschenbrust aufgethan war. Mag die Culturbewegung einen mächtigen Schritt weiter thun, indem sie in Shakespeare's Dramen die entwickelte Individualität ihr Geschick auf Erden sich selber schaffen läßt, der Contrast der Starrheit und der Beweglichkeit in Dante's Verworfenen, der fatalistischen und der menschlich fühlenden und menschlich erwägenden

---

1) S. Hegel, Aesthetik. Nach ihm Vischer, Aesthetik 3, 409.

2) Relativ zu verstehen von der localiter sich abstumpfenden Schärfe der ursprünglich bedeutenden Principiengegensätze. Es haben doch auch die Parteikämpfe zu Dante's Zeit immer noch etwas von jenem Charakter der erst entstehenden Fehdezeit beibehalten, den Villani mit den Worten bezeichnet: damals (1177), als die Uberti und ihr Anhang der Herrschaft der Consuln sich nicht fügen wollten, begannen jene Kämpfe der Bürger, wo man sich an Einem Tage bekämpfte und am andern mit einander aß und sich gegenseitig seine tapferen Thaten erzählte.

Schicksalsbetrachtung in dem Dichter entspricht gleich sehr den Gesetzen der Kunst, wie den Bedürfnissen des Herzens. Das Inferno ist erhaben, was nur erhaben heißt, so erhaben, wie es nur der alttestamentliche Gott und sein Gebot ist und gleichwohl durchwebt mit allen Fäden des Gemüths. Man nehme, was Letzteres angeht, zu dem Lichte, in das es die Tugenden mancher Verdammten stellt, z. B. die menschenfreundliche Begegnung, welche die Wanderer allen besseren Sündern angedeihen lassen, und die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Mitleidsregungen, bis in den unteren Höllenräumen das verhängnißvolle Wort Platz greift Inf. 20, 28: qui vive la pietà quand' è ben morta. Und die criminelle Taxe für Sünde und Laster neben der individuell persönlichen Werthbestimmung des damit Behafteten bildet für jede moralische Intelligenz und jedes aufgehellte Gewissen die beiden Pole, zwischen denen die Menschen- und Selbstbeurtheilung oscillirt. Wie kann aber eine Dichtung ein sicheres Attestat für ihren Adel aufweisen, als damit, daß sie der ewigen psychologischen Wahrheit entspricht?

Mit dem Fegfeuer sind wir in eine specifisch-katholische Atmosphäre versetzt, von welcher Luther mit dem Ausruf: De mortuis nihil nobis mandatum sich bleibend losgesagt hat. Es war der antipapistische Instinct, der die Reformatoren sich so unbedingt gegen jeden Mittelzustand zwischen Hölle und Himmel erklären ließ, und die Humanität hat hie und da in dem Anathem gegen das Purgatorium ein Ausschütten des Kindes mit dem Bad sehen wollen. Wenn je diese Ansicht im Protestantismus das Uebergewicht gewinnen dürfte, sie könnte sich am ehesten versprechen, sich mit Hilfe Dante's ihre Proselyten zu verschaffen. Er ist ein Bundesgenosse der Protestanten in Fernhaltung jeglichen Einflusses der Priesterschaft auf die Institution des Fegfeuers[1]). Er bleibt beim Dogma seiner Kirche, aber er idealisirt es, so gut es nur immer möglich ist; er läßt dessen hierarchische und der Werkheiligkeit günstige Consequenzen liegen, ist im Stande, in Manfred's Fall Purg. 3, 119 gegen die Härte des Priesterspruchs auf Gottes Gnadenarm zu recurriren und ergreift alle unleugbar im Katholicismus gelegenen menschenfreund-

1) S. Schlosser, Dantestudien (1855) S. 45. 99 f.

lichen Elemente unter Fortsetzung seiner Thätigkeit an dem Bau der sittlichen Gemeinde, die sich aus allen Religionen recrutirt, indem er mit der Läuterung des Geistes der Abgeschiedenen, die er 1, 4 als Zweck seines Purgatorium aufstellt, Ernst macht. Nirgends tritt die menschlich schöne Seite mehr hervor, als eben hier. Man ist ja mit dem Dichter auf dem neutralen, allen Confessionen gemeinsamen Boden des sittlichen Strebens und Ringens, der Gewissensklärung (13, 88), des erwachenden moralischen Arbeitstriebs angelangt.

Zunächst freilich stehen wir mit ihm, wie in der Hölle, noch nicht auf ethischem, sondern erst auf juridischem Gebiete. Dante sieht den Tod Christi gut Anselmisch als eine Gottes Person dargereichte Sühne für die menschliche Sündhaftigkeit an; er kann den Beitrag der Menschen zu ihrem Heile auch nur von dem privatrechtlichen Gesichtspunkt ansehen. Was in der Hölle gestraft wird, das muß im Fegfeuer wenigstens gebüßt werden (10, 106. 11, 19). Satisfaction und Fürbitte, jene für den gerechten, diese für den barmherzigen Gott bestimmt, müssen den Büßer entsühnen. Wohl stellt uns Dante noch ganz das gut katholische Bild der uns im apostolischen Symbolum verdächtigen Gemeinschaft der Heiligen oder einer in Diesseits und Jenseits durch die Magie der Fürbitte ihre Glieder gegenseitig unterstützenden Gesammtgemeinde (s. besonders 11, 31) vor Augen. Wer wollte aber gerade in dem bei seinen Seligkeitscandidaten stereotypen Gesuch um einfache Fürsprache den guten Kern in der Aufstellung einer solidarisch für einander verpflichteten Christengesellschaft im Gegensatz gegen die altprotestantische Isolirung der Individuen verkennen [1])? Wer könnte ungerührt bleiben, wenn 23, 87 Forese Donati über seinen Platz im Fegfeuer die Auskunft gibt:

> Durch ihre heißen Thränen
> Hat meine Stella mich so schnell gefördert,
> Der Martern süßen Wermuth zu genießen.
> Ihr brünstiges Gebet und ihre Seufzer
> Enthoben mich dem Abhang, wo man wartet,
> Und machten frei mich von den andern Kreisen,

1) Es ist ein wahres Verdienst A. Ritschl's, in seiner christlichen Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung 1870 einmal diesen wunden Fleck aufgedeckt zu haben.

und wenn man Benvenuto von Imola (s. Philalethes zu dieser Stelle) dazu bemerken hört: „Stella sei eine züchtige und mäßige Frau gewesen, die sich stets frei von Forese's Lastern erhielt, obgleich sie ihm täglich köstliche Gerichte bereiten mußte, und wenn sie im Leben ihn stets gegen seine Fehler gewarnt, habe sie nach seinem Tode nicht aufgehört, für ihn zu beten". Eine Verherrlichung der Gattenliebe, bei der gelegentlich an Dante's specifischen Sinn für das Daheim, wie er u. a. in dem Heimweh des Hausvaters in der Fremde Purg. 8, 1, in der Zeichnung des Weibes und der Mutter der guten, alten Zeit Parad. 15, 113. 121, in dem Schmerz des eigenen Heimwehs Par. 17, 55 und sonst zu Tage tritt, erinnert werden mag!

Bei den Satisfactionen finden wir, wie der Dichter denselben Weg geführt wird, wie bei den höllischen Decreten. Wenn er hier über seinen ursprünglich criminalistischen Standpunkt auf den allgemein menschlichen hinaufgehoben wird, so wird er dort von der privatrechtlichen Fährte in die religiös-pädagogische hineingeleitet. Die Sühne ist Kraftübung, die auferlegten Leiden und Arbeiten fördern in der Tugend, Nachholen des Versäumten und Gutmachen des Verbrochenen wird ein sittliches Thun. Nur daß der juridische Formalismus und die Humanität in beiden Gebieten des Jenseits verschieden dislocirt ist. Je tiefer die Wanderer in den Höllentrichter hinunter und damit in die Wohnungen der größern Verbrecher kommen, um so mehr hört die sympathische Behandlung der Sünder auf und tritt die antipathische, blos criminelle in den Vordergrund. Je höher es dagegen auf den Stufen des Bergs der Sühne und damit zu reineren Gestalten hinaufgeht, um so mehr nehmen die aufgedrungenen Bußwerke ab und die moralischen Zucht- und Uebungsmittel zu. Das Vorschreiten von der rechtlichen Anschauung zur ethischen, vom Bußcerimoniell zur religiösen Erziehung, von der äußern Genugthuung zur Befestigung des innern Menschen ist hier so bedeutungsvoll, als der Umfang der Pönitenzen, die Menge der äußerlichen Rettungswege und der innern Weckmittel, der mechanische Apparat der Sühnungen und Lustrationen und der organische des pädagogischen Hebels, des Zaums und des Zügels, des Sporns und der Geißel (13, 37. 14, 143), der Angewöhnung und der Abgewöhnung (Ges. 22—24) bewundernswerth ist. Das Herauswachsen

der Buße[1]) aus der Büßung, der Selbstbezähmung[2]) aus dem äußern Kappzaum (Gitter vor den Augen der Neidischen), der eigenen spontanen Regsamkeit aus der fremden Paränese[3]), nicht minder, wie das Ineinanderschillern und einander Ablösen des Gutmachens und des Gutwerdens, der juridischen Satisfaction und der sittlichen Förderung, die gegenseitige Unterstützung des genugthuenden Werks und der Sinnesänderung[4]) bietet eine Reihe belebter Bilder, bunt und farbig wie das Leben in der Verschlingung göttlicher Erziehungszwecke und der Bemühungen des Menschen, sich selbst Hilfe zu geben, voll tiefster innerer Wahrheit, weil das Anliegen des gleichsehr auf Schuldaufhebung und auf moralisches Wachsthum angewiesenen Menschenherzens ausdrückend. An transscendenten Figuren guten und schlimmen Charakters fehlt es hier, wo der Kampf um die Menschenseele, dieser Reflex des ringenden Gemüths selber, anhebt, nicht: Engel und Himmelsstimmen, Traumeingebungen und Visionen werden stereotyp; die werkthätige Lea und die contemplative Rahel belehren den Dichter im Traume über den Doppelzweck des Lebens (Purg. 27) der Pförtnerengel, ein Bild recht pädagogischer Weisheit, bereitet ihm nach Ueberschreitung der drei Staffeln des Bekenntnisses, der Zerknirschung, der Opferbereitheit seine Absolution (Purg. 9) vor. Der Adler des Ganymed, in Wahrheit eine der drei Himmelsfrauen, Lucia, hatte ihn vom Vorfegfeuer bis an die Pforte des eigentlichen Fegfeuers getragen. Aber der Ernst der Situation kennzeichnet sich erst recht durch Erscheinungen, wie die der Schlange der Evaverführerin, die flüchtig auf dem Schauplatze in ihrer alten

---

1) Hierzu rechne ich insbesondere das Sichhineinfinden des Willens der Büßenden in die dictirte Qual, 21, 64. 23, 87. 72 und des Dichters Zuspruch zur Gottgelassenheit in der Marter an den Leser selbst 10, 106.

2) Nach 26, 31 küssen sich die Wollüstigen im Vorübergehen paarweise, um sich ebenso schnell mit dem abschreckenden Ruf: Sodom und Gomorrha von einander zu trennen. Ohne Zweifel als Selbstüberwindung zu nehmen!

3) Vgl. z. B. die Seelen, die einander 18, 99 Beispiele der Thätigkeit und der bestraften Trägheit *selber* vorhalten, während auf früheren Stufen des Bergs der Sühne ermunternde und abschreckende Bildwerke, vom Wind hergewehte Zurufe und Liedesstrophen haben helfen müssen.

4) Harte Buße der Stolzen neben ihrem Insichgehen in Ges. 10, 11.

buhlerischen Weise, fast an Milton's Schlange erinnernd sich zeigt, um sich durch den Flügelschlag eines Himmelsfalkenpaars in die Flucht jagen zu lassen (Ges. 3), oder der die letzten und stärksten Sünden des Fegfeuers: Geiz, Schlemmerei, Wollust ankündigenden unheimlichen Sirene, die von einer heiligen Frau ihre Blöße und ihren Modergeruch sich aufdecken lassen muß (Ges. 19).

Daß Dante unter den Läuterungsbedürftigen selbst erscheint, erfordert schon die einfachste Bescheidenheit, und er hat dieser Formalität mit dem, was bei dem Pförtnerengel mit ihm vorgeht, besonders also mit den ihm auf die Stirne geschriebenen P genügt. Aber es gibt auch eine Schwäche (Stolz), der er sich selbst unterworfen weiß (Purg. 16, 133), und einen Flecken im Wandel (Schlemmerei), den er auf seiner Vergangenheit liegen hat 23, 115. Er ist in Hinsicht dieser mit Andern gleicher Lage auf die gleichen Büßungen, wie sie, angewiesen und macht darum etwas, was über die bloße Cerimonie hinausgeht, durch; er geht als Dulder zwischen Virgil und Statius durch das reinigende Feuer hindurch (Ges. 27). Aber er ist auch in einer besondern Situation: es ist ihm ein neues Bewußtsein, das Bewußtsein der directen Wege und Absichten der Gottheit, aufgegangen und dieses Bewußtsein wird er durch des Himmels Räume tragen. Dazu bedarf er einer persönlichen Weihe, die auf dem Wege außerordentlicher Lustrationen für ihn zu erringen steht. Und da soll nun für ihn das irdische Paradies, der Sitz der ersten Unschuld und der Schauplatz der Wiederbringung derselben durch die streitende und triumphirende Kirche (Purg. 29, 32), der Weiheort werden. Kein Einschnitt in der G. K. ist schärfer markirt, als derjenige zwischen dem Aufgang zum irdischen Paradies und diesem selbst, Purg. 27, 28. Auf der Grenzmarke steht, hüben der Abschied nehmende Virgil, drüben die Blumen suchende Mathilde. Dante befindet sich hier offenbar auf der Wasserscheide zwischen dem Natur- und Gnadengebiet, nur daß ihm beides keine schroffen Gegensätze sind, sondern eines in das andere überleitet. So läuft denn der Weihe, die des Dichters am ersten Ort der Gnade wartet (der zweite Ort der Gnade ist das himmlische Paradies) eine noch in seinem natürlichen Menschen vorgehende Vorweihe voraus. Wenn das Vorpurgatorium durch das Wachstehen des Vertreters antiken Charakter-

stolzes, Cato's von Utika, bezeichnet, wenn diesem selber von Virgil Dante's Streben als das mit dem seinigen identische angegeben wird [1]), so wird am Ende des sozusagen allgemeinen Purgatoriums dem bis dahin Geläuterten von dem seitherigen Begleiter die Erreichung dieses bis daher erstrebten Zieles publicirt. Es wird ihm eine erste Emancipationsakte durch Virgil ausgestellt, der sofort in der Sphäre der Gnade eine zweite durch Beatrice, eine Erhebung zu völliger Unabhängigkeit und Gesundheit folgen wird (Par. 31, 85). Der alte Mentor entläßt seinen Zögling selbstständig seiner ferneren Führung nicht mehr bedürftig, im Besitz eines neuen gewissen Geistes [2]). In auffallendem Gegensatz gegen diese Mündigkeitserklärung steht die minorenne Behandlung im irdischen Paradies von Purg. 28—33. Aber es gilt eben hier, als in der ganz neuen Region der Gnade, von der Pike auf zu dienen; es gilt hier, wo das Höchste, das trasumanare (Par. 1, 70), zu erkämpfen ist, völligste Ablegung des alten und gründlichste Anziehung des neuen Menschen. Andere kommen weg mit den Büßungen des Fegfeuers; der Dichter, der die Weihe für das Paradies sucht, unterwirft sich den ernsten Vorhalten Beatricens, seines höheren Selbsts, das sich ihm als übernatürliche Gnadenspenderin objectivirt, läßt sich ein individuelles Ja, ich habe gesündigt abzwingen, läßt im Fluß Lethe sich den alten Adam abwaschen, im Fluß Eunoë die Kraft im Guten sich befestigen: Acte der Selbsterniedrigung, die immer nur an der Höhe der gesteckten Lebens-

---

1) Purg. 1, 68:

> Durch Kraft von oben
> Führt' ich ihn her, zu sehn dich und zu hören.
> . . . .
> Nach Freiheit strebt er, deren Werth am besten
> Versteht, wer ihrethalb das Leben aufgab.
> Du weißt es, denn nicht scheutest du den Tod
> In Utika für sie.

2) Purg. 27, 139:

> Nicht harre meines Worts noch meiner Rede,
> Jetzt ist dein Wille frei, gesund und richtig;
> Ihm nicht zu folgen wäre fehlerhaft,
> Drum geb' ich über dich dir Kron' und Mitra.

aufgabe gemessen werden dürfen, wie denn ebenso auch jede annähernde Lösung derselben von einem nicht gewöhnlichen Selbst- und Kraftgefühl begleitet zu sein pflegt [1]).

Das ganze, das völlige Jenseits ist erst das Paradies. Die beiden vorangehenden Oertlichkeiten sind exemter Art, aber immer noch auf der Erde; der Trichter der Hölle fällt in den verborgenen Mittelpunkt der Erdkugel hinab, der Berg der Sühne ist ein Adyton (vgl. Odysseus und das Scheitern seiner Unternehmung gegen denselben Inf. 26) auf irdischem Boden. Warum macht Milton's, warum macht Klopstock's transscendente Welt einen blos halben, verwirrenden, die dichterische Illusion immer wieder vernichtenden Eindruck, als weil in derjenigen Anschauung vom Weltgebäude, die sie in ihren Dichtwerken nicht verleugnen können, eine Gleichartigkeit der Füllungen des Universum statt hat, die kein Dies- und kein Jenseits mehr zuläßt? Mit der Einsicht: es sind alle Gebilde im Universum Körper, gleich der Erde, Erden, verschwindet aller Unterschied des Hüben und des Drüben; mit der Constituirung der Sterne als Weltkörper im unendlichen Luftraum hebt die myriadenhafte Vergrößerung des Maßstabs für die Entfernungen im Weltall an und hört die Compactheit und Uebersichtlichkeit des Reichs der Existenzen auf. Ganz anders in dem ptolemäischen System, auf das sich Dante stützt, wo sich das Universum aus einfachen, faßlichen, plastischen Gegensätzen auferbaut. Hier die Erde als der ruhende Weltmittelpunkt und Sitz des Schweren; dort der Himmel, eine kugelförmige Umhüllung, wohin sich das Leichte begibt, bestehend aus festen, durchsichtigen Sphären, die gleich den Schichten eines Zwiebels mit den nothwendigen Zwischenräumen

---

1) Zwischen der Demuth und dem Hochbewußtsein liegt die Selbstanstrengung. Vgl. Par. 22, 121:

> Zu euch (dem Zeichen der Zwillinge, in dem er geboren wurde)
> seufzt ehrerbietig meine Seele,
> Um Kraft zu finden für das hohe Wagniß,
> Von dem in Anspruch sie genommen wird!

Par. 25, 1:

> Das geweihte Lied,
> An welches Hand gelegt so Erd als Himmel,
> Und welches Jahre lang mich hager machte.

in einander stecken [1]). Aber in der Christianisirung, welche dieses System im Mittelalter erfahren hat, ist auch dafür gesorgt, daß dem Jenseits seine herrschende Stelle in der Weltordnung zugeschieden wird. Ueber den Sternen, dem Gebiete immerwährender planetarischer Beweglichkeit [2]), thront in raumloser Räumlichkeit des Empyreum, der Wohnsitz Gottes, in ewiger Ruhe [3]), ein Feuerhimmel, wie unser aufgeklärter Dichter weiß, nicht darum so zu nennen, weil in ihm materielles Feuer oder materielle Glut wäre, sondern ein geistliches Feuer d. h. heilige Liebe, wie auch seine Unbeweglichkeit nicht anders, als eine Ausstrahlung des Urwesens, nämlich der Bedürfniß- und Mangellosigkeit Gottes ausdrückt [4]). Diese Localisirung, wir möchten nicht sagen, der Person Gottes, aber der göttlichen Urkraft (Par. 8, 97. 30, 10. 33, 85), steht in Wechselwirkung mit einer emanatistischen Weltanschauung, einem Unterschiedmachen unter den Producten Gottes, jenachdem die Entstrahlungen aus der Urquelle noch kräftiger oder nicht mehr so kräftig sind, so daß primäre und secundäre Gebilde, rechte und Stiefkinder der Gottheit zu unterscheiden sind [5]), eine häretische Seite in unserem Dichter [6]), die ihre Lichtseite in seiner Freigebung des Gebiets des Willens, der Zufälligkeit und der natürlichen Eigenthümlichkeit hat [7]). Im Uebrigen dient die exact

---

1) S. Reuschle, Keppler und die Astronomie (1871) S. 6 ff. 59 ff. Vgl. Blanc in Ersch-Gruber, Dante S. 62 f.

2) A. Ruge hat neuerdings Schiller wegen des Vaters über dem Sternenzelte angelassen; derselbe ist aber nichts weiter, als die mittelalterlich christliche Vorstellung selbst.

3) Par. 1, 122. 28, 16. 31.

4) S. Schluß der Dedication an Can Grande und Par. 30, 93, sowie 38:

> Aus dem größten Körper sind wir
> Zum Himmel nun gelangt, der reines Licht ist,
> Licht der Erkenntniß, ganz erfüllt von Liebe,
> Von Liebe wahren Heiles voller Wonne,
> Der Wonne, welcher keine Süße gleichkommt.

5) Vgl. die Stellen Par. 26, 106. Par. 1, 1. Purg. 11, 1. Par. 1, 130. 2, 130. 7, 124—148. 13, 52—85. 28, 37. 29, 13. 30, 122.

6) Willensfreiheit Purg. 16, 67. 18, 72. Par. 4, 76.

7) Par. 13, 61. 72. 8, 115—148. Auf den Emanatismus D.'s macht

kosmische Vertheilung der Seligen in die sieben Planeten: Mond, Mercur, Venus, Sonne, Mars, Jupiter, Saturn und in die beiden den Planetenumschwung veranlassenden Fixstern- und Krystallhimmel dazu, die Tugenden und Verdienste, die des Paradieses würdig machen, in eine möglichst glänzende Beleuchtung zu rücken und ihre Verbindlichkeit für alle noch im Streben Begriffene zu markiren. Wie könnten Gelübde der Jungfräulichkeit und der Armuth, Recht und Rechtlichkeit, Verklärung der sinnlichen in die himmlische Liebe, Versuche der Zurückführung der Kirche auf ihr reines Princip, Theologie, beschauliches Leben, Streiter Christi, gerechte Richter, ohnedem Apostel und Auserwählte eine monumentalere Stellung bekommen, als durch ihre Versetzung auf eigends für sie bestimmte und hergerichtete Sterne und Planeten? Aber auch den Gewinn zieht der Dichter aus seiner Localität, daß er das, was er vom Himmel herunter der Erde mitzutheilen hat, mit besonderer Autorität ausgerüstet sein läßt. Zwar die Ueberhäufung mit Lehrstoff, den das Paradies uns aufdringt, kommt zum Theil auf Rechnung der mittelalterlich schematisirenden Anlage des Gedichts, wonach eben auch dieser Theil, es koste, was es wolle, seine 33 Gesänge haben muß; aber aus wessen Mund könnte das römische Kaiserthum, die kirchliche Reform, der echte Mariencultus besser empfohlen werden, als aus dem Munde verklärter Gesetzgeber und Theologen, wie Justinian, Thomas von Aquino, Bonaventura, Bernhard von Clairvaux? aus wessen Mund könnte Dante'n seine Mission mit mehr Nachdruck ans Herz gelegt werden, als aus dem Munde seines hochverdienten Aeltervaters Cacciaguida? wo nimmt sich der Fluch über das entartete Pabstthum eindringlicher aus, als in dem entscheidenden Spruch, den der Vater der Kirche, der Apostel Petrus, secundirt dabei wie bei einem Gottesact von der Schaam- und Zornröthe seiner Umgebung, thut? Und wo ist für Florenz ein eindringlicherer laudator temporis acti, als

---

aufmerksam Hugo Delff, Dante und die G. K. (1869) S. 81. 84. Die allerschlagendste Stelle für diesen Emanatismus ist die Behauptung des Convito 3, 7: die Erde sei die am meisten materialisirte, daher die von der rein intellectualen Kraft des Absoluten am meisten entfernte und ihr am wenigsten proportionirte Welt.

wiederum der Aeltervater des Dichters, gestellt in die himmlische Glorie? Und was endlich könnte dem Klerus das Gericht, das ihn erwartet, deutlicher verkündigen, als der unwillkührliche Racheschrei der Himmlischen auf Damiani's Schilderung hin Par. 21 Schluß und 22 Anfang, was aber auch der ganzen Erde mit ihrem Unfrieden und ihren Händeln rührender Frieden predigen, als der Himmel mit seinem Frieden? (Par. 30, 28).

Darstellungen des christlichen Paradieses laufen leicht Gefahr, Licht ohne Schattirung, Situationen des Stillstands, denen Action und Bewegung fehlt, zu geben. Unser Dichter hat für Beides, für Schatten und für Handlung gesorgt. Er benutzt nicht nur vollauf die Buntfarbigkeit der Bilder, die ihm durch zehn verschiedenartige Aufenthaltsorte der Seligen, von denen einige zum voraus in der volksthümlichen und der gelehrten Tradition mit einem bestimmten Localgepräge versehen sind, in die Hand gedrückt sind, zu einer reichen Reihe von Tableaux, welche die verschiedenen Gruppen der Seligen mit einander bilden; er weiß auch das grelle Licht einer fleckenlosen Vollkommenheit angemessen zu dämpfen und die Monotonie, welche eine ungestörte Seligkeit mit sich führt, durch den nöthigen Wechsel und die nöthige Action zu unterbrechen. So streng darauf gehalten wird, allen Seligen einen ethischen Habitus mitzutheilen, wie es Neid- und Begierdelosigkeit, Gottgelassenheit, Liebesleben, himmlische Mitfreude ist, und so gewiß eben auf diesem ethischen Habitus es beruht, daß jedes Wo im Himmel Paradies ist (Par. 3, 52. 70. 88), so gewiß sogar durch die Gnadenfügungen Gottes mit der an ihm gewohnten Präcision alle Schuld des Erdenlebens von dem Bewußtsein weggeschwemmt wird (Par. 9, 103): so wenig ist doch ein Unterschied zwischen Affect behafteten und rein selbstlosen Wesen, zwischen den Ehrgeizigen und Liebenden im Mercur und Venus und den Männern des ganz interesselosen Forschens, Streitens, Schauens, Handelns in Sonne, Mars, Jupiter, Saturn, oder zwischen den unvollständigen Gerechten des veränderlichen Monds und den vollständigeren der andern Planeten zu verkennen. Und so wenig der Färbung der Situation zu lieb die Seligkeit je eine Trübung erleiden dürfte, so wenig ist doch eine Erhöhung des Seligkeitsgefühls z. B. durch neue Ankömmlinge verwehrt und sind dem Paradieseswanderer

beim Betreten des Gebiets der Heiligen und Auserwählten und gar der Gottheit selber theils neue Schauspiele und Aufschlüsse (Triumphzug Christi, Apostelgruppe, Engelhierarchieen, Marienerscheinungen, Himmelsrose), theils Fortschritte in seiner individuellen Entwicklung versagt. Mit Recht macht in letzterer Beziehung Schlosser [1]) auf himmlische Weihen des Dichters, parallel den irdischen Weihen auf der Höhe des Läuterungsbergs im irdischen Paradies aufmerksam. Man denke nur an die von ihm über Glaube, Liebe, Hoffnung erstandene Prüfung vor den Aposteln im Fixsternhimmel oder an seine Zubereitung für die volle Gottesschau [2]) durch den h. Bernhard.

Es ist eine richtige Beobachtung Ozanam's [3]), daß Dante's Sinn immer der Menschen- und Menschheitsidee zugewendet ist, daß es auf dem Grund der höllischen Zonen, auf dem Schmerzensweg des Reinigungsfeuers, in dem Glanz des Paradieses immer der Mensch ist, dem man begegnet, zerscheitert, sich sühnend, wieder angenommen, und wenn am Ende des Gedichts der letzte Schleier sich heben und die göttliche Dreieinigkeit schauen lassen, so bemerke man in ihren Tiefen das Wort mit der Menschennatur geeinigt. Es ist auch zuzugeben, daß der Katholicismus ihn gelehrt habe, die Menschen aller Zeiten und Arten in Einem Gefühl der Bruderliebe zusammenzufassen. Dem Stoicismus ist der Gedanke der Menschheit aufgegangen, aber der Katholicismus erst hat diesem Gedanken Gemüthswärme eingehaucht. Allein eben noch katholisch, mittelalterlich und nichts weiter ist die Conservirung der Menschennatur in der Gottheit, dieser vom Dichter so tief gefühlte Anblick (Par. 33, 127). Das Bewußtsein mußte einen Schritt weiter thun und die Gottheit in der Menschheit wohnen lassen. Es ist nicht gut gethan, wie es K. Witte thut, nicht nur zu behaupten: auch den frommen Protestanten werden Dante's Verse tief ergreifen, sondern auch, sie werden ihn sicherlich mehr erbauen, als die beiden Epopöen des eng-

---

1) Weltgeschichte für das deutsche Volk 8, 250.

2) Eine halbe, sozusagen natürliche, blos philosophische ist ihm schon ein Krystallhimmel Par. 28, 16 zu Theil geworden.

3) Dante et la philosophie catholique du treizième siècle. 1840. S. 253 ff.

lischen und des deutschen protestantischen Dichters der beiden letzten Jahrhunderte [1]). Der Protestantismus reclamirt gegenüber einer religiösen Ueberschätzung der Divina Commedia sein Recht auf Würdigung seines innersten Wesens. Es ist nicht von Ohngefähr, daß vor der Reformation das Diesseits zum Jenseits herüberkommt, wie es in der G. K. geschieht, und mit der Reformation, man nehme nur einen Hans Sachs, umgekehrt das Jenseits in das Diesseits herüber wandert und diese Wanderung bei Milton und Klopstock fortsetzt. Es ist nicht von Ohngefähr, daß bei Dante die Gottheit leb- und regungslos in olympischer Ruhe im Empyreum thront und sich willenlos zum Gegenstand der Betrachtung hergibt, mit dem Zeitalter der Reformation aber auf einmal ein ungeahntes Leben äußert, z. B. in Michelangelo's unsterblichen Gemälden mit ihrem Walten das Chaos ordnet, mit ihrem Finger den Erdenklos, ihn zu beseelen, berührt. Ueberall ist, wie wenn es sich mit dem Protestantismus auf einmal im Jenseits regte und im Laub raschelte. Ihm ist zunächst seine ganze Transscendenz verblieben; aber er ist im Begriffe sich ernstlich mit dem Diesseits einzulassen. Die Trinität, bei Dante noch starr und unbeweglich, wird sich zu ausdrücklichen Werken der drei Personen erschließen; Christus, bei ihm ein Statist, durch die Symbole des Greifs und des Pelikans auf keineswegs poetische Weise illustrirt, nicht viel mehr als ein Handlanger der Kirche, dieses Gottes auf Erden, wird zu einer lebendigen Heils- und Segensquelle werden; der Satan, ein für die Erklärer räthselhaftes Brutum, über Riesengröße, mit den drei ärgsten Verbrechern im Munde, nur vorübergehend vom Dichter mit Lebensäußerungen bedacht, gewinnt in Luther's Bewußtsein energisches Leben und Thätigkeit und fordert durch die von ihm entwickelte Thatkraft, Action und Reaction auf der Gegenseite hervor. Ein Stand der Dinge, wie er in dem gewaltigen Kampf, den Milton zwischen den Himmelsherrschern und dem Höllenreiche werden läßt, in seiner vollendeten Reife hervortritt. Und die beiden Thränen, die Klopstock Gott weinen läßt, die eine über den Sündenfall, die andere über Jesu Leiden in Gethsemane, zeigen vollends, welch eine Kluft zwischen den Dante'schen Marmor-

---

1) Vorrede zur Uebersetzung S. 39.

bild mit den weichen Zügen des sein Herz öffnenden protestantischen Gottes klafft. Entsprechend der Bewegung, die das Jenseits im Protestantismus machen muß, um dem Diesseits wirklich sich zu nähern, ein dynamisches Verhältniß zu ihm zu bekommen, schließlich in der Philosophie ihm immanent zu werden, ist in der Weltordnung des Mittelalters und Dante's, der ihre sittliche Abzweckung nicht bestritten werden kann, das Vorwalten kosmisch-physikalischer Potenzen im Gegensatz gegen die ethisch-psychischen Kräfte der reformatorischen Weltanschauung — auch hier wieder ein Widerspruch verfesteter Existenzen gegen die im Flusse begriffenen geistigen Producte des Protestantismus. Die Wucht des Sturzes Lucifer's vom Himmel schlägt ein Loch in die Erde und drückt die Erdmasse auf der andern Seite über die Erdrinde hinaus, so daß sie die Erhöhung des Bergs der Sühne bildet, d. h. sie prädeterminirt den einen Theil der Menschheit zu Hölle-, den andern zu Fegfeuer-Candidaten. Satan selber, dieses tellurische Monstrum, ist ein Wurm, der an der Erde, wie an einem Apfel nagt oder sie auf alle Zeit angesteckt hat [1]); der Kretische Zeitgott, der Coloß mit dem Fuß von Eisen und von Thon und den den Rissen der immer schlechter werdenden Metalle entquellenden und den Höllenflüssen zufließenden Thränen, ist die immer größer werdender Verschlimmerung und Gewissensbeschwerung entgegengehende Menschheit [2]); das Bächlein, das vom Läuterungsberg ausgeht, ist unzweifelhaft ein Reservoir der Zähren der Reue und Buße, die auf genanntem Berg vergossen werden [3]). Hinwiederum ist das Menschengebilde eine Position Gottes, die sich völlig conservirt wissen will und darum der Ausfüllung der in ihr im Sündenfall entstandenen Leere entgegen harrt; die Menschennatur ist eine von Gott im Fall des ersten Menschen abgewendete Potenz, an der, und erschiene sie auch als ein Theil der Person Christi, eine gerechte Strafe vollzogen werden muß (Par. 7). Dogmatische Anschauungen, deren zum Theil unerreichbare Plastik selbst hinsichtlich der Grausen-

1) Notter a. a. O. S. 108.

2) S. darüber L. G. Blanc, Versuch einer blos philologischen Erklärung zu Inf. 13, 94.

3) Notter a. a. O. S. 130.

gestalt des Satan so wenig bestritten werden soll, als die damit ver=verwandte Poesie in dem Accompagnement der Natur zu einzelnen Vorgängen im Geistesleben, wenn beim Tod Christi Virgil von dem Felsenriß die ganze Hölle erbeben fühlt und das All wie auf einer Umkehr in den vollkommenen Urzustand Liebe empfindend wähnt (Inf. 12, 34—45) oder wenn der Ruck, den eine aus dem Fegfeuer erlöste Seele thut, von einem Wanken des Bergs der Sühne begleitet wird (Purg. 21, 35, 58). Aber die ästhetische Werthschätzung darf nie gegen die Anerkennung der ethischen Vertiefung des Problems der Menschheit beim Protestantismus und bei dessen, wenn auch dichterisch schwächeren, Erzeugnissen im religiösen Epos verblenden. Durchweg kommt das, was im Mittelalter und bei Dante statuenähnlich ist, in einen lebendigen Fluß; was im Reiche des Seins massenhaft daliegt, wird in Sonderexistenzen zerschlagen, wenn auch ohne Verlust an seinem ewigen Gehalt. Mit Recht stellt Dante selber sein fest abgeschlossenes Weltgebäude und seinen umfassenden Gesellschaftsbau zusammen [1]). Es herrscht in beiden gleichmäßig Theokratie oder, was dasselbe ist, Universalismus. So wenig Gott bei ihm aus sich herausgeht, um so mehr ist er der dynamische Kernpunkt des Universum, um den sich in engeren und weiteren Kreisen die ganze strengbegrenzte Schöpfung zu drehen hat, während die blos mathematische Auffassung des Ptolemäus die Erde zum äußerlichen Mittelpunkt der Welt macht [2]). Mit der Weltansicht, die seit der Reformation sich angebahnt hat, zerfällt der Massenbau des Mittelalters in die unendliche, unzählbare Menge der Weltkörper; aber sie conservirt die dynamische Betrachtungsweise Dante's in dem Gravitationsgesetz, das die Welt zusammenhält. In seinem Gesellschaftsbau [3]) hat Dante mit der stoischen Einheit des Menschenge=

---

1) De monarchia Lib. I. §. 11.

2) Vergl. K. Witte, Dante's Weltgebäude im Dantejahrbuch von 1867. S. 91 ff.

3) Bekanntlich setzt Wegele Dante's Hauptverdienst darein, daß er den Staat enttheokratisirt habe. Ganz einverstanden, soweit er ihn losgelöst hat von den Umschlingungen der Hierarchie; aber wer von dem Einen Punkte: Gott nach Epist. 5 (bei Fraticelli, Opere minori Bd. 3) sich die Gewalt des Petrus

schlechts, mit dem Gedanken einer allgemeinen Kirche, mit dem in den Kreuzzügen geschichtlich gewordenen Zusammenhalten der Christenheit, mit der Idee des Kaiser- und Pabstthums Ernst machen wollen. Er hat damit nichts Anderes gethan, als daß er das Mittelalter auf sein Princip zurückzuführen strebte, wie es mit dem ähnlich idealistischen Plan seiner Republik Plato am Griechenthum versuchte. Allein er hat dabei von dem Statusquo, in dem sich eben das Auseinandergehen der universellen Potenzen des Mittelalters vorbereitete, auf eine Weise abgesehen, die seinen Versuch zu einer großartigen Illusion stempelt. Sein Ideal eines das Universum umspannenden Gottesstaats bei Harmonie seiner Hauptträger, des Kaisers und des Pabstes, scheiterte von Tag zu Tag mehr an dem Gange, welchen die Dinge nahmen, und bereits das Reformationszeitalter sah eine Mehrheit individueller Volks- und Staatsbildungen, alle mit einer kräftigen Sonderentwickelung [1]). Aber seine Hinweisungen auf den Selbstzweck der Gesellschaft [2]), seine Rettung der Staatsidee aus den Verschlingungen mit der Kirche, sein zwar nicht in germanischem, doch in dem edleren romanischen Geiste gehaltenes Reformverlangen an die Hierarchie sind mächtige Hebel der Culturbewegung der Menschheit gewesen. Und einen solchen Förderer wesentlicher Culturinteressen hat auch dieser unser Versuch über Dante in dem, was er selbst und die Umstände aus ihm gemacht haben, aufzeigen wollen.

---

und des Cäsar zweizacken (bifurcatur) läßt, der stellt den ganzen Gesellschaftsbau unter das echt theokratische Princip. S. de mon. 2, 1 ff.

1) Nicht als ob dem realistischen Auge des Mannes sich diese Seite der Sache ganz verborgen hätte; er will nach de mon. 1, 16 f. Beachtung der Volksindividualitäten bei der Verwaltung; aber die Einheit als das wahre Sein soll die Vielheit, diese Corruption des wahren Seins, beherrschen.

2) Er ist, was gewöhnlich nicht beachtet wird, weit entfernt von den mit universal-monarchischen Tendenzen meistens verbundenen absolutistischen Anschauungen. Er betont de mon. 1, 14 f. energisch, daß die ganze Gesellschafts- und Staatsmaschine nur den Unterthanen, dem Volk, der Menschheit zu dienen hat, nicht umgekehrt. Vgl. die Fundamentirung seines Baus 1, 3 ff.

III.

Die Mission des Grafen Aloys Louis von Harrach an den spanischen Hof und seine Finalrelation an Kaiser Leopold I. (1696 u. 1697).

Von

A. Gaedeke.

Der zweite Krieg der großen Coalition gegen Ludwig XIV nahte seinem Ende. Schon 1694 hatte einer seiner Bevollmächtigten bei einer Zusammenkunft mit Dykveldt, dem Vertrauten König Wilhelm's von England, in Bezug auf den allgemeinen Frieden eingehende Erklärungen abgegeben [1]). Hauptsächlich um Luxemburg's und Straßburg's willen, welche Plätze jede der Mächte als unentbehrlich für ihren Besitz erklärten, wurde der Krieg wieder aufgenommen. Als König Karl XI von Schweden Anfang 1696 vermittelnde Vorschläge machte, fand er auf allen Seiten den Wunsch nach Frieden lebhaft vorhanden. Die Erschöpfung war besonders in Frankreich ungemein groß. Hatte man doch zur Fortsetzung des Krieges in den letzten Jahren schon zu ganz außerordentlichen Mitteln z. B. einer Einkommensteuer im ausgedehntesten Maßstabe seine Zuflucht

---

1) S. Ranke, Französische Geschichte. Bd. IV (S. W. XI) S. 52. Lexington papers. S. 18.

nehmen müssen. Der Handel lag ganz darnieder. Die Französische Seemacht war durch die Schlacht bei la Hogue auf lange hin gebrochen, ja Frankreich sah sich an seinen eigenen Küsten aufs Ernstlichste bedroht. Villeroy stand mit den letzten 100,000 Mann in den Niederlanden und hatte den strengsten Befehl, sich in keine Hauptschlacht einzulassen. Die Bedrängniß, in der sich Ludwig befand, war so groß, daß er die politischen Grundsätze, die er so lange aller Welt verkündet, aufgeben mußte.

Seiner alten Taktik, Separatfrieden zu schließen, blieb er auch diesmal treu. Er wandte sich zuerst an Savoyen und that damit einen sehr glücklichen Schachzug. Trotz seines Beitritts zur großen Allianz hatte der Herzog von Savoyen selbst im Kriege nicht aufgehört, Familienverbindungen halber, mit Ludwig zu unterhandeln. Als ihm jetzt von dieser Seite her entgegengekommen wurde, ja als Ludwig ihm Casale und Pinerolo, jene Plätze, um deren Besitz es sich Richelien einst so große Mühe und Anstrengung hatte kosten lassen, anbot, schloß er ab.

Sofort änderte sich die ganze Lage Ludwig's. Gerade von dieser Seite her hatte ihm, da der Einfall der Verbündeten ins südliche Frankreich beabsichtigt gewesen war, die ernsteste Gefahr gedroht. Jetzt konnte er die dort frei gewordenen Truppen nach Spanien und den Niederlanden werfen, denn der Kaiser und Spanien sahen sich durch den Abfall Savoyens von der Allianz sehr bald genöthigt für ganz Italien einen Waffenstillstand abzuschließen, was wiederum entscheidend auf das Verhalten der Seemächte einwirkte. „Im Fall das Haus Oesterreich die Neutralität Italiens bewilligt, schrieb König Wilhelm am 23. Juli 1696 an den Rathspensionarius Heinsius, sehe ich nicht ein, wie wir den Krieg weiter fortsetzen werden". Er nahm — und seinem Beispiele folgte Holland — die Vermittelung Schwedens an.

Mit dem Kaiser und Spanien waren die Verhandlungen weit schwieriger. Beide Mächte hielten zäh an den einmal ergriffenen Rechtsansprüchen fest. Spanien forderte beharrlich die Wiederherstellung des Länderbestandes nach dem Pyrenäischen Frieden, der Kaiser die Ausführung des Friedens zu Münster. In Wien wenigstens war man damals ernstlich entschlossen und darauf bedacht, den

Krieg mit allen Mitteln fortzuführen. Man fürchtete nur und nicht ohne Grund den Abfall Spaniens von der gemeinsamen Sache. Die französischen Waffen hatten gerade in letzter Zeit große Erfolge in Catalonien errungen. Noailles hatte trotz der schwachen Macht der Franzosen, deren Hauptstreitkräfte in den Niederlanden standen, Ostalrich, Castel Follit, Palamos eingenommen; Gerona, la invicta Gerona, war gefallen und man konnte einer Belagerung Barcelona's entgegensehen. Bei dem elenden Zustande des spanischen Heeres — es zählte nur 8000 Mann, die noch dazu vor Hunger beinahe umkamen — waren weitere Verluste nur zu wahrscheinlich. Dazu kam, daß Ludwig XIV einen raschen Frieden mit Spanien lebhaft wünschte und wünschen mußte.

Er hatte den Gedanken einer friedlichen Erwerbung der spanischen Monarchie für seine Dynastie auf dem Wege der Unterhandlung niemals aufgegeben. Die Gesundheit Kar's II war schwankender, denn je. Was war wahrscheinlicher, als daß Ludwig, um König und Nation sich zu verbinden, trotz der letzten Waffenerfolge einen günstigen und ehrenvollen Frieden anbieten würde. Schon längst hätte man in Wien daran denken sollen, das etwas gelockerte Freundschaftsband mit Spanien wieder fester zu knüpfen. Jetzt war die Gefahr der Isolirung zu drohend geworden, um nicht selbst einen Wiener Hof aus seinem halb lethargischen Schlummer aufzurütteln; es standen zu große Dinge, vielleicht die ganze Erbschaft des kinderlosen Karl auf dem Spiele. Mußte man doch um so mehr fürchten, die Sympathieen des spanischen Hofes zu verlieren, als die Hülfe des Kaisers wie der Seestaaten in Catalonien ausgeblieben war, und die stolzen und eingebildeten Spanier ihre Verluste mehr diesem Umstande zuschrieben, als ihrer eigenen Untüchtigkeit. Der Wunsch nach Frieden war im Lande allgemein, eine sehr bedeutende, französisch gesinnte, Partei bestand in Castilien, die den lockenden Worten, welche Ludwig durch zahlreiche Emissäre von Zeit zu Zeit über die Pyrenäen tragen ließ, ein sehr bereitwilliges Ohr lieh. Schon verbreitete sich das Gerücht von Anerbietungen, die Ludwig Karl II gemacht haben sollte, schon erzählte man, Spanien werde dem Beispiele Savoyens folgen und eine Neutralität für Catalonien abschließen. So war die Lage Ende des Jahres 1696; schon vorher

jedoch hatte man in Wien versucht sich aufzuraffen. Nur geschah leider Alles mit der diesem Hofe so eigenthümlichen und verderblich gewordenen Langsamkeit und Schwerfälligkeit.

In zahlreichen Ministerconferenzen, in denen die spanischen Angelegenheiten vorkamen, war die Gefahr eines Separatfriedens betont und die Möglichkeit, König Karl II stürbe während des Krieges, ohne einen Erben seiner Monarchie eingesetzt zu haben, erwogen worden. Das Ergebniß dieser Conferenzen war die endliche Abberufung des Grafen von Lobkowitz, des Kaiserlichen Gesandten am spanischen Hofe, und die Absendung eines außerordentlichen Botschafters nach Madrid.

Graf Wenzel von Lobkowitz war schon lange von schwerer Krankheit heimgesucht und dadurch gehindert, seine diplomatische Thätigkeit im directen Verkehr und mit Erfolg auszuüben. Auch war er bei der jungen Königin sehr unbeliebt, weil er ihre Günstlingswirthschaft mißbilligte und ihre Deutsche Umgebung einer scharfen Kritik unterzogen hatte. Hauptsächlich aus Sparsamkeitsrücksichten und dann überhaupt aus Lässigkeit hatte man in Wien dem Drängen der Königin, welche die Abberufung von Lobkowitz schon wiederholt verlangt hatte, nicht Folge gegeben. Man hatte dadurch die Königin in ihrer maßlosen Eitelkeit tief verletzt und sogar mißtrauisch gemacht: ein bedeutender Fehler des Wienes Hofes, der sich später auf sehr empfindliche Weise für den Kaiser rächen sollte. Der neue außerordentliche Botschafter sollte — so wurde jetzt im Ministerrathe beschlossen — vor allem einen Separatfrieden oder Neutralität Spaniens zu verhindern suchen, außerdem wenn möglich den König bewegen, noch während des Krieges ein Testament zu Gunsten des Erzherzog Karl, zweiten Sohnes von Leopold zu machen, welches in den nächsten Friedenstractat aufgenommen und von den Alliirten garantirt werden sollte.

Es galt jetzt rasch zu handeln und eine geeignete Wahl zu treffen. Im Gegensatz zu dem mißliebig gewordenen Lobkowitz sollte der diesmalige Gesandte dem Spanischen Hofe eine **persona gratissima** sein; dabei erforderte die schwierige und delicate Mission die gewiegteste Geschäfts- und Personenkenntniß.

Wie es in der Natur Leopold's lag, verlor man wieder eine

Menge kostbarer Zeit dadurch, daß man lange bei der Wahl dieses Gesandten zwischen zwei Persönlichkeiten schwankte, die beide schon Gesandte in Madrid gewesen waren und den dortigen Hof genau kannten, zwischen Mannsfeldt und Harrach. Mannsfeldt hatte die Heirath Karl's mit seiner zweiten Gemahlin, einer Schwester der Kaiserin, vermittelt und war deshalb Prinz von Fondi und Grand von Spanien geworden; Harrach hatte in den sechsziger Jahren während der Minderjährigkeit des Königs mit Erfolg der Königin Mutter in schwieriger Zeit zur Seite gestanden. Es gab endlich den Ausschlag, daß der spanische Gesandte in Wien, Borgomanero, das selige Orakel des Hofes, die Wahl Mannsfeldt's schon früher widerrathen hatte, weil er bei den spanischen Großen wegen Intriguen unbeliebt sei und die Favoritin der Königin, die Gräfin Berlepsch ihn haßte und umgekehrt. Ferdinand Bonaventura Graf von Harrach wurde zum Gesandten erwählt.

Wegen eines wichtigen Familienprocesses erhielt er jedoch von Kaiser Leopold, der seinen alten Liebling nur ungern mißte, die Erlaubniß, seine Abreise bis zur Erledigung desselben aufschieben zu dürfen. Da starb im Mai 1696 unerwartet in Madrid die Königin Mutter Maria Anna eine Schwester Leopold's.

Es war dies einer jener glücklichen Wendepunkte, an denen die österreichische Geschichte so reich ist und die dadurch, daß man sie nicht zu benutzen und auszunutzen verstand, eine so traurige Berühmtheit erlangt haben. Die verstorbene Königin Mutter war das Haupt der baierischen Partei am Madrider Hofe und von dem größten Einfluß auf den schwachen König gewesen. Es war nur zu begreiflich, daß der unglückliche Karl, von allen Seiten bestürmt, zwischen Gemahlin und Mutter hin- und herschwankend, eine persönliche Abneigung hatte, sich überhaupt mit der Erbfolgefrage zu befassen. Bei heftigen Krankheitsanfällen hat er zwar in den 90er Jahren auf Zureden der Großen einige Male Specialjunten eingesetzt, welche über die Erbfolge votiren sollten, zu einem Entschlusse sein Testament zu machen, war er bis zu Anfang 1696 jedoch nicht gekommen[1]) Als die Kurfürstin Maria Antonia von Baiern am

1) Was in den Memoiren dieser Zeit über Testamente, die vor dem

26. October 1692 zu Wien im tödtlichen Wochenbette den Kurprinzen Joseph Ferdinand geboren, hatte die Königin Mutter ihre Anstrengungen für die baierische Partei noch verdoppelt. Ihre ganze Hoffnung beruhte jetzt auf dem einzigen schwachen Knaben. Noch auf ihrem Todtenbette beschwor sie, von Portocarrero eifrigst unterstützt, den König ein Testament zu machen und den Kurprinzen zum Erben der Monarchie einzusetzen. Der König sollte dies zugesagt haben, und mit begreiflicher Spannung sah man überall der Entwickelung dieser wichtigen Angelegenheit entgegen [1]).

Daß man diese Gelegenheit nicht ganz unbenutzt vorbeigehen lassen dürfe, sah man in Wien wohl ein. Statt aber nun mit Anstrengung aller Kräfte und Mittel eine bedeutende Hülfsleistung für Spanien in Angriff zu nehmen, die dann noch während des Krieges von den Seemächten hinübergebracht werden konnte, und der kostbaren Zeit halber die Abreise des alten Harrach zu beschleunigen, verfiel man in den alten unseligen Irrthum, daß die ganze Erbschaftsangelegenheit allein und am besten zwischen den gekrönten Verwandten durch vertrauliche Unterhandlung abzumachen sei: ein Irrthum, der zum Theil aus einem anderen noch verhängnißvolleren Irrthum entsprang, daß man glaubte, man sei der Seemächte in Bezug auf diese Frage noch vollkommen sicher und daß der geheime Artikel der Allianz von 1689 auch nach geschlossenem Frieden seine volle Kraft behalten werde. Es war immerhin eine delicate Sache, von einem 35jährigen Fürsten ein Testament zu verlangen, und man wollte in Wien ohne eine feste Zusage und sichere Position in Madrid nichts wagen. Es schien daher dem Kaiser, ehe ein entscheidender Vorschlag geschehe und die Absendung des Erzherzogs und namhafter Truppen ernstlich in Frage käme, vor allem nothwendig sich Gewißheit zu verschaffen, ob man auf die gewichtige Unterstützung und den Schutz der regierenden Königin dabei rechnen könne. Diese deshalb zu sondiren und darum anzugehen war nun die Hauptauf-

---

Jahre 1696 gemacht sein sollen, enthalten ist, ist vollkommen erdichtet. Lafuente hat uns XVI S. 270 die vota einer dieser Junten aus dem Jahre 1694 mitgetheilt.

1) Relazione di Spagna, di Pietro Venier. Relazioni dagli ambasciatori Veneti, raccolte ed annotate da N. Barozzi e G. Berchet. Venezia 1860. Ser. I. Vol. II. S. 620.

gabe des jungen Grafen Aloys Louis von Harrach, eines Sohnes von Ferdinand Bonaventura, der jetzt zur Ablegung des sogenannten Trauercompliments nach Madrid gesendet wurde.

Harrach war erst 27 Jahre alt und sollte, in Geschäften unbewandert, bei dieser Gelegenheit die ersten Proben seiner diplomatischen Fähigkeit ablegen. Er war nicht unbeanlagt, aber ohne Menschenkenntniß und Erfahrung, dabei nicht sehr gewandt und vor allem kein Diplomat; als Beamter hat er später recht Tüchtiges geleistet. Der günstige Erfolg, den er während seines ersten kurzen Aufenthaltes in Madrid errang, war weniger sein Verdienst: er ward herbeigeführt durch die Verhältnisse am Spanischen Hofe. In Wien jedoch wurde man durch diesen Erfolg bethört und geneigt in Aloys Harrach einen höchst fähigen Diplomaten zu sehen; man sandte ihn deshalb 1698 wieder nach Madrid zurück, und dies um so lieber, als es mit einem Wunsche der Königin zusammenfiel, der er durch blinde Ergebenheit und Unterstützung ihres Anhanges eine angenehme Persönlichkeit gewesen war. Dem gewandten Harcourt gegenüber hat Harrach freilich später eine ziemlich unglückliche Rolle gespielt, obwohl man bisher diesem französischen Diplomaten bei Beurtheilung seiner Thätigkeit in Madrid zu viel Ehre erwiesen hat. Ich habe Grund bedenkliche Zweifel zu hegen, ob eine verlängerte Thätigkeit Harcourt's für die französische Sache sehr ersprießlich gewesen wäre; ja es liegen gegründete Anzeichen vor, daß seine schließliche Abwesenheit wesentlich zu dem großen Resultate für Ludwig beigetragen hat; doch ist hier nicht der Ort näher darauf einzugehen.

Harrach's ausführliche Instructionen sind höchst interessant. „Frankreich werde, so heißt es darin[1]), durch Vergewaltigung der übrigen alles erzwingen, wan zumahlen das unaußgemachte Spanische successionswerkh hierzu selbiger mächtigen Cron neuen anlaß geben würde; dahero seie es nothwendigkeit, bei fortsetzung sowohl des krieges oder bei möglichen Verhandlungen, sowohl in sachen der religion als des Erzhauses in vertraulicher confidenz mit Ihr. Königl.

1) „Neben und Gehaimbe Instruction für den rc. Graffen Aloysium von Harrach". Gräflich Harrach'sches Familienarchiv Hs.

May. die gemeinsamste consilia zusammenzutragen und zu communiciren, umb bei den so gefehrlichen conjuncturen sowohl respectu belli alß pacis mit gesambter handt erkleckliche mesures zu nehmen; wir unsere endtliche Zuflucht nehmeten und dieselbe[1]) freundlich ersucheten, Sie beliebeten Jhro Königl. May. dero Königl. gemahl zu verläßlicher bestellung des obenangezogenen Spanischen successionswerkes, mit allem Jhro möglichen nachtrukh zu disponiren, wie denn in diesem fall, da gedachte des Königs in Spanien May. dieses wichtige werkh (dessen direction wir der Königin May. anheimb stelleten) vor handt nehmen und eventualiter außmachen wollten, wir entschloßen wären bei dermahliger beschaffenheit und anhaltender inaction unseres daselbst befindlichen ordinari Pottschafters Graffen von Lobkowitz, abgangs eines an unserm kaiserlichen hoff hierzu genugsamb authorisirten Spanischen pottschaffters, den 2c. Graffen F. B. von Harrach dahin zu senden, umb solches werkh unter direction und assistenz der Koniginn Lbd. abzuwarthen und ein Verläßliches hierinnen auf den fall, da Gott der allmächtige S. Königl. May. ohne succession (welche wir von Herzen wünscheten) abfordern sollte, zu erheben. Se. Königl. May. solchem nach zum freundlichst und beweglichsten ersuchendt hierüber dero Königl. gemahl May. gemüth und gedankhen zu sondiren und unß hierauff zu fernern veranstaltung des hierzu benöthigten mit einer verläßlichen antworth des negsten zu verehren, wie dan der Kaiser hoffe, da die zeitliche wohlfahrt des Erzhaußes darvon abhinge, allermaßen die auß Spanien selbsten eingelauffenen Zeittungen und nachrichten gegeben hatten, daß dieses werkhs wichtigkeit von der verstorbenen Königinn Mutter anerkannt und sie deßhalben an ihrem Todtbeth dero Herrn Sohn des Königs May. und Lbd. solle zugeredt und Jhn zu außmachung dieses werkhs vermahnet haben, welchen umbstandts beschaffenheit man an seinen orth gestellet sein lasset, also liege nichts desto minder die beywohnende ratio status clar am tage und redet von selbsten, wie denn der Königinn die stabilirung des werkhs unaußlöschliche glori bei der ganzen Welt und dem Erzhauß ein unvergeltliches merit erwerben würde 2c." Hinzugefügt war,

1) Die Königin.

Aloys Harrach solle die schriftliche oder mündliche Antwort der Königin in aller Eile jedoch zuverläßlich einsenden und die Königin fragen, ob und mit wem er darüber communiciren, wenn sie zu der cooperation, wie zu hoffen, inclinire; von der Antwort der Königin hinge die Länge seines Aufenthalts in Madrid ab, desgleichen die Sendung seines Vaters: wenn die Antwort bejahend ausfiele, so wäre keine Ursache sich besonders lange aufzuhalten, wenn er nicht bleiben müsse, um seinem Vater alles mündlich zu sagen und er es der Feder nicht anvertrauen wolle; die Königin solle auch darüber entscheiden. Harrach machte hierauf noch einige „wohl fundirte" Erinnerungen, 1) „ob man, wenn, wie es verlautete, die Königin mit großem Leib gesegnet worden, dessenungeachtet von dem successions negotio meldung geschehen solle oder abgewartet werden; 2) ob man sie nicht zu portir und fortsetzung des successions werkhs inclinire, er bescheidentlich repliciren sollte; 3) ob und wie weit der Berleps und dem P. Gabriel von dieser commission einige confidenz zu machen sei". Der Kaiser antwortete: „ad primum, daß aus der instruction schon hervorginge daß nur auf den Fall da der König ohne leibserben sterben sollte ꝛc., ad secundum, hoffe er es nicht, daß die Königinn diese provisional und auf vorbedeuten fall restringirte werbung vor ohnzeitig erklären werde, da sie und ihr Vertraun eines gantz andern versichern, da es aber geschehen sollte, so werde er bescheidentlich die in der Instruction angegebenen motiva zu widerhohlen haben, und zuzufügen, daß die Unterlassung den spanischen Ländern nur viel unheil und Verwirrung zuziehe; mit wißen und gnehmhaltung der Königinn könne er auch bei guter gelegenheit dem König selbst von unserer werbung einige eröffnung machen, directe, worüber er die Königinn zu sondiren haben würde; ad tertium, habe er sich darnach zu richten und zu bemerken, ob die Königinn sich gegen die Berleps und den P. Gabriel außlassen und anvertrauen werde, wenn sie es thue, dann solle und könne er genauer sich ebenfalls jedoch mit circumspection außlassen, wenn nicht, dann werde er nur generalia mit ihnen zu sprechen, die individualia jederzeit sorgsamb in der reserve zu halten haben".

Als Harrach nun am 9. Oct. 1696 in Madrid eintraf, hatten sich bereits große und bedeutsame Veränderungen in der dortigen Situation

vollzogen. Die Thätigkeit der baierischen Partei hatte, durch Zufälligkeiten begünstigt, bereits einen für die Sache Oesterreichs ganz bedrohlichen Charakter angenommen. Die Königin Mutter hatte stets den Ehrgeiz der Großen in gewissen Schranken zu halten gewußt und sich bis zu ihrem Tode durch das große Ansehen, welches sie genoß, in ihrem Einflusse behauptet, obwohl zuweilen in den letzten Jahren ihre Macht auf Karl's zweite Gemahlin überzugehen drohte [1]).

Es war dies Maria Anna von Pfalz-Neuburg, eine Schwester der dritten Gemahlin Kaiser Leopold's und der Königin von Portugal. Eine stolze und selbstbewußte Frau, dabei von angenehmem Aeußern, groß und schön gebaut, von ziemlich bedeutender Begabung, vier Sprachen wie der Musik und der Malerei kundig, mußte sie bald große Macht über ihren Gemahl gewinnen. Sie liebte zu herrschen und war bald inmitten der Intriguen heimisch geworden. Auf ihren Einfluß beim Könige war sie sehr eifersüchtig und ließ oft fast niemand bei ihm vor, da sie nur dann ganz sicher war, daß er seine Entschlüsse nicht änderte [2]): eine Taktik, welche indessen später auch gegen sie selbst mit Erfolg angewendet worden ist. Mit der Königin Mutter hatte sie deshalb und weil sie in der Erfolgefrage verschiedene Ansichten verfochten, auf etwas gespanntem Fuße gestanden, doch hatte sie es zu einem ernsten Zerwürfniß kluger Weise nicht kommen lassen [3]).

Jetzt war ihr Gelegenheit gegeben sich der Zügel der Regierung ganz zu bemächtigen. Sie ergriff dieselbe begierig und es war jetzt nur die Frage, ob sie diese Macht auch zu behaupten im Stande sein würde. In kurzem war Maria Anna allmächtig ge-

1) Mr. Stanhope to Lord Lexington, 12. April 1696: »if she should die, it will make a great change in this court where many of the great men are restrained within due bounds only by the great respect they have for her«. Lexington papers S. 195. Sie war von bedeutendem Verstande und hatte in bewegter Zeit nicht ohne Geschick den Staat geleitet, dabei eine erbitterte Feindin der Franzosen und Ludwig's XIV, wofür sie auch St. Simon in seinen Memoiren une méchante et malhabile femme genannt hat.

2) Carlo Ruzzini, Relazione di Spagna. S. 570.

3) Ebendaselbst S. 570.

worden, der kranke König that fast nichts mehr ohne ihre Zustimmung. Sie war nicht die Königin, wie Pietro Venier gesagt hat, sondern eigentlich der König selbst[1]). Anfangs hatte sie hauptsächlich bei der Besetzung und Vergebung der unzähligen Regierungsstellen und Gnadenbezeugungen ihre Hand im Spiele gehabt, jetzt geschah dies auch — meist durch ihre Günstlinge — bei sämmtlichen Regierungsgeschäften. Es fehlte ihr jedoch kühne Entschlossenheit, ihre Pläne auch durchzuführen, ebenso Selbstständigkeit im Handeln; stets war sie vom Urtheile Anderer abhängig. Dazu kam eine außerordentlich heftige und leidenschaftliche Gemüthsart. Als im Jahre 1700 die Nachricht vom Theilungsvertrage der Spanischen Monarchie nach Madrid kam, zerschlug sie in der ersten Aufwallung Alles, was im Zimmer war[2]). An Georg von Darmstadt schrieb sie einmal „wenn ich diese Menschen züchtigen kann, so wird es einst geschehen, ob sich schon deshalb auch meine Geduld verzehrt" [3]). Diese Leidenschaftlichkeit verbunden mit großer Eitelkeit machte sie veränderlich[4]) und empfindlich und rief zuweilen in ihrer Politik große Schwankungen hervor. Sie hat sich in den gefährlichen Momenten nicht in ihrer Herrschaft zu behaupten gewußt, denn sie hatte es nicht verstanden, sich eine feste Partei zu bilden. An der Spitze einer ihr ergebenen, einheimischen Partei hätte sie eine schwer zu erschütternde Stellung gehabt und wäre vielleicht bis zum Tode des Königs all-

---

1) Pietro Venier, Relazione di Spagna: »esercita piutosto la figura di re che di regina«. S. 626.

2) Depesche Blécourts vom 3. Juni, bei Ranke S. W. XI 105: »La reine d'Espagne a tout cassé de rage dans sa chambre«.

3) »Pero en quanto si yo puedo castigar este hombres esse se, vera à su tiempo porque ya se me pudrio la patienza«. Maria Anna an den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt. Madrid 26. Juni 1700. Bauer, Archiv für Hess. Geschichte, Band VIII, S. 170.

4) »Les graces de la reine ressemblent fort au flux et reflux de la mer«. Landgraf Georg an seinen Bruder Ernst Louis; Barcelona, 20. Februar 1700. Bauer, Archiv für Hess. Geschichte Bd. VIII, S. 152. Es ist wohl nicht zu halteu, daß, wie Ranke in seiner französischen Geschichte (S. W. XI 89) meint, die Königin es verstanden habe sich immer zu behaupten. Dies wie ihre Veränderlichkeit ersieht man am besten aus dem soeben von mir veröffentlichten Tagebuche des Grafen Ferdinand Bonaventura von Harrach, aus den J. 1697 und 1698.

mächtig geblieben. Sie gehörte zu den Menschen, die über Kleinigkeiten das Hauptziel aus dem Auge verlieren, nur an die Gegenwart und nicht an die Zukunft denken und in den Tagen des Glücks übermüthig, in denen des Unglücks kleinmüthig und verzagt sind.

Die Spanier und ihr Wesen mißfielen ihr, und sie war unklug genug und zu hochmüthig, um es zu verbergen. Im Gegensatz zur Königin Mutter trat sie stolz und hochfahrend gegen sie auf [1]). Der Almirante von Castilien, Graf Melgar, ihr Günstling, den sie zum Minister gemacht hatte, ein einfältiger Mensch und ohne politischen Blick, war der einzige Spanier, welcher ihr wirklich ergeben war und den sie hochschätzte. Durch ihren Einfluß und die Erfolge welche sie errungen, kühn gemacht, ging sie in ihrem Auftreten gegen die Großen oft zu weit; sie trieb dieselben förmlich vor sich her, wie Stanhope berichtet [2]). Verbannung vom Hofe war das gewöhnliche Mittel, dessen sie sich bediente, um sich persönlicher Feinde oder solcher, die ihr gefährlich erschienen, zu entledigen. Es entstand eine Geschwindigkeit im Verschwinden vom Hofe, die ganz unerhört war. Die höchsten Beamten kamen und gingen; Keiner wußte, ob er morgen noch an seinem Platze sein würde. Das waren unhaltbare Zustände. Dabei war es im höchsten Grade unklug von ihr gehandelt, denn sie unterschätzte gleichzeitig ihre Gegner wie die Macht ihrer Persönlichkeit, da sie keine Partei im Lande hinter sich hatte und der veränderliche König ihre alleinige Stütze war. Auch gab es Leute, die nicht gut zu verbannen waren, wie der Cardinal-Primas Portocarrero, einer ihrer persönlichen Feinde, der nur auf eine günstige Gelegenheit wartete, um offen und energisch gegen sie aufzutreten. Sie vor allem hat dadurch dazu beigetragen, das Ansehen und die Zahl der österreichischen Partei zu vermindern und die Hoffnungen der Wiener Hofburg zu vernichten.

Was ihr vorzugsweise gleichmäßigen Haß beim Volke und bei

1) »Ed e spaciata per superba, perchè non accarezza tutti; lochè risulta di piu per il confronto della regina defunta«. Pietro Venier relazione. S. 625.

2) Alex. Stanhope to admiral Russel, 22. Febr. 1695, Corresp. of Alex. Stanhope. London 1840. S. 59.

den Großen zuzog, war die deutsche Sippschaft, welche sie umgab und beherrschte. Es waren dies hauptsächlich drei Personen, welche sie schon aus Deutschland mitgebracht hatte, die Gräfin Berlepsch, ihr Beichtvater Pater Gabriel Chiusa und ihr Secretär Baron Heinrich Weiser. Sie hatten sich ihr hauptsächlich durch kluge Schmeichelei unentbehrlich zu machen und ihr Vertrauen zu gewinnen verstanden. Die Gräfin Berlepsch, eine Hessin, und Weiser waren Personen der schlimmsten Art. Sie ahnten, daß ihr Aufenthalt in Spanien nicht von allzulanger Dauer sein werde, und suchten sich auf alle nur mögliche Weise zu bereichern. Ein System von Stellenverkauf und Bestechlichkeit wurde eingeführt, wie es kaum jemals vollendeter dagewesen ist. Es ist nachzuweisen, daß der Einfluß der Berlepsch in der Erbfolgeangelegenheit von den drei hauptbetheiligten Mächten, Frankreich, Baiern und Oesterreich gleichzeitig erkauft worden war. Die Summe, die sie vom baierischen Gesandten erhalten, wollten schon damals die Venetianer wissen.

Der Volkswitz der damaligen Zeit nannte sie statt Perlips, la Perdiz und Weiser, welcher hinkte, el Cojo, und auf den Straßen Madrids sang man das Spottlied:

> Piés del reino es un Cojo;
> Una Perdiz las manos;
> Un romo es la cabeza;
> Miren por Dios qué tres, si fueran cuatro.

Oft blieb es nicht nur beim Singen, sondern der Pöbel von Madrid insultirte die Königin und ihre deutsche Begleitung [1]).

Einen vielleicht noch größeren Einfluß auf die Staatsgeschäfte hatte Pater Gabriel Chiusa, ein tyroler Mönch; doch scheint er mit den geheimen Geschäften der Berlepsch und Consorten nichts zu thun

1) Alex. Stanhope to Mr. Hopkins, 12. Dec. 1694: »a company of ruffians came to the King's coach, giving him (Weiser) and his mother very ill names, one of them saying, »let us kill the dog«. Another replied »not now, for he is in the kings coach, we will take a more convenient opportunity«. Nothing is so, much talked of a present as ousting that family, and then they think their monarchy safe«. Corresp. S. 55.

gehabt zu haben[1]). Nach Weiser's Fortgang war er auch Secretär der Königin und ihr Correspondent mit den verschiedenen Höfen geworden. Maria Anna verhandelte täglich mit ihm mehrere Stunden über alle Staatsgeschäfte; ohne seinen Rath pflegte sie nichts zu unternehmen. „Ihr Kapuziner, berichtet Stanhope, ist jetzt die angesehenste Person am Hofe und wird von Allen, die irgend etwas wünschen, besucht und um seine Fürsprache gebeten"[2]).

Durch diese Bevorzugung der Deutschen sah sich der einheimische Adel, von jeher eifersüchtig auf seine Macht und Feind alles Fremden, am bittersten in seinen vermeintlichen Rechten gekränkt. Eine zahlreiche Aristokratie war vorhanden, aber — Dank Karl V und Philipp II — meist nicht reich genug, um unabhängig leben zu können, und zum Hofadel im schlimmsten Sinne des Wortes herabgesunken. Ihr ganzes Streben war auf Erlangung von Regierungsstellen und Gnadenbezeugungen gerichtet. Die Tapferkeit und politische Tüchtigkeit ihrer Vorfahren suchte man vergebens bei ihnen, nur derselbe Hochmuth und Stolz waren geblieben. Es waren nur die Namen und Schatten der alten Alba's, Farnese's, Guzmann's, Toledo's, Zunniga's, Haro's, die sich in den Königlichen Palästen herumtrieben und sie zum Schauplatze ihrer persönlichen Zwiste und Intriguen niederster Art machten. Minister und Günstlinge, Beichtväter und Jesuiten arbeiteten einer gegen den andern, jeder verfolgte nur seine eigenen Interessen und war bemüht den Andern zu verdrängen und seine Stelle einzunehmen. In einem Spottgedicht der Zeit heißt es:

Rey innocente
Reina traidora
Pueblo cobarde
Grandes sin honora.

In den Intriguen um die Erbfolge war nach dem Tode der alten Königin ein kurzer Stillstand eingetreten, die Parteien mußten sich erst sammeln und sich in die etwas veränderte Lage finden; auch beschäftigte sich die regierende Königin vor der Hand noch wenig mit

---

1) Aloise II Mocenigo, relazione di Spagna. Barozzi e Berchet S. 683.

2) Mr. Stanhope to Mr. Secretary Vernon, 10. Ap. 1697. Corresp. S. 86.

dieser Frage. Erst durch häufigere Krankheitsanfälle des Königs trat diese Angelegenheit wieder in den Vordergrund. Als Karl II im September schwer krank darnieder lag und Maria Anna ebenfalls durch einen Anfall — man hat nachher wie immer von Gift gesprochen [1]) — in jeder Thätigkeit gehemmt war, brachte der Cardinal-Primas Portocarrero den schwachen König durch Gewissensängste und ähnliche geistliche Mittel, indem er auch auf das der Mutter geleistete Versprechen hinwies, leicht dahin, ein Testament zu Gunsten des Kurprinzen wirklich zu verfertigen. Karl selbst hat übrigens, wie es scheint — wenn er über diesen Punkt je eine ganz feste Meinung gehabt hat — ihn in seinem Innern für den allein erbberechtigten gehalten. Das Testament wurde im Staatsrathe deponirt und blieb sein Inhalt anfangs aller Welt ein Geheimniß [2]). Die Vermuthung, daß es zu Gunsten Joseph Ferdinand's sei, lag jedoch nahe genug, als der verbannte Oropesa — ob von Portocarrero herbeigerufen, ist nicht bekannt — zum größten Erstaunen des Hofes unerwartet in dem Krankenzimmer des Königs erschien und zu einem der Regierungsmitglieder im Falle eines Interregnums ernannt wurde [3]). Die rasche Genesung der Königin verhinderte

1) Es handelte sich um eine gegessene Aalpastete; man vergl. damit die Stelle in dem Briefe Elisabeth Charlottens vom 6. Sept. 1696 (Ranke Bd. 13, S. 137), wo die Königin bereits sammt der Berlepsch und andern todt gesagt wird.

2) »Nello stato dubbio, in che era ridotto il re, estese la sua ultima volontà, che sempre tenne secreta, e con divisione d'opinioni ripartita; alcuni credettero si rimetesse al testamento del padre, e in conseguenza fossero esclusi i Francesi, e chiamato Baviera, altri che preferisse la casa Austriaca«. Relazione di Spagna di Pietro Venier. S. 621.

3) Mr. Stanhope to the Earl of Galway, Madrid 20. Sept. 1696: »On the 14th instant the king solemnly made his will much in the same substance as his fathers, Philipp the Fourth as to the succession of the crown, which will be construed in favour of the young prince of Bavaria. That morning the Conde de Oropesa surprised all this Court by appearing on a sudden in his riding habit at the bedchamber door, where he was soon admitted to kiss the kings hand, with great expressions of favour, and appointed one of the Governors of the kingdom in case of an interregnum etc.« Corresp. S. 80. Siehe auch die Finalrelation Harrach's

weitergehende Pläne und Oropesa, durch sie zum zweiten Male verbannt, mußte, obwohl ihn der König überaus verehrte, den Hof wieder verlassen.

Harrach war genöthigt nach seiner Ankunft eine geraume Zeit unbenutzt verstreichen zu lassen, da der Zustand der Königin noch jeden Empfang verhinderte. Bei den meisten Ministern und Großen stieß er bei seinen Bestrebungen, für eifrige und energische Fortsetzung des Krieges zu wirken, auf den heftigsten Widerstand[1]). Inzwischen war die Neutralität für ganz Italien mit Frankreich abgeschlossen worden. Damit waren die schon erwähnten Vortheile für die französischen Waffen eingetreten und der Zusammenhang der Glieder der großen Allianz ein sehr loser geworden. Namentlich war das Verhältniß Spaniens zu den Seemächten sehr gelockert. Die unangenehme Schonenberg'sche Affaire[2]) war schon vor dem Abfall Savoyens erfolgt; schon lange hatten die Holländer, Heinsius und Borcel voran, für den Frieden gewirkt und dem französischen Unterhändler Caliers wenigstens keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, jetzt war auch König Wilhelm, empört über die Neutralität Italiens und die haarsträubende Läßigkeit, mit der die Spanier ihr Hauptland gegen das immerhin unbedeutende Heer der Franzosen vertheidigten, zu Unterhandlungen geneigt, zumal ein weiterer Kampf nur sehr fragliche Aussichten zu bieten schien. Von Hülfe seinerseits in Catalonien war kaum die Rede mehr, und als unangenehme Verluste die Folge waren, sahen die Spanier, unwillig über die Unthätigkeit der Seemächte, nur darin die Ursache ihrer Niederlagen. Auch vom Kaiser hatte man trotz des Türkenkrieges weitere Unterstützung erwartet. Der Wiener Hof wußte aus den Berichten Georg's von Darmstadt und anderer ganz gut, wie elend der Zustand der Catalonischen Armee beschaffen war, ja wie sehr dem Landgrafen bei seinen Bemühungen, denselben zu verbessern, durch den Neid und die Unfähigkeit des Vicekönigs und der spanischen Generäle Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

---

1) Vergl. die Finalrelation.

2) Der holländische Gesandte Schonenberg war wegen unziemlichen Betragens auf eine allem Völkerrecht widersprechende Weise aus Madrid ausgewiesen worden.

Welch große Bedeutung dies für den Friedensschluß und eine rasche Erledigung der Erbfolgefrage haben mußte, namentlich für eine Uebersendung des Erzherzogs mit Truppen, die im Frieden auf ganz besondere Schwierigkeiten stoßen mußte, lag auf der Hand. Deshalb war eine rasche militärische Hülfe auf kaiserliche Kosten unter Anspannung aller Kräfte das einzig Richtige. In Wien überwog aber der furchtsame Gedanke, es könnten so große Opfer umsonst gebracht werden, man wollte ohne eine schriftliche, königliche Zusicherung der Erbfolge für den Erzherzog nichts unternehmen, und darin lag der ungeheuere politische Fehler, daß man die unendliche Bedeutung einer größeren kaiserlichen Truppenmacht in Catalonien nicht erkannte und im Gegentheil stets so that, als ob dieselbe nur zu Spaniens Wohlfahrt und zur Erhaltung der Monarchie hingesendet werden sollte. Die Frage lag für die Castilianer einem solchen Gebahren gegenüber sehr nahe, ob es denn keine andere Art und Weise gäbe, sich zu schützen und die Integrität des Reiches zu erhalten, als daß man Opfer bringe und fremde Heere unterhalte.

So war es gekommen, daß der größte Theil der Minister und der Großen am Hofe der Friedenspartei angehörten, welche bemüht war, den König bei annehmbaren Bedingungen Ludwig's XIV zu einem raschen Frieden, wenn auch ohne die Alliirten, zu vermögen[1]). Der König aber hielt fest an der Allianz und hatte erst im März eine Friedensmahnung des Pabstes, der im Sinne Ludwig's XIV handelte, kurz und entschieden zurückgewiesen[2]). Man wollte jetzt wenigstens, wenn der Pyrenäische Frieden nicht durchzusetzen war, den Aachener als Basis für die Friedensunterhandlungen festhalten. Noch hatte ja Ludwig nicht die Taktik ergriffen, durch Herausgabe seiner sämmtlichen Eroberungen beim spanischen Volke für seines Enkels Erbfolge Propaganda zu machen, noch hatte er nicht — so

---

1) Siehe die Finalrelation. Schon am 1. November schrieb Lobkowitz besorgt an Leopold: „im übrigen wird allbereits von einer andern neutralitet vor Catalonien zwischen Frankreich und Spanien gesprochen und steht zu besorgen, daß selbige noch diesen Winter geschlossen werden mögte“. Depesche von Lobkowitz an Kaiser Leopold. Hs. k. k. H. H. u. St. A.

2) Carta de S. Magd. Cath. escrita a Sa Santidad en 22 Marzo 1696. Hs. k. k. H. H. u. St. A.

hat sich ein englischer Schriftsteller ausgedrückt — seinen sämmtlichen Raub von sich geworfen, wie ein Läufer bei den Spielen Alles fortwirft, um desto rascher sein Ziel zu erreichen.

Die Bande der Verwandtschaft wie die Ueberzeugung, daß sie nur auf diesem Wege auch nach des Königs Tode eine mächtige und einflußreiche Stellung einnehmen könne, hatten die Königin schon vorher auf die österreichische Seite gewiesen. Es wurde Harrach leicht, oder vielmehr es ergab sich von selbst, daß Maria Anna nach ihrer Genesung geneigt war, die Sache des Kaisers zu unterstützen und seinen Wünschen gemäß zu handeln versprach [1]). Doch bestand dies nicht darin, daß, um dem Kriege eine günstigere Wendung zu geben, eine Vermehrung des Heeres in Catalonien durchgesetzt und ausgeführt wurde; das war bei dem Zustande der Regierung und der Finanzen auch fast eine Unmöglichkeit. Die Königin begnügte sich vorläufig, denn ihr politischer Blick war kurz, mit ihrem ganzen Einfluß der Friedenspartei und den Baierischgesinnten entgegenzutreten. In Folge dessen wurde eine Repräsentation der Venezianer, welche auf eine Neutralität Cataloniens hinwies, ebenso beschieden wie der Pabst [2]), ja um die Besorgnisse des Wiener Hofes zu zerstreuen, wurde in einem Schreiben, welches Monterey im königlichen Auftrage an Lobkowitz zur Uebersendung an den Kaiser richtete, ausdrücklich erklärt, man werde sich keinenfalls von den Alliirten trennen. Eine Verstärkung des spanischen Heeres war natürlich wie schon oft ebenfalls darin versprochen, außerdem aber noch hinzugesetzt, man erwarte auch zu Lande und zu Wasser mit allen Kräften unterstützt zu werden [3]).

Trotzdem nun Harrach auf kaiserlichen Befehl bemüht war, die Königin mit Portocarrero zu versöhnen oder wenigstens eine An-

---

1) Siehe die Finalrelation.

2) Depesche von Lobkowitz an den Kaiser mit der repraesentation der Venezianer und der Antwort der spanischen Regierung vom 22. November 1696. Hs. k. k. H. H. u. St. A.

3) »No dudando que por lo que todos ellos y le causa commun interessan le assistiran por tierra y por mar«. Monterey an Lobkowitz, vom 7. December 1696. k. k. H. H. u. St. A.

näherung herbeizuführen, scheiterte dieser Versuch einestheils an der Schroffheit des Cardinals, der allerdings mit gutem Rechte die Entfernung der deutschen Umgebung und Umänderung der ganzen Regierung verlangen konnte, anderntheils an dem kurzsichtigen Hochmuth der Königin, die sich allmächtig dünkend, von niemand etwas sich vorschreiben lassen wollte. Als Harrach den Primas jetzt bestimmte, der Königin seine Wünsche zu eröffnen, entwickelte dieser seine Forderungen in einer öffentlichen Audienz. Von seinem zahlreichen Anhang begleitet, erschien er mit dem ganzen Pomp seiner geistlichen Würden angethan und unterwarf die auch in einer Denkschrift gesammelten Sünden und Schäden der ganzen Regierung einer eingehenden und scharfen Kritik, indem er deren Beseitigung und eine andere Besetzung der Regierungsstellen forderte. Die Königin erblickte darin nichts als Anmaßung, antwortete heftig und drehte, als der Primas replicirte, ihm erzürnt den Rücken zu. Der beleidigte Prälat verließ zornig den Saal; an eine Annäherung war nicht mehr zu denken, der Riß war ärger denn zuvor [1]).

In der Wiener Hofburg war man unterdessen durch die Nachrichten über die zunehmende Friedensstimmung in den spanischen Hofkreisen sehr aufgeschreckt worden, es kam jetzt hinzu, daß durch Privatbriefe Meldungen eintrafen, welche wohl geeignet waren die Gemüther in ängstlicher Aufregung zu erhalten. Der Versailler Hof war, obwohl in Madrid unvertreten, doch allen Vorgängen am spanischen Hofe mit großer Aufmerksamkeit gefolgt und durch geheime Emissäre und gute Freunde, wie Monterey und Andere, stets auf das Genaueste unterrichtet worden. Die letzten Krankheitsanfälle des Königs und das zu Gunsten des Kurprinzen von Baiern verfertigte Testament hatten einen so großen Eindruck auf Ludwig XIV gemacht, daß er sich jetzt zu der oben erwähnten Taktik entschloß. Ob er durch Caliers und Quiros oder den Nuntius Archinto wirkliche Vorschläge an Karl hat gelangen lassen, wissen wir nicht; es ist dies nicht sehr wahrscheinlich, da der König sie damals entschieden zurückgewiesen hätte. Ludwig hat sie aber sicherlich unter der Hand in Spanien verbreiten lassen, theils um den Eindruck zu ersehen,

1) Man vergl. auch die Finalrelation.

den sie machen würden, theils um auf die Friedenspartei zu wirken. „Es sind spanische Briefe eingetroffen, die berichten, so schreibt der alte Harrach am 5. Januar in Wien[1]), Frankreich hette nachfolgende propositiones, die in Madrid kundbar geworden, thun lassen. 1. Daß wenn der König und sein Königreich einen von seinen zwei jüngern Enkeln zu des Königs successor ernennen wollen, verspreche er ihn gleich und allein ohne einige Diener nach Spanien zu schicken; 2. jährlich zu erhaltung des hoffstaates, so der König von Spanien ihm aufrichten solle $^{m}/_{300}$ Thaler zu übermachen; 3. alles was jemahlen von Frankreich Spanien abgenommen zu restituiren; 4. Portugal und Hollandt ohne ihren entgeldt zu recuperiren; und dieses alles, wenn der König von Spanien einen sohn hette, zu überlassen und seinen Enkel wieder zurückzunehmen. Frankreich begehre einen Paß, einen extraordinari pottschaffter zu schicken und wolle $^{m}/_{40}$ Mann nach Catalogne schicken, dies noch anschaulicher zu machen". Unter dem Eindrucke dieser Nachrichten entschloß sich der Kaiser endlich seinen alten Liebling ziehen zu lassen. Nachdem eine Krankheit die Abreise von F. B. v. Harrach nochmals verzögert hatte, verließ er am 13. März Wien; in den letzten Tagen des Mai traf er in Madrid ein.

Hier hatte soeben die Königin einen, wie es schien, großen Triumph über ihre Gegner gefeiert. Fast der ganze Geheime Rath hatte das unter den Auspicien von Portocarrero verfertigte Testament gutgeheißen und als gültig anerkannt, auch hatte man den Inhalt desselben auf alle Weise vor der Königin verborgen zu halten gesucht[2]). Nach Wiederherstellung der Königin war dies auch gelungen, so lange die Krankheit des Königs noch andauerte. Mit seiner Genesung trat nun aber die gewaltige, persönliche Macht, die

---

1) S. das Tagebuch des Grafen Ferd. Bonav. von Harrach; auch wird diese Sache in verschiedenen kaiserlichen Depeschen und Conferenzprotokollen erwähnt.

2) In der Finalrelation heißt es, „wie denn selbige annoch bißhero solchen letzten Willen als gerechtsam undt giltig aller orthen so schrifftlich als mindtlich depraediciren, dessen eigentliche inhalt Ihro Mayestaet der Koeniginn auff alle weiß zu verbergen und den Koenig mit verschiedenen gewißensvorstellungen dabey ohnbeweglich zu erhalten getrachtet haben".

Maria Anna auf ihren Gemahl ausübte, in ihre alten Rechte, und Harrach konnte freudig berichten, „dahingegen Ihro Mayestaet die Koeniginn zu geßicherter entdeckung besagten inhalts besonders gnädige sorgfalt angewendet undt nach dießer erfahrung Ihro Mayestaet dem Könige durch dero vermögende höchste officia nach undt nach dahin gebracht, das Selbiger die dero durchlauchtigstem Erzhauß dadurch zugefügte ohnbilligkeit umbständlich entfernet, die Aufhebung desselben zugesaget undt endtlich auf die alleinige persuasio Ihro Mayestaet der Koeniginn ohne einigen dero ministerium das geringste zu vermelten, besagtes testament nachdem Ihro Mayestaet die Koeniginn dessen gefährlichen Inhalt durchleßen, annulliret und zerißen hat". So war bei des alten Harrach Ankunft ein großer negativer Erfolg bereits erreicht, wenn auch der positive für das Erzhaus noch fehlte.

Es war natürlich, daß er durch seinen Sohn von den Vorgängen genugsam unterrichtet, das Eisen zu schmieden beschloß, so lange es warm war. Schon am 2. Juni hatte er seine erste vertraute Audienz bei der Königin, die ihn mit ungemeinem Wohlwollen empfing. Sie erbot sich, „alles mögliche in dem successionswerkhe vorzuwenden, sagte, das mit dem Könige die Sache wohl werde zu rüchten sein, besorge nur die minister werden sich opponiren, da man sich auf keinen verlassen könne" [1]). Auch die Gräfin Berlepsch versprach, vom Kaiser reich beschenkt, Alles zur Erreichung „der großen Angelegenheit" beizutragen. Am 5. Juni bei der zweiten Audienz konnte die Königin Harrach bereits einen weiteren Fortschritt mittheilen; sie habe mit dem König geredet, der anfangs „große difficulteten" gemacht, sie habe ihm aber gesagt, daß er es schon dem Kaiser früher versprochen habe, darauf habe er erwiedert, er wolle es thun und sei zufrieden, daß der Erzherzog hereinkäme [2]). Jetzt entschloß sich Harrach dem Könige selbst die Wünsche des Kaisers mitzutheilen; der König erklärte ihm dabei, „er wolle alles thun, was sein Ohm von ihm wünsche", verlangte jedoch, daß die ganze Ange-

1) Tagebuch des Grafen F. B. von Harrach vom 2. Juni 1697.
2) Ebendaselbst vom 5. Juni.

legenheit auf das äußerste geheim gehalten werde[1]). Dies hatte auch die Königin betont und doch war sie selbst davon abgewichen. Während Harrach mit großer Sorgfalt über die succession zu sprechen vermied und nur die Fortsetzung des Kriegs zum Gegenstand seiner Gespräche mit den Ministern machte, war der Hauptzweck, den er verfolgte, Dank der Berlepsch und Consorten, bereits dem ganzen Hofe ein offenes Geheimniß.

In den folgenden Audienzen wurde über die Art, wie die kaiserlichen Hülfstruppen[2]) am besten nach Spanien zu senden seien, berathen. Die Meinung Harrach's ging dahin, der König solle dem Geheimen Rath befehlen, über die Vertheidigung Cataloniens zu beschließen. Dieser werde dann die Unmöglichkeit, ohne fremde Hülfe sich mit Erfolg zu vertheidigen, erkennen und erklären, worauf er, Harrach, dann 10—12 Tausend Mann kaiserlicher Völker anbieten werde; die Königin acceptirte dies sofort. Als Harrach aber in richtiger Erkenntniß vorschlug, man müsse die Unterstützung einiger Minister zu gewinnen suchen, um mit ihnen die Sache „zu verhandeln und abzureden", zeigte sich bald wie wenig Maria Anna geneigt war persönliche Concessionen zu machen; sie sprach zwar von einer Versöhnung mit Portocarrero, doch ohne ihren alten Standpunkt dabei aufzugeben, und gegen die Rückberufung Oropesa's, des einzigen Staatsmanns von Bedeutung, den Spanien damals besaß, erklärte sie sich mit solcher Entschiedenheit[3]) und Heftigkeit, daß Harrach abbrach, als er sah, daß sie nicht nachgeben würde. Er verlangte jetzt aber, damit der Kaiser zu einer schleunigen Ausrüstung und Absendung der zu verlangenden Völker, wie des Erzherzogs seine Vorbereitungen treffen könne, der König solle in einem eigenhändigen Brief dem Kaiser seine Entschlüsse mittheilen und erklären, daß er den Erzherzog zum Erben einsetzen wolle, denn „sonst werde der Kaiser sich nicht getrauen, den

---

1) »Podeis assegurar, que Yo hare, lo que mi tio desea y ya tengo hablado este con la Reyna y podeis tambien hablar le, pero que sea con todo secreto que esto ha de per el sancta sanctorum«. Tagebuch Harrach's vom 16. Juni.

2) Die Königin hatte sie für unbedingt nothwendig erklärt; Harrach war vermöge seiner Instructionen in der Lage sie zuzusagen. Hs.

3) Im Tagebuch vom 5. und 9. Juni.

Erzherzog noch die Völker zu schicken". Es ist bezeichnend für die eigentliche Gesinnung Karl's, daß er zuerst einen Brief, voll der allgemeinsten Höflichkeiten, geschrieben und ihn erst nach wiederholtem Drängen in die Fassung gebracht hat, die Harrach verlangte [1]).

Der Brief lautete [2]):

Señor!

El conde de Harrach me ha dado cuento de la commission, que trahe sobre el mayor negocio que puede occurrir, y no siendo mi deseo de corresponder a V. M. con el mismo afesto vengo en que el Archiduque Carlos quando Dios me castigue de faltar sin succession lo sea el Archiduque y quanto a su venida que es el punto mas delicado, V. M. lo considerera y me avisera en la forma y modo, con que le pareze se excuse, y estoy con el cuydado de tener sitiada a Barcelona por mar y portierra, sin que ayan venido las fuerzas — maritimas — que ha ofreido et Rey Britannico, y no dudo que V. M. me socorrera con el numero de gente que le parenere pora assegurar a quel principado y mentras viene la respuesta desta carta quedo tratando con el de Arac sobre todo este gravissimo negocio y pido a V. M. el summo secreto desta materia pues en el consiste su mejor lugro. Nuestro d. g. de Va. M. como dejeo de Madrid a 25 de Magio 1697.

Buen Hermano y sobrino de V. M.

Yo el Rey.

Mit diesem anscheinend so wichtigen Schreiben verließ Louis Harrach in den letzten Tagen des Juni Madrid; nach beschleunigter Reise traf er Ende Juli in Wien ein. Die Freude des Kaisers war groß, er sah nur auf das vorliegende Schriftstück, welches die glückliche Erfüllung des alten Wunsches zu enthalten schien; die Schwierigkeiten, welche der Ausführung noch im Wege standen, erschienen ihm gering; sie sollten sich ihm nur zu bald offenbaren. Der verhängnißvolle Irrthum aber, es würde die Königin allein im Stande

---

1) Im Tagebuche vom 18. Juni.

2) Carta del Rey de proprie mano al Emperador, que escrivio 25 de Junio 1697, tocante la succession. Hs. k. k. H. H. u. St. A.

sein dem Erzhause zu seinem vermeintlichen Rechte zu helfen, wurde durch den Bericht Harrach's nur befestigt. Lassen wir diesen Bericht jetzt selbst reden [1]), er verdient eine wortgetreue Wiedergabe, denn er enthält neben andern wichtigen und neuen Momenten eine Schilderung der spanischen Minister und Großen, die der historischen Forschung um so willkommener sein dürfte, als die Berichte der Venezianer kaum bekannt und nicht ganz frei von Schönfärberei sind und die sogenannte Schilderung der Minister Karl's II bei St. Simon eine Lobhudelei ist, die jedes Werthes entbehrt. Selbstverständlich ist die Relation diplomatisch genau wiedergegeben; die Orthographie ist die der Zeit.

Zum Schlusse sei es mir gestattet mit kurzem Dankeswort noch der Liberalität zu gedenken, mit der mir das Quellenmaterial für die ganze Zeit in Wien zur Verfügung gestellt wurde. Die Liebenswürdigkeit, mit welcher der geistvolle Director des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs jeden Forscher empfängt und unterstützt, ist ja allgemein bekannt.

Bericht des Grafen Aloys Louis Thomas Raymund Grafen von Harrach an Kaiser Leopold I.

Aller durchlauchtigster Großmächtigster Undt unüberwindtlichster Römischer Kayser auch zu Hungarn und Boehmen Koenig.

Allergnädigster Kayßer Undt Herr, Herr!

Nachdem Ich zu geziemender Ablegung des von Eure Kayserlichen Mayestaet mir allergnädigst committirten trauer compliments an den königlich Spanischen hoff angelanget, zu fördersamer Vollziehung der in beßonderer gehaimer Instruction enthaltener höchsten befehl maine alleruntherthänigste application verwendet, auch mithin die gesambte beschaffenheit undt inclination vermelten königlichen hoffs in bedachtsame consideration undt augenschein gezogen, habe Ich sogleich anfanglich nit nur von andern des hoffs kundigen zu vernehmen, sondern aus verschiedenen wirkungen zu ersehen gehabt, wie das Ihro Mayestaet die Koeniginn über das Gemüth Ihro Mayestaet des Koenigs wie billig die mehrste Vermögenheit beßizen, und keine gewirigkeit ohne dero beywirkung erhalten werden könne, dahero Ich ohnverziglich dahin bedacht geweßen, die von Ihro Mayestaet der Koeniginn in dem so wichtigen successions weßen gehörte

---

1) Er ist aus dem k. k. H. H. u. Staatsarchiv.

intention undt abßehen zu erkundigen auch auff erfindenden fahl der gnädigsten Bewilligung, das Mein Vatter zu fernerer einrichtung sodaner angelegenheit nach Spanien gesendet werden solle, Ihro Mayestaet in Mehreren auch dahin zu erbitten, damit Ihro Mayestaet dem Koenig solch Vorgesetztes Abßehen güttlich beygebracht undt deßen gedeyliche Ressolution nach undt nach disponirt und erworben werden möge. Worauf den Ihro Mayestaet die Koenigin alsogleich über mainen wegen dießer materi erstlich gethanen alleruntherthänigsten Vortrag vor Eure Kayserlichen Mayestaet höchsten Vortheil Sich also gnädig declariret, das dero zu gütiger beforderung dießes negotij vergonende auffrichtige favorisirung satßam erhellet, undt darauff die tröstliche hoffnung zu erwüntschter erßbrießlichkeit zu gelangen, geßezet werden könne. Obschon mich nun die von Euer Kayserlichen Mayestaet mitgegebene allerhöchste Instruction allein dahin angewißen, Ihro Mayestaet der Koeniginn höchste asistenz hierinfahls anzuruffen, so habe ich jedoch das gesambte übrige ministerium in dißem Werk fürende Gedancken undt Inclinationen undter der hand sondiret undt die reflection dahin gemachet, indem ohne beywirckung des ministeriy undt dessen approbation sothane Importanz nicht wohl tractiret noch vollzogen werden könne, ob theils vermeltes ministerium entweder dazu von selbsten disponiret oder auff einige weiß gewohnen, also der weg zu geschwinder progredirung erweiteret und facilitiret werden möge. Ich habe aber gleich anfangs die bei selbigen angesuchte fraindschaft solche discours anzuhören undt solche consillia zu vernehmen gehabt, das nit nuhr dero widrige gedancken genuchsam vorgeleuchtet, sondern auch zu dero güttlicher beybringung keine Hoffnung zu machen wäre, wie dann aus denen hiebey alleruntherthänigst sezenden Ursachen solches gründtlich zu erweißen undt anbey den ohnfehlbaren schlus zu machen, das in versammeltes gegenwärtiges Ministerium ainige confidence nit geßezet und zu erraichung jeder Euer Kayserlichen Mayestaet vorßehende intention kein anderer weg als die gnädigste Beyhilff Ihrer Mayestaet der Koeniginn nüzlich beobachtet und gebrauchet werden könne.

Die erste ursach ist, das kein Zweiffel zu tragen, es werde der gesambte gehaime rath bey Ihro Mayestaet des Koenigs vergröster höchst gefahrlicher ohnbäßlichkeit, Sich wegen des der succession halber zu errichten gehabten testaments vorläuffig unterrödet undt zu so praejudicirlichen formirung dißer gleichen mainung getragen haben, wie dann selbige ahnnoch bißhero solchen lezten willen als gerechtsam undt giltich aller orthen so schrifftlich als mindtlich depraediciren, deßen aigentliche inthaït Ihro Mayestaet der Koeniginn auff alle weiß zu verbergen undt Ihro Mayestaet den Koenig mit verschiedenen gewißensvorstellungen dabey ohnbeweglich zu erhalten getrachtet haben — dahingegen Ihro Mayestaet die Koeniginn zu geßicherten entdeckung besagten inthalts besonders gnädige sorgfalt angewendet undt nach dießer erfahrung Ihro Mayestaet dem Koenige durch dero vermögende höchste officia nach undt nach dahin ge-

bracht, das Selbiger die dero durchlauchtigstem Erzhauß dadurch zugefügte ohn-billigkeit umbständtlich entfernt. die Auffhebung desselben zu gesaget undt endtlich auf die alleinige persuasio Ihro Mayestaet der Koeniginn, ohne einigen dero ministerium das geringste zu vermelten, besagtes testament, nachdem Ihro Mayestaet die Koeniginn dessen gefährlichen Inhalt durchleßen, annulliret und zerrißen hat.

Die andere ursach, woraus der ministrorum vor des gemainweßen wohlstandt undt mithin vor Eure Kayserlichen Mayestaet interesse übel intentionirte Gedanken erkändtlich Seyn, geben die Neutralitätsumbstände wohl zu verstehen, indem ohngeachtet die offene raisons klar gezeiget, was große praejudice undt ohnheil dißer Cron so bey Frankreich als den gesambten Allijrten durch die Neutralitet zugezogen würde, auch ohngehindert des so von Euer Kayserlichen Mayestaet Immediate als durch dero befehl von mir mediate beschehene vihlfaltige Vorstellungen der mehrere theil der ministrorum offentlich, undt der übrige unter der handt, die dißfahls durch den Päbstlichen nuntium beschehene propositiones gänzlich approbiret, und bey Ihro Mayestaet den Koenig sothane bewilligung zu effectuiren alle moglichkeit angewendet dadurch sie dem kein anderes absehen gehabt als die in Catalonien obliegende Krigsbeschwehrlichkeiten quovis modo sich zu entledigen, um die dahin erforderliche große Khosten dero particular Interesse zuzuaignen. Beßonders aber war dero Intention dahin gerichtet, die von Euer Kayserlichen Mayestaet trouppen allda gesetzten ersten fuß auffzuheben, auch zu vermehrung sothaner succurs Volker alle Veranlaßung abzuwenden, inmaßen Sie dann das von dem Gubernator in Catallonien wider den Princen von Darmstat gehalten ohnanständig Undt ohnverantwortliche procedere allerseits gebilichet, gedachtes Princen conduite hingegen auf alle weiß denegeiret Undt deßen amotion mit schimpflichen consulten urgiret, mithin Ihro Mayt. den König, Unter den Vorwand, das die frische trouppen Ihro Mayt. Dienste ohnnützlich seyen, zur zurücksendung derselben zu bewegen getrachtet, auch Endtlich in offenen conseso de Estado Ihro Mayt. an die Hand zu geben kein Bedenken getragen, das Imfahl gedachter Prince mit seynen trouppen zurück zu fahren Sich weigern würde, man dießeits mit genuchsamen mittlen versehen seye, selbigen mit gewalt abzutraiben. Da in dem Gegentheil Ihro Mayt. die Königin mit gewohnlicher wohlmainender sorgfalt, Ihro Mayt. der König die Gefahrlichkeit dißer Neutralitetsgedanken, auch das dabey waltende hoche Interesse des gesambten Erzhauses nebst dero aigene Ehre angelegenheit Immerhin vorgestellet Undt durch die eüffrige continuation so fihl effectuiret, das Ihro Mayt. der König bey der gemainen alliance Unbeweglich zu verbleiben Sich erkleret, den Päbstlichen nuntio die fernere tractirung der Neutralitet abgesaget, Und zu beyschaffung der zur gegen Verfaßung benothigten Unkosten die ordre ertheilet. Neben deme haben Ihro Mayt. die Königin die wider den Princen von Darmstatt gerichteten attentata jeder Zeit also suprimiret, das Ihro Mayt.

der König den Vorschlag dero Ministrorum kein geher gegeben auch zu der Tapferkeit der frischen trouppen ein besonderes Vertrauen gesezet.

Drittens haben angezogene Ministri, so balt sie von der hereinkunfft maines Vattern etwas vernohmen, Undt das Vorhabende successions weßen vermörcket, bey Ihro Mayt. den König dießfals zu praeocupiren Undt selbigen mit verschidenen Vorstellungen zu intimidiren getrachtet, damit von sodanen negotio nichts berühret, Undt mainen Vatter dißfals kain Gehör gegeben werden möge. Inmaßen Sie auch, als main Vatter beraits auff der Reyse begriffen ware, bey Ihro Mayt. insistiret durch aigenen curier das daraus entstehende praejudice E. Kays. Mayt. zu representiren Undt dadurch seyn negotium zu refortiren. Dahingegen Ihre Mayt. die Königin sothane hereinkunfft Und Vornehmung des grossen wercks nicht nur ganzlich approbiret, sondern auch Umb deßen ohngesaumbte beförderung bey E. Kays. Mayt. selbsten stethß eyfrige Erinnerungen eingewendet. Ihro Mayt. dem König haben dieselbe auch mit gewohnliche dixteritet nach Undt nach dahin verleitet, das selbiger offt gemelte extraordinari absendung nicht nur bewilliget, sondern Sich auch in dem haubtweßen so favorable erzeiget, als man zwar allerseits desideriren einmahlen aber in einer so kurzer Zeit verhoffen könne. — Aus welch angezogenen Umbständen dan E. Kays. Mayt. denn allergdsten beyfahl von selbsten zu geben geruhen werden, das Ihro Mayt. die Königin die Jeder Zeit gethanen sincerationen zu auffrichtiger Volge E. kays. Mayt. In der angefangenen successions weßen, worauff Jedoch die ruhe ganz Europae, auch das höchste Interesse des durchlsten Erzhaußes gekrindet ist, ersbrießlich zu assistiren gesinnt Undt genaigt sind, einfolglich Ihro Mayt. hoch erlauchter conduite diß negotium allein anzuvertrauen, Undt zu überlaßen, wie auch drittens an den königl. spanischen Hoff bey dermalligen Umbständen des Ministerii kein anderer weg ergriffen noch zu gedeilicher reusirung so in dißer als allen anderen Vorfallenheiten erfunden werden möge, als welchen Ihro Mayt. die Königin durch dero generosen beystandt zu eroffnen geruhen — bey welcher Vermittlung dan auch fürhin ohnabenderlich zu verbleiben, Und sothaner protection sich offentlich zu praevalliren die ohnwiderßbröchliche Raisons erforderen. Erstens nemlich weillen keine verninfftige Hoffnung zu machen, das aus so obgemelten Ursachen als hienach alleruthst. vorstellenden Umbstanden die Interessirte Undt Allenirte gemüther dißes Ministerii gewohnen Undt zu sicherer beforderung dießes wercks reducirt werden können — also anderts Ihro Mayt. die Königin gesicherte favorisirung Umb so ehender öffentlich zu apperiren, damit die übl. Intentionirte in Errinnerung, das der güttige beystandt Ihro Mayt. aller dero widrigen Intentionen leichtlich verdringen, von ferneren contradictionen Umb so mehrers abgehalten werden, Undt gleichwohl Ihro Mayt. dem König zu belibigen dispositionen die fraie wihlcuhr inbelaßen möge.

Damit nun E. kays. Mayt. die von den Spanischen Ministerio in universali allerunthste. referirte Umbstände, dero besonders in den successions

weßen tragenden widrigen Intention in mehreren ersehen, Undt eines jeden Inclination in particulari wißen mögen, habe Ich mainer allerunthst. treye gemäs zu seyn erachtet, alle consejeros de Estado beßonders in vorhoffter Eigenschafft vorzustellen, auch von denen übrigen so in der Regierung Einigen antheil haben, oder ehist dahin zu gelangen in der praetension stehen, ein wenige anregung zu thun, damit E. kays. May. Umb so ehender erkennen, wie wenig man Sich dermahlen der Ersten gedeilichen concurenz zu dero höchsten Dienste zu getrösten auch wessen man Sich in das künfftige von denen andern Sich zu verstehen haben möge.

Der Cardinal Portocarrero [1]).

Bey dissem Erzbischoff nun den anfang zu machen, ist Seyne so in spiritualibus

1) Don Luis Fernandez Boccanegra, Cardinal Portocarrero, Erzbischof von Toledo und als solcher Primas von Spanien.

François Combes hat in seiner Biographie der Prinzessin Ursini (la Princesse des Ursins, Paris, Didier 1858) auf „Grund höchst wichtiger und interessanter Dokumente", die M. Geffroy gefunden habe, die große Neuigkeit verkündet, daß Portocarrero 1697, als er nach Rom gekommen sei, um sich das pallium und den Kardinalshut zu holen, von der Ursini für das französische Interesse gewonnen worden sei und von nun an seine Thätigkeit für Ludwig XIV am Madrider Hofe begonnen habe, daß also die Ursini eigentlich die moralische Urheberin des letzten Testaments von Karl II gewesen sei. Ich würde des mit großer Naivetät erzählten Märchens hier gar nicht erwähnen, wenn nicht C. von Noorden in seinem trefflichen Werke, Europäische Geschichte im 18. Jahrhundert, S. 379, Combes darin gefolgt wäre. An der ganzen Erzählung ist kein wahres Wort. Combes hätte nur — von allen andern Gründen und Quellen zu schweigen — sein Orakel St. Simon genau ansehen dürfen; er hätte dann gefunden, daß Portocarrero bereits am 5. August 1669 von Clemens IX zum Cardinal erhoben worden und daß er 1697 gar nicht in Rom gewesen ist. Als eifriger Anhänger des Kurprinzen und seiner Rechte wurde er erst nach dessen Tode das Haupt der französischen Partei am spanischen Hofe. Was sind nun die Quellen auf die sich Combes stützt? Etwa die „überraschenden" Documente Geffroy's? Keineswegs. Ohne dem tüchtigen Geffroy zu nahe treten zu wollen, in ihnen stehen ganz andere Dinge. Die einzige Quelle, auf die sich Combes beziehen und die er citiren konnte, ist die 1719 in Köln anonym erschienene und Rousset attribuirte Histoire secrète de la cour de Madrid, ein Buch voll der gröbsten Irrthümer und Tendenzlügen. In ihm sind allerdings ganze Unterredungen zwischen Portocarrero und der Ursini angeführt; aber von welchem Werthe, mag eine Stelle beweisen, die gleichzeitig Styl und Charakter des Buches kennzeichnet und ein genügendes Licht auf die Geschichtschreibung Combes' wirft. Die 55jährige

genießende praeminentz als die in temporalibus von der Vermogenheit seines haus tragende distinction von solcher wichtigkeit, das zu dessen kinfftigen guttwilligen concurrenz zu Ew. Kays. Mayt. Vortheil allweg die hohe obsorge anzuwenden. Als Ich nun von selbigen in mehrerem zu vernehmen gehabt, das er in den von Ihro Königl. Mayt. errichteten testament vor des Chur Princen in Bayern favor Sich gänzlich erkläret, auch mit Ihro Mayt. der Königinn keine gude Verstandnis Undterhalten, habe ich in erwegung der dies fals anliegender wichtigkeit, auch auff die von Ew. Kays. Mayt. selbsten beschehene allergnädigste anregung mich dahin eyfrig beflissen, es unter der hand zu effectuiren, das So. Ihro Mayestaet die Königinn zu wideranhörung dero Königliche gnade Ihm den weg facilitiren, als den Cardinal anderseits die gänzliche . . . . . .[1]) zu gewinnen Sich behörig subnitiren möge. Welches endtlich So weit angedihen, das der Cardinal durch eine schrifftliche Vorstellung seyne Conduite zu justificiren undt ambey seyne gerechtsame Intention zu sinceriren vernohmen, worauf Ihro Mayestaet die Königinn auch mit güttigen expressionen und Verhoffung aller Gnaden sein papel zu beandtworten geruht. Es hat aber der Cardinal Seine petito hingegen so ohnformlich eröffnet undt vor seyne anverwanthe so wichtige charche verlanget, das Ihro Mayestaet die Königin von fernere tractirung zu abstrahiren umb so mehreres gemässiget worden als er zugleich die gänzliche Abenderung des Guberno urgiret, also sothane gewehrung nit ohne collission des ganzen hoffs beschehen könne — zumahlen auch die vorgeschlagene subiecto weit geringere capacitet besitzen, als diejenige so wirklich solche offitia vertrötten, wobey das das ganze werck bey mainer abgehung beruhet, Undt verbleibet wenigst die (noch ein) hoffnung, zu erraichung des vorgesezten zihls künfftig mit mehrerer facilitet zu gelangen.

Almirante de Castilla[2]).

Der Almirante ist der Jenige, welcher der mahlen die mehrste Figur

---

Ursini drückt sich hier dem 66jährigen Portocarrero gegenüber folgendermaßen aus: »Que diriez vous Monsieur, si une Princesse, à qui le ciel n'a pas refusé absolument tout se qui peut toucher un Prince de votre âge et de votre merite, en vous demandant une estime particulière pour son roi, vous offrait en reconnaissance son coeur et toute sa personne. L'union qu'elle souhaite de son coeur au vôtre n'est que pour l'échauffer des mêmes inclinations envers la gloire du roi, et le reste ne vous paraîtra pas, je m'assure, indigne qu'on lui sacrifie quelque petits égards que ne contribuent guères au plaisir et au bonheur de la vie«.

1) War unleserlich.

2) Don Gio. Thomas Enriquez de Cabrera, duque de Rio Seco, conde de Melgar besaß die vornehmste weltliche Würde im Reich, die des Admirals von Castilien.

eines Ministerii so bey Ihro Mayt. den König als der Königin machet, Undt haben Ihro Mayt. die Königinn Ihm vor anderen erkißet, dero Negotien allerseits zu dirigiren, wobey Ihro Mayt. zwahr die gnädichtste Intention gehabt so wohl mit einem, welcher in der Monarchie grosße Vermögenheit hat, in dero Angelegenheit verdrauliche comunication zu pflegen als selbigen Ihro Mayt. den König an die seite zu stellen, damit er die Jenige Negotia welche Ihro Mayt. selbsten vorzutragen nicht anständig waren, Ihro Mayt. dem König geziemend influiren, auch die beraits angeregte puncta behorig suteniren Undt befördern helffen, absonderlich aber das Jenige, was hin Undt widerum in den gehaimen rath oder fürsten tractiret wurde, vertraulich eroffnen möge, zu den ende auch Undt zu mehreren seyne Versicherung Ihro Mayt. die Königin Ihnen mit all verlangten gnaden gewihlfaret, Und nach seinen Vorschlag die Vergebung aller charchen ausgewirckt. Es hat aber gedachter Almirante eine solche conduite gehalten, das er nicht nur die von Ihro Mayt. genosßene Gnade mit schuldigen diensteyffer nit erwidert, sondern eine röchtmässige suspition seines Verfalschten Gemits zu fasßen die Ursach gegeben, indem er seyner getrayen Bedienung zwar jederzeit Ihro Mayt. grosße Sinceration vorgebracht, Undt zu beförderung dero höchsten Diensten sich scheinbarlich appliciret, in den 3 haubtpuncten aber des testaments neutralitets Und successions wesßen ist geringe gedeilichkeit seiner Assistenz zu verßbiren gewesßen. Dahero auff den fahl, das bey wirklicher eröffnung des werckz er seyne sinceritet nit an den tag leget, seyne in dem Ministerio fürende praepotenz Ew. Kays. Mayt. sich praejudicirlich, also auff desßen amotion die gedancken zu verleitten wären. obschon nun solche Abwendung Umb so schwehrer zu effectuiren sein würde.

(Bogen 6 fehlte).

Indeme Er [1]) Ihme ongscheiht (ungescheut) vermeldet, das es gar nicht an der Zeit seye dermahlen von disßen werck zu tractiren. Das also so fern seyne gegen Ihro Mayt. die Königin Mutter glorwirdigen andenkens erwißene Ohndankbarkeit zu einen beyßbihl in die consideration gezogen Undt indeme selbigen Ihro Mayt. nach empfangenen höchsten gnaden mehres als andre zu verfolgen kein bedenken getragen auch Ihro Mayt. der jetzt Regierenden Königin Sich in allen widersezet, von seiner nüzlichen concurenz wenige Hoffnung zu machen.

Conde de Aquilar.

Es hat selbiger bey denen ehemalen vertrettenen charges seinen beßonderen nachruhm Und die opinion erworben, das es hart und ohnsicher mit Ihme zu tractiren seye. Indeme er aber lesthin Ihro Mayt. der Königin gnade zu suchen beginnt, Und dadurch in die königl. Confidenz vorgezogen zu

1) Es ist jedenfalls von Monterey die Rede; außer ihm fehlt nur noch Montalto, dessen Besprechung der 6. Bogen sicher auch enthalten hat.

werden getrachtet, als hat man Sich die Hoffnung gemachet, das zu beförderung Seiner Begierden, Und anweißung Seiner dienstehfrigen Intention. Er Ihro Mayt. der Königin in den Successionswerck nach Verlangen bedienlich zu seyn sich offeriren werde, da er aber in den gegentheil Sich gegen Ihro Mayt. eines anders zu erklären Unternomen, das nemlich Er Ihro Mayt. höchsten Befehl in allen übrigen zu vollziehen nit ermangeln werde, das Successionsweßen aber betröffendt, könne er als ein auffrichtiger Spanier nit begehrn, daß dermalen solche Materi vorzunehmen gar nicht an der Zeit seyn, wodurch die von Ihme getragene Gude oppinion auch auffgehebet worden.

Marquis de Villa Franca.

Dißer Minister ist mit 2 grosßen charchen schon dergestalten versehen, das er nichts als die proprietet solcher digniteten zu seiner ganzlichen begnigung desideriren kan, indeme er Gubernator general über die See armatur ist, Undt das Gouverno der praesidenten Stelle von Itallien beßitzet. bey welcher bey der Verwaltung jedoch schlechte Khenzeichen seyner Capacitet oder Dienstehfer zu verßbiren seyn, obschon er zum Theil vor einen die Gerechtigkeit libenden Christen gehalten wirdt. Selbiger ist zwar so mit dem almirante als Montalto durch nahe ahnverwantschafft verbundten, zeiget aber, das er dero sentiments nit allerdings anhange, dahero ohngeachtet er bißhero gegen Ihro Mayt. der Königin wenige devotion erzeiget, dem Princen von Darmstatt schadlich zu seyn bißhero Sich bemühet, einige Vertröstung zu machen, das Ihm fahl Ihme von seits E. kays. Mayt. ainige favorable proposition beschehen würde, selbiger zu emplectirung dißer gerechtßamen parti verleitet werden dürffte.

Marquis de Los Balbaces.

Ist vor den obhabenden Alter zu seinen stats occupationen Inhabilitiret, auch weilen Er kein geborner Spanier, Undt mit der Angelegenheit seines comercii Sich mehres als mit hoffsgeschöfften appliciret von kainer grosßen Vermögenheit Undt faction, sonsten aber ist deßen genius Ew. kays. Mayt. von mehreren Jahren allschon bekandt. Und hat bißhero ohnabloßlich continuirt wider das Interesse Ew. kays. Mayt. Und dero durchl. Erzhaus zu agiren, Inmasßen er auch so wegen des testaments als successionsweßens sich verschidentlich also vernehmen lassen, das man sich mehreres zu begnigen, das er nicht vihl schaden könne, als die Hoffnung zu machen, das er auff ainige weiße auff den rechten weg gebracht werden möge.

Marquis de Mansera [1]).

Ist mit grosßen Mitlen versehen, jedeme bekandt das er etliche Millionen

---

1) Obersthofmeister der Königin Wittwe.

an bahrschafft ligen hat, hingegen ist er eraltet, von geringen Verstandt Und auff die Beförderung seines Interesse Einzig besorget. Weilen nuhr selbiger vor den Chur Princen in Bayren sich offentlich erkläret Und das Ihme die Spanische Successionsgebühre höchlich suteniret, nit weniger auch die neutraiitätsannehmung zum mehreren favorisiret, als ist auff Seine gute concurenz keine reflexion zu machen.

Conde de Oropesa [1]).

Indeme Ew. kays. Mayt. von denen bißherigen begebenheiten des besagter Oropesa beraits die vohllkomene allgdste. Information tragen werden, als habe Ich selbige hieher zu widerhollen vor ohnnöthich erachtet, wohl aber anbey allunthst. zu eröffnen nit ermangeln sollen, wie das, nach deme Ich eine Zeit lang an dem Könlgl. Hoff zu Madrid subsistiret, besagter Oropesa mich erstlich mit hofflichen schraiben zu begrißen, hinach aber in mehrern, obschon in höchsten Stihl maine bekandtschafft anzusuchen beginnet, welcher Ich zwar anfangs erinnert das Ich von Ew. kays. Mayt. zu keinem andern Ende als zu Berichtung des trauer compliments in Spanien versendet worden, also main auffhalt sich nit auff lange Zeit erströcket, einfolglich von mainer bedienung geringe wircklichkeit zu gewarten haben werde, mit hin aber bin Ich aus der von Ew. kays. Mayt. dienste tragenden ghsten. devotion auff die gedanken verlaitet worden, das bey dermaliger beschaffenheit dißer monarchie die cultivirung seiner fraindschafft nit nur zu beförderung Ew. kays. Mayt. höchsten Interesse ersbrießlich seye, sondern auch zu auswirckung Undt mantenirung des wichtigen successionsweßens kinfftig wohl nothwendig seyn dirffte, allermaßen Ich dan Ew. kays. Mayt. die jenige Ursachen hiebey alleruntthst. anzufügen nit ermangeln wohle, welche mainem wenigen bedüncken nach die zurückruffung selbiges Ministery Und kinfftige anvertrauung Ew. kais. Mayt. höchsten dienstes nicht ohngrindlich einraden.

Dan Erstlich Ew. kais. Mayt. aus referirten Umbständen allergdst. zu ersehen haben, das bey fürwirrenden gegenwertigen statu regiminis nicht nur Ew. kayl. Mayt. dienste Undt Interesse nicht befördert, noch beföstiget, sondern die gesambte monarchie immer in weitern abgang verfahle, also ohnumbganglich erfordert werde hiereinfahls eine einsehung zu thun. Und das Ministerium also abzuendern, das ein anweßender Botschaffter gleichwohl eines Ministerij auffrichtiger concurenz gesichert werden möge.

Andertens ist aus vorigen principio ferners anzufügen, das wie die politique erfordert an Ihro Mayt. des Königs seiten einen solchen Ministrum zu halten, welcher Ihro Mayt. annehmlich seie, mithin selbige Jede von Ihren

1) Don Antonio d'Alvarez de Toledo, Graf Oropesa, früherer Premierminister, lebte zu Montalban in der Verbannung.

vorbringenden Ursachen anzuheren geruhn möge, also wirdt hiezu kein besseres subjectum ausgefunden werden können als der Oropesa, welcher bishero die gute opinion von Ihnen bey Ihro Mayt. dem König ganzlich erhalten Undt jede proposition seine retablirung Ihro Mayt. gefahlig sein würde, da dan vermelter Oropesa Ihro Mayt. der Königin gerechtste Intention allerseits secondiren, Ihro Mayt. den König in den guden Vorhaben sterken, Undt jedes negotium zu gedeilichen effect beforbern helffen könte.

Drittens ist ohnvermaidentlich, das so dem Almirante als Cardinal ein solches subiectum an die seiten gesezet werde, welches bey Ihro Mayt. dem König nit nur das contropeso halten, sondern auch alle dero widrige eingebungen hintertraiben könte. Inmassen gedachter Oropesa so von der praerogotive seynes Haußes nie grosßes vermögen hat, als bey jedem successions fahl wegen des von seiner groß̃e capacitet Undt eyfer vor der monarchie wohlfart allerseits erworbenen credits Und estime mit seiner concurenz ein grosßes gewicht Und beßonderen Vortheil zu legen würde.

Virtens ist zwar nicht ohne, das bedencklich scheinet den jenigen das Gouverno wider in die Hand zu geben, welcher durch Ihro Mayt. der Königin Ungnade so lange Zeit davon entfernt ware, mithin der Gefahr Sich zu exponiren, das selbiger zu höchster praejudice Ew. kays. Mayt. eine Vindictam zu üben die gelegenheit in obacht nahmete. Es ist aber hingegen von seiner prudence ein besßeres zu getrösten, dan wan er durch Ihro Mayt. der Königin generositet widrum ganzlich restituiret auch mit neuen gnaden beehret wurde, errinerte Ihm die politique von selbsten In Ihro Mayt. Interesse mit getraier auffrichtigkeit bedinlich zu seyn, dan widrigen fahls Ihro Mayt. die Königin allzeit fraier gewalt hetten, seyen etwan erzeigende ohndanckbarckeit zu bestraffen, Undt Ihm mit mehreren beschimbffung in voriges Unglick zu stirzen.

Fünftens hat erwelter Oropesa gegen Ew. kays. Mayt. Undt dero durchl. Erzhauß In der Zeit aine besondere veneration erzeiget, sich so durch den Marquis Alconcher[1]) mintlich als schrifftlich gegen mir Und mainen Vattern zu kinfftger getraien bedienung Sich Sehr verbindtlich offeriret, auch in mehreren sich sinceriret, das bey seine restitution nit nuhr die praeminenz des Ministerij nit verlangen sondern sich mit der gehaimen rathsstelle begnigen, Undt von Ihro Mayt. der Königin höchstens befehl Undt gänzlichen disposition lediglich dependiren wolle. Also das nicht zu zweifflen, selbiger würde solche angedeihende kayl. Gnade mit gezimender danckbarkeit begegnen Undt zu beförderung dero höchsten Dienst Sich Umb so mehreres bearbeiten, als Er angetriben were zu erweisßen, das die Ihme zu tragende confidence nicht fruchtlos verwendet worden.

---

1) Cifuentez.

Sechstens ist diesfals die deliberation Umb so mehrers zu restringiren, alß sonsten kein subiectum zu erfinden, welches Ihro Mayt. der König gefälig seyn könte, oder mit gehöriger capacitet Und erfarenheit versehen war. Zu deme ist das Vertrauen vor dem gesambter Volck dergestalten in Ihm gesezet, das gleichwie selbiges über gegenwärtige üble bestellung des Ministerii sich höchlich beschwehren, selbigem also zur hohen consolation geraichen würde, das Ew. kays. Mayt. vor die reparation der verfallenen regirung also gnädige sorgfalt tragen, inmaßen es Oropesa auch Umb so mehrens annimiren wurde sich dahin zu bemihen, damit der gegenwärtigen confusion wenigst in etwas abgeholffen werden möge.

Obschon nun aus vorstehenden motivis seine zurückruffung sehr rathsam war, so wirdt jedoch die zu dero bewerckstelligung vorstehende difficultet so leichter Dingen nicht gehoben werden können, weillen Ihro Mayt. die Königin, wie aus der so vor mir als mainen Vatter dißfahls beschehene anregung zu vermörcken ware, die wider Ihnen tragende ohngnädige Impressiones so geschwindt nicht sincken laßen würde, Indeme auch der Almirante besonders beflißen iß, Ihro Mayt. widrige sentiments Immerhin zu erhalten, darzu obgemelter Pater Gabriel, so zwar sonsten von Ew. kayl. Mayt. Dienst eine besondern devotion traget, auff die vermainte Sicherheit der trey des Almirante eyffrig contribuiret Undt also den weg zu solcher execution difficultiret.

Graffin von Berlips.

Dießze Graffin belanget habe Ich nach erster considerirung des Spanischen Hofes vor Ew. kayl. Mayt. höchstem Dienste ohnvermaidentlich zu seyn erachtet, in erwegung kein anderer weg zu nüzlicher negotiation zu erfinden, als welcher durch die höchste clemenz Ihro Mayt. der Königin genohmen wirdt, dißer Graffin fraindtschafft zu gewinnen, weillen selbige Ihro Mayt. vollige confidence geniesßet, Sie einfolglich alle die Jenige Umbstände weitläuffig influiren Undt zur Gewirigkeit representiren kan, welche bey öffentlichen audienzen Ihro Mayt. vorzutragen oder sonst schrifftlich beyzubringen die convenienz nicht zu gibet. Es hat auch ersagte Graffin werenden (während) mainen verrichtungen mir allerseits so nützliche assistenz geleistet, das an der auffrichtigkeit dero Ew. kayl. Mayt. zu tragenden Allerghsten. devotion einigen Zweiffel zu tragen keine Ursach übrig, In maßen selbige besonders in der wichtigkeit des successions weßens solche effectus dargethan, wie main Vatter dißfahls Ew. kayl. Mayt in mehreren zu eroffnen mit ermangeln wirdt, das man dero wohlmainende concurenz ganzlich gesichert sein kan. —

Bischoff von Solsuna[1]).

Von dießem an Ew. kayl. Mayt. Hoff nur subsistirenden spanischen

---

1) Spanischer Botschafter in Wien; war vorher ein Franciskaner unter dem Namen Pater Juan Maria.

Bottschaffter wirdt aus mainen allerunthsten lezten relationen geziemend referirt worden seyn, was selbiger zur praejudice Ew. kayl. Mayt. Undt zu des gemainen weßßens Nachteihl nacher Madrid überschriben, mit welchen selbiger sich nit begniget, sondern annoch von Ew. kayl. Mayt. Hoffs Undt Regierung fast direputirliche relationes eingeschicket hat, also das selbigem, so ohne deme eine ganze creatur das Almirante ist, nit nuhr kein negotium anvertrauet' sondern selbiger bey Ew. kais. Maytl. nit wohl gedultet werden kan, deßßen amotion auch Umb so mehrens einzurathen als selbiger dem Päbstlichen Hoff ganzlich zugethan Undt zu erraichung seines vorsezenden Zihls, nemlich des cardinalats, jedes anderes Interesse zu saccrificiren kein bedencken tragen wirdt. Dahero Jhro Mayt. die Königin auch zu dißßer vor Ew. kayl. Mayt. Dienste nüzliche beywirckung beßonders zu belang were, Undt ainige Hoffnung zu machen, das Sie zu amovirung selbiges in dißßen Umbständen Untauglichen Ministeris erbetten werden möchten.

Don Juan de la Rea.

Von dießßem secretario del despacho Universal habe Ew. kayl. Mayt. allerunthst. vorzutragen, wie das Jhro Mayt. die Königin Jhm auff angebung des Almirante zu dißßer Stelle erhöhet, Undt dadurch selbigen zu dero devotion ganzlich zu gewinen das absehen gehabt. Es hat aber die Nachfolge mit dero Hoffnung nicht eingetroffen, indeme gedachter Juan de la Rea Sich zu denen sentiments des almirante geßellet, die negotia, ohne Jhro Mayt. die Königin die behörige nachricht davon zu erstatten, expedirt Undt seyne verfälschte Intention in denen testaments neutralitets Undt successions angelegenheiten sonderlich verßbiren lassen, da Er zwar gegen Ew. kayl. Mayt. offentlich eine große devotion contestiret, Unter der Hand aber mit denen widrig gefindten Sich vereinbaret, also zwar das, ohngeachtet Jhro Mayt. die Königin Jhm lezlich eine naie gnad zugeleget, Undt die erträgliche stelle Eines Consejero de las Indias ausgewircket, er Jedoch die wider den Princen von Darmstatt eingelangte beglagungen ohne Jhro Mayt. der Königin vorwißßen Jhro Mayt. dem König überraicht, welche nebst anderen vorgehenden erwißene Undanckbarckeit Jhro Mayt. wie billich in ohngnaden vermörcket, Undt zu deßßen amovirung Umb einen Successorem Umbzusehen beginet, welche Abwechslung jedoch bißhero in der consideration suspendirt worden, nachdeme Jhro Mayt. Jm eine beßßere vollziehung seiner schuldigkeit ernstlich erwidern laßßen, seine conduite in etwas zuzusehen, und zu erwarten, ob Jhn den vorstehenden successionswerck er die contestirende trey in effectu erweissßen werde, widrigen fahls er die königl. Ungnade zu erfahren haben wirdt. —

Auff die Jenige welche in der consejo de Estado wirklich begriffen, oder sonsten in der Regierung der mehrern antheil haben, folgen die Jenige, welche von der praerogative dero haißer oder distinction der in den charchen

erworbenen Meriten zu dem consejo de Estado zu gelangen in der praetension begriffen, welche Ew. kayl. Mayt. zu dem Ende alleruntħst. anzufügen nit ermangeln sollen, damit Ew. kayl. Mayt. aus dero entwerffende intention kundbar werde, was von selbigen kinfftig zu gewartigen seyn möge.

Conde de Sant Esteban.

Ist ein Cavalier, so ein gudes Undt sitsames naturel zeiget, auch bißhero in seinen bißherigen verrichtungen als Vice König von Sardaigna Sicillia Undt Napolis zimliche Vergnigung gegeben, Undt die Hoffnung zu machen, das, in erwegung selbiger durch Ew. kayl. Mayt. höchstes Vorwort den Grande hut erhalten, selbiger vor dero künfftige bedienung Sich gebrauchen laßen werde, obschon auch seine capacitet so weit sich nicht erströcket einen grosßen Ministrum aus Ihm zu machen.

Marquis de Leganez.

Dißer, so dermahlen Gubernator von Mailand, hat Sich immer auff das militare geleget, bey hoff aber die opinion eines grosßen soldaten annoch nicht erworben, das also nit zu wißen, wi er in den stats Undt politischen affairen reusiren würde. So vihl ist jedoch zu discuriren, das gleichwie er bißhero seine devotion gegen Ew. kaysl. Mayt. zu erzeigen geflißen geweßen, er auch kinfftig von der wohl gesinten partie Sich nicht separiren würde.

Duque de Medina Celi.

So vihl Ich von dißem zu vernehmen gehabt, hat er in grosßen Jugend die zwey Importante posten der Bottschaft zu Rom Undt Gouverno zu Napoli erworben, er sohle eines Vivacis Undt resoluten ingenii seyn, auch Genereusse gedancken führen, also daß er bey seiner Zurückkunft zu Madrid allen andern Umb so ehender (verdrängen) dürfft, als er von grosßen Mittlen Undt distinguirten Haus ist. Dariber dan zu gewarten stehet, wie er Sich kinfftig zu Ew. kayl. Mayt. dienst erfinden laßen werde.

Duque de Veraguas.

Vice König in Sicilien, hat bey Hoff keinen besondern Namen noch credit. Weillen er jedoch durch Ihro Mayt. der Königin favor zu dißer dignitet gelanget, ist seyne erkantlichkeit zu gewärtigen.

Duque de Medina Sidonia.

Ehrmahlen Vice König in Catalonien, ist zwar ein tractabler Undt hofflicher Cavalier, scheinet auch von besonderer ambition entfernet zu seyn, weillen er aber wider Ihro Mayt. der Königin Mutter glorwirdigen andenckens sich gebrauchen laßen, als ist nicht zu wißen, ob Ihme etwas kinfftig anvertraut werden könne.

Duque de Uzeda.

Dißer hat dem vernehmen nach die partie des Don Juan de Austria favirt, Undt wirt vor ein beßonderen geizhalz gehalten, hat auch in Sicilien schlechte opinion hinterlaßen, alſo das von Ihme keine erſtbrißliche adherenz zu gewarten seyn wirdt.

Conde de Fuensalida..

Ist von einem wunderlichen Undt zu dem Ministerio ganz Untauglichen humor, hat in seyn meilendischen Gouverno, in maßen Ew. kayl. Mayt. bereits kundtbar seyn wirdt, sehr schlechte satisfaction gegeben, alſo das auff Ihme Umb so weniger ein reflexion zu machen, als er in andencken tragen wirdt, das Ew. kayl. Mayt. zu seiner amotion damalen contribuiren laßen.

Conde de Altamira

hat dem vornehmen in seinen vorigen charchen zu Valenzia Undt Sardaigna beßondere Glorie erworben Undt zu nüzlicher verrichtung seiner Bottschaft zu Rom gude hoffnung erwecket, sohle ein Cavalier von guder capacitet verſtändigkeit Undt eines temporirten naturalis seyn, kan alſo selbiger Umb so ehender zu Ew. kayl. Mayt. Dienſten gewohnen Undt gesichert werden, als er Ihro Mayt. der Königin protection genießet.

Conde de Benavente.

Ist bey Ihro Mayt. dem König Sumiliers de Copas [1]), wirdt zwar vor keinen statisten gehalten, erzaiget sich jedoch in seinen tratto anehmlich Undt vor keiner besondere vanitet, würde alſo zu Ew. kayl. Mayt. bedienung leichtlich disponirt werden können.

Marquis del Fresno.

Hat zwar schon vor vielen Jahren her, als er von der Englischen Bottschaft zurückgekeret, eine geheimraths oder Praesidenten Stelle ahngesuchet bißhero aber zu seynen Intento nicht gelangen können, das alſo vor seinen glick kinfftig geringe wirkung zu ersehen war.

Duque de Terra Nova.

Ein Napolitaner, so mit denen gewohnlichen aigenschafften seines landts versehen, Vndt von einen Cavalier von guden Iudicio gehalten wirdt, welchen Ihro Mayt. die Königin durch aine gnaden bezaigung ohnschwer auch gewinnen können.

Marquis de Villena.

Ist in den studiis ganz ergeben Undt wirdt vor einen verſtändigen Stihlen man passiret, hat aber bißhero zu keiner beßonderen promotion gelangen können, alſo das so fern er in etwas consolliret wurde, die verlangende devotion von Ihme zu gewarten were.

---

1) Dies soll entweder Sumillér de Corps, das ist Oberkammerherr, oder von Copa (Becher, Kelch) Oberschenk bedeuten, wenngleich die Bezeichnung für Oberschenk sonst Sumillér de la Cava ist.

Duque de Jovenazo.

Ist zwar ein verständiger man, hat aber in seinen letzten Vice Reinado zu Aragon der von Ihme gemachte Hoffnung durch seyne actiones nicht corespondiret. Indem er nuhn Ew. kayl. Mayt. höchste protection suchet, ist zwar an seyne devotion nit wohl zu zweiflen von seinen Dienst aber wenig gedeihlichkeit zu vertrösten, Indem Er zu Madrid vor ein sehr schlechtes subiectum gehalten wirdt.

Marquis de Villa Garzia.

hat durch seynen in Genua Undt Venedig verrichteten Ambasaden eine besondere reputation erworben, zeiget auch mit guden qualiteten begabet zu seyn, also das, wan seyne concurenz desideriret würde, er um so ehender dahin verleitet werden dürffte.

Auff die praeminenz das Consejo de Estado folgen in der wichtigkeit die praesidenten der fünff anderen consejos, durch welche die Monarchie subalterne regieret wirdt. Undt ist dero consideration von solcher Importanz, das ein anweßender Minister Ew. kayl. Mayt. zu guten Verstandtnis selbige zu cultiviren besonders Ursach hat. Selbige seind los Praesidentes de Castilla, de Aragon, de Indias, de Italia, de las ordenes, y de la Hazienda. Es hat aber der Almirante Undt Juan de la Rea dießfals die politische Vorsehung gehabt, das sie denen drey wichtigern praesidentien, als de Castilla, de Indias y de la Hazienda solche subiecta vorgesezet, welche von weniger autoritet Undt keinem credit, also in ermanglung dero erforderlichen qualiteten verbunden sind zu dero sicherstellung des Almirante angebungen gemeß nachzugeben. Indeme aber das publicum dabey leidet, Undt die Monarchie Sich deßen beschwehret, also wurde die etwan vornehmenden abenderung des Almirante auch dißfals eine nüzliche Vorwechßlung nach sich ziehen müßen.

Nachdeme ich nun Ew. kayl. Mayt. die vornehmen Membra dißer Monarchie allerunthgst. vorgestellet, geruhen Ew. kayl. Mayt. zu gestaten, das Ich von solchem corpore insgesambt Undt deßen von mir in mehrern vermerckte constitution mit kürzlichen entwurff dießem meinen allerunthsten. rapport zu legen möge.

Vorinfals die tagliche erfarenheit leider genugsam zeiget, in was großen abfall dieße bey der ganzen welt sonsten gefürchte Monarchie gerathen seye, Indeme Selbige nit nur eusßerlich durch ohnglückte krieg zergliedert, sondern auch inerlich durch die üble correspondenz des Ministerii dergestalten entkräfftet worden, das Selbige Jeder feindlichen gewalt fast schimpflich nachzugeben gemißiget Undt nur die erhaltung der zugehörde zu bestraitten außer standt gesezet worden — kan also Ew. kayl. Mayt. allerunthgst. nit bergen, das das Iustitiale camarale Publicum Undt militare, welche sonsten die vier grundseilen der Königraiche sind, in so verwiret Undt verfallenen Zustand sich befinden,

das, wan zu deren aigenen beßerung nit beßondere sorgfalt verwendet wirdt, das gegenwertige übel Sich immerhin vergrößern Undt Endtlich eine ohnwiderbringliche Zerrittung erfolgen mus. Was dan dem gemainen weßen dermahlen höchst schadlich, Ew. kayl. Mayt. durchlauchtigsten Erzhaus aber in das kinfftig sehr praejudicirlich ist, das das camarale ganzlich exhaurirt Undt das militare negligiret wirdt. Inmaßen die königl. renten durch allzugroißen pensiones Undt ohnzahbar offitia consumirt, also die publica mit extraordinari beschwerungen erhalten werden müßen, zu dem das commercium, welches Jedoch die Seele einer Regierung genennet zu werden pflegt, gänzlich destruirt, Undt der Genuß dersßelbigen ausländischen potenzen ohnverantwortlich überlaßen wirdt.

Das militare betröffendt, ist nit nur in dießen gesambten Könichraichen keine haltbare Vestung zu finden, sondern es seind auch die Meer Ports allerseits so übel versehen Undt verwahret, das bey beschehender confusion diesßer Monarchie der eintritt derselben jedem offen stehet, Undt Indeme es so an requirirten trouppen als der Kriegs Scienz Undt disciplin auch übrige zugehörde ermanglet, sehr geringe ressistenz kinfftig zu gewarten seyn wirdt. Das allerempfindtlichste aber ist, das ohnerachtet die natur Spanien mit vortheilhaffter Situation vor allen andern ländern begabet, auch so importante Meerports allerseits darin zu finden seind, gleichwohl die benöthigte See armatur ganzlich verabsäumet wirdt, wie dan der Status eclesiasticus Sich hochlich beschweret, das obschon selbiger zu Unterhaltung einer Kriegs Escadre in der mediteraneo Jahrlich contribuiret, damit dißе Kisten von den raubeæyen der barbaren zu befrayen, nichts destoweniger kein einziges Griegsschiff darin zu finden, sondern das geldt mit pensionen distrahirt wirdt. Es hat dahero die haubtkirche von Toledo Ihro Mayt. den König die, vor denen Mohren taglich verursachende schaden der christenheit dadurch zu gehende beschimpfung wehemithig raepresentirt Undt sich erbeittig gemacht, infall Ihro Mayt. derselben die administration dißer kirchen gelder zu überlaßen geruheten, sie Ihro Mayt. davon die gebührende Rechenschafft geben, zu deren selbigen disposition 24 Krigschiff in den Mediteraneo stellen Undt mit aller Zugehörde ohne Ihro Mayt. geringsten beytrag dahin erhalten wollen. Obschon, nun Ihro Mayt. solche propositiones annehmlich waren, so ist selbige Jedoch von den desfals Interessirten suprimirt worden.

Die Ursachen nun bettröffendt, warumb dißе Monarchie in so fatale Umbstände gerathen Undt zu dero reparation so wenige Obsorge erzeiget wirdt, habe ich in mainer wenigen consideration dreyerley erfunden, welche aus denen schadlichen Maximen der drey nachfolgenden parthien erwachßen.

Die erste und mehrere Parthie der grosßen Häußer Undt Ministrorum ist dahin bedacht Undt geflißen, weilen sie die schlechte leibs disposition Ihro Mayt. des Königs vor augen, auch Selbige mit ainiger succession gesegnet zu sehen keine Hoffnung haben, der annoch obstehenden gelegenheit zu profittiren

Undt dero familien allerseits also zu beraichern, das bey erfolgenden troublirten zeiten Sie keinen abgang zu besorgen Undt in steten wohlstand Sich zu erhalten das vermögen haben, wodurch Sie dan kein bedencken tragen die Königl. revenus quovis modo an Sich zu bringen, im übrigen die erfolge den kinfftigen Dingen der disposition des fati überlassendt. Die Anderte Parthie, welche zu destruction dißer Monarchie contribuiret, bestellen die übel gesinte, welche nit nur dero aigen convenienz Undt Intereßße zu befördern trachten, sondern maliciöser weiß auch dahin trachten bedacht seyn, die königl. praepotenz zu vermindern Undt dero fundo dergestalten zu distrahiren, damit dieselbe bey Verhangender trauriger eröffnung der spanischen succession in dero böße vorhaben Umb so mehreres facilitiren, auch der Jenige, welcher entweder gütlich oder mit gewalt dießen thron bestaigen würde, mit keinen genugsamen mittlen versehen seye, Sich ohne dero concurenz in der regirung zu befestigen, Er also leges von Ihnen anzunehmen benothiget, Sie aber solcher Gestalten in der oberhand des Ministerii gesichert werden mögen. Die dritte Verantwortung dießer Spanischen decadence tragen die Jenige welche die hohe digniteten Undt offitia des Gouverno beklaiden, zu dero behöriger administration aber mit genugsamer Wißßenschafft Undt capacitet nit versehen seind, welche oder in erkandtnis dero schwacheit die negotia auff alle weiß entfliehen, oder aus eingebildeter Scienz durch ohngehörige dispositiones die ganze Spheram in immer grossere confusiones verwicklen Undt den weg dero regulirten harmonie ganzlich verfahlen.

Womit Ich die bißhero representirte beschaffenheit des Spanischen Ministerii beschliesßen Undt von der nothwendigkeit der dagegen zu beobachten habenden remedirung in der Allerunthsten. Erwiderung abstrahiren, als Ew. kayl. Mayt. höchst Eerlechte prudence Undt erfahrene wißßenschafft der Regirung dießfals die gehorde einzuwenden Undt zu kinfftiger Versicherung dero höchsten Interesse die gedeyliche dispositiones zu verfügen von selbsten allergdst. geruhen wirdt. Begib mich also zu den Anderten theils diesßes maines allghsten. Vortrags, das Jenige Negotium nemlich zu referiren, mit welcher Ich zu Ew. kayl. Mayt. füßßen versendet worden. —

Nachdeme mein Vatter in Madrid glicklich angelanget Undt von mir des wenigen, so Ich von gegenwertigen Zustand dieses Hoffs in erfahrung gebracht geziemendt advertirt worden, hat Selbiger Ihro Mayt. der Königin seyne von Ew. kayl. Mayt. obhabende comission eröffnet, Undt mit dero angehender höchsten clemenz den Jenigen metodum zu consuliren beginet, welche ergriffen werden möge, dis dem durchlsten. Erzhaus hochst angelegens successionsweßen in fordersame Undt gedeiliche establirung einzurichten. Da den Ihro Mayt. die Königin gedachten mainen Vatter erstlich die vergnigliche nachricht gegeben, wie das Sie Ihro Mayt. dem König bereits dahin bewogen, das selbiger die zu annullirung seynes durch widrige angebungen in dero schwebren Unbaßlichkeit

errichteten testaments schon so geraume Zeit gegebene Vertröstung dermaleins bewerckstelliget, Undt solches in dero gegenwart zerrißen habe, vermeldeten anbey gnädigst vor nöthig zu erfinden, das in erwegung man einer getrayen concurenz von dem Ministerio Sich nit zu versehen hobe, das gesambte absehen Ew. kayl. Mayt. in höchster Verschwigenheit gehalten werden möge, wobey Jhro Mayt. aus besonderem zu Ew. kayl. Mayt. favorisirung tragenden eyfer gnädigst zu übernehmen belibet, Jhro Mayt. dem König diesfals den erforderlichen Umbstandlichen Vortrag zu thun Undt alle dero möglichst offitia anzuwenden, damit Jhro Mayt. der König eine ganzliche ressolution dariber faßen Undt auf die erhaltung dero durchlsten. Erzhaußes billichmaßige consideration machen möge. Welches dan Jhro Mayt. mit beywonender höchster dexteritet es in balde verrichtet, Undt Jhro Mayt. den König, onerachtet die gesambte Ministre denßelben zu annimiren nicht unterlaßen, das Er vor dem successions weßen nichts anehmen sohle, Jhro Mayt. auch sunsten von der wichtigkeit dißes geschäffts in rechtsame agitation gesetzt waren, vermittelst göttliche beystandts die höchst beglickte resolution genohmen, das er des Erzherzog Carl Dhl. an dero hoff in Spanien kummen laßen, denselben zu seinem Erben Und successore in der Monarchie erklären, auch zu vorsichtiger beruhigung dero provinzen die von Ew. kayl. Mayt. offerirende 10 bist 12 tausendt man in Catallonien annehmen wollen. Liessen Sich auch anbey ferner beröden, das Sie dißе dero Mainung Undt consens Ew. kayl. Mayt. selbsten schrifftlich endtecken wollen, Jedoch mit dißen beßonderen condition, von solchem endtschlus so hohes secretum zu halten, das er außer Wißenschaft maines Vatters Undt mainer ainerseits, dan Ew. kayl. Mayt. anderteils nit gelange, Undt in höchster Stihle zu geschwinder Vollzihung befördert werden möge. Woriber dan zu gänzlicher einrichtung dießes werckes das proiect weiteres zwischen Jhro Mayt. der Königin verabrödet worden, das, entzwischen Ew. kayl. Mayt. zu beyschaffung der behörigen Mittlen auch übrigen veranstaltung der praeparationen die allgdgste. dispositions machen, den Spanischen Ministerio durch ein königl. decret zu intimiren seye, das selbiges die deliberation vornehmen sohle, wie so wohl Catallonien von fernern feindlichen gewalt protegirt als auch Jhro Mayt. von der französi. praepotenz Undt steter beunruhigung fürohin befraiet werden könne. So balt nur das Consejo de Estado Jhro Mayt. die antwortliche Vorstellung, wie zu vermuten, thun werde, das die Monarchie durch die vielfaltig ertragene Grigslast ganzlich exhauriret Undt zu Verschaffung der verlangenden tranquilitet die erforderliche Mittl nicht beytragen können, sondern gemüßiget werden eintweder zu dero erhollung den vorstehenden friden auff alle weiß zu befördern oder die Alijrte zu belangen, das selbige vermög der obhabenden Verbindnis mit den benöthigten succurs an die Hand stehen sohle Mein Vater der gesuchten occasion profitiren Und namens Ew. kayl. Mayt. zu mehrerer bezeigung dero vor die Spanische wohlfart tragende hohe obsorge zu ohnverweilter überschiffung nach Catallonien 10

biß 12 taußendt man offeriren, welche hienach Ihro Mayt. der König ohngeachtet der etwa dagegen bestehenden einwendungen anzunehmen ressolviren, Undt nachdeme wegen der trouppen logir Undt Verpflegung die gehörde abgehandelt seyn werde, die fernere declaration thun möge, das sie bey so guder Gelegenheit des Erzherzogen Carl dhl. an dero Hoff überbringen zu laßen, beliebet haben, das Ihro Mayt. also auch verlangen, das dero Ministerium wegen solches dahinkunfft mit mainen Vattern sich Unterräden, auch über ein Undt anderes den erförderlichen Vergleich tröffen sohlen.

Obschon nun nicht ohne, das dißbe ohnerwartete eroffnung den ganzen Hoff sehr allarmiren werde, so war jedoch darauff weniger eguard zu machen, Undt wurden die übl. intentionirte sich dagegen öffentlich zu sezen Um so größers bedencken tragen, als Sie mit der vollziehuug des werckes überfahlen Undt zu ausführung dero widrigen Machinen die benöthigte Zeit nicht gewinen, mithin Ew. kayl. Mayt. so großes negotium zur confusion der Chron Franckreich zu einer solchen Zeit vollziehen wurden, da man kaum den argwohn gefaßet, das davon zu röden der anfang gemachet worden. Obschon nun Franckreich sich dagegen opponiren Undt solche bewerckstelligung mit gewalt zu hintertraiben trachten wolten, würde das feindliche Vorhaben so geschwindt nicht vollzogen werden können, das der Prince von Darmstatt, welcher Indeßen das Gouverno von Catallonien von Ihro Mayt. der Königin außgebracht werden sohle, Sich nit in defension standt sezen Undt dem feindlichen anlauff resistiren könen, biß Ew. kayl. Mayt. trouppen zu genugsamen succurs anlangen würden. Als nun dergestalten die reflexion allerseits gemachet Undt dießfalls mit behutsamer geschwindigkeit zu progrediren die nothdurfft zu seyn erachtet worden, haben beide königl. Mayt. mich dahin allgdst. destiniret, das Ich, Unter dem Vorwand nach vohlbrachter mainer Verrichtung nach dem kaysl. Hoff zurück zu keren, Ew. kayl. Mayt. ohnvermercket die königl. declaration allerunthgst. überbringen, auch die sonsten etwa erforderliche Umbständen in mehren mindtlich vorstellen können, wobey Ihro Mayt. der König, in erwegung das mein durch Franckreich vorgehabter weggang ohnrathsam seye, in deme Ich solche die eyßerste Wichtigkeit enthaltende despeches mitbringe, selbige also dem hasard einer endteckung Undt daraus endtstehenden Unglicks nit exponiret noch einen courir über Mer besonders anvertrauet werden könne, mir gdigst. anbefohlen, das Ich mich nach Alicante verfügen Undt von danen mit guder gelegenheit nach Italien überschiffen sohle. Welchen höchsten befehl Ich auch Allerghst nachgelebet Undt meine Reyße zu beschlainigen alle möglichkeit angewendet habe. Indeme Ich aber in besagter Alicante der gegebenen Hoffnung zu gehen keine gelegenheit erfunden Undt zu großer mainer affliction in dero erwartung eine geraume Zeit ahnwenden müßen, habe nicht ehender zu Ew. kayl. Mayt. füeßen gelangen noch eine weitere diligence gebrauchen können.

Dahero Ich nun alle maine obstehende königl. befehl allerunthst. zu em-

pfehlen Undt derselben das Jenige besonders anzufügen nit ermanglen solle, so beide königl. Mayt. bey mainer abgehung gdgst. erwiedert Undt Ew. königl. Mayt. alleruthgst. vorzutragen anbefohlen haben: Erstlich das Ew. kayl. Mayt. dies gesambte Negotium in solcher Verschwiegenheit zu halten geruhen wollen, damit weder der anwesß.nde spanische bottschafter weder Jemand anderer solches in erfahrung bringen möge, aussßer der Ministrer welche Ew. kays. Mayt. so grossße Wichtigkeit anzuvertrauen beliebt. Den Ew. kayl. Mayt. von selbsten allgdst. erwegen werden, was grossßes onheil daraus folgen würden, so fern die Spanische Ministri oder der Feind hirvon vor der Zeit die nachricht bekomet, sindemahlen Ihm gelegenheit und Zeit gegeben wurde, wider dissße so grossße resolution Ihro Mayt. des Königs, woran Jedoch die beruhigung ganz Europae Undt die wohlfart dero durchlsten. Erzhaussßes hafftet, also fürzusehen, das hinach solches werck hintertriben, Undt die so gedeiliche Intention Ihro Mayt. des Königs nicht ohne höchste beschwehrens zu gewinniger Endtschafft gebracht werden könte.

Anderens haben Ihro Mayt. die Königin mir anbefohlen, Ew. kayl. Mayt. in dero namen geziemend zu representiren Undt zu bitten, in dissßen negotio, dessßen Urtheil so von Geschwindigkeit als verschwiegenheit zu gewarten ist, keine Zeit zu verlieren, sondern alle mögliche Sorfalt dahin anzuwenden, damit die zu ausfürung dieses wercks erforderliche Mittl onverweilt auffgebracht Undt alle zugehörige Anstalten also vorgesßehen werden, so die execution also gleich auff die Resolution folgen Undt zu schödlichen Intermediis aller weg abgeschnitten werden können. Wie dan sünsten die nothwendigkeit solcher füreilung aus den gefahrlich Umbständen der Spanischen Monarchie Ew. kayl. Mayt. von selbsten Umb so mehr erfinden werden, als die complexien Undt übrige inditia bey Ihro Mayt. dem König also beschaffen, das wie theils medici mir vertraulich eröffnet Ihro Mayt. eine langwirigen lebenslauff von dem allerhöchsten zwar zu erbitten, von dero ganz erschwechten Natur aber Undt innerlich angesezten übel solche consolation der gesambten christenheit nit zu getrösten, sondern immerhin zu besorgen ist, das einige accidenz, dessßen besorgniß Ihro Mayt. stets unterworffen, einen hochst betrüblichen fahl nach sich ziehen könte, also dahin auch zu praeocupiren ohn Umbgänglich ist, das Ew. kayl. Mayt. diesseitiges höchstes Interessße annoch vor den beschlus des tractirenden fridens gesichert werden möge.

Welches alles Ich dan theils zu allerghst. erfillung der von beiden kön. Mayt. auffgegebenen höchsten Befehl, Ew. kayl. Mayt. alleruthst. zu hinterbringen, theils aus antrieb mainer verpflichteten treye beyzufügen nit ermangeln sohle, mich mithin zu kayl. hulden Und gnaden in tieffester submission empfehlendt

Ew. kayl. Mayt. allerunterthster. allghster

Wien, den 26. Aug. 1697. Aloysius Graf von Harrach.

IV.

Der Krieg von 1870 bis zur Einschließung von Metz nach französischen Quellen.

Von

Max Lehmann.

Wenn die Kunde großer kriegerischer Ereignisse zum ersten Male, unsicher und zaghaft das Ohr der Zeitgenossen trifft, so ahnen Wenige, welche Wandlungen sie bestehen muß, ehe sie zur wissenschaftlich begründeten Ueberlieferung wird. Auf das dunkle Gerücht folgen die knappen telegraphischen Depeschen, dann, häufiger einen Rückschritt als einen Fortschritt bezeichnend die weitschweifigen Artikel von redseligen Zeitungsreportern; an diese schließen sich, vieles vertuschend und verschiebend, isolirte officielle Relationen, nach einiger Zeit werden letztere, ergänzt und vervollständigt, zu einem umfassenden Werke verarbeitet; es lassen sich die Führer und ihre Rathgeber selber vernehmen, und nun ist für den Forscher das Material beisammen, aus welchem er sein vorläufig abschließendes Werk aufführt, abschließend, bis eine neue Zeit das Bedürfniß nach einer neuen Auffassung empfindet.

Nicht immer aber finden wir gerade diese Reihenfolge inne gehalten. Vergleicht man die deutsche und die französische Literatur über den letzten Krieg, so werden in dieser noch die officiellen Relationen vermißt; dafür zeigt sich ein starkes Uebergewicht des per-

sönlichen Elementes, welches auf deutscher Seite bis jetzt fast gänzlich fehlt. Es wiederholt sich eine bereits nach dem Kriege von 1866 beobachtete Erscheinung: der Besiegte ist redseliger als der Sieger; die Mehrzahl der höchstgestellten französischen Officiere hat für die Niederlage auf dem Schlachtfelde einen Ersatz in der literarischen Fehde gesucht.

Ueber diese Literatur ist in Deutschland nicht selten der Stab gebrochen, offenbar mit großem Unrecht[1]). Selbst wenn alle hier in Betracht kommende Autoren aus persönlichen Motiven zur Feder gegriffen hätten, so würde doch bei der gegenseitigen Anklage, wo jeder selbst für seine Vertheidigung sorgt, objectives Material genug zu Tage gefördert werden, um die Beantwortung der Thatfragen möglich zu machen. Dieser denkbar ungünstigste Fall trifft aber nicht einmal zu. Eine sorgfältige Betrachtung erkennt bald, wie sehr auch hier eine Stufenleiter der Werthschätzung noth thut; von dem wüsten Pamphlet des Fanatikers ist ein weiter Abstand bis zur maßvollen Vertheidigung und zum achtungswerthen Versuch unparteiischer Darstellung.

Je nachdem nun Angriff und Abwehr hervor- oder zurücktreten, zerfällt die französische Literatur über die erste Hälfte des Krieges in zwei Gruppen. Alles, was über die Capitulationen von Sedan und Metz geschrieben ist, gehört begreiflich genug der polemischen Gruppe an. Von den Schriften, welche auch die frühern Ereignisse berücksichtigen, trägt einen apologetischen Charakter zunächst die des Kaisers. Es kennzeichnet unsre Nachbaren im Westen, daß sie seit dem 2. September 1870 sich zwar in Verwünschungen gegen das bonapartistische System erschöpfen, aber in ihrer großen Mehrzahl stillschweigend das Fundament desselben kritiklos adoptiren, indem sie der Person des Staatsoberhauptes die alleinige Verantwortlichkeit gegenüber dem souveränen Volke aufbürden. Gegen diese unzähligen, in der Regel mehr erbitterten als sachkundigen Angriffe hat sich der Kaiser selbst oder durch einen seiner Getreuen vertheidigt in der Broschüre:

---

1) Geschrieben vor der Veröffentlichung des Aufsatzes von F. v. M. im letzten Hefte der Historischen Zeitschrift (XXVIII 373 ff.); ich stimme mit den Grundanschauungen des Vfs. durchaus überein.

Des causes qui ont amené la capitulation de Sedan. Par un officier attaché à l'état-major général. Bruxelles 1870.

Sie macht bei der ersten Lectüre einen günstigen Eindruck, welcher aber, wie sich zeigen wird, vor einer scharfen Prüfung nicht Stich hält.

Herabsteigend vom Kaiser, ist man versucht, eine Skala des Hasses zu entwerfen. Denn augenscheinlich bemaß die öffentliche Meinung ihren Groll nach der Entfernung, in welcher die Opfer desselben vom Kaiser und seiner Familie gestanden hatten. Am schlimmsten ist, wenn wir vom Marschall Leboeuf absehen, den Generalen Frossard und Failly mitgespielt worden, jenem als Erzieher des kaiserlichen Prinzen, diesem als ehemaligem Adjutanten; beide haben auf die erhobenen Anklagen geantwortet, jener in einer umfangreichen Schrift, von der vorläufig nur der erste Theil erschienen ist:

Rapport sur les opérations du deuxième corps de l'armée du Rhin dans la campagne de 1870. Par le général Frossard. Paris 1871;

dieser in einer kleineren Broschüre:

Opérations et marches du 5e corps jusqu'au 31 août. Par le général de Failly. Bruxelles o. J. (Vorrede: mars 1871.)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Frossard sich nicht entblödet hat, Depeschen zu seiner Rechtfertigung zu fälschen; seine Schrift kann daher nur mit der äußersten Vorsicht benutzt werden. Auf Failly fällt ein solcher Makel nicht; doch ist auch sein Buch von einer aufrichtigen Vollständigkeit weit entfernt.

Ganz eigen ist es dem Marschall Bazaine ergangen. Als er dem Kaiser das Commando über die Rheinarmee abnahm, war er vielleicht der populärste Mann in ganz Frankreich; die Schlachten um Metz erschütterten sein Renommee nicht, weil Niemand sie für das hielt, was sie waren, für Niederlagen; erst als man die Ueberzeugung gewann, daß er nicht unumwunden die Regierung der nationalen Vertheidigung anerkannt, sondern sogar mit der vertriebenen Kaiserin unterhandelt habe, war es um ihn geschehen. Der gefährlichste Gegner erstand ihm in der Schrift:

Metz Campagne et Négociations. Par un officier supérieur de l'armée du Rhin. Paris 1871.

Da sie nicht ausschließlich auf der eigenen Anschauung des

Autors, sondern auch auf Mittheilungen Anderer beruht, so leidet sie an einer Ueberfülle von on dit und on assure; hin und wieder werden auch präcise Zeitbestimmungen vermißt; dagegen geht aus zahlreichen Stellen ganz augenscheinlich hervor, daß der Verfasser sich in unmittelbarer Nähe Bazaine's bewegt hat [1]).

Bereits vor dem Erscheinen dieses Buches, in der Muße der Gefangenschaft, die gewiß in vielen Offizieren den Drang nach literarischer Production verstärkt hat, veröffentlichte Bazaine:

Rapport sommaire sur les opérations de l'armée du Rhin. Par le commandant en chef maréchal Bazaine. Berlin 1870.

Dann wurden in seinem Interesse, wenn nicht auf seinen Antrieb, einige Bemerkungen der französischen Uebersetzung eines deutschen Buches hinzugefügt:

La guerre autour de Metz. Par un général prussien [2]). Traduit de l'allemand et annoté par un officier de l'état-major général de l'armée du Rhin. Cassel. Bruxelles 1871.

Die letzte Schrift des Marschalls:

L'armée du Rhin depuis le 12 août jusqu'au 29 octobre 1870. Par le maréchal Bazaine. Paris 1872

besteht überwiegend aus Actenstücken; der knappe Text ist sehr maßvoll gehalten und vermeidet Beschuldigungen sogar da, wo sie Jedermann erwartet hätte, z. B. bei den mehrfachen Collisionen mit Frossard. Bazaine erwehrt sich auch nicht der Angriffe, welche in der oben erwähnten Schrift enthalten sind; fast hat es den Anschein, als fühle er sich nicht frei von Schuld; wenigstens widerlegt man Anklagen nicht, indem man sie todt schweigt.

Diesen apologetischen Schriften aus der Feder der Hochgestellten lassen sich andere, von Subaltern- und Stabs-Offizieren herrührende gegenüber stellen, in welchen das polemische und subjective Element

---

1) Die Autorschaft wird, ich weiß nicht ob mit Recht, dem Obersten Andlau zugeschrieben.

2) Der Verfasser ist, wie jetzt feststeht, der General Hanneken, derselbe, welcher das vortreffliche Buch „Militärische Gedanken und Betrachtungen über den deutsch-französischen Krieg" geschrieben hat.

zwar keineswegs verschwunden ist, aber sich nicht um eine bestimmte Persönlichkeit sammelt; die Autoren suchen sich die Zielscheibe ihrer Kritik bald hier, bald dort. Hierher gehört:

La campagne de 1870 jusqu'au 1er septembre. Par un officier de l'armée du Rhin. Bruxelles o. J. (Vorrede: 10. novembre 1870).

Der anonyme Verfasser, welcher sich als begeisterter Anhänger Trochu's bekennt, gehörte jedenfalls zur Armee Mac Mahon's; denn nur was er über diese mittheilt, trägt den Charakter des Selbsterlebten oder doch auf zuverlässiger Kunde Beruhenden.

Auch bei den Armeen von Straßburg und Chalons, und zwar beim VII. Corps, stand der Verfasser von:

Histoire de l'armée de Châlons. Par un volontaire de l'armée du Rhin. Campagne de Sedan. 2. édition, avec notes rectificatives. Bruxelles o. J. (Vorrede: 20. décembre 1870).

Da sein Corps anfangs eine fast isolirte Stellung einnahm, so liegen die Ereignisse von Weißenburg und Wörth bereits außer seinem Gesichtskreise; doch hat er sich nicht nur über diese, sondern auch über das Treffen bei Speichern authentische Nachrichten zu verschaffen gewußt. Was er dagegen über die Schlachten des 14., 16. und 18. August mittheilt, ist entweder unbedeutend oder falsch; trotzdem ist er mit seinem Urtheile, gerade wie die letztgenannte Quelle, etwas schnell bei der Hand.

Beide Schriften verbreiten sich also über das ganze Operationsfeld und können doch nur eine partielle Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen. Ein dritter Autor hat gleichmäßiger gearbeitet, wohl weil ihm ein größeres Material zur Verfügung stand; doch ist nicht zu verkennen, daß seine besten Informationen die Metzer Armee betreffen. Es ist der Generalstabs-Offizier V. D(errecagaix), dessen Buch:

Histoire de la guerre de 1870. Par V. D*** officier d'état-major. Paris 1871

zuerst im Spectateur militaire erschien. Er zeigt sich so vortrefflich unterrichtet, daß man ihn wohl als Rahmen der Darstellung benutzen kann; sein Urtheil ist sehr streng, aber unparteiisch.

Endlich diejenigen Werke, welche weder Angriffs- noch Vertheidigungsschriften sind und auch nicht den Versuch einer Darstellung

des gesammten Feldzuges wagen: memoirenartige Aufzeichnungen, an Werth verschieden je nach der Stellung ihres Verfassers. Das beste unter ihnen ist das des Oberst-Lieutenants Ch. Fay:

Journal d'un officier de l'armée du Rhin. Bruxelles. Leipzig. Gand 1871.

Er bekundet den Ernst, mit welchem er gearbeitet hat, schon dadurch, daß er sich nicht hat die Mühe verdrießen lassen, auch die deutschen Quellen zu studiren; man kann ihm durchweg trauen.

Weniger bedeutend, weil der Gesichtskreis ein engerer, sind:

1870 Armée du Rhin. Ses épreuves. La chute de Metz. Notes cursives du lieutenant-colonel de Montluisant, commandant la réserve d'artillerie du 6e corps. Paris 1871.

Armée du Rhin. Camp de Châlons, Borny, Rezonville et Gravelotte, Saint-Privat, Blocus de Metz. Par le Dr. Ferdinand Quesnoy, médecin principal de 1re classe à l'armée du Rhin. Paris 1872.

Beide Autoren standen beim VI. (Canrobert'schen) Corps.

Trois mois à l'armée de Metz. Par un officier du génie. Bruxelles. Leipzig. Gand 1871.

Les vaincus de Metz. Par E. J*** ancien élève de l'école polytechnique. Paris 1871.

Der Schleier der Anonymität ist hier nicht gänzlich undurchsichtig; man erkennt bald, daß der Verfasser ein Artillerie-Offizier der untern Grade ist, welcher, wie der vor ihm genannte, dem III. (Bazaine'schen) Corps angehörte. Sehr eingehend behandelt er die Zustände der Armee beim Beginn des Krieges und fällt über sie ein scharfes, aber gewiß gerechtes Urtheil; doch haben die zahlreichen von ihm mitgetheilten, zum Theil höchst pikanten Anekdoten deshalb einen geringen Werth, weil er es unterläßt, Namen zu nennen. Das ist um so mehr zu bedauern, als er durchweg einen erfreulichen Sinn für Wahrheit bekundet und sogar Niederlagen eingesteht, von denen Niemand unter seinen Landsleuten etwas wissen will.

La cavalerie française. Par le lieutenant-colonel J. Bonie. Paris 1871

ist ein fleißiges und gründliches Buch, das auch abgesehen von den Schlachtbeschreibungen manche werthvolle Notiz bietet.

Viel seltener zu benutzen ist die Schrift eines Kavallerie-Offiziers:

Guerre de 1870. Metz. Par le commandant G. Max. Thomas. Poitiers. Paris 1871.

Am wenigsten lernt man aus:

L'armée française à Metz. Par le comte de la Tour du Pin Chambly de l'état-major du quatrième corps. 2. édition. Paris 1871.

Als erstes Resultat aus dem Studium dieser Literatur ergibt sich, daß die Franzosen ihre Gegner überraschen wollten und selber überrascht wurden. Wie dies kam, ist nicht mit Einem Worte zu sagen.

Einen Theil der Schuld trägt das brüske Auftreten der Diplomatie, das sich wieder nur aus einer Unterschätzung des Gegners und einer Ueberschätzung der erhofften Allianzen erklären läßt. Indem der Herzog von Gramont auf den Beistand von Italien, Dänemark und Oesterreich so wie auf die Neutralität Süddeutschlands rechnete, unterließ er es, durch weiteres Hinausspinnen der diplomatischen Unterhandlungen so viel Zeit zu gewinnen, als die Armee zur Vollendung ihrer Rüstung bedurfte.

Ein zweiter Fehler lag in der Art, wie dies Mal die Mobilmachung beliebt wurde. Gleich nachdem das Wort, welches den Krieg unvermeidlich machte, gesprochen war, wurde das Friedens-Heer so wie es war, ohne auch nur einen Mann Reserven eingezogen zu haben, an die Grenze geworfen. Ein solches Verfahren ist unter allen Umständen bedenklich, da es dem Gegner einen Einblick in Dinge gestattet, welche man Anlaß und Möglichkeit hat, ihm länger zu verheimlichen; am wenigsten angebracht war es bei der französischen Armee des Jahres 1870. Denn einmal besaß sie in Friedenszeiten keinen höhern taktischen Verband als das Regiment; dem Princip der Centralisation zu Liebe hatte man mit einigen Ausnahmen auf die Bildung von Brigaden, Divisionen, Armeecorps verzichtet; alle diese Verbände mußten nun an der Grenze, unter den Augen des Gegners geschaffen werden. Eine andere Eigenthümlichkeit des französischen Heerwesens hing hiermit eng zusammen. Die Eintheilung des Heeres in Provinzial-Armeecorps ist dem mo-

dernen Frankreich antipathisch; seitdem in der ersten Revolution die historischen Provinzen den Departements zum Opfer gefallen waren, mußte jede Regierung, welche auf die alte Eintheilung zurückging, besorgen, für reactionär gehalten zu werden. Der dritte Napoleon vollends, in dessen Augen das Heer eine eventuell gegen die Nation zu richtende Waffe war, suchte das Aufkeimen eines intimen Verständnisses zwischen den beiden Potenzen durch unaufhörlichen Wechsel der Garnisonen zu ersticken. In diesem Jahre erhielt das Regiment seinen Ersatz aus der Picardie, im nächsten vielleicht aus der Gascogne, im übernächsten aus der Bretagne, und da die einmal in das Regiment eingestellten Mannschaften demselben auch nach dem Eintritt in das Reserve-Verhältniß überwiesen blieben, so war die nächste Folge jener eiligen Versammlung der Friedensstämme an der Grenze eine Belastung der Eisenbahnen, der sie nicht gewachsen waren. Denn gleichzeitig hatten sie die Friedens-Armee und das Kriegsmaterial an die östliche Grenze zu befördern, zweitens nach allen Richtungen die einberufenen Reservisten in die Depots zu schaffen, drittens die Reservisten in die Biwaks und Cantonnements nachzuführen. Bei den Regimentern, welche früher einmal in Elsaß oder Lothringen gestanden hatten, ergab sich also folgende widerspruchsvolle Situation: ihre aus diesen Provinzen kommenden Reserven stießen nicht zu den oft nur wenige Stunden entfernt biwakirenden Friedensstämmen, sondern wurden erst in die Depots, vielleicht nach Bayonne oder Bordeaux befördert, um von hier aus den eben zurückgelegten Weg noch ein Mal zu durchmessen [1]).

Keine geringeren Uebelstände zeigten sich bei der Ausrüstung, nur daß sie hier der Anwendung des entgegengesetzten Prinzips entsprangen. Waren die Truppen eines mobilen Armeecorps über das ganze Territorium zerstreut, so war das Material in einigen Städten aufgehäuft, Dank der in Frankreich sich nirgend verleugnenden Centralisation, welche die Selbstverwaltung auch der militärischen Verbände verpönt. Die Broschüre des Kaisers, welche in komischem Pathos sich gegen dies falsche Prinzip ereifert, erklärt selber: „Wenn

1) So ist es gekommen, daß z. B. das VII. Corps Reserven, welche auf den 20. Juli einberufen waren, erst am 20. August erhalten hat. Histoire 13.

es sich darum handelt, eine active Division auf einem Punkte der Grenze zu bilden, so kommt die Artillerie gewöhnlich von einem sehr entfernt liegenden Orte, die Wagen des Trains und der Ambulanzen aus Paris und Vernon und fast die ganze Verproviantirung aus der Hauptstadt."

Die Folge von alle dem war nun jene grenzenlose Verwirrung, von welcher jede über den Krieg handelnde französische Schrift einige drastische Proben gibt. Besonders lehrreich sind die Telegramme, welche von unsern Truppen bei Besetzung des Schlosses St. Cloud entdeckt, Ende November 1870 zuerst in der Correspondance de Berlin veröffentlicht wurden, die Runde durch alle Zeitungen machten und nun auch in die Sammlung von Hirth und Gosen [1]) aufgenommen sind.

Aber stellen wir uns auch die Confusion möglichst groß vor, sie allein würde nicht ausreichen, um die wochenlange vollständige Unthätigkeit einer 200,000 Mann starken Armee zu erklären; man muß hinzufügen, daß der Kaiser entweder gar keinen klar durchdachten Kriegsplan hatte oder denselben durch einen unerwarteten Umschwung der Verhältnisse antiquirt und sich nun von der Offensive auf die Defensive zurückgeworfen sah. In der Broschüre, welche wir kurzweg die kaiserliche nennen wollen, heißt es, Napoleon III hätte gewußt, daß Preußen (d. h. der Norddeutsche Bund) im Verein mit den Südstaaten eine der französischen nahezu um das Doppelte überlegene Macht aufstellen würde. Um dies numerische Uebergewicht auszugleichen, hätte er schnell den Rhein überschreiten, Süddeutschland vom Nordbunde trennen und durch den Glanz eines ersten Erfolges Oesterreich und Italien bestechen wollen. Der Feld-

---

1) Die beste unter den vorhandenen. Ihr Titel lautet: Tagebuch des deutsch-französischen Krieges 1870—1871. Berlin 1871. 4. Sie ist noch unvollendet, das 24. Heft reicht bis zum 30. November. — Man vergleiche außerdem die von der Regierung der nationalen Vertheidigung veranstaltete Sammlung: Les papiers secrets du second empire. Bruxelles 1870; besonders Heft III 53 ff. 68 ff. Wie weit die Organisation des Heeres in fast jeder Beziehung auch hinter mäßigen Anforderungen zurückgeblieben war, beweist die Note, welche Leboeuf am 23. Juli für den interimistischen Kriegsminister aufsetzte. Fay 271.

zugsplan, in dessen Geheimniß vorläufig nur Mac Mahon und Leboeuf eingeweiht waren, hätte darin bestanden, 150,000 Mann in Metz, 100,000 in Straßburg, 50,000 in Chalons zu sammeln, dann mit der Straßburger und Metzer Armee den Rhein bei Maxau, zwischen Rastatt und Germersheim hindurch, zu überschreiten, während Süddeutschland neutral geblieben wäre und die Armee von Chalons den Rücken gedeckt und die nordöstliche Grenze bewacht hätte.

Wir tragen Bedenken, diese Versicherungen so auf Treu und Glauben hinzunehmen, wie meisthin, auch seitens des preußischen Generalstabsberichtes geschieht. Nur so viel scheint gewiß, daß ursprünglich eine schnelle Ueberflutung deutschen Gebietes beabsichtigt war; der schnöde Friedensbruch, die hastige Ansammlung der Truppen an der Grenze weisen darauf hin. Aber wenn der Kaiser wirklich die Ueberlegenheit des deutschen Heeres kannte, warum ließ er so bedeutende Streitkräfte an Orten, wo sie für die nächsten Zwecke des Krieges nicht zu verwenden waren? Es blieben in Algier sechs Infanterie- und eben so viel Kavallerie-Regimenter mit acht Batterien, an der spanischen Grenze eine Division, in Civita Vecchia eine Brigade, in Lyon eine Infanterie-Division und eine Kavallerie-Brigade, in Paris eben so viel, in Soissons eine Infanterie-Division [1]). Ferner stimmt die wirkliche Aufstellung der übrigen Truppen nur sehr unvollkommen zu jenem Projecte. Denn der äußerste rechte Flügel, das Gros des VII. Corps (Douay), sammelte sich in Belfort, nicht weit von der schweizerischen, der äußerste linke Flügel, das IV. Corps (Ladmirault), in Diedenhofen, nicht weit von der luxemburgischen Grenze, und zwischen diesen entferntesten Endpunkten standen drei Corps längs der Grenze über eine Linie von 40 Meilen hin verzettelt: eine Division des VII. Corps bei Kolmar, das I. Corps (Mac Mahon) bei Straßburg, das V. (Failly) bei Bitsch, das II. (Frossard) bei St. Avold; die zweite Staffel der Aufstellung bildeten das III. Corps (Bazaine) in Metz, die Garde in Nanzig, zwei Kavallerie-Divisionen in Luneville, eine in Pont a Mousson; die dritte endlich das VI. Corps (Canrobert) in Chalons. — Ein flüchtiger Blick auf die Karte zeigt, daß diese Anordnung alles Andre

1) Fay 21 f. Campagne 17. Quesnoy 15.

eher als eine schnelle Concentration in der von der kaiserlichen Broschüre angegebenen Richtung gestattete, und dadurch wird die Existenz des ganzen Projectes höchst zweifelhaft [1]). Was an seine Stelle zu setzen, können erst spätere Publicationen lehren; so viel aber steht schon jetzt fest, daß nachdem der ursprüngliche Angriffsplan aus irgend einem Grunde unausgeführt blieb, der kaiserliche Generalstab sich völlig der Direction des Gegners überließ.

Bis der Kaiser bei der Armee eintraf, führte Marschall Bazaine das Commando über den nördlichen Flügel des Heeres (II. III. IV. V. Corps). Seine Versicherung [2]), daß er von den Plänen des Hauptquartiers keine Kenntniß gehabt habe, wird allseitig bestätigt [3]); er kann also für das, was bis zum 28. Juli geschehen oder vielmehr unterblieben ist, nicht verantwortlich gemacht werden. Die einzige Aenderung der ursprünglichen Aufstellung, welche während seines provisorischen Commandos vorgenommen wurde, bestand in einer Zusammenschiebung des linken Flügels in der Richtung auf die preußische Grenze: die Garde wurde von Nanzig nach Metz gezogen, das III. Corps in der Richtung auf Saarlouis zwischen das II. und IV. Corps nach Bolchen vorgeschoben und das Hauptquartier des V. Corps von Bitsch nach Saargemünd verlegt, wo auch das Gros des Corps versammelt wurde. Da die kaiserliche Broschüre über diese am 23. Juli angeordneten und am 24. begonnenen Märsche das tiefste Schweigen beobachtet, so können wir leider nicht von ihr erfahren, ob der nächste Weg nach Maxau von Bitsch über Saargemünd oder von Nanzig über Metz führt. Was zu diesem Umwege

---

1) Der Verfasser von Metz Campagne et Négociations berichtet S. 15. 16 von einem vor dem 25. Juli zwischen Marschall Leboeuf, General Lebrun und einem dritten Offizier geführten Gespräch, aus welchem letzterer die Ueberzeugung gewann, daß man bereits damals zur strictesten Defensive entschlossen war. Marschall Leboeuf aber wäre nach der kaiserlichen Broschüre in das Geheimniß des Maxauer Planes eingeweiht gewesen.

2) L'armée du Rhin 18.

3) Nicht nur durch die kaiserliche Broschüre, sondern auch durch Metz Campagne et Négociations 11: Son (Bazaine's) influence était nulle sur les dispositions à prendre; vollends nachdem Leboeuf, der Chef des Generalstabes, am 25. Juli in Metz angekommen war.

veranlaßte, ist klar; Dank der musterhaften Haltung, welche die deutsche Presse beobachtete, wußte man im französischen Hauptquartier so gut wie nichts über die Stellung des Gegners, aber die dürftigen hier und da aufgesammelten Nachrichten stimmten doch darin überein, daß zwischen Koblenz und Mainz bedeutende Truppenansammlungen stattfänden [1]). Dies war der Magnet, welcher das französische Heer nach der preußischen Grenze zog.

Am 28. Juli kam der Kaiser in Metz an. Die kaiserliche Broschüre erzählt in beweglichem Tone, wie arg er hier enttäuscht worden wäre. Die Armee von Metz hätte anstatt 150,000 Mann nur 100,000, die von Straßburg anstatt 100,000 nur 40,000 gezählt, und beide wären noch dazu höchst unvollkommen ausgerüstet gewesen; trotzdem hätte er auf die Ausführung des ursprünglichen Feldzugsplanes nicht verzichtet, sondern Befehl ertheilt, das Fehlende so schnell wie möglich herbeizuschaffen.

Hier ist Wahrheit und Dichtung gemischt. Ueber die unvollkommene Ausrüstung kann kein Zweifel aufkommen. Das II. und V. Corps vervollständigte seine Lazarethutensilien am 31. Juli, das III. am 1. August Abends [2]), einzelne der übrigen Truppentheile sind ohne dieselben in die Schlacht gezogen [3]); am 31. Juli war

---

1) Bazaine an den Kriegsminister, Metz 20. Juli: Les Prussiens chercheraient une affaire décisive dans les environs de Mayence, par une grande accumulation de forces entre cette ville et Coblentz. Diese bei Bazaine (L'armée du Rhin 243) im Bruchstück mitgetheilte Depesche fand sich vollständig in St. Cloud; s. Hirth I 299 und Les papiers secrets III 54.

2) Bazaine a. a. O. 261. Frossard I 10.

3) Die Histoire de l'armée de Châlons erklärt (S. 30 f. 52), daß ohne die internationalen und preußischen Feldlazarethe die französischen Verwundeten von Weißenburg und Wörth verloren gewesen wären. Am 10. August wurde dem Kriegsminister von einem General geschrieben: Jusqu'au 7. août, il était presque impossible de se procurer un cacolet pour transporter un blessé; le 7., des milliers de blessés seront restés entre les mains de l'ennemi, rien n'étant préparé pour les transporter. Palikao: Un ministère de la guerre 57. Man vergleiche die Depesche, welche der Intendant des VII. Corps am Tage des Gefechtes von Weißenburg an den Kriegsminister schickte: »Le 7me corps n'a pas d'infirmiers, pas d'ouvriers, pas de train«. Histoire 30.

das II. Corps ohne Pontontrain, das III. besaß einen, aber ohne Bespannung[1]); die Verpflegung war so mangelhaft, daß nach der Versicherung eines Augenzeugen die Leute vor Hunger und Durst starben[2]); die Generalstabs-Offiziere einzelner Corps hatten zwar Karten von ganz Deutschland, aber nur höchst unzureichende von Frankreich[3]). Dagegen widerspricht die Stärkeangabe von 140,000 Mann den aus officiellen Quellen geschöpften Etats[4]), nach dem die „Armeen von Metz und Straßburg" am 29. Juli etwa 180,000 Mann zählten. Und was den Feldzugsplan betrifft, so haben wir bereits gesehen, was der Kaiser — denn von ihm sind die Bewegungen des 24. Juli angeordnet[5]) — bis dahin zu seiner Ausführung gethan hatte; zwei unanfechtbare Urkunden beweisen weiter, daß man im Hauptquartier nicht daran dachte, etwa jetzt auf den Uebergang bei Maxau zurückzukommen. Am 29. Juli wurde dem Marschall Mac Mahon eröffnet, daß der Kaiser nicht beabsichtige, ihn vor Ablauf von acht Tagen eine Bewegung ausführen zu lassen[6]), und am 30. schrieb Bazaine an den General Ladmirault: „Ich habe gestern den Kaiser gesehen. Noch ist nichts über die Operationen, welche das französische Heer unternehmen soll, festgesetzt; doch scheint es, daß man zu einer Offensiv-Bewegung in der Richtung, wo das II. Corps steht, hinneigt"[7]). Der Marschall hatte richtig vermuthet; einige Stunden später erhielt er aus dem Hauptquartier den Befehl, am 2. August mit drei Corps auf Saarbrücken vorzugehen; Frossard im Centrum sollte sich der Stadt bemächtigen, zwei Divisionen des

---

1) Fay 37.

2) Trois mois 32; vgl. Fay 59, B. D. 129, Palikao 57 und die Depesche Leboeuf's an den Kriegsminister, Metz 29. Juli: Il manque de biscuit pour marcher en avant. Les papiers secrets III 71.

3) Montluisant 5. Trois mois 16. Les vaincus de Metz 32 f.

4) B. D. 91.

5) Hinsichtlich Bazaine's versichert der gut unterrichtete Verfasser von Metz Campagne et Négociations 11: on ne le consulta même pas pour le premier mouvement que les troupes placées sous ses ordres durent exécuter le 23 juillet.

6) Fay 34.

7) Bazaine a. a. O. 258.

III. Corps sollten linken Flügel und Rücken sichern, während rechts Failly mit einer gleichen Streitkraft auf dem rechten Saarufer von Saargemünd abwärts den Angriff unterstützte.

Ueber den Zweck dieser Offensiv-Bewegung sind nicht viel Worte zu verlieren, da sogar die kaiserliche Broschüre die totale Unwissenheit des Hauptquartiers über die Stellung des Gegners eingesteht; zu beachten ist aber, daß der Angriff nicht ganz in der ursprünglich beabsichtigten Art zu Stande kam. Zwar zog sich bereits am 31. Juli Vormittags der linke Flügel näher an den in Aussicht genommenen Angriffspunkt heran; Frossard verlegte sein Hauptquartier von St. Avold nach Forbach, und Bazaine wie Ladmirault wandten sich rechts, ersterer nach St. Avold, letzterer nach Bolchen [1]): aber in der Conferenz, welche um dieselbe Zeit zwischen den drei Heerführern stattfand, wurde einstimmig beschlossen, die Operation auf das linke Ufer der Saar zu beschränken [2]). Als Motiv dieser Beschränkung wird wieder — hier aber nur von Einer Quelle [3]) — die mangelhafte Ausrüstung der Truppen angegeben; jedenfalls gab der Kaiser nach und betheiligte sich persönlich an dem derartig modificirten Unternehmen. Wider Willen trug er so dazu bei, dem Gefechte des 2. August, in welchem 13 französische Bataillone gegen 6 deutsche Compagnien fochten, den komischen Charakter zu verleihen, über welchen auch unter den französischen Quellen die Mehrzahl sich nicht mehr täuscht [4]).

Direct ist durch das Gefecht des 2. August nichts erreicht worden, und das einzige Resultat, zu welchem es mittelbar führte, die

---

1) Das IV. Corps mußte damals seine Feldlazarethe aus Mangel an Bespannung in Diedenhofen zurücklassen. Fay 36.

2) Bazaine a. a. O. 261.

3) B. D. 101. — Metz Campagne et Négociations 26 f. hat eine etwas abweichende Darstellung, wonach der Plan des 30. Juli am 31. erheblich erweitert, dann aber von dem ängstlich gewordenen Kaiser auf eine einfache Recognoscirung beschränkt worden sei. Fay 39 spricht von mehrfachen Aenderungen des Projectes.

4) Nur Frossard (I 20) macht einige — wenig glückliche — abwehrende Bemerkungen; dagegen entbehrt allerdings die gegen ihn erhobene Beschuldigung, das offene Saarbrücken bombardirt zu haben, der thatsächlichen Begründung.

Concentration wenigstens eines Flügels, wurde sehr bald durch eine irrige Vermuthung des Generalstabes wieder in Frage gestellt.

Bereits am 16. Juli war in Paris das Gerücht verbreitet, die preußischen Truppen wären von Trier aus bei Sierck, wo preußisches, luxemburgisches und französisches Gebiet sich berühren, über die Grenze gegangen [1]; gleich damals wurde Bazaine angewiesen, dorthin eine Avantgarde zu entsenden. Nachdem diese irrige Vorstellung sich einmal bei den französischen Heerführern festgesetzt hatte, ist sie vor dem Tage von Weißenburg nicht wieder von ihnen gewichen. Am 23. Juli schrieb Bazaine an Leboeuf, alle Berichte stimmten darin überein, daß bei Konz (am Zusammenflusse von Saar und Mosel) starke Truppenconcentrationen stattfänden; einem Gerüchte zu Folge sei Prinz Friedrich Karl daselbst angekommen [2]. Am 1. August warnt Leboeuf umgekehrt Bazaine vor dem zwischen Konz und Saarlouis stehenden Gegner [3], und am 3. wird angeordnet, daß folgenden Tags das IV. Corps eine Recognoscirung in der Richtung auf Saarlouis unternehmen soll [4]. Da kommt in der Nacht zum 4. aus Diedenhofen die Nachricht, daß 40,000 Preußen von Trier her im Anmarsche wären. Das Hauptquartier geräth in die größte Aufregung, die Nacht wird mit Befehlen und Gegenbefehlen erfüllt, die Garde allein erhält fünf widersprechende Befehle hinter einander: schließlich wird das Unternehmen auf Saarlouis rückgängig gemacht, die Aufmerksamkeit des Generals Ladmirault auf Diedenhofen gelenkt und Marschall Bazaine nach Bolchen entsendet, um dort den anmarschirenden Feind gebührend zu empfangen. Bolchen hatte der Marschall am 31. Juli verlassen; damals war das III. Corps nach seinem rechten Flügel zu concentrirt worden: jetzt wurde es angewiesen, sich zu einer Concentration in der Richtung des linken Flügels bereit zu halten, damit es nöthigenfalls den General Ladmirault unterstützen könne.

---

1) Fay 25.

2) Bazaine a. a. O. 251; vgl. die Depesche Leboeuf's an den Kaiser vom 26. Juli bei Hirth I 419 und Les papiers secrets III 55.

3) Bazaine a. a. O. 261.

4) Fay 40. Metz Campagne et Négociations 36 f. Frossard I 24.

Aber im Hauptquartier [1]) jagte eine Combination die andere. Kaum waren die Dispositionen zur Abwehr eines gegen Diedenhofen marschirenden Feindes ergangen, da las man in englischen Zeitungen [2]), daß Nanzig das Operationsobject der deutschen Heere sei, und sofort wurden die ertheilten Befehle zurückgenommen. In einer Depesche, deren Stil den pedantischen Geist ihres hohen Autors nirgend verleugnet — an ihrer Spitze steht z. B. die tiefsinnige Wahrheit: man muß seinem Feinde immer die vernünftigsten Projecte zutrauen — ordnete der Kaiser am 4. August an, daß Bazaine nun wieder nach St. Avold und Failly wieder nach Bitsch zurückgehen sollten; mit andern Worten: an Stelle der so eben angeordneten Linksschiebung wurde eine Rechtsschiebung befohlen. So schwankte man zwischen links und rechts, zwischen Concentration und Zersplitterung, zwischen Angriff und Vertheidigung rathlos hin und her, und als noch der Kaiser von einem Angriffe auf Nanzig träumte, als der Chef seines Generalstabes, Marschall Leboeuf, dem die Diedenhofener Schlacht besonders ans Herz gewachsen zu sein schien, frohlockend an General Frossard schrieb [3]): „es wäre prächtig, wenn der Feind uns mit seinen 40,000 Mann die Schlacht an einem Punkte anböte, wo wir ihm 70,000 entgegen stellen könnten", da war auf dem rechten Flügel der ganzen Aufstellung der erste von den Schlägen gefallen, welche allen diesen Speculationen ein schnelles Ende bereiteten.

Sehr treffend ist bemerkt worden, daß der Vorwurf, die verfügbaren Streitkräfte in planloser Weise zersplittert zu haben, wie das Hauptquartier im Großen, so den Marschall Mac Mahon im Kleinen trifft [4]). Die vier Divisionen seines Corps, welchem Straß=

1) Ueber dessen Zustände s. die ergötzliche Schilderung bei B. D. 129 und Fay 38. Ende Juli hatte auch die Kaiserin Eugenie ihren Besuch angesagt; das war aber selbst Napoleon III zu viel: Malgré mon désir de te revoir, je crois qu'il est mieux d'y renoncer. Les papiers secrets XII 29.

2) Eigene Worte des Kaisers in dem Befehle bei Bazaine a. a. O. 20.

3) Frossard I 25, bestätigt durch Fay 41.

4) Für das Folgende vgl. Histoire und La campagne, welche jedoch nicht in allen Einzelheiten übereinstimmen. Sedan par le général de Wimpffen, ein Buch, auf welches wir noch einmal zurückkommen, liefert im 3. u. 4. Kapitel, sowie im Anhang (S. 344 ff.) einige Beiträge schon für die erste Periode des Krieges.

burg als Sammelplatz angewiesen war, standen am 25. Juli, nachdem die oben[1]) erwähnte Concentration in der Richtung auf die preußische Grenze ausgeführt und der rechte Flügel des Corps Failly von Hagenau fort nach Bitsch gezogen war, im unteren Elsaß auf der Linie von Straßburg bis zur Grenze vertheilt; am weitesten nördlich, vor Wörth, die Division Ducrot, in Hagenau die Division Douay, in Straßburg der Rest; die Stadt Weißenburg war nicht besetzt. Seit dem 1. August wurde der Marschall durch das Hauptquartier von der Ansammlung feindlicher Massen auf baierischem Gebiet in Kenntniß gesetzt und angewiesen, sich im Falle eines überlegenen Angriffs auf Bitsch zurückzuziehen[2]); ein Befehl, welcher nicht nur eine Concentration des Corps in der Richtung auf die Grenze, sondern auch eine Frontveränderung[3]) voraussetzte. Mac Mahon hat über seinen Antheil am Kriege nichts veröffentlicht; wir wissen daher nicht, ob die Besetzung von Weißenburg, welche er am 2. August der Division Douay auftrug[4]), jene Concentration einleiten sollte. Bestimmt aber glaubte er noch einige Tage Zeit zu haben; denn während die Division Ducrot westlich von Weißenburg in mehreren Detaschements längs der Grenze zersplittert wurde, rückte die Division Raoult nur bis Brumpt, an der Straßburg-Hagenauer Straße, und die Division Lartigue blieb sogar noch in Straßburg. General Douay bezog seine neue Stellung im Laufe des 3. August; noch am Abend von den Einwohnern der Stadt, denen der Anmarsch der kronprinzlichen Armee nicht hatte unbemerkt bleiben können, gewarnt, erbat er sich vom General Ducrot, welchem der Oberbefehl über die zwei ersten Divisionen des Corps anvertraut

---

1) S. S. 121.

2) B. D. 104, wodurch Wimpffen 82 widerlegt wird. Metz Campagne et Négociations 36 berichtet, leider ohne Angabe eines Datums, über eine zu Saarburg zwischen Leboeuf und Mac Mahon stattgefundene Unterredung, wo beschlossen wäre, das I. Corps in der Gegend von Weißenburg und Wörth zu sammeln und das VII. Corps nach dem untern Elsaß zu ziehen.

3) Die Front, bisher nach Norden gekehrt, mußte gegen Osten gerichtet werden.

4) Sehr unwahrscheinlich behauptet Histoire 25, Douay hätte sich auf die Bitten des Unterpräfecten von Weißenburg in Marsch gesetzt.

war, weitere Verhaltungsmaßregeln, und erhielt von diesem, im Namen des Marschalls, den formellen Befehl, es auf ein Treffen ankommen zu lassen. Daß die Division am folgenden Tage dennoch überrascht wurde und nicht einmal die Zeit gewann, ihre aufgespannten Zelte einzuziehen und zu retten, ist nur durch die totale Vernachlässigung des Vorpostendienstes, welche seit den afrikanischen Kriegen eingerissen war [1]), zu erklären. Nach einem erbitterten Kampfe, über dessen taktische Einzelheiten die Histoire de l'armée de Châlons Mittheilungen gibt [2]), räumte die ihres Führers beraubte Division nach Mittag das Schlachtfeld und zog sich ins Gebirge zurück, wo die Division Ducrot zu ihr stieß.

Eine Division der französischen Armee war stark mitgenommen, aber nicht vernichtet. Die Erstürmung des Gaisberges mitten im Feuer der Mitrailleusen und Chassepots hatte einen tiefen moralischen Eindruck gemacht und das Vertrauen auf die Unüberwindlichkeit dieser Waffen erschüttert; aber dafür gab es die Entschuldigung der Uebermacht, welche am 4. August notorisch auf deutscher Seite gewesen war. Und selbst die Vernichtung der Division wäre kein zu hoher Preis gewesen, wenn damit eine gründliche Aenderung in der Art der Heerführung erkauft worden wäre.

Wirklich trat eine Wendung zum Besseren ein. Zunächst wurde die von allen Einsichtigen längst begehrte Zusammenfassung der einzelnen Armeecorps zu Armeen mit besondern Oberbefehlshabern angeordnet. Am 5. August, freilich erst im Laufe des Nachmittags [3]), wurden das II., III. und IV. Corps unter Bazaine's, das I., V. und VII. Corps unter Mac Mahon's Befehl gestellt; doch war auch diese Maßregel eine halbe: denn beiden Marschällen wurde das Commando nur in so weit anvertraut, als es „die militärischen Operationen", d. h. die Zwecke der Schlacht erforderten; directe Befehle aus dem kaiserlichen Hauptquartier an die Corpsgenerale waren damit nicht ausgeschlossen. Völlig zur eignen Verfügung reservirte sich der Kaiser das VI. Corps und die Garde, mit welchen er denn auch wahre

1) V. D. 106. Les vaincus de Metz 37.

2) Vgl. auch Bonie 19 f.

3) Bazaine a. a. O. 19.

Meisterstücke der strategischen Kunst abgelegt hat. Die Garde wurde am 4. August, in Erwartung der Schlacht bei Diedenhofen, auf Bolchen dirigirt, am 5. früh nach Metz zurückgenommen und noch an demselben Tage wieder nach Courcelles-Chaussy vorgeschickt. Das VI. Corps dagegen, welches höchst wahrscheinlich zur Ueberwachung der unzuverlässigen [1]) Mobilgarden so lange im Lager von Chalons zurückgehalten war [2]), erhielt endlich am 5. früh den Befehl, sich auf der Eisenbahn nach Nanzig einzuschiffen; es war hier noch nicht vollständig beisammen, als ihm die Schreckenskunde von Wörth und mit ihr eine neue Bestimmung überbracht wurde.

Sodann entschloß sich das Hauptquartier endlich zu einer Concentration, wenigstens des größten Theiles der Armee. In der Nacht vom 5. zum 6. [3]) wurde dem Marschall Bazaine mitgetheilt, daß das II. Corps nach Bitsch, das III. nach Saargemünd, das IV. nach Hoch-Homburg, die Garde nach St. Avold rücken sollte; es bestand also die Absicht, die Armee Bazaine's rechts zu schieben und eine engere Verbindung mit der von Mac Mahon herzustellen. Die Dispositionen waren vortrefflich, hatten aber den einen Fehler, daß sie 24 Stunden zu spät kamen: am 7. August früh sollte ihre Ausführung beginnen, am 8. beendet sein; aber schon am Abend des 6. war das ganze Heer in vollem Zuge, sich nicht vorwärts, sondern rückwärts zu concentriren.

Das Ereigniß dieser Tage besteht nun darin, daß die beiden Flügel des französischen Heeres, deren Zusammenhang stets sehr lose gewesen war, völlig auseinander gerissen werden; ihre beiderseitigen Schicksale gestatten deshalb auch eine besondere Betrachtung. Wir beginnen mit dem linken Flügel, welchen die deutsche Offensive zuerst getroffen hat.

---

1) S. die Schilderung des gemäßigten Quesnoy 17 f. u. Palikao 18.

2) Der Kaiser an den Kriegsminister Metz 4. August Nachmittags: Il est de toute nécessité que le maréchal Canrobert vienne à Nancy avec ses trois divisions par le chemin de fer; mais que faire de la garde nationale mobile? Montluisant 113.

3) Metz Campagne et Négociations 40. Nach Frossard I 61, welcher sonst übereinstimmt, sogar erst am Morgen des 6.

Wenn die drei Corps, welche am 5. August unter Mac Mahon's Commando traten, vereinigt wurden, so bildeten sie eine Armee von 100,000 bis 110,000 Streitern[1]). Aber von vorn herein mußte auf eine schnelle und vollständige Heranziehung des VII. Corps verzichtet werden; denn mehr als irgend ein andrer Truppenkörper hatte dieser unter der Planlosigkeit der obersten Heerführung zu leiden gehabt[2]). Anfangs zur Einschiffung nach Dänemark bestimmt, erhielten seine Regimenter bereits am 18. Juli Gegenbefehl und wurden nach dem obern Elsaß dirigirt; doch blieben vorläufig auf höheren Befehl eine Infanterie-Division und eine Kavallerie-Brigade, d. h. über ein Drittel des ganzen Corps, in Lyon[3]). Der Rest wartete eine volle Woche auf den Corps-General, der, wie ein Berichterstatter spöttisch bemerkt, durch den „Hofdienst" in Paris zurückgehalten wurde[4]). In Belfort angekommen, fand er eine Infanterie-Division und eine Kavallerie-Brigade vor, während die dritte Division (Conseil-Dumesnil) sich in Kolmar, also wenigstens 9 Meilen entfernt, versammelt hatte. Eine Vereinigung mit den im untern Elsaß stehenden Truppen unterblieb auch jetzt, weil beträchtliche Streitkräfte im badischen Oberlande vorausgesetzt wurden[5]); am 4. August kehrte die Division Conseil-Du-

1) V. D. 109. Fay 48. Da immer noch Reservisten ankamen und die Cadres füllten (vgl. Wimpffen 351), so nahm die Armee stetig zu; am 29. Juli zählte sie 210,000, am 2. August 244,828, am 6. August 268,066 Mann. V. D. 50. 91. 141. Frossard I 129. — Fay 43 rechnet für den 5. August 262,000 Mann, Metz Campagne et Négociations 12 für den 2. oder 3. August sogar 280,000 Mann.

2) S. Histoire de l'armée de Châlons 22 ff.

3) Diese Truppen scheinen später völlig vergessen zu sein; am 10. August, vier Tage nach der Schlacht von Wörth, telegraphirt der Befehlshaber der Infanterie-Division an das Kriegsministerium: La population ne s'explique pas la surabondance de troupes en ce moment à Lyon. Le commandant du 7. corps désire ma présence et je demande à le rejoindre. Les papiers secrets III 59.

4) So groß war die Confusion, daß Leboeuf von der Anwesenheit Douay's in der Hauptstadt keine Ahnung hatte, sondern die für ihn bestimmten Telegramme nach Belfort schickte. Les papiers secrets III 56.

5) Fay 40. Die gute Bewachung der Eisenbahn Lyon-Straßburg war eine Hauptsorge des Marschalls Leboeuf; s. seine Depesche an den Kaiser, Metz 27. Juli bei Fay 32.

mesnil sogar von Kolmar nach Mühlhausen zurück, um den angeblich von Lörrach heranmarschirenden Preußen entgegen zu treten [1]). Endlich öffnete die Lection von Weißenburg dem Hauptquartier die Augen; aber jetzt vermochte nur die eine Division, und auch sie ohne Artillerie, der telegraphischen Weisung Mac Mahon's Folge zu leisten und kurz vor der entscheidenden Schlacht über Straßburg zum I. Corps zu stoßen.

Dagegen wäre eine Vereinigung mit dem größten Theile des V. Corps auch nach dem Vormittage des 4. August sehr wohl möglich gewesen. Wenn sie erst gelang, als es zu spät war, so theilen sich Mac Mahon und Failly ziemlich gleichmäßig in die Schuld. Ersterer hat offenbar von dem Ernste der Situation nicht die rechte Vorstellung gehabt und namentlich die Energie seiner Gegner bei weitem unterschätzt. Er verlegte zwar am 4. August Vormittags, nachdem ihm in der Nacht ein Wink über den baldigen Angriff des Kronprinzen zugegangen war [2]), sein Hauptquartier nach Hagenau und vereinigte am 5. die Divisionen des I. Corps in einer gut gewählten Stellung auf dem rechten Ufer des Sauerbachs: aber auch er meinte, noch den ganzen folgenden Tag zu seiner ungestörten Verfügung zu haben. Es geht dies unzweifelhaft aus den Depeschen hervor, welche er mit General Failly gewechselt hat [3]).

Mac Mahon erhielt die kaiserliche Botschaft, welche Failly unter seine Befehle stellte, am 5. August Abends 1/2 9 Uhr [4]). Unter dem frischen Eindrucke derselben erließ er an seinen neuen Untergebenen eine Depesche des Inhalts, daß er sich so schnell als möglich mit ihm vereinigen sollte [5]). Anstatt aber weiter dem General bestimmt Ort und Stunde der Vereinigung vorzuschreiben, erkundigte er sich bei ihm, an welchem Tage und auf welchem Wege sie stattfinden könnte. Wenn er durch diese zweite, noch vor Mitternacht

1) Campagne 37.

2) Uhrich: Documents relatifs au siége de Strasbourg 7.

3) Failly 11 ff.

4) Campagne 38.

5) Der Wortlaut findet sich weder bei Failly noch in Campagne, doch stimmen beide über den Inhalt überein.

expedirte Depesche[1]) die Wirkung der ersten bereits erheblich abschwächte, so hob er sie geradezu auf durch eine dritte, vom 6. früh datirte Weisung. Hier verlangte er[2]) von dem Befehlshaber des V. Corps nur die schleunige Absendung einer Division nach Philippsburg (halbwegs zwischen Bitsch und Wörth gelegen); seine anderen Divisionen möge er marschfertig halten.

Andererseits freilich hat sich auch General Failly keineswegs übereilt. Es muß betont werden, daß seine Vereinigung mit Mac Mahon bereits durch den Befehl des Kaisers, welcher Nanzig als Operationsziel der Deutschen annahm und eine Rechtsschiebung der Armee anordnete[3]), eingeleitet war. Am 4. August, spätestens 4 Uhr 58 Minuten Nachmittags[4]), wurde er von dem kaiserlichen Hauptquartier angewiesen, sein Corps, von welchem bis dahin zwei Divisionen in Saargemünd und eine in Bitsch gestanden hatte, an dem letzteren Orte zu concentriren. Von Saargemünd nach Bitsch sind 4—5 Meilen; das ganze Corps hatte seit dem 24. Juli keine Märsche gemacht und konnte also sofort, noch am Abend des 4. aufbrechen. Wenigstens die Division Goze empfing einen dahin lautenden Befehl[5]); sie erreichte am Abend des 5. Bitsch, während von der Division Labadie eine Brigade nur die größere Hälfte des Weges zurücklegte; die andere (Lapasset) hatte Failly geglaubt, zur Bedeckung eines Provianttransportes in Saargemünd zurücklassen zu müssen. So weit war er gekommen, als er die erste Depesche Mac Mahon's erhielt[6]). Da sie völlig unzweideutig abgefaßt war, so

1) Nur bei Failly, aber im Wortlaut.

2) Failly 12, bestätigt durch Campagne 41: Mac Mahon habe den Brief zu einer Zeit abgesandt, wo er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Schlacht nicht vor dem 7. stattfinden werde. Der Brief enthielt außerdem einen vollständigen Operationsplan, den aber Failly nicht mittheilt.

3) S. o. S. 126.

4) Wahrscheinlich schon früher; denn der bei Bazaine a. a. O. 20 mitgetheilte Befehl, welcher am Vormittag ausgegeben ist, enthält auch Anordnungen für das V. Corps. Leider hat nicht ermittelt werden können, ob er Failly rechtzeitig zugegangen ist; wenn dies geschehen, so würde auf die Schrift des Generals, welche ihn mit keiner Silbe erwähnt, ein sehr ungünstiges Licht fallen.

5) Bericht des Brigade-Generals Nicolas bei Wimpffen 350.

6) In seiner Schrift unterläßt er, die Stunde des Empfanges anzugeben.

mußte er noch während der Nacht[1]) die eine Division seines Corps, welche sich in Bitsch ausgeruht hatte, marschiren und die andere, welche heute angekommen war, nach einiger Erholung folgen lassen: er wartete aber, bis die zweite, weniger dringende Depesche kam, und begnügte sich, indem er merkwürdig genug die dritte Depesche anticipirte, mit der Absendung der Division Guyot de Lespart. Sie ist am 6. nicht gerade sehr früh, etwa um 6 Uhr[2]), in der Richtung auf Niederbronn und Wörth aufgebrochen; über ihre weiteren Schicksale schwebt ein noch nicht völlig aufgeklärtes Dunkel. Nach der einen Quelle[3]) soll sie unterwegs in Philippsburg von dem Corps-General, welcher sich in Bitsch nicht sicher gefühlt und einen Angriff von Zweibrücken her befürchtet hätte, Befehl zum Halten bekommen haben und erst auf die dringenden Vorstellungen des Ueberbringers der dritten Mac Mahon'schen Depesche wieder in Marsch gesetzt sein. Failly selbst bestreitet dies entschieden; doch ist seine Glaubwürdigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben[4]). Wenn er die Wahrheit gesagt hat, so können die Marschleistungen der Division Guyot de Lespart, namentlich wenn man an sie den Maßstab deutscher Soldatenarbeit legt, nicht als glänzend bezeichnet werden; es wurde 5 Uhr[5]), ehe die 3 Meilen bis zum Schlachtfelde zurückgelegt waren. Die Entscheidung war hier bereits gefallen, und die Division, genauer eine Brigade derselben — die andere hatte sich unterwegs in ein Gefecht verwickeln lassen und wurde schließlich auf Bitsch zurückgedrängt — kam gerade zu rechter Zeit, um den Rückzug zu decken. Mit der Division Goze und der halben Division Labadie blieb Failly

1) Daß er unter Umständen vor solchen Anstrengungen nicht zurückschreckte, zeigte sich am 6. August; da befahl er auf die Nachricht der Niederlage von Wörth ohne Zaudern einen Nachtmarsch.

2) So dürfte die etwas gewundene Auseinandersetzung bei Failly 12 zu interpretiren sein; vgl. Wimpffen 351.

3) Campagne 43.

4) Nach ihm (S. 12) ist der Ueberbringer der dritten Depesche um $^1/_2$6 von Reichshofen aufgebrochen und um 2 in Bitsch angekommen, hätte also 8$^1/_2$ Stunden gebraucht, um etwa 3 Meilen zurückzulegen. La Campagne 41 versichert, daß er nur von $^1/_2$10 bis 1 geritten ist.

5) Histoire 63. Campagne 42. B. D. 116.

in Bitsch, auch nachdem der Kanonendonner von Wörth herüber ihm eine große Schlacht verkündete; es ist dies wohl der schwerste Vorwurf, welcher den General trifft [1]). Freilich hat es in diesem Feldzuge die Mehrzahl der französischen Generäle nicht anders gemacht; kein größerer und folgenreicherer Unterschied zwischen deutscher und französischer Kampfweise als der, daß die deutschen Truppen auf den Kanonendonner marschirten, die französischen nicht.

So kam es, daß Mac Mahon, als ihm am 6. August die Schlacht aufgezwungen wurde, welche er erst am folgenden Tage hatte schlagen wollen [2]), nur über die vier Divisionen seines eigenen und die Division Conseil-Dumesnil des VII. Corps verfügte, zusammen schwerlich mehr als 50,000 Mann [3]). Da auf deutscher Seite fast vier Armeecorps, zwischen 90,000 und 100,000 Mann ins Feuer kamen, so ist den französischen Quellen [4]) unbedingt zuzugeben, daß eine fast erdrückende Uebermacht auf deutscher Seite vorhanden war. Der französische Feldherr hatte von Glück zu sagen, daß sein Heer nicht vollständig vernichtet wurde; hätte die deutsche Kavallerie energisch verfolgt, so würden wohl nur dürftige Trümmer entkommen sein. Doch blieb das Resultat auch so im höchsten Grade niederschlagend: fünf Divisionen, darunter die gefeierten afrikanischen Truppen, waren vor der Hand für jede Verwendung unbrauchbar.

Aber an demselben Tage gelang es den Deutschen, noch ein anderes französisches Corps isolirt zu schlagen.

Vor dem linken französischen Flügel stand als eine starke Avantgarde das Corps Frossard, wesentlich in derselben Stellung auf dem linken Ufer der Saar, welche es am 2. August den sechs deutschen Compagnien entrissen hatte. Das französische Gebiet sprang hier,

1) Seine Entschuldigung, daß er die ihm anvertraute Eisenbahnlinie Saargemünd-Reichshofen nicht habe preisgeben wollen, ist lahm; die Bahn wäre, wie die Sachen lagen, bei Wörth wirksamer vertheidigt worden als bei Bitsch.

2) Failly 13. — Die Angabe Wimpffen's (S. 86), daß dem eigensinnigen Marschall umsonst die Annahme der Schlacht gegen den übermächtigen Feind widerrathen sei, lasse ich, da der Autor voller Animosität gegen Mac Mahon ist, unberücksichtigt.

3) So Fay 48. B. D. 113 gibt 46,100 an.

4) Es liegen über die Schlacht vor: der Bericht Mac Mahon's bei Hirth I 714 f. Histoire 57 f. Campagne 40 f. Bonie 23 f. Wimpffen 92 f.

einem unregelmäßigen Viereck vergleichbar, ziemlich weit vor, und da die Offensive jenes Tages sich auf das II. Corps beschränkt hatte, so war dessen Position keineswegs sehr gesichert; bei dem steten Schwanken zwischen Rechts- und Linksschiebung war bald diese, bald jene Flanke des Corps bedroht. Am 5. August aber, nachdem der Ausschlag für die Rechtsschiebung gegeben war, konnte von einer ernstlichen Gefahr nicht mehr die Rede sein. Rechts hatten zwar die zwei Divisionen Failly's Saargemünd größtentheils geräumt und waren nach Bitsch abgezogen[1]); dafür hatte eine Division des III. Corps den Ort besetzt. Von hier aus erstreckte sich die weitere Aufstellung dieses Corps westlich in einem leicht gekrümmten Bogen längs der nach St. Avold führenden Straße bis an den letztgenannten Ort, im Durchschnitt 2 Meilen hinter dem Corps Frossard. Auch das IV. Corps war näher herangezogen worden[2]), so daß bei einigermaßen gutem Willen sich immer zwei Corps gegenseitig unterstützen konnten.

General Frossard erzählt[3]), daß er am 5. August früh bei Leboeuf um die Erlaubniß nachgesucht habe, sich auf die Linie Forbach-Saargemünd zurückziehen zu dürfen. Es sei ihm dies auch gestattet worden, jedoch erst für den 6. August Morgens; dieser Zeitpunkt sei ihm zu spät erschienen und er habe sich daher entschlossen, seine Divisionen bereits am Abend des 5. zurückzunehmen. Wie weit dies bis zum 6. Morgens ausgeführt war, läßt seine Darstellung zwar nicht mit voller Deutlichkeit erkennen; da jedoch nirgends von einer Unterbrechung der rückgängigen Bewegung die Rede ist, so wird bei jedem Leser der Glaube erweckt, als sei sie ohne Störung vollendet worden. Nun haben aber mehrere gefangene französische Offiziere ausgesagt, daß als der Angriff der Deutschen erfolgte, das Corps noch im Abzuge begriffen war[4]), und dies wird bestätigt durch

---

1) S. o. S. 132.

2) Sein linker Flügel stand in Teterchen; s. Bazaine a. a. O. 22 und die Karte dazu.

3) I 29 ff., bestätigt durch den Brief bei Palikao 64.

4) Schell: Die Operationen der I. deutschen Armee unter General Steinmetz S. 29.

einen Blick auf Frossard's Stellung am 6. früh. Um diese Zeit stand [1]) die Division Laveaucoupet vorwärts Speichern [2]) auf der deutsch-französischen Grenze; drei volle Kilometer dahinter die Division Bataille; von der Division Vergé schloß sich eine Brigade links an die Division Laveaucoupet an, die andere befand sich westlich von Forbach, vier Kilometer von der ersten Brigade, drei von der Division Bataille entfernt. Die Concentration, welche General Frossard unzweifelhaft ausführen wollte, war also nicht beendet; er verschweigt aber diesen Umstand in seiner Schrift, um nicht den Vorwurf, welcher jeden Ueberfallenen und Ueberraschten [3]) trifft, auf sich zu laden. Doch standen seine Divisionen einander immer noch so nahe, daß sie sich schließlich sämmtlich auf dem Kampfplatze vereinigen konnten.

Verstärkungen wurden ihnen nicht zugeführt. Und doch wäre es für einen großen Theil des III. Corps sehr wohl möglich gewesen, in die Schlacht einzugreifen; denn zwischen erstem Erscheinen und ernsthaftem Angriffe der Deutschen verflossen mehrere Stunden. Die Frage ist nur, ob General Frossard rechtzeitig den Marschall Bazaine um Hülfe gebeten hat.

Ueber die Schlacht bei Speichern handelt sowohl das Buch von Frossard wie die umfangreichste der Schriften Bazaine's. In beiden finden sich die zwischen den Autoren gewechselten Telegramme; aber Inhalt, Zahl und Datirung derselben ist hier und dort so ungleich, daß an eine Combination beider Darstellungen nicht gedacht werden kann. Folgt man Frossard, so ist das erste Hülfsgesuch an Bazaine bereits um 9 Uhr 10 Minuten Morgens ergangen; folgt man Bazaine: nicht vor Nachmittag.

Diese Controverse wird unwiderleglich entschieden durch das Zeugniß eines dritten, des anonymen Verfassers von: Metz Cam-

1) Frossard I 33.

2) „Spicheren", wie man allerorten liest, ist ein Bastard aus der französischen Form Spickeren und der deutschen „Speichern".

3) Les troupes du général Frossard étaient loin de s'attendre au combat et malgré les démonstrations qui avaient eu lieu dans la matinée, elles durent prendre les armes si précipitamment, qu'elles laissèrent dans le camp leurs sacs, leurs effets et les tentes dressées. B. D. 132.

pagne et Négociations[1]). Man kann sein Buch eine gegen Bazaine gerichtete Anklageschrift nennen, so unbarmherzig geht er ihm zu Leibe, und deshalb hieße es gegen die elementarsten Regeln der historischen Kritik verstoßen, wenn man ihm nicht in Allem, was für Bazaine spricht, unbedingt trauen wollte; am wenigsten angebracht wäre es in unserm Falle, da er gegen Bazaine's Widerpart sonst nicht die geringste Gehässigkeit bekundet[2]), überdies sein Werk vor denen von Frossard und Bazaine erschienen ist. Dieser unparteiische oder richtiger gegen Bazaine eingenommene Gewährsmann und Augenzeuge[3]) — er befand sich, wie oben bemerkt, in der nächsten Umgebung des Marschalls — erklärt mit dürren Worten, daß während des Vormittags Frossard nicht nur kein einziges Hülfsgesuch, sondern vielmehr beruhigende Nachrichten über den Stand der Dinge bei Saarbrücken geschickt habe[4]). Hierdurch werden die entgegenstehenden Depeschen Frossard's[5]) als gefälscht und Bazaine's Actenstücke[6]) als echt erwiesen.

Nach den letzteren war der Hergang folgender. Um 10 Uhr 6 Minuten meldete Frossard von Forbach aus, daß der Feind in

---

1) Uebersehen von dem Verfasser des Aufsatzes „General Frossard und das Treffen bei Spicheren“ (in Löbell's Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine IV 206), welchem übrigens das Verdienst gebührt, zuerst die Streitfrage präcisirt und den General Frossard verdächtigt zu haben. Doch irrt er, wenn er dem General die Behauptung unterschiebt, daß die 1 Uhr-Depesche Bazaine's bereits um 11 Uhr 15 Minuten in Forbach eingetroffen sei; wir haben umsonst nach einer Stelle gesucht, wo überhaupt eine Empfangszeit angegeben wäre. — Auch der Verfasser von Les vaincus de Metz, der ebenfalls gar nicht sehr gut auf Bazaine zu sprechen ist (s. z. B. S. 91), steht hier auf seiner Seite gegen Frossard; s. S. 73. 78.

2) Vgl. z. B. S. 14.

3) Daß er sich in einigen Nebensachen versieht, z. B. S. 45 als Standquartier der Division Castagny Bening anstatt Püttlingen, und bei der Division Metman Püttlingen anstatt Marienthal angibt, darf uns natürlich nicht irre machen; in der Hauptfrage stimmt er durchaus mit Bazaine gegen Frossard überein.

4) S. 45. 46.

5) I 37 f.

6) A. a. O. 27 f. 263 f.

der Front bei Saarbrücken stark mit Infanterie und Kavallerie recognoscire, aber noch keine Angriffs-Bewegung einleite; er, der General habe seine Maßregeln getroffen. Eine halbe Stunde später (10 Uhr 40 Minuten) ließ er eine zweite Depesche folgen, welche auf den (nicht erfolgten) Vormarsch des Feindes gegen die Eisenbahn Forbach-St. Avold, also gegen den Rücken des II. Corps hinwies; Bazaine entsandte nach dem angeblich bedrohten Punkte sofort eine Dragoner-Brigade, etwas später zwei Infanterie-Divisionen. Nach einer Pause von mehreren Stunden, frühestens 2 Uhr Nachmittags [1]), schickte Frossard die erste dringende Mittheilung: „Ich bin stark engagirt; das ist eine Schlacht". Doch bat er auch jetzt den Marschall um nichts weiter, als daß die in Saargemünd postirte Infanterie-Division des III. Corps nach Groß-Blittersdorf (noch eine Meile von Speichern entfernt) und die so eben erwähnte Dragoner-Brigade nach Forbach rücken sollte: beides geschah. Wieder schwieg der General Stunden lang; erst nach 5 Uhr [2]), als Bazaine ihn ausdrücklich um weitere Mittheilungen ersucht hatte, ließ er von sich hören: „der Kampf, welcher sehr heftig gewesen ist, läßt nach, aber er wird unzweifelhaft m o r g e n von Neuem beginnen. Schicken Sie mir ein Regiment". Ein Regiment: mit allen Buchstaben steht es zu lesen; mehr bedurfte ein Feldherr wie Frossard nicht! Auch dieser Wunsch wurde ihm erfüllt, das Regiment verließ St. Avold in zwei Eisenbahnzügen, von welchen der erste um 8 Uhr, der zweite überhaupt nicht bis Forbach kam. Es war $^1/_2$6 Uhr Abends, als dem Commandanten des II. Corps über die wahre Sachlage ein Licht aufging: „Mein rechter Flügel — schrieb er — ist gezwungen sich zurückzuziehen, ich bin auf das Aeußerste gefährdet. Schicken Sie mir Truppen, sehr schnell und mit allen Mitteln". Auch wenn sie „sehr schnell und mit allen Mitteln" geschickt wurden, nun war es zu spät.

Wie es aber kam, daß der General sich so gröblich über den Gang der Schlacht täuschte, dafür liegt die Erklärung sehr nahe:

---

1) Die Depesche (s. Bazaine 341) ist nicht datirt; der Marschall erhielt sie um $^1/_2$3 Uhr.

2) Bazaine 37 hat 5 Uhr **45** Minuten; die 45 ist offenbar verdruckt, die folgende Depesche Frossard's ist datirt 5 Uhr **30** Minuten.

er hat den größten Theil des Tages Forbach nicht verlassen. Dies wird nicht nur durch die Aussagen zweier völlig unverdächtiger Autoren [1]), sondern indirect sogar von Frossard selbst bezeugt, der euphemistisch erklärt [2]): „General Frossard hielt sich während eines großen Theils des Tages hinter seinem linken Flügel, in der Nähe seiner Reserven, des Telegraphen, der möglicher Weise eintreffenden Verstärkungen auf". Nun soll zwar der General nicht wie der Subaltern-Offizier mit gezogenem Säbel seinen Leuten voran in die Schlacht stürmen, wenn er aber 1/2 bis 3/4 Meilen (so weit liegen Stiring und und Speichern von Forbach entfernt) hinter der Front bleibt, so bekundet er im günstigsten Falle das Gegentheil von Feldherrntalent.

Hiermit sind jedoch die Streitfragen, welche sich an diese Schlacht knüpfen, keineswegs erledigt; es ist vor allem noch zu untersuchen, ob Bazaine durch das Verhalten Frossard's völlig gerechtfertigt wird. Schwerlich, denn außer den Depeschen des säumigen Untergebenen gab es einen weit zuverlässigeren Botschafter: den laut und vernehmlich nach St. Avold, wo der Marschall sich aufhielt, herüberschallenden Kanonendonner [3]); derselbe mußte für ihn, den commandirenden General, Anlaß genug sein, sich an Ort und Stelle von dem Stande des Gefechtes zu überzeugen. Wenn er demungeachtet St. Avold nicht verließ, so trägt die Schuld wohl weniger der nahe Wald, welcher nach seiner Meinung vortrefflich geeignet war, die Bewegungen des Gegners zu verdecken [4]), als vielmehr eine tiefe Verstimmung über die ganze ihm seit der Mobilmachung widerfahrene Behandlung. Es hatte bereits [5]) seinen Stolz verletzt, daß er nicht von vorn herein das Commando über mehrere Corps erhielt, sondern wie ein einfacher General dem Marschall Leboeuf untergeordnet wurde. Der

---

1) Metz Campagne et Négociations 46 f. Les vaincus de Metz 69. 72. Den Umstand, daß sämmtliche Telegramme Frossard's aus Forbach datirt sind, darf man wohl nicht anführen; über Forbach hinaus scheint der Telegraph nicht gespielt zu haben.

2) I 49.

3) Metz Campagne et Négociations 44.

4) A. a. O. 37.

5) Das Folgende nach Metz Campagne et Négociations.

ihm provisorisch bis zur Ankunft des Kaisers anvertraute Oberbefehl gewährte in keiner Weise eine Genugthuung; denn sein Einfluß auf die damals ergangenen Dispositionen war gleich Null; überdies erschien Leboeuf noch vor dem Kaiser in Metz und machte seiner geringen Selbstständigkeit vollends ein Ende. Am Tage vor der Schlacht wurden ihm zwar einige Corps unterstellt, aber wie wir sahen, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß seine Thätigkeit sich nur auf die militärischen Operationen beschränken sollte, und nicht einmal hierin wurde ihm freie Hand gelassen. Der Befehl zur Rechtsschiebung und zur Annäherung an Mac Mahon erging, ohne daß zuvor sein Rath eingeholt wäre. Alles dies empfand er als eine Geringschätzung seiner Erfahrung, ja als einen Mangel der Jedermann in entsprechender Stellung schuldigen Achtung. Deshalb beschränkte er sich immer mehr auf die Führung seines eigenen Corps; er wurde gleichgültig gegen das, was rings um ihn vorging, und suchte sich einer Verantwortlichkeit zu entziehen, die man ihm nicht voll und ungeschmälert anvertraut hatte; er entschloß sich, keine andere Initiative zu ergreifen, als die, welche ihm befohlen war. Am 6. August blieb dieser Befehl aus: also zog er es vor, nicht auf das Schlachtfeld zu gehen.

Haben — fragen wir endlich — die Divisionäre des III. Corps, deren Truppen ja in einer Entfernung von 1½ bis 2 Meilen hinter dem II. Corps standen, ihre Schuldigkeit gethan? Bis auf den, welcher in St. Avold unter Bazaine's unmittelbarem Befehle war, verurtheilt sie Frossard insgesammt, nach sehr eingehender angeblich auf Grund officieller Acten geführter Untersuchung. Daß ihm in den Einzelheiten wieder nicht zu trauen ist, lehrt ein Vergleich mit der Aussage des Generals Metman[1]); im Wesentlichen aber hat er gewiß Recht. Auch abgesehen

1) Derselbe versichert in seinem Feldzugsjournal (s. Histoire 190 f.), daß ihm die Aufforderung Frossard's, nach Forbach zu marschiren, um ½8 zugegangen ist (vgl. Bazaine a. a. O. 32). Frossard kennt das Journal, behauptet aber zwei Mal auf derselben Seite (I 58), als Empfangszeit wäre dort ½5 angegeben. An einen Druckfehler zu denken verbietet die weitere von Frossard vorgebrachte Unwahrheit, General Metman sei um 6 Uhr nach Forbach aufgebrochen.

von seinem Zeugniß ergibt sich[1]), daß General Metman den Kanonendonner gehört und doch erst den Marsch-Befehl abgewartet hat, daß General Castagny in der Richtung nach dem Schlachtfelde aufbrach, aber umkehrte, „weil er den Kanonendonner nicht mehr hörte“, daß endlich General Montaudon den Befehl, welchen er um 3 Uhr erhielt, um 5 Uhr auszuführen begann.

Alles zusammengenommen: die Pflichtvergessenheit Frossard's, die Unlust Bazaine's, die Unselbstständigkeit der Divisionäre bewirkte, daß das II. Corps keine Unterstützung erhielt. Aber auch so brauchte es sich nicht schlagen zu lassen; denn Centrum und rechter Flügel standen auf einem festungsähnlichen Felsvorsprung, der für uneinnehmbar gelten mußte, und überdies waren der Angreifer nicht mehr als der Vertheidiger[2]). Daß letztere doch bezwungen wurden, wird in alle Wege eine der herrlichsten Erinnerungen unseres und eine der schimpflichsten des französischen Heeres bleiben. General Frossard ist sich dessen wohl bewußt; er sucht das numerische Uebergewicht der Deutschen herauszudemonstriren und die Entscheidung, welche bei Speichern erfolgt ist, nach Forbach zu verlegen, wo spät am Abend die deutsche Division Glümer erschien, linke Flanke und Rücken des Gegners bedrohend. Durch diese Umgehung ist nichts Anderes erreicht worden, als daß Frossard von seiner natürlichen Rückzugslinie, die auf St. Avold führte, ab und nach Saargemünd hin gedrängt wurde.

Der Eindruck, welchen diese beiden Schläge auf das Hauptquartier machten, spottet jeder Beschreibung. Es war, sagt ein Augenzeuge, die tiefste mit Entsetzen gemischte Demüthigung; eine wahre Panik nennt es ein anderer; die doppelte Niederlage, sagt ein dritter,

1) S. Bazaine a. a. O. 32 f. und Les vaincus de Metz 78 f.

2) Es fochten auf jeder Seite etwa 30,000 Mann, was unter den französischen Quellen nur der ehrliche Autor von Les vaincus de Metz 73 zugibt. — Ueber die Schlacht selbst ist noch zu vergleichen der Brief bei Palikao 63 f., Bonie 50 und Metz Campagne et Négociations 45 f.: die letztere Schrift, wie gesagt, nicht in allen Einzelheiten exact.

hatte das Hauptquartier völlig betäubt [1]). Am Morgen hatte man noch eine Rechtsschiebung der Armee Bazaine's, eine Vereinigung sämmtlicher Armeecorps, vielleicht sogar einen concentrischen Einmarsch in die baierische Pfalz geplant [2]): nun waren die beiden Flügel auseinander gerissen, mindestens ein Corps in Trümmer zerschlagen, die andern auf das tiefste entmuthigt. Am Abend des verhängnißvollen Tages befanden sich die fünf Divisionen, welche bei Wörth gefochten, in wilder Flucht [3]) am östlichen Hange des Wasgenwaldes auf der Straße nach Zabern, um hier das Gebirge zu überschreiten. Durch dasselbe von ihm getrennt, bei Bitsch der größte Theil des V. Corps, in einer höchst gefährdeten Position, da im Westen die nächsten französischen Truppen einen Tagemarsch entfernt standen. Auch diese — das Corps Frossard und die Brigade Lapasset in Saargemünd — waren nicht außer Gefahr, und noch weiter westlich brachte wenigstens die Division Montaudon vom III. Corps die Nacht in einer Stellung zu, wo sie nach der Aussage eines unparteiischen Franzosen gänzlich cernirt und zur Capitulation gezwungen werden konnte [4]).

Nirgends aber fand eine planmäßige Leitung des Rückzuges statt.

Bis in die Vormittagsstunden des 7. August beschränkten sich die Anordnungen des Hauptquartiers darauf, daß dem General Failly die lakonische Weisung zuging: „die Eisenbahn zwischen Saargemünd und Bitsch ist unterbrochen, Frossard und Bazaine sind angegriffen, seien Sie auf Ihrer Hut" [5]), daß der äußerste linke Flügel angewiesen wurde, direct auf Metz zurückzugehen [6]), daß endlich Ge-

---

1) B. D. 138. Fay 52. Metz Campagne et Négociations 50.

2) S. o. S. 129.

3) Fay 52. Bonie 37 f. Wimpffen 92 f. Auch für den linken Flügel bezeugt Les vaincus de Metz 85: La déroute se transforma subitement en débandade. Vgl. B. D. 133.

4) S. Les vaincus de Metz 79 ff., wo sich eine vortreffliche Schilderung dieser an die preußische Kriegführung von 1806 erinnernden Episode findet. Die Division rettete sich erst am Morgen des 7. mit Hülfe eines aus dieser Gegend gebürtigen Soldaten; der Generalstab kannte nicht Weg nicht Steg.

5) Failly 15 f.

6) Bazaine a. a. O. 270.

neral Douay, der seit dem 6. Mittags in Mühlhausen war, Befehl erhielt, wo möglich eine Division nach Straßburg hineinzuwerfen und mit den beiden andern Belfort zu decken [1]). Der Chef des Generalstabes hatte also in seiner grenzenlosen Bestürzung vergessen, daß vom VII. Corps eine Division bei Mac Mahon, eine zweite noch in Lyon [2]) war, folglich General Douay nur eine Division zu seiner Verfügung hatte. Mit dieser trat er am Mittag des 7. August den Rückmarsch nach Belfort an und beschleunigte ihn auf Grund einer neuen Tatarennachricht vom Uebergange der Preußen bei Hüningen dergestalt, daß es den Anschein gewann, als sei sein Corps in offener Feldschlacht geschlagen [3]). Bei den fünf Divisionen Mac Mahon's war nicht viel zu verderben [4]), sie erreichten den Paß von Zabern und schlugen die Straße auf Nanzig ein. General Failly, einen bisher unerhörten Eifer bekundend, rettete sich, indem er sämmtliches Gepäck seiner Truppen in Bitsch zurückließ [5]), durch einen Nachtmarsch in der Richtung auf Saarburg, wo er Fühlung mit Mac Mahon gewann. Der Rest des Heeres wandte sich auf Metz. Wenn es seinen Rückzug ohne großen Verlust bewerkstelligte, so liegt der Grund nur in der wenig energischen Verfolgung der Deutschen, und nicht in den Dispositionen des Hauptquartiers, welches vielmehr die Corps so gut wie gänzlich sich selbst überlassen hatte.

Am Vormittage des 7. August gewann der Kaiser und seine Umgebung die verlorene Fassung wieder; man entschloß sich, den Rückzug bis nach Chalons fortzusetzen [6]). Schwerlich stand an irgend einem näheren Punkte die Vereinigung mit Mac Mahon und Douay, auf welche bei der numerischen Ueberlegenheit des Gegners alles ankam, in sicherer Aussicht, und darum war jener Entschluß unzweifelhaft zu billigen. Auch der Verfasser der kaiserlichen Broschüre besitzt Verstand genug, um sich hierüber nicht zu täuschen, und ist deshalb bemüht, die Sache so darzustellen, als wenn der Kaiser von

---

1) Campagne 47. V. D. 121.
2) Vgl. oben S. 130 Anmerk. 3.
3) Histoire 35 ff.
4) S. die Schilderung eines Augenzeugen bei Fay 310 ff. u. Wimpffen 93 ff.
5) Wimpffen 101. 353.
6) Fay 52. Frossard I 65.

Anfang an den richtigen Gedanken gehabt hätte, dann aber von Paris her in falsche Bahnen gedrängt worden wäre. Er erzählt, daß das Ministerium anfangs den Plan des Kaisers billigte; zwei Tage später habe jedoch „Herr Emil Ollivier“ geschrieben: nach eingehender Berathung sind wir anderer Meinung geworden, das Aufgeben Lothringens würde eine niederschlagende Wirkung auf die öffentliche Stimmung ausüben, wir rathen deshalb dem Kaiser, von seinem Projecte abzustehen. Diesem Rathe hätte Napoleon III „vorläufig“ nachgegeben, wäre aber nachher wieder seinem eignen, guten Genius gefolgt und hätte schließlich den Marsch nach Verdun so viel wie möglich zu beschleunigen gesucht, ohne jedoch seinen Wunsch erfüllt zu sehen. Die Absicht ist deutlich; die Schuld der Einschließung von Metz fällt hier nicht auf den Kaiser, sondern auf seine Rathgeber.

Indeß jene Angaben sind zum einen Theile positiv falsch, zum andern so lückenhaft, daß sie der Unwahrheit näher stehen als der Wahrheit. Es erhellt dies aus einer Anzahl von Urkunden, welche die Revolution des 4. September vor dem Schicksale der Vernichtung gerettet hat. Als an diesem Tage die Kaiserin wider Erwarten schnell aus den Tuilerien flüchten mußte, hinterließ sie die Abschriften der Depeschen, welche nach dem 6. August zwischen Metz und Paris gewechselt wurden; diese sind später auf Befehl der republikanischen Regierung veröffentlicht [1]). Sie gestatten leider keinen vollständigen Einblick in die Entwickelung der Krisis; denn nicht nur daß ein Theil des Verkehrs zwischen den Würdenträgern des Staates durch besondere Gesandte [2]) vermittelt wurde, die Depeschen selbst sind theilweise undatirt, und nicht einmal die Reihenfolge, in welcher sie vorliegen, ist streng chronologisch [3]). Trotzdem sind sie im höchsten Grade lehrreich und reichen für eine Würdigung derer, welche damals die Geschicke Frankreichs leiteten, vor allem des Kaisers und der Kaiserin, vollkommen aus.

1) Sie liegen in zahlreichen Abdrücken vor; ich citire nach dem in Brüssel erschienenen: Les papiers secrets du second empire 1870. 1871. 13 Hefte. Vgl. Hirth I 1332 ff.

2) Durch Moriz Richard und Duperré. A. a. O. XII 34. 35.

3) Z. B. gehört doch die Depesche der Kaiserin an den Kaiser vom 9. August 6 Uhr Abends (XIII 38) vor die des Kaisers von 10 Uhr Abends (XII 35.)

Es ist schwer zu sagen, wer den mindest erfreulichen Anblick gewährt, die Frau, welche mit Behagen sich in dem Gedanken ergeht, die Gegner „den Degen in den Nieren" zur Grenze zu jagen[1]: oder der Mann, welcher es nöthig hat, sich von einer Frau Muth einsprechen zu lassen. Aber an der Thatsache selbst, an der entschiedenen Superiorität, welche die Kaiserin damals über ihren Gemahl ausübte, kann kein Zweifel aufkommen. Sie hat ihre Vertrauten bei der Armee, welche sie instruiren und den Kaiser fast möchte man sagen unter Controle halten[2]; sie tadelt scharf die Planlosigkeit der Heerführung[3]. Wohl schwankt auch sie zwischen Furcht und Hoffnung, Zorn und Verzweiflung, aber niemals wird sie gänzlich von der selbstbewußten Energie verlassen, für welche im Charakter des Kaisers kein Raum war. Seine phlegmatische Natur zeigte sich weder eines spontanen Aufschwunges, noch der consequenten Befolgung eines fremden Rathes fähig; zäh eigentlich nur in dem Einen, daß er sich weigerte, den Marschall Leboeuf zu entlassen, war er sonst allen, auch den verschiedenartigsten Einflüssen zugänglich.

Demungeachtet ist es falsch, Ollivier für die Sistirung des Rückzuges auf Chalons verantwortlich zu machen. Auch von seiner Depesche hat sich eine authentische Abschrift erhalten[4]; höchst vorsichtig schreibt er da folgendermaßen an den Kaiser: „Wir haben heute Morgen ein wenig hastig über die Wirkung des Rückzuges auf Chalons geantwortet. Die Wirkung wird nicht gut sein. Es versteht sich von selbst, daß wir nur politisch reden: der strategische Gesichtspunkt muß dem politischen vorgehen, und Sie sind der einzige Richter"[5]. Außerdem erregt das Datum, welches die kaiserliche Broschüre gibt, Bedenken. Sie sagt, die Abmahnung Ollivier's sei

1) Les papiers secrets II 76.

2) A. a. O. XII 33. 36.

3) A. a. O. XIII 40.

4) A. a. O. XII 32.

5) Nach Quesnoy 24 hätte sich allerdings das Ministerium durch Moriz Richard viel bestimmter gegen den Rückzug nach Chalons ausgesprochen. Etwas Authentisches liegt über diese Mission bis jetzt nicht vor; in jedem Falle aber hat der Kaiser auf seinen ersten Plan bereits vor Richard's Ankunft in Metz verzichtet.

zwei Tage nach seiner Zustimmung eingetroffen: dies kann, da der Entschluß zum Rückzuge auf Chalons erst am 7. Vormittags gefaßt ist, frühestens den 9. bedeuten. In der Sammlung der republikanischen Regierung erscheint die fragliche Depesche ohne Datum, es läßt sich aber so viel mit Bestimmtheit sagen, daß am 9. der Kaiser seinen ersten Entschluß bereits aufgegeben hatte, der Minister also zu spät gekommen wäre.

Die Wahrheit ist, daß die Armee selber den Befehl, bis Chalons zurückzugehen, mit dem größten Unwillen aufnahm. Die Autorität des Kaisers, dessen persönliches Regiment man nun folgerecht auch für die Niederlage verantwortlich machte, war schon tief gesunken; man kritisirte seine Befehle ohne jeden Rückhalt; man sprach offen den Wunsch aus, daß er einen andern Befehlshaber erwählen und selbst die Armee verlassen möge, welche er nur beschwere und verwirre[1]). Daneben bekämpfte man den Rückzug nach Chalons auch mit militärischen Gründen, und Niemand that dies lebhafter als der erste Ingenieur-Offizier der Armee, General Coffinieres, derselbe, welcher bald darauf zum Commandanten von Metz ernannt wurde. Er entwickelte[2]), daß die Armee ihre numerische Schwäche durch die gewaltige Stellung ausgleichen könnte, welche sie in dem verschanzten Lager von Metz fände: beschützt durch die Forts und die Kanonen der Festung wäre sie in einer uneinnehmbaren Position, von wo sie weithin Ausfälle machen könnte, um die feindlichen Streitkräfte, die in ihrem Bereiche wären, vereinzelt zu schlagen; hier würde sie sich leicht von allen Strapazen erholen, hier eine gesicherte Zuflucht im Falle von Mißerfolgen finden.

Höchst bestechende Argumente, denen auch der Kaiser so weit nachgab, daß er am Abend des 7. August auf den Rückzug nach Chalons verzichtete[3]). Sein oder seiner Rathgeber Muth wuchs

---

1) B. D. 140 f. 144.

2) Metz Campagne et Négociations 70, bestätigt durch De la Tour 13. Diesen beiden Quellen gegenüber kann das abweichende Zeugniß von Trois mois 46 nichts beweisen.

3) Inzwischen war ein Theil der zum kaiserlichen Hauptquartier gehörigen Wagen bereits nach Chalons abgegangen, wo sie am 8. früh eintrafen. Quesnoy 22.

hiernach zusehends; es wurde beschlossen, folgenden Tags bei St. Avold eine neue Schlacht zu riskiren. Morgens 4 Uhr hatte der Kaiser bereits den Eisenbahnzug bestiegen, der ihn nach St. Avold bringen sollte, als die Nachricht kam, der Feind zeige keine Lust zu schlagen, fahre vielmehr fort, seine Kräfte zu concentriren: Anlaß genug für einen Feldherrn vom Schlage Napoleon's III, das kaum geborne Project zu den Todten zu werfen. Er verließ den Wagen und begab sich in die Präfectur zurück[1]), von wo er gekommen war.

Sehr bald darauf, noch am frühen Morgen[2]), sandte er der Kaiserin eine Depesche, in welcher er von der Aenderung des Operationsplanes Kunde gab. „Der Rückzug auf Chalons — schrieb er — wird zu gefährlich; ich kann nützlicher sein, wenn ich in Metz mit 100,000 Mann gut reorganisirter Truppen bleibe. Canrobert muß nach Paris zurück und der Kern einer neuen Armee werden. So zwei große Centren: Paris und Metz". Hier ist der erste Satz völlig räthselhaft: wie konnte der Rückzug nach Chalons am 8. August Morgens, als noch kein deutscher Soldat die Mosel erreicht hatte, für gefährdet gelten? Dagegen leuchtet ein, warum Canrobert nach Paris zurück sollte; der Kaiser wußte um die aufgeregte Stimmung der Hauptstadt und besorgte einen Aufstand. Auch über den Nutzen, welchen die 100,000 Mann in Metz stiften sollten, kann kein Zweifel bestehen: man bewegte sich augenblicklich durchaus in den oben dargelegten Ideen von Coffinieres. Auf die dahin zielenden Aeußerungen der kaiserlichen Broschüre allein würde zwar, nachdem die Unzuverlässigkeit dieser Quelle einmal dargethan ist, kein Werth zu legen sein; hier aber findet sie urkundliche Bestätigung: Marschall Leboeuf spricht in der Depesche, wo er Frossard von den veränderten Dispositionen in Kenntniß setzt, die Hoffnung aus, daß nun entweder die Armee des Prinzen Friedrich Karl aufgehalten oder die über Zabern vorrückende in Rücken und Flanke bedroht werden könne[3]).

Freilich sind die deutschen Heere in dieser Periode des Feld-

---

1) Metz Campagne et Négociations 50 f.

2) Die Antwort der Kaiserin ist von 10 Uhr. Les papiers secrets XII 33.

3) Frossard (I 70) konnte an der Erfindung dieser Depesche kein Interesse haben.

zuges nie so weit von einander entfernt gewesen, daß eine derartige Speculation Aussicht auf Erfolg gehabt hätte; wenn aber das französische Hauptquartier es sich einbildete, so mußte doch vor allem auf die Heranziehung sämmtlicher brauchbarer und nahe genug stehender Streitkräfte Bedacht genommen werden. Die fünf Divisionen von Wörth bedurften einer gründlichen Reorganisation; auf die Truppen des Generals Douay, welcher am Abend des 8. in Belfort angekommen, erst am 13. seine letzte Infanterie-Division aus Lyon erhielt [1]), war eben so wenig zu rechnen; wohl aber auf die des V. und VI. Corps.

Wenn das erste dieser beiden Corps nicht überhaupt vergessen wurde, was bei der maßlosen Verwirrung recht wohl denkbar ist, so hat wahrscheinlich die Absicht bestanden, es zur Verstärkung der Armee von Paris zu verwenden. Erst als die Kaiserin wiederholt erklärte, man brauche sich hinsichtlich der Hauptstadt keine Sorgen zu machen, es würde dort bereits eine neue Armee gesammelt, erging am 9. an General Failly der Befehl, zunächst auf Nanzig zu marschiren.

Verlassen wir das Hauptquartier einen Augenblick, um zu sehen, in welcher Weise der General dieser Weisung nachgekommen ist.

Er befand sich damals in Rechicourt, an der von Saarburg nach Nanzig führenden Eisenbahn, von letzterer Stadt noch etwa 7 Meilen entfernt. Wieder unterläßt es der General in seiner Vertheidigungsschrift die Stunde anzugeben, um welche er den Befehl erhielt; wir vermögen also nicht zu beurtheilen, was er noch an demselben Tage zu leisten im Stande war. Jedenfalls brach er erst am 10. nach Nanzig auf und zwar auf der Straße über Luneville, indem er die erheblich kürzere, welche längs des Rhein-Marne-Canals über St. Nicolas führt, verschmähte. Natürlich, denn sie lag ja dem Feinde näher und erschien nicht mehr sicher genug, obwohl an diesem Tage das Gros des kronprinzlichen Heeres noch diesseit des Wasgenwaldes war. Nachmittags 4 Uhr erreichte General Failly Luneville. Hier will er von Mac Mahon sehr bedrohliche Nachrichten über den rapiden

---

1) B. D. 121. Histoire 46.

Anmarsch des Feindes auf Nanzig erhalten haben — in Wahrheit überschritt er um diese Zeit das Gebirge — trotzdem wäre er fest entschlossen gewesen, den Marsch in der befohlenen Richtung fortzusetzen, bis Abends 10 Uhr eine Depesche aus dem Hauptquartier gekommen, welche ihn wankend gemacht hätte. Eine merkwürdige Verknüpfung von Ursache und Wirkung! Jene Depesche schärfte, wie er selbst angibt, nochmals den Marsch auf Nanzig ein; nur in dem Falle, daß der General sich von überlegenen feindlichen Kräften überflügelt sähe, wurde ihm gestattet, in südlicher Richtung auszubiegen. Ueberaus scharfsinnig argumentirt er nun weiter: weil der kaiserliche Befehl jene Eventualität überhaupt annahm, war sie so gut wie Realität, und also mußte ich, um nicht meinem Corps ein neues Wörth zu bereiten, den Marsch auf Nanzig aufgeben. So geschah es, und nach dem Grundsatze, daß Vorsicht der bessere Theil der Tapferkeit ist, erwählte er sich eine Straße, welche das I. Corps zwischen ihn und den „rapiden" Feind brachte: die auf Charmes, welches auf dem Wege nach Besançon liegt. Und dabei hatte er die Stirn, ins Hauptquartier zu telegraphiren, daß er auf Toul marschire! Eben dorthin wies ihn am 12. Morgens eine neue Depesche aus Metz; „augenscheinlich — erläutert er mit vieler Würde [1]) — waren also meine Ideen adoptirt, und ich schickte mich an, sie auszuführen". Leider mußte nach dem Marsche des 11. nun erst Mac Mahon gebeten werden, den Durchzug durch die Colonnen des I. Corps zu gestatten; leider erforderte dieser viel Zeit; leider schickte am Nachmittag das wankelmüthige Hauptquartier den Befehl, das V. Corps solle auf dem bequemsten Wege Paris zu erreichen suchen. So kam General Failly dies Mal um die Revanche für Wörth.

Inzwischen gingen die Dinge im Hauptquartier ihren Gang in der alten Weise weiter. Die Angriffsgedanken verschwanden so schnell wie sie gekommen waren; bis zum 9. beschränkte sich die Thätigkeit des Kaisers darauf, den Rückzug zunächst hinter die französische Nied auf das äußerste zu beschleunigen [2]). Täglich kam er zu diesem Zwecke in das Hauptquartier Bazaine's hinaus; er nahm

---

1) A. a. O. 24.

2) Bazaine a. a. O. 39; vgl. die Depeschen ebendaselbst 272 ff.

den erschöpften Truppen sogar den versprochenen Ruhetag, was natürlich nicht dazu beitrug, ihre unzufriedene Stimmung sonderlich zu verbessern. Den Vorschlag, welchen Bazaine am 9. machte, in südlicher Richtung nach Nanzig und Frouard zu marschiren, wies er zurück, weil auf diesem Wege Paris entblößt werde[1]; man sieht, daß die Sorge um die Hauptstadt in mannigfacher Gestalt immer wieder durchbricht: die Depeschen der Kaiserin hatten ihn keineswegs beruhigt. Dagegen war er ihr in einer anderen Beziehung wenigstens theilweise zu Willen. Die Stimmung nicht nur der oppositionellen Kreise, sondern auch der bonapartistischen Majorität in der Kammer war dermaßen gegen Marschall Leboeuf, den Major-General[2], aufgebracht, daß die Kaiserin die Ueberzeugung gewann, er sei nicht länger zu halten, und dringend seine Absetzung empfahl. Wie bereits erwähnt, zeigte sich der Kaiser diesen Bitten in einer überraschenden Weise unzugänglich. Er antwortete[3] mit der größten Kaltblütigkeit, Leboeuf habe schon seine Entlassung eingereicht, er habe sie aber nicht annehmen können, weil Niemand vorhanden sei, dem er das für diesen Posten erforderliche Vertrauen schenke. Zunächst verstand er sich (am 9.) nur dazu, Bazaine das Commando über das II., III. und IV. Corps, welches der Marschall bisher mit gewissen Einschränkungen geführt hatte, definitiv zu übertragen.

Der neue Tag[4] brachte neue Entschlüsse. Die an der fran-

---

1) Bazaine a. a. O. 40.

2) Mit umfangreicheren Befugnissen als bei uns der Chef des Generalstabes hat.

3) Les papiers secrets XII 36.

4) An demselben schrieb General Trochu von Paris einen Brief nach Metz, der die Nothwendigkeit darlegte, bis unter die Thore der Hauptstadt zurückzugehen. Dieser — behauptet er in seiner Schrift: Une page d'histoire contemporaine 28 — sei dem Kaiser vorgelesen und habe die Billigung sowohl des Souveräns als seiner Umgebung gefunden; bereits seien die erforderlichen Befehle in seinem Sinne ausgefertigt gewesen, als von Paris her ein solcher Rückzug als politisch gefährlich dargestellt wäre: darauf hin sei er unterblieben und die Armee in Metz eingeschlossen worden. Offenbar ein vortrefflicher Stoff für ein Drama, in welchem General Trochu seine Lieblingsrolle, die der Kassandra spielen würde; die gefühllose Historie aber bemerkt, daß die hier angegebene Zeit der Katastrophe

zösischen Nied eingetroffenen Truppen erhielten Befehl zu halten und ihre Stellung nur vor einem überlegenen Angriff zu räumen; wieder sah der Kaiser der Entscheidung einen Moment fest ins Auge [1]). Einen Moment: nach 24 Stunden war die Armee unterwegs, um sich hinter die Metzer Forts zurückzuziehen [2]). Endlich erging nun auch an das VI. Corps die Weisung, sich von Chalons nach Metz zu begeben [3]): sicherlich eine Folge der inständigen Bitten der Kaiserin, welche von dem numerischen Uebergewicht der Deutschen eine sehr deutliche Vorstellung hatte und in jedem Briefe ihr ceterum censeo, Heranziehung aller verfügbaren Streitkräfte predigte; wenn es nach ihrem Willen gegangen wäre, hätten sich auch die Mobilgarden des Lagers von Chalons und die Marine-Infanterie-Division nach Metz in Marsch setzen müssen. Vor der Hand konnte freilich hieran nicht gedacht werden; die einzige von Chalons nach Metz führende Eisenbahn war überreichlich durch den Transport des VI. Corps in Anspruch genommen.

Dessen Irrfahrten reihten sich nun würdig denen des VII. Corps

---

sich mit keiner der übrigen Quellen vereinigen läßt. Am 10. schrieb der General seinen Brief, am 7. Abends war, wie wir oben sahen, der Rückzug nach Chalons aufgegeben.

1) In dieser Stimmung war es, wo Leboeuf an den Kriegsminister schrieb: L'empereur compte prendre l'offensive sous peu de jours (10. August). Metz Campagne et Négociations 52.

2) Fay 56. B. D. 145. Frossard I 72. Daß die kaiserliche Broschüre behauptet, die Concentration der gesammten Armee in Metz sei durch das schlechte Wetter verhindert worden, kann nicht Wunder nehmen, der Bulletinstil ist ja in der Familie des Autors erblich; dagegen beweist es die Abwesenheit jeder Ueberlegung, wenn als weiteres Impedimentum das „Gefecht bei Spichern" namhaft gemacht wird. Dasselbe hat doch wohl stattgefunden, ehe die Concentration angeordnet, geschweige denn ausgeführt wurde.

3) Sehr bezeichnend für den Charakter des Kaisers ist die Art, wie dieser Befehl zu Stande kam. Am 9. Abends wird der Kaiserin die Erfüllung ihres Wunsches zugesagt (Les papiers secrets XII 35, die Antwort auf XIII 38); am 10. wird zuerst eine Division des Corps gerufen, nach einigen Stunden erhalten weitere zwei Marschbefehl, erst in der Nacht vom 10. zum 11. kommt die Reihe an den Rest. Quesnoy 27 f.; vgl. Montluisant 114. Fay 56.

an. Zuerst von Chalons nach Nanzig vor [1]), dann, als am 7. die allgemeine Concentration in Chalons beschlossen war, von Nanzig nach Chalons zurück geschickt [2]), bestieg es am 10. dieselben Waggons zum dritten Male, um wieder die Marne aufwärts nach Maas und Mosel, jetzt aber nach Metz zu fahren. Am 13. war die Infanterie bis auf drei Regimenter in der Festung, aber noch fehlte die gesammte Kavallerie, die Reserve-Artillerie und ein großer Theil des Materials, als plötzlich die Eisenbahnzüge aufhörten: sowohl Frouard wie Pont a Mousson waren von den Vortruppen der II. deutschen Armee besetzt worden.

Die Entscheidung nahte, und je näher sie kam, desto weicher und nachgiebiger wurde der Kaiser; er opferte jetzt sogar seine liebsten Wünsche. Am 10. hatte er der Kaiserin noch auseinander gesetzt [3]): wenn er den Posten eines Major-Generals unterdrückte, so geschähe dies auf die Gefahr hin, daß die Soldaten keine Lebensmittel und die Pferde kein Futter erhielten; alle Einzelheiten des Dienstes würden leiden, und man müsse gar nichts von den Dingen des Krieges verstehen, um zu meinen, daß er am Vorabend des Kampfes das wichtigste Räderwerk in der Maschine zum Stillstand verurtheilen würde. Am 12. geschah das Entsetzliche: Marschall Leboeuf wurde seiner Stellung enthoben und erhielt keinen Nachfolger. Hierbei aber blieb der Kaiser nicht stehen, gleichzeitig verzichtete er selber auf das Commando und übergab es dem Marschall Bazaine. Gewiß nicht aus freiem Entschlusse, sondern gedrängt durch die Wortführer des Heeres, die den Sieger von Mexico laut als den Würdigsten bezeichneten; der Kaiser schenkte ihm, wie sich aus mancherlei Anzeichen ergibt, nicht unbedingtes Vertrauen. Er hat, ehe er zu diesem Aeußersten schritt, lange genug gezögert; was schließlich den Ausschlag gab, vermögen wir nicht zu sagen, da die in den Tuilerien gefundenen Depeschen-Abschriften, je schneller sich nun die Ereignisse drängen, desto unvollständiger werden. Daß der Kaiser trotz des öffentlichen Ver-

---

1) S. o. S. 129.

2) Sur un ordre ignoré par l'empereur versichert Quesnoy 23. 26. Keine andere Quelle, nicht ein Mal die kaiserliche Broschüre, weiß etwas hiervon.

3) Les papiers secrets XIII 39.

zichtes auf das Commando die Armee nicht sofort verließ, sich vielmehr wiederholt in die Leitung derselben einmischte, beweist, daß er von dem harten Dilemma, vor welches er gestellt war, eine nur zu deutliche Vorstellung hatte: eine neue Niederlage war das Grab seiner Dynastie und ein siegreich heimkehrender Feldherr der Erbe seiner Macht.

Die Lage des neuen Oberbefehlshabers wird Niemand für sehr beneidenswerth halten. Nach Ankunft der meisten Regimenter des VI. Corps, der Kavallerie-Divisionen Forton und Barail[1]), und der Artillerie-Reserve zählte die Armee allerdings 176,195 Mann[2]); aber sie war durchaus nicht vom besten Geiste erfüllt[3]), und so unglaublich es klingt, immer noch nicht vollständig ausgerüstet: der große Artillerie-Park, welcher am 10. August aus Versailles aufbrach, hat Metz nie erreicht, sondern mußte in Toul Halt machen[4]). Die Anwesenheit des Kaisers ließ, wie gesagt, dem Marschall nicht freie Hand[5]), und zum Unglück waren Herr und Diener so ziemlich der entgegengesetzten Ansicht über den Operationsplan. Jener hatte den bereits am 7. August gefaßten Entschluß, nach Chalons zurück zu gehen, wieder aufgenommen und dem Marschall am 12. die schleunige Ausführung desselben zur Pflicht gemacht[6]): dieser trug

---

1) Von letzterer war jedoch auch ein Regiment abgeschnitten. V. D. 148. Fay 60.

2) V. D. 149. — Bazaine a. a. O. 46 gibt, etwas geringer, 170,000, La guerre autour de Metz 4 sogar nur 168,000 Mann an.

3) S. die Actenstücke bei Bazaine a. a. O. 40 f.

4) Bazaine a. a. O. 46. Les vaincus de Metz 41. — Nach L'armée de Metz et le maréchal Bazaine 24 f. ist der Park nicht einmal bis Toul gekommen.

5) Des Kaisers Eingriffe in das Commando und Bazaine's Verdruß darüber werden ausdrücklich bezeugt von Metz Campagne et Négociations 53 f. Man gestattete dem Marschall nicht einmal, sich seinen Generalstabs-Chef selbst zu wählen, sondern octroyirte ihm den General Jarras, von dem es a. a. O. 54 heißt: dernière épave du naufrage dans lequel avait sombré l'ancien commandement de l'armée du Rhin. Völlig übereinstimmend V. D. 146.

6) Die kaiserliche Broschüre, bestätigt durch Bazaine a. a. O. 47 und dessen Rapport sommaire.

sich noch am 13. Abends mit Angriffsgedanken[1]). Daß dies Mal der Kaiser Recht hatte, bedarf kaum eines Beweises; bereits war das deutsche Heer in scharfem Vormarsch gegen die mittlere Mosel zwischen Frouard und Metz begriffen, und an Warnungen für das französische Hauptquartier hatte es wahrlich nicht gefehlt. Schon am 12. war ein grelles Streiflicht auf die Situation gefallen, als afrikanische Jäger auf einer Recognoscirung in Pont a Mousson mit einer Schwadron deutscher Reiter handgemein wurden[2]), und noch eindringlicher sprach am 13. die Sistirung der von Chalons kommenden Eisenbahnzüge; es wird für Bazaine stets ein schwerer Vorwurf bleiben, daß er sich auch hierdurch nicht belehren ließ. Zwar gab er nun dem Kaiser im Prinzip nach, entwickelte aber bei der Anordnung des Rückzuges entfernt nicht die durch die Lage der Dinge gebotene Energie. Um schnell und ungestört auf das linke Ufer der Mosel zu kommen, hätten die Brücken bei Metz verdoppelt und verdreifacht und die weiter oberhalb befindlichen, welche auf dem Wege des deutschen Heeres lagen, zerstört werden müssen; statt dessen wurde an die letzteren nicht die Hand gelegt[3]) und für Pontonbrücken so unzureichend gesorgt, daß der größte Theil der Armee sich durch die Straßen der Festung hindurch winden mußte. Der ohnehin erst auf den 14. Morgens festgesetzte Rückzug erlitt bereits hierdurch eine empfindliche Verzögerung[4]); doch mag der Marschall Glauben verdienen, wenn er behauptet[5]), die Pontonbrücken seien durch das plötzliche Steigen der Seille und Mosel unbrauchbar geworden, so bülletinartig eine solche Entschuldigung auch klingt. Mit nichts aber ver-

1) Er will (a. a. O. 51) den Plan gehabt haben, Frouard zu erreichen und zwischen Nanzig und Toul die starke Position von Haye zu besetzen.

2) Bonie 52 f. — L'armée de Metz et le maréchal Bazaine 4 gibt fälschlich den 11. August.

3) Les vaincus de Metz 92 f. versichert, daß Leboeuf förmlich gebeten wurde, wenigstens die Brücke bei Pont a Mousson sprengen zu lassen, sich aber hartnäckig weigerte; für die bedrohlichen Meldungen der Vorposten hätte es damals im Hauptquartier nur die Antwort gegeben: sie sähen überall Preußen.

4) Die ersten Colonnen brachen nicht vor 11 Uhr auf. Metz Campagne et Négociations 58.

5) La guerre autour de Metz 36. L'armée du Rhin 278.

mag er zu rechtfertigen, daß er am Nachmittage desselben Tages nicht nur seinen auf dem rechten Ufer angegriffenen Truppen, die doch jeden Augenblick hinter die Forts zurückgenommen werden konnten, die Annahme des Kampfes gestattete, sondern sogar zu ihrer Unterstützung einen Theil des Heeres wieder über den Fluß zurückführte. Dadurch kam der Abmarsch nach Verdun gänzlich ins Stocken, dadurch wurde es am 16. der deutschen Avantgarde möglich, die gesammte französische Armee aufzuhalten und zum Rückzuge in die Festung Metz zu zwingen.

Diese Ereignisse und die hieran sich knüpfenden Fragen der Quellenkritik habe ich an einer andern Stelle ausführlich behandelt [1]). Bazaine's Verhalten nach der Einschließung in Metz und die Versuche, welche gemacht wurden, ihn zu entsetzen, werden uns in einem späteren Aufsatze beschäftigen.

---

1) S. „die Schlacht von Vionville und Mars la Tour" in den Preußischen Jahrbüchern Band XXIX, 708 ff. und Band XXX, 1 ff. Die hier S. 45 ff. besprochenen Quellen geben auch die taktischen Details über die Schlachten des 14. und 18. August.

Literaturbericht.

De Rozière, Eugène, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle. Paris, Durand; t. I. II. 1859, zusammen 1144 S.; t. III 1871. XI u. 394 S.[1]).

Hießen wir Alle, die wir uns mit älterer deutscher Geschichte befassen, die ersten Bände dieser Sammlung willkommen, die uns schon vor etwa zehn Jahren zugingen, so erwarteten wir aus mehr als einem Grunde den Schluß des Werkes mit Ungeduld und freuen uns jetzt der endlichen Veröffentlichung des dritten Bandes um so mehr, da er, die erstere größere Arbeit auf diesem Gebiete nach dem Kriege, uns die willkommene Kunde bringt, daß auch die Fachgenossen jenseits der Vogesen die uns gemeinsamen Studien wieder aufzunehmen begonnen haben. Wenn der Herausgeber die lange Verzögerung der Ausgabe des Schlußbandes mit Störungen aller Art, die wir wohl zu würdigen wissen, entschuldigt, so übergeht er in seiner Bescheidenheit, was für sich allein schon als Erklärung genügen würde, daß er uns nämlich in der Zwischenzeit den Liber diurnus geboten hat, dessen Bearbeitung gewiß viele Jahre in Anspruch genommen hat.

Der neue Band enthält 1) eine Concordanztafel, in der von den einzelnen Formeln der R.'schen Ausgabe bemerkt wird, in welchen Handschriften und in welchen früheren Editionen sie vorkommen; 2) eine Tafel,

---

1) Vgl. Waitz, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 20. D. R.

in der die Formeln nach den ältesten Drucken verzeichnet sind mit Hinweis auf die Handschriften und auf alle nachfolgende Drucke; 3) eine Tafel, in der die Formeln nach den Codices und nach der Reihenfolge in diesen geordnet sind und beigefügt ist, in welchen andern Handschriften und in welchen Ausgaben sie zu finden sind; 4) S. 317—372 Additions et corrections; 5) Register der in den Anmerkungen zu den Formeln behandelten Gegenstände.

Die drei Concordanztafeln haben gewiß Rozière und dann auch dem Setzer viel Mühe verursacht. Und trotzdem muß man sich mit dem Inhalt und der Anordnung dieser sehr umfangreichen und splendid gedruckten Tafeln erst recht vertraut machen, um was man gerade sucht schnell auffinden zu können. Wäre z. B. in der dritten Tafel die Bezeichnung Cod. Paris. A, dessen Inhaltsangabe sieben Seitenpaare füllt, auf jeder Seite etwa am Rande wiederholt, so würde viel an Uebersichtlichkeit gewonnen worden sein.

Ueber die Nachträge zu den früheren Bänden läßt sich mit wenigen Worten berichten. Aus Handschriften in Paris, Wien und Colmar sind 18 und aus älteren Drucken 5 neue Formeln mitgetheilt. Von diesen gehören je 1 in die Gruppen Libelli dotis und Venditiones, 6 zu den Formulae ad ius canonicum spectantes, 8 zu den F. ad ritus ecclesiasticos spectantes, 7 zu den Epistolae. Daß die Nachlese nicht ergiebiger gewesen ist, erklärt sich vor allem daraus, daß H. Rozière schon früher im größten Maßstabe und mit unermüdlichem Fleiß das Material gesammelt hatte. Ich wüßte zu seinen mehr als 900 Nummern nur sehr weniges aus Drucken hinzuzufügen, nämlich das Bruchstück einer Formel des Cod. Paris. lat. 2718 in Kopp Pal. crit. 1, 319 und die von mir in Acta Karol. 2, 321 aus Chifflet angeführten Formeln. Auch würde ich für die Formeln Roz. Nr. 602 und 608 noch auf den Abdruck in Schoepflin, Comment. hist. et crit. 532 verwiesen haben.

Von größerer Wichtigkeit als die Nachträge sind die Verbesserungen, meist die Texte, hier und da aber auch die Anmerkungen des Herausgebers betreffend. Gleich die dritte, nach welcher die Nr. 3 (sacramentum fidelitatis) zugefügte Datirung zu streichen ist, entkräftet, was ich in Acta Karol. 2, 296 aus dieser Zeitangabe folgern wollte. Mit der vierten Verbesserung entfällt das Wort arimannia in der charta

de antrustione, das zu so vielen Erörterungen Anlaß gegeben hat. Und weil nun bei dieser Art von Quellen auf ein einzelnes Wort oder eine Wortform viel ankommen kann, schulden wir Rozière allen Dank für die Mühe, die er sich gegeben hat seine Texte nochmals zu revidiren. Er ist soweit gegangen, in den Corrections jeden Druckfehler, und handle es sich auch nur um einen Punkt zu viel oder zu wenig, zu verzeichnen, namentlich aber alle Varianten anzugeben, welche er etwa in neuen Formelausgaben fand. In letzterer Hinsicht handelt es sich besonders um die 66 Formeln des Cod. Vatic. Christ. 612, die um dieselbe Zeit, da R. seine ersten Bände drucken ließ, auch von Merkel in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1, 194 veröffentlicht wurden. Mein Erstaunen, sagt jetzt Rozière, war groß, als ich unser beider Ausgaben vergleichend ziemlich wesentliche Unterschiede zwischen ihnen fand. Und dieses sein Erstaunen ist nur zu gerechtfertigt. Es belaufen sich z. B. die Varianten zu R. Nr. 486 von 25 Zeilen auf 19. Und fallen auch von den so zahlreichen Varianten viele kaum ins Gewicht, so sind andre um so auffallender. So fehlen an einer Stelle jener Formel bei Merkel fünf Worte des R'schen Textes, während umgekehrt dem Texte von R. Nr. 481 acht von M. angegebene Worte abgehen. Andere bezeichnende Beispiele sind diese: statt conferre debueram, per hanc epistolam compositionalem in R. Nr. 244 bietet M. per hanc compositionalem tibi donare deberem; statt tantum quantum inter nos convenit in R. Nr. 229 heißt es bei M. libra de cera nobis vel partibus monasterii sancti illius. Da müssen wir es ebenso lebhaft als H. Rozière selbst bedauern, daß er nicht in der Lage war den Cod. Vatic. nochmals einzusehn und sich nun darauf beschränkt mit großer Gewissenhaftigkeit auch die geringsten Differenzen zwischen den beiden Texten (doch ist H. Rozière nuncupante in M. Nr. 17, nunccupante in R. Nr. 229 entgangen) zu verzeichnen. Unser Verfasser erhebt dabei nicht einmal den Anspruch seine Lesarten als die richtigeren aufrecht erhalten zu wollen. Er erzählt nur, daß er die Handschrift im Herbst 1845 einsah, dann aber durch einen Bibliotheksbeamten abschreiben ließ, und meint, daß sich wohl auch Merkel eines Copisten bedient habe. Aber dieser Erklärung der Differenzen durch die Unzuverlässigkeit zweier Lohnschreiber steht das zum Theil entgegen, daß M. seinerseits sagt: die Formelsammlung habe ich 1846 in Rom abgeschrieben. Die Sache

scheint mir, bis wir eine neue Ausgabe dieser Formeln und damit eine Entscheidung zwischen R. und M. erhalten, wichtig genug, um auch hier noch eingehender besprochen zu werden. Zunächst bemerke ich, daß viele der Varianten, wie etwa illi — ille, coeli — caeli, sancto — sancti, releva — revela, nostra — vestra, sich daraus erklären lassen, daß Merkel, der schon länger kränkelte und am 19. Dec. 1861 starb, wohl die Correctur seiner Texte nicht mehr selbst besorgt hat. Auch für eine zweite Gruppe von Abweichungen ließe sich vielleicht diese Annahme geltend machen. Es fällt nämlich auf, daß bei M. gewisse Formen wiederkehren: so venit (R. evenit) in M. 34, 35, 37; fistucum (R. fistucam) in M. 28, 29; quod fieri esse non credo (R. ohne esse) in M. 3, 8; interpellasset (R. interpellasse) in M. 31, 39; aliquis (R. alicus) in M. 30, 39, 40. Ich halte hier fast durchgehends die R.'schen Lesarten für die richtigen. Insbesondere ist alicus in Gerichtsaufzeichnungen fast stereotyp und läßt sich sowohl in Formeln als Originalurkunden als vorherrschend nachweisen, so daß ich in alten Handschriften immer eher alicus als aliquis erwarte. Daß nun in M. regelmäßig die letztere Form begegnet und desgleichen daß auch in den andern Fällen die gleiche Form wiederkehrt, könnte recht wohl auf Rechnung eines der Eigenthümlichkeiten der Sprache nicht ganz kundigen und die eine Formel nach der andern ummodelnden Correctors gesetzt werden. Aber gewisse Differenzen, wie namentlich das Plus oder Minus von Worten läßt sich allerdings nicht so wegdeuten. Hier werden wir vor der Hand dem wortreicheren Text mehr Glauben schenken müssen, da doch beim Abschreiben eher Worte übersprungen als erfunden werden können. Sehen wir aber von diesen Fällen ab, so machen bei den andern größeren Abweichungen die Lesarten Rozière's im Allgemeinen (nur testimonia verunt in M. Nr. 64 erscheint richtiger als testimonia vera in R. Nr. 532) den besseren Eindruck, und für die Zuverlässigkeit der R'schen Texte im Allgemeinen spricht ferner, daß die von ihm und Rockinger edirten Formeln nur wenig von einander abweichen.

Ueberrascht hat mich, daß in den Additions et corrections die Anmerkungen der früheren Bände nicht häufiger berücksichtigt worden sind. Wohl ist einmal der Ortsname Fulcolingas nach Stälin richtiger gedeutet oder ein anderes Mal über Suggio der ausführliche Brief eines französischen Gelehrten mitgetheilt worden und dergleichen mehr.

Aber daß noch viele andre Punkte in den letzten zehn Jahren erörtert und mehr oder minder aufgeklärt worden sind, wird von Rozière nicht angegeben. Ich führe Beispiels halber an, daß doch schon manche Nachträge oder Verbesserungen für die Versuche, die Abfassungszeit einzelner Formeln zu bestimmen, vorliegen und wohl Erwähnung verdienen. So hatte R. für seine Formel Nr. 72 als Jahr der überlieferten Fassung 941 bezeichnet. Warum trug er nun nicht nach, daß Merkel, dessen Ausgabe er doch so aufmerksam verglichen hat, unter dem dort genannten Odo den westfränkischen König versteht und demnach die Formel zu 896 setzt? Von der entschieden richtigeren Deutung, welche Waitz in den Forschungen 1, 537 für diese Stelle gegeben hat, scheint R. gar nicht Kenntniß gehabt zu haben. Auch die von mir an anderem Orte vorgeschlagenen Datirungen mehrerer Formeln finde ich nicht berücksichtigt. Nun lege ich auf solche, zumeist doch nur vage Zeitbestimmungen an und für sich durchaus kein großes Gewicht. Aber mir scheint, daß sie gerade bei der von R. versuchten Anordnung der Formeln nicht zu unterschätzen sind.

Es ist nicht zu umgehen, daß ich in diesem Zusammenhange auch von den zwei vor vielen Jahren erschienenen Bänden und von der Anlage der ganzen Sammlung rede. Von dieser sagt H. R. selbst: en abandonnant les traces des précédents éditeurs, en me plaçant le premier au point de vue juridique et en adoptant l'ordre en quelque sorte sacramentel des Commentaires de Gaïus . . ., j'ai troublé les habitudes reçues depuis plus de 200 ans. Indem gerade ich die relativen Vortheile dieser Anordnung für meine Arbeiten sehr verwerthet habe, also gewiß nicht verkenne, wird es mir wohl auch gestattet sein, offen die Nachtheile derselben und die Nothwendigkeit denselben abzuhelfen hervorzuheben. Erstens erfordert die Gruppirung der Formeln nach ihrem Rechtsinhalte, wenn dieselbe einen Ueberblick über das ganze Material gleicher Art darbieten soll, zahlreiche Verweisungen in einer Abtheilung auf die in andern Abtheilungen untergebrachten Stücke. Es hätte z. B. zu R. Nr. 575 sequ. vermerkt werden sollen, daß auch Nr. 23 ebenso gut in diese Gruppe als in die der Immunitäten gehört. Zweitens hätte innerhalb jeder Gruppe nach Möglichkeit das Verhältniß der einzelnen Formeln zu einander festgestellt werden und danach die Anordnung innerhalb der Gruppen erfolgen sollen. In gewissen Fällen ge-

hören mehrere Formeln demselben, in andern verschiedenen Rechtsgebieten an, und Letzteres meine ich, hätte gerade bei der systematischen Anordnung ersichtlich gemacht werden müssen. Häufiger und mehr kommt das Verhältniß der Zeitfolge in Betracht. Diesem hat der Herausgeber allerdings zumeist, aber doch nicht immer Rechnung getragen: so steht Nr. 20 richtig vor Nr. 21, aber zwischen beide hätte Nr. 23 eingereiht werden sollen. Wollen wir uns nämlich auf den von R. eingenommenen Standpunkt stellen und irgend einen der Rechtsacte, für welche mehrere Formeln vorliegen, kennen lernen, so werden wir doch vor allem auf die Fortbildung der Sache und der für sie zeugenden Dictate zu achten haben, und insofern bildet die chronologische Anordnung innerhalb jeder Gruppe die nothwendige Ergänzung der Anordnung nach dem Inhalte. Ich weiß recht wohl, daß die Lösung dieser Aufgabe auf sehr große, unter Umständen unüberwindbare Schwierigkeiten stößt. Insbesondere werden in vielen Fällen mehrere Momente auseinanderzuhalten sein: die erste Conception einer Formel, die verschiedenen ihr mit der Zeit gegebenen Fassungen, die endliche Eintragung in diese oder jene Handschrift. Betrachten wir z. B. R. Nr. 57, so erhalten wir als die älteste uns erkennbare Fassung die dieser Formel von Marculf gegebene; ob nun diese besser im Cod. Paris. 4627 oder im Cod. Paris. 10756 überliefert ist, ist noch die Frage. Einen Zusatz und zwar am Schluß hat dieselbe erhalten im Cod. Paris. 2123, Zusätze im Eingang und am Schluß im Cod. Monac. 4650: beide Erweiterungen können erst nach 768 stattgefunden haben. Nun bin ich mit mir darüber im Reinen, daß dem Texte die zwei zuerst genannten Pariser Handschriften und nicht die Münchener hätten zu Grunde gelegt werden sollen. Aber noch weiter das zeitliche Verhältniß der Fassungen dieser Formel und ferner das Verhältniß zwischen den einzelnen Dictaten für chartae denariales zu bestimmen, fehlen mir die nöthigen Anhaltspunkte. Vor allem benöthige ich der genauen Kenntniß der Codices, namentlich einer Altersbestimmung derselben, für welche ebenso der Inhalt als die paläographischen Merkmale in Betracht kommen. Als ich vor Jahren von den Formeln für Karolingerdiplome zu sprechen hatte, erklärte ich (Urk.-Lehre 119) mich eben wegen ungenügender Kenntniß der Handschriften vorsichtig äußern zu müssen, und vertröstete mich und Andere auf das Erscheinen des 3. Bandes von Rozière. Hatte uns doch dieser in

seinen früheren Publicationen (und dasselbe gilt von dem später erschienenen Liber diurnus) geradezu musterhafte Beschreibungen der von ihm benutzten Codices gegeben, auf Grund deren man an die nähere Bestimmung der Formeln gehen konnte. Aber dieser von dem verehrten Herausgeber selbst in uns wachgerufenen Erwartung hat er bisher nicht entsprochen. Aus der dritten Concordanztafel lernen wir nämlich nur die Signaturen der Codices und die Reihenfolge der Formeln in ihnen kennen, und wir müssen uns nun erst mühsam zusammensuchen, was etwa anderswo über die betreffenden Manuscripte gesagt wird. Selbst über den erst in den letzten Jahren beachteten Rotulus archivi Colmariensis wird uns keine nähere Angabe geboten, und wir können über ihn nur aus einer nicht jedermann zugänglichen französischen Zeitschrift Auskunft zu erhalten hoffen. Finden wir aber anderwärts Aufschluß der Art, so gerathen wir zuweilen noch in neue Verlegenheit. Den Cod. Vat. Christ. 612 z. B. setzt doch Rozière, wie die schon angeführte Anmerkung zu Nr. 72 lehrt, offenbar in das 10. Jhdt. (so auch Bethmann im Archiv 12,298, wo 6 Formeln in 66 zu verbessern ist); nach Merkel dagegen gehört die Schrift unbedingt dem 9. Jhdt. an. Was sollen wir mit diesen so abweichenden Angaben anfangen? — Kurz für die Chronologie der Formeln, wenn ich darunter auch nur die zeitliche Reihenfolge verstehe, ist von dem neuesten Herausgeber noch nicht alles geschehn, und seine Arbeit in dieser Richtung zu ergänzen ist uns sehr schwer gemacht. Es ist ein fast unbescheidener Wunsch, und doch glaube ich ihn im Namen Vieler aussprechen zu dürfen, daß H. Rozière uns wie zum Liber diurnus so auch zu diesem Recueil noch ein Supplement liefern und in diesem namentlich Rechenschaft über den handschriftlichen Apparat geben möge. Ohne solche Ergänzung wird die von ihm beliebte Anordnung der Formeln nach dem Inhalte statt nach den Hauptsammlungen wohl kaum bei seinen Landsleuten allgemeine Billigung finden. Wir in Deutschland aber werden auch bei der Edition dieser Denkmäler unserm Princip treu bleiben und werden durch alle Ueberlieferung hindurch die ursprüngliche Gestalt und den historischen Zusammenhang zu ergründen und wiederzugeben suchen, und fügen wir dann die rechten Sachregister oder eine Uebersicht über die Formeln nach ihrem Inhalte hinzu, so werden wir damit alle die Vortheile erzielen, um derentwillen Rozière von der bisher allgemein beobachteten Methode ab-

gewichen ist. So bald wird es freilich bei uns zu einer Gesammtausgabe der Formeln nicht kommen, und so werden wir noch lange Anlaß haben, uns dem französischen Gelehrten, der für sich allein mit einem großen Aufwand von Zeit, Arbeitskraft und auch Geldopfern, sein Werk zu Stande gebracht hat, für das, was uns er geboten hat, zu Dank verpflichtet zu bekennen. Th. S.

Heinrich Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte. XXIV. u. 472 S. 8. Berlin 1872, Weidmann'sche Buchhandlung.

Eine unendliche Menge von Gelehrsamkeit und Scharfsinn ist auf die Frage nach der Entstehung der Schwurgerichte bereits verwandt. Deutsche, Engländer, Franzosen haben neben einander in regem Wettkampf an der Lösung der Frage gearbeitet. Der Zahl der Schriften entspricht die Zahl der Ansichten. Aus dem urgermanischen, aus dem angelsächsischen, aus dem anglonormannischen, aus dem skandinavischen, aus dem fränkischen, aus dem kanonischen, ja aus dem römischen, keltischen, slavischen, und gar aus dem orientalischen Recht ist die Jury bereits hergeleitet. Das Rechtsinstitut, dem die Jury entstammt, hat man, unter den verschiedenartigsten Combinationen und Hypothesen, in der Schöffenverfassung, in dem Institut der Eideshelfer, in dem germanischen Zeugenverfahren gesucht.

Die Siegespalme in dem Kampf ist den Deutschen zugefallen. Brunner hat in der vorliegenden Untersuchung die glänzende Lösung des lang umstrittenen Problems erbracht. Obgleich die Zahl der möglichen Ansichten erschöpft schien, ergibt sich, daß unter den vielen bisher entwickelten Auffassungen dennoch eine, und zwar die richtige, fehlte.

Die Wurzel der Schwurgerichte (der Urtheiljury) liegt in dem Inquisitionsbeweis des fränkischen Processes, einem Beweisverfahren, dessen wissenschaftliche Erfassung erst durch Brunner in seiner Abhandlung „Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit" [1]) gewonnen worden ist. Das Wesen des Inquisitionsbeweises ergibt sich aus seinem Gegensatz zu dem uralten volksrechtlichen Beweisverfahren.

Der Proceß nach fränkischem Volksrecht ist ein nicht durch gerichtliche, sondern durch Parteienthätigkeit und zwar durch formelle Parteien-

1) In den Sitzungsberichten der Wiener Akademie. Phil.-historische Classe. November 1865. Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte VII, S. 143 ff.

thätigkeit bewegter Proceß. Gerade so ist das Beweisverfahren nach Volksrecht eine formelle Beweisleistung, deren Ziel nicht die Ueberzeugung des Gerichts, sondern lediglich die processualische Befriedigung des Gegners ist. Auch der Zeugenbeweis des Volksrechts ist kein Beweis in unserem Sinn, d. h. kein der gerichtsseitigen Ueberzeugung dienender Beweis. Er besteht lediglich in der Leistung der bestimmten Zahl von Zeugeneiden, welche assertorisch den durch Beweisurtheil zum Beweis gestellten Satz bekräftigen.

Dem Volksrecht gegenüber hat das fränkische Königthum nicht die Macht der Gesetzgebung, welche einen volksrechtlichen Rechtssatz von Rechtswegen zu beseitigen vermöchte. Der fränkische König vermag lediglich das Volksrecht praktisch zu reformiren und außer Anwendung zu setzen: dieselbe Macht, welche der römische Prätor dem jus civile gegenüber ausübt. Der fränkische Inquisitionsbeweis ist aus dieser Amtsgewalt des fränkischen Königthums hervorgegangen. Er repräsentirt, auch hierin dem römischen jus honorarium gleich, das jus aequum gegenüber dem volksrechtlichen jus strictum und das Princip der freien gerichtlichen Thätigkeit gegenüber dem volksrechtlichen Grundsatz der formalen Parteihandlung.

Der fränkische Inquisitionsbeweis (inquisitio per testes) ist ein civilprocessualischer Zeugenbeweis, aber ein Zeugenbeweis nach Amtsrecht (jus honorarium). Er ist ein Frageverfahren, und zwar ein freies (nicht formales), richterliches Frageverfahren. Der beweiskräftige Act besteht in der Antwort, welche auf Frage des Richters gegeben wird, und der Zweck ist die Gewinnung der gerichtsseitigen Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der bestrittenen Thatsache: der Inquisitionsbeweis ist ein Zeugenbeweis in unserem Sinn. Der volksrechtliche Zeugenbeweis ist ein Eidesverfahren : die assertorische Eidesleistung, die Aussage in Eidesform, ist der Beweisact [1]). Der Eid des Inquisitionszeugen ist dagegen ein promissorischer Eid, ein eidliches

1) Der Eidesleistung kann ein Frageverfahren (inquisitio testium) voraufgehen, welches aber nicht Beweisverfahren, sondern Vorbereitung des Beweisverfahrens (der Eidesleistung) ist. Die inquisitio (discussio testium) dient dem Richter beim volksrechtlichen Zeugenbeweis zur Ausschließung untüchtiger Zeugen, d. h. zur Prüfung der Zeugnißfähigkeit.

Wahrheitsversprechen, und steht vor der Aussage, d. h. vor der Beweishandlung. Die Zeugen des Volksrechts sind Schwörende, die Zeugen des Inquisitionsverfahrens sind Geschworene. Es liegt, gleichfalls im Gegensatz zum volksrechtlichen Zeugenbeweis, in der Hand des Inquisitionsrichters, wie viel geschworene Zeugen er vernehmen will. Die urkundlich begegnenden Geschwornenzahlen schwanken in den mannigfachsten Abstufungen zwischen 5 und 200 [1]).

Aber der Inquisitionsbeweis ist ein außerordentliches Rechtsmittel des fränkischen Amtsrechts. Im Volksgericht ist der Inquisitionsbeweis nur kraft königlichen Inquisitionsprivilegs, welches dem Fiscus allgemein, der Kirche für die per triginta annorum spatium sine interpellatione besessenen Güter [2]) kraft Rechtsatzes zusteht oder kraft königlichen Inquisitionsauftrages möglich. Nur im Königsgericht selbst kann der Inquisitionsbeweis vermöge der präsenten königlichen Machtfülle in jeder Rechtssache ohne weitere Voraussetzung den volksrechtlichen Zeugenbeweis vertreten.

Die Geschichte dieses fränkischen Inquisitionsbeweises ist die Geschichte der Urtheiljury. Das normannische Recht, welches, wie der Verfasser (S. 127 ff.) zeigt, eine Fortentwickelungsform des fränkischen, nicht des nordischen Rechtes darstellt, hat den fränkischen Inquisitionsbeweis auf die nächst höhere Stufe der Entwickelung gehoben.

---

1) Brunner S. 111. 112. Vgl. auch Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen II, S. 398 Nr. 22 (saec. 10 in.): Inquisitionsverfahren. Auditi sunt amplius viris ducentis.

2) Dies zeigt Brunner S. 96. 248 ff., gestützt auf das cap. Wormat. a. 829 und das spätere normannische Recht. Die von mir (Reichs- und Gerichtsverf. I. S. 168 Note 92) für ein allgemeines Inquisitionsrecht der Kirchen angeführte Stelle gehört vielleicht einem italischen Capitular an. Vgl. die von Ficker, Ueber den Brachylogus juris civilis, Wiener Sitzungsber. Bd. 67 S. 585 citirte Stelle aus einer italischen Urkunde v. J. 1009: der Abt von Farfa verlangt im Grafengericht Inquisitionsbeweis, quia d. Karolus rex commendavit in suis capitulis, ubi res ecclesiastica per inquisitionem inveniri poterit, non excludat eam per possessionem (durch die Gewere und das kraft derselben nach Volksrecht zuständige Beweisrecht) aliquis, sed restituatur in ipsa ecclesia —. Tunc suprascripti judices fecerunt venire librum et ostenderunt ea ad legendum in ipso placito, quia per legem ipsam inquisitionem facere deberet.

Das normannische Recht hat drei Arten des Inquisitionsbeweises ausgebildet: die inquisitio ex officio, die inquisitio ex jure und die inquisitio ex brevi. Die inquisitio ex officio ist das altfränkische außerordentliche Inquisitionsverfahren kraft königlichen Privilegs, welches noch jetzt insbesondre zu Gunsten des (herzoglichen) Fiscus und der Kirchen in Anwendung kommt. Die beiden anderen Inquisitionen stellen, im Gegensatz zum fränkischen Recht ordentliche Rechtsmittel des normannischen Processes dar: die inquisitio ex jure ein ordentliches Rechtsmittel kraft Gewohnheitsrechts, die inquisitio ex brevi ein ordentliches Rechtsmittel kraft herzoglicher Satzung. Die inquisitio ex jure ruht auf dem uralten deutschrechtlichen Princip, daß die Proceßrechtssätze — im Gegensatz zum heutigen Recht — dispositiver Art sind, d. h. durch Parteivertrag ausgeschlossen werden können. Die Lex Salica kennt den Ausschluß des Kesselfangs durch gewillkürten Eideshelferbeweis. Ebenso das normannische, englische, französische (Brunner S. 383. 416. 443) und auch das deutsche Recht den Ausschluß des volksrechtlichen Beweises durch gewillkürte inquisitio [1]).

Den Mittelpunkt der hier interessirenden normannischen Entwickelung bildet die genannte dritte Art der inquisitio, die inquisitio ex brevi, technisch als recognitio bezeichnet. Zunächst für die Normandie ist in den Jahren 1150—1152 das Recognitionsverfahren durch Heinrich II. eingeführt worden, der als König von England (seit 1154) auch dort demselben Proceßinstitut Geltung verschaffte. Die Reform Heinrich's II. bestand in der Verordnung, daß die herzogliche Kanzlei in bestimmten Fällen ein für allemal verpflichtet sei, der rechtsuchenden Partei ein Inquisitionsmandat (breve inquisitionis) auszufertigen. Die Fälle sind theils petitorische, theils possessorische Klagen um unbewegliches Gut. Die Besitzklage wird durch das breve inquisitionis (das herzogliche Interdict) überhaupt erst erzeugt; für die petitorische Klage aber war

1) Für das deutsche Recht ist von Interesse das älteste Straßburger Stadtrecht c. 35: Si quis alium fuerit injuriatus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad judicium populi, judex determinabit secundum judicium et dictum populi. Sin autem, pulsatus simplici sua assertione se expurgabit, vel eum ille convincere poterit duello. Das stare ad judicium populi ist vollkommen mit dem englischen se ponere super patriam identisch.

damit ein ordentliches Rechtsmittel zur Ausschließung des volksrechtlichen formellen Beweises, dessen ultima ratio der Zweikampf ist, geschaffen. Als Grund der Entwickelung stellt sich das Schutzbedürfniß der pauperes und minus potentes gegen die Härten des formellen Rechtsganges, und nicht minder die Nothwendigkeit dar, dem geistlichen Gericht mit seinem vom jus aequum dictirten Proceß gegenüber die weltlichen Gerichte concurrenzfähig zu erhalten.

Die Stellung der inquisitio ex brevi als ordentliches Rechtsmittel hat sie zu bestimmterer Formentwickelung geführt. Es fixirt sich die Zahl der Inquisitionszeugen. Die Regel bildet die Zwölfzahl. An erster Stelle steht, daß sich Rechtssätze über das Stimmverhältniß bilden, welches für einen gültigen Wahrspruch erforderlich ist. In possessorischen Sachen genügte die absolute Majorität von 7 Stimmen; in petitorischen bedurfte es elf übereinstimmender Aussagen. Damit ist aus den Geschworenen des fränkischen Rechts, welche dem Richter als Einzelne gegenüber stehen, ein G e s c h w o r e n e n c o l l e g i u m, aus den Jurati eine Jurata geworden. Es ist ein Wahrspruch, der von den Zwölfen ergeht, und der dann auch in der Regel nach gemeinschaftlicher Berathung von Einem der Geschworenen für Alle abgegeben wird. Dieselbe Ausbildung einer Jury hat sich im normannischen Recht für die inquisitio ex officio und die inquisitio ex jure ergeben. Die gemeinschaftliche Grundlage dieser Entwickelung gibt der fränkische volksrechtliche Zeugenbeweis. Die Zeugen des fränkischen Volksrechts schwören mit gesammtem Munde, und schon in fränkischer Zeit begegnet gerade in Nordfrankreich häufig die Gesammtaussage auch der Inquisitionszeugen, der geschworenen Zeugen des jus honorarium.

Aber die Jurata der Normandie setzt sich noch aus Beweiszeugen, nicht aus Beweisrichtern zusammen. Das erste Erforderniß für die Fähigkeit zur Theilnahme am Wahrspruch ist — es handelt sich durchweg um Grundbesitzprocesse, also um Fälle des Gemeindezeugnisses — die Nachbarqualität. Und aus den homines vicineti sind diejenigen auszuwählen, qui querelae ipsius veritatem certius credantur cognovisse. Das Geschworenencollegium des normannischen Rechts ist Zeugencollegium, die normannische Jury eine Beweisjury.

Die Vollendung der Entwickelung, welche von den fränkischen Inquisitionszeugen zu den Schwurgerichten geführt hat, gehört nicht mehr

der Normandie an. Seit der Vereinigung mit Frankreich tritt die Normandie in den Kreis der französischen Rechtsgeschichte ein. In Frankreich war die Fortbildung des fränkischen Inquisitionsbeweises nach Vorbild nicht des germanischen, sondern des romanischen, des römisch-canonischen Zeugenverfahrens erfolgt. Die französische inquesta (enquête) isolirt die Inquisitionszeugen und charakterisirt sich durch das geheime Einzelverhör (Brunner S. 446). Sie ist, zunächst durch eine Ordonnanz Ludwig IX. v. J. 1260 nur für die königlichen Gerichte eingeführt, im Lauf der französischen Rechtsgeschichte endlich an die Stelle sowohl der alten inquisitio wie des volksrechtlichen Zeugenbeweises getreten. Das französische Recht hat auch in der Normandie sich durchgesetzt und das normannische Juryverfahren in ein römisches Zeugenverfahren aufgelöst.

Aber in England ist die normannische Beweisjury in ein neues Stadium hinübergeführt. Das englische Recht ruht fast ausschließlich auf normannischem, d. h. auf salisch fränkischem, nicht auf angelsächsischem Recht. Die Centralisirung der Rechtspflege im englischen Königsgericht ist das Mittel gewesen, das angelsächsische Volksrecht zu ertödten und durch das normannische zu ersetzen. Heinrich II. hat wie in der Normandie auch in England die Recognitionen (hier Assisen genannt) eingeführt, und ist die Umbildung der Inquisitionszeugen zu einem Geschworenencollegium hier unter dem Einfluß fränkischer Rechtsanschauungen in gleicher Weise wie in der Normandie erfolgt. Auch die specifisch englische Umbildung der normannischen Beweisjury geht auf fränkisches Recht zurück. Sie knüpft an die Urkundenzeugen an, mit denen nach fränkischem Recht im Fall einer Anfechtung der Urkunde der Wahrheitsbeweis (die firmatio chartae) zu erbringen ist. Der Zweikampf des Urkundenzeugen mit dem Gegner, der die Urkunde gescholten, wird in England durch die Berufung der Nachbarn neben den Urkundenzeugen ersetzt, d. h. durch die Bildung einer Jury zugleich aus Geschäftszeugen und Nachbarn. Der Wahrspruch der Jury hat hier sowohl das eigne Wissen der Nachbarn wie die bei der Berathung der Geschwornen abgelegte Aussage der Geschäftszeugen zur Grundlage. Der letztere Gedanke tritt noch schärfer hervor, nachdem es in solchem Fall Uebung geworden ist, die Jury nur aus Nachbarn zu bilden und den Nachbarn die Geschäftszeugen, bald auch andre Beweismittel vor-

zuführen. Die in der Jury sitzenden Nachbarn treten zugleich als Nachbarzeugen und als Richter über den ihnen erbrachten Beweis auf. In dieser Form — in der Mitte zwischen Beweisjury und Urtheiljury stehend — hat die englische Jurata durch drei Jahrhunderte gewirkt. Erst ein Statut vom Jahr 1650 erklärte die Eigenschaften eines Geschwornen und Zeugen für unvereinbar, und wies den Geschwornen nicht mehr Beweiserbringung, sondern lediglich das Urtheil über den erbrachten Beweis zu. So war aus dem Zeugencollegium ein Richtercollegium, aus den fränkischen Inquisitionszeugen, der normannischen Beweisjury die englische Urtheiljury geworden.

Die Wurzel der Urtheiljury liegt im Civilproceß. Auch die Untersuchung des Verfassers beschränkt sich im Wesentlichen auf die Entwickelung der Civiljury. Ueber die Ausbildung der Jury im Strafproceß sind nur Andeutungen gegeben, so daß in dieser Hinsicht die Arbeit des Verfassers ihre Aufgabe nicht erschöpft. Für die Urtheiljury des Strafprocesses wird (Abschnitt 26) nur ihr Vorstadium, die seit dem 12. Jahrhundert im normannischen und englischen Recht kraft Parteivertrags eintretende Beweisjury, nicht ihre (im 16. Jahrhundert) erfolgte Umbildung zur Urtheiljury dargelegt. Die Anklagejury findet (Abschnitt 25) gleichfalls nur in ihrem Vorstadium, der auf fränkisches Recht zurückgehenden Rügejury, eingehendere Entwickelung. Die Anklagejury hat einen ähnlichen Bildungsproceß durchgemacht wie die Urtheiljury. Sie ist aus einer Jury von Anklägern (aus eigner Kenntniß[1]) zu einer Jury von Richtern über die Einbringung der ihr mitgetheilten Klage geworden.

Trotz der hervorgehobenen Lücke ist die Arbeit des Verfassers Epoche machend für ihren Gegenstand. Zum ersten Mal ist der Keim der Schwurgerichte in den fränkischen Inquisitionszeugen, und ist der

1) Die (zu Rügezeugen zu erwählenden) viel umstrittenen ad Dei judicia homines credentes des cap. Pipp. a. 782—787 erklärt der Verfasser, indem er die Dei judicia auf das dem Meineidigen drohende Gottesurtheil bezieht. Mir scheint am nächsten zu liegen, unter den Dei judicia allgemein die „Strafgerichte Gottes" zu verstehen. (Vgl. für diesen Sprachgebrauch z. B. Greg. Tur. Hist. Franc. V, 19. 37. IX, 20. X, 19. Idatii Chron. ap. Roncall. II p. 22), so daß die homines ad judicia Dei credentes mit den homines credentes schlechtweg identisch wären.

Charakter des Entwicklungsganges, welcher von der fränkischen Zeit durch das normannische Recht zu den englischen Schwurgerichten geführt hat, klar gelegt worden. Die Untersuchungen des Verfassers über das normannische Recht haben insbesondere einen bisher unbekannten schwer zugänglichen Quellenkreis der deutschen Wissenschaft zum ersten Mal erschlossen. Sie sind im Stande, in Zusammenhang mit der früher in den Wiener Sitzungsberichten (Bd. 57) veröffentlichten Arbeit des Verfassers über „Wort und Form im altfranzösischen Proceß" einen Einblick in die für das altfränkische wie für das mittelalterliche deutsche Recht gleich interessante Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Processes in Frankreich zu gewähren.

Vor Allem ermöglicht sich jetzt vom historischen Standpunkt aus ein Urtheil über den Werth der Schwurgerichte. Es ergibt sich das Urtheil als ein nicht günstiges. Brunner's Untersuchungen zeigen, daß kein altgermanisches Freiheitsrecht durch die Schwurgerichte auf unsere Tage gerettet worden ist. Die Urtheiljury ist als solche specifisch englischen, nicht germanischen Ursprungs. Sie ist aus der Entartung eines Zeugencollegiums zu einem Richtercollegium hervorgegangen. Sie ist aus einem Institut herausgebildet, welches ursprünglich den Zweck hatte, die richterliche Gewalt zu erweitern, um gegen die Härten des formellen Beweisverfahrens in der Erhebung eines materiell überzeugenden Beweises ein heilsames Gegengewicht zu gewinnen. Sie hat sich als Urtheiljury in das Gegentheil umgesetzt, hat eine neue Beschränkung der richterlichen Gewalt erzeugt, um die Thatfrage, d. h. die schwierigste Rechtsfrage, nicht rechtsgelehrten Richtern zuzuweisen. Sie hat dem Erfolge nach das alte formelle Beweisverfahren neu erzeugt, dessen Beseitigung sie in ihren Anfängen dienen sollte, und dessen Aufhebung, für den Civilproceß allgemein gefordert, auch für den Strafproceß ernstlich nicht in Frage stehen kann.

Die Darstellung des Verfassers hat außer für ihr eigentliches Thema auch für eine Reihe anderer Fragen ersten Ranges Resultate und Anregung gegeben.

An erster Stelle ist hier die von dem Verfasser gewonnene Auffassung des fränkischen, normannischen und englischen Rescriptprocesses (Writprocesses) zu nennen. Der Königsbefehl (Herzogsbefehl) erscheint als das Mittel, den Ungehorsam des Adressaten nicht blos zu über-

winden, sondern zu erzeugen, um auf Grund des Ungehorsams gegen den Befehl als solchen, auch wenn keine wirkliche Rechtsverletzung vorlag, das königsgerichtliche (herzogsgerichtliche) Verfahren zu eröffnen. Der Restitutionsbefehl (indiculus commonitorius, writ of praecipe) ist die Grundlage der Entwicklung eines possessorischen Processes, der dem Volksrecht unbekannt ist. Der Restitutionsbefehl erzeugt hier gleich dem Interdict des römischen Prätors das Recht auf Restitution kraft lediglich possessorischen Titels mit Hülfe nicht des Rechts, sondern der königlichen Gewalt und des königlichen Gerichtshofs.

Der Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht (Königsrecht), für den der Verfasser zur Freude des Referenten wie in der vorliegenden Arbeit so auch anderweitig [1]) eingetreten ist, empfängt durch die Untersuchungen des Verfassers seine volle Bestätigung. Die eben aufgeführten possessorischen Rechtsmittel des normannischen und englischen Rechts sind Rechtsmittel nach jus honorarium, nicht nach jus civile, und bedürfen deshalb der Verhandlung im Königsgericht, wo die das Recht überwindende höchste Amtsgewalt gegenwärtig ist. Die inquisitio (recognitio) ist auch nach normannischem und englischem Recht ein Rechtsmittel nicht nach Volksrecht, nur nach Amtsrecht, und fordert deshalb gleichfalls das vom König oder von seinem Stellvertreter gehaltene Gericht (S. 101 Note 1. S. 158. 262. 310 Note 3). Nur die Beweisjury kraft Consenses der Partheien, welche, wie schon vorhin bemerkt, dem Volksrecht entspringt, vermag auch der Gerichtsherr des ordentlichen (niederen) Gerichts zu verfügen (S. 260). Die missio in bannum, d. h. die Beschlagnahme des unbeweglichen Guts, schon in fränkischer Zeit ein Rechtsmittel nur nach königlichem Amtsrecht, nicht nach Volksrecht, vermag demgemäß nach normannischem Recht nur das höhere Gericht, nicht das ordentliche niedere Gericht zu erkennen (S. 165). Das Gerichtszeugniß, dem fränkischen Volksrecht unbekannt, tritt in normannischer, französischer und englischer Zeit (Record) als eine Auszeichnung der curia regis, als ein Zeugniß nur nach Amtsrecht, nicht nach Volksrecht auf (S. 50

---

1) Vgl. Brunner in der Oesterreichischen Wochenschrift für Wissenschaft u. Kunst. Neue Folge. Bd. 1 (Wien 1872) S. 309 ff., und in der Revue de droit international et de législation comparée. 4 année, 1. livraison (Paris 1872) p. 176.

Note 3. S. 135. 176. 178. 190 ff. 439). Besonders charakteristisch ist, daß die Verordnung Ludwigs IX. von 1260, welche den gerichtlichen Zweikampf aufhebt, nur für die königlichen, nicht für die lehnrührigen Gerichte Geltung hat (S. 309 Note 1). Wie in der fränkischen, so ist in der französischen, normannischen, englischen Staatsgewalt die Gesetzgebungsgewalt nicht enthalten. Wohl aber besitzt das Königthum (Herzogthum) die Macht, die Rechtssätze des Volksrechts für die Rechtsprechung zu beseitigen. Das Gericht des Königs (Herzogs) ist das Mittel, um ähnliche Resultate zu erreichen wie im modernen Staat durch das Gesetz. Das fränkische, normannische, französische, englische Amtsrecht ist ein Recht von Gerichts wegen gerade wie das Recht, welches der Prätor in Rom mit Hülfe seiner gerichtlichen Amtsgewalt hervorbringt. Die lebendige, Leben erzeugende, fortdauernde Gegenwirkung von Volksrecht und Amtsrecht, durch welche die normannische, französische, englische Rechtsentwickelung sich sehr zu ihrem Vortheil vor der deutschen auszeichnet, ist eine Folge der centralen Stellung, welche die curia regis hier für die gesammte Rechtsprechung und damit auch für die Rechtsausbildung behauptet hat. So unfruchtbar das deutsche Königsgericht des Mittelalters für die deutsche Rechtsentwickelung gewesen, eben so dominirend steht die curia regis, nicht blos den Proceß, sondern auch die Gerichtsverfassung umgestaltend, in Frankreich, in der Normandie und in England da. Auch in diese Bewegung, welche für die Auffassung der deutschen Rechtsgeschichte unmittelbar von Bedeutung ist, gewährt uns die geistvolle, in allen ihren Theilen durch juristische Schärfe und Klarheit ausgezeichnete Darstellung des Verfassers einen neuen, lohnenden Einblick. Sohm.

Pannenborg, Albertus, Studien zur Geschichte der Herzogin Matilde von Canossa. 42 S. 4. Göttingen 1872. (Abdruck aus dem Osterprogramm des Göttinger Gymnasiums 1872.)

Der durch seine Rettung des Ligurinus in weiteren Kreisen bekannt gewordene Verfasser bringt uns hier drei schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der großen Gräfin in drei Abschnitten: 1) Zur Kritik des Donizo, 2) Herzog Gotfried der Jüngere und Matilde, 3) die Matildinische Schenkung. Mit der ihm eigenen, unter den jüngeren Fachgenossen verhältnißmäßig selten noch anzutreffenden, umfassenden Kenntniß der classischen Latinität und mit feiner Beobachtungsgabe für

den Sprachgebrauch, dabei in conciser und anmuthender Darstellung unterzieht der Verfasser im ersten Abschnitte das Gedicht des Mönches Donizo einer eingehenden Kritik, deren Resultate im Ganzen allerdings nur die schon von Wattenbach und Giesebrecht geltend gemachten Gesichtspunkte bestätigen, im Einzelnen jedoch Vieles erst außer Zweifel stellen, sodaß fortan der Benutzung dieser Quelle sichere und nicht mehr zu vermeidende Wege gewiesen sein möchten. Klar gelegt wird das Wesen des Werkes als „ein der Matilde vorzulegender Panegyrikus auf ihre Vorväter und sie selbst, der ihre Gebeine Canossa sichern und zugleich der Nachwelt lebendige Ideale vorführen soll, an ihnen sich zu bilden". Dem entspricht die Tendenz: Alles wird verschwiegen, was der Heldin zum Nachtheile, Alles hervorgehoben, was ihren und ihres Verbündeten, Gregor's VII. Feinden zum Schaden gereichen kann. Beschränkt und ans Ordinäre streifend ist dabei der Standpunkt des als homo rusticus erkannten Autors. So werden sichere Anhaltspunkte zur Kritik gewonnen. Das Schweigen Donizo's über die berufene Abendmahlsfeier Gregor's und des Kaisers spricht jetzt beredter, als die gewandten und dramatisch ausgeschmückten Erzählungen Lambert's und Berthold's, gegen die Existenz derselben. Unter den benutzten Classikern wird nach dem Vorgange von Waitz auch der im Mittelalter so selten auftretende Tacitus dargethan, von anderen Quellen das Buch Bonizo's, das Registrum Gregor's und ein Nekrolog des Klosters erwiesen. Vortheilhaft stechen diese Partien in ihrer präcisen Kürze ab gegen die in neuerer Zeit so sehr beliebten Quellenvergleichungen, welche fast den ganzen Text der in Zusammenhang zu bringenden Quellen wieder abdrucken und vielfach doch nur allgemein gebräuchliche Wörter und Wendungen als tertium comparationis vor Augen führen. — Im zweiten Abschnitte wird das Verhältniß Mathildens zu ihrem ersten Gemahl, Gotfrid dem Buckligen, sowie zu Gregor VII. behandelt, auf den seither nicht beachteten Umstand aufmerksam gemacht, daß die Eltern der Gräfin im vierten Grade verwandt waren, gegen die seitherige Annahme die Eheschließung in das Jahr 1071 gesetzt und treffend die Politik des Papstes geschildert, der in Folge des Zerwürfnisses der Ehegatten einen gegen den anderen benutzt, um beide an die päpstliche Partei zu ketten. „Er gebot über Mathildens Person und Macht"; im Interesse Roms mußte diese mehr denn vierzigjährig

zum zweiten Male dem jugendlichen Welf die Hand reichen. Anlaß zur Lösung auch dieses Bundes ist dann, wie der Verfasser vermuthet, die Schenkung der Mathildinischen Güter an den päpstlichen Stuhl, welche der dritte Abschnitt formell und materiell erschöpfend behandelt. Gegen den Bericht Donizo's (ianitor celi ist aber hier der hl. Petrus, nicht wie S. 32 erklärt wird: der Papst) wird nach Petrus Diaconus 1079 als Jahr der ersten Schenkung angenommen, welche nach der mit allen zugänglichen Hülfsmitteln restituirten zweiten Schenkungsurkunde sicher schon ganz dasselbe enthielt wie diese: die Uebertragung einzig der Allode in das Eigenthum der römischen Kirche. Ein Unterschied, wie ihn noch Ficker zwischen der ersten und zweiten Schenkung constatiren zu müssen meint, wird von dem Verfasser, wie uns scheint mit Recht, in Abrede gestellt. — Schließlich sei noch erwähnt, daß der Verf. S. 16 Anm. uns vorläufig benachrichtigt, daß der Dichter des Ligurinus doch Magister Guntherus gewesen sei, der längere Zeit am kaiserlichen Hofe lebte, als Sechziger in das Kloster Pairis im Elsaß eintrat, wo er 1207 die Historia Constantinopolitana verfaßte. Mit Spannung sehen wir dem in Bälde verheißenen Beweise entgegen.

L. W.

F. O. Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönige. II. und 104 S. 8. Leipzig 1870, Duncker und Humblot.

Neben jener italienischen Frau, deren Geschichte die eben besprochene Schrift gewidmet ist, waren bekanntlich die deutschen Fürsten die wichtigste Stütze Roms im Kampfe gegen Heinrich IV. Denjenigen unter ihnen, welcher selbst den Thron zu besteigen wagte, Rudolf von Rheinfelden, behandelt mit sorgfältigem Fleiße die vorliegende aus Waitz' Schule hervorgegangene Arbeit; alle Quellen, welche nur irgend eine Aufklärung bieten konnten, sind zu Rathe gezogen und mit Umsicht und Kritik verwerthet. Freilich fließen sie spärlich genug; besonders für die früheren Jahre blieb oft nichts übrig, als durch Combinationen die Lücken zu ergänzen, durch Combinationen, denen man aber fast überall das Lob abwägender, zweifelnder Besonnenheit zuerkennen muß. Nur das eine und andere Mal möchte des Guten zuviel gethan sein. So scheint mir, daß der Verfasser sich doch eine unnöthige Mühe gibt, wenn er den Gegensatz zwischen Heinrich und Rudolf noch aus anderen Gründen zu erklären sucht, als aus dem bekannten, von einem Freunde und einem

Feinde uns verbürgten Ehrgeize des Herzogs. Den S. 7. Anm. 4 gemachten Versuch, einen Widerspruch zwischen Lambert und Bruno auszugleichen, möchte man an und für sich vielleicht billigen, und doch zeigt gerade hier eine dem Verf. wohl nicht rechtzeitig zugegangene Publication, wie die Kritik der Vermittlung fehlgreifen kann. Denn nicht „gleich in den ersten Tagen" des Jahres 1060 ist die Kaisertochter Mathild gestorben, sondern am 12. Mai. Vgl. das Speirer Todtenbuch bei Böhmer, Font. rer. Germ. IV. 317. Zu große Bedeutung scheint einer allerdings nicht zu leugnenden Beziehung Rudolf's zu Anno von Köln beigelegt zu sein. Daß in der betreffenden oder gleich darauf folgenden Zeit der Zwiespalt keineswegs schon mit solcher Schroffheit zu Tage getreten war, wie aus dem angedeuteten Verhältnisse gefolgert wird, dafür ließe sich vielleicht ein Moment aus Rudolf's und Heinrich's Ehehändeln entnehmen. Seine Richtigkeit vorausgesetzt, würde es zugleich ein höchst unvortheilhaftes Licht auf den Charakter des Herzogs werfen. Bekanntlich hatte er die Schwägerin des Königs, Adelheid, als zweite Gattin heimgeführt, sie aber dann zeitweilig verstoßen. Das nun that er nach den Weißenburger Annalen im Jahre 1069, also genau zu derselben Zeit, in welcher Heinrich sich von Adelheid's Schwester zu trennen suchte, und ebenfalls in derselben Zeit, da sich ein günstigeres Verhältniß zwischen König und Königin anbahnte, nämlich 1071, nahm er die Verstoßene wieder auf, wie es allerdings heißt, auf Wunsch des Papstes. Aus anderen, mich völlig überzeugenden Combinationen hebe ich besonders hervor, daß Grund die bisher räthselhafte Hülfe, welche Rudolf dem Könige gegen bie Sachsen leistet, durch die Rivalität zwischen jenem und Otto von Nordheim erklärt. Neu und beachtenswerth ist auch der Versuch, den überraschenden Ausgang des Fürstentages zu Tribur 1076 aus der eigenthümlichen Stellung der verschiedenen Parteien zu erklären. Eingehend erörtert der Verf. die Wahl Rudolf's und die damit zusammenhängenden Vorgänge. Gegen die Glaubwürdigkeit Bruno's hegt er lebhafte Zweifel, die er in einem besonderen Excurse des Weiteren begründet. Hinsichtlich der Haltung Otto's von Nordheim muß man ihm beipflichten; aber sollte Rudolf wirklich gar keine Verpflichtungen betreffs der Investitur der Geistlichen eingegangen sein? Ein anderer Excurs zeigt, daß Ekkehard's Erzählung vom Raube der Kaisertochter Mathild, von den Versprechungen, die Heinrich III.

dem Herzoge Berchthold bezüglich Schwabens gegeben, eine Sage sei. Noch mag bemerkt werden, daß der Sicherheit und Objectivität der Forschung auch die Sprache in ihrer Ruhe und Klarheit entspricht; trotz der unvermeidlichen, sich überall durchziehenden Erörterung einzelner Nachrichten und Auffassungen ist die Schrift recht lesbar. σ. β.

Dr. E. H. Edmund Freiherr von Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. Ein Beitrag zur Culturgeschichte VIII u. 360 S. Dresden 1871, Schönfeld.

Edmund von Berg, in forstlichen Kreisen durch seine Lehrthätigkeit sowohl (er war längere Zeit Director und erster Professor der Forstwissenschaften an der Forstacademie zu Tharand) als durch seine — allerdings mehr an der Oberfläche und in der Breite, als in der Tiefe entwickelten — schriftstellerischen Leistungen allgemein bekannt, hat seine wissenschaftlich-productiven Arbeiten mit einer Geschichte der deutschen Wälder abgeschlossen, nachdem er vor einigen Jahren in seinem rasch vergessenen Buche „Pürschgang im Dickicht der Jagd- und Forstgeschichte. Dresden 1869" den ersten Versuch gemacht hatte, auf dem Gebiete historischer Forschung und Darstellung sich zu bethätigen. Ohne Frage war es ein glücklicher Griff, den Herr von Berg mit der Wahl des Thema's that; sollte aber durch sein Buch wirklich die hier entschieden vorhandene Lücke ausgefüllt werden, so gehörte dazu dreierlei: Es mußte das in großer Fülle vorhandene, in Büchern und Zeitschriften hier und da zerstreute Material gesammelt, kritisch gesichtet und geordnet zusammengestellt werden; es war sodann der Anschluß zu suchen an die gesammte historische Entwickelung, ohne deren Kenntniß die Geschichte eines einzelnen Wirthschaftszweiges stets unverständlich bleiben wird; es mußte endlich die Darstellung nach großen durchgreifenden Gesichtspunkten versucht werden, um dem Leser den historischen Gedanken der ganzen Entwickelung, gleichsam das Gesetz derselben, zum Bewußtsein zu bringen. Der Verfasser hat von alledem nur Eines gegeben, den Stoff, welchen er mit großem Fleiße zusammengetragen hat, dessen kritische Sichtung ihm aber eben so wenig hat gelingen wollen, wie die geordnete und wissenschaftliche Darstellung. Das Buch macht den Eindruck forstgeschichtlicher Collectaneen, die nach lockerer Aneinanderreihung des Zusammengehörigen abgedruckt sind, nicht den einer Geschichte. In nur zwei Perioden (die erste bis 476, die zweite von 476 bis 1517) und we-

nigen Capiteln: 1) Allgemeines über die Urbewohner; 2) der Wald und seine Bäume; 3) die Leute und ihr Leben; 4) die politischen und gewerblichen Zustände; 5) der Wald, seine Bäume und seine Benutzung; 6) die Marken und ihre Verfassung; 7) Bannforste, Reichsforste; 8) die Waldwirthschaft) ist das ganze Material zusammengeworfen; durchweg vermißt man scharfe Hervorhebung des Gleichzeitigen und des Aufeinanderfolgenden, den Nachweis causalen Zusammenhanges des Einen mit dem Anderen, meist auch kritische Sichtung der Beweismittel. Dabei ist die Geschichte des Waldeigenthums nur nebenher behandelt. An offenbaren Unrichtigkeiten, die hier und da untergelaufen sind, fehlt es auch nicht, so werden S. 85 „majores nostri" (unsere d. i. des Kaisers Hofmeier) mit „Unsere Oberamte" übersetzt. Derartige Verstöße finden sich mehrere. T.

Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland von August Bernhardt, k. preuß. Forstmeister und Abtheilungsdirigenten bei der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen. Erster Band. Berlin 1872, Julius Springer.

Diese literarische Erscheinung stellt sich dar als Resultat eines umfassenden Studiums und beurkundet eine gute Auffassung, gewandte Sprache und geschickte Darstellung auf Seite des Verfassers. Der vorliegende erste Band behandelt die Geschichte des Gegenstandes von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1750 in 5 Büchern auf zusammen 260 Seiten. Das erste Buch beschäftigt sich mit der ältesten Zeit, das zweite mit dem Frankenreich bis zum Tode Karls des Großen, das dritte schildert die Entwicklung bis auf Rudolf von Habsburg, das vierte bis zur Reformation, das fünfte endlich umfaßt die beiden Jahrhunderte von 1550 bis 1750. In jedem Buch ist zuerst eine Uebersicht der politischen und Culturzustände im Allgemeinen gegeben; dann folgt die Erörterung des eigentlichen Gegenstands, nämlich der Verhältnisse der Waldungen, der Waldwirthschaft und Forstwirthschaft. Die Geschichte der Jagd ist nur in so weit berücksichtigt, als sie in unmittelbarer Beziehung zur Geschichte des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft steht. — Wie der Vf. selbst im Vorwort auseinandersetzt, wollte er erstens das forsthistorische Material sammeln, sichten, ordnen, zusammenstellen, um den Arbeiten späterer Forscher eine Grundlage zu liefern, auf der sie fortbauen können; zweitens wollte er den Studierenden der Forstwissenschaft ein brauchbares Handbuch der Forstgeschichte bieten, an dem es bisher noch fehlte. Der

letzte Zweck bestimmte ihn, die historische Darstellung, den Text, auf dasjenige zu beschränken, was allgemein bedeutend, für den Gang der Entwicklung bestimmend ist, dagegen in den Noten und in den, einigen Büchern als Anhang beigefügten Excursen die historische Beweisführung durch Citate zu liefern, zum Nutzen der späteren Forsthistoriker und aller derjenigen, welche durch das Studium älterer Werke und namentlich der Quellen selbst tiefer eingehen und mehr Einzelnheiten erfahren wollen. In beiden Beziehungen hat das Werk unzweifelhaft großen Werth, und man muß dies anerkennen, wenn man auch nicht gerade in Allem mit dem Inhalte einverstanden ist. R.

Das älteste Stralsundische Stadtbuch (1270—1310). Herausgegeben von Dr. Fabricius. 4. VII und 294 S. nebst 4 Tafeln Schriftproben. Berlin 1869—72, W. Weber.

Neben den Urkunden sind unzweifelhaft die Stadtbücher die bedeutendsten schriftlichen Denkmale der ältesten Entwicklung unserer deutschen Städte im Mittelalter; es ist daher nur natürlich, daß in neuerer Zeit, wo die historische Forschung sich mit Vorliebe der älteren Städtegeschichte zugewendet hat, unter den von Homeyer und Anderen gegebenen Anregungen auch den Stadtbüchern eine ganz besondere Beachtung zu Theil geworden ist[1]). In der Reihe derselben nimmt das älteste Stadtbuch

1) Gleichzeitig mit dem Stralsunder Stadtbuch erschien: das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom J. 1276 nach der Originalhandschrift zum ersten Mal herausgegeben und erläutert von Dr. Ch. Meyer, Archivar der Stadt Augsburg. Augsburg 1872, F. Butsch Sohn. Vorangeschickt ist eine Einleitung „zur Geschichte der Verfassung der Stadt" und „zur Geschichte des Stadtbuchs". Den größten Theil des Werks nimmt das Stadtrecht vom J. 1276 ein (S. 1—229): es folgen (S. 288—305) Einträge verschiedenen Inhalts und (S. 309—338) fünf Beilagen. In diesen werden das Stadtrecht v. J. 1104, eine Steuerordnung vom J. 1291, eine Weber- und Blaicherordnung abgedruckt, außerdem Untersuchungen und Urkunden zur Geschichte der Augsburger Raths- und Gerichtsverfassung und der dortigen Judengemeinde im 13. und 14. Jahrhundert veröffentlicht. Bei Wiedergabe des Textes ist Meyer den heute mehr und mehr allgemein anerkannten, auch in obiger Besprechung vertretenen Principien gefolgt: er hat sich der Schreibweise des Originals angeschlossen, aber durchgängig die Grundsätze unserer modernen Interpunktion durchgeführt, die Abkürzungen aufgelöst, große Anfangsbuchstaben außer bei Eigennamen auch nach jedem Punkt in Anwendung gebracht, v und u durchweg nach ihrer jetzigen Bedeutung gesetzt. D. R.

von Stralsund durch die Mannigfaltigkeit und Bedeutsamkeit seines Inhalts einen hervorragenden Platz ein. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts von dem Syndikus Brandenburg im Stralsunder Archive aufgefunden, wurde es dann von diesem bei Abfassung seiner Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund (1837) und von dem Bürgermeister Fabricius theils für seine Rügen'schen Urkunden, theils für einen Aufsatz über Stralsund zur Zeit des Rostocker Landfriedens (1283) ausführlicher benutzt. Indeß war, was auf diese Weise zu einer allgemeineren Kenntniß gelangte, immer noch sehr unvollständig; außerdem waren die genannten älteren Forscher theils in Folge falscher Lesung, theils einer mangelhaften Sonderung und chronologischen Einreihung der verschiedenen Eintragungen hier und da zu irrigen Annahmen gelangt. Eine eigene Ausgabe des Stadtbuchs zuerst angeregt und in Verbindung mit einer Neuordnung des Stralsunder Rathsarchivs nach Kräften gefördert zu haben, ist das Verdienst des um Stralsunds Geschichte vielfach verdienten derzeitigen Bürgermeisters Francke gewesen. Die Leitung der Edition wurde in die Hände von Dr. Ferdinand Fabricius gelegt, der sich bereits durch die Herausgabe der Schlußabtheilung der Rügen'schen Urkunden seines Onkels als für Arbeiten dieser Art besonders befähigt gezeigt hatte. Die Arbeit wurde so rüstig gefördert, daß bereits im Herbst 1869 der Text des Stadtbuches gedruckt vorlag; dann aber entzog auch den Herausgeber der französische Krieg, seine dicht vor dem Schluß desselben erfolgte Verwundung und ihre langwierige Heilung auf lange wissenschaftlicher Arbeit. So konnte die das Vorwort und die Indices enthaltende Abtheilung erst im Mai 1872 erscheinen.

Um das Verdienst der vorliegenden tüchtigen und werthvollen Arbeit zu würdigen, ist es nothwendig sich die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Publication gerade dieses schriftlichen Documents zu vergegenwärtigen. In demselben findet sich Vieles ausgestrichen und radirt, Anderes darüber oder daneben geschrieben, Orthographie und Interpunktion ganz regellos und willkürlich, Früheres und Späteres durch einander geworfen, bald von demselben Schreiber bald von verschiedenen, indem sie nicht selten, wenn ihnen das Pergament oder Papier ausging, früher für andere Zwecke leer gelassene Stellen für ihre späteren Eintragungen benutzten. Auch dadurch wird hier und da die Verwirrung gesteigert, daß die einzelnen Pergament- oder Papier-Lagen, auf die man

ursprünglich schrieb, später in unrichtiger Ordnung zusammengeheftet wurden. Dazu fehlen nur allzu häufig nähere chronologische Angaben, so daß nicht aus solchen ein Urtheil für die Reihenfolge vieler Eintragungen zu gewinnen ist. Endlich lassen meistens auch sachliche nach dem Gegenstand der Eintragung unterschiedene Rubricirungen sich vermissen; Rechtsgeschäfte der verschiedensten Art, gerichtliche Acte und Erkenntnisse, Willkür und Verfestungen, Notizen über städtische Einnahmen und Ausgaben, kurze Aufzeichnungen über irgend welche bemerkenswerthe Vorgänge: Alles ist bunt und principlos durch einander gewürfelt. Der Herausgeber hatte vor allem die Lagen des erst später zusammengehefteten und gebundenen Buches in die richtige Ordnung zu bringen — u. A. waren die beiden ältesten Pergamentlagen mitten unter die späteren gerathen —; dann ergibt sich im Allgemeinen eine chronologische Ordnung, die indeß an ein paar Stellen durch Ansätze zu einer sachlichen Ordnung unterbrochen wird. So ließ sich der Stoff in die folgenden acht Abschnitte sondern: 1) Der älteste Theil des Stadtbuchs bis 1278. 2) Städtisches Einnahmeregister von 1278 mit Nachträgen. 3) Rechtsgeschäfte 1279 bis 1288. 4) Rechtsgeschäfte 1288 bis 1300. 5) Rechtsgeschäfte 1300 bis 1307. 6) Schuldgeschäfte 1288 bis 1300. 7) Verfestungen 1277 bis 1310. 8) Einnahmeregister circa 1290 bis 1308. Bei dieser Ordnung des Stoffes ist auch die Reihenfolge der verschiedenen Stadtschreiber auf Grund der Verschiedenheit der Handschrift in der sorgfältigsten Weise berücksichtigt, und das Eintreten einer neuen Handschrift sowie des Schreibers, von dem sie herrührt, jedesmal besonders notirt. In einzelnen Fällen mag hier Manches noch als zweifelhaft erscheinen: im Ganzen hat indeß der Herausgeber, unterstützt durch einen scharfen Blick für die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Handschriften, seine Aufgabe mit großer Sicherheit und vielem Geschick gelöst. Dem Text des Stadtbuches angehängt ist in einem 9. Abschnitt noch die älteste Liste der Gewandschneider in Stralsund von 1281—1326, welche einem alten Registerbuch des Gewandhaus-Archivs entnommen ist und in mancher Beziehung auch für das Stadtbuch Bedeutung besitzt. Für die Wiedergabe des Original-Textes hat der Herausgeber das unzweifelhaft richtige Princip befolgt, auch die durchstrichenen oder radirten Eintragungen sowie einzelne Worte dieser Art, soweit sie zu entziffern waren, mit abdrucken zu lassen; doch sind sie überall durch besondere Arten

von Einklammerungen, deren Bedeutung am Anfang angegeben ist, für den Leser kenntlich gemacht. Ebenso sind überflüssige Worte oder Buchstaben des Textes, nothwendige Ergänzungen, ferner Auffälligkeiten des Textes mit großer Sorgfalt besonders bezeichnet. Sehr viel Geschick und glückliche Divinationsgabe bewährt der Herausgeber in der Wiederherstellung von durch Radirung oder sonstwie fast unleserlich gemachten Stellen und Worten; was nicht mit Sicherheit zu restituiren war, ist abermals durch besonderen Druck — Cursivschrift — kenntlich gemacht. Ebenso sind die vollständig unleserlich gewordenen Stellen — es sind im Ganzen nur wenige — durch punktirte Linien, wozu die Noten unter dem Text zu vergleichen sind, angedeutet. Hinsichtlich der Wiedergabe der Schreibweise des Originals hat sich der Herausgeber nur in wenigen Punkten eine größere Freiheit gestattet. Abgesehen von der Nummerirung der einzelnen Eintragungen und der Hinzufügung der modernen Datirung am Rande sind es namentlich die großen Anfangsbuchstaben bei den Eigennamen, welche consequent durchgeführt sind, ferner die Vertauschung der römischen Ziffern des Originals mit den modernen arabischen für die Angaben von Maßen und Werthen, die consequente Abkürzung der sich stets wiederholenden Geldbezeichnungen Mark, Schillinge, Denare, endlich die Modernisirung der Interpunktion. Wir hätten in einigen Punkten eine noch weitergehende Modernisirung gewünscht, so die Durchführung gleichmäßiger Schreibweise bei u v w ohne Rücksicht auf die durchaus willkürliche und schwankende Orthographie der alten Schreiber.

Als besonders dankenswerth bei der vorliegenden Ausgabe des Stralsunder Stadtbuchs muß die Mühe bezeichnet werden, welche auf die Register verwandt ist; erst dadurch wird ja der Leser in den Stand gesetzt, bei Werken dieser Art den Inhalt nach seinen verschiedenen Beziehungen leicht und schnell zu überblicken und nach einer oder mehreren Richtungen auszunutzen. Nicht weniger als 6 verschiedene Register, die theils von dem Herausgeber, theils von Bürgermeister Francke und Gymnasiallehrer Dr. Wähdel angefertigt wurden, sind dem Text des Stadtbuchs angehängt; nebst den zahlreichen Berichtigungen und Nachträgen nehmen sie fast hundert Seiten oder den dritten Theil des Ganzen ein. Es sind: 1) ein Register der Orts- und Personennamen; 2) ein topographisches Register der Stadt Stralsund; 3) Register der Bezeichnungen nach Stand und Gewerbe; 4) ein Sach- und Wortregister nach den

lateinischen quellenmäßigen Bezeichnungen; 5) ein Register der vorkommenden deutschen Wörter, einschließlich der latinisirten; 6) endlich eine Uebersicht der sämmtlichen im Stadtbuch vorkommenden Rechtsgeschäfte. Die letztere, von dem Herausgeber, der seines Faches Jurist ist, mit eingehender Sorgfalt bearbeitet, bildet einen für die Geschichte der Entwicklung des lübischen Rechts wie der mittelalterlichen Rechtsanschauung überhaupt sehr interessanten und werthvollen Beitrag. Möchte die Absicht, die Veröffentlichung der Stralsunder Stadtbücher fortzusetzen, bald verwirklicht werden! Otto Fock.

Scriptores rerum Silesiacarum. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Sechster Band. Auch unter dem Nebentitel: Geschichtsquellen der Hussitenkriege, herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen. X u. 191 S. 4. Breslau 1871, Josef Max & Co.

Die Hussitenkämpfe der Schlesier 1420—1435. Von Colmar Grünhagen. XII u. 300 S. 8. Breslau 1872, Hirt [1]).

Es bedarf keiner ausführlichen Darlegung, von wie großem, nicht bloß localhistorischem Interesse die Geschichte der Hussitenkriege ist; es ist nicht minder bekannt, daß dies Gebiet mittelalterlicher Geschichte von deutschen Historikern bisher arg vernachlässigt war. Nachdem Palacky's Forschungen zuerst das Dunkel einigermaßen gelichtet und neben dem religiösen auch noch nationale und sociale Elemente deutlich hatten hindurchschimmern lassen, trat an die deutsche Wissenschaft gebieterisch die Forderung heran, eine Inventur ihres derzeitigen geschichtlichen Besitzstandes über die Hussitenkriege vorzunehmen und auf den von Palacky gebahnten Wegen und in den von ihm angedeuteten Richtungen selbstständig weiter vorzudringen, um klare, deutliche Einsicht in die zerfahrenen Verhältnisse jener dunkeln Zeit und ihre sich kreuzenden Bestrebungen zu gewinnen und die verborgenen Fäden bloß zu legen, an welchen die oft schwer verständlichen Ereignisse verliefen. Zur Lösung dieser Aufgabe war in erster Linie das bei den Hussitenkriegen meistbetheiligte Schlesien berufen. Colmar Grünhagen, durch langjährige

---

1) Vgl. Wattenbach, Heidelberger Jahrbücher 1872 (Juni) S. 440 ff. W. erwähnt hier auch die ebenfalls der Geschichte der Hussitenkriege gewidmete Arbeit von F. v. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzugs. München 1872. D. R.

Studien über die schlesische Geschichte des 14. Jahrhunderts dazu vorbereitet und in Aufdeckung unbekannter Quellen schon durch seine amtliche Stellung als Staatsarchivar begünstigt, hat seinen Verdiensten um die Geschichte seiner Heimathprovinz dieses neue hinzugefügt, die Hussitenkriege der dichtenden Sage entrissen und der urkundlich beglaubigten Geschichte zurückerobert, vor allem in ihnen „eine jener Reactionen des Slaventhums" nachgewiesen zu haben, durch welche im Mittelalter die Fortschritte der Germanisation im östlichen Deutschland wiederholt gehemmt worden sind.

In dem erstgenannten Werke, den Geschichtsquellen der Hussitenkriege, hat der Herausgeber 217 Urkunden und Briefe aus den Jahren 1420—1437 zusammengestellt, deren vielfach mangelnde Datirung durch eingehende Untersuchung erst festgestellt werden mußte. Sie enthalten treffliche Beläge für Sigismund's treulose und mißtrauische, unabläßig Pläne schmiedende, aber keinen consequent durchführende Politik; sie erklären uns die vielfachen Wandlungen der Stellung Polens zu den Böhmen; sie illustriren die erbärmliche Kriegführung der Schlesier. Die zahlreichen Berichte der bei den schlesischen Fürsten beglaubigten Gesandten des deutschen Ordens an den Hochmeister über die Vorgänge in Schlesien, so wie die der Breslauer und Görlitzer Abgesandten an ihre Vollmachtgeber, verbreiten über die politischen Verhältnisse jener Zeit neues Licht. Von nicht geringerem Werthe für die Geschichte sind die Briefe des Königs Wladislaus, die Correspondenzen der schlesischen Fürsten und Städte mit den Kurfürsten des Reichs behufs Herbeiführung einer einheitlichen Kriegsführung, die Urkunden über die wiederholten Bündnisse der Schlesier unter sich, mit den Lausitzer Sechsstädten, mit den Herzögen von Sachsen und mit der Partei Sigismund's in Böhmen, andererseits die Verträge einzelner schlesischen Fürsten mit den Hussiten und die über die Auslösung der von ihnen im Lande besetzten festen Schlösser mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen; ein hervorragendes Interesse endlich beanspruchen die auf das große Bündniß gegen Polen unter Nr. 43—47 mitgetheilten Urkunden und Gesandtschaftsberichte. Dem Herausgeber haben außer dem ihm selber unterstehenden Staatsarchive, welches indeß nur mit verhältnißmäßig wenigen, im Ganzen 13 Nummern in der Sammlung vertreten ist, nicht bloß die Archive der schlesischen Städte und der Lausitz, sondern auch die Staatsarchive der übrigen Provinzen,

namentlich das in Königsberg, welchem das ehemalige Ordensarchiv von Marienburg einverleibt ist, bereitwillig ihre Schätze zur Veröffentlichung überlassen. Auch das Ausland hat zur Vervollständigung der Sammlung beigetragen; sie enthält Urkunden aus den ständischen Archiven in Brünn, dem Wiener Hof- und Staatsarchive, so wie aus dem sehr schwer zugänglichen Archive der Kreuzherrn in Prag. Eine reiche Ausbeute endlich haben die für die Geschichte der Hussitenkriege noch ganz unbenutzten annales Gorlicenses des Görlitzer Stadtschreibers Bartholomäus Scultetus und eine auf der Görlitzer Stadtbibliothek befindliche Briefsammlung aus dem 15. Jahrhunderte geliefert.

Das in den Geschichtsquellen aufgehäufte Material liegt in der Geschichte der Hussitenkämpfe der Schlesier verarbeitet vor. In der Einleitung (S. 3—27) schildert uns der Verf. die politischen Verhältnisse Schlesiens am Anfange des 15. Jahrhunderts. Nachdem unter Karl IV, welcher durch Heirath in den unmittelbaren Besitz der beiden wichtigsten Fürstenthümer des Landes, Breslau und Schweidnitz-Jauer gelangt war, Schlesien den erfreulichsten Aufschwung genommen hatte, schien unter Wenzel Alles aus Rand und Band gehen zu wollen. Die Fürsten, von Prag aus nicht mehr mit starker Hand zusammengehalten, suchten, um nicht schutzlos dazustehen, Fühlung mit den mächtigern Nachbarn, und so lehnten sich die einen an den Lausitzer Städtebund und an Sachsen, andere an Brandenburg, wieder andere an Mähren oder Polen; auch der deutsche Orden zählte schlesische Fürsten unter seinen Bundesgenossen. Auf das Neue begannen Räubereien des Adels; von den Städten dachte jede nur an ihre eigensten Interessen und die Privilegien ihrer Zünfte. So trostlos waren die Zustände in Schlesien, als Hus, der entschiedenste Gegner des von Karl IV gepflegten Deutschthums, das czechische Nationalbewußtsein aufzustacheln und seinen Landsleuten zu predigen anfing, Gott habe den Czechen das böhmische, wie einst dem Volke Israel das gelobte Land zugetheilt und sie seien deßhalb nach göttlichem und natürlichem Gesetz die Ersten in Anstellungen, und in Consequenz dieser Predigt, damit begann, die von Karl gestiftete und überwiegend von Deutschen besuchte Universität Prag zu czechisiren. Was dem zu zwei Dritteln bereits germanisirten, zur Krone Böhmen gehörenden Schlesien bevorstand, wenn Hussens böhmisches Programm vollständig zur Ausführung gelangte, war klar, und wenn daher die

damals nichts weniger als ultramontan gesinnten Schlesier der Verbrennung des böhmischen Reformators in Kostnitz nicht bloß gleichgültig, sondern mit einer gewissen Befriedigung aus der Ferne zusahen, so ist der Grund davon weniger in ihrem Abscheu vor seiner Abweichung von der Kirchenlehre zu suchen, als vielmehr in ihrer Furcht vor dem Aufgehen des von ihm gesäeten deutschen Hasses, der ihnen die größte Gefahr drohte. Es ist bekannt, wie große Schuld eben die Gegner Hussens, vor allem Sigismund's Politik daran trägt, daß die an Hussens Scheiterhaufen entzündete Bewegung die größten und gefährlichsten Dimensionen annahm. Unvergessen war des Kaisers Hus gegebenes und gebrochenes Wort; sein Auftreten auf dem nach Breslau berufenen Reichstage, die Strafgerichte, welche er dort über Aufrührer und Ketzer hielt, die Veröffentlichung der päpstlichen Bulle gegen die Wiklefiten, Hussiten und andere Ketzer, der wider den Rath seiner treuesten Freunde direct gegen die Hussiten gepredigte Kreuzzug verkündigten den Böhmen, wessen sie sich von ihrem neuen Landesvater zu versehen hatten. Alle Brücken, die zu einer Verständigung mit seinem Volke hätten führen können, hatte er selber muthwillig abgebrochen; die festeste Stütze des Thrones fing an zu wanken, der hohe Adel ergriff die Partei des Volkes. In dem als Antwort auf die Kreuzzugsbulle erlassenen böhmischen Manifest wird die Kirche angeklagt, die Todfeinde der slavischen Nationalität, die Deutschen, aufzustacheln, mit den Czechen zu verfahren wie einst mit den Slaven in Preußen und Meißen, deren Sitze nach der Vertilgung und Verdrängung der früheren Herrn von den Deutschen eingenommen worden seien. Ein zweites Manifest annullirt das bisher geltende Staatsrecht und proclamirt den ganz neuen Grundsatz: kein legitimer König ohne Wahl durch die böhmischen Herren und ohne nachfolgende Krönung in Prag. In diesem czechisch-mährischen Wahlreiche ist der Hussitismus selbstverständlich Staatsreligion. Jetzt blieb den Deutschen Schlesiens und der Lausitz keine andere Wahl, als sich bedingungslos auf Sigismund's Seite zu stellen, dem sie ohnehin als ihrem rechtmäßigen König und Herrn gehuldigt und Treue geschworen hatten.

Es würde uns zu weit führen, die blutigen Ereignisse in Prag, welche mit der Niederlage der königlich Gesinnten endeten, den kläglichen Verlauf des Kreuzzugs von 1420, die schwächlichen und planlosen Einfälle der Schlesier in Böhmen 1421, ihren Uebergang zur Defensive,

nachdem sie mit der Offensive verunglückt waren, des Weiteren zu verfolgen, wie das Alles der Verfasser im ersten Buche seines Werkes — Angriffskriege gegen Böhmen 1420—1425 — S. 31—96 schildert; von großem allgemeinem Interesse ist besonders die Darstellung der Versuche der Böhmen, die Polen auf ihre Seite herüberzuziehen. Wir erhalten hier namentlich mannigfache Aufklärungen über die Politik Prinz Korybut's, des polnischen Märtyrers des Panslavismus; den Polen zu wenig, den Böhmen zu sehr katholisch und so beiden Theilen verdächtig, hatten alle seine Anstrengungen von vornherein keine Aussicht auf Erfolg. Eben die Einmischung Polens in die böhmischen Angelegenheiten hat bereits damals den Gedanken einer Theilung Polens auftauchen lassen. 1423 war es Sigismund gelungen Ungarn, ganz Schlesien, die Lausitz mit den Sechsstädten und den deutschen Orden 1423 zu einem Bündniß gegen Polen zu vereinigen, in welchem nicht bloß Krieg, sondern auch eine Theilung Polens in Aussicht genommen wird. „Wenn, so heißt es in der in den Geschichtsquellen S. 30 zuerst gedruckten Urkunde, mit Gottes Hülfe das Königreich Polen mit Kriegsmacht gewonnen würde, so soll der Krone zu Ungarn davon wieder werden „Rewschen", genannt Vlodomeria, die Moldau, Podolia und „Muschnia" und alles das, das von alten Zeiten her zu der Krone von Ungarn gehört hat. Auch sollen den schlesischen Fürsten und Jeglichem, der im Bunde begriffen ist, wieder werden, was ihnen oder ihren Vorfahren von Alters her zugehört hat; was dann darüber bliebe, damit soll man es halten nach der Gemeinde Rathe". Eben angesichts dieser drohenden Gefahr boten Wladislaus von Polen und Witold von Litthauen alles auf, Sigismund zu versöhnen; es kam zu einer persönlichen Zusammenkunft aller drei Herrscher, auf welcher sich Wladislaus und Witold zur Stellung von Hilfstruppen gegen Böhmen verpflichteten. Aus dem geplanten Feldzuge ist indeß nichts geworden; Sigismund ließ wie gewöhnlich den günstigen Augenblick unbenutzt vorübergehen.

Das zweite, die J. 1425—1430 umspannende Buch (S. 99—190), welches uns die Raubzüge der Hussiten in Schlesien schildert, ist für die Provincialgeschichte von besonderer Wichtigkeit. In ihren Plünderungen verfuhren die Hussiten nach einem gewissen System; die Bauern wurden geschont; „sie brennen, heißt es in dem Berichte eines Ordensritters an den Hochmeister in Marienburg aus dem Jahre 1428, nicht mehr denn

Kirchen, Pfarrhöfe, der Erbherrn Gesässe und Krotschame nieder"; vorzugsweise aber hatten sie es auf die Klöster und Stifter abgesehen: die Cistercienser in Leubus berechnen den 1428 auf 30 Stiftsgütern von den Hussiten angerichteten Schaden auf 5390 Mark, eine für damals sehr bedeutende Summe. Von Sigismund im Stiche gelassen, schlossen zuletzt einzelne schlesische Fürsten, um den völligen Ruin ihrer Länder abzuwenden, auf eigne Hand mit den Hussiten Waffenstillstände und Bolko von Oppeln trat offen auf ihre Seite.

Um sich bei den Wechselfällen des Krieges zu sichern, hatten die Hussiten eine Anzahl schlesischer Städte und Burgen besetzt; von den wiederholten Versuchen der Schlesier, diese Zwingburgen des Feindes wieder in ihre Gewalt zu bekommen, handelt das dritte Buch (S. 193—224); im vierten (S. 227—292) geht alsdann der Verfasser zu den 1432 beginnenden Friedensunterhandlungen über, denen nach öfterer Unterbrechung endlich 1435 der lang ersehnte Frieden folgte. Die Hussiten selber, ihrer mit jedem Jahre geringeren Ertrag abwerfenden Raubzüge in Schlesien müde, hatten den 1432 mit ihnen wegen Lösung von Gefangenen unterhandelnden Breslauer Gesandten den Rath gegeben, ihr Land nicht so verderben zu lassen und mit ihnen ganz Frieden zu machen. Zum wirklichen Frieden ist es freilich nicht gekommen, indeß doch zu einem zweijährigen Waffenstillstande, welcher wenigstens einem Theile von Schlesien Ruhe verschaffte, den Böhmen aber Raum gewährte, ihre in Schlesien nicht mehr lohnenden Raubzüge in ergibigere Gegenden zu verlegen. Der deutsche Orden hatte stets zu Sigismund gestanden; seine vom Kriege noch unberührten Länder versprachen reiche Beute, dorthin richteten sich die begehrlichen Blicke der Böhmen. Ein Rachezug nach Preußen war populär: im deutschen Orden wurde die Kirche selbst getroffen und gedehmüthigt; aber auch in Polen war nichts so populär als Krieg mit dem Orden, der dem Slaventhum bisher schon so viel Abbruch gethan hatte, und so bewirkte der gemeinschaftliche Haß, was alle bisherigen Unterhandlungen nicht hatten zu Stande bringen können, jenes böhmisch-polnische Bündniß, um welches Prinz Korybut sich so viel gemüht hatte. Ob und wie viel er zum Zustandekommen dieses Bündnisses beigetragen, darüber schweigen die Quellen; Thatsache aber ist es, daß die Böhmen als Bundesgenossen der Polen dem Orden 1432 im September den Krieg erklären. In Schlesien hörte trotz des geschlossenen

Waffenstillstandes das Scharmuziren nicht völlig auf; doch ist es den Schlesiern nicht gelungen, die Etappen der Böhmen zu erobern: sie mußten mit schwerem Gelde ausgelöst werden.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die Folgen der Hussitenkriege, welche der Verfasser im letzten Capitel seines Werkes (S. 274—292) entwickelt, so fällt zunächst die Verwüstung des ehemals so blühenden Landes in die Augen. Die meisten Städte lagen in Asche; der Herzog von Oels hatte seine Residenz selbst angezündet, damit die Hussiten sich in ihr nicht festsetzten; das platte Land war bis aufs Mark ausgesogen. Wenn schon die Hussiten vorzugsweise an den Gütern der Kirche und den Höfen des Adels ihre Rache gekühlt und die Bauern möglichst geschont hatten, so waren doch nach einem Hufenverzeichniß des Breslauer Districts aus dem Jahre 1443 von 109 Dörfern, unter welchen die Stifts- und Capitelsgüter nicht mitgezählt sind, sieben noch ganz unbewohnt und in den übrigen lagen 20 Procent der gesammten Hufen wüste. Für die Folge brachte besonderen Schaden das während des Krieges erstandene Raubritterthum. Der verarmte und des Ackerbaus entwöhnte Adel, der in den letzten Jahren obendrein oft genug mit den Feinden gemeinschaftliche Sache gemacht hatte, verlegte jetzt bei dem Mangel an Kriegsbeute den Krieg an die Landstraße, bis endlich die Noth die Städte zwang, sich zu gegenseitigem Schutze zu verbinden und die Vollstreckung der Gesetze gegen die Räuber und Friedensbrecher selber in die Hand zu nehmen. Entschieden verderblich waren nach Grünhagen's Darlegung die Folgen der Hussitenkriege in Schlesien auf dem Gebiete der Kirche. Die landläufige Ansicht, die Hussiten hätten in Schlesien der Reformation des 16. Jahrhunderts die Wege gebahnt, beruht auf völliger Verkennung der Verhältnisse. Wir stimmen dem Verf. unbedingt bei, daß „die hussitische Bewegung, weit entfernt uns Regungen freiern Geistes zu bringen, gerade die kirchliche Reaction gebracht und die Gemüther in die Arme der Kirche zurückgescheucht hat. Der der Reformation langsam entgegenreifende deutsche Volksgeist ist hier in seiner Entwickelung gehemmt und unterbrochen worden und hat erst mühsam gleichsam von vorn anfangen müssen". Am unheilvollsten waren die Nachwirkungen des Krieges in nationaler Beziehung. Der Krieg hatte den bisher in der Person des deutschen Herrschers liegenden Schwerpunkt des Staats verschoben und in die Versammlung der böhmischen

Stände verlegt. Die ihre nationalen Interessen eifersüchtig verfolgende böhmische Aristokratie wäre nur zu befriedigen gewesen, wenn Schlesien sich allen ihren Beschlüssen bedingungslos unterworfen hätte, und so war wachsende Entfremdung zweier zusammengehöriger und auf einander angewiesener Länder die unausbleibliche Folge. Hierin aber liegt auch die Erklärung für die sonst schwer begreifliche Thatsache, daß die Hussitenkriege noch heute im Gedächtniß der Schlesier fortleben, während die Schrecken des grausameren, uns 200 Jahre näher liegenden dreißigjährigen Krieges in der Erinnerung des gegenwärtigen Geschlechts völlig verblaßt und beinahe vergessen sind. cas.

Peter Eschenloer, Historia Vratislaviensis herausgegeben von Dr. H. Markgraf, Scriptores rerum Silesiac. t. VII. 4. 257 u. XXIX S. Breslau 1872, J. Max & Co.[1]).

Der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens läßt in seinen Veröffentlichungen den von Grünhagen edirten Geschichtsquellen der Hussitenkriege (Band VI der Scriptores) sehr passend als Band VII die Hauptquelle für die Zeit Georg Podiebrad's folgen, die Chronik des Breslauer Stadtschreibers Peter Eschenloer, von der bisher nur die spätere deutsche Bearbeitung in der übrigens sehr mangelhaften Ausgabe von Kunisch (Breslau 1827/28) bekannt war, während der ursprüngliche lateinische Text jetzt zum ersten Male und zwar nach der Originalhandschrift Eschenloer's gedruckt vorliegt. Ueber das Verhältniß beider Bearbeitungen zu einander gibt die eingehende und zugleich über die Person des Chronisten trefflich orientirende Einleitung interessante Auskunft. Sie zeigt uns, wie Eschenloer die deutsche Bearbeitung am Abende seines Lebens geschrieben mit der unverkennbaren Tendenz, darin die Politik des Breslauer Rathes besonders in den kritischen Zeiten des Kampfes zu vertheidigen und die Schuld für das dabei Verfehlte der Haltung der Geistlichkeit und der Zünfte aufzuwälzen. Diese Wahrnehmung begründet dann das Urtheil, daß die deutsche Chronik, obwohl dieselbe vermöge der Wärme und Lebendigkeit der Darstellung als historiographische Leistung einen viel höheren Rang beanspruchen kann, als die lateinische, doch hinter dieser als eigentliche Geschichtsquelle zurückstehen muß. Die vorliegende Ausgabe macht den Eindruck größter Sorgsamkeit und Zu-

1) Vgl. Perlbach, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 20. D. R.

verläßigkeit; das anderswoher (namentlich aus Aeneas Sylvius) Entlehnte ist durch kleineren Druck hervorgehoben, erläuternde und kritische Anmerkungen sind in großer Zahl beigegeben, auch ein ausgibiges Register und eine Uebersicht der damals in Schlesien herrschenden Fürsten mit Angabe der Regierungsjahre. Ein weiterer Band soll Briefe und Actenstücke aus derselben Zeit bringen. h.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Namens des Vereins herausgegeben von Dr. Colmar Grünhagen. Zehnter Band. Heft 1. 1870. Heft 2. 1871. 517 S. (Vgl. H. Z. XXV, 167.)

Von der Thätigkeit, welche der Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens unter Grünhagen's Leitung in den letzten zwei Jahren entwickelt hat, ist Band X seiner Zeitschrift ein erfreuliches Zeugniß. „Die Weberunruhen in Schlesien in und nach dem Jahre 1793 und die Maßregeln zu ihrer Beseitigung von C. E. Schück", S. 1—17, lassen uns das Wetterleuchten der französischen Revolution in Schlesien und die völlige Impotenz des patriarchalischen Staats erkennen, die socialen Schäden der Zeit zu heilen. — S. 18—33 berichtet Grünhagen über eine im Interesse seiner Geschichtsquellen zum Hussitenkriege von ihm unternommene „archivalische Reise nach der Oberlausitz" und über die im städtischen Archiv zu Görlitz, in den Bibliotheken der Stadt, der oberlausitzschen Gesellschaft der Wissenschaften und der Gersdorf'schen in Bautzen aufgefundenen, die Geschichte Schlesiens betreffenden Urkunden und Handschriften. — Max Perlbach gibt in seiner Arbeit: „die Herrn von Kauffung auf dem Hummelschlosse", S. 35—86, die Fortsetzung seiner Geschichte von Reinerz und der Burg Landfried. — Illustrationen zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges liefern R. Trampler in Wien aus einer handschriftlichen Chronik von Odrau, S. 87—95, Grünhagen aus den Aufzeichnungen des Braunauer Schullehrers Matthäus Bresler, S. 176—191, und Graf Pückler auf Schedlau aus Familienpapieren S. 166—170. — Hermann Neuling gibt S. 96—107 eine aus den schlesischen Regesten zusammengestellte „Uebersicht der schlesischen Kastellaneien bis zum Jahre 1250" nebst Karte. — In der „Geschichte der elften Präbende des Kreuzstifts von Dr. Schimmelpfennig", S. 108—130, weist der Verfasser nach, wie die von Herzog Heinrich 1288 reich dotirten Canonicate des Kreuzstifts durch die im 15. Jahrhunderte geschehene Ablösung des Zinsgetreides so verarmt sind, daß der Präbendat

von Türpitz für die 30 Malter Dreikorn seines Canonicats, nach heutigem Maße 60 Malter, nur 61 Thlr. 21 Sgr. bezog. Der Verfasser plaidirt pro domo und räth daher, die bei der durch ganz Schlesien vorgenommenen Decimenablösung zur Erhebung gekommenen Capitalien unverzüglich in Land anzulegen und wenn nöthig, Genossenschaften zu bilden. — Von Alwin Schultz enthält Band X „Analecten zur Kunstgeschichte", S. 131—157, in denen er eine große Zahl in schlesischen Kirchen zerstreuter und unbekannter mittelalterlicher Stein- und Holzsculpturen und Malereien beschreibt und würdigt, und eine „Topographie Breslau's im 14. und 15. Jahrhunderte", S. 239—293, welcher ein von ihm gezeichneter Plan der damaligen Stadt, aus der Vogelperspective gesehen, beigegeben ist. — Gegen Gindely, welcher in seiner Geschichte Rudolf's II die schlesischen Stände sich mit dem Gedanken einer völligen Separation von Böhmen tragen läßt, weist Professor Palm in seiner Abhandlung über die „Schlesier auf dem böhmischen Generallandtag von 1611" aus den Berichten ihrer Gesandten den Ungrund dieses Verdachtes überzeugend nach. Mit Recht durften sich die Schlesier 1611 in ihrer dem böhmischen Landtage überreichten Beantwortung der königlichen Proposition bitter beschweren, daß sie von der Mitberathung ausgeschlossen worden seien und der Landtag ihnen seine ohne ihre Mitwirkung gefaßten Beschlüsse und Resolutionen lediglich zur Annahme vorlege; denn Schlesien war zwar der Krone, aber nicht dem Lande Böhmen incorporirt, und die schlesischen Fürsten und Stände hatten bei Erledigung und Wiederbesetzung des Thrones gewiß mit den böhmischen Baronen das gleiche Wahlrecht. Der darüber zwischen Böhmen und den incorporirten Ländern entstandene Streit kam damals nicht zum Austrag; dagegen wurden später bei der Wahl Friedrich's von der Pfalz alle Kronländer auf das Bereitwilligste zugezogen, um sie für das Geschehene mitverantwortlich zu machen. — In seinem Beitrage „zur Geschichte der Buschprediger im Fürstenthum Jauer", S. 342—357, zeigt uns Sommer, frei resignirter katholischer Pfarrer, die verzweifelte Lage der Evangelischen in den Erbfürstenthümern während des 17. Jahrhunderts. — In Betreff des Umfangs der **provincia Holacensis** tritt Professor Biermann in Teschen (S. 358—369) der Ansicht Wattenbach's und Grünhagen's bei, daß sie das ganze Troppau'sche Gebiet umfaßt habe und stützt sie mit neuen Gründen. — „Die Bibliothek und Verlassenschaft des Domaltaristen

Theodor Keyll, gest. zu Breslau 1504", vom Vicariatamtsrath A. Knoblich, S. 384—394, gewährt einen interessanten Einblick in das geistige und häusliche Leben eines Gelehrten des 15. Jahrhunderts. Seine Bibliothek zählte 136 Incunabeln und Manuscripte, während sein Hausrath außer zahlreichen, kostbaren Kirchengeräthen und Kleidern nur aus Tisch und Bank, Schemeln, Betten, zinnernen Krügen, Bechern, Tellern und Waschgeräth bestand. — Archivsecretair Dr. H. Grotefend behandelt „die Streitigkeiten zwischen Adel und Städten des Fürstenthums Schweidnitz und Jauer", S. 294—314, und die „Paternität über das Vincenzstift zu Breslau", S. 402—410. — Der aus einer Handschrift der Königl. Bibliothek zu Berlin von Paul Hein herausgegebene und von Professor Grünhagen eingeleitete „Nekrolog der Prämonstratenser zu St. Vincenz bei Breslau", S. 411—452, der älteste bis jetzt bekannt gewordene und für die Profan- wie Kirchengeschichte Schlesiens gleich wichtige schlesische Nekrolog, wird vom fürstbischöflichen Vicariatamtsrath Mache S. 452—480 chronologisch uud heortologisch interessant erläutert. — Von den urkundlichen Beilagen dürfte der (S. 228—230) von Herzog Heinrich von Brieg am 23. December 1398 seinem Juden Jacob, dessen Hausfrau, allen seinen Kindern, Dienern, Dienerinnen, seinem Schulmeister und allen ihren Broteſſern gegen einen jährlichen Zins von 3 Mark auf 6 Jahr ertheilte Schutzbrief von weiterem Interesse sein. Der Herzog gestattet ihnen in Brieg wohnen, Geld um Wucher ausleihen, nach jüdischen Sitten wieder einfordern, auch ihre Schule in ihren Häusern oder, wo sie sonst Raths werden, halten zu dürfen. Die „Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neuen Schriften auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte", S. 197—232 und 481—498 enthalten unter vielem Andern auch dankenswerthe Nachträge zum Brieger Urkundenbuch. Schließlich erwähnen wir noch die Nekrologe zweier bisheriger Mitarbeiter, des in St. Pölten als Lehrer am Realgymnasium verstorbenen Franz Kopetzky und des bei Gravelotte an der Spitze seiner Grenadiere gefallenen Archivsecretairs und Privatdocenten Dr. Georg Korn (vgl. H. Z. XXVI, 249). cas.

Abhandlungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur. Philosophisch-historische Abtheilung 1871. 8. 77 S. Breslau 1871, J. Max & Co.

1) H. Palm, Neue Beiträge zur Lebensgeschichte von Martin Opitz nebst vier ungedruckten Briefen desselben. — 2) Reimann, Papst

Paul X und das Kaiserthum. — 3) H. Markgraf, Nachtrag zum Liegnitzer Lehnsstreite 1449—1469. — 4) J. Kutzen, das südwestliche Gebiet der Grafschaft Glatz oder das Gebiet des Habelschwerdter Gebirges.

Alle vier Arbeiten haben das gemeinsam, daß sie insgesammt Nachträge und Ergänzungen zu größeren Arbeiten der Verfasser sind und zwar die ersten drei aus neu aufgefundenen handschriftlichen Quellen: n. 1 aus dem Breslauer Staatsarchive, n. 2 aus Gesandschaftsberichten des Wiener Staatsarchivs, n. 3 aus einer der Fürstensteiner Bibliothek entnommenen Rechtsdeduction. Nr. 4 dagegen stammt nicht aus einer archivalischen Quelle, sondern diesen Nachtrag zu „dem deutschen Lande" verdankt Kutzen Fußwanderungen, wie sie der allzeit rüstige alte Herr liebt, vor Allem in dem schönen Winkel des Glatzer Landes, wo ja auch sein Tusculum liegt. h.

Aeltere Nachrichten über Leipzigs Bevölkerung 1595—1849 und über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1868—1871. Sechstes Heft der Mittheilungen des statistischen Büreaus der Stadt Leipzig. Herausgegeben von G. F. Knapp. Leipzig 1872, Duncker und Humblot.

Diese Veröffentlichung älterer Nachrichten über Leipzig's Bevölkerung wurde angeregt und gefördert durch die Materialien, welche ein Bürger Leipzig's, Herr M. Poppe, aus Interesse für die Geschichte seiner Vaterstadt gesammelt hat. Eine andere wichtige Quelle ist das Archiv der städtischen Leichenschreiberei, in dem sich die Leichenbücher vom Jahr 1595 bis zur Gegenwart mit nur wenigen Lücken und Verzeichnisse über Verstorbene, Geborene und Eheschließungen vom Ende des 17. Jahrhunderts an bis 1871 vorfinden. Es ist sehr dankenswerth und verdient unfraglich ausdrückliche Anerkennung gerade in dieser historischen Zeitschrift, daß von nicht=fachhistorischer Seite, daß von Knapp diese Materialien zu seinen Arbeiten herangezogen und dadurch unsere Kenntnisse von dem Wachsthum der Leipziger Bevölkerung wesentlich bereichert sind. Wir wollen von den statistischen Tafeln nur einige hervorheben. Auf Tafel A. und B. ist hauptsächlich auf Grund sogenannter Consumententabellen die Einwohner=Zahl von 1792 bis 1871 zusammengestellt. Im ersten Jahre zählte die Stadt 29,431 E. Von da wächst die Zahl, anfangs langsam, aber sicher — nur selten ist ein Rückgang, wie z. B. in den Jahren 1812—1814 wahrzunehmen — später, namentlich von 1830 an, bedeutend rascher. Im J. 1830 ist die Ein=

wohnerzahl 40,946, im J. 1861 78,495 und 1871 106,925. Andere Tafeln enthalten die Summen der Aufgebotenen, der Getauften und Begrabenen von den Jahren 1595—1693 ohne, von 1694—1870 mit Unterscheidung des Geschlechts, ferner die Summe der Geborenen nach Geschlecht und Ehelichkeit vom J. 1694 ab. Die Zahlen, welche die Quellen enthalten, werden nicht ohne genaue Prüfung angenommen, sondern häufig Rechnungsfehler als solche erkannt und durch Vergleichung verbessert. Auch in den zahlreichen Anmerkungen finden sich für den Historiker recht beachtenswerthe Notizen, so z. B. über die in den Kriegsjahren 1806—7 und 1812—14 zu Leipzig begrabenen Soldaten. Im J. 1813 waren es wenigstens 4986. Freilich die vollständige Zahl der Soldaten, welche in Folge der Schlacht bei Leipzig hier begraben wurden, konnte wegen mangelhafter Aufstellung der Verzeichnisse nicht ermittelt werden. Im Vorwort spricht Knapp die Ueberzeugung aus, daß auch in anderen deutschen Städten ältere Nachrichten über ihren Bevölkerungsstand aufgetrieben werden könnten, und wünscht, daß der Vorgang Leipzigs Nachfolge finden möge. Wir schließen uns diesem Wunsche an und finden es namentlich erfreulich, daß so lange das Archivwesen der meisten deutschen Städte noch sehr im Argen liegt, das allenthalben zerstreute historische Material von Privaten mit Liebe und Umsicht gesammelt und — der Forschung zugänglich gemacht wird. K. M.

Carl Theodor Heigel, Ludwig I König von Baiern. Leipzig 1872, Duncker und Humblot.

Das Buch ist im Auftrage des regierenden Königs von Baiern geschrieben, der dem Großvater eine wohl vor allem aus der Aehnlichkeit der Naturen entspringende, ausgesprochene Vorliebe entgegenträgt. Dieser officielle Ursprung hat zunächst auf die Zugänglichkeit und Fülle des Quellenmaterials einen höchst ersprießlichen Einfluß geübt. Bekanntlich hat zwar Ludwig I in seinem letzten Willen verfügt, daß seine in sieben Koffern verwahrten Privatpapiere, darunter nicht weniger als 246 eigenhändig geschriebene Tagebücher, fünfzig Jahre lang im k. Hausarchive verschlossen bleiben, mithin erst im Jahre 1918 der Oeffentlichkeit übergeben werden sollen, eine Maßregel, von der man zweifeln muß, ob sie im Interesse des königlichen Nachruhms gelegen ist. Doch war das Material, das Heigel zu Gebote gestanden, immerhin noch reich genug; der gesammte unversiegelte schriftliche Nachlaß des Königs — mehrere Tausende von

Briefen von Zeitgenossen an den König nebst den Concepten der Antworten, dann die Correspondenzen Ludwig's mit seinen Cabinetssecretären von 1813—62, die Privatacten des Königs über sämmtliche Kunstschöpfungen, Sammlungen und Wohlthätigkeitsstiftungen und die Rechnungen des königlichen Cabinets umfassend — ist Heigel mitgetheilt worden. Dazu kamen die Acten der königlichen Archive und manche im Privatbesitz zerstreute Aufzeichnungen des Königs. Mit Vorsicht hat der Verfasser die Tradition und die überreiche zeitgenössische Literatur benutzt. Vornehmlich der Jugendgeschichte des Königs und jenem Theil seines Wesens und Wirkens, der die höchste und dauerndste Bedeutung hat, seinem Verhältniß zur Kunst, sind diese Quellen zu gut gekommen; viele Irrthümer, die sich in Tradition und Literatur schon festzusetzen begonnen hatten, sind hier berichtigt, viel neues Licht ist gewonnen worden.

Daneben muß man anerkennen, daß die Unbefangenheit des Urtheils unter der Entstehungsart des Buches glücklicher Weise nicht gelitten hat, so daß wir in Heigel's Schrift die erste treffliche Biographie begrüßen dürfen, die einer der neueren Wittelsbacher Fürsten gefunden hat. In anziehender, farbenreicher Darstellung und billiger, wenn auch etwas zurückhaltender Beurtheilung tritt uns die scharf ausgeprägte Eigenart dieses Romantikers auf dem Throne der Wittelsbacher entgegen, eine Natur, in welcher der Sinn für hohe Ideale, die lebhafte Phantasie und allzeit jugendliche Begeisterungsfähigkeit die bestimmendsten Züge bilden. Ludwig's unsterbliche Verdienste um die Kunst, die mannhafte deutsche Gesinnung, welche besonders die Jahre des Kronprinzen auszeichnete, die arbeitsame Selbstthätigkeit des Regenten, sein originelles geistreiches Wesen werden ohne Ueberschätzung anerkannt, die Schwächen seiner inneren und äußeren Politik, seine romantische Verschwommenheit, seine Neigung zu einem gewissen kleinlichen Despotismus nicht beschönigt. Wenn es uns dünkt, daß die Schatten an einigen Stellen etwas schwärzer aufgetragen werden durften, so gilt dies besonders von dem baierischen Regiment in Griechenland, auf welches das Wort anzuwenden ist, daß Begeisterung und bureaukratische Wirthschaft zusammen noch keine gute Politik ausmachen, und von jener traurigen Episode, welche die Thronentsagung des Königs herbeiführte; hier scheint uns die sittliche Entrüstung als das treibende Motiv in dem Gebahren der Oppositionspartei doch etwas unterschätzt zu werden, wenn man auch zugeben muß, daß

sich mit diesem Hauptfactor der Bewegung mannigfache unlautere Elemente verbunden haben. Im Ganzen gewahrt man wohl, daß die Regierung des Königs mehr jenen oberen Zehntausenden wohlthätig war, denen es vergönnt ist, die aristokratischen Neigungen zu Kunst und Wissenschaft zu hegen, als den großen Massen der Bauern und Kleinbürger, deren geistige, sittliche und wirthschaftliche Hebung Ludwig's Nachfolgern als ein unermeßliches Brachfeld überlassen blieb. S. R.

Reichenberg und Umgebung. Eine Ortsgeschichte mit specieller Rücksicht auf gewerbliche Entwickelung. Von Dr. Hermann Hallwich. Erster Halbband. 256 S. 8. Reichenberg 1872, Jannasch.

Der Verfasser dieses Buches, Secretär der Reichenberger Handelskammer, hat sich durch gründliche Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte der Deutschen in Böhmen schon seit längerer Zeit einen guten Namen gemacht und sich in neuester Zeit auch unter den beredten Vertretern der Deutschen gegen die Anmaßungen des Czechenthums ausgezeichnet. In dem oben erwähnten ersten Bande schildert er mit umsichtig kritischer Benutzung der wenigen erhaltenen Urkunden und sonstigen Quellen, mit freiem Blick und nationalem Sinn die Geschichte der mehrmals unterbrochenen Entwickelung der jetzt so blühenden Industriestadt Reichenberg, ihre ziemlich dunkeln Anfänge im 13. Jahrhundert, ihre Schicksale unter den meißnischen Herren von Biberstein auf Friedland mit besonderer Berücksichtigung der frühzeitig bedeutend werdenden Industrie- und Handelsverhältnisse, die Drangsale während der Hussitenkriege, die Einführung der Reformation unter den letzten Bibersteinen und das goldne Zeitalter des älteren Reichenberg unter den wackern protestantischen Herren von Rädern in Friedland 1558—1622, dann das Elend des dreißigjährigen Krieges, die Tyrannei und kirchliche Reaction des neuen Herrn, Wallenstein's — doch brachte der im eigenen Interesse sein Besitzthum energisch verwaltende Herzog der Stadt noch manchen Vortheil — und endlich das Verkommen Reichenberg's unter der liederlichen Wirthschaft der nenen Besitzer, der Grafen von Gallas, nebst der völligen gewaltsamen Vernichtung des Protestantismus bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Letzteres ein trauriges Bild der klerical-feudalen Tyrannei unter der Regierung der verblendeten Habsburger jener Zeit, deren Nachkommen jetzt für die damalige Zulassung und Förderung der fanatischen Ausrottung aller lebenskräftigen deutschen Entwickelungskeime schwer

büßen müssen. Sehr richtig hebt der Verfasser hervor, was oft von befangenen Protestanten nicht begriffen wurde, daß der Hussitenkrieg nicht zum geringsten Theil ein Kampf der Czechen gegen die Deutschen und ihre Bildung war und daß in dem größten Theile des böhmischen Adels am weißen Berge 1622 auch die wüsten czechischen Gegner aller deutschen Cultur besiegt wurden. Ebenso beklagt er aber die Beschränktheit und Gewaltthätigkeit der deutschen Sieger, welche in ihrem wilden Ingrimm gegen die unterdrückte Revolution auch die deutsche Bildung und alles gesunde freie Leben, welches im deutschen Böhmen namentlich in den Städten vorhanden war, der brutalsten Reaction der Jesuiten und des in das Land dringenden fremden Gunstadels preisgab. Noch bemerkt Ref., daß sich Hallwich doch von der bedeutenden Persönlichkeit des Friedländers zu sehr hat einnehmen lassen. Er läßt „sein Charakterbild noch immer in der Geschichte schwanken", welches doch auch Ranke in seinem geistreich idealisirenden Porträt Wallenstein's in den Grundzügen so festgehalten hat, wie es in der neuen Geschichtsbetrachtung festgestellt ist. Ref. hat wahrlich keine Sympathie für Ferdinand II; aber Wallenstein gegenüber mußte der durch den ihm aufgezwungenen tollen Vertrag gedemüthigte und durch die unverantwortlich maßlose und verdächtige Ausnutzung desselben gefährdete Kaiser — ganz abgesehen, ob der Abfall nur eventuell als Nothwehr vorbereitet war — sich decken; die von Buttler und Gordon eigenmächtig vorgenommene Ermordung des Generals hat ferner Ferdinand nicht befohlen (S. 192). Freilich ist es begreiflich, daß der Verfasser bei der Betrachtung der allgemeinen böhmischen Zustände zwischen der elenden Adelswirthschaft vor und während der Erhebung im 17. Jahrhundert und dem Regimente der Gallas zu einer sympathischen Auffassung des Charakters des Herzogs von Friedland verleitet werden konnte. Endlich sei noch zu der Erwähnung der 60,000 kursächsischen Völker, welche 1634 im Reichenberger Gebiet gewesen sein sollen (S. 190), bemerkt, daß der Kurfürst von Sachsen damals kein Heer über 20,000 Mann zusammengebracht hat. So Viele ungefähr vereinigten sich vor der Schlacht bei Leipzig unter Arnim mit den Schweden. Im Frühjahr 1832 klagt Arnim, daß er in Böhmen nur noch 10,000 brauchbare Soldaten habe. Wohl mochte er während des unblutigen Feldzuges durch Desertion und Krankheiten ein paar Tausend, vielleicht die Hälfte seiner Armee verloren haben, welche demnach bei dem Einfall

in Böhmen auch nicht die Zahl von 20,000 überstieg. Waren stärkere Corps nothwendig, so schlossen sich Bundesgenossen, wie später in Schlesien, Brandenburger und Schweden den Sachsen an. Hg.

Rer. Brit. medii aevi Scriptores. (Vgl. H. Z. XXVII, 180 ff.)

1) Chronicon Magistri Rogeri de Houedene. Edited by William Stubbs, M. A. Regius Professor of modern history in the University of Oxford etc. 8. Vol. IV. (CXIV. 440.) London 1871. Longman etc.

Dieser vierte Band schließt die treffliche Ausgabe eines nicht nur für die englische Landesgeschichte, sondern eben so gut für das Ausland und speciell die Kreuzzugsepoche wichtigen Autors ab, vgl. H. Z. XXIII, 228. XXVII, 182. Er umfaßt das letzte Stück des mit voller Sicherheit dem Roger von Hoveden selber zugeschriebenen vierten Abschnitts (1192—1201) der unter seinem Namen gehenden großen Chronik, das vom Januar 1196 bis zum Mai 1201 reicht. Aus den häufig für die Personalnamen leer gelassenen Stellen und aus den zuletzt nur lose an einander gereihten Documenten, welche in die Darstellung eingefügt werden sollten, ergibt sich zur Genüge, wie der Verfasser seine eigenste Arbeit unvollendet hinterließ. Er verfolgte indeß bis zuletzt als die drei wesentlichsten Aufgaben, die er sich gestellt, die vielbewegten Schicksale des Erzbischofs Geoffrey Plantagenet von York und seiner Provinz, die verfassungsgeschichtlich höchst bedeutsamen Administrationen der beiden Groß-Justiciarien Hubert Walter und Geoffrey Fitz Peter, unter denen in Folge von Richard's I Auslösung aus der kaiserlichen Gefangenschaft wichtige finanzielle Probleme mit Hilfe geschworener Vertreter der Grafschaft behufs Einschätzung zu lösen versucht und die ersten Anfänge unmittelbarer Besteuerung des persönlichen Eigenthums im Zusammenhang mit dem repräsentativen Princip in der Grafschaftsverwaltung gemacht worden sind, so wie die auswärtigen Angelegenheiten nach den verschiedensten Richtungen. Letztere wiegen dem ganzen Charakter der Regierung Richard's Löwenherz entsprechend sogar entschieden vor. Diese Mittheilungen sind zwar schon von O. Abel und neuerdings noch eingehender von Toeche in seiner Geschichte Kaiser Heinrich's VI geprüft worden, doch ist es noch keineswegs gelungen sämmtlichen, mitunter höchst auffallenden Angaben kritisch auf den Grund zu kommen. Was ist z. B. an der Notiz, daß der Kaiser sterbend den Bischof Savary von Bath, consanguineus et cancellarius suus de Burgundia, an König

Richard abfertigte mit dem Anerbieten, für das ihm gezahlte Lösegeld Schadenersatz zu leisten, S. 30? Bald nach Weihnachten 1197 wird Richard durch Boten der Erzbischöfe von Köln und Mainz und anderer Magnaten Deutschlands zu der am 22. Februar in Köln anstehenden Königswahl beschieden in vi sacramenti et fidei quibus adstringebatur imperatori et imperio Romano, S. 37. Auch über die dann unter Einwirkung des englischen Königs erfolgende Erwählung und Krönung seines Neffen Otto IV dürfte Hoveden noch keineswegs bis ins Einzelne geprüft sein, obgleich er, wie Stubbs S. CIII sehr wahrscheinlich macht, von einigen der englischen Gesandten, denen er einst als Beamter der königlichen Kanzlei nahegestanden, seine Information erhalten haben mag. Die neue, zuverlässige Ausgabe fordert nicht minder auf den Werth dessen nochmals abzuwiegen, was über den Streit zwischen Otto und Philipp von Schwaben S. 79, über Papst Innocenz' III Erklärung für ersteren S. 95, über den Kampf um Braunschweig im Juli 1200 und den Streit der beiden Könige um Mainz im Herbst desselben Jahres von einem Zeitgenossen berichtet wird, der wenige Monate später gestorben zu sein scheint. Die schottische Geschichte betrifft die von Wilhelm dem Löwen an Johann bei dessen Thronbesteigung geleistete Huldigung S. 141 ff. Anderes geht auf den höheren Norden, auch Norwegen S. 25. Von Coelestin III und Innocenz III werden eine beträchtliche Anzahl Breven und Bullen mitgetheilt. In die Verfassungsgeschichte schlagen ein die detaillirte Erzählung über den im Frühling 1196 durch den finanziellen Druck Richard's in London hervorgerufenen Aufstand des Willelmus cum Barba, filius Osberti . . . pauperum advocatus, S. 5 ff., die Commission der für die nördlichen Grafschaften ernannten Reiserichter vom Jahre 1198 S. 61 und die Forst-Assise desselben Fürsten S. 63 ff. Der Herausgeber hat in seiner ausführlichen Einleitung nicht nur nochmals weitere Beweismittel für die intimen nordenglischen Beziehungen des Roger von Hoveden beigebracht, sondern die Einheit seiner Person mit dem Compilator der ganzen Chronik aus zahlreichen Beispielen eines persönlich höchst charakteristischen Wunderglaubens so wie einer durchgehenden Nachlässigkeit im chronologischen Detail bis zur Evidenz nachgewiesen, was übrigens dem Werth des Werks, soweit es Gleichzeitigkeit beanspruchen darf, kaum nachtheilig gedeutet werden kann. Außer einem kurzen Glossar seltener Latinität, einem sorgfältigen allge-

meinen Index und einer Concordanz mit den Seitenzahlen der beiden alten Ausgaben bei Savile ist besonders dankenswerth ein Verzeichniß der vielen geographischen, zum größten Theil auch zu verificirenden Bezeichnungen beigegeben, durch welche nicht nur auf das Kreuzzugsitinerar Richard's, auf den Süden von Spanien bis nach Syrien, sondern auch auf den Norden und an einzelnen Stellen speciell auf Deutschland helleres Licht fällt. Auch fremde Geschichtsforscher hat ein so ausgezeichneter Historiker wie Stubbs durch Bearbeitung und Vollendung dieser neuen Ausgabe des Roger von Hoveden gar sehr verpflichtet.

2) Descriptive Catalogue of Materials relating to the History of Great Britain and Ireland to the end of the reign of Henry VII by Sir Thomas Duffus Hardy, D. C. L. Deputy Keeper of the Public Records. Vol. III from A. D. 1200 to A. D, 1327. 8. (CXXXIV u. 482.) London 1871, Longman etc.

Nach längerer Pause, denn der erste Theil erschien 1862, der zweite 1865, erhält dies großartige Handbuch zum Quellenmaterial der britischen Geschichte eine erwünschte Fortsetzung. Der gelehrte Verfasser, Vorstand des Public Record Office in London, beharrt bei seinem schon früher in dieser Zeitschrift X, 512 und XVII, 211 gezeichneten, durch hohe Gewissenhaftigkeit hervorragenden, aber doch nicht sämmtlichen Anforderungen des Forschers genügenden Plan. Großes und Kleines, Alles und Jedes wird lediglich nach wirklichen oder vermuthlichen Enddaten an einander gereiht, in diesem neuen Bande für die verhältnißmäßig kurze Epoche von König Johanns Anfängen bis zum Ende Eduard's II nicht weniger als 674 Nummern. Mit großer Genauigkeit werden die Manuscripte, oft in langen Reihen, aufgeführt und, wenn irgend möglich, näher beschrieben. Wo das nicht thunlich war, bleibt dann freilich die Datirung manches Werks, sein verwandtschaftlicher Zusammenhang mit anderen, seine Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit mindestens fraglich. Sir Thomas Hardy beruft sich S. IX auf die Bibliothèque Historique de la France von Lelong, die ihm zum Muster gedient, und sucht damit nicht nur das Auswachsen seiner Arbeit ins Unendliche, sondern das unerreichbare Ziel der Vollkommenheit zu entschuldigen. Als viel beschäftigter Beamter sehr in Anspruch genommen, kann er nur langsam fortarbeiten. Von dem vorliegenden Bande war jedoch unverkennbar ein bedeutendes Stück schon seit einigen Jahren gedruckt, weil sich nämlich

mehrere inzwischen in derselben Sammlung der Rerum Britannicarum medii aevi Scriptores erschienene Ausgaben oder Fortsetzungen nicht an ihrem Orte eingetragen finden.

Nichts desto weniger überragt der Band an Bedeutung die beiden früheren, abgesehen von dem praktischen Zweck der Belehrung mittelst Nachschlagens, dem sie alle dienen, durch die sehr umfassenden paläographischen und literarhistorischen Untersuchungen, welche Hardy über die Schriften des Matthaeus Paris, seine Vorgänger und Nachfolger, angestellt hat. Was von Resultaten derselben über mehrere Nummern des Bandes zerstreut erscheint, findet sich noch einmal trefflich ausgeführt in der höchst lehrreichen Einleitung beisammen. Sie handelt zunächst von der in vielen alten Klöstern befindlichen Schreibstube (Scriptorium), von den Pflichten des Armarius, den Regeln beim Benutzen, Verleihen und Abschreiben der Bücher, der Klosterbibliothek, dem Schreibegeräth, der Tinte u. s. w. Für eine neue Ausgabe von Wattenbach's Schriftwesen im Mittelalter dürfte sich manche Mittheilung über den Gegenstand nicht nur aus englischen, sondern auch ausländischen, z. B. aus Italien stammenden Handschriften sehr ergibig erweisen. Auch von Illuminatores, Librarii, Notarii, von Miethschreibern, die in den Klöstern beschäftigt wurden, ist die Rede. In Klöstern wie Evesham, Bury St. Edmunds, St. Albans erscheinen sogar eigene Stiftungen, bestehend in Zehnten, Mühlen und liegendem Gut, für das Scriptorium, S. XXIV. Hardy kommt alsdann speciell auf das Scriptorium von St. Albans zu reden, das von Abt Paul (1077—1093), einem Normannen und Zeitgenossen Erzbischof Lanfranc's, errichtet und mit vielen schönen Büchern ausgestattet wurde. Aber nicht nur eine Anstalt zum Abschreiben ist damit begründet worden, sondern über mehrere Jahrhunderte hin fand hier eine zusammenhängende nationale Geschichtschreibung ihre Stätte. Nachdem zuerst Abt Simon (1166—1183) das besondere Amt eines Historiographen geschaffen, hat bald nach 1180 ein Mönch Walter mit der Anglicarum Rerum Chronica bis zum Ausgange König Stephan's 1154 herab den Grund gelegt. Ihn hatte dann Roger von Wendover bei Ausarbeitung seiner bis 1235 reichenden Flores Historiarum vor sich. Ueber Leben und Werk des Letzteren ist XXXIX ff. und 79 ff. Alles zusammengetragen, was einigermaßen vor der Kritik bestehen kann, im Großen und Ganzen in Uebereinstimmung mit der bekannten Ausgabe

von H. O. Coxe. Wendover's Fortsetzer, von seinem Kloster förmlich als Historiograph beauftragt, war dann bekanntlich Matthaeus Paris, über dessen Thätigkeit als Schreiber und Schriftsteller Sir Thomas Hardy mit Hilfe langjähriger Untersuchungen nun freilich zu Resultaten gelangt, welche von denen Sir F. Madden's (vgl. H. Z. XVIII, 213, XXVI, 463) sehr beträchtlich abweichen. Daß Matthaeus Paris in seiner Historia major die Arbeit seines Vorgängers reconstruirte, seit 1189 mit namhaften Zusätzen versah, von 1235 an zuerst bis 1250 und später bis 1253 selbstständig als Zeitgeschichte weiterführte, während es allerdings nicht mit Sicherheit erwiesen werden kann, ob die Fortsetzung bis 1259 ihm ebenfalls angehört, soll natürlich nicht bezweifelt werden. Ebenso wenig werden ihm die Vita St. Albani, die Leben der beiden Offa, die Gesta Abbatum, die von Madden zuerst herausgegebene Historia Anglorum, der Liber Additamentorum und Anderes abgesprochen. Dagegen verwirft Hardy mit sehr triftigen, theils sachlichen, ganz besonders aber paläographischen Beweismitteln — es sind deshalb dem Bande zwanzig vorzügliche Schrifttafeln beigegeben — die Annahme Madden's, daß Matthaeus Paris nicht nur seine eigenen Werke, sondern auch andere Bücher in schönen Reinschriften copirte, von denen noch heute eine ganze Anzahl vorhanden und als Autographa des berühmten Chronisten zu betrachten seien. Die Unmöglichkeit, daß ein so vielfach beschäftigter Mann so viele stattliche Bücher eigenhändig hergestellt habe, daß er selber Autor, Kalligraph, Illuminator, Chartograph und Maler in einer Person gewesen, erscheint in der That viel beträchtlicher als das späte, aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts stammende Zeugniß des Thomas von Walsingham: pictor peroptimus, providit praeterea libros multos, scriptos tam manu propria quam externa, in quibus quam excellens in doctrina et pictura fuit, satis claret. Auch daß beim Explicit mehrerer stattlichen Copieen für die Seele des Matthaeus Paris, der also verstorben, zu beten aufgefordert wird S. LVIII, daß er einmal in einer Rubrik als Dominus Mattheus Parisiensis erscheint, während er sich selber Frater genannt haben würde S. LXXIV, wird man als Gegenbeweise gelten lassen müssen. Viel schwerer aber wiegt, daß aus aufmerksamer Vergleichung der zahlreichen M. zugeschriebenen Manuscripte sich ergibt, wie im Scriptorium von St. Albans längere Zeit eine besonders stattliche, charakteristische Hand vorherrschte,

welche Hardy geneigt ist auf einen ausländischen Schreiblehrer zurückzuführen, S. CXXIII. Von dieser Hand aber lassen sich sehr bestimmt die wirklichen Autographa des Matthaeus Paris, z. B. seine Handexemplare, vgl. S. 117, 118, unterscheiden, seine eigene flüchtige so gut wie Reinschrift und eine dritte aus seinem Alter. Den Ausschlag gibt eine ihm persönlich eigene Orthographie, zu welcher die der Kunstschreiber nicht stimmt. Endlich wird auch der von Madden gezogene Schluß verworfen, daß die Flores Historiarum des Matthaeus von Westminster lediglich eine von Matthaeus Paris selber verfertigte Abbreviatio Chronicorum sei, deren Original sich noch in einem Manuscript Chetham vorfinde, S. LXXXI. Statt dessen hält Hardy die alte Ansicht aufrecht, daß Matthaeus Mönch von Westminster um 1307 auf Grund früherer in St. Albans entstandener Flores Historiarum, wahrscheinlich des Werks jenes Walter, die seinigen in zwei Theilen bis 1066 und 1307 ausgearbeitet habe, und wie oft auch verwandt mit Wendover, so doch eben so häufig von ihm abweichend, S. 317 ff. In drei besonderen Beilagen (Appendix I—III) wird, um dieses Urtheil zu bestätigen, die älteste Ausgabe des Matthaeus Westmonasteriensis von 1567 mit der zweiten von 1570 (beide von Erzbischof Parker), die zweite Ausgabe von 1570 mit Coxe's Wendover, und derselbe Text von 1570 mit dem Manuscript Chetham verglichen. Das nach mehreren Richtungen entscheidende Wort wird nunmehr wohl erst H. R. Luard in der neuen Ausgabe der Historia major des Matthaeus Paris abgeben, von der sich auch endlich Ergebnisse einer Untersuchung über die Bestandtheile jenes Werks, zumal über die Herkunft der darin enthaltenen Briefe und Urkunden erwarten lassen, worüber auch Hardy noch schweigt, S. 115.

Zu dem dritten Bande des Catalogue sei nur noch Folgendes bemerkt. Die neun ersten Nummern sind Nachträge zum vorhergehenden Bande: Das Encomium Emmae Reginae nach der dem Herzoge von Hamilton gehörenden Handschrift, welche Hardy jedoch im Widerspruch mit Pertz nicht als diejenige gelten lassen will, von der einst für Duchesne's Ausgabe eine Copie genommen worden. Sodann eine in Winchester aufgefundene Handschrift der bisher für verloren geltenden Biographie Thomas Becket's von Wilhelmus Cantuariensis, und einige Nachträge zu den Manuscripten des Giraldus Cambrensis. Es ist sehr zu billigen, daß Hardy auch übersichtliche Listen der Urkunden, insonderheit der Rotuli

aus den Regierungen Johann's S. 51 und Eduard's I S. 329 eingereiht hat. Dann hätte aber auch dasselbe für Heinrich III und Eduard II geschehen müssen. Bei dem Chronicon Manniae et Insularum wird S. 169 neben der Ausgabe von Johnstone 1786 die Ausgabe von P. A. Munch, Christiania 1860 vermißt. Sehr interessant ist S. 173 in der ersten Note die paläographische Notiz, daß der Name des Verfassers des berühmten Rechtsbuchs De legibus et consuetudinibus Angliae, Henricus de Bracton in officiellen Rollen und Urkunden, in denen er als justiciarius mehrere hundert Mal erscheint, niemals mit ct, sondern stets Bratton und selbst Bretton geschrieben wird. Doch wagt Hardy nicht, was doch wohl nach einem solchen Beweise geschehen müßte, die seit Jahrhunderten geltende Namensform umzustoßen.

3) Monumenta juridica. The Black Book of the Admiralty with an Appendix. Edited by Sir Travers Twiss, QC. DCL. Her Majesty's Advocate General. 8. Vol. I. (XCIII. 491.) London 1871, Longman etc.

Mit diesem Bande eröffnet der vormalige Kronadvocat der civilrechtlichen Specialgerichtshöfe, der in England für eine Autorität in See- und Völkerrecht gilt, eine rechtsgeschichtliche Unterabtheilung der großen historischen Quellensammlung. Das Original des Black Book, das eigentliche Statutenbuch der Admiralität, im 17. Jahrhundert von Exton und Prynne beschrieben, im 18. vielfach benutzt und ausgezogen, wird seit dem Anfange des gegenwärtigen vermißt. Der Engländer Luders und der Franzose Pardessus glaubten es in einigen Handschriften wieder zu entdecken, die sich jedoch als andere Exemplare einzelner Bestandtheile oder als Auszüge erweisen. Zum Glück reicht dieses Material und eine in der Admiralität zu Whitehall befindliche Abschrift hin, um das Original zu reconstruiren, was, so weit sich erkennen läßt, dem kritisch und sachgemäß bewanderten Autor gut gelungen ist. Zu diesem Zwecke dienen hauptsächlich drei Hilfsmittel. In Ms. Cotton. Vespasian. B. XXII ist ein zwischen 1420 und 1425 selten schön geschriebenes und illuminirtes Exemplar des alten Seerechts in französischer Sprache vorhanden, das für Sir Thomas Beaufort angefertigt wurde, der unter Heinrich V Lord High Admiral war, noch um fünfzehn Jahre älter als das verlorene Black Book ist und dessen älteste Partieen enthält. Sodann besaß John Selden ein zwischen 1440 und 1460 entstandenes ähnliches Manuscript, das er selber in seinem Mare Clausum auf das

Genaueste beschrieben und mit seinen übrigen Handschriften der Bodley'schen Bibliothek hinterlassen hat. Es lautet in den französischen Theilen gleichfalls sprachlich älter als das Black Blook selber. Endlich sind gewisse lateinische Stücke, die unter Heinrich VI von einem Magister de Rowghton redigirt wurden, im Jahre 1743 von Sir E. Simpson herausgegeben worden, der überdies die einzelnen Bestandtheile des verschwundenen Statutenbuchs, ihre Sprache und Reihenfolge gewissenhaft anführt. Der Herausgeber legt nun jene im 18. Jahrhundert genommene Gesammtabschrift des Black Book, das einst für John Holland, Herzog von Exeter, welcher unter Heinrich VI Lord High Admiral war, zusammengestellt wurde, zu Grunde und zieht zur Feststellung des Textes jene beiden alten Handschriften so wie Simpson's Buch und noch verschiedene andere Manuscripte des Britischen Museums heran. Es wird genügen mit seiner Hilfe die einzelnen Abschnitte, die sich hinreichend selber abgrenzen und die Quellen, aus denen sie entsprungen, erkennen lassen, zu charakterisiren.

A. S. 1—23 Ordonnanzen des Königs, der seit der Normannenzeit mit seinem Rath unter Zuziehung Sachverständiger die Flotte selber verwaltete, und B. S. 24—39, die frühsten Kriegsartikel für die Flotte, scheinen in der That für jene berühmte Expedition aufgesetzt zu sein, die im Jahre 1340 auf der Rhede von Sluys den ersten großen englischen Seesieg erzielte. C. S. 40—131 umfaßt verschiedene unter Eduard III zwischen 1360 und 1369 redigirte Materien, in denen aber noch weit ältere stecken. Sie gliedern sich in 39 und 35 Artikel. Jene beginnen mit dem Eide und den Vorschriften für die Geschworenen des Admiralitätsgerichts. Die Regel, nach welcher Verbrecher exilirt werden, gibt sich als Statut Heinrich's I aus, S. 56; ein Gesetz, wonach Schiffe und Seeleute für des Königs Dienst gepreßt werden können, datirt von Richard I S. 64. Der letzte Artikel der zweiten Reihe nennt sich Ordonnanz von Hastings aus dem zweiten Jahre König Johann's, S. 128, und gebietet allen übrigen Schiffen vor den königlichen die Segel zu senken. Ohne den Inhalt dieser ältesten Statuten anzufechten, läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß sie ursprünglich nicht französisch, sondern lateinisch geschrieben sein müssen. Allerdings hat die französische Sprache auch bei den Engländern, als sie im dreizehnten Jahrhundert in ihren engen Meeren die Superiorität beanspruchten, im See-

verkehr längere Zeit geradezu officielle Geltung gehabt. Dafür spricht die Adoption der Gesetze von Oléron, die bis zu der Verbindung mit Aquitanien durch Heinrich II hinaufreichen mag. Die ältesten **Jugemens d'Oléron** stecken dann auch wörtlich in den ersten 24 Artikeln der zweiten Reihe und entsprechen nach dem Zeugnisse von Twiß der gascognischen Redaction, der sich im vierzehnten Jahrhundert auch das flandrische Seerecht anschloß, während das normännische und bretonische distinct blieb. Daß sie in England früh im Gebrauch waren, ergibt sich aus einer Notiz auf der berühmten in 12 Eduard III geschriebenen Rolle: **Fasciculus de superioritate maris.** In der Londoner Guildhalle finden sich Handschriften aus der Zeit Eduard's II. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der große Rechtsschöpfer Eduard I den maritimen Codex jener Inselcommune förmlich einführte, obschon derselbe traditionell an die auch für das Meer sorgenden Assisen von Jerusalem und damit an Richard I anknüpft. Artikel 25—34 der zweiten Reihe, obwohl französisch geschrieben, sind speciell englischen Ursprungs, von römischem Recht beeinflußt, ein Umstand, der auch Rückschlüsse auf Eduard I gestattet. D enthält: S. 132—173 eine seerechtliche Inquisition aufgenommen zu Queenborough im Jahre 1375 in 81 Artikeln, auch noch französisch wie alles Vorhergehende und gleichfalls von einer englischen Uebersetzung begleitet. Hierauf folgt S. 174—177 ein Löhnungskalender und S. 178—220 eine lateinische Proceßordnung, **Ordo Judiciorum**, welche merkwürdige Verwandtschaft zeigt zu einer Abhandlung des Romanisten Bartolo di Sasso-Ferrato von 1355 (cf. S. XXXIV), S. 221—245 die Arbeit Rowghton's **de officio admiralitatis.**

Der übrige Inhalt des **Black Book** ist aus bunteren Elementen zusammengesetzt. Es folgen zuerst lateinische Documente aus der Amtsführung jenes Herzogs von Exeter, denen sich S. 276 ein französischer Saufconduit Ludwig's XI vom Jahre 1463 und ein lateinischer Richard's von Gloucester als Großadmirals vom selben Jahre anschließen. Mit S. 281 beginnen von Herzog Thomas von Norfolk herrührende Actenstücke, die, da dieser Edelmann zugleich Earl Marschall und Lord High Admiral war, aber freilich dieselben Anwalte an den Gerichtshöfen beider Aemter plaidirten, sehr heterogener Natur sind: S. 282 Statuten und Ordonnanzen für die Kriegszeit, S. 295 Eide der Wappenkönige und Herolde, Alles in englischer Sprache, S. 300 eine Turnierordnung mit

altenglischer Uebersetzung aus einem Manuscript Lansdown, S. 330 De Materia Duelli eine lateinische Turnirordnung Philipp's III von Frankreich vom Jahre 1306 mit lateinischem und französischem Commentar, ausgefertigt zu Caen am 30. und 31. October 1437.

Der Herausgeber hat noch in seinen Appendix aufgenommen: S. 347 Documente aus der Administration des Sir Thomas Beaufort theils französisch theils lateinisch nach Manuscript Cotton. Vespasian B XXII, S. 396 die Einkünfte des Großadmirals und seiner Beamten, S. 408 die Amtspflichten seines Stellvertreters, S. 412 Contraofficium admiralitatis 13 Ric. II, S. 420 eine französische Kriegsordnung Philipp's von Valois für die im Jahre 1338 gegen England beabsichtigte Expedition, S. 424 Instruction für seine Flotte, Beides aus Harley'schen und Cotton'schen Handschriften, S. 430 seerechtliche Ordonnanz Karl's V vom 7. December 1376 nach einem Manuscript Sloane, S. 453 Kriegsartikel Richard's II von Durham 1385 französisch, S. 459 Kriegsartikel Heinrich's V von Mantes 1419 englisch. Ein Index endlich leistet die erforderlichen Dienste.

4) Historic and municipal documents of Ireland, A. D. 1172—1320. From the Archives of the City of Dublin, etc. Edited by J. T. Gilbert, F. S. A. 8. (LXXXVIII. 560.) London 1870, Longman etc.

Zum ersten Mal begegnet in den Chronicles and Memorials ein Band von nicht geringer verfassungsgeschichtlicher Bedeutung für Irland, die erste Sammlung urkundlicher und nicht abgekürzter lateinischer und französischer Texte zur bürgerlichen, insbesondere städtischen Entwickelung der Insel. Sie gehören den ersten hundert und fünfzig Jahren englischer Herrschaft 1172—1320 und ohne Ausnahme der Ostseite, dem nördlichen Leinster, vorzüglich den Städten Dublin und Drogheda an. Die verschiedenartige Aufbewahrung der Documente allein schon gewährt einen lehrreichen Einblick in den Stand der dortigen Archive. Sofort mit der Invasion Heinrich's II beginnen auch die königlichen Freibriefe und die durch sie hervorgerufenen Anfänge eines Stadtrechts. Noch ist das ehrwürdige Original der von diesem Könige vollzogenen Charta erhalten, durch welche er hominibus meis de Bristowa (Bristol) civitatem meam de Duuelina (Dublin) ad inhabitandam eröffnet, S. 1. Daran knüpfen die Charten Johann's von 1185 und 1192 an, letztere für die älteste Topographie der Stadt von wesentlicher Bedeutung S. 49. 51.

Unter die späteren gehört auch das gleich im ersten Jahre Heinrich's III 1216 für Irland ausgefertigte Exemplar der Magna Charta, durchaus gleichlautend mit der ersten Bestätigung der großen Urkunde durch diesen Fürsten, nur abgesehen davon daß Hybernica ecclesia für Anglicana steht, S. 65. Eine andere Gruppe höchst merkwürdiger Documente wurde vom Herausgeber als Secretär des Irish Public Record Office im Jahre 1866 in einem abgelegenen Winkel des Stadtarchivs von Dublin entdeckt: ein Bündel von 36 Pergamentblättern, die in eine Rolle von sechs weiteren Membranen eingewickelt waren. Sie haben sich als Verzeichnisse der Dubliner Gilde-Kaufleute ergeben, wie sie zu verschiedenen Zeiten aufgenommen und fortgeführt wurden. Das älteste, erhalten auf jenen sechs vielfach beschädigten Membranen, stammt noch aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, und ein oder der andere Name sogar hat mit Hilfe der von Hardy herausgegebenen Rotuli Literarum Patentium und Literarum Clausarum verificirt werden können, S. 3 ff. Das zweite Stück ist datirt 1226 S. 28 ff., das dritte fällt zwischen 1225 und 1250 S. 112 ff. und das vierte endlich in die Jahre 1256 und 1257 S. 136 ff. Vor- und Zunamen lassen in vielen Fällen noch deutlich die Nationalität erkennen. Man sieht, wie hier bunt durch einander gewürfelt Scandinaven, Iren, Schotten, Engländer, Normannen, Franzosen, Flamänder als freie Bürger lebten. Sehr häufig drückt das Beiwort in lateinischer, englischer oder französischer Form Gewerbe, Profession oder sonstigen Beruf, die Nationalität, die äußere Erscheinung, das Alter oder irgend eine charakteristische Eigenschaft aus. Besonders aufmerksam muß gemacht werden auf Adam Faber ad pontem Ostmannorum S. 40, auf Willielmus le hachur de villa Ostmannorum S. 116 und Robertus Blundus de villa Ostmannorum S. 121, und wie noch späterhin entschieden national irischen Namen hinzugefügt wird: et fuit Estman (Ostman) et habuit legem Anglicorum S. 143. 147. 149. Ganze Reihen städtischer Documente sind dann weiter entnommen und meist zum ersten Mal abgedruckt aus einem Dubliner Liber Albus, in welchem Urkunden über städtisches Eigenthum und Privilegien verzeichnet stehen vom 13. bis herab zum 17. Jahrhundert; doch sind die meisten Copien im 15. Jahrhundert angefertigt. Dieses Copialbuch, in städtischen Urkunden wiederholt erwähnt, verschwand nach 1687 ohne Frage während der von Jakob II hervorgerufenen Commotion

spurlos, bis es erst 1829 in einer Auction wieder auftauchte. Aehnliches Material enthalten das Chain Book, so genannt, weil es einst an der Kette gelegen, mit Abschriften des städtischen Rechts aus dem elften Jahrhundert und das freilich erst 1667 begonnene Recorder's Book. Zu einer anderen Gruppe gehören Crede Mihi, ein Registrum antiquissimum Archiepiscoporum Dublinensium, das mit dem 13. Jahrhundert anhebt, ein zweites von Erzbischof John Allan um 1530 angelegtes Register, das unter den Cotton'schen Handschriften aufbewahrte Cartular der St. Marien-Abtei zu Dublin und das Register des Klosters St. Thomas zu Dublin, welches 1526 zusammengestellt wurde. Das Red Book of the Exchequer und eine Exchequer Rolle von 1303 bewahren die ältesten Urtheile der Gerichtshöfe hauptsächlich in fiscalischen Sachen. Neben diesen irischen Urkundenverzeichnissen helfen mehrfach die englischen Staatsurkunden, namentlich die Rotuli Literarum Patentium und Literarum Clausarum aus, so daß man für die betreffende Periode ein ziemlich anschauliches Bild der städtischen Verfassung und des schwungvollen Handelsverkehrs gewinnt. Außer Dublin lernen wir aus drei Freibriefen von 1229, 1247 und 1253 die Verfassung von Drogheda versus Uriel und versus Midiam, einer Doppelstadt nördlich und südlich vom Boyne Fluß, kennen. Obwohl vielfach vom herandringenden Auslande berührt, erscheinen doch diese städtischen Communen sämmtlich weder völlig englisch, noch völlig irisch. Sie bilden vielmehr die verbindenden Mittelglieder zwischen den beiden sich stark abstoßenden Racen und nehmen kraft ihrer englisch normännischen Institutionen Fremdlinge aller Art unter ihre Bürger auf, durch welche denn auch ein beträchtlicher überseeischer Handel seine Stätte findet. Aus mehreren hier mitgetheilten Zolltarifen ergibt sich, welche Waaren, woher und gegen welche Abgaben eingeführt wurden. Durch Mandat König Johann's von 1204 wird sowohl das Schloß von Dublin errichtet, als auch der Ortschaft Donnybrook nahe bei dieser Stadt die Concession für den bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts berühmten Markt und an die Städte Waterford und Limerick ein ähnliches Recht ertheilt, S. 61. 62. Seit 1229 darf sich Dublin jährlich seinen Mayor wählen, wofür es freilich Heinrich III 312 Pfund entrichten mußte, S. 91. 92. Andererseits ist die weltliche Jurisdiction des Erzbischofs von Dublin, wie eine Reihe von Inquisitionen aus dem Jahre 1264 S. 141 ff. darthut, eine so umfassende, wie sie

unter einer englischen Bevölkerung unmöglich gewesen wäre. Das erste französisch geschriebene Document aus dem Jahre 1290 S. 198 betrifft das Johanniter-Haus bei Dublin, dem in dem frühesten Stadtrecht nur höchst beschränkte Befugnisse gewährt waren. Eine französische Redaction des Stadtrechts S. 240, die merkwürdigen Acten zum Proceß der Stadt Dublin mit einem angesehenen Mitbürger Geoffrey de Monton S. 270 und eine ganze Sammlung von Processen vor dem Stadtgericht S. 426 gehören dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts an. Sehr willkommen endlich ist eine aus dem Memorandum Roll of Ireland stammende Anzahl von Erlassen, welche seit 1312 die Beisteuer der Provinz Leinster zum Kriege mit Iren und Schotten und die seit 1315 gegen die Invasion des Eduard Bruce ergriffenen Vertheidigungsmaßregeln der Provinz wie der Stadt Dublin betreffen S. 320. 372. 402. Desgleichen gehören hierher die aus dem Liber Albus entnommenen merkwürdigen Beschwerden des gemeinen Volks, les menes gents de la communalte de la cite de Diuelyn, S. 359. R. P.

Wauters, A., Table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'hist. de la Belgique, mise en ordre et publiée sous la direction de la commission roy. d'hist. par A. W. — Bruxelles, Hayez; t. I 1866. LXXIII u. 770 S.; t. II 1868. XXIII u. 883 S.[1])

---

1) Seit obige Recension geschrieben, ist auch der dritte Band dieses Werkes, welcher die Periode von 1191—1225 umfaßt, bereits erschienen; ja wie wir dem Compte Rendu des séances de la commission royale d'histoire (3. serie t. 13, 376) entnehmen, konnte schon in der Sitzung vom 8. Januar l. J. genannter Commission der Beginn des Drucks des vierten Bands angezeigt werden. Vgl. über den ersten Band auch Waitz, Göttingische gelehrte Anzeigen 1867 n. 2. In derselben Zeitschrift 1872 n. 1 bespricht Waitz ferner eine ebenfalls durch Wauters veranstaltete Sammlung von Actenstücken, welche für die Geschichte belgischer und nordfranzösischer Städte vom Anfang des 11. bis Ausgang des 13. Jahrhunderts von Bedeutung. — De l'origine et des premiers developpemens des libertés communales en Belgique. Preuves. XXVV u. 290 S. —, sowie eine andere mit dieser sich mehrfach berührende belgische Urkundenpublication von Piot, Cartulaire de l'abbaye de St. Trond T. I; aus dem reichen geschichtlichen Material des Klosters St. Trond in der Lütticher Diöcese werden hier 432 Urkunden bis zum Jahre 1366 mitgetheilt. Waitz faßt sein Urtheil über beide Editionen dahin zusammen, nach den von ihm angeführten Beispielen könne man leider nicht viel Vertrauen zu den von den Herausgebern gelieferten Texten haben. D. R.

In einer der ersten Sitzungen der genannten Commission beantragte Gachard die Herausgabe eines Regestenwerks, welche durch k. Verordnung vom J. 1837 gutgeheißen und sofort in Angriff genommen werde. Aber erst nachdem Wauters 1858 die Leitung der Arbeiten übernommen hatte, werde der Plan endgiltig festgestellt und ohne weitere Störung durchgeführt. Es soll hier das gesammte urkundliche Material für die Geschichte Belgiens bis 1500, soweit es vollständig oder auch nur in Auszügen gedruckt vorliegt, übersichtlich zusammengestellt werden. Das heutige Belgien soll dabei in erster Linie berücksichtigt werden, daneben aber auch die Gebiete, die wie die Niederlande oder Artois einst mit Belgien unter gemeinsamer Herrschaft standen. Insbesondere sollen auch alle auf diesen Gebieten und selbst die in Aachen (als zum Sprengel von Lüttich gehörig) ausgestellten Kaiserurkunden mit verzeichnet werden. Um das Werk auch größeren Kreisen zugänglich zu machen, sollen die Regesten in französischer Sprache abgefaßt werden. Ich brauche hier kein Wort zu verlieren über die Nützlichkeit dieses Unternehmens noch auch über die Schwierigkeiten desselben und kann gleich zur Besprechung dessen, was bisher geleistet worden ist, übergehen.

Die Vorrede des ersten Bandes handelt von der Geschichte des Werkes und die Einleitung von dem Werthe der Urkunden, von den Hauptgruppen der benutzten Acten und von der Datirungsweise im Mittelalter; dem Geschichtsforscher wird dabei kaum ein neuer Gedanke oder eine neue Notiz geboten. Die Regestentafel S. 1—620 und das Supplement S. 621—688 umfassen die J. 104—1100. Für die ältesten Zeiten sind namentlich die Inschriftensammlungen und der Codex Theodosianus ausgebeutet worden. Die Regesten sind leider nicht gezählt; ich schätze sie in diesem Bande auf etwa 3000. Es folgen gut redigirt und correct gedruckt eine table des noms des personnes S. 689—717, eine table des noms des lieux bis S. 758, eine notice bibliographique. Die äußere Anordnung der Regesten und der Druck sind recht gut. In gleicher Weise bietet der zweite Band, nachdem in der Einleitung der Antheil der Belgier an allen großen Ereignissen des 12. Jahrhunderts geschildert worden ist, in der Haupttafel S. 1—700 und in zwei Supplementen S. 701—799 die Regesten (etwa 3500) bis zum J. 1190 und zum Schluß wieder die drei Verzeichnisse.

Vor allem drängt sich die Frage auf, ob die Ausführung des

Plans denselben in allen Einzelheiten richtig und praktisch erscheinen läßt, und da kann ich zweierlei Bedenken nicht unterdrücken. Es war ohne Zweifel geboten, den Aufenthalt der Könige und Kaiser im Lande nach ihren eignen Urkunden zu verzeichnen. Aber daß nun die betreffenden Diplome, auch wenn sie außer dem actum gar keine Beziehung zu Belgien darboten, in gleicher Weise behandelt worden sind wie etwa die einem der Landesbisthümern ertheilten, scheint mir überflüssig. Das Verzeichniß ist dadurch hier und da ganz nach den Zufälligkeiten des Itinerars angeschwollen ohne irgend welchen Nutzen für den Erforscher belgischer Geschichte. So finden sich für April 814 bis Juni 815, in welcher Zeit Ludwig d. Fr. ununterbrochen in Aachen und Umgebung weilte, 41 Stücke als hier ausgestellt aufgeführt, von denen nur 6 Diplome und 1 Privaturkunde noch weiter auf das Land Bezug haben. Ich meine, daß hier eine Notiz über den Aufenthalt des Kaisers etwa mit Hinweis auf Böhmer, der hier sogar eine größere Anzahl von Urkunden mit gleichem actum bietet, genügt hätte. Es mag hier gleich die allgemeine Bemerkung eingeschaltet werden, daß sich viele Mängel der belgischen Publication hätten vermeiden lassen, wenn die deutsche Regestenliteratur besser benutzt worden wäre. So hätten sich auch für die J. 1152 oder 1166 aus Stumpf zahlreichere Urkunden mit dem Ausstellungsort Aachen angeben lassen, als von Wauters geschehen ist, und es wären dann St. 3618 für Lüttich und St. 4058 Utrecht betreffend nicht übersehen worden. Es mag sich ferner daraus, daß die Kaiserurkunden zumeist nur darauf hin geprüft worden sind, ob sie im Lande oder für einen Bewohner desselben ausgestellt worden sind, erklären, daß von den Urkunden, welche der Zollstätten in den Niederlanden Erwähnung thun, viele (z. B. K. 55 und L. 287 in meinen Regesten) nicht verzeichnet worden sind. — Noch eine zweite Bestimmung des Plans gibt mir zu einer Ausstellnng Anlaß. Die Vorgänger von Wauters hatten nur die vollständig gedruckten Urkunden berücksichtigen wollen. Mit Fug und Recht hat sich W. dann ermächtigen lassen, nach seinem Ermessen auch diejenigen Stücke, die nur aus Auszügen bekannt sind, in sein Verzeichniß aufzunehmen, und ich wünschte nur, er wäre um der Vollständigkeit willen weiter gegangen und hätte es sich zur Norm gemacht, von allen in sein Gebiet einschlagenden Fragmenten und Regesten Gebrauch zu machen. Ich vermisse u. a. Delisle, Actes de Ph. A.

Nr. 69, 123, 218, deren Wichtigkeit für belgische Geschichte doch nicht bestritten werden kann. Gegenüber dem erstaunlichen Reichthum von Regesten, der uns Dank dem Fleiß des Herausgebers und seiner Mitarbeiter hier geboten wird (Beispiels halber führe ich an daß die Table von päpstlichen Privilegien der Jahre 1099—1159 36 Stück mehr verzeichnet als Jaffé), fällt es wenig in Gewicht, daß der eine und andere Forscher noch auf Nachträge aufmerksam zu machen weiß, und ich thue dies nicht um die bisherige Arbeit herabzusetzen, sondern nur um anzudeuten, wie man sich bei der Fortsetzung die bestmögliche Lösung der mühevollen Aufgabe erleichtern und sichern kann.

Ehe ich des Weitern von der Qualität dieser Regesten spreche, will ich offen bekennen, daß ich doch nur Stichproben gemacht habe und dabei den Theil des mannigfaltigen Materials herausgegriffen habe, den ich nach dem Umfang meiner kleinen Bibliothek und nach der Richtung meiner eigenen Studien am Ehesten zu beurtheilen in der Lage war. Lege ich da nun um der Sache willen einen strengen Maßstab an, so will ich doch, um dem großen Verdienste des H. Wauters gerecht zu werden, im voraus betonen, daß wir den Umständen, unter denen diese Arbeit zu Stande gekommen ist, Rechnung tragen müssen. Sie ist bald nach 1837 begonnen, d. h. zu einer Zeit zu der man an Regesten noch keineswegs die heutigen Anforderungen stellte. Und der jetzige Herausgeber hat Vorarbeiten übernommen, die er nicht über Bord werfen, sondern vielleicht nur im beschränktem Grade verbessern konnte. Auch seit seinem Eintritt in die Redaction hat er die Arbeit und die Verantwortlichkeit mit Anderen getheilt: schon daraus wird sich manche Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes erklären.

Die Inhaltsangaben sind zumeist gut und zweckentsprechend. Doch wäre es räthlich gewesen für eine Reihe von technischen Bezeichnungen sich an die in Frankreich üblichen und aus Delisle, Arbois de Jubainville u. A. leicht ersichtlichen Ausdrücke zu halten. Der Urkundensprache minder Kundige können sonst leicht irrgeführt werden und möchten z. B. wohl unter den délégués du monastère etwas anderes verstehen als die missi negotiandi gratia per imperium directi. Auch Ortsnamen sind zuweilen falsch gedeutet; so muß es I, S. 197 statt St. Flour heißen Fleuri oder S. Benoît sur Loire (auch das Datum dieser Urkunde ist falsch angegeben, nämlich nach Migne, der die Datirungszeilen von

L. 327 und L. 335 mit einander vertauscht hat). Ziemlich störend wirkt die ganz verschiedene Stilisirung der Regesten im 1. Bande. Die Anfänge lauten z. B.: Lettre adressée par le roi Charles etc., Le roi Ch. annonce (S. 93), Diplôme du roi Ch. (S. 95), Ch. roi des Francs et des Lombards (S. 96), Praeceptum par lequel le roi Ch. (ib.), Ch. roi des Francs et des Lombards et patrice des Romains (S. 99), L'empereur Louis, Confirmation par l'emp. L., Charte par laquelle l'emp. L., Diplôme de l'emp. L., Praeceptum adressé par l'emp. L. (S. 145 ff.) Es handelt sich in allen diesen Fällen um Urkunden gleicher Kategorie, so daß gar kein Grund vorliegt in den Bezeichnungen zu wechseln. Dazu kommt die geradezu irreführende Art, dem Namen bald den vollen, bald den verkürzten Titel beizusetzen. Andererseits fehlen bei gleichnamigen Königen die sie unterscheidenden Zusätze. Le roi de Germanie Louis wird S. 287 für Ludwig den Deutschen, aber S. 291 auch für seinen Sohn S. 321 für Ludwig das Kind gebraucht.

Mit der Zeitbestimmung der Urkunden hat sich Wauters offenbar viel Mühe gegeben. Statt vieler Belege will ich nur den einen anführen, daß er S. 231 das Jahr richtiger bestimmt hat als Beyer. Aber es ging bei der Verschiedenheit des Materials über seine Kräfte, für die Urkunden eines jeden Königs oder Papstes die Eigenthümlichkeiten der Datirung festzustellen. Besonders da würde es ihm nun sehr zu statten gekommen sein, wenn er regelmäßig andere Regestenwerke, von denen ihm wenigstens die von Böhmer und Jaffé bekannt waren, und die dort verzeichneten Drucke zu Rathe gezogen hätte. Er würde dann gewiß die Urk. von 26. II. 801 (S. 113) mit Muratori Karl dem Dicken beigelegt oder die von 26. XI. 812 (S. 136) nach Böhmer zu 811 gesetzt haben. Aus Jaffé ergaben sich richtigere oder genauere Datirungen für sehr viele päpstliche Bullen, wie für die in I. S. 333 (nämlich J. 921) oder in II. S. 8 (J. 1103), Victor IV S. 452 (J. 1164), S. 476 (1162) u. s. w. Von weiteren Berichtigungen der Art will ich nach meinen oder Stumpf's Publicationen, die H. Wauters allerdings noch nicht zu Gebote standen, hier noch einige verzeichnen. Die Urk. für Corvey vom 25. Sept. (S. 284) gehört in das J. 870 (so schon Erhard, dann Wilmans und ich in den Beitr. zur Dipl., die noch viele andere Verbesserungen darbieten). Das in II S. 174 Lothar

dem Sachsen beigelegte Diplom gehört dem K. Lothar II an: s. Forschungen 9, 411, aus denen auch noch Nachträge für die Table zu gewinnen. Richtigere Daten für viele spätere Kaiserurkunden bietet Stumpf, z. B. für die Urk. Otto I S. 354, 356, 357.

Die Angabe des Drucks läßt vieles zu wünschen übrig. Die neueren Editionen, auch wenn sie hinlänglich verbreitet sind, sind nicht so sorgfältig ausgebeutet wie die älteren; auch die Supplemente lassen noch viele Nachträge der Art aus. Die Pertz'schen Legesbände z. B. sind benutzt, aber doch nicht in allen Fällen, wie S. 110 zeigt. Auf das Verhältniß der Drucke ist äußerst selten Rücksicht genommen, und es ist z. B. zum Diplom Otto I S. 352 nicht einmal vermerkt, daß die in erster Linie verzeichnete Publication von Rosières die Urkunde in willkürlicher Erweiterung bietet. Auf derselben Seite ist zweimal zu nur aus Rosières bekannten Stücken hinzugefügt: diplôme de la fabrication de R. Aber dies hätte von allen Urkunden derselben Quelle (vgl. S. 137) gesagt werden sollen. Ueberhaupt hätten, namentlich mit Rücksicht auf einen größeren Leserkreis, die anerkannten Fälschungen regelmäßig als solche bezeichnet werden sollen, was dem Herausgeber wiederum durch fleißigere Benutzung neuerer Ausgaben und der verschiedenen Regestenwerke sehr erleichtert worden wäre. Aus meinen Acta Karol. wird ersichtlich, weshalb S. 81 die Urk. für Sorèze, S. 85 die für Trier, S. 88 die für S. Maximin, S. 116 die für Trier und viele andere zu verwerfen sind. Nach Stumpf sind die für Gembloux S. 353 und die eine für Aachen in II S. 439 zu beanstanden. Unter den Bullen ist z. B. die für Brogne in I S. 343 schon von Jaffé unter die spuria gereiht. Hier sei auch noch nachgetragen, daß in II S. 415 die an Hillin gerichtete Bulle richtig als Fälschung eingetragen ist; ich kann aber die hierzu gehörigen erdichteten Briefe Friedrich's und Hillins in der Table nicht finden.

Mit allen diesen Bemerkungen will ich nur zum vorsichtigen Gebrauch dieses neuen Regestenwerks aufgefordert haben, das im Uebrigen Jedem, der sich mit der Geschichte Belgiens befassen will, als eine reiche von dem Herausgeber mit Fleiß und Liebe zusammengestellte und übersichtlich geordnete Sammlung empfohlen werden kann.

Th. S.

Frankreich unter Ludwig XVI. Von Ferdinand Bissing. IV u. 387 S. Freiburg i. B. 1872.

Diese Darstellung der Vorgeschichte der französischen Revolution und dieser selbst bis zum Tode Ludwig's XVI hat keinen Anspruch darauf, als wissenschaftliche Leistung zu gelten. Der Verfasser vergißt vollständig, daß Gesetzgebung, ökonomische Verwaltung, Finanzen, diplomatische Verhandlungen, Kriegsführung, mit einem Worte die innere und die äußere Politik der Gegenstand der Geschichtschreibung sind; er begnügt sich, eine Anzahl handelnder Persönlichkeiten vorzuführen und einzelne Ereignisse, die nicht einmal immer eine geschichtliche Bedeutung haben, zu erzählen. Auch dabei schöpft er nicht aus den Quellen und zeigt überdies eine große Vorliebe für alle unbeglaubigten Anekdoten. Man begreift unter diesen Umständen, daß das Buch von Irrthümern voll ist, aber ebenso wohl auch, daß es uns überflüssig erscheint, dieselben im Einzelnen hervorzuheben; sie finden sich gleichmäßig in den Daten von untergeordneter Wichtigkeit wie bei der Schilderung der Charaktere und in der Verknüpfung der Ereignisse, soweit von einer solchen die Rede sein kann. E. L.

Camille Rousset, Les volontaires 1791—1794. 403 p. Paris 1870.

Wir halten es für Pflicht, auch in diesen Blättern, wenngleich verspätet, auf die vorliegende Schrift des hochverdienten Archivars im französischen Kriegsministerium nachdrücklich hinzuweisen. Sie ist nicht nur als vortreffliche historische Arbeit zu empfehlen; sie ist erfreulich auch vom politischen Standpunkte aus, da hier ein hervorragender Franzose den hergebrachten Vorurtheilen der Nation entgegentritt. Ausgesprochener Maßen hat die Absicht, die Wirksamkeit eines Milizheers und die einer stehenden Armee zu vergleichen, den Verfasser bestimmt, mit Hülfe der authentischen Quellen neu zu untersuchen, wie groß in Wahrheit die vielgerühmten Leistungen der sogenannten Freiwilligen von 1792 gewesen sind, und ob ihr Heldenmuth es war, der die Angriffe des Auslandes zurückschlug. Der Kenner der Revolutionsgeschichte konnte bisher schon keinen Zweifel hegen, wie die richtige Antwort auf diese Fragen lauten muß; das sehr reiche Material aber, daß der Verf. aus den Acten der Archive mittheilt, erweist es jetzt vollends bis zur Evidenz, daß die ungeordneten Massen, die unter verschiedenen Bezeichnungen, alle aber, wie die Sache in der Wirklichkeit sich gestaltete, mit größerem oder geringerem

Zwange in den Jahren 1792—1794 aus der Mitte des französischen Volkes zum Kampfe gegen die Alliirten und gegen die inneren Rebellen zusammengebracht wurden, die Operationen der regulären Truppen des Staates fast mehr gehindert als unterstützt haben. Rousset selber steht nicht an, auf Grund seiner Untersuchung für die politische Lehre sich zu erklären, daß nicht nur für den Angriffskrieg, „auch für die Landesvertheidigung eine regelmäßige, stehende Armee durch Nichts aufgewogen, durch Nichts ersetzt wird". Einen solchen Ausspruch zu thun, ist in Frankreich ein höheres Verdienst als in anderen Ländern. Dort wirkt der Einfluß fort, den im vorigen Jahrhundert die abstracten Systeme theoretischer Denker, die den öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes beständig fremd geblieben waren, auf die geistige Entwickelung der Nation gewannen, und die wahre politische Einsicht, wo sie erscheint, ruft noch heute leidenschaftlichen Widerspruch hervor.

Als historische Leistung betrachtet, können wir Rousset's reichhaltiges Buch eine Geschichte der wechselnden Organisation des französischen Heeres während der stürmischen ersten Revolutionsjahre nennen. Der Verfasser beginnt mit einer Schilderung der Armee in der letzten Zeit des alten Königthums, bespricht dann im Einzelnen die Bildung der Freiwilligenbataillone, die Aushebung der Inquisitionstruppen, die Auflösung der alten Regimenter, die Levée en Masse und gelangt bis zu dem Zeitpunkt, da im Jahre 1794 die Halbbrigaden formirt wurden, zusammengesetzt je aus Bataillonen vom alten regulären Heere und aus solchen der Miliz. Wir fügen hinzu, daß die Form der Darstellung vom Anfang bis zu Ende eine äußerst gewandte ist, die beweisenden Actenstücke sind ohne Gewaltsamkeit der Erzählung selber eingefügt, und aus allen Bemerkungen des Verfassers leuchtet uns das feinste historische Urtheil entgegen.

In einem dreifachen Anhange finden wir ausführliche Verzeichnisse zunächst von allen einzelnen Freiwilligen- und Requisitionsbataillonen, dann von den zwei Mal in verschiedener Weise organisirten Halbbrigaden, denen dieselben eingereiht wurden. Denn nachdem die erste Verschmelzung von Linie und Miliz bewirkt worden war, wurde in der Zeit des Directoriums eine neue Organisation beliebt; die daraus hervorgegangenen demi-brigades de seconde formation haben auch unter Napoleon unverändert fortbestanden; nur wurde ihnen mit dem Beginne des Jahres XII (24. September 1803) die alte Bezeichnung als Regimenter beigelegt. E. L.

Literatur und Gesellschaft in Frankreich zur Zeit der Revolution 1789—1794. Zur Culturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Von Ferdinand Lotheißen. 268 S. Wien 1872.[1])

Wenn das vorliegende Buch wirklich hätte bieten wollen, was man nach dem Titel zu erwarten geneigt sein muß, eine Charakterisirung der Literaturerzeugnisse und der gesellschaftlichen Zustände in Frankreich während der Jahre der zunehmenden revolutionären Erregung, dann hätte dasselbe eine recht schwierige Aufgabe zu lösen unternommen. Denn nicht die Werke weniger bedeutender Dichter und Schriftsteller machen die Literatur jenes Zeitraums aus; die Eigenthümlichkeit derselben besteht vielmehr in der großen Menge der hervorgebrachten poetischen sowohl als prosaischen Producte, an denen die ganze Nation Antheil hatte. Dazu kommt, daß gerade in Bezug auf die culturhistorische Seite der Revolution die neueren Bearbeitungen am wenigsten genügen, um des Studiums der originalen Quellen zu überheben. Nun hat aber im Grunde der Verfasser eine weit bescheidenere Aufgabe gewählt, und auf die Bezeichnung, die an der Spitze seiner Schrift prangt, kommt derselben kein Anspruch zu. Wir finden darin nichts Anderes als eine Reihe lose zusammenhängender Bilder aus der französischen Literaturgeschichte des vorigen Jahrhunderts, die sich nur zum allerkleinsten Theil auf Erscheinungen der Jahre 1789 bis 1794 beziehen, und von denen kein einziges seinen Gegenstand erschöpft oder ihn in einem neuen Lichte zeigt. Immerhin sind darunter einige schon durch den Stoff ansprechend genug, so daß sie bei dem größeren Publikum, das die in Frankreich erschienenen Darstellungen nicht kennt, Dank erwerben mögen. E. L.

Isidoro La Lumia, Carlo Cottone principe di Castelnuovo. 94 S. 8. Edizione 2. Palermo 1872.

Diese schöne Schrift ist aus Aufsätzen entstanden, welche in der Nuova Antologia 1871 abgedruckt waren. Sie hat zu ihrem Vorwurf das Lebensbild eines Mannes, der sich, wie kaum ein Anderer, um Sicilien in diesem Jahrhundert die größten Verdienste erworben hat und um der Eigenartigkeit seines Wesens willen selbst Solchen nahe gebracht zu werden verdient, die kaum ein Interesse an der Geschichte der Insel nehmen. Denn Karl Cottone, einer alten Messineser Familie entsprossen,

---

1) Vgl. Revue critique 1872 n. 32. D. R.

aber 1756 in Palermo geboren, war der Führer der liberalen Adelspartei, die im Anfang dieses Jahrhunderts, als die von den Franzosen aus Neapel vertriebene bourbonische Königsfamilie in Palermo residirte, die Umformung des mittelalterlichen sicilischen Staatswesens in eine constitutionelle Monarchie nach dem Vorbilde Englands vorübergehend durchsetzte, der dann aber auch, als Bourbonische Treulosigkeit die sicilische Verfassung wieder beseitigt hatte, unverbrüchlich bis zu seinem letzten Augenblicke, ja über denselben hinaus, für die Wiederherstellung der Schöpfung seines Lebens durch passiven Widerstand gegen die ungesetzlichen Neuerungen und durch legale Agitation für die legitime Constitution thätig war. In seinem Testamente hat er 240000 Gulden für den Staatsmann ausgesetzt, der Sicilien seine Verfassung wieder verschaffe, und neben anderen gemeinnützigen Stiftungen in der Nähe Palermo's eine Ackerbauschule für Sicilien ins Leben gerufen, welche, die erste in Italien, noch jetzt in segensreicher Wirksamkeit steht. Das Leben dieses ausgezeichneten Staatsmannes und Wohlthäters seines Vaterlandes hat J. La Lumia nach gedruckten und zahlreichen ungedruckten Actenstücken mit der Wärme kurz und treu erzählt, die jeden patriotischen Sicilianer erfüllt, wenn er die Namen Karl Cottone's, Ruggiero Settimo's und anderer der besten Söhne seiner heimathlichen Insel nennt. Liest man hier die Darstellung der letzten Lebenstage Cottone's, dann glaubt man nicht das Leben eines Staatsmannes des 19. Jahrhunderts, sondern das eines Römers aus der Zeit der Kaiserherrschaft erzählt zu erhalten. Als die Aerzte dem kranken Fürsten versichert hatten, es gebe kein Heilmittel gegen ein schweres Leiden, das ihn schon Jahre lang heimgesucht hatte, da beschloß er den Hungertod zu sterben, nachdem alle Instrumente entfernt waren, welche ihm als Mittel dienen konnten, um ein jäheres Ende seines Daseins herbei zu führen. Unter Gesprächen mit seiner Gattin und seiner Freunde sah er dem Tode ruhig entgegen, der dann den immer kraftloser werdenden Greis nach viertägiger Enthaltung des Genusses aller Lebensmittel von diesem Dasein befreite (1829). Ein Priester hat kein Bedenken getragen, den Sterbenden mit den Tröstungen der katholischen Kirche zu versehen. Seinen Leichnam hatte der Fürst testamentarisch der Anatomie zu Palermo vermacht und 480 Gulden für den Professor bestimmt, der denselben seciren werde. O. H.

Massimo d'Azeglio, Scritti postumi a cura di Matteo Ricci. La Lega Lombarda. Scritti politici. Scritti vari. Epistolario. 512. S. 8. Firenze 1871.

Wie schon der Titel dieses Buches zeigt, hat nur ein Theil desselben ein Recht hier besprochen zu werden. Denn wenn auch das Bruchstück des Romans, mit dem die von dem Schwiegersohne M. d'Azeglio's besorgte Sammlung beginnt, insofern für die Charakteristik seines Verfassers wichtig ist, als es, wie dessen andere romantische Erzählungen, Ettore Fieramosca und Niccolo de' Lapi die politischen Grundanschauungen im poetischen Gewande wiedergibt, und auch in den übrigen Theilen der Sammlung sehr werthvolles Material zur näheren Würdigung d'A.'s enthalten ist, so können wir hier nur auf die eigentlichen politischen Denkschriften eingehen, die dieser Band enthält und die jetzt zum ersten Male herausgegeben werden. Doch ich muß dieses sofort einschränken. Denn die größte und wichtigste derselben, welche hier unter dem Titel: Sur les moyens propres à préparer la reconstitution de l'Italie S. 245—289 abgedruckt ist, war schon früher von Bianchi, Storia della diplomazia VII. 368 ff. als Memoire des Grafen Cavour in dessen Depeschensammlung aufgenommen und ist als solches von mir in dieser Zeitschrift XXVI. 366 besprochen worden. Sie enthält die Antwort auf die Frage Napoleon's III. an die beiden italienischen Staatsmänner: Que peut-on faire pour l'Italie? Ich hatte früher es „unwahrscheinlich" genannt, daß M. d'A. wegen dieser Denkschrift eine besondere Reise nach Paris gemacht habe, und dafür einen guten Grund angegeben (S. 366 Anm. 3). Nachdem aber sich nun herausgestellt hat, daß ein Manuscript von M. d'A's. Hand unter dessen von ihm verfaßten politischen Schriften sich findet, und auch innere Gründe dafür angeführt werden können, daß d'A. der Verfasser derselben ist und Cavour sie nur als Minister an Napoleon III. abgeschickt hat, gewinnt die Darstellung, welche Torelli, Lettere di M. d'A. S. 320 von den Umständen gibt, die zur Abfassung derselben geführt haben, sehr an innerer Wahrscheinlichkeit, wenn er auch selbst hinzufügen muß: Qui c'è un punto storico che è impossibile ben fissare e determinare. Zu den inneren Gründen, die nach meiner Ueberzeugung dafür sprechen, daß das Memoire von M. d'A. abgefaßt ist, zähle ich die Uebereinstimmungen, die sich zwischen ihm und anderen ungefähr gleichzeitig abgefaßten Schriften des-

selben Verfassers, die hier von M. Ricci publicirt werden, bis auf den Wortlaut nachweisen lassen. Durchgreifende Gedankengänge finden sich in beiden ganz genau wieder. Der Gegensatz zwischen den Ost- und Westmächten, gleichsam eine Familienidee der Azeglio ((Bianchi VII. 126), die Ansicht von der Stellung Oesterreichs als einer nur durch das ancien regime aufrecht zu erhaltenden Macht, die Ausführungen über den Kirchenstaat und das geistliche Regierungssystem kehren in beiden wieder. Dieselben praktischen Schlußfolgerungen aus den Prämissen werden gezogen. So heißt es in einer Lettera ad Incognito S. 213: Que l'Italie est nécessaire a leur système (der Westmächte nämlich) und VII, 575 in der Denkschrift z. B.: L'Italie est nécessaire à ce système d'alliance. Die Monsignori der römischen Curie heutigen Tages nennt M. d'A. schon im J. 1849 aventuriers (S. 159) wie in der Denkschrift (VII, 589) u. s. w. — Neben dem rein historischen Werthe, welchen auch die anderen, in den Scritti postumi veröffentlichten Depeschen des liebenswürdigen italienischen Staatsmannes und Künstlers für die neueste Geschichte seines Vaterlandes haben, ist noch der Reiz der Darstellung und das Interesse, welches andere hier publicirte Schriften an der Person des Dichters immer von neuem zu erwecken im Stande sind, hervorzuheben. Die Briefe, welche der Vater an seine einzige Tochter Alessandrina, die Enkelin Alessandro Manzoni's und nachherige Gräfin Ricci in Macerata, „seinem theueren Viaroli" schreibt, z. B. um sie vor Standeshochmuth zu warnen, sind so fein und dabei so naiv gehalten, daß wir dieselben für wahre Perlen der Epistolographie erklären müssen. Auch nach meinem Dafürhalten sind die Briefe M. d'Azeglio's denen von Giusti — dieselben rein als literarische Erzeugnisse betrachtet — vorzuziehen. Denn „nell' uno si vede le mille miglia lontano l'artificio continuo di parer vivo e naturale, mentre l'altro è sempre naturale e vivo senza artificio". Auch einige literarische Scherze finden sich unter diesen nachgelassenen Schriften. So ein Gedicht an die berühmte Tänzerin Amalie Ferrari in Turin, das d'Azeglio eines schönen Tages verfaßte, während er als Minister des Königs Victor Emanuel im Vorzimmer der Majestät, länger als ihm lieb war, antichambriren mußte, und in dem er sich als Minister mit der Ballettänzerin vergleicht. (Signora Amalia — Noi siamo in scena; Jo fo il Ministro, Lei la Sirena — Abbiamo un pubblico — Da contentare, —

Che spesso spesso — Fa disperare. Abbiamo dispute Coll' impressario, — Abbiamo bisticci — Dietro il separio etc. etc.) Auch eine Rede ist abgegedruckt (S. 294), welche M. d'A. als Mitglied der Theaterdeputation von Turin an die jungen Schülerinnen des Balletcorps bei Gelegenheit einer Preisvertheilung richten mußte. Von ihr versicherte der Verfasser, die Ausarbeitung derselben sei ihm schwerer gefallen als die Abfassung vieler diplomatischer Noten.

Es erscheint jetzt eine Gesammtausgabe der Werke Massimo d'Azeglio's. Wer einen Einblick in die geistige und politische Entwicklung des modernen Italieners gewinnen will, der wird sie am leichtesten und sichersten durch die Lecture der Schriften dieses vortrefflichen Mannes sich erwerben.

O. H.

1844—1869. Venticinque anni in Italia per Carlo Corsi. Vol. I u. II. VII. 543 u. 342 p. Firenze 1870.

Während des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich erschienen in der Florentiner Monatsschrift Nuova Antologia vom November 1870 an Aufsätze über diesen Krieg, welche sich ebensowohl durch Sachkenntniß, Unparteilichkeit und ehrenwerthe Gesinnung ihres Verfassers, als durch große Gewandtheit in der Darstellung auszeichneten. Man konnte es denselben sofort ansehen, daß ihr Verfasser, ein gebildeter Militair, die Feder nicht zum ersten Male ergriffen hatte, als er diese Schilderungen seiner Reise durch Deutschland und Frankreich während des Krieges und die Darstellung der Kriegsereignisse niederschrieb. In dem vorliegenden Buche haben wir nun auch ein größeres Werk, nicht das einzige, des Verfassers jener Aufsätze vor uns. Dieselben Vorzüge, welche wir dort fanden, kehren auch hier wieder. Ueberall bemüht sich der Verfasser, ein Florentiner, welcher 1844 in piemontesische Kriegsdienste getreten war, die Ereignisse, denen er nahe gestanden hat, oder die er von glaubwürdigen Zeugen vernommen hat, möglichst objectiv darzustellen. So erzählt er von seiner Theilnahme an dem Kriege gegen Oesterreich 1848 wo er schließlich zur Besatzung von Peschiera gehörte. Den Rückzug Garibaldi's von Rom hat er aus der Nähe beobachtet, dann Jahre lang in seiner Heimathstadt gelebt, deren Zustände im Frühjahre 1859 er ausführlich beschreibt, nachdem er den Großherzog Leopold und dessen Hof, seine Minister und Beamten photographisch geschildert hat. Als warmer italienischer Patriot betrachtet er den Gang der Ereignisse von

streng nationalem Standpunkte, ohne in irgend welche Gehässigkeit gegen die Personen zu verfallen, welche von entgegengesetzten Anschauungen ausgingen, wenn dieselbe durch ihre Stellung und Pflicht bedingt waren. So schildert er z. B. die Minister Baldasseroni und Landucci mit folgenden Worten: I veri rettori dello stato erano i ministri B. e L.; il primo uomo di buono animo e criterio assai giusto, amatore di moderato governo, toscano di cuore, devotissimo al granduca, non all' Austria, altrettanto devoto alla chiesa romana, e finalmente abile amministratore, il che non vuol dire incapace di errare; il secondo ricco di ingegno e d'ambizione, d'animo dispotico e violento, fautore di governo strettissimo, intollerante cosi nella politica come nella religione, l'uomo insieme più energico e più pericoloso tra quanti ebbe mai consiglieri il granduca Leopoldo, non escluso il Guerazzi, Che andassero a lungo d'accordo que'due potenti non era possibile etc. etc. (I. 233.) Nur wenn er Leute findet, welche gering und abschätzig über Italien urtheilen, ohne dasselbe, seine Vergangenheit und Bedürfnisse zu kennen, entbrennt er in hellem Zorn, und dann wird auch ein kräftiger Soldatenausdruck nicht gescheut, während sich sonst die Darstellung in gewählten, wenn auch lebhaften Ausdrücken bewegt.

Als nach dem Waffenstillstand von Villafranca sich in dem Hauptquartier des 5. französischen Armeecorps, dem C. zugetheilt war, die französischen Herrn über die Zukunft Italiens, namentlich Toscanas, in wenig ehrenvoller Weise unterhielten, entbrennt sein Zorn und er macht in folgenden Ausdrücken seiner Entrüstung hierüber Luft: Non comprendevano come alla parte migliore dei toscani increscesse quel sodomitico culto di carezze e moine che li stranieri si compiacevano di offerire al nostro bel cielo, ai nostri bei monumenti, alle nostre belle donne, ai nostri molli costumi; quasi che fossimo popolo di cortigiane ed eunuchi, quasi che la Toscana dovesse rimanere in eterno la puttana dell' universo, e andarne altera e giuliva. Ma passò quel tempo che il toscano accettava riconoscente quella sentenza dello straniero: „A noi le armi, a voi le arti“ come se fosse sentenza del destino! (I 343). Wenn man hier die Schilderungen von der Disciplinlosigkeit liest, welche Corsi von dem französischen Heere im Jahre 1859 entwirft, von der Unordnung und der Unkenntniß hört, die unter den französischen Generalstabs-Offizieren in Betreff des Terrains

u. s. w. herrschte, auf dem sie ihre Truppen führen sollten, dann sieht man die Ereignisse von 1870 schon über das berühmte Heer hereinbrechen. Ergötzlich ist es aber auch von dem Commandanten der toscanischen Division, General Ulloa zu hören, daß er sein Corps einmal gerade zu verkehrt aufgestellt hatte, nämlich mit der Front gegen die Franzosen, während er deren rechte Flanke gegen die Oesterreicher in Mantua decken sollte! Im folgenden Jahre macht Corsi den Zug nach Neapel mit und hilft Ancona belagern. Sechs Jahre später ist er Generalstabs-Offizier in der ersten Division, welche bei Custozza so hart mitgenommen wurde. Die Schilderung dieser Schlacht nimmt einen guten Theil des zweiten Bandes in Anspruch. Die zwischen diesen Kriegen liegenden Epochen werden durch Betrachtungen über die politische und sociale Lage des Vaterlandes, die Presse desselben, das constitutionelle Regiment u. s. w. ausgefüllt. Für einen Nichtitaliener, der den Verhältnissen der Halbinsel niemals nahe gestanden hat, sind diese Betrachtungen unfraglich sehr instructiv. Corsi, um noch einige Einzelheiten anzuführen, enthält sich des Urtheils über die neuerdings unter uns ventilirte Streitfrage, ob Florenz am 27. April 1859 habe bombardirt werden sollen. Non istarò a dire . . — della strampalata idea di bombardar Firenze attribuita all'arciduca Carlo . . . . Jo non vidi tali cose, e troppo diversamento ne udii parlare. S. 261. — Wenn man uns, auch von Seiten der Italiener theilweise, vorwirft, wir hätten den Krieg in Frankreich unbarmherzig geführt, weil wir die Franctireurs hätten erschießen lassen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen worden waren, so mögen diese Humanitätsschwärmer bei Corsi z. B. I. 484 nachlesen, wie ihre Krieger gegen ihre eigenen Landsleute verfahren haben, die sich vor Ausbildung des Brigantaggio im Neapolitanischen an die Armee des legitimen Königs zur Vertheidigung ihres Landes angeschlossen hatten. O. H.

Panowanie Jana Olbrachta i Aleksandra Jagiellończyków (1492—1506) spisał Dr. Franciszek Czerny. (Die Regierung der Jagiellonen Johann Albrecht und Alexander, von Dr. Franz Czerny). 8. VI u. 140 S. Krakau 1871, Selbstverlag.

Viel Neues wird der einigermaßen mit der Geschichte dieser Epoche vertraute Leser in dieser Erstlingsarbeit nicht finden. Sie beruht auf bekannten Quellen; doch sind dieselben erschöpfend benutzt und mit Verständniß verwerthet. Einseitig mußte die Darstellung des Vfs. schon

deßhalb werden, weil er nur die äußere politische Geschichte in Betracht zieht, dagegen die innere Entwickelung in dieser Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit ganz unberücksichtigt läßt.

Galiciana przez Władysława Łozińskiego (Galiziana von Wladislaw Łoziński). 8. VIII u. 132 S. Lemberg 1872, Karl Wild.

Eine historische Arbeit aus der Feder eines der bekannteren polnischen Romanschriftsteller Wlad. Łoziński. Diese „Galiziana" enthalten vier besondere Abhandlungen: 1) das Hommagium, 2) die ersten Beamten, 3) der Josephinismus, 4) der Anonymus, welche sich sämmtlich auf eine in der polnischen Historiographie bisher gar nicht berücksichtigte Epoche beziehen, nämlich auf die ersten Zeiten der Herrschaft des österreichischen Kaiserhauses in Galizien. Die Arbeit des Vfs. beruht durchweg auf handschriftlichen, bisher unbenutzten Materialien und bietet eine Fülle neuer Daten zum Verständniß der innern Zustände dieses Theiles der ehemaligen polnischen Republik unmittelbar nach der ersten Theilung derselben.

Hieronim Wespazyjan Nieczuja z Kochowa Kochowski przez Adama Rzążewskiego. (Hieronimus Vespasianus von Kochow Kochowski, von Adam Rzążewski). 8. 148 S. Warschau 1871, Selbstverlag.

Von Adam Rzążewski wird hier eine sorgfältig gearbeitete Monographie über den bekannten Historiker aus dem 17. Jahrhundert Vespasian Kochowski geliefert, von dessen Werken vor Allem die Annalium Poloniae climacteres und der Commentarius belli adversum Turcos ad Viennam et in Hungaria anno Chr. 1683 gesti bekannt sind. Die Arbeit des Vfs. ist um so dankenswerther, da von den polnischen Quellenschriftstellern bisher leider nur Einige (so vor Allem Bielski, Solikowski und Heidenstein von Wlad. Nehring) auf wissenschaftliche Weise, biographisch und kritisch bearbeitet sind.

Konfederacya Barska. Korespondencya między St. Augustem a Ks. Branickim w r. 1768 wydał Dr. L. Gumplowicz. (Die Conföderation von Bar. Correspondenz zwischen Stan. August und Xaver Branicki im Jahre 1768, herausg. v. Dr. L. Gumplowicz). Krakau, Kraj 1872, 8. XV u. 204 S.

Dr. Gumplowicz liefert in dieser Schrift eine sorgfältige Edition der interessanten, 1768 zwischen dem damaligen Kronjägermeister Xaver Branicki und dem Könige Stanislaw August geführten Correspondenz. Außer einigen

wenigen Nummern, die verschwunden sind, liegt dieselbe hier beinahe vollständig vor; sie beleuchtet eingehend die Anfänge der Barer Conföderation und vor Allem den Feldzug und die Unterhandlungen Branicki's, über die wir bisher nur sehr mangelhaft unterrichtet waren. Daß sich diese Conföderation Jahre lang hinziehen und wie bedeutende Folgen sie für die Schicksale des Landes haben würde: davon hatten damals weder Branicki noch der König eine Ahnung. Beide geben sich in dieser Correspondenz fortwährend der Hoffnung hin, man würde die Conföderation mit Leichtigkeit unterdrücken können; Stanislaw August drückt noch in dem Briefe vom 15. Juni die Erwartung aus, „die podolische Affaire“ schnell und ohne Blutvergießen zu beseitigen. Die Folge einer solchen irrigen Ansicht waren verkehrte Maßregeln; nur mit halben Mitteln ist gegen die Conföderation vorgegangen.

Pamiętniki Juljana Ursyna Niemcewicza, 1809—1820. (Denkwürdigkeiten des Julian Ursin Niemcewicz). 8. Bd. I 436 S., Bd. II XV und 453 S. Posen 1871, Zupański.

Ein lesenswerthes und anziehendes Buch. Es bietet uns ein beinahe Tag für Tag geschriebenes Tagebuch des bekannten polnischen Patrioten Julian Niemcewicz (geb. 1757, gest. 1841). Die wichtige Stellung, welche N. in der polnischen Geschichte einnimmt — er war bereits Deputirter auf dem sogenannten vierjährigen Reichstage, in der Schlacht bei Maciejowice wurde er zusammen mit Kościuszko gefangen — sein edler Charakter, die Klarheit und Unbefangenheit seiner Beobachtungen, seine echte Vaterlandsliebe und endlich seine klassische Ausdrucksweise verleihen seinen Denkwürdigkeiten einen besonderen Reiz und lassen uns bedauern, daß sich bisher nur ein Theil derselben, die Jahre 1809—1820 auffinden ließ. X. L.

Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczypospolitej polskiej (Grod- und Landgerichtsacten aus der Zeit der Republik Polen). Bd. III. 4. VII u. 313 S. Lemberg 1872, Seyfart und Czajkowski.

Die beiden ersten Bände vorliegender, namentlich für die inneren Verhältnisse der südlichen Provinzen Polens wichtigen Publication sind schon früher in dieser Zeitschrift (Bd. XXI. S. 265 u. XXV. S. 434) angezeigt worden. Der vorliegende dritte Band ist ebenso wie der zweite von Prof. Liske herausgegeben; die Art der Edition zeichnet sich wesentlich durch die gleichen Vorzüge aus, welche schon bei Besprechung des

zweiten Bandes hervorgehoben wurden; in der Anordnung des sorgfältigen Index hat der Herausgeber hier manche zweckmäßige Veränderung durchgeführt. Es sind in diesem Band 130, theils von den polnischen Fürsten, theils von Privatpersonen herrührende Urkunden, und zwar 75 aus dem 14., die übrigen aus dem 15. Jahrhundert mitgetheilt; fünf Urkunden sind in deutscher, eine in polnischer, die übrigen in lateinischer Sprache abgefaßt. Sie beziehen sich vorzugsweise auf städtische Angelegenheiten, da sie größtentheils aus den Archiven mehrerer Städte Galiziens entnommen sind. Wohl den bedeutendsten Theil dieses Bandes bilden Lemberger Urkunden. Aus dem Lemberger Stadtarchive stammen auch die Documente, die ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen dürfen, da sie auch für die allgemeine polnische politische Geschichte von Wichtigkeit sind, während die übrigen nur für die Territorialgeschichte Bedeutung haben. Zu jenen gehören ganz besonders die Urkunden Nr. 20 und 27 vom J. 1372 und 1379; in der ersteren erklärt Ludwig, König von Ungarn und Polen, er habe den Herzog Wladislaw von Oppeln zum Herrn von Rothreußen ernannt; in der zweiten entbindet dieser Herzog seine russischen Unterthanen von der ihm geschworenen Unterthanenpflicht und stellt dem König den Besitz des Landes wieder zurück. Ebenfalls von Bedeutung für die Entscheidung der Streitfrage, ob Wladislaw von Oppeln ein völlig unabhängiger Herr von Rothreußen oder ein Vasall von König Ludwig war, ist Nr. 39 vom J. 1387; hier fordert Wladislaw von Oppeln die Bewohner Rothreußens auf, der Königin Hedwig bei der Besitznahme des Landes Widerstand zu leisten. Z.

Codex diplomaticus Tinecensis, herausgegeben von dem Ossolinski'schen Institut. Bd. I. (13. und 14. Jahrh.) 4. VII und 198 S. Lemberg 1871.

Das Ossolinski'sche Institut zu Lemberg, welches die Absicht hat, die handschriftlichen Schätze seiner reichen Bibliothek nach und nach zu veröffentlichen, beginnt die Reihe dieser Publicationen mit einem Urkundenbuche des ehemaligen Benedictinerstiftes Tiniec bei Krakau. Der erste Theil, bis zum Ende des 14. Jahrhunderts reichend, liegt uns in schöner Ausstattung jetzt vor, ein zweiter soll demnächst folgen.

Das Kloster Tiniec, wohl das älteste Polens, schon von Boleslaw Chrobry im Anfange des 11. Jahrhunderts gestiftet, mit seiner von Sagen vielfach umsponnenen reichen Geschichte, verdiente die Berücksichtigung an

erster Stelle sehr wohl, und der Abdruck seiner Urkunden erscheint vollkommen gerechtfertigt, wenngleich ein großer Theil derselben schon in Szczygielski's Tinecia abgedruckt ist, um so mehr, da letzteres Buch nur noch in wenigen Exemplaren existirt. Leider sind die Originale der Tiniecer Urkunden bei dem Brande der Lemberger Universitätsbibliothek am 2. November 1848 sämmtlich zu Grunde gegangen, und man war daher bei der vorliegenden Edition auf eine Anzahl Abschriften, die einst Batowski von den Originalen genommen, auf ein Copialbuch von 1634 und das Werk Szczygielski's angewiesen. Hierdurch ward nun die Prüfung der Echtheit, mit der man es bei den ältesten polnischen Urkunden ganz besonders genau zu 'nehmen Veranlassung hat, sehr erschwert, und dieser Schwierigkeit zeigt sich der ungenannte Herausgeber nicht gewachsen [1]).

Beginnen wir mit Nr. 1, einer Urkunde angeblich von 1105. Bezüglich deren erfahren wir aus der Vorrede, Naruszewicz habe an dem Ausstellungsjahre Anstoß genommen und vermuthet, Szczygielski, der sie zuerst abgedruckt, habe sich im Jahre versehen, dieselbe müsse zwischen 1119 und 1125 fallen, wogegen unser Herausgeber sich damit beruhigt, daß ein jetzt gleichfalls mitgetheilter Transsumpt v. J. 1275 sie auch in das Jahr 1105 setzt und daß die Indictions- und Epaktenzahlen damit übereinstimmen. Nun ist aber in der That die Sachlage folgende: Unter der in Worten ausgeschriebenen Jahreszahl 1105, mit der Indiction XIII und Epacta III stimmen, stellt die Urkunde aus der Bischof von Tusculum Aegidius als Legat des Papstes Calixtus II (von 1119—1124) unter Zustimmung des Herzogs Boleslaw (1102—1148) und dessen Sohnes Wladislaw (geboren 1105) und des Bischofs von Krakau Radost (1118—1142). Von diesen Bestimmungen widersprechen also drei auf das Positivste der Jahreszahl 1105, und dazu kommt noch die Nachricht der älteren Krakauer Annalen, 1104 sei Walo als päpstlicher Gesandter nach Polen gekommen. Roepell (Poln. Geschichte 334) setzt

1) Nach einer zweiten uns vorliegenden Recension von Liske, welcher sehr scharf die Art der Publication tadelt, war mit der Bearbeitung und Veröffentlichung der Urkunden Dr. Wladislaw Skrzydylka beauftragt. Vgl. auch die beiden polnisch geschriebenen Recensionen von Romuald Hube, Biblioteka Warszawska 1872, Aprilheft und B. Zakrzewski, Niwa 1872 n. 6—8. D. R.

die Anwesenheit des Aegidius in Polen in das Jahr 1123 und in dasselbe Jahr auch die fragliche Urkunde (S. 643).

In keinem Falle ist es einem Herausgeber erlaubt über so schreiende Widersprüche einfach schweigend hinweg zu gehen; es scheint, man wird an dem Auskunftsmittel festhalten können, das ich schon in meinen Regesten zur schlesischen Geschichte S. 287 vorgeschlagen hatte, nämlich anzunehmen, daß hier zwei Urkunden ungeschickt zusammengearbeitet sind, eine etwa des Herzogs Boleslaw von 1105 und eine diese bestätigende des Cardinals Aegidius. Unter den Urkunden des Klosters Trebnitz finden sich mehrere Transsumte, bei denen das eigentliche Schwanzstück fehlt und die Urkunde mit der Ausstellungsangabe der transsumirten Urkunde schließt, so daß der an der Spitze stehende Aussteller mit der Ausstellungszeit am Schlusse in eben solchem Widerspruch steht, wie dies hier der Fall ist, nur daß beim Lesen, so wie man den Anfang der darin transsumirten Urkunde findet, das Räthsel sich löst. Dieselbe unzweckmäßige Art von Transsumt liegt nun nach meiner Annahme auch hier vor, nur daß man noch einen großen Schritt weiter gegangen ist und den Bestätiger, also den Cardinal Aegidius, den Inhalt der zu transsumirenden Urkunde sich so weit hat zu eigen machen lassen, daß deren Aussteller nicht mehr direct, sondern nur noch in referirendem Tone: „praefatus dux testabatur“ eingeführt wird. Daß ein päpstlicher Legat solch ein confuses Schriftstück habe ausgehen lassen, ist übrigens unwahrscheinlich, diese Herren pflegten gerade von den Kanzleiformen etwas zu verstehen; echt ist also die Urkunde in keinem Falle. Ob aber der thatsächliche Inhalt ganz zu verwerfen sei, ist eine andere Frage. Der neue Abdruck bringt übrigens eine wichtige Berichtigung, indem er als Gründer von Tiniec, ganz entsprechend Roepell's Voraussetzung (Poln. Geschichte 643) statt Wladislaw, wie Szcygielski hatte, Boleslaw nennt.

Auch mit Nr. 2 hat es eigene Bedenken. Es ist dies eine große politische Urkunde vom Jahre 1209, ausgestellt von einem Herzog Miesco, Sohn des Boleslaw. Bezüglich dieser Urkunde gesteht der Herausgeber in der Vorrede zwar ein, daß wir von diesem Herzoge Miesco sonst nichts wissen, beruhigt sich aber dabei, daß einerseits auch Dlugosz (l. VII col. 609) die Urkunde zu demselben Jahre anführt, andererseits aber auch ein Transsumt von 1278, welches allerdings erst einer Bestätigung von 1603 entnommen ist, die Urkunde wiedergibt. Doch in

Wahrheit wird man sich kaum dabei beruhigen können. Zunächst möchte ich constatiren, daß nach dem Auszuge bei Dlugosz noch ein Sohn des Ausstellers Wladislaw am Schlusse der Urkunde mit anwesend bezeichnet wird, den unser Abdruck ausgelassen hat, so daß es statt der Worte et praefato duce Poloniae heißen sollte etwa et Vladislao filio prefati ducis Polonie, was auch sehr wahrscheinlich ist, insofern der Aussteller selbst nicht wohl mit als Zeuge figuriren kann. Dies vorausgeschickt kann kaum noch ein Zweifel bleiben, wer mit jenem Herzog Miesco, dem Sohne Boleslaw's, dem Vater Wladislaw's: gemeint ist, daß dies Mesko der Alte sein soll, der Sohn Boleslaw's III, der Vater Wladislaw's Laskonogi, den allerdings der Fabrikant der Urkunde anachronistisch noch 1209 regieren läßt, während Mesko schon 1202 stirbt.

Aber noch ungleich Schlimmeres fällt selbigem Fabrikanten zur Last. Derselbe notirt auch die Anwesenheit eines Herzogs Wladislaw von Oppeln, während einer dieses Namens erst vom Jahre 1246 an regiert, und in dieselbe späte Zeit gehören die Zeugen, soweit wir dieselben verfolgen können. Nach den Roepell's Geschichte angehängten Beamtenverzeichnissen erscheint der hier als cast. Poznaniens genannte Przetpelous 1247 als cast. Gnezn. und 1252 als palat. Pozn. und den Castellan von Kalisch Herkenbold kennt Roepell in dieser Eigenschaft 1246 und das Gründungsbuch von Heinrichau 1252. Wir haben hier also einfach ein grobes Falsificat vor uns.

Nachdem wir dann über Nr. 3. 4. 5 kurze päpstliche Briefe glücklich hinweggekommen, sitzen wir bei Nr. 6 schon wieder fest auf einer Klippe, die sich dem Herausgeber nicht fühlbar gemacht hat. Hier (ausnahmsweise in einer Originalurkunde) heißt es, nachdem der Aussteller Herzog Heinrich nach dem Tode seines Vetters Lestco (gestorben den 23. oder 24. November 1227) im Jahre 1229 in Krakau verweilt habe, hätte der Abt Lutfried v. Tiniec eine Klage vorgebracht, und er, der Herzog, habe dann die dominica sexto Kalendas februarii das Urtheil gefällt. Nun trifft aber 1229 der sechste Tag vor den Calenden des Februar nicht auf den Sonntag, sondern auf den Sonnabend; erst 1230 fallen jene beiden Zeitbestimmungen zusammen. Die ganze Urkunde hat manches Wunderliche, und eine genaue Prüfung der Echtheit des Originals wäre wohl am Platze.

Bei der nächsten Urkunde Nr. 7 angeblich vom 13. April 1229

ist unser Herausgeber der Schwierigkeit erlegen, päpstliche Urkunden, die nur nach dem annus pontific. rechnen, richtig einzuordnen, wenn sie nur in Abschrift vorhanden der sonst auf der anhängenden Bleibulle befindlichen Angabe, der wievielte seines Namens der Aussteller gewesen, entbehren. Hier können nur die Ausstellungsorte eine gewisse Directive geben, der ungewöhnliche Ausstellungsort Lyon weist in unserem Falle ziemlich deutlich auf Gregor X und das Concil von Lyon hin. Danach steht fest, daß die Urkunde um 45 Jahre zu früh gesetzt ist, daß sie erst in das Jahr 1274 unter Gregor X gehört. Ich wünsche lebhaft, daß diese Urkunde, welche eine ganze Anzahl cives Wratislavienses in so unerhört früher Zeit 1229 namentlich aufführt, nicht noch einmal in der schlesischen Geschichte unheilvoll spuken möge. Uebrigens lassen die Namen dieser Bürger einen fatalen Schluß machen auf die Beschaffenheit des Textes in dem als Hauptquelle für die vorliegende Ausgabe benutzten Copialbuche. Statt Henricus Decus molendinarius dürfte zu lesen sein Henr. de Cyz; der darauf folgende Gedinus filius (wessen wird nicht gesagt) ist sicher kein Anderer als der in einer Breslauer Mühlenurkunde von 1269 (Korn, Breslauer Urkundenbuch 38) neben dem Ersteren genannte Godinus filius Helwici de Bonzlawia; wenn man ferner in dem archid. Lenniceus auch den von Liegnitz herauserkennen kann, so bleibt doch die villa Goguta bei Breslau in ihrer augenscheinlichen Entstellung unerklärbar.

Die nächste Herzogsurkunde Nr. 13 (Mesco, Oppeln 1232) halte ich für unecht. Herzog Mesco von Oppeln dürfte 1232 noch nicht selbstständig Urkunden ausgestellt haben: noch 1235 urkundet seine Mutter Viola als Regentin, noch 1236 wird Mesko als Zeuge vorkommend domicellus genannt (Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte Nr. 467 und 482), und niemals hat sich Mesko dominus Tessinensis et Ratiboriensis etc. genannt. Mit den Zeugen weiß ich gar nichts anzufangen; sie sehen jedenfalls nach viel späterer Zeit aus, eine Bezeichnung, wie Andr. miles de castro Ottonis et haeres de Proskowicz dürfte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Schlesien nicht nachzuweisen sein; unerhört ist auch die Jahresbezeichnung am Schlusse a. d. mill. ducent. trigesimo et duo anni. Was es heißen soll, daß der Schulz cum baluco (baculo?) vel cum josa kommen soll, bekenne ich nicht zu wissen, und daß derselbe urkundlich verpflichtet

wird vor dem Herzoge den Hut oder die Mütze abzuziehen (pilium vel mittiram exsumere de capite), sieht wie ein Spaß aus. Das überließ man lieber der Praxis.

Nr. 16 (Wladislaw, Herzog von Auschwitz 1250) ist schon von Biermann (Zur Geschichte der Herzogthümer Auschwitz und Zator S. 8. Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1862 S. 509) als grobe Fälschung erkannt worden. Es gab damals weder einen Herzog Wladislaw von Auschwitz, noch einen Januß v. Ratibor, noch einen Abt Daniel v. Tiniec, und wenngleich, wie unser Herausgeber bemerkt, die aus dem Original von Batowski genommene Abschrift kein Jahr angibt und erst Szczczygielski 1250 zugesetzt hat, so macht dies die Sache nicht besser, um so weniger, als der Herausgeber doch wieder 1250 zugeschrieben und also gar keinen Versuch gemacht hat durch ein anderweitiges chronologisches Arrangement die Echtheit der Urkunde zu retten, was allerdings auch nicht wohl möglich wäre.

Ich schließe mein Referat mit der Versicherung, daß es weiterhin, wo die Kritik nicht mehr so sehr in Anspruch genommen wird, besser kommt. Es sind eine Menge zum Theil recht interessanter Urkunden mitgetheilt; die Texte freilich scheinen durchgängig nicht recht zuverlässig, auch die Batowski'schen Abschriften nicht. Einige Datenreducirungen dürften dann noch zu verbessern sein. In Nr. 25 lies März 30, in Nr. 47 Dec. 20, in Nr. 62 Juni 13, in Nr. 63 Juli 6, in Nr. 67 März 8, in Nr. 71 Nov. 18, in Nr. 75 Aug. 3, in Nr. 81 Dec. 26 und zwar 1376 nicht 1374. Dem Herausgeber möchte ich dringend die Editionen oberschlesischer Klosterurkunden von Wattenbach im Cod. dipl. Siles. I zum Vorbilde empfehlen. Die Benutzung der schlesischen Regesten in Band VII desselben Werkes würde seine Edition vermuthlich vor vielen der oben besprochenen Mängel zu schützen vermocht haben und ihn außerdem noch einige weitere urkundliche Notizen über Tiniec aus früher Zeit (1232 Nr. 378 der Regesten, 1233 Nr. 412, 1234 Nr. 440) haben kennen lernen lassen. Die Urk. v. 1233 ist vollständig abgedruckt in Mosbach's wiadomosci do dziejów Polskich p. 11. C. Grünhagen.

Der Hansische Geschichtsverein.

Wenn man oft darüber seufzen hört, wie ungenügend im Großen und Ganzen die Leistungen der zahllosen historischen Localvereine ihren

Aufgaben und wohl auch ihren Mitteln entsprechen, so ist in den weitesten Kreisen der Freunde deutscher Geschichte mit Theilnahme und Freude die jüngst erfolgte Gründung eines Vereines zu begrüßen, welcher die, wenn noch so tüchtigen, in ihrer Zerstreuung stets wenig wirksamen Einzelkräfte zu einer großen, würdigen, wahrhaft nationalen Aufgabe versammelt. Weit entfernt in die, man darf im Allgemeinen wohl sagen, wenig glänzenden Bahnen des Localvereinswesens einzulenken, trägt der Hansische Geschichtsverein sogar ein gewissermaßen internationales Gepräge; denn sowohl das Feld seiner Arbeit, als die Theilnehmer an derselben erstrecken sich über die heutigen politischen Grenzen Deutschlands hinaus, umfassen in Osten die deutsch-baltischen Provinzen Rußlands, im Westen die Niederlande, das schwedische Wisby und das polnische Krakau. Wir glauben daher einem Interesse der Leser der Historischen Zeitschrift zu entsprechen, wenn wir hier über die Entstehung, die Ziele und die bisherige Wirksamkeit des Hansischen Geschichtsvereins nach den veröffentlichten Statuten und Protokollen kurz Bericht erstatten.

Am 24. Mai 1870 versammelten sich zu Stralsund die Abgeordneten mehrerer norddeutscher Geschichtsvereine zur Gedächtnißfeier des daselbst vor 500 Jahren von den Hansastädten mit König Waldemar IV von Dänemark abgeschlossenen glorreichen Friedens. Es ward, insbesondere durch den Vertreter Hamburgs, Dr. K. Koppmann, der Gedanke angeregt, zu einer von den Localsocietäten unabhängigen dauernden Vereinigung zusammenzutreten, welche, sich über die Zwecke der Localforschung erhebend, die allgemein hansische Geschichte zum Gegenstand ihrer Arbeit machen sollte. Die zu Pfingsten 1871 nach Lübeck angesagte und von 48 Delegirten besuchte Versammlung vollzog ihre definitive Constituirung als „Hansischer Geschichtsverein". Den wesentlichsten und vortheilhaftesten Einfluß auf die Umgestaltung der Statuten übte G. Waitz, der persönlich erschienen war. Ihm vorzugsweise ist es zu verdanken, daß gegen den im früheren Entwurf immerhin noch nicht ganz überwundenen particularistisch-beschränkten Gesichtspunkt eine mehr universelle Auffassung zur Geltung kam.

Der Hansische Geschichtsverein will mit den bestehenden Ortsvereinen nicht concurriren, er rechnet vielmehr auf ihr stets ergänzendes Eingreifen, gewährt ihnen den unvergleichlichen Vorzug eines wohlorganisirten lebendigen und Leben verbreitenden Centrums. Er hat den Zweck (Stat. §. 1)

„den Forschungen über die Geschichte sowohl der Hanse, als auch der Städte, welche früher dem Hansebunde angehört haben, einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren". Zur Erreichung dieses Zweckes wird derselbe 1) die Quellen der hansischen Geschichte sammeln und veröffentlichen; 2) eine hansische Zeitschrift herausgeben und 3) öffentliche Versammlungen veranstalten.

In der Quellenabtheilung steht in erster Linie die Edition eines hansischen Urkundenbuches und die Fortsetzung der Hanserecesse. Beides ist schon rüstig in Angriff genommen. Der erste Band des Urkundenbuches wird bis etwa 1313 reichen; die Receßausgabe setzt unmittelbar dort ein, wo der von der Münchener hist. Commission übernommene Zeitraum (1255—1430) abläuft, wie denn auch die Commission das von Junghaas dafür gesammelte Material mit größter Liberalität dem neuen Unternehmen überlassen hat. Von der noch nicht ganz zu übersehenden Größe des zu bewältigenden Stoffes mag es einen Begriff geben, daß z. B. ein einziger Receß aus der Zeit Wullenweber's einen starken Band füllen wird.

Damit verglichen ist es merkwürdig wenig, was die Hansestädte an historiographischen Arbeiten überliefert haben. Aus der Zahl dieser steht eine neue Ausgabe der (vor 30 Jahren von Lappenberg publicirten) Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen unmittelbar bevor und ist die lateinische Chronik des Lübecker Bischofs Albert Krummendyck in Angriff genommen. Bearbeitungen des Stralsunder Verfassungsbuches und der Rathslinie von Wismar sind zum Druck fertig. Für künftige Publicationen auf dem Gebiete der hansischen Geographie, der mittelalterlich-niedersächsischen Waarenkunde und des niederdeutschen Sprachschatzes überhaupt sollen Sammlungen begonnen werden.

Das zweite Hauptunternehmen des Vereins sind die jährlich in einem Heft von 10—15 Octavbogen erscheinenden „Hansischen Geschichtsblätter", herausgegeben von K. Koppmann (der die eigentlichen Redactionsgeschäfte besorgt), W. Mantels, R. Usinger. Die Zeitschrift will nicht nur den fachwissenschaftlichen Vertretern der verschiedenen hansischen Disciplinen den einigenden Mittelpunkt darbieten, sondern auch in weiteren Kreisen das Interesse für hansische Geschichte wecken, nähren und verbreiten. Der erste Jahrgang (Leipzig, Duncker und Humblot 1872) liegt in ungewöhnlich geschmackvoller Ausstattung im Drucke vor. Da

es nicht möglich ist, hier auf den Inhalt näher einzugehen, seien wenigstens beispielsweise zur Charakteristik desselben einige der größeren Aufsätze erwähnt, so: Die beiden ältesten hansischen Recesse von F. Frensdorff; Zur Geschichtschreibung der Hansastädte von Koppmann; Die hansischen Schiffshauptleute Joh. Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Stern von Mantels; Die Stahlhofkaufleute und Luthers Schriften von R. Pauli; Ueber die Ausgabe der Hansarecesse, von G. Waitz.

Das dritte wichtige Stück des Vereinslebens sind die jährlichen Versammlungen. Jedermann weiß, wie fruchtbar dergleichen Vereinigungen wirken können, wo Gelehrte verschiedensten Berufes und der fernsten Provinzen sich in lebendigem Gedankenaustausch begegnen. Ist ja doch der Hansische Geschichtsverein selbst die Schöpfung gerade einer solchen Versammlung. Auf dem letzten in Lübeck abgehaltenen Vereinstag konnte der Vorstand die Mittheilung machen, daß er in der Herbeischaffung der Geldmittel mit glücklichem Erfolg gearbeitet habe. Es war früher beschlossen worden, die Magistrate sämmtlicher früherer Hansestädte um ihren Beitritt und Geldbewilligung anzusuchen. Die über die hierin bislang erreichten Resultate aufgestellte Tabelle gewährt eine lehrreiche Illustration zu der Stimmung des großen Publikums gegenüber der wissenschaftlichen Geschichtsforschung. Ich kann mir nicht versagen, einzelne Daten anzuführen. Von den 92 beschickten Städten sind beigetreten 38, haben noch nicht geantwortet (doch ist die Zustimmung vielfach zu erwarten) 43, haben abgelehnt 11. Während aus den Ostseeprovinzen alle 4 alten Hansestädte beigetreten sind, aus den Niederlanden nur eine sich entschieden zurückgezogen hat, haben z. B. Stettin und Königsberg ganz und gar abgelehnt. Zum Theil sehr auffallend stellt sich das Größenverhältniß der Beiträge, z. B. Stralsund bewilligt jährlich 100 Thlr., Hannover 10 Thlr., Thorn 5 Thlr., Riga vorerst 400 Rubel.

Uns scheint selbst aus diesem kurzen Bericht wenigstens so viel zu erhellen, daß unter den geschichtswissenschaftlichen Unternehmungen der letzten Jahre die Errichtung des Hansischen Geschichtsvereins zu den bedeutendsten und viel versprechendsten zählt. Die Grundlage des Vereins ist gesichert; aber zur ersprießlichen Fortführung seiner Pläne in dem umfassenden Geiste, wie sie vorgezeichnet sind, bedarf er der allgemeinsten Unterstützung, literärischer und pecuniärer, von Gelehrten und

von Laien, und wahrlich, das Werk, welches der Erforschung jener Heldenzeit des deutschen Bürgerthums gewidmet ist, verdient den Dank und die fördernde Theilnahme der ganzen deutschen Geschichtswissenschaft, aller Gebildeten der Nation. G. Dehio.

Dreizehnte Plenar-Versammlung der historischen Commission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Bericht des Secretariats.

München, im October 1871. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission wurde in den Tagen vom 7. bis 10. Oktober abgehalten. Da der Vorstand, Geheimer Regierungsrath von Ranke in Berlin, am Erscheinen durch Krankheit verhindert war, übernahm der ständige Seeretär, Geheimer Rath von Giesebrecht, die Leitung der Verhandlungen. In die Commission ist zu Folge königlicher Ernennung neu eingetreten als ordentliches Mitglied Professor Dümmler, aus Halle, als außerordentliches Professor Kluckhohn von hier. Außer ihnen betheiligten sich an den Sitzungen von den auswärtigen Mitgliedern die Professoren Hegel aus Erlangen, von Sybel aus Bonn, Waitz aus Göttingen, Wegele aus Würzburg und Weizsäcker aus Straßburg, von den einheimischen Professor Cornelius, Reichsrath von Döllinger, Oberbibliothekar Föringer, Geheimer Cabinetsrath a. D. Freiherr von Liliencron, Reichsarchivdirector von Löher und Reichsarchivrath Muffat.

In der Ansprache, mit welcher der Secretär die Versammlung eröffnete, gedachte er besonders des großen Verlustes, welchen die Commission jüngst durch den Tod ihres Seniors, des Staats- und Reichsraths Georg Ludwig von Maurer, erlitten. Der Verstorbene hatte in den letzten Jahren an den Arbeiten der Commission lebhaften Antheil genommen und nach dem Ableben J. Grimm's der oberen Leitung bei der Sammlung der Weisthümer sich selbst unterzogen.

Der in herkömmlicher Weise über die Arbeiten des abgelaufenen Jahres erstattete Geschäftsbericht ergab, daß sämmtliche Unternehmungen im regelmäßigen Fortgang begriffen sind. Eine große Zahl von Bibliotheken und Archiven sind abermals für die Publicationen der Commission durchforscht worden, und haben die Mitarbeiter derselben dabei stets die dankenswertheste Förderung durch die Behörden der Bibliotheken und Archive gefunden.

Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende Werke in den Buchhandel gekommen:

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. II.
2) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd XI: Geschichte der Technologie von Karl Karmarsch. Bd. XII: Geschichte der Zoologie bis auf Joh. Müller und Charl. Darwin von J. Victor Carus.
3) Briefe Friedrichs des Frommen Kurfürsten von der Pfalz, mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet von A. Kluckhohn. Zweiter Band, zweite Hälfte. 1572—1576.
4) Jahrbücher der deutschen Geschichte. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig von Eduard Winkelmann, Erster Band: König Philipp von Schwaben. 1187—1208.
5) Bayerisches Wörterbuch von J. A. Schmeller. Zweite, mit des Verfassers Nachträgen vermehrte Ausgabe, bearbeitet von G. K. Frommann. Lieferung VII.
6) Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XII.

Andere Publicationen stehen, wie sich aus den von den Leitern der einzelnen Unternehmungen im Lauf der Verhandlungen erstatteten Berichten ergab, in naher Aussicht.

Von der Geschichte der Wissenschaften wird schon in den nächsten Tagen die Geschichte der Philosophie, von Geh.-Rath Zeller in Berlin bearbeitet, erscheinen. Voraussichtlich wird auch im Laufe des nächsten Jahres der Druck der Geschichte der Nationalökonomie von Geh.-Rath Roscher in Leipzig und der zweiten Abtheilung der Geschichte der Chemie von Geh.-Rath Kopp in Heidelberg begonnen werden können.

Von der umfassenden, unter Professor Hegel's Leitung veranstalteten Sammlung der deutschen Städtechroniken ist zunächst der vierte Band der Nürnberger Stadtgeschichten, bearbeitet von Professor von Kern in Freiburg zu erwarten. Der Druck dieses Bandes wird in einigen Wochen vollendet sein und dann sogleich der erste Band der Cölnischen Chroniken, von Dr. H. Cardauns in Cöln und Dr. C. Schröder in Leipzig bearbeitet, der Presse übergeben werden. Auch ein zweiter Band Braunschweiger Chroniken wird nach den Mittheilungen des Archivars Hänselmann in Braunschweig im Laufe des nächsten Jahres druckfertig hergestellt werden.

Von den deutschen Reichstagsacten liegt der zweite Band, welcher die Zeit von 1388 bis 1397, umfaßt, im Manuscript vollendet vor und wird der Druck desselben sogleich beginnen. Dieser Band umfaßt 312 Nummern, von denen zwei Drittheile bisher ungedruckt waren. Der dritte Band ist soweit vorbereitet, daß Professor Weizsäcker denselben bald folgen zu lassen hofft; er wird die Thronveränderung, ihre Vorbereitung und die nachfolgende Krönung Ruprechts umfassen, wie auch die Verhandlungen mit der Curie wegen seiner Anerkennung. Inzwischen sind auch die Arbeiten für die Zeiten K. Sigmund's und Albrecht's II. durch Bibliothekar Dr. Kerler in Erlangen eifrig und mit Erfolg fortgesetzt worden; die Sammlungen haben durch neues werthvolles Material unerwartete Bereicherungen erfahren. Um auch die Arbeiten für die Epoche Friedrichs III schneller zu fördern, ist Dr. Ebrard in Straßburg als neuer Mitarbeiter eingetreten.

Zur Vervollständigung der Sammlungen für die Hanserecesse hat Dr. K. Koppmann sich längere Zeit in Danzig, Königsberg in Preußen, Riga und Reval aufgehalten. Um Weihnachten wird der dritte Band der Recesse begonnen werden, so daß die Vollendung desselben im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten ist.

Von den Jahrbüchern der deutschen Geschichte sind mehrere Abtheilungen in Bearbeitung. Der erste Band der Geschichte K. Heinrich's III, von Dr. E. Steindorff in Göttingen, lag in der Handschrift vollendet vor. Für die Zeiten Lothar's von Supplinburg und Konrad's III hofft man in Dr. W. Bernhardi in Berlin einen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen. Für die Fortsetzung der Geschichte Karl's des Großen sind Verhandlungen eröffnet.

Die Arbeiten für die Wittelsbach'sche Correspondenz sind nach allen Seiten gefördert worden. Die Correspondenz Kurfürst Friedrich III von der Pfalz ist zum Abschluß gebracht. Da es im Interesse des Unternehmens schien, zur Vervollständigung der älteren pfälzischen Abtheilung auch die Correspondenz Johann Kasimirs zu veröffentlichen, beschloß die Commission diese Publication, welche etwa zwei Bände umfassen wird, vorzubereiten und beauftragte mit den Vorarbeiten Dr. Fr. von Bezold hierselbst; auch Professor Kluckhohn sagte seine Beihülfe bei der Fortsetzung dieser Abtheilung zu. Von der älteren bayerischen Abtheilung, welche unter Leitung des Reichsarchivdirectors von Löher steht, ist der

erste Band der „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf Bayerns Fürstenhaus“, bearbeitet von Dr. A. von Druffel, im Druck so weit vorgeschritten, daß er bis Neujahr 1873 erscheinen kann; die Sammlungen für den zweiten Band sind bedeutend vervollständigt. Auch für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung, beide von Professor Cornelius geleitet, sind die Sammlungen durch archivalische Reisen bereichert worden. Was die jüngere pfälzische Abtheilung betrifft, so hat der Druck des zweiten Bandes der „Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs“, bearbeitet von Dr. M. Ritter, bereits begonnen; dieser Band wird die Zeit von der Gründung der Union bis zum Tode Heinrichs IV von Frankreich (1608—1510) umfassen. Zur Beschleunigung der weiteren Arbeiten für diese Abtheilung ist Dr. Baumann als Mitarbeiter angestellt worden. Für den ersten Band der jüngeren bayerischen Abtheilung, welcher nach einer einleitenden Uebersicht über das erste Jahrzehnt der Regierung Herzog Maximilians die Akten für die Zeit von dem Donauwörther Ereigniß bis zum Abschluß des ersten Conflicts zwischen Union und Liga (1607—1610) darbieten wird, ist besonders der Mitarbeiter Dr. F. Stieve thätig gewesen, und sind die Vorarbeiten so weit vollendet, daß man im Winter nächsten Jahres den Druck zu beginnen hofft.

Die Sammlung der Weisthümer wird mit dem in Bearbeitung begriffenen Registerband demnächst zum Abschluß gelangen. Das Wortregister, welches, unter Leitung des Professors R. Schröder, Professor Birlinger in Bonn bearbeitet, wird jedenfalls im Laufe des nächsten Jahres der Presse übergeben werden können.

Mit der siebenten Lieferung ist der erste Band der neuen Ausgabe von Schmeller's Bayerischem Wörterbuch abgeschlossen worden. Dieser Band umfaßt die bei weitem größere Hälfte der Arbeit. Da auch der zweite Band bereits im Druck begonnen ist und die achte Lieferung in kurzer Zeit veröffentlicht werden kann, geht das Hauptwerk des berühmten bayerischen Sprachforschers in dieser erneuten Gestalt nun schnell der Vollendung entgegen.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte“, in Gemeinschaft mit Director von Stälin und Professor Wegele von Professor Waitz redigirt, wird in der bisherigen Weise fortgesetzt werden.

Auch die auf den Antrag des Geh.-Rath von Ranke und des

Reichsraths von Döllinger unternommene allgemeine deutsche Biographie, deren Redaction sich Freiherr von Liliencron unterzogen hat, wird im nächsten Jahre in die Oeffentlichkeit treten. Der Druck des ersten Bandes, welcher im Wesentlichen durch den Buchstaben A ausgefüllt wird, beginnt Neujahr 1873. Wie zu erwarten stand, hat das Unternehmen die allgemeinste Theilnahme gefunden. Die Zahl der Mitarbeiter ist auf über 200 gewachsen, und unter ihnen finden sich die Namen der hervorragendsten Historiker aus allen deutschen Ländern. Das Werk, dessen rasche Vollendung gesichert ist, wird sich jedem Gebildeten eben so nützlich erweisen, wie es zugleich als ein glänzendes Ehrendenkmal dastehen wird, welches durch die hochherzige Fürsorge der bayerischen Könige für die historischen Studien dem deutschen Volke errichtet wurde.

[Miscelle.] Von befreundeter Seite wird uns folgende Mittheilung gemacht:

„Aus dem Urkundenbuche des Reichskammergerichts zu Wetzlar, in welches damals alle Standeserhöhungen im Reiche eingetragen wurden.

Als am 18. Januar 1701 der Churfürst zu Brandenburg zu Königsberg sich die Krone aufgesetzt und unter dem Namen Friedrich der Erste die Königswürde angenommen hatte, zeigte der Kaiser dieses dem Reichs-Kammergerichte mit dem Bedeuten an, daß dem Könige fortan der Königstitel zu geben sei. Es hat darauf auch der Verwalter der Kanzlei dem Kaiserlichen Befehle Folge geleistet und dem Könige von Preußen den Königstitel gegeben. Der Erzkanzler des Reiches, der Kurfürst von Mainz, als Vorstand der Kanzlei des Reichskammergerichts, verbot derselben aber, dem Könige den Königstitel zu geben, weil Er, als Erzkanzler des Reiches, sich den Vorzug vor dem Könige gab. Der König von Preußen verlangte hierauf vom Reichs-Kammergericht den Königstitel und resolvirte sich kurz, indem er dem Reichs-Kammergerichte anzeigte, daß er, im Fall ihm der Königstitel nicht gegeben werde, die Jurisdiction des Reichs-Kammergerichts in seinem Reiche nicht anerkennen und die Kammerzieler, Beiträge zur Unterhaltung des Reichs-Kammergerichts, nicht zahlen werde. Da hierdurch das Reichs-Kammergericht einen bedeutenden Ausfall seiner Einnahmen gehabt haben würde, so stellte dasselbe dieses dem Erzkanzler vor und bat, dem Könige den Königstitel geben zu dürfen; worauf der Erzkanzler rescribirte: es möge denn aus Connivenz dem Könige von Preußen der Königstitel gegeben werden — jedoch nur vorbehaltlich des zwischen ihm und dem Könige noch nicht ausgemachten Titularstreites."

Bonn, Druck von Carl Georgi.

V.

Deutsche Minoriten im Streit zwischen Kaiser und Papst.

Zu Johann von Winterthur.

Von

G. Meyer von Knonau.

In seiner im Uebrigen sehr zutreffenden Charakteristik des Geschichtswerkes des Johann von Winterthur sagt O. Lorenz [1]), der Autor spreche von dem Minoriten Papst Peter von Corvara gar nicht und übergehe überhaupt Alles mit Stillschweigen, was die Franciscaner in unkirchliches Licht zu stellen vermöchte. Daß dem aber nicht ganz so ist, daß Vitoduran mehrmals, wenn auch im Ganzen sehr vorsichtig, Farbe bekennt, dürfte aus einer Erwägung dessen, was wir aus seinem Werke über ihn wissen, und einer Prüfung einzelner einschlägiger Stellen desselben hervorgehen.

1) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 44. Einiges läßt auch sonst zu der hier gegebenen Charakteristik Vitoduran's sich nachtragen; vgl.: „Einige Bemerkungen zu Vitoduran's Chronik", im Anzeiger f. schweiz. Gesch. v. 1872. S. 174 ff. Betreffend Friedrich's II. Wiedererscheinen hat schon G. Voigt in dieser Zeitschrift (Bd. XXVI, S. 153 N. 1) das Richtige betont. Noch eine zweite Winkelriedgeschichte hat Vitoduran (Ausg. v. G. v. Wyß S. 102). Daß Vitoduran nichts weniger als der „erste Geschichtschreiber der Schweiz" war, zeigen neben den von Lorenz angeführten Stellen auch noch S. 114 u. 115, 147.

In der erschöpfenden Einleitung zu seiner mustergültigen Edition des Johannis Vitodurani Chronicon (Archiv f. schweizer. Gesch. Bd. XI. Zürich 1856) hat G. von Wyß in durchaus überzeugender Weise dargethan, daß Vitoduran vielleicht schon seit 1340, jedenfalls seit 1343 Insasse des in der Reichsstadt Lindau seit 1241 vorhandenen Minoritenklosters [1]) gewesen ist und noch 1347, vielleicht bis in das Jahr 1348 daselbst blieb, daß er dort sein Geschichtswerk ausgearbeitet hat, und zwar in gleichzeitigen Aufzeichnungen für die Jahre seines Lindauer Aufenthaltes.

Der Nachweis ist nun unschwer zu liefern, daß Lindau in diesen sämmtlichen Jahren zu Kaiser Ludwig stand, daß also auf der Stadt das Interdict ruhte, daß mithin die damaligen Insassen des Minoritenklosters in Opposition zum Papste standen, daß wir demnach in allen einschlägigen Stellen unseres Vitoduran eine höchst beachtenswerthe Stimme aus dieser entschlossenen, keine Con-

---

1) In der Einleitung zu den Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano gibt G. Voigt (Abhandl. d. philol. histor. Klasse d. kgl. sächs. Akad. d. Wissensch. Bd. V. S. 447) u. a. auch folgenden Zusatz Wadding's zu Jordanus c. 39 (bei Wadding II. S. 104): Tempore etiam illo (1224) fratrum quidam de Tridento venerunt Lindaviam, ibidemque recepti accesserunt duo ex ipsis castrum Michelstain; noch vierzig Jahre nachher seien die Minoriten wegen ihrer regen Beziehungen zu den Herren dieses Schlosses in der Gegend von Lindau fratres dominorum de Michelstain genannt worden. In den Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees und seiner Umgebung Heft II S. 40 setzt Reinwald die erste Niederlassung der Minoriten in Lindau erst in das Jahr 1239 und schreibt nach der Localtradition die Initiative zur Berufung der Mönche der damaligen Aebtissin des Reichsstiftes Lindau zu. Ebenso mißt der Jesuit P. Raßler in der Vindicatio contra vindicias (vgl. H. Z. XXVI, S. 123 ff.) die Berufung der Minderbrüder der Aebtissin bei: Rem ut sacram, ita et oeconomicam magnis auctibus crevisse, inde fit verisimile, quod Parthenonis Antistes (Sigina de Schellenberg) sub medium seculum XIII s. Francisci alumnos recens in urbem, non paucis obnitentibus, admissos foverit, loci, ubi monasterium strueretur, partem de suo concesserit (Tom. I. p. 70). Und allerdings scheint mir diese Auffassung vor Wadding's Zusatz den Vorzug zu verdienen, vorzüglich, weil ich nirgends ein Geschlecht von Herren von Michelstein in Verbindung mit Lindau genannt finde, ebenso wenig ein Schloß, das so geheißen hätte.

sequenz ihrer Schritte fürchtenden Minorität der deutschen Geistlichkeit vernehmen [1]).

Lindau zählte schon am 20. November 1331 zu den Städten von Schwaben, welche Ludwig in ein großes Bündniß zum Schutze seines Hauses vereinigte. 1340 war es unter den Gemeinwesen, welche der Kaiser in der durch ihn errichteten Landfriedensurkunde am 17. Juni aufführte, und ebenso erscheint Lindau 1346 und gleich nach Ludwig's Tode am 22. October 1347 ganz im Einverständnisse mit den übrigen zu Ludwig's Anhängerschaft gehörenden Reichsstädten von Schwaben. 1338 und wieder 1345 hatte sich Kaiser Ludwig der Stadt Lindau in einzelnen Dingen günstig erwiesen [2]). Ohne alle Frage galt also ohne Ausnahme auch für Lindau des Kaisers Gebot vom 8. August 1338, trotz der päpstlichen Verurtheilung den Gottesdienst wieder aufzunehmen, und die Lindauer hörten auf den Kaiser, der ihnen sonst sicher nicht am 26. November des gleichen Jahres ein Privilegium ertheilt hätte. Wenn daher zwischen diesem Termin und dem Todestage Ludwig's ein in Lindau wohnender Mönch erzählt, daß er und seine Klosterbrüder 1343 des hohen Wasserstandes des Bodensees wegen einige Zeit auf der Emporkirche statt im Chore ihre Messen hätten lesen, ihre Gebete verrichten müssen, wenn er für 1344 angibt, von Wucherern in Lindau sei behauptet worden, sie würden durch ihre Beichtväter, die Minoriten, in ihrem bösen Gewerbe bestärkt, so ist es offenbar, daß er mit seinen Mitmönchen in der kaiserlich gesinnten Stadt Lindau auch unter dem Interdicte celebrirend verharrte, daß Vitoduran selbst, um mit seinen Worten zu reden, zu den „Singenden" gehörte. Damit aber, daß unser Chronist als gegen Avignon hierin prote-

---

1) Vgl. F. von Weech, Kaiser Ludwig der Baier und Papst Clemens VI. H. Z. Bd. XII. S. 315 ff. Dort wird S. 333 u. 334 Johann von Winterthur als „beste Quelle für Gerüchte und Volksstimmung" vollkommen gewürdigt, doch dieser durch die Oppositionsstellung bedingten Bedeutung seines Buches kein Augenmerk geschenkt.

2) Vgl. Vischer, Gesch. d. schwäbischen Städtebundes, Regesten No. 9, 20, 26, 27 (Forsch. z. deutschen Gesch. Bd. II) und Böhmer's Regesten Ludwig's, No. 1951 u. 2441. Vgl. auch Würdinger, Urk. Ausz. z. Gesch. d. Stadt Lindau, Anhang zu Bd. II d. Schriften d. Bodenseevereines, 1870.

stirenden Minoriten sich uns darstellt, gewinnt, was er von dem kaiserlich-päpstlichen Conflicte überhaupt mittheilt, so behutsam er sich auch meistens ausdrückt, ein größeres Interesse. Von diesem Gesichtspunkte aus soll auf einige Stellen seiner Chronik hier hingewiesen werden.

Zum Jahre 1330 zuerst[1]) redet Vitoduran von der Spaltung innerhalb der Kirche, dem „kläglichen Auseinandergehen — so ist „difformitas" wohl wiederzugeben — der Kirchen". Die österreichischen und die Städte des Kaisers hätten sich nach der Versöhnung der Herzoge mit demselben fast sämmtlich des Gottesdienstes enthalten und darauf sei der Klerus schwer in die Enge gerathen: Manche nahmen den Gottesdienst wieder auf, das gefällte Urtheil und göttliche Rache nicht fürchtend; Viele aber waren „ungehorsam" und wurden deshalb vertrieben. So „öffnete die eine Kirche, vom Urtheile des Interdicts sich frei glaubend, in der Feier der Lobpreisungen Gottes unerschrocken und sicher ihren Mund"; andere thaten das Gegentheil. Gegenseitig schmähte man sich, und was noch wunderbarer ist, lähmendes Mißtrauen trennte singende von singenden und wieder schweigende von schweigenden Kirchen. „Eine jede war in ihrem Sinne reich": sagt der Chronist mit dem Apostel. Die Gewissen waren verwirrt und ungleich waren die Aussprüche der Rechtsgelehrten.

Unmittelbar darauf tritt die Erzählung in eine Schilderung des Gegensatzes zwischen Papst Johannes XXII. und den Minoriten ein, nachdem schon auf S. 78 und 79 von dem Minoriten Peter von Corvara die Rede gewesen war, wie derselbe 1328 von Ludwig gegen seinen Willen und trotz allen Widerstandes als Gegenpapst Nikolaus V. eingesetzt worden sei, ein Mann „von wunderbarer Heiligkeit". Hier dagegen, S. 84 bis 86, will Vitoduran etwas

1) Daß die S. 9 erzählte Geschichte vom Zurückbleiben der Minoriten in der wegen ihrer staufischen Gesinnung mit dem Interdicte belegten Stadt Zürich auf einer irrthümlichen Uebertragung von Ereignissen der Gegenwart in eine frühere Epoche beruht, zeigte schon G. von Wyß, Gesch. d. Abtei Zürich, Anmerk. S. 35 (Mittheil. d. züricher antiquar. Ges. Bd. VIII). Vitoduran selbst kennt später (S. 250) die Minoriten nur als die erbittertsten Feinde Friedrich's II., und dazu würde nicht passen, daß sie 1247 oder 1248 in einer staufisch gesinnten Stadt ausgeharrt hätten.

unerhört Schreckliches betreffend den Papst Johannes erzählen und schildert, nachdem er den Leser darauf vorbereitet, den Streit über die Lehre von der freiwilligen und vollkommenen Armuth Christi und der Apostel, die, „unbeweglich wie eine Marmorsäule", allen „frivolen Ueberredungskünsten, Schmeicheleien und Schreckmitteln" widerstehende, für die Armuth Christi eintretende Ueberzeugungskraft der Minoriten, womit sie am Vorbild ihres Ordensstifters Franciscus sich festklammerten; er betont die traurigen Folgen dieses leichtsinnig vom Papste heraufbeschworenen Gegensatzes für weniger im Glauben festgewurzelte Gewissen. Im Zusammenhange damit werden die Gefahren ausgemalt, welche den damaligen „Häuptern" des Ordens drohten, und vollkommen wird gebilligt, daß der Ordensgeneral, Michael von Cesena, mit Bonagracia sich durch die Flucht den Verfolgungen entzog und „an die sichersten und von der planlosen und unvernünftigen Gewalt des Papstes ansehnlich entfernten Orte" sich begab, d. h. unter den Schirm des Kaisers Ludwig. Schier bricht Vitoduran das Herz, wo er berichtet, daß der Orden „diese edeln alles Lobes würdigen Glieder unter ungemeiner Bekümmerniß des Gemüthes zur Besänftigung des maßlosen päpstlichen Zornes" habe ausstoßen müssen; denn „Stütze und große Zierde" wären sie dem Orden gewesen und in dieser „Welt des Nebels" hätten sie geglänzt, wie „der hellste Stern", wie ein neues Gestirn, ja sogar wie „die Sonne" (S. 87) [1]).

Man sieht, wie sehr Vitoduran in diesen Stellen sich als entschiedenen Anhänger der spiritualen Richtung innerhalb seines Ordens erweist. Geradezu mit Abscheu redet er (S. 86 u. 87) von den Dominicanern, die sich nicht scheuten, in frivolen Gemälden den Gekreuzigten im Besitze von Eigenthum darzustellen.

Allein damit stand Vitoduran noch nicht in thätlicher Opposition

---

1) Auch von Heinrich von Thalheim ist hier (S. 87 u. 88) die Rede, weiter von Wilhelm von Occam. Alle diese Märtyrer ihrer Ueberzeugung werden hier und bei späteren Gelegenheiten stets mit den ehrendsten Prädicaten bedacht (z. B. S. 142: Bonagracia armarium seu scrinium quasi totius juris; S. 239: Occa qui plura volumina librorum egregia tam theologica quam philosophica composuit, sed praecipue artem logicam lucidissime explanavit).

gegen den Papst. Auch er hatte, wie soeben angedeutet, zur Ausschließung des Michael und Bonagracia die Hand geboten, und ausdrücklich betont er auf S. 91, wo von Johann's XXII. Regierungszeit im Allgemeinen und einer Verfügung desselben gegen Ludwig die Rede ist, daß die Minoriten mehrere Jahre hindurch in aller Strenge sich derselben unterzogen, während viele andere Geistliche sich widersetzten. Ebenso begrüßt er zum Jahre 1334 den neuen Papst Benedict XII. als einen Förderer der Minoriten, und wenn er ihn auch unmittelbar nachher fast nur als „außerordentlichen Weintrinker" zu rühmen weiß, so ist doch diese Schilderung (S. 113) nicht im entferntesten in Parallele zu setzen mit den steten Vorwürfen, ja Verwünschungen, in denen seine früheren Abschnitte über Papst Johann XXII. sich bewegten.

Ganz besonders ist nun aber zu beachten, was Vitoduran von den Folgen des kaiserlichen Befehles vom 8. August 1338 sagt, daß alle Reichsunterthanen den Gottesdienst wieder aufzunehmen hätten: ein Gebot, dem die kaiserlichen Beamten (officiales presides advocati) durch Drohungen und Schreckmittel aller Art besonders in den Städten — den Reichsstädten voran natürlich — Gehorsam zu schaffen suchten (S. 143 u. 144).

In einigen Städten wollten Geistliche und Bürger anfangs einige Tage hindurch sich nicht fügen; endlich aber hielten die Bürger Rathschlag, erkannten, „wider den Stachel auszuschlagen sei schwer", und ließen ausrufen, daß jeder Welt- oder Klostergeistliche für immer oder auf einige Zeit die Stadt zu verlassen habe, welcher nicht bei offenen Thüren und unter Läuten der Glocken den Gottesdienst halten wolle; wenn aber einer, im Wunsche, der gottesdienstlichen Verrichtung zu entgehen, die Stadt verließe, sei er bis nach zehn Jahren von jenem Orte, also auch von seinem Kloster ausgeschlossen. Eine achttägige Frist zum Beschlusse über Bleiben oder Weggehen wurde eingeräumt. Da gingen nun viele Priester fort und zerstreuten sich da und dort hin, lebten in Orten, wo sie zum Gottesdienste nicht gezwungen wurden, darunter viele Mönche, wenige Weltgeistliche. Andere blieben und „sangen dem Herrn" weiter. Aber jene, wie diese schmähten sich nach Leibeskräften, rissen sich gegenseitig in der Achtung der Laien herunter; die Einen nannten die

Anderen schismatisch. Viele Weggegangene reute ihr Schritt schon nach einem halben Jahre, so daß sie zurückkehren wollten. Aber man hatte sich eidlich in den Städten gebunden, vor Schluß der zehn Jahre keinen Weigerer wieder aufzunehmen. So blieben solche, die „freiwillig und unvorsichtig" weggegangen waren, „widerwillig mit dem größten Herzensärger draußen" [1]).

Vitoduran drückt sich sehr objectiv aus; er gibt die Schmähungen der Bleibenden gegen die Weichenden wie der Gewichenen gegen die Gebliebenen. Aber daß er ein „remanens" und „psallens", kein „tacens" und „recedens" war, zeigt nicht nur sein Wort über das „improvide exire", sondern noch ungleich deutlicher, was er zu 1343 mittheilt (S. 175 bis 177).

An die Erwähnung der zum zweiten Male erfolgten Vertreibung des Klerus aus der Stadt Konstanz, „damit die Ungleichheit aufgehoben und Gleichmäßigkeit beobachtet wurde", schließt er an, daß damals viele Dominicanerklöster leer standen. Er nennt die Veranlassung dieser Verordnung eine „gegen den Klerus wüthende Verfolgungswuth"; aber er vergißt nicht hervorzuheben, daß in vielen der weggegangenen Predigermönche Reue erwachte, daß z. B. die Züricher, in deren Kloster jetzt bloß der Winzer mit seinem Weibe die Wache hielt, sich erst nach Winterthur in das Chorherrnstift zum heiligen Berg außerhalb der Stadt begaben, daß sie hernach, als auch die Winterthurer über das Interdict sich hinwegzusetzen begannen, gleichfalls „zum großen Aergerniß der Menschen", ihrem bisherigen Verhalten zuwider, Messe zu lesen anfingen und deshalb von den Winterthurern zum abermaligen Abzuge gezwungen wurden. So übel, will Vitoduran jedenfalls damit sagen, ging

1) Die folgenden Worte sind etwas milder: „muta diu labia in vocem cantus et laetitiae cultus divini sunt resoluta et organa per multa annorum curricula suspensa relaxata sunt in melodye ac psalmodie armoniam, predicta dissensione et difformitate perdurante usque in hodiernum diem". Also dauerte bei der Niederschreibung das Interdict noch fort. Ich erkläre mir die Worte so: manche Ausgewanderte (muta diu labia) erhielten in den Städten von der Bürgerschaft Amnestie und der Zurückgekehrten Stimmen hallten wieder im Einklang mit den nicht mehr zur Stummheit verurtheilten Orgeln.

es manchen Mönchen, die den städtischen Verfügungen sich anfangs widersetzten, schließlich aber doch nicht fest blieben, — und er fährt fort: da hielten wir Minoriten es anders. „Die Minderbrüder aber, — sagt er nämlich — mochte es nun überlegter oder thörichter gehandelt sein, ließen ihre Klöster nicht solchergestalt verödet ohne Insassen. Denn Einige blieben dort und nahmen den Gottesdienst wieder auf, während allerdings Andere nach anderen Conventen zogen, wo sie mit gutem Gewissen celebriren oder schweigen konnten. Doch hatten sich Einige in andere Convente begeben, wo sie schließlich gleicher Weise wohl oder übel zu singen anfingen". Er endet mit dem Geständniß: „Die Minderbrüder erduldeten wegen ihres Singens nicht wenig verächtliche Behandlung in ihren Bezirken".

Es ist sicher: Vitoduran hat zu den „Singenden" gehört, vielleicht nicht gerade von 1338 an, jedenfalls aber seit 1343 [1]), wo wir ihn uns in Lindau denken müssen. Wo er vor 1343 war, ist nicht befriedigend festzustellen. Es ist nicht unmöglich, daß er bis dahin in einem Orte, „wo mit Erlaubniß Gottesdienst gehalten und gepredigt wurde", gewesen war, oder wenigstens in einem solchen, „wo zu singen oder zu schweigen freistand".

Gleich sehr liegt es nun auf der Hand, daß die Mönche in solchen unter dem Interdicte singenden Conventen einerseits mit immer gespannterer Aufmerksamkeit die Versöhnungsschritte des Kaisers verfolgten, daß sie nach dem Frieden mit der Kirche sich sehnten und für die demüthigende Stellung des Reichsoberhauptes viel weniger ein Auge hatten, als für die stets erneuerten Abweisungen des Papstes, daß andererseits aber eben deshalb ihr Urtheil über die

---

1) Erst mit S. 181 (1343), nicht aber schon mit S. 153 (1340) beginnen die zusammenhängenden Zeugnisse für den Aufenthalt im Lindauer Kloster. Wenn er auf S. 177 sagt, die Ravensburger seien „ad plures ebdomadas more pecudum" gestorben, so geht es durchaus nicht auf die unter dem Interdicte lebenden Reichsstädter im Allgemeinen, sondern speciell auf diesen Fall. Die Ravensburger hatten von dem durch den Abt von Weingarten ihnen gesetzten Leutpriester nichts wissen wollen und waren nun ganz ohne Geistlichen (absque sacramentorum et sacramentalium perceptione). Ein solches Entbehren alles Gottesdienstes ist nach Vitoduran menschenunwürdig; allein auch ein Celebriren unter dem Interdict heißt bei ihm „male celebrare" (S. 246).

päpstlichen Schritte an Gereiztheit zunahm. Auch das zeigt sich wieder in vollem Maße in Vitoduran's Chronik.

Ueber frühere Verhandlungen, zwischen Ludwig und Benedict XII., hatte er mit warmem Interesse gesprochen, nicht hervorzuheben versäumt, der Papst wäre „gütig und günstig" gewesen, hätte ihn nicht der König von Frankreich, „in dessen Händen er sich befand", „verhärtet" (S. 140), und noch 1343 wurde zum Januar hervorgehoben, der neue Papst Clemens VI., dem nicht wenig Lob ertheilt wird, sei nur durch den Böhmenkönig abgehalten worden, seiner Neigung zur Verständigung nachzugeben (S. 171). Doch mit dem Jahre 1344 nimmt die Erwartung, wie sie in den Nachrichten der gleichzeitig geschriebenen Geschichtserzählung sich ausspricht, einen fieberhaft unruhigen Charakter an. Um Lichtmeß sich verbreitende Gerüchte von einer „vollen und sicheren Beilegung", noch vor Mittfasten oder wenigstens bis Ostern, sind um den Marxtag gänzlich widerlegt, „wie ein zerfließendes Wasser in ein Nichts aufgelöst" (S. 199 u. 200). Eine eingehende Betrachtung der Gegenwart schließt Vitoduran mit den Worten ab: „verkehrt und elend sei der Stand der Kirche", und jeder neue Auswuchs der kirchlichen Verhältnisse, den er in den nächsten Monaten aufzeichnet, bewegt ihn zu neuen Klagen. „Alle ihre Zier ist von ihr dahin gegangen", ruft er mit Jeremias. Er sieht die Kirche darnieder gedrückt in ihren Freveln, zerfleischt und verwundet in allen Gliedern, unfähig aus ihrem Sturze aufzustehen und ohne einen Helfer, der sie aufrichtet.

Neue Hoffnung und neue Enttäuschung folgten sich.

Schon im Sommer 1344 ging wieder das Gerücht herum, es sei nun über endgültige Beilegung des Conflictes eine Verhandlung begonnen, der Markgraf Karl von Mähren deßwegen in Basel eingetroffen; in Baiern und Schwaben ordnete Ludwig gottesdienstliche Uebungen zu diesem Besuche in außerordentlicher Weise an, und gab selbst durch andächtige Betheiligung das Vorbild dafür [1]). Indessen scheint Vitoduran doch nicht unzufrieden damit

2) Ueber diese auf S. 218 erzählten Dinge vgl. F. von Weech a. a. O. S. 333, über die S. 219 Vitodurans stehenden von diesem erfundenen Reden S. 335, Anm. 8.

gewesen zu sein, daß diese „übertriebene und ungebührliche Erniedrigung“ dem Papste gegenüber nicht zu Stande kam; er legt dem Kaiser u. a. das Wort in den Mund, der Papst habe gefordert, „was über die Wege und das Gebot der rechten Ueberlegung hinausgeht“, den Fürsten den Spruch Salomon's: „Deine Ehre gib nicht den Fremden!“; er läßt sich berichten, die Fürsten hätten mit dem Kaiser am Schlusse ihrer Berathung beschlossen, „nicht weiter beim Papste die Gnade zu suchen, wegen deren er so wiederholt unbillige Zurückweisung erfahren habe“ (S. 219 u. 220). Doch schließt das keineswegs aus, daß 1345 nach dem Scheitern eines abermaligen Versuches neue Bestürzung sich bezeugt findet: „wenigstens für ihre eigene Zeit verzweifelten die Menschen gänzlich an einer Versöhnung der beiden Häupter und an der Wiedererlangung der Einheit der Kirche“ (S. 226).

Allein die Handhabung des Interdictes wurde zugleich allmählich eine mildere. Im Jahre 1345 kauften sich Kloster- und Weltgeistliche, die in Reichsstädten und anderen unter dem Interdicte lebenden Orten den Gottesdienst wieder aufgenommen hatten, Absolution vom päpstlichen Hofe; auf die leichteste Art erhielt man sie, für einen Gulden. „Aber andere Kleriker an denselben Orten verharrten frei und furchtlos in der Besorgung des Gottesdienstes“. „O wie kläglich und abscheulich war die Spaltung und Verunstaltung der Kirche in jenen Zeiten. Das Wort des Evangeliums: „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebet es!“ schien seine Gültigkeit eingebüßt zu haben“. Zuversichtlich wird man auch hier wieder sagen dürfen: im „locus inperialis“ Lindau war Vitoduran einer der „alii clerici libere et absque pavore persistentes“ (S. 226).

Am 11. October 1347 war Kaiser Ludwig gestorben, und Vitoduran hatte ihm einige allerdings auch inhaltlich wenig bedeutende Verse gewidmet (S. 244); der Gegenkönig Karl — a papa Clemente VI. rex contra Ludovicum cesarem suscitatus, wie auf S. 234 gesagt und auf S. 246 wiederholt wurde — trat in die Stellung des Wittelsbachers ein[1]). Nicht nur „die Ruhe des Frie-

1) Von Günther von Schwarzburg und den weiteren Conflicten berichtet Vitoduran nichts mehr. Das letzte datirte Ereigniß ist bei ihm Nürnberg's Widerstand gegen Karl im Juni 1348 (S. 249).

dens und die Wehr des Schutzes" schien nun bei Karl gefunden werden zu können, wenn man ihn anerkannte; sondern es erfolgten auch für die dem neuen Könige sich zuwendenden Städte „Wohlthaten oder Zeichen des Wohlwollens und der Güte von der Seite des Papstes, um den König und dessen Anhänger zu fördern und neue herbeizuziehen". Allein diese Erleichterungen wurden nur solchen Städten zu Theil, die dem Könige geschworen hatten, und auch unter denjenigen, welche dieses gethan, suchten nicht alle diese Gnadenbezeugungen zu erlangen; wieder andere waren zwar vom Interdicte frei geworden, aber ohne Wiedereinweihung der Friedhöfe und Kirchen und ohne Absolution für die in der Zeit des Interdictes Gestorbenen und Bestatteten, so daß die Ungleichheit durchaus nicht gehoben war und das Wort galt: „Der letzte Betrug der Menschen ist ärger als der frühere geworden". Besonders beklagt der Chronist, daß die vom Papste mit Ertheilung der Absolution beauftragten Prälaten „unmäßige" Geldsummen „erpreßten" und so allgemeines Aergerniß hervorriefen. Vitoduran läßt die Leute sagen: „Die Geistlichen verachten, zerfleischen und schänden, sie zerstreuen und verwirren die Kirche Gottes, die Braut Christi" — oder: „O wie gemein ist die Kirche in ihren vorzüglicheren Gliedern geworden, die immer wieder ihre schlimmsten Wege einschlagen!" (S. 246 bis 248).

Noch am 22. October 1347 hatte sich auch die Stadt Lindau mit anderen schwäbischen Reichsstädten zu gemeinsamem Handeln hinsichtlich der Anerkennung eines neuen Königs verständigt, und ihr, wie anderen Reichsstädten bestätigte am 9. Januar 1348 König Karl ihre Freiheiten [1]). Die Lindauer hatten also dem neuen Oberhaupte gehuldigt, und auch ihnen standen die kirchlichen Gnadenmittel wieder offen. Allein es scheint, daß es ihnen zu viel war, „für die Absolution einer einzigen Stadt und die Aufhebung des Interdictes, die Wiedereinweihung eines Begräbnißplatzes vierzig oder fünfzig oder sechzig Gulden zu entrichten", „welche Simonie unter dem Vorwande der Lösung des Siegels verhüllt wird". Wäre Lindau vom Interdicte völlig nun befreit worden, so hätte Vitoduran nicht „alle einfachen Leute und die Laien die neuesten Vorgänge verwünschen"

1) Vgl. Vischer a. a. O., Regesten No. 27, 30.

hören können; es wären nicht die Worte gefallen, „die Schafe würden geschoren, nicht geweidet, ja sogar nicht einmal geschoren, sondern geschunden"; man hätte nicht „von Wölfen statt von Hirten" gesprochen (S. 248). Ebenso scheint unserem Minoriten Karl's Forderung, daß die Städte künftig nur einen vom Papste anerkannten und geweihten Kaiser annehmen wollten, „ein nach meinem Urtheile unvorsichtiges Begehren", und wo er hier — zum letzten Male — von Ludwig spricht, „daß die Urtheile des Papstes gegen ihn aufrecht erhalten worden seien, daß er fortwährend als Schismatiker galt", heißt er bei ihm „der Kaiser Ludwig verehrungswürdigen Andenkens."

Mit 1348 bricht Vitoduran ab; also fallen diese letzten Aeußerungen vier Jahre nach Ereignissen, die ihn seiner Zeit zu Versen bewogen hatten, nach der um den Marxtag 1344 erfolgten neuen Enttäuschung über einen Versöhnungsversuch zwischen Kaiser und Papst. Doch die letzten Erörterungen haben uns gezeigt, daß allerdings Vitoduran nach Ludwig's Tode ebenso entschieden, wie früher, nach einer Versöhnung mit der Kirche sich sehnte, aber nicht weniger entschlossen, einerseits die Folgen des Interdictes mit den Reichsstädtern von Lindau theilte, andererseits die Gebrechen der Kirche einer rückhaltlosen Kritik unterwarf. So ist es denn erlaubt, aus jenen 1344 gemachten Versen nachträglich noch einige zur Beleuchtung von Vitoduran's Auffassung im Allgemeinen herbeizuziehen. Es wird sich uns zeigen, daß er gerade hier noch muthiger als sonst seine Ueberzeugung ausspricht [1]).

Vitoduran beginnt mit einer Klage über den Zwiespalt der beiden Häupter der christlichen Welt. „Gänzlich liegen sie im Wahne, offen vom Satan bethört — zuerst der römische Kaiser, aber der Papst gleich hernach". „Keiner versteht es wohl, mit dem eigenen Rechte sich zu begnügen; deßhalb gehen die Seelen unter, welche leben konnten". „Zu sehr begehret der Papst, daß sich ihm die Län-

1) Vitoduran vertraut uns auf S. 202 (die Verse S. 202 bis 205), er fahre in Versen fort, „ut in hoc opuscŭlo ita prosa utar, quod tamen versificatura seu metrum in toto me non effugiat". Allein diese Hexameter sind so holperig, daß man durch eine Wiedergabe ihres Inhaltes in Prosa gegen den Geist des Originales keinen Verstoß begeht.

der ergeben". „Zur niedrigen Dirne hat das Geld die Kirche gemacht; denn für Lohn gibt sie als Hure dem, der es wünscht, sich hin". „Aus göttlichem Eifer thut sie fast nichts mehr". „Weit mehr als die übrigen Censuren schadete der Brauch des Interdictes, dieser verwünschten Strafe, welche der Papst allzu leichtsinnig unter das Volk der katholischen Christen trug; dieselbe löschte die Verehrung des Herrn, das Licht des Glaubens aus, verhärtete und stumpfte die frommen Gemüther, erregte Ketzereien durch ihre Ruchlosigkeit". Wie oft suchte der Kaiser des Papstes Versöhnung; aber immer wurde er abgewiesen: „Hätte der Kaiser völlig dem Papste sich zu unterwerfen verschmäht, so wäre er nach dem Gesetze des Rechtes äußerst schuldig und würde nach Verdienen seinen in Gottlosigkeit verwirkten Schaden büßen" — Worte, die den Hintergedanken verbergen sollen: allein der Kaiser zeigte sich unterwürfig, und so erscheint seine Schuld geringer, um so größer diejenige des Papstes.

Auch hier wieder erweist sich der in der kaiserlich gesinnten Reichsstadt weilende Minderbruder als nach rascher Verständigung sich sehnend; er nimmt an, es sei am Kaiser, sich zu unterwerfen. Allein die immer erneuerten Weigerungen lassen die Sache Ludwigs in seinen Augen in besserem Lichte allmählich erscheinen, und besonders das Interdict, das ihn, den Schreibenden, den als getreu sich betrachtenden Sohn der Kirche selbst vom Schooße derselben trennt, zeigt sich ihm in den dunkelsten Farben. Dem Interdicte mißt er die Schuld bei, daß die Kirche leidet, „daß Joseph's Kleid vom Blute gefärbt ist".

Jedenfalls ist an dem nach vielen Hinsichten so anmuthigen und in seinem reichen Gehalte so belehrenden Geschichtswerke Vitoduran's die hier hervorgehobene, bisher nicht betonte Seite zu beachten, daß es in einem singenden Kloster einer unter dem Interdicte lebenden Reichsstadt geschrieben worden ist.

VI.

Hippolithus a Lapide.

Von

Friedrich Weber.

---

1. Ueber die Lehre von der Staatsform des deutschen Reichs.

Ein Jahrtausend lang hieß das deutsche Reich das Imperium Romano-Germanicum und führte als solches alle die Ansprüche fort, mit denen das römische Reich in der Idee der Späteren ausgerüstet war. Als gottgeweissagte vierte und letzte Monarchie dauert dies Reich bis zum jüngsten Gericht, ist als weltbeherrschende Macht erhaben über alle andern zeitlichen Gewalten, der Urquell aller irdischen Würde und Hoheit, ihm sind als dem christlichen Universalreich von Rechtswegen alle andern Machthaber unterthan. Lange noch wurden diese Doctrinen von einem Geschlechte, das sich in mystischer Phantasie über die Realitäten des Lebens emporzuschwingen liebte, fortgesponnen, auch in Zeiten, da die weltbeherrschende Mission des Imperiums fast wie ein Spott klang auf die ohnmächtigen Landesfürsten, welche weder die heilige Cäsarenkrone noch des deutschen Reiches Königskrone zu tragen vermochten.

Während die Idee des Kaiserthums an ihrer eigenen Ueberspannung erlag, wurde auch das Fundament, worauf allein diese Idee einigermaßen hätte verwirklicht werden können, das deutsche Königthum mehr und mehr unterwühlt. Indeß die Träger der Kaiserkrone, den Spuren ihrer römischen Vorfahren im Reich folgend,

in die ungemessene Weite schweiften, schloß sich die deutsche Landeshoheit mehr und mehr zum wirklichen und selbstständigen Staate ab, und wo in späteren Zeiten von einer Centralregierung des gesammten Körpers noch die Rede war, übte sie viel weniger das Oberhaupt des Reichs, als die Versammlung der Reichsstände oder der oligarchische Kurfürstenausschuß.

Noch einmal, im Beginne der Reformation war ein Moment gegeben, wo sich vielleicht der nationale Staat, das deutsche Königthum wieder hätte herstellen lassen. Noch einmal erhob sich eine nationale Begeisterung und blickte mit Hoffnung und Sehnsucht zum Kaiserthrone empor. In den Idealen der reformatorischen Freiheitshelden, in den patriotischen Träumen der Humanisten klang der deutsche Einheitsstaat unter einem nationalen Haupte noch einmal tief an; in den Städten, in den Rittern, in den Bauern lagen gährende Elemente, die auf den Trümmern der gestürzten Fürstenhoheit die Nation unter ihrem Haupte wieder zu vereinigen den sehnsüchtigen Drang hatten. Aber der damals die Krone des Reichs trug, hatte kein Verständniß für sein Volk. Man suchte einen deutschen König, der das allgemeine Streben nach religiösen und politischen Neugestaltungen in Schutz und Obhut nehme, und fand einen fremden Herrn, der sich und sein Haus für alle Zeiten mit dem Papstthum und dem alten Glauben verknüpfte. Seit die Kaiserkrone ein Attribut der österreichisch-spanischen Weltmacht geworden, war sie der Nation nicht mehr das Symbol einer bessern Zukunft; keine sehnsüchtige Hoffnung blickte mehr auf die kalten fremden Herrscher, die des deutschen Reiches Krone trugen. Die römischen Kaiser, die kraft ihres Amtes die unwandelbare Pflicht zu haben wähnten, die alte Kirche zu schützen und den alten Glauben zu erhalten oder zurückzuführen, konnten mit Fug nicht mehr die Herrscher des deutschen Volkes sein, das in dem Evangelium sein theuerstes Gut erblickte. Damals erst gewannen die particularen Gewalten, die das religiöse Bedürfniß des Volkes in Schutz nahmen, Anklang in der Nation und einen tiefberechtigten Grund. Jetzt forschte man, wie weit Recht und Amt eines Kaisers reiche und wie weit die Pflicht des Gehorsams; jetzt warf man die hochwichtige Frage auf, „ob und wieweit den evangelischen Reichsständen erlaubt sein möchte, der Religion

halber wider den Kaiser zur Gegenwehr zu schreiten und durch Waffen und Verbindungen sich zu helfen", und die Antwort konnte nur die eine sein: „Wenn es gewiß ist, daß der Kaiser die evangelischen Stände von wegen der Religion überziehen will, alsdann ist kein Zweifel, diese Stände thun recht, so sie sich und das Ihrige ernstlich mit Gottes Hülfe schützen" [1]). Jetzt war der Anlaß gegeben, des Kaisers Stellung und Befugniß im Reichsstaat mit kritischem Geist zu untersuchen, und das Ergebniß konnte nur ungünstig für die traditionelle Anschauung sein. Hatte die Doctrin bisher die allumfassende Berechtigung des Kaisers nicht zu bezweifeln gewagt oder ihm nur in der obersten geistlichen Gewalt eine Schranke gesetzt, so wurde nunmehr der Satz verfochten, daß das Kaiserthum rechtlich nicht mehr sei, was es einst gewesen, daß der Kaiser jetzt eine gemessene Gewalt habe und das Reich nicht nach seinem Gutdünken in monarchischer Machtfülle beherrschen könne. Damals schrieb ein Anonymus [2]): „Zu Christus Zeiten und etliche hundert Jahr hernach sind die Kaiser principes mundi gewesen. Jetzt aber zur Zeit ist der Kaiser den Chur- und Fürsten wiederum mit Eiden verpflichtet; hat zugesagt, jedermänniglich bei Recht und Billigkeit bleiben zu lassen, insonderheit aber, was den christlichen Glauben belanget; hat also nicht eine vollkommene, sondern gemessene Gewalt. Summa Summarum, dies Kaiserthum läßt sich nicht viel anders ansehen, dann etwa der Rath zu Rom gewesen ist, welcher alle Jahre zwei Consules erwählet, und jetzt zur Zeit ein Bischof gegen sein Kapitel; auch nicht viel anders, dann ein Herzog zu Venedig gegen seine Senatoren. Ist also meines Bedünkens vielmehr eine aristocratia, dann eine monarchia. Und sind zur selbigen Zeit die Senatores zu Rom nicht schuldig gewesen, den consulibus ihren Muthwillen zu gestatten".

Seit jener Zeit war denn auch die Wissenschaft bestrebt, den deutschen Reichsstaat aufzufassen, wie er durch Geschichte und natür-

---

1) Melanchthon, im Rathschlag der Theologen zu Wittenberg über den Krieg wider den Kaiser; 1546.

2) Hortleder, Handlungen von den Ursachen des teutschen Kriegs, II, S. 81.

liche Entwickelung geworden war, ihn zu entkleiden von den alten mystischen Ideen wie von den fremden Rechtssätzen, die das deutsche Reich als Fortsetzung des römischen Cäsarenreichs erblich überkommen.

Unglaublich lange hat es gedauert, bis der Satz, daß die heutigen Kaiser als Nachfolger von Augustus und Justinian auch in dasselbe Recht eingetreten, das ihre Vorfahren im Reich besaßen, aus dem deutschen Staatsrecht verschwand. Wie mühte man sich ab, die alten römischen Einrichtungen und Verhältnisse in den deutschen wieder zu finden, die Reichstage als Senat, die Kurfürsten als praefecti praetorio, die Landesherren als praesides provinciae cum mero et mixto imperio aufzufassen[1]) und demgemäß auch ihre Rechtsstellung zu bestimmen. Freilich die Praxis fragte wenig nach solchen Prätensionen; um so größer wurde dadurch der Gegensatz zwischen der Lehre der Wissenschaft und den Thatsachen des Lebens.

Bei solcher Verwirrung der Zeiten und Zustände, bei solcher Täuschung über die Quellen des Rechts konnte eine vernünftige Betrachtung vom deutschen Staat nicht wohl gedeihen. Dem gegenüber machte sich seit der Reformation allmählich der Grundsatz geltend, daß sich die Lehre vom deutschen Staat auf deutsche Reichsgesetze und die Thatsachen der geschichtlichen Entwickelung gründen müsse, nicht auf Rechtssätze eines fremden Volks und nicht auf Speculationen mystischer Phantasie. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden häufiger Reichsgesetze erlassen und meist gleich durch den Druck bekannt gemacht, und damit der Publicistik reichere und bessere Quellen erschlossen[2]). Seit 1607 gab Melchior Goldast seine umfassenden, wenn gleich nicht überall zuverlässigen Sammelwerke von Reichsgesetzen, politischen Abhandlungen, mannigfachen Actenstücken heraus, ein ungemein reichhaltiges publicistisches Material; 1617 und 1618 erschien Hortleder's großes Actenwerk über den schmalkaldischen Krieg, seit 1621 Lundorp's Acta publica[3]), 1631 Lehmann's Samm-

1) Vgl. Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts I, §. 16, und specimen jur. publ. c. 12; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, 123.

2) Vgl. über die ersten Drucke der Reichsgesetze und Reichstagsabschiede Pütter, Literatur II, S. 391 ff.

3) Vgl. darüber E. Fischer, M. C. Lundorp, Berlin 1870.

lung von Staatsschriften über den Religionsfrieden, u. s. f. Zugleich war die Kunde der deutschen Geschichte durch die Thätigkeit der Humanisten wesentlich gefördert, die besten Quellen der deutschen Vergangenheit dem Druck übergeben worden; Aventin, Naucleus, und insbesondere Sleidan hatten durch ihre vielbenutzten Werke die historischen Kenntnisse erweitert.

Unter diesen Umständen machte die Lehre vom deutschen Staat rasche Fortschritte. Mehr und mehr wird es ein anerkannter Grundsatz, „daß ipsa Reipublicae Germanicae forma nicht aus den lateinischen Rechten, oder Bartolo und Baldo, sondern vielmehr aus des Reichs löblichem Herkommen und daher rührenden alten Verfassungen, aus der güldenen Bull, kaiserlichen und königlichen Capitulationen, des Reichs Abschieden und Constitutionen zu nehmen“ [1]).

Auf diesem positiven Grunde wurzelnd untersuchte man nun die Rechte des Kaisers und der Stände in der Regierung des Reichs, und da war es sofort jedem Unbefangenen klar, daß nach deutschen Staatsgrundgesetzen die Würde eines Reichsoberhauptes gar eine andere war, als nach römischer oder kanonischer Lehre. Konnte ein durch Gesetz und Herkommen in so enge Schranken gewiesenes Oberhaupt noch als des Reiches höchste Obrigkeit angesehen werden? War dies Reich, das die heilige Tradition die letzte Monarchie nannte,

1) Vgl. den Autor der „Donawertischen Information“, Limnäus, Jus publ. Imperii R. G. I, c. 3, Unde ius publicum hauriendum: Cum ius publicum hodierni Imperii R. G. diversum admodum sit ab eo, quod Romanis olim erat in usu, pessime ii faciunt, qui decisiones quaestionum ad statum nostrum pertinentium ex antiquitate, et ab aula remoto iure, sine delectu accersunt. In decisionibus enim causarum is status semper attendendus est, qui nunc est, non qui olim fuit, aut futurus est ..... Unde concludo, eum, qui veram cognitionem Imperii, eiusdem status, et exinde dependentium membrorum scire anhelat, maiori cum fructu, relicto Bartolo, Baldo et aliis progredi posse. si praeter Recessus Imperii, Capitulationes Imperatorias, Auream Bullam, Decisiones Cameralium, et industria Goldasti collecta opera, legat et evolvat. Aehnlich sprechen sich auch Andere aus, wie Tobias Paurmeister, der eigentliche Begründer der Reichsstaatsrechtslehre, einer der bedeutendsten und angesehensten unter den ältern Reichspublicisten (De iurisd. Imper. Rom.; ed. 1. 1608).

überhaupt noch eine Monarchie oder wie war dies eigenartige Gebilde zu bezeichnen und wo war der Sitz der Majestät im Reich? Die ältere Publicistik stellte dies als die Grundfrage aller staatsrechtlichen Untersuchung auf und erhob darüber einen zwei Jahrhunderte lang fortgesetzten, später fast berüchtigt gewordenen Schulstreit. Nach dem Inhaber der Herrschergewalt, lehrte Aristoteles, unterscheiden wir drei Staatsformen, Monarchie, Aristokratie, Demokratie, je nachdem Einer, die Bevorzugten, oder das Volk herrscht. Als das Wesen der Herrschergewalt aber waren damals durch römische Grundsätze und moderne absolutistische Gelüste Forderungen aufgestellt worden, die unter den neueren Culturstaaten kaum irgendwo, am wenigsten im römischen Reich, vorhanden oder doch nicht in Einem Factor vereinigt waren. Der Begriff der Souveränetät oder Majestät wurde seit dem französischen Publicisten Bodin in der unbeschränktesten und concentrirtesten Form definirt; seine Grundbegriffe sind in der deutschen Staatsphilosophie von dem tiefgreifendsten Einfluß und lange von unbestrittener Geltung gewesen.

Auf Grund der römischen Anschauungen der Cäsarenzeit sagt Bodin: Die Souveränetät ist die höchste und an keine Gesetze gebundene Macht über die Bürger und Unterthanen [1]; sie wird weder durch eine höhere Gewalt, noch durch irgend welche Gesetze, noch durch die Zeit beschränkt; der besitzt die Souveränetät, der nach dem unsterblichen Gott keinen Größeren kennt; der Fürst oder das Volk, welche die Souveränetät innehaben, sind Keinem als dem unsterblichen Gott Rechenschaft über ihre Thaten schuldig. Sie gibt ihrem Inhaber eine große Summe einzelner Majestätsrechte, als deren wichtigste Bodin (de republica I, c. 10) bezeichnet:

1) Allen und einzelnen Bürgern Gesetze zu geben und von Niemandem zu empfangen, als von Gott, und zwar darf dies allerwichtigste Majestätsrecht, in dem gewissermaßen alle übrigen enthalten sind, nicht von der Zustimmung eines Andern abhängig sein oder mit den Unterthanen getheilt werden; sonst geht die Souveränetät verloren. Auch ein solcher, der zwar das unbeschränkte Recht der Ge-

1) De republ. L. I, c. 8: Maiestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas.

setzgebung hat, aber zugleich von einem andern Höhern Gesetze empfängt, ist nicht souverän (den deutschen Reichsständen z. B. kann Bodin die Souveränetät nicht beilegen). 2) Krieg anzufangen und Frieden zu schließen. 3) Die Beamten zu ernennen; 4) das Recht der letzten Instanz; 5) das Recht der Begnadigung; 6) das Recht, Treu und Gehorsam zu fordern; 7) das Recht, Münzen zu prägen.

Wenn aber schon Bodin Mühe hatte, diese absolute Souveränetät dem französischen Königthum beizulegen oder sie überhaupt in der Geschichte nachzuweisen, wie konnte das römische Kaiserthum des siebzehnten Jahrhunderts sich einer solchen Gewalt rühmen? Freilich die kaiserlich-monarchische Publicistik berief sich einfach auf die altrömische Lex regia und bemaß nach ihr die Herrscherrechte der Nachfolger von Augustus und Justinian, aber das praktische Reichsstaatsrecht erkannte als Lex regia des deutschen Reichs nur die Wahlcapitulation an [1]), und diese wies dem Kaiser überall eine Stellung zu, auf welche der Bodin'sche Souveränetätsbegriff nicht wohl mehr anwendbar war.

Und doch unternahmen es die Monarchisten, mit Beibehaltung der Bodin'schen Grundbegriffe, auch noch nach dem westfälischen Frieden, das Reich für eine wahre Monarchie zu erklären. Hören wir, wie Theodor Reinkingk, der berühmteste Vertreter dieser Richtung, die alte Doctrin vertheidigt [2]): Der Kaiser ist im Besitz der höchsten und absoluten Gewalt. Denn durch die Lex regia, die nie widerrufen wurde und werden konnte, hat das römische Volk seine ganze Machtvollkommenheit auf den Kaiser übertragen; er erkennt keine Herrschaft über sich an und gebietet den Bürgern sowohl insgesammt als einzeln; alle Stände sind ihm Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig. Freilich, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Reichsstände bei Ausübung der wichtigsten Majestätsrechte vermag auch Reinkingk nicht in Ab-

---

1) Vgl. Carpzow, de lege regia Germ.

2) Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico, ed. 1. 1616, dann häufig aufgelegt. Vgl. bes. L. I, cl. 2, c. 2 De S. J. R. statu, ubi reiectis Bodini et aliorum argumentis immotis fundamentis defenditur, statum Imperii nostri R. G. esse monarchicum.

rede zu stellen; doch wird ihm dadurch die Machtvollkommenheit des Kaisers nicht vermindert. Auch Bodin war in derselben Lage, die ständischen Rechte in Frankreich so erklären zu müssen, daß dadurch die königliche Monarchie nicht angetastet wurde, nur daß freilich die französischen Stände seine Doctrin nicht in dem Maße Lügen straften, wie der deutsche Reichstag. Bei diesen Monarchisten wird die Mitwirkung der Stände nur aus Klugheit und gutem Willen des Monarchen zugelassen, um die Unterthanen desto willfähriger zum Dienste zu machen, nicht kraft einer außer ihm liegenden Nothwendigkeit; Berathung, nicht Beschlußfassung ist ihr Zweck. Aus einer der königlichen Monarchie innewohnenden Billigkeit und Mäßigung entspringt die Herbeiziehung der Stände, nicht aus Zwang und Schwäche. Auch daß der Kaiser eidlich sich auf gewisse Gesetze verpflichtet, macht Reinkingk nicht irre in der Behauptung, daß seine Macht legibus soluta sei. „Denn von solchen Gesetzen einen Fürsten entbinden, worauf des Reiches Würde, des Staates Wesen und Heil beruht, was wäre das anders, als den Kaiser selbst und das Reich zu Grunde richten? Das wäre eine unvernünftige Majestät, nicht eine königliche, sondern eine viehische Gewalt, die ohne Maß, Gesetz und Vernunft nach Willkür Alles umstürzt, das wäre keine Monarchie, sondern Dominat und Tyrannei. In einer Monarchie gehorchen die Unterthanen, im Genuß der Freiheit und des Eigenthums, den Gesetzen ihres Fürsten, wie auch der Fürst selbst den göttlichen und natürlichen Gesetzen gehorcht; ein Dominat aber ist da, wo ein Fürst über Freiheit und Gut Aller Herr ist und seine Unterthanen gleich Sclaven behandelt; solche Herrschaften kommen in Europa gar nicht mehr vor, sondern nur bei Russen, Türken, Tataren und andern zur Knechtschaft gebornen Völkern" [1]). Zudem entspringt die Verpflichtung des Kaisers auf gewisse Gesetze nicht aus einer über ihm stehenden Macht, sondern aus einem Vertrag (aliud est legibus

---

1) Es liegt in diesen Erwägungen unverkennbar der Gedanke, daß die Bodin'sche Begriffsbestimmung den modernen Anschauungen widerspreche; allein die Ansicht, daß auch der Monarch an ein menschliches Gesetz gebunden werden könne, dringt hier doch nicht zur Bestimmtheit durch; nur göttliche Gebote und eine gewisse natürliche Moral verpflichten den Monarchen.

obligari ex conventione, aliud ex imperio), eine Unterscheidung, wodurch auch Bodin seine absolute Monarchie in Frankreich gerettet hatte. Selbst die Fähigkeit der Kurfürsten, einen Kaiser abzusetzen, gibt Reinkingk zu. Aber auch dieses „irreguläre Recht" thut der kaiserlichen Machtvollkommenheit keinen Eintrag. Wenn ein Kaiser die Grundgesetze des Reichs verletzt, sein Wort bricht, alle Bande der menschlichen und staatlichen Gesellschaft zu zerreißen strebt, dann wird er nicht als Kaiser, sondern als Verächter von Treu und Recht abgesetzt.

Mit solchen Fictionen, die sich auf Schritt und Tritt in Widersprüche verwickelten, hielten die Monarchisten ihre Doctrin aufrecht; aber die meisten und unbefangensten Publicisten kamen darin überein, daß das Reich eine Monarchie nicht mehr sei. Die einzige Auffassung jedoch, die von den realen Verhältnissen nicht fortwährend Lügen gestraft wurde, die Beschreibung des Reichs als eines Bundes selbstständiger Staaten mit einer schwachen Centralgewalt, wurde noch nicht als zulässig angesehen. Noch war die deutsche Landeshoheit, nach den Begriffen der damaligen Wissenschaft, nicht im Besitz der Souveränetät, die keinen Höhern über sich leidet als Gott und das Schwert; die föderative Natur des Reichs wurde noch nirgends anerkannt. Auch Bodin weist diesen Gedanken zurück[1]: „Ich glaubte früher, die deutschen Fürsten und Reichsstädte besäßen die Majestätsrechte und seien ohne anderweitige Oberherrschaft lediglich durch einen Bund mit einander vereinigt, wie etwa die Schweizer; aber von dieser Meinung kam ich zurück, als ich bemerkte, daß den Reichstagen das höchste Recht der Majestät zustehe, daß die dort zu Stande gekommenen Gesetze die Reichsglieder wie den Kaiser binden". Bodin kommt dann weiter zu einer Ansicht, die in der deutschen Publicistik ungemeines Aufsehen erregte. „Wir müssen dem gemeinen Wahne, das Reich der Deutschen sei eine Monarchie, widersprechen. Das Reich war von Karl dem Großen bis auf Heinrich den Vogler allerdings eine erbliche Monarchie; nach Aussterben des karolingischen Stammes wurde die Herrschaft nach der Wahl der Fürsten übertragen. Aber da es fast immer geschieht, daß die, denen das Wahlrecht im Staate zusteht, die Majestätsrechte vermindern, so übertrugen auch die deutschen Wähler dieselben auf sich, und zwar geschah dies al-

1) De republ. II, c. 6.

mählich und unmerklich und wurde erst verspürt, als die Umgestaltung vollzogen war. Niemand, der in Acht nimmt, wie etwa dreihundert deutsche Fürsten und Städteboten zu den Reichstagen zusammenkommen, wird wohl zweifeln, daß das Reich eine Aristokratie ist. Denn diese haben das Recht, dem Kaiser sowohl als den einzelnen Reichsgliedern Gesetze zu geben, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Zölle und Steuern aufzulegen, die Richter des Reichsgerichts, welche über Leben, Ehre und Gut des Kaisers und der Stände urtheilen, aufzustellen".

War aber die monarchische Doctrin nicht ohne den äußersten Zwang und offenbare Unwahrheit haltbar, so stieß auch die aristokratische auf gewichtige Bedenken. War denn die Fürstengemeinde für sich allein im Besitze jener Majestät? War sie erhaben über die Gesetze des Reichs? Durfte sie über Krieg und Frieden entscheiden? Durfte sie die Reichsacht verhängen, Reichssteuern erheben, Reichsgesetze erlassen? Oder stand nicht dem Kaiser bei allem diesem nach Gesetz und Herkommen ein wesentlicher und nothwendiger Antheil, die Initiative und die Sanction bei allen Reichstagsgeschäften, das absolute Veto bei allen Gesetzen zu? Die ausschließlichen Reservatrechte des Kaisers waren so unbedeutend, daß die monarchische Doctrin darauf sich füglich nicht mehr gründen konnte. Aber anderntheils verwehrten es die Comitialrechte des Kaisers, den Reichstag als den alleinigen Besitzer der Majestät aufzufassen und demgemäß eine Aristokratie im Reich zu statuiren.

Das knappe Schema der Aristotelischen Dreitheilung mit dem Bodinschen Hoheitsbegriff war überhaupt, dessen mußte man sich klar werden, für die neueren Staaten, worin man verschiedene politische Factoren zusammenwirkend die höchste Gewalt im Staate ausüben sah, insbesondere für das deutsch-römische Reich, nicht genügend. Man half sich nun häufig damit, daß man sagte, eine reine und einfache Staatsform komme in der Wirklichkeit nicht leicht vor, sondern meist sei eine gemischte vorhanden, eine Theorie, die schon das Alterthum aufgestellt [1]). Tacitus [2]) freilich

1) Cicero de rep. I, 29: quartum quoddam genus reipublicae maxime probandum esse sentio, quod ex his, quae prima dixi, moderatum et permixtum tribus.

2) Ann. IV, 33: Cunctas nationes et urbes populus aut primores

und nach ihm Bodin verwarfen die Möglichkeit oder wenigstens die Dauerhaftigkeit einer solchen Mischung, welche durch Theilung der höchsten Staatsgewalt unter widerstrebende Potenzen die Einheit des Staats auflösen müsse. Um die Einheit der Souveränetät zu retten und doch die nicht abzuleugnende Theilnahme verschiedener Factoren zu erklären, unterschied man seit Bodin [1]) häufig zwischen der Staatsform (Reipublicae status) und der Regierungsform (Administratio, gubernandi, imperandi ratio). Die Grundform des Staats ist monarchisch, aristokratisch oder demokratisch; aber eine Monarchie kann aristokratische oder demokratische Regierungsformen haben oder eine Republik monarchische Würden, ohne daß dadurch das oberste Organ des Staats in der Einheit und Hoheit seiner Souveränetät angetastet, eine gemischte Staatsform begründet wird. Nehmen wir z. B. das Principat, d. h. eine Republik, die Einen an die Spitze der Regierung stellt, so dürfen wir nicht sagen, das sei eine aus Monarchie und Aristokratie oder Demokratie gemischte Staatsform; denn nicht kraft eigenen Rechts und Namens übt der Princeps die Gewalt aus, sondern nur im Auftrag. Auf solche Weise konnte man allerdings die aristokratische Staatsform des Reichs festhalten, ohne daß der kaiserliche Antheil an der Staatsgewalt diese Theorie zu nichte machte. Man wies dem Kaiser dieselbe Stellung an, wie etwa in der aristokratischen Republik Venedig dem Dogen. Allein das war eben doch eine gerade so einseitige, unrichtige und der geschichtlichen Tradition wie den Reichsgrundgesetzen widersprechende Auffassung, als wenn man den deutschen Reichstag mit den französischen Generalständen auf eine Stufe stellte und ihm eine vom guten Willen des Monarchen abhängige, entbehrliche und lediglich berathende Stellung anwies.

Die deutsche Reichspublicistik hat denn auch in ihren unbefangensten und verständigsten Vertretern weder die monarchische noch die aristokratische Theorie anerkannt, sondern kam immer und immer wieder auf die alte Doctrin vom gemischten Staat zurück, als das

---

aut singuli regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma laudari facilius quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest.

1) De republ. II, c. 2; man berief sich dabei auf Arist. Pol. l. 4, c. 5.

einzige Mittel, das eigenartige Gebilde des deutschen Reichs in dem herkömmlichen Schulsystem unterzubringen. „Das Reich ist eine Mischung aus Monarchie und Aristokratie“ [1]): zu diesem Resultat kamen die Meisten, welche über die Staatsform nachdachten, und stritten dann weiter darüber, welcher Factor dabei den Vorrang einnehme.

Ich will auf diesen Streit, der die ganze staatsrechtliche Literatur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts durchzieht, nicht näher eingehen; man mag ihn überhaupt mit dem alten Moser [2]) für ein leeres Schulgezänke ohne praktischen Werth halten; allein die Frage war eben doch nur der Endpunkt einer Untersuchung und Abgrenzung der kaiserlichen und der ständischen Rechte in der Reichsregierung, und die Publicistik des siebzehnten Jahrhunderts dachte sehr hoch von der Wichtigkeit dieses Problems und zweifelte nicht an der Möglichkeit seiner Lösung. Als nach dem westfälischen Frieden Pufendorf in seinem Aufsehen erregenden Severinus de Monzambano den Satz auszusprechen wagte, dies eigenartige Gebilde könne überhaupt nicht in das Schulsystem des Aristoteles gebracht werden, das Reich sei ein unregelmäßiger und mißgestalter Körper (monstro similis), weder eine Monarchie, noch ein System verbündeter Staaten, sondern etwas zwischen diesen beiden Schwankendes [3]): da erhob sich gegen ihn der ganze Schwarm der Schulgelehrten, die in dieser Mißachtung der Autorität des Aristoteles eine Staatsketzerei sonder Gleichen sahen.

2. Hippolithus a Lapide und sein staatsrechtliches System.

Die alte monarchische Doctrin von der allumfassenden Berechtigung und unumschränkten Hoheit des Kaiserthums hat keine entschiedenere und leidenschaftlichere Bekämpfung gefunden, als in einem

---

1) Imperium mixtum ex monarchia et aristocratia arbitramur, ita tamen, ut aristocratiae lumen clarius apparere statuamus, sagt Limnäus (Ius publ. Imper. R. G. I, c. 10), der gefeiertste unter den ältern Reichspublicisten.

2) Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt, S. 546.

3) Vgl. auch Pufendorf's Dissertation de republica irregulari.

kleinen Werke, das im Jahr 1640 unter dem Namen des Hippolithus a Lapide erschien, mit dem Titel: Dissertatio de Ratione Status in Imperio nostro Romano-Germanico, in qua, tum qualisnam revera in eo Status sit, tum, quae Ratio Status observanda quidem, sed magno cum Patriae Libertatis detrimento, neglecta hucusque fuerit, tum denique, quibusnam mediis antiquus Status restaurari ac firmari possit, dilucide explicatur [1]).

Nie haben sich wissenschaftliche Forschung und politischer Parteieifer, gelehrte Argumentation und tendenziöse Absicht so in Einem Werke vereinigt; bald ist es der kritische Staatsrechtslehrer, bald der leidenschaftliche Parteimann, der seine wuchtigen Schläge wider das Haus Habsburg und das römisch-deutsche Kaiserthum richtet. Seine Sätze, die mit solcher Schärfe, Heftigkeit und Consequenz nie vorgetragen worden, erregten ungeheures Aufsehen, fanden anderthalb Jahrhunderte hindurch die lebhafteste Besprechung, manchmal Beifall, viel häufiger aber Widerspruch und Schmähung, und bei den Reichspublicisten alter Art, die mit unbegrenzter Ehrfurcht vor der

---

1) Die erste Ausgabe erschien 1640 s. l. in 4.; wir begegnen jedoch mehrfach der nicht näher bewiesenen Vermuthung, daß das Werk erst während der Friedensverhandlungen erschienen und somit das Druckjahr etwas zurückdatirt sei. Allein es liegt kein rechter Grund zu dieser Annahme vor. Ich finde allerdings einmal eine Zeitbestimmung (II, S. 49 oder S. 385) (anno 1606, ante septem lustra, et quod excedit), welche obige Vermuthung zu bestätigen scheint; damit steht jedoch eine andere Zeitangabe (III, S. 52 oder S. 579), wo der Krieg als pene vicennale bezeichnet wird, in schwer vereinbarem Widerspruch. Der Tod Ferdinand's wird häufig erwähnt und auch Bernhard von Weimar ist schon beatissimae memoriae (II, S. 151 oder S. 513); II, S. 80 oder S. 420 wird das Jahr 1636 als ante triennium angeführt. Wir müssen demnach wohl eine etwas längere Abfassungszeit, die etwa zwischen die Jahre 1637 und 1640 fällt, annehmen und in jener ersterwähnten Zeitangabe einen lapsus calami sehen. — Sehr viel häufiger als die Quartausgabe sind die späteren in 12., die alle mit der Bezeichnung Freistadii 1647 in Holland erschienen, fast ganz unverändert, sogar mit Beibehaltung der offenbarsten Druckfehler. Das Titelkupfer bezeichnet hier des Verfassers Ziel: dem gekrönten kaiserlichen Adler, der auf der Weltkugel thront, raufen ein Mann mit einem lilienbesetzten Mantel und ein Löwe (Frankreich und Schweden) die Federn aus, während ein Geharnischter, der wohl den deutschen Fürsten vorstellt, mit dem Schwert nach dem Kopf des Adlers schlägt.

kaiserlichen Würde und dem glorreichen großmächtigen Hause Oesterreich erfüllt waren, wurde die Schrift nur mit Abscheu und Grauen als das vermessene Werk eines frechen Majestätsschänders angesehen [1]). Allein weder das Verbot des kaiserlichen Hofes [2]) noch die verschiedenen Widerlegungen vermochten die vielen Wahrheiten des gelehrten Kaiserfeindes zu entkräften. Außer den speciellen Gegenschriften, die Punkt für Punkt die Sätze des Hippolithus zu widerlegen unternahmen [3]), erschien seitdem kaum eine publicistische Arbeit, die der „verdammlichen lästerlichen Scharteke" nicht einen Hieb versetzen zu müssen glaubte [4]).

---

1) Reinkingk (l. c. in der Einleitung) nennt den Hippolithus einen Gotteslästerer, Majestätsschänder und Hochverräther und weist mit Bitterkeit auf die Aehnlichkeit jener Grundsätze hin, die um dieselbe Zeit in England die Souveränetät des Parlaments über das Königthum erhoben und den Monarchen auf das Schaffot brachten.

2) Anno 1653, actum fuit in Comitiis, de hoc libro comburendo manu carnificis. Requisita fuit a magno quodam Imperii Ministro mea hoc de re sententia. Ego suasi ne fieret; futurum eo ipso, ut favillae latius per orbem spargerentur, et liber ab omnibus magis expeteretur. Fuit tamen prohibitus. Conringiana Epistolica ed. Ritmaier Helmst. 1719, p. 353.

3) Die älteste Gegenschrift, die auch Pütter nicht kennt, ist der Anthippolithus seu calamus apologeticus quinque Invectivarum contra principaliora Maledicta, ubi H. a. L., Pseudostatista phraeneticus, Calvinista rabidus, Consiliarius inverecundus frontoso stylo obstrepit adversus Principes Austriae. A. 1652. Der Verfasser nennt sich David Fratuscus und (S. 181) den Mailänder Pallavicini seinen Landsmann; in dem Werk dieses Jesuitenzöglings wird übrigens das staatsrechtliche System des Hippolithus gar nicht angefochten, sondern nur auf die Angriffe gegen das Haus Habsburg geantwortet. Widerlegungen des Systems versuchten: Reinkingk in den spätern Auflagen und, zu seinen Argumenten wenig Neues oder Treffendes hinzufügend, Joh. Sluter, Animadversiones, Hamb. 1653; der Verfasser der Unpassionirten Gedanken wider des H. de L. verdammliche Anschläge, hinter der Comitiologia Ratisbonensis de a. 1654; J. H. Boecler, Animadversiones, Argent. 1674; auch Stamler in seinen Reservatis Imperatoris, Giess. 1657, wendet sich vielfach gegen Hipp.; F. Chr. Brüggemann, de statu et scopo reipubl. Germ. Jen. 1667 kann als eine Widerlegungsschrift des Hipp. nicht bezeichnet werden.

4) Viele zerstreute Urtheile hat Moser, Bibl. iur. publ. III, S. 898 gesammelt.

Mit seiner maßlosen Heftigkeit verletzte das Werk selbst Solche, die in der Sache nicht anders dachten. Von den Gegnern des Hauses Oesterreich aber ist es auch in der Folge als brauchbare Waffe angesehen worden. Zur Zeit des spanischen Erbfolgekriegs ist es als Interêts des princes d'Allemagne ins Französische, im siebenjährigen Krieg von einem Ungenannten ins Deutsche übertragen und mit noch schärferen Anmerkungen auf die damalige Zeitlage angewandt worden [1]).

So vielgenannt das Werk noch im vorigen Jahrhundert war, neuerdings hat es keine eingehende Betrachtung gefunden, wie überhaupt die staatsrechtliche Literaturgeschichte der Reichszeit. Freilich haben die Lehrsätze der alten Publicisten seit der Auflösung des römischen Reichs keine praktische Bedeutung mehr; doch aber dürften sie etwas mehr historisches Interesse beanspruchen, als sie gefunden.

Der Person des verkappten Verfassers ist lange mit ungemeinem Eifer nachgeforscht [2]) und einer ganzen Reihe von Staatsmännern nach einander die Autorschaft zugeschrieben worden, besonders dem kurpfälzischen Staatsmann Joh. Joach. von Rusdorff, der in seinen Schriften denselben Haß wider das Kaiserhaus Oesterreich zur Schau trägt, wie der Hippolithus, sonst aber ohne allen Grund als der Autor angesehen wurde [3]). Schon frühe glaubte man schwedische

1) Hipp. a Lap. Abriß der Staatsverfassung, mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen, Mainz und Cobl. 1761. Auch dieser „teutsche Hipp. a. Lap." fand dann einen Opponenten in den „Unpartheyischen Gedanken", Cöln 1762. Auch noch in unserm Jahrhundert ist der Parteiname zu einer Schrift (von W. H. Heinse) benutzt worden: der deutsche Fürstenbund nach den Forderungen des 19. Jahrh., Gera 1804; und die „Beantwortung der Frage: Was hat das Haus Oesterreich für Teutschland gethan?" s. l. 1809 ist eine Uebersetzung Hippolithischer Angriffe.

2) Vgl. bes. Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts, I, S. 211; Moser, Bibl. iur. publ. III, S. 898; Hofmann, Bibl. iur. publ. S. 624; Buder, bibl. iur. sel. S. 698; Heumann, Consp. reip. lit. cap. VI, §. 37; Placcius, Theatrum anonym. et pseudon. s. v. Hippol.; Deckherr, de script. adespot. I, S. 142; Reimmann, Einleitung in die historiam literariam B. V, S. 233 ff.

3) In dem um den Kurfürsten von der Pfalz einst versammelten calvinistischen Fürstenkreise sieht auch der oben angeführte Anthippolithus den Ur-

Einflüsse in der Schrift zu erkennen und rieth nun auf verschiedene schwedische Diplomaten, so den Residenten Joachim Dranse zu Berlin [1]), so den Rath Jacob von Steinberg [2]), so die schwedischen Gesandten Salvius oder Camerarius, oder gar den Reichskanzler Oxenstierna selbst.

Einer oder der andere der Genannten sollte sich wohl selbst einmal zu der Autorschaft bekannt haben; allein außer solchen unverbürgten Angaben, die eine Beweiskraft nicht zu beanspruchen vermögen, war doch für Keinen irgend ein stichhaltiger Grund anzuführen. Dagegen trat mit der Behauptung, der Autor des räthselhaften Werkes sei der Geschichtschreiber Philipp Bogislaus Chemnitz, der berühmte Conring auf, der vermöge seiner Stellung, seines großen literarischen Rufes und seiner ausgedehnten gelehrten Bekanntschaften als ein Gewährsmann ersten Ranges gelten kann [3]).

---

sprung der Werks. Vgl. ib. S. 45: At quid impudentius, quid inhonestius potuit toti orbi terrarum Princeps quidam aperire, quam uni calamo unius frontosi hominis, cuius humeris totam sui guberni imposuit sarcinam, tantam licentiam tribuere? Hoc mirum consciis ipsius non erit; ii enim noverunt, eundem Principem annis praeteritis impiam rexisse scholam rerum Politicarum (ex ipsis nonnulli mihi retulere) contra Austriam principaliter, contraque accessorie ordines Electorum, ac Imperii Proceres. Quando deinde Austrius Caesar ex nimia sua misericordia, toti Austriae Domui ab incunabulis propria, paenas eidem debitas, cum posset, texere noluit, liberumque dimisit, tunc ipse tumulentior factus, duplicis fomitis, nempe Calvinismi ac ingratitudinis impulsu in uno sui consiliarii calamo iterum peiori Viperarum veneno in suum Caesarem caput extulit. Jb. S. 146: Advocant ad stabiliendum Pseudoregis caducum solium plurium Principum auxiliares manus, Wirtembergici, Anhaltini, quorum Principis (uti fama est) Hipp. noster consiliarius togae primae adest.

1) Vgl. Burgoldensis (Oldenburger), Annotationes ad Instr. Pacis Westph. I, disc. 12; unter seinem Namen erschien auch die französ. Uebersetzung.

2) In Lapide und Lithus fand man eine Andeutung auf den Namen Steinberg, und in Hippus eine Anspielung auf seine ritterliche Geburt oder das Pferd seines Landeswappens (vgl. Heumann l. c.).

3) Conringiana Epistolica, Helmst. 1719, pag. 39: Sub Hippolyti de Lapide nomine, latet Ph. Bogislaus Chemnitius, Martini Nepos,

Dazu kam dann als weitere gewichtige Bestätigung die Entdeckung, daß der wendische Name Chemnitz „Stein" bedeute[1]). Der Name Hippolithus ist wohl ein Anklang an Philipp mit nochmaliger Hindeutung auf den „Stein". Weitere Belege von der Identität des Verfassers wird uns die Vergleichung Chemnitz'scher Schriften mit dem Hippolithus liefern.

Die Familie Chemnitz in ihren verschiedenen Gliedern erscheint mannichfach auf literarischem und diplomatischem Felde thätig[2]). Des berühmten protestantischen Theologen Sohn war Martin Chemnitz, der Kanzler des Herzogs Bogislaus XIII von Pommern und seines Nachfolgers Philipp II und dann des Herzogs Friedrich von Holstein-Gottorp, ein vielfach in diplomatischen Missionen gebrauchter Mann (so auf dem Regensburger Reichstag von 1613, über den auch der Hippolithus besonders gut unterrichtet ist) († 1626). Der älteste seiner fünf Söhne war Martin Chemnitz, der in Gustav Adolf's Dienste trat und mehrfach als schwedischer Geschäftsträger in Deutschland erscheint[3]), bis er im Jahre 1636 von den Kaiserlichen ge-

---

Historiographus hodie Sueciae, olim Centurio. Ib. pag. 352: Hippolit. a Lapide, autor mihi est notus. Familiariter cum ipso sum conversatus. E colloquio, non potui tantam peritiam observare. Habuit patrem, virum doctum, Cancellarium Pomeraniae. Fortassis incidit in illius chartas. Fassus est, multa se malle indicta, crude nimis ibi proposita. Liber inscriptum habet annum 1640. Utrum tunc prodierit, non ausim dicere (vgl. oben). Anni sunt viginti, cum a Senatore regni, hic liber censurae meae est submissus. Possideo editionem in 4to. Pars 3tia huius operis, quam maxime autorem poenitebit. Dicit, se abreptum odio domus Austriacae. Erat enim minister Sueciae. Vgl. damit noch die übrigen von Heumann l. c. beigebrachten Zeugnisse.

1) J. C. M., Cogitata de vera nominis Hipp. a L. origine, in Suppl. ad nova Acta Erudit., tom. I, 1735, pag. 239 f.; Manzelii cogitata de vera etc., im Jurist. Büchersaal, 6. Stück, S. 513.

2) Vgl. bes. J. Moller, Cimbria literata, t. 2., p. 137 ff.

3) So i. J. 1632 in Nürnberg, wo er die dem Geiste des Hippolithus nicht unähnlichen Worte sprach: „der Kaiser möchte mit seinen Kurfürsten thun, was er wollte, und wenn er an sieben nicht genug hätte, möchte er siebzehn machen". (Breyer, Beiträge zur Gesch. des 30jährigen Kriegs, München 1812, S. 220.) Auch in dem Geschichtswerk seines Bruders wird er mehrmals erwähnt (vgl. in

fangen und mehrere Jahre lang in Wien in Haft gehalten wurde († 1645), was wohl auch dazu beitrug, einen gewissen Familienhaß wider das Haus Habsburg zu erzeugen. Der zweite Bruder war Bogislaus Philipp Chemnitz, zu Stettin am 9. Mai 1605 geboren; er widmete sich in Rostock und Jena juristischen und historischen Studien, bis er im Jahre 1627 der Wissenschaft den Abschied gab und in Kriegsdienste trat, erst in niederländische gegen die Spanier, dann in schwedische gegen den Kaiser; er scheint zwar keine großen Erfolge als Soldat gehabt zu haben; doch brachte er es bis zum Capitän, trat dann aber aus dem Heere aus und kehrte zu den Studien zurück. Als „teutscher Historiographus der kgl. Maj. zu Schweden" bearbeitete er die Kriegsgeschichte seiner Zeit nach officiellen Actenstücken [1]), wurde dafür in den Adelstand erhoben und starb im Februar 1678 auf seinem schwedischen Gut Hallstad. Gleich ihm war auch sein jüngerer Bruder Franz als Arzt in schwedischen Militärdiensten [2]).

der deutschen Ausgabe I, S. 217, II, S. 174, 470, 906, 985). Von ihm sind mir einige kleine akademische Schriften zu Gesicht gekommen: Theses de Foederibus, Rostock. 1617. — Discursus de Iustitia et iure, Tubing. 1618. (Moller l. c. citirt eine andere Ausgabe und spricht das Werk im Gegensatz zu Andern diesem jüngern Martin Chemnitz zu, was allerdings nach der Widmung an seinen Vater gar nicht zweifelhaft sein kann). — Themata criminaria, Tubing. 1619. In den Thesen der erstgenannten Schrift sind einige Sätze aufgestellt, welche die antikaiserlichen Grundsätze auch des älteren Bruders deutlich verrathen: 16. Licet Septemviris Imperii, cum Principibus foedus contra Imperatorem, tyrannum, bestialiter viventem, Imperiique negotia negligentem componere eumque Imperiali dignitate spoliare. 18. Principibus Rom. Imperii, praesertim Electoribus inter se, sine consensu Imperatoris semper, interdum etiam eo dissentiente, aliquando etiam cum extraneis et alienae religionis hominibus se coniungere, modo non in praeiudicium Imperio sed commodum vergat, permittitur.

1) Königl. Schwed. in Deutschland geführter Krieg; der erste Theil, deutsch und lateinisch vom Verfasser bearbeitet, erschien in Stettin 1648. Der zweite Theil nur deutsch (— Juni 1636), Stockholm 1653; neuerdings erst ist ein dritter und vierter Theil (— Juni 1646) erschienen, Stockholm 1855; doch ist der dritte Theil unvollständig (die Zeit Nov. 1636 — Juli 1641 fehlt); ebenso ist ein 5. und 6. Theil, wenn je vorhanden, verloren gegangen.

2) Nach Moller l. c. und der Einleitung zu der eben angeführten neuen Publication des Geschichtswerks.

Wir werden mit diesen biographischen Notizen die spärlichen Andeutungen, die der Hippolithus über seine eigene Person gibt, wohl im Einklang finden. Er sagt in der Einleitung [1]): Non enim boni Leguleji, aut locutuleji amplius sumus; sed commune Patriae malum etiam nos involvit, et Mars, cui, relictis aliis curis, non paucos iam annos stipendia meruimus, quicquid scholastici acuminis ac subtilitatis in nobis erat, hebetavit, longaque oblivione tantum non exstinxit; und in der Conclusio (S. 582): Iamdudum est, quod in Domum istam Austriacam .... dum vita suppetet, seu stilo, seu pilo pugnare parati fuimus.

Ganz ähnlich spricht Chemnitz in der Einleitung seines Geschichtswerks: Quod si alicubi paulo horricidius meae loquantur Musae: quid mirum? Quippe qui, relictis in prima iuventa literarum studiis, magnaque et nobiliore aetatis parte inter Martis pullos transacta, ex horrido hoc vitae genere vix antea pauculos annos, Summatum nostrorum ope emergens, humaniori me iterum literaturae et Historiae scribendae transdiderim.

Und wenn wir die Gesinnung ins Auge fassen, die aus beiden Werken spricht, so werden wir eine große Uebereinstimmung nicht in Abrede stellen können. Das Geschichtswerk ist allerdings durchgängig in einer ruhigen, objectiven, actenmäßigen, vorzugsweise die militärischen Vorgänge berührenden Darstellung geschrieben, die von der leidenschaftlichen Heftigkeit des Hippolithus merklich absticht. Allein ein officieller Historiographus konnte auch nicht schreiben wie ein verkappter Parteigänger, und zudem soll ja auch, wenn wir uns der oben angeführten Worte Conring's erinnern, Chemnitz später selbst seine allzuheftigen Angriffe bereut haben. Ueberdies ist auch das Geschichtswerk noch reich genug an Ausfällen wider das Kaiserhaus. Auch dem Historiographen liegt die Ursache des Kriegs und alles Unheils in dem Ehrgeiz und der Herrschsucht des Hauses Oesterreich, in seinem Streben, die benachbarten Fürsten und Staaten zu unterjochen, den ganzen Erdkreis sich unterthänig zu machen und den Grund zu einer neuen und gänzlich unumschränkten Monarchie zu legen. Ganz im Geiste des Hippolithus sind folgende Sätze der

---

1) S. 2 der Duodezausgabe, nach der ich fernerhin stets citire.

lateinischen Einleitung: „Vor allem Andern schien diesem ihrem Vorsatz angemessen der Besitz des römischen Kaiserthums, ohne welchen Alles, was sie planten und errichteten, nicht fest gegründet schien. Daher war es ihre erste Sorge, den Titel eines römischen Kaisers dauernd in ihrer Familie zu erhalten. Den Spuren Karl's V folgten die Nachkommen so eifrig, daß seit jener Zeit wir uns nicht erinnern, daß ein Anderer als die Oesterreicher die Krone trug; der Name der Wahl blieb zwar, die Sache selbst aber entartete völlig zu einer erblichen Nachfolge. Es merkte und spürte aber das Haus Oesterreich, daß der bloße Name eines römischen Kaisers und eine mit den engen Schranken des Königsgesetzes oder der Capitulation umgebene Gewalt seinen Absichten innerhalb und außerhalb des Reichs nicht angemessen sei, daß ihm der Kurfürsten, Fürsten und Stände Freiheit, Ansehen und Macht allenthalben im Wege stehe. Dieses Hinderniß seiner Bestrebungen zu beseitigen, der deutschen Stände Kraft zu brechen, die Freiheit zu unterdrücken und die Geschwächten zu unterjochen, schien ihm daher das Gerathenste zu sein. Dazu aber gab es kein besseres Mittel, als das Band der Eintracht, wodurch so viele kräftige Glieder fest zusammengehalten wurden, zu lösen und gegenseitigen Haß zu erregen, und darum schürten sie arglistig den Religionshader". Die Grundanschauung beider Werke über die politischen Dinge ist allenthalben übereinstimmend, nur ist in dem einen die Sprache gemäßigter und zurückhaltender.

Noch gehen einige andere kleine Schriften unter dem Namen unseres Chemnitz. Zunächst der Senatus Deorum de praesentibus afflictissimae et periclitantis Germaniae miseriis et reducenda pace. Der Verfasser erzählt einen Traum, der ihn in die Versammlung der Götter entrückte. Dort erscheint Germania, von Wunden und Jammer zerrissen, und klagt Jupiter ihr namenloses Leid. Aber zornig erhebt sich Nemesis und wirft der Flehenden das selbstverschuldete Unheil vor, den Abfall von alter deutscher Sitte, Zucht und Tugend. Darauf folgt eine lange Unterredung, worin die Götter für und wider Verzeihung und Frieden sprechen, und ehe Jupiter seine Entscheidung gefällt, erwacht der Träumer. Es ist eine ansprechende poetische Schilderung der Leiden des Kriegs, ohne nähere Beziehung auf die Gegenwart und ohne politische Tendenz.

Der Verfasser ist ungemein belesen in der klassischen Literatur und beklagt den Krieg, der von geistigen Arbeiten abhalte. Daß hier ein Jugendwerk unseres Chemnitz vorliege, aus der Zeit, da er noch in Jena dem friedlichen Dienste der Musen sich widmete, scheint aus den in mehreren Ausgaben beigefügten Buchstaben B. P. C. hervorzugehen; aus einer Vergleichung dieses Senatus Deorum mit dem Hippolithus hat schon vor langer Zeit ein Rector Müller zu Hamburg die Identität des Verfassers nachzuweisen gesucht [1]).

Einige andere Abhandlungen und Flugschriften politischen Inhalts, die unter Chemnitz' Namen gehen, konnte ich leider trotz mehrfacher Bemühungen und Nachforschungen nicht zu Gesicht bekommen [2]).

---

1) In einem Programm, Hamburg 1739; auch in den „Erläuterungsschriften über den Hipp. a L." abgedruckt; M. kennt auch eine der Königin Christine gewidmete, nach dem westfäl. Frieden zu Stockholm gedruckte Ausgabe von vier Blättern, worin der Autor die Erzählung seines Traumes beendigt. Mir sind nur zwei frühere, weit umfangreichere Ausgaben bekannt, s. l. 1627, am Schlusse mit dem Beisatz: E musaeo nostro ad Salam a. 1625, das eine Mal mit der Bezeichnung autore Erasmo Roterodamo. Müller macht auf die Aehnlichkeit der Gesinnung und des Stils aufmerksam. Vgl. z. B. den Satz des Hipp. in der Praefatio: Praeter immobilem Fatorum vim ac seriem, qua, ut homines, sic et Imperia, nascuntur, adolescunt, crescunt, decrescunt, consenescunt, moriuntur . . . mit dem Satze des Senatus, S. 20: Pariter respublicae nascuntur, crescunt, florent. decrescunt, moriuntur; auch das Wortspiel mit pilus und stilus findet sich Hipp. S. 582, Sen. S. 28. Die Belesenheit in der klassischen Literatur und die Vorliebe solche Stellen zu citiren, haben der Senatus Deorum, der Hipp. a L. und selbst das Geschichtswerk (in den Vorreden) gemein.

2) Ich kenne die Titel aus Moller's Cimbria literara II, 140: Theses de necessaria Defensione, Rostoch. 1624; Idea seu effigies, cum veri, tum spurii Politici, s. l. a. 1625; Dissertationes aliquot Politicae; Extremum Vale Axelio Oxenstierna dictum, Holm. 1655; über sie spricht Hugo Grotius in seinen Briefen (Amstelod 1687, pag. 713 ff.): Legi dissertationem Chemnitii, multa rerum et praeteritarum et praesentium varietate se commendantem. Siderum praesagia aliis relinquo, quibus proprium id studium est. Politicae rationes eo me movent, ut belli finem instare arbitrer . . . . Plane autem Chemnitio consentio, iusta nulla esse arma inter Christianos, maxime nisi quae plane ad salutem populi Regibus commissi sunt necessaria. In dem heftigen Geiste des Hippolithus scheinen sie danach nicht geschrieben zu sein.

Noch muß ich einer andern kleinen Abhandlung erwähnen, die man für eine Vorarbeit zum Hippolithus gehalten hat. Der alte Ludwig[1]) spricht von einer von Schweden veranlaßten Schrift: Quaestio odiosa sed notabilis de Remotione Austriacae Domus abs Imperiali dignitate, 1633 in 12. Sie lag mir deutsch vor als: „die zwar vielen unangenehme, gleichwohl aber sehr merck- und sonderliche Frag: ob nicht deß Ertzhertzoglichen Hauses Oesterreich Ruin, Fall, Auß- und Abschaff- oder Verstoßung von deß Röm. Reichs Cron und Scepter, dar unnd für der Thür?, getruckt i. J. 1633 s. l. 4." Allein sie trägt einen ganz andern, viel mehr theologischen als publicistischen Geist und Charakter und kann mit dem Hippolithus in keinerlei Beziehung gesetzt werden[2]).

Man hat häufig dem Vater des Geschichtschreibers, dem pommerischen Kanzler Martin Chemnitz, einen gewissen Antheil an der Abfassung des Werkes zugeschrieben; von ihm sollte wohl die Sammlung des Beweismaterials und die Anlage des Werkes herrühren, das dann durch spätere Umarbeitung und Zusätze auf die Gegenwart angewandt worden. Zu dieser Vermuthung hat folgende Notiz des Secretärs Horst bei der schwedischen Kanzlei zu Stettin den Anlaß gegeben[3]): „den Tractatum de Ratione Status betreffend, hat

1) Singul. iur. publ. c. 1, §. 29.

2) Nach Hoffmann, Bibl. iur. publ. Nr. 3032 soll ein Joh. Greislavius der Autor sein. Die kleine Schrift beweist aus biblischen Citaten und geschichtlichen Beispielen den nahen Untergang des Hauses Oesterreich: 1) Weil solch Oesterreichisch Hauß über und wider des Daniels klare Weissagung will allein Hahn im Korbe sein. 2) Weil solch Haus in der göttlichen Ehestiftung der nahen Schwäger- und Blutfreundschaft nach weidlich über die Schnur gehauen. 3) Weil solch Haus oft und viel zwar Treu und Glauben zu halten versprochen, leider aber rückfällig worden, und das Maul zur Taschen gemacht. 4) Weil solch Haus fromme Christen und Evangelische allzusehr, schwer, oft und stets verfolget. 5) Weil solch Haus den rechten Antichristen oder Bapst zu Rom allzumeist und ritterlich forthilft. 6) Weil solches Hauses Ehren Termin nun eben lang gewähret und demnach zum Untergang oder End und Bette schleichet rc.

3) In Struven's histor. und polit. Archiv II, 336 ff., datirt 15. Juli 1649; doch spricht auch schon Conring (vgl. oben S. 270) eine ähnliche Vermuthung aus.

absque omni dubio der alte sel. Chemnitius gemacht, jedoch ist selbiger von einem andern bei der Revision merklich verbessert und corrigirt worden; und ist nicht ohne, weiln er lengst verstorben, daß daran wohl mancher zweifeln möchte, daß es seine Arbeit sei, es wird aber in geheim gehalten, daher ichs denn gegen den Herrn Vetter in secreto auch nur gedenke; ehe es in die Druckerei kam, haben meine Cameraden und ich den ganzen Tractat abschreiben müssen, satis".

In wiefern diese Angabe richtig ist, läßt sich mit dem vorhandenen Material schwerlich nachweisen. Man wollte in dem ersten Theil, der die Staatsverfassung des Reichs entwickelt, eine andere Feder erkennen, als in den beiden letzten. Allerdings ist jener durchweg ruhiger und gemäßigter geschrieben, als die beiden andern Theile, welche die Mittel der Besserung besprechen und die berüchtigten Invectiven gegen das Haus Oesterreich enthalten. Allein die Natur des Gegenstandes selbst forderte dort eine in den Grenzen gelehrter und ruhig forschender Behandlung gehaltene Darstellung, während hier der wissenschaftliche Lehrer des Staatsrechts dem politischen Eiferer weicht. Wenn aber die Anlage des Werks und die Sammlung des gelehrten Materials [1]) von dem älteren Chemnitz

---

1) Hippolithus begründet seine Behauptungen zwar meist mit bekannten Actenstücken, den gedruckten Reichsabschieden und Reichsgesetzen, mit dem Material in Goldast, Hortleder, Lundorp (über den er sich jedoch nicht anerkennend ausspricht, vielleicht der erste Tadel über diesen vielbenutzten Sammler, von dem er die Ausgabe von 1629 und 30 in zwei Bänden gebraucht; vgl. E. Fischer, M. C. Lundorp, Berlin 1870, S. 33) und andern allgemein zugänglichen Documenten, insbesondere auch den Streit- und Flugschriften der Zeit, benutzt aber daneben hie und da handschriftliches Material, wenngleich lange nicht so häufig, als man nach den Worten in der Praef. ad Lectorem erwarten sollte: Multa quoque, nec in scholis decantata, nec in commentariis protrita, imo necdum adhuc ullo modo publici iuris facta, intra privatos nostros delitescunt parietes. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der ältere Chemnitz sich von interessanten Actenstücken, die ihm zu Gesicht kamen, Copien machte, allein auch der jüngere Chemnitz hatte in seiner Stellung Gelegenheit, solche archivalische Documente zu sammeln. Ich bemerke zu dieser Frage noch, daß das citirte Beweismaterial, sowohl das ungedruckte, als die Belegstellen aus politischen Streitschriften und Deductionen (z. B. die oft angeführten Donauwörthischen Schriften) mir vielfach auf einen etwas

herrührt, so ist dessen Arbeit jedenfalls von Grund aus revidirt worden; in allen Theilen des Werks finden wir Beziehungen, die über die Zeit des älteren Chemnitz hinausreichen.

Die staatsrechtliche Lehre des Hippolithus besteht nun im Wesentlichen darin, daß die Souveränetät oder Majestät, die er ganz nach Bodin definirt, nach Gesetz und Herkommen dem Kaiser nicht zuzuschreiben sei, sondern allein der auf dem Reichstag versammelten Genossenschaft der Reichsglieder. Er verfolgt das consequente Ziel, die Rechte des Kaisers auf das geringste Maß zu beschränken; seine ausgesprochene Tendenz ist „dem Kaiser die falsche Larve der Majestät abzureißen und dem Reich und den Ständen ihr gebührendes Recht zuzutheilen" (S. 221). Das Resultat seiner Untersuchung ist demgemäß: der Kaiser ist nicht im Besitz der Superiorität, denn er hat einen Höheren über sich, das Reich, dem er zur Rechenschaft verpflichtet ist und von dem er seiner Würde entsetzt werden kann (I, c. 3); er ist nicht von der Verbindlichkeit der Gesetze befreit, denn er verpflichtet sich auf die Reichsgesetze, insbesondere die Wahlcapitulation, und hat in der Person des Pfalzgrafen einen Richter über sich (c. 5); er hat nicht das Recht der Gesetzgebung, denn er kann kein Reichsgesetz ohne den Willen der Stände erlassen, wohl aber umgekehrt (c. 6)[1]; nicht ihm wird die Huldigung geleistet, sondern an Kaiser und Reich gemeinsam, und wenn der Kaiser seine

---

älteren Ursprung hinzuweisen scheint, daß die besprochenen Vorgänge und Ereignisse meist einer etwas früheren Periode, dem Anfang des 17. Jahrhunderts, angehören, daß auch die zur Schau getragene Leichtigkeit der Abfassung (Praef. ad Lect.: Nec ipsa quidem Autorum volumina eapropter revolvere, aut scrutari, condignum operae precium existimavimus; sed pleraque ex aliis Iuris publici Scriptoribus . . . . depromsimus) nicht recht zu dem gelehrten Charakter des Werkes stimmen will, was uns vielleicht zu der Annahme berechtigen darf, daß in der That das Gerüste des Buchs aus etwas früherer Zeit und von einem andern Autor stammt; allein eine Nachweisung, wie weit etwa die Vorarbeiten des älteren Chemnitz gereicht und wie weit die Ueberarbeitung sich erstreckt, ist mir nicht möglich.

1) Die Monarchisten, wie Reinkingk, vindicirten dem Kaiser das Recht, auch ohne die Stände Reichsgesetze zu geben, wenn sie gleich einräumen mußten, daß das herkömmliche Verfahren anders sei.

Pflichten verletzt und sich gegen die Reichsgesetze vergeht, dann erfordert der Treueid an das Reich einen gewaffneten Widerstand gegen jenen (c. 7); in Religionssachen hat der Kaiser allein nichts zu entscheiden, sondern nur die Gesammtheit der Stände (c. 8); ebenso kann er allein von Reichswegen weder Krieg ansagen, noch Frieden und Bündnisse schließen (c. 9); die höchste Gerichtsbarkeit steht nicht ihm zu, sondern das Reich übt sie durch das Kammergericht; die einseitige kaiserliche Gerichtsbarkeit des Reichshofraths ist eine widerrechtliche Anmaßung, und darum kann auch der Kaiser nicht für sich allein die Reichsacht verhängen (c. 10. 11); auch Reichssteuern kann der Kaiser allein weder ausschreiben, noch über das Geld verfügen (c. 12); er kann die höchsten Reichsbeamten nicht nach freiem Belieben ernennen; dieselben sind durch das Herkommen festgesetzt oder die Stände haben das Recht der Ernennung (c. 13); die Münzgerechtigkeit besitzt jeder Reichsstand so gut wie der Kaiser, und in Reichsangelegenheiten hat nicht er, sondern das Reich das Recht der Gesandtschaft (c. 14)[1]), und so bleibt von jener absoluten Majestät und Machtvollkommenheit des Kaisers nichts als einige Ehrenrechte, unbedeutende Standeserhöhungen und Privilegienverleihungen, einige simulacra mehr als iura (c. 16).

Demnach beschreibt Hippolithus die Verfassung des Reichs in folgender Weise (I, c. 2 und c. 17): Die Staatsform ist aristokratisch, jedoch die Regierungsform in einigen Stücken mit monarchischen Elementen vermischt, eine Art der Aristokratie, die man Principat nennt. Wenn man die zufällige Regierungsform von der wesentlichen

---

1) Atque haec, quae hucusque recensuimus, potissima Maiestatis iura esse, nemo sanae mentis diffitebitur: quae omnia ac singula Imperium, seu Ordines Imperii, tanquam unum aliquod corpus considerati, sibi administranda reservarunt . . . . . quinimo Ordinum potiores, in his omnibus, partes esse eorumque potius consensum, quam Caesaris voluntatem attendi, ex eo manifesto constat: Quod ipsorum consensus semper ac praecise necessarius sit, Caesaris non item. Caesar enim, absentibus et dissentientibus Ordinibus, nihil effectum dare potest: Ordines vero, si evidens Reipublicae utilitas id suadeat, etiam absque Caesaris consensu, imo contra Caesaris voluntatem, decernere possunt. (S. 274 f.)

unterscheidet, welche letztere nicht aus einem Auftrag, sondern in eignem Recht und Namen geführt wird und untrennbar mit der Majestät selbst als äußerer Ausdruck derselben verbunden ist, so ist unsere Ansicht: das ganze Reich (in welches mit den anderen Ständen sowohl die Kurfürsten, seine vorzüglichsten Glieder, als der Kaiser, das Haupt und der Leiter, eingeschlossen sind) regiert in eigenem Recht und Namen; die Kurfürsten und der Kaiser aber besitzen, was ihnen nach Gesetz und Herkommen getrennt von den andern Ständen zukommt, nur durch die Gnade des Reichs, und somit ist die Majestät im Reich nicht dem Kaiser oder den Kurfürsten, sondern dem ganzen Reiche, der Gesammtheit der Stände zuzuschreiben. Wenn wir eine Mischung statuiren, so ist dies nicht eine aus Monarchie und Aristokratie: die monarchischen Elemente sind so gering, daß sie nicht in Betracht kommen; allein die Grundform des Reichs ist aus verschiedenen Arten der Aristokratie gemischt, aus den Kurfürsten, den Fürsten, den Prälaten und Grafen (die curienweise stimmen) aus den Reichsstädten. Der Reichstag wäre kraft seiner vollkommenen Souveränetät auch berechtigt, die kaiserliche Würde ganz abzuschaffen und die Vorrechte der Kurfürsten sammt der goldenen Bulle umzustoßen (S. 113 f.)[1]). Es sind freilich noch Formen aus einer monarchischen Zeit vorhanden; aus dem Wortlaut der Curialsprache läßt sich leicht die kaiserliche Machtvollkommenheit darthun; aber das sind eben leere Formen und Ceremonieen, tönende Titel, die mit dem Wesen in grellem Widerspruch stehen[2]). Das ist ja nach Bodin (II, c. 6) die Art einer wohl eingerichteten Aristokratie, daß je weniger Macht, desto mehr Ehre ertheilt wird. Der Kaiser ist in der That nichts als der Vorsitzende und Leiter des Reichstags und Vollstrecker der Reichsbeschlüsse, der oberste Diener

---

1) Ganz ähnlich sagt auch H. Conring: At enim vero legibus positivis, qualis est illa aurea, vis omnis perit per salutem publicam, si illa aliud iubeat (O. Stobbe, H. Conring, Rectoratsrede, Berlin 1870. S. 36).

2) Minutola quaedam et leviuscula, quaeque principaliter Rempublicam ipsam et eius tranquillitatem non concernunt, Imperatori relicta, ut saltem aliquam externam antiquae Maiestatis speciem et velut umbram reliquam haberet. S. 56.

und Beamte des Reichs, nicht dessen Monarch[1]). Eine Vergleichung des deutschen Reichstags mit andern Parlamenten, die nur als berathende Autorität herangezogen werden, wird entschieden zurückgewiesen (I, c. 4, S. 2).

Wir haben gesehen, daß Hippolithus nicht der Einzige und nicht der Erste ist, der die monarchische Theorie von der Reichsverfassung für einen Irrthum erklärte; die Sätze des hochangesehenen und von Keinem verketzerten Staatsrechtslehrers Limnäus kommen in Vielem mit denen des Hippolithus überein[2]); nur daß hier Alles ins Extrem getrieben wird, daß die kaiserlichen Rechte nicht bloß, wie es die positiven Verhältnisse verlangten, beschränkt, sondern fast völlig abgeleugnet werden, daß aus dem Unvermögen des Kaisers, ohne die Stände zu regieren, in allen Stücken dessen Unterordnung unter den Reichstag gefolgert wird. Es war freilich nicht schwierig nachzuweisen, daß im Reiche dem Kaiser nicht eines der wichtigeren Souveränetätsrechte zu alleiniger freier Verfügung stehe; aber dieses negative Resultat ist auch das einzige, worin Hippolithus unstreitig Recht hat. Schon Pufendorf[3]) bemerkt: „Gleichwie dieser Autor

1) Stat nobis fixa sententia: Ordinibus solis in Comitiis competere, et consultandi et decernendi potestatem; Imperatorem vero, qua Imperator est, aliud nil de iure habere, quam deliberationis seu consultationis directorium et ultimum decisivum votum. S. 83.

2) So lehrt Limnäus: Secundum ordinationes Imperii apud Imperatorem suprema et libera potestas non residet, neque is iura omnia maiestatis solus habet, aut per se exercere potest, sine Procerum assensu. Non enim bellum indicere, non foedera cum exteris ferire, inconsultis aut dissentientibus Proceribus potest . . . . . Ex Recessibus Imperii constat, non posse Imperatorem vectigalia exigere, aut erigere telonia, nisi accesserit consensus Electorum. Leges Imperii universales non a solo Imperatore, sed ab omnibus Imperii Statibus feruntur. Nec speciales Imperator solus indistincte potest ferre leges, et dare privilegia. Imperator tantum est administrator Imperii . . . . quae omnia an in Aristocratia potius, an vero in Monarchia locum habeant, cuilibet, vel mediocriter in Politicis versato, facile liquet (I, 10, 28, 30, 32, 35, 36).

3) Severinus de Monzambano, c. 6, §. 7.

mit Grund behauptet, daß der Kaiser keine summa und regia potestas wider die Stände ausüben könne, so irrt er darin, daß er denselben den Ständen unterwürfig macht und ihm nur die Würde einer bloßen Obrigkeit läßt; gleich als wenn es folgen müßte, daß eine Aristokratie vorhanden sei, wo keine absolute Monarchie zu finden ist, oder als wenn Einer gezwungen würde, den für seinen Obern anzuerkennen, dem er nicht nach seinem Gefallen befehlen kann. Wer dies in Acht nimmt, wird mit leichter Mühe seine meisten Gründe über den Haufen werfen können."

Und dann, sein Staatsrecht der damaligen Zeit enthielt viel unleugbar Wahres, aber grundfalsch ist seine Anschauung von der deutschen Vergangenheit. Nicht allein die damalige Reichsverfassung ist dem Hippolithus eine fürstliche Aristokratie, sondern so ist es von uralten Zeiten her im deutschen Reich gewesen. Unter den Karolingern hält er, wie Bodin, das Reich für eine wirkliche Monarchie; was etwa damals von Theilnahme der Großen an Staatsgeschäften berichtet wird, das ist ihm eine freiwillige Zuziehung zur Berathung, nicht eine nothwendige Mitwirkung zur Beschlußfassung. Der entscheidende Wendepunkt ist ihm der Abgang des karolingischen Hauses. Mit der Erblichkeit der Krone ging auch die monarchische Verfassung unter, und die höchste Staatsgewalt ruhte fortan nicht mehr im Kaiser, sondern in der Gesammtheit der Reichsstände [1]). Es ist klar, daß Hippolithus mit diesem Bestreben, eine einschneidende Epoche in der Entwickelung der Landeshoheit und der Auflösung der Monarchie festzusetzen, der deutschen Geschichte Zwang anthun mußte. Die Behauptung, daß von jeher im deutschen Reich die Fürstenaristokratie die Staatsgewalt rechtlich und factisch in Händen gehabt, daß selbst

---

1) S. 160: Postquam Maiestas Imperii, deficiente stirpe, quae successorio iure eam sibi vindicaret, ad Ordines Imperii, tanquam vacans, delata est, et illi, per electionem, Caput, sive Imperatorem, imposterum constituendum esse, decreverunt: accidit, id quod, in eiusmodi casu, plerumque accidere solet: Ut, quae ante monarchica et pene illimitata erat potestas, eam Proceres pro lubitu coarctarent; et, cum in ipsorum arbitrio esset, Imperatorem eligere, quemcunque vellent, eidem etiam Leges praescriberent, quascunque vellent.

die letzten Karolinger im Princip eine viel höhere Machtfülle besessen als die großen sächsischen und fränkischen Kaiser, hieß die deutsche Geschichte von Grund aus verkennen, und dies ist bei ihm um so gefährlicher und schädlicher, als er von dem historischen und herkömmlichen Rechte neben dem positiven Recht geschriebener Gesetze einen ausgiebigen Gebrauch macht. Er leitet aus einzelnen geschichtlichen Vorgängen, deren Pragmatismus er zudem häufig aus unzuverlässigen Quellen kannte [1]), ein gültiges Recht des Herkommens ab. Man konnte freilich aus unserer Geschichte, die so unsäglich reich ist an Scenen fürstlicher Unbotmäßigkeit und Empörung, Beispiele genug anführen, wo die Kaiser in Noth und Bedrängniß sich vor den großen Reichsfürsten gedemüthigt, zur Rechenschaft gestanden, Besserung und Abstellung der Beschwerden gelobt hatten oder auch mit mehr oder weniger Rechtsgrund abgesetzt und mit Waffengewalt vom Throne getrieben worden. Wenn man, wie Hippolithus, solche Beispiele sammelte, wenn man aus Aufruhr und Empörung ein herkömmliches Recht machte, wenn man aus dem unlautern Ränkespiel, das etwa einen Adolf von Nassau oder Wenzel zu Fall gebracht, ein fürstliches Recht herleitete, nach Gutdünken einen mißliebigen Kaiser vom Throne zu stoßen, so untergrub man damit den Boden jeder Rechtsordnung. Und die für die kaiserliche Machtvollkommenheit kämpften, was konnten sie Alles für ihr System anführen, wenn sie die Rechtsstellung eines habsburgischen Kaisers etwa nach Otto I oder Friedrich Barbarossa bemaßen. Wie konnten päpstliche Eiferer die Geschichte verwerthen, wenn sie aus jeder Demüthigung deutscher Kaiser vor dem römischen Stuhl ein herkömmliches gültiges Recht ableiteten. Es war nicht abzusehen, wohin der Mißbrauch dieses

---

1) Hipp. rühmt sich freilich, nur die zuverlässigsten Gewährsmänner zu Rathe gezogen zu haben, und seine Quellenkunde ist in der That ziemlich umfassend. Doch aber wägt er die Nachrichten wenig ab. Wer etwas Passendes bringt, ist ihm recht. Neben alten und guten Quellen, neben Widukind und Otto von Freising, erscheinen Naucerus, Hieron. Mutius, Sigonius u. a. auch für ältere Zeiten als vollständig ebenbürtige Gewährsmänner; die Vorgänge in der deutschen Geschichte, da die Fürsten Gericht über die Kaiser hielten oder sie vom Thron stießen, worauf Hippolithus so viel Nachdruck legt, sind in völlig unkritischer Weise entwickelt.

historischen Rechts führte. Treffend bemerkt der erwähnte Widerleger des „deutschen Hippolithus“[1]: „Wollen wir die Geschichte nur nach unserem Gefallen zu erklären, zu wenden und zu drehen uns die Freiheit nehmen; wollen wir bloß die kühnen Unternehmungen ein- und anderer mächtiger Stände zu einer Grundregel eines wahren und beständigen Rechts machen; so ist es ebenso leicht, das verwüstende Faustrecht als ein gültiges Gesetz und Reichsherkommen wieder hervorzusuchen, und den päpstlichen Bannstrahlen das Richteramt über Kaiser und Reich zuzusprechen.“

3. Die Polemik des dreißigjährigen Kriegs wider das habsburgische Kaiserthum.

Sprach die neue Lehre des Reichsstaatsrechts dem Kaiser die Berechtigung ab, als ein Monarch nach freiem Willen im Reiche zu schalten, stellte sie ihm die Versammlung der Stände als mindestens ebenbürtigen Factor zur Seite, an dessen Mitwirkung er auf Schritt und Tritt gebunden war, wies sie ihm gar nur die Stelle eines Ehrenvorsitzenden im Reichstag und eines beauftragten Vollziehers der Reichsbeschlüsse an, so war in den Wirren des großen Krieges häufig genug Anlaß gegeben, diese Lehre an den öffentlichen Zuständen und Vorgängen zu prüfen, zu fragen, ob der dermalige Kaiser und sein Haus thue und gethan habe, was sein Amt und seine Pflicht erheische, ob er die Schranken innegehalten, die ihm die Gesetze des Reichs gesteckt, oder ob er das alte Recht der Fürsten und den beschworenen Wahlvertrag verletzt und gebrochen, den Gekränkten und Bedrohten das Schwert gerechter Vertheidigung in die Hand gezwungen habe.

In solchen Zeiten des tiefgehenden Zwiespalts und Parteienkampfes gewannen die das deutsche Staatsrecht mißhandelnden Lehrsätze von Männern wie Reinkingk eine praktische Bedeutung, wie sie sonst die abstrusen Elaborate gelehrter Theoretiker nicht finden. Aber um so begieriger lauschte man auch in weiten Kreisen auf die Worte ihrer Gegner. Die neue Lehre von der beschränkten Macht des Kaiserthums, von der Reichsregierung, die in erster Linie dem Rathe der

---

1) Unpartheiische Gedanken I, S. 20.

Fürsten zustehe, von dem Bruche der Reichsverfassung, der in dem selbstherrlichen Regiment des Kaisers enthalten sei, wurde von der großen Partei der Kaiserfeinde mit Eifer ergriffen. Erschienen doch nach dieser Lehre nicht die Fürsten, die sich mit dem Schwerte ihres Rechts wehrten, als Rebellen, wie man sie stets am Kaiserhofe ansah, sondern der Kaiser selbst, der sich in monarchischem Gelüste über die Reichsverfassung erhob. Aus den gelehrten Werken über das Ius publicum ging die neue Doctrin rasch in die politische Tagesliteratur über und diente hier dem sehr praktischen Zwecke, den Widerstand gegen den Kaiser als gutes Recht erscheinen zu lassen. Ich führe einige Sätze aus der Flugschriftenliteratur der Zeit an: „Wenn man sagt, heißt es einmal[1]), die deutschen Fürsten seien Unterthanen ihres Kaisers, so ist dagegen zu antworten: die deutschen Fürsten oder Stände des Reichs sind freie deutsche Fürsten, so ihre Freiheit von undenklichen Jahren her mit dem Schwert erhalten und solche in gebührlicher Possession, bis auf diese Stunde, gehabt, und ist ein jeder Chur- und Fürst in seinem Land und Gebiete selbsten Kaiser gewesen. Secundo ist der römische Kaiser nicht eine souveräne Obrigkeit, sondern hat seine gewisse Capitulation, vermöge welcher er nur Kaiser ist. Da er aber wider solche Capitulation und Vergleichung tyrannischer Weise handelt, ist derjenige, so es thut, nicht mehr für einen Kaiser zu achten, sondern vielmehr für einen Eidbrüchigen zu ästimiren. Alldieweil er nicht von den deutschen Chur- und Fürsten deßwegen zum Kaiser gemacht, daß er alles nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen thun und handeln soll, wie es ihm beliebet; oder daß er einen deutschen Fürsten hier den andern dort, nebst seinen Unterthanen, wegen seiner Religion verfolge, sondern vielmehr daß er, vermöge seiner Pflichten, einen jedweden Fürsten und Stand im Reich bei seiner Religion und Freiheit manutenire und beschütze: allermaßen solches in aller römischen Kaiser ihrer Capitulation versehen."

Merkwürdige Aeußerungen in dieser Hinsicht enthält ein anderes Schriftchen, betitelt: Postilion an alle und jede Evangelische Könige und Potentaten ....., von etlichen vertriebenen Badischen, Wirtembergischen, Pfälzischen und Augspurgischen Theologis und

1) In der Magna Horologii Campana, a. 1631.

Politicis spedirt. Unterm blauen Himmel nicht weit von Straßburg, i. J. 1632[1]). Hier lesen wir:

„Als man Evangelischen Theils nicht gewußt, was der Kaiser, was sein Amt, was seine Macht sei, worin eigentlich seine Reputation bestehe, hat der Kaiser den Evangelischen durch seine Favoriten leicht einbilden lassen können, der Kaiser vermöchte aus Vollkommenheit seiner Macht alles zu thun, was ihm deuchte, dem Röm. Reich fürstendig zu sein; der kaiserliche Name und sein Amt wäre so heilig, daß, wer sich dawider legte, von Gott nicht ungestraft bliebe; der Kaiser könnte dem einen seine Chur, Fürstenthum, Grafschaft, Herrschaft, Adeliche Sitze, Städte und Dörfer nehmen und dem andern, so ihm in seinen Mandatis gehorsamete, mit hohen Dignitäten wieder geben.“ Dann werden Sätze aufgestellt, wie: „der Leib des römischen Reichs ist der Stände Eigenthum und nicht des Kaisers. Es stehet bei den Ständen, keinen Kaiser wieder zu erwählen. Das kann auch die goldne Bulle nicht hindern, wofern man nicht ein abgöttisches Kalb Aaronis daraus machen will. Denn was ist sie anders als nur ein todt Gesetz, ob dem hohen Gewalt oder den Juribus Majestatis herkommend, welches hinwiederum durch dieselbe, welche sich die Zeit bei den Ständen befindet, wenn es nöthig oder diensam, jederzeit abgeschaffet werden kann. Der Kaiser wird nicht aus Noth, sondern freiwillig gewählt; er ist das Oberhaupt nur in der Administration und nicht den Erbrechten des Reichs. Darob schleußt sich denn ungezweifelt, daß weil deren Eigenthums Herren des Röm. Reichs wenige sind (gegen die Vielheit zu rechnen) die Republique auch eine pura Aristocratia sei. — Die Stände in Teutschland haben größere Macht und Plaisir, als einzige Stände an andern Oertern, darum nicht muthzumaßen, daß dem Kaiser

---

1) Mir lag ein Exemplar aus der Münchener Hof- und Staatsbibliothek vor. Das Schriftchen war mir besonders interessant durch manche Aehnlichkeit in Argumenten und Resultaten mit dem Hippolithus, dessen ganzes System es in nuce enthält; selbst einzelne Ausdrücke wie „die goldene Bulle werde wie ein abgöttisches Kalb Aaron's verehrt“, finden sich bei beiden; auch das Verlangen nach Wiedereinführung des Reichsregiments ist ihnen gemeinsam. Allein einen Zusammenhang zwischen beiden kann ich doch nicht nachweisen.

durch die Wahl dasjenige gegeben, was die Stände drücken könne. Der höchste Finis der Wahl ist die Aristokratische Forma der Republique, darum dabei auf keine absolute Potestät gedacht worden."

„Die Stände sind auf dem Reichstage des Kaisers Richter über seinem Amte: Wenn der Kaiser in der Administration wider den Contract in wichtigen Sachen, bevorab wider die Fundamental-Satzungen handelt, so sind die Stände nicht allein dem Kaiser zu keinem Gehorsam verbunden, sondern auch befugt und Amtshalben verpflichtet, dem Kaiser die Miethe aufzusagen. Die vornehmsten Majestätsrechte sind: Gesetze geben und wieder abschaffen, Krieg und Frieden, Bündnisse, suprema iurisdictio, Recht die Reichsversammlungen anzusetzen, Collecten und Contributiones anordnen. Nun kann der Kaiser in Ewigkeit nicht beweisen, daß ihm solcher Rechten eines Verwaltung allein anvertrauet und übertragen wäre. Die Gewalt, Gesetze zu geben und abzuschaffen, gehört den allgemeinen Reichsversammlungen; auch Krieg, Frieden und Bündnisse darf der Kaiser nicht allein machen. Die Evangelischen mögen sich wider den Kaiser und die Ligam auch mit Fremden wohl alliiren. Auch die oberste Gerichtsbarkeit gebührt dem Kaiser nicht zu exerciren. Kaiser kann wider die Reichsconstitutiones nichts thun, ergo ist er nicht legibus solutus. Man hätte das Regiment nicht abkommen lassen sollen, anstatt des Regiments ist der Wolf des kaiserlichen Reichshofraths in Schafskleidern eingeschlichen. Dem Kaiser ist nur darum zu thun, wie er im trüben Wasser fischen könnte, also das Reich keinen größern Feind als ihn gehabt oder noch hat."

Es war nicht zu leugnen, daß Ferdinand II sich Uebertretung und Mißachtung der Verfassung in reichem Maße hatte zu Schulden kommen lassen. Bei der Aechtung des Pfalzgrafen, bei der Uebertragung der Kur an Baiern, bei der Einsetzung des kaiserlichen Feldherrn in ein Reichsland, bei dem Restitutionsedict, lauter einschneidenden Maßregeln, die lediglich aus kaiserlicher Machtvollkommenheit geflossen, war Recht und Verfassung unstreitig der Form und dem Wesen nach tief verletzt worden. Seit 1613 hatte man keinen Reichstag mehr gesehen. Wenn es die kaiserliche Regierung für angemessen hielt, sich mit dem Schein verfassungsmäßigen Verfahrens zu umgeben, so wurden nach kaiserlicher Auswahl etliche

katholische oder auch gefügige protestantische Fürsten berufen, wie zu dem Fürstentag von 1622, der die baierische Kur sanctioniren sollte. Das konnte nicht für eine Mitwirkung der Stände bei der Reichsregierung gelten.

Mußte man in solchem Verfahren nicht die offenkundigen Versuche und Anfänge erblicken, die Reichsverfassung allmählich ganz über den Haufen zu werfen, die uralte Fürstenfreiheit zu unterdrücken, das Reich wieder in eine wahre und vollkommene Monarchie zu verwandeln? Wenigstens war eine zahlreiche polemische Literatur beschäftigt, ein solches Ziel des Kaiserhauses aus der Geschichte der jüngsten Vergangenheit zu beweisen. Daß das Haus Oesterreich nach einer Monarchie, nicht bloß über das Reich, sondern über die Welt strebe, und daß in diesem neuen Weltreich allein die päpstliche Religion werde geduldet werden, ist ein politischer Glaubenssatz, der unzählige Male ausgesprochen wird.

In unglaublich reichem Maße schoß die polemische Literatur gegen das habsburgische Kaiserhaus auf und streute Haß und Verdächtigung wider alle seine Pläne und Ziele, worauf freilich auch die Gegner die Antwort nicht schuldig blieben. Ich habe von einer beträchtlichen Zahl solcher Streitschriften Einsicht genommen, ohne jedoch auf eine einigermaßen erschöpfende Kenntniß dieser überreichen und zerstreuten Literatur Anspruch machen zu können. Die meisten dieser Producte haben nichts Charakteristisches und Eigenthümliches; sie erheben die bekannten Anklagen und Vorwürfe wider das Haus Oesterreich, schildern die drohenden Gefahren, vergleichen die Mittel und Aussichten der Parteien, und knüpfen daran ihre Erwägungen, was man als guter Patriot zu thun habe. Es sind Erzeugnisse des Augenblicks, berechnet, die Stimmung des Volks zu bearbeiten und im Parteiinteresse zu wirken, in der Begründung ihrer Anklagen nicht allzu gewissenhaft, nicht ruhig objective Erörterungen, sondern bittere Pamphlete, wie sie ein erhitztes Parteileben zu allen Zeiten erzeugen wird. Tiefere staatsmännische Gedanken dürfen wir darin ebenso wenig suchen, als fruchtbare neue Ideen oder auch Bereicherung unserer geschichtlichen Kenntnisse. Kaum eines aus der Masse, das uns ein besonderes Interesse einflößt; nur in ihrer Gesammtheit sind sie uns ein Bild der politischen Stimmung.

Ich versuche im Folgenden, diese Vorläufer des Hippolithus und die Volksstimmung, aus der sie hervorgingen, einigermaßen zu charakterisiren [1]).

Durch sie alle zieht sich die Anklage unersättlicher Tyrannei und Herrschsucht wider das Haus Habsburg. Um seine Universalmonarchie ins Werk zu setzen, hat dieses Haus arglistig den Frieden im Reich gestört, es hat die Stände gegen einander aufgehetzt, um über die Uneinigen zu triumphiren. Die Schuld an allem Jammer im Reich ist „die unersättliche Begierde zu herrschen, darinnen vor andern das Haus Spanien und neben ihm das Haus Oesterreich so ganz ersoffen, daß es sich auch eine Monarchiam und absolute Beherrschung des Röm. Reichs und der ganzen Welt einbilden dürfen, daran es auch nunmehr mit höchster Mühe und unsäglichen Kosten so viel lange Jahre gearbeitet und allbereit ein ziemlich Fundament dazu gelegt" [2]). Auf Schritt und Tritt lauern die päpstlichen und spanischen „Praktiken"; ein Ränkespiel voll Trug und Arglist, ein Gewebe von Falschheit und Eigennutz, von Fanatismus und Herrschsucht ist die ganze Politik des Hauses Habsburg in jenen polemischen Schriften.

Die Unterdrückung des neuen Glaubens vor Allem war das Wort, welches das deutsche Volk im tiefsten Innern ergriff. Und wer mochte leugnen, daß eine fanatische Jesuitenpartei, die auch am Hofe und im Rathe Ferdinand's II in Gunst und Ansehen stand, auf den Sieg der kaiserlichen Waffen die ausschweifendsten Hoffnungen und Pläne baute? Ungescheut wurde von der heiligen Pflicht des Kaisers gesprochen, den ketzerischen Glauben auszurotten. Das gehässige Buch von Gaspar Scioppius [3]), der Schlachtruf

---

1) Das Unternehmen, eine Sammlung solcher Schriften mit Beziehung auf den Hipp. a L. zu veranstalten (Erläuterungsschriften über den Hipp. a. L., erster Theil, Regensburg 1763) ist leider nur ein erster kleiner Beitrag geblieben.

2) In einer Flugschrift, betitelt: die Spanische Kappe, gedruckt zu Frankfurt i. J. 1634.

3) Classicum belli sacri, Ticini 1619; allenthalben stoßen wir auf Sätze, wie: Nulla re gravius Deum offendere potest Caesar quam parcendo Haereticis. O Principes Austriaci, quam et vobis et Ecclesiae fraudi est clementia. Cum Turcis, non cum Haereticis foedus facere possunt Catholici etc. Vgl. Kowallek, Forschungen zur deutschen Geschichte XI, 401 ff.

der papistischen Fanatiker beim Beginne des Kriegs, wo die blutigen Worte des Alten Testaments gegen die Baalsdiener als göttlicher Befehl wider die Evangelischen gewendet wurden, schreckte die ganze protestantische Welt auf. Und das Verfahren in Böhmen, in den österreichischen Erblanden, so viele Vorgänge in den von den kaiserlichen Waffen unterworfenen Gegenden des Reichs zeigten, wie tief der Kaiser in papistischen Ideen befangen war, auch wenn es nicht weltkundig und unverheimlicht gewesen wäre, wie er dachte. Unbedenklich erblickte das damalige Geschlecht in Deutschland weitaus in der Ueberzahl in dem Träger der Reichskrone eine feindliche Macht, deren fanatischen und tyrannischen Tendenzen auf jede Weise zu begegnen man das Recht und die Pflicht habe. Kaum finden wir auf protestantischer Seite je die Erwägung, daß es das rechtmäßige Haupt der Nation sei, gegen das sich die Glieder des Reichs erhoben. Die kaiserfeindliche Literatur wird nicht müde, gegen die gemeinsame Gefahr eine feste Verbindung aller Bedrohten zu fordern. „Fürsten und Herren Teutschlands müssen insgesammt auf eine beständige treue aufrichtige Einigkeit und Zusammensetzung bedacht sein; sie müssen bedenken, daß sie communem hostem vor sich haben, so ihnen allbereits ihre Reputation und Hoheit gewaltig beschnitten, ja der noch diese Stunde bei Tag und Nacht auf nichts mehr denket, als wie er sich groß und alle teutsche Fürsten klein machen möge“ [1]. Und nicht die deutschen Fürsten allein sollen sich gegen das Oberhaupt des Reichs vereinigen; das Wort des „deutschen Brutus“ [2]: „die Deutschen lassen sich wohl bewegen, gegen ihren Kaiser aufzustehen, aber sie nehmen keinen an, der nicht ihrer Sprache und ihrer Geburt ist“, wurde oft genug arg Lügen gestraft. Eine Verbindung mit den fremden Mächten wider das Haupt des Reichs hat nichts Bedenkliches mehr. Die alte böse Praxis der kaiserfeindlichen Fürsten wurde ungescheut als Recht nicht nur, sondern als Pflicht gepredigt. In jenen Zeiten, da der Zwiespalt der Religion das nationale Gefühl völlig überwucherte, steigt kaum der Gedanke auf, wie gefährliche Wege man wandle. Zog der Kaiser die Spanier ins Reich, warum

1) Spannische Kappe, Flugschrift aus d. J. 1634.

2) Flugschrift aus d. J. 1636.

sollten nicht auch deutsche Fürsten mit den Fremden gehen? Die kaiserfeindliche Literatur hält wohlberechnend den benachbarten Mächten eindringlich die Gefahren vor, die auch ihnen von der übergroßen Gewalt des Hauses Habsburg drohen. Man versteigt sich zu dem Gedanken eines allgemeinen europäischen Bundes: Frankreich und England, Schweden und Polen, selbst die Türken sollen sich mit den deutschen Fürsten zur Niederwerfung dieser gemeingefährlichen Macht vereinigen. Als dann Gustav Adolf auf deutschem Boden erschien, da hegten die Kaiserfeinde und die Protestanten aller Orten gar keinen Zweifel, daß man Recht thue, mit ihm gegen das Haus Habsburg sich zu verbinden. Mit überschwänglichen Worten wird er als der gottgesandte Retter vor päpstlichem Glaubensdruck und österreichischer Knechtschaft gefeiert. War er nicht desselben Vaterlands, so war er doch desselben Glaubens. Die herrschende Gesinnung, die in das schwedische Lager leitete, spricht eine Flugschrift der Zeit also aus[1]: „Kaiserisch bin ich, so lang der Kaiser ist Kaiser, so lang er hält, was er versprochen, so lang er mich und das Reich schützet, den hochbetheuerten Religionsfrieden nicht bricht, und uns Evangelische bei der Augsburgischen Confession verbleiben läßt, wie er solches einem ganzen Reich geschworen. Nachdem er aber deren keines gehalten, sondern uns über Alles noch die päpstische Religion aufdringen, einnöthigen und einzwingen will, und des Vorhabens ist, Alles wiederum dem römischen Papst zu unterwerfen, und in den alten päpstischen Model zu gießen, so sei, weiß nicht wer Kaiser, Ich halts mit dem, der es mit Gott und seinem Wort hält, es sei Schwed oder Kaiser. Dieweil aber der Schwed noch Gottes Worts und der reinen Bekenner desselben sich annimmt, so schäme ich mich nicht lieber Schwedisch als Kaiserisch zu nennen, hoffe, es werde mich auch nicht gereuen".

Aber die Begeisterung, die sich an den Namen des schwedischen Heldenkönigs knüpfte, erlosch auf dem Schlachtfeld von Lützen; die fremden Retter wurden nachgerade eine furchtbare Geißel; nackte Eroberungssucht und wüste Kriegslust war das Einzige, was sie auf deutschem Boden festhielt. Als Frankreich am Kriege theilnahm,

---

1) Colloquium Politicum über die Frag: Warumb solt ich nicht Schwedisch seyn? Gedr. i. J. 1632.

konnte auch der Schutz des evangelischen Glaubens füglich nicht mehr als Vorwand der Einmischung gebraucht werden; die Pläne und Ziele eines Oxenstierna aber sollten nicht mit anderm Maßstab gemessen werden als die eines Richelieu. Es verlor mit der Zeit jede Berechtigung, wenn man die Schweden anders denn als Eindringlinge und nationale Feinde ansah. Die oft angeregte Streitfrage, ob man um Religion oder um Region stritt, konnte in der zweiten Hälfte des Kriegs kaum mehr zweifelhaft sein. Die alten Schlagwörter von der unterdrückten deutschen Freiheit und dem gefährdeten Glauben verloren denn auch allmählich an Wirkung, je mehr die wahren Ziele der Fremden zu Tage traten. Treffend sagt eine Flugschrift der Zeit von den Gegnern des Kaisers [1]: „Sehen wir, wer ihre Principalen sind, so ists Frankreich und Schweden, suchen wir die Ursachen oder Scheinbehelf ihres feindlichen Beginnens, finden wir den Pretext, die evangelische Religion und die deutsche Freiheit zu beschirmen. Wer ist aber der König in Frankreich? Ein katholischer Herr, der von dem römischen Stuhl den Namen Christianissimus empfangen, welcher die Hugenotten viel heftiger, denn alle seine Vorfahren jemals gethan haben, verfolget, dessen fürnehmster General- und Kriegsrath ein römischer Cardinal. Ersinnen wir die Schweden, werden wir bekennen müssen, daß sie in ihrem eignen Lande arme elende Sclaven sind, die von keiner Freiheit wissen".

Seit Gustav Adolf's Tod ist ein Umschwung in der öffentlichen Meinung nicht zu verkennen; es ward doch nachgerade Vielen klar, daß an die Stelle der vielgeschmähten österreichischen Tyrannei noch eine ganz andere Knechtschaft treten könnte, daß, wie sich einige Jahrzehnte später Pufendorf ausdrückte [2], die Stände des Reichs die alte Klage der Frösche würden anstimmen müssen, die für einen Balken einen Storch zum König bekamen.

Ein einschneidender Wendepunkt in dem Charakter des Kriegs war der Prager Frieden (1635). Wenn gleich Viele damals und jetzt noch diesen Frieden verurtheilten und ungenügend fanden [3],

1) Trewhertzige und wolgemeynte Ermahnung eines alten Teutschen Landsknechts, gedr. i. J. 1640.

2) Severinus de Monzambano c. 8.

3) Ueber den polemischen Schriftwechsel gelegentlich des Prager Friedens

immerhin hatte er den gewichtigen Vorzug, daß Kaiser und Reich allein nach einer Form suchten, sich zu vertragen und die fremde Einmischung zurückwiesen. „Des Kaisers und des Reiches Kriegsheer“ sollte als Eine Waffenmacht der Invasion entgegentreten; „man soll coniunctis viribus sich dahin bemühen, daß das fremde und insonderheit schwedische Kriegsvolk vom Reichsboden abgeschafft, und da es nicht gutwillig weichen würde, mit zusammengesetzter Macht daraus gebracht würde“ [1]).

Je mehr das habsburgische Kaiserthum von seinen Ansprüchen herabstieg, die Hand zu einem leidlichen Frieden bot, dem Reiche seine politische und religiöse Freiheit sicherte, je mehr das alte Wort von Oesterreich's Tyrannei und Glaubensdruck an Grund und Berechtigung verlor, je mehr sich das deutsche Reich den Fremden gegenüber zusammenzuschließen begann, in demselben Grade müssen wir die verurtheilen, die auch jetzt noch in dem Heerlager der Fremden ihre Heimath sahen, jene abenteuerlichen Kriegshelden, die ihren deutschen Fürstenstand mit den ausländischen Generalstiteln entehrten und des Reiches Grenzlande verriethen, jene käuflichen Räthe, die an den auswärtigen Höfen ihre arglistigen Ränke spannen, jene zweideutigen Literaten, die ihre feile Feder den fremden Interessen widmeten.

Freilich gab es noch Viele der Art in Deutschland, deren Zusammenhang mit den Fremden oder den wenigen von der Prager Amnestie ausgeschlossenen Fürsten mehr oder minder klar nachweisbar ist. Diesen fanatischen Kaiserfeinden, die nur von einer Vernichtung oder gründlichen Schwächung des Hauses Oesterreich das Heil erwarteten, war der Prager Friede ein harter Schlag. Ihnen schien all das Kämpfen und Ringen vergebens gewesen zu sein, das müde Reich sich wieder unter die alte kaiserliche Knechtschaft beugen zu

---

s. Gryphius, De scriptor. sec. XVII, S. 127 ff., eine noch jetzt sehr brauchbare Uebersicht der hervorragenderen Erscheinungen der histor. und publicist. Literatur des 17. Jahrh. Eine heftige Verurtheilung des Friedens (unter französischem Einfluß) ist namentlich des kaiserfeindlichen Iustus Asterius Deploratio Pacis Germanicae, Lut. Par. 1636; vgl. auch Hurter, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinand's II. S. 135.

1) Lundorp, Acta publ. IV, 458.

wollen. Nur wenn das Prager Friedenswerk zu nichte gemacht, wenn der eingeschläferte Haß wider das Haus Habsburg aufs Neue entfacht, die fremden Mächte wieder als willkommene Helfer und Bundesgenossen angesehen wurden, nur wenn die kriegssatten Gemüther sich wieder erinnerten, was man von diesem Hause erlitten hatte und was man für die Zukunft hoffen dürfe, was das deutsche Reich von Rechtswegen sei und was es durch das Haus Oesterreich geworden, konnten die politischen Zustände Deutschlands in Zukunft eine Gestalt gewinnen, wie sie die Eiferer wider das habsburgische Kaiserthum stets als Ziel des großen Kriegs dargestellt.

Diese Betrachtungen hat Keiner schneidiger und bitterer noch einmal wach gerufen als der Hippolithus a Lapide. Er, der einst im „Göttersenat" die Kriegsleiden so ergreifend geschildert und den Frieden so sehnsüchtig angerufen hatte, eifert jetzt gegen die deutschen Fürsten, welche die dargebotene Hand des Kaisers angenommen, und verlangt die Fortsetzung des Kriegs, bis er mit der völligen Demüthigung des Hauses Habsburg, mit der anerkannten verfassungsmäßigen Ohnmacht des Kaiserthums zu einem segensreichen Ende geführt ist [1].

Nächst dem Hause Oesterreich richtet sich sein Haß vorzugs=

---

1) Vgl. die zerstreuten Aeußerungen S. 424, 465, 469, 477, 500, 508, 513, 515, 553, 577 rc. In einem Briefe des pommerischen Secretarii Horst (in Struven's histor. und polit. Archiv II, 336) ist die Rede von einem 1636 oder 1637 „wegen der schwedischen Kriegsarmatur" erschienenen Tractat, der wider den Prager Frieden gerichtet und Vindiciae Pacis Pragensis intitulirt gewesen. „Es sei aber solcher sowohl wider hohe Häupter als geringe Standespersonen dergestalt mit Schmähworten und gleichsam Pasquillen angefüllt gewesen, daß nicht zu sagen, daher er denn auch nicht groß geachtet wäre und sich bald wieder verloren hätte". Dieser Tractat, der wohl ein interessantes Seitenstück zum Hippolithus bieten würde, ist mir leider nicht zu Gesicht gekommen. — Mit dem Urtheil des Hippolithus über den Prager Frieden, vgl. auch die Aeußerungen der Geschäftsträger Oxenstierna's an den Kurfürsten von Sachsen: „Es müßte aber der Friede ein Friede sein und nicht in Apparenz ein Friede, aber in effectu nur ein Servitut, und gleichsam ein Anfang eines schweren und neuen Kriegs rc. (Theatr. Europ. III, 540).

weise gegen den Kurfürsten von Sachsen, der die gemeine Freiheit aus Eigennutz und trägem Leichtsinn preisgegeben. Unter dem deutschen Fürstengeschlecht, das in schlaffer Sorglosigkeit das Haus Habsburg schalten und walten läßt, ist ihm Bernhard von Weimar, „der kühne Rächer alten Unrechts“, eine rühmliche Ausnahme (S. 513).

Wenn die ehrlichen Patrioten, die einst in den Schweden Retter und willkommene Gäste erblickt, von religiösen Gesichtspunkten beherrscht wurden, wenn sie die Glaubensfreiheit als ihr heiligstes Gut nur durch den Beistand der schwedischen Waffen gewahrt sahen, so ist Hippolithus durchaus von politischen, nicht mehr von confessionellen Motiven geleitet. Er ist freilich entschieden protestantisch gesinnt, ein ausgesprochener Gegner von Papstthum und Jesuitenthum; er vertheidigt die Einziehung der Kirchengüter, schlägt die Verwendung der Annaten zu Reichszwecken vor (S. 556 ff., 579); allein er ist kein fanatischer Feind des alten Glaubens; er will den Hader zwischen Protestanten und Katholiken durch ehrliche Versöhnung ausgleichen; er gibt zu, daß auf beiden Seiten gefehlt worden [1]), ihm ist der Zwiespalt der Religion die Quelle alles Unheils im Reich; er erkennt an, daß es, wenn gleich wünschenswerth, doch nicht nothwendig sei, daß Eine Religion im Staate herrsche; er will die beiden Religionsparteien zu gemeinsamem Kampf gegen die gemeinsame Gefahr, die vom Hause Oesterreich droht, vereinigen. „Wenn die Evangelischen erst verschlungen sind, dann wird die unersättliche Herrschsucht des Hauses Habsburg auch die Katholischen nicht verschonen. Der Zwiespalt der Religionsparteien hat die Freiheit und die Verfassung des Reichs vor Allem zu Grunde gerichtet und den habsburgischen Kaisern Gelegenheit zur Vergrößerung ihrer Macht gegeben; denn die Päpstlichen sahen, um nur den Protestanten wehe

1) S. 550: Iliacos intra muros et extra peccatum est; et nos ingenue fatemur: quod nostrae quoque Religionis Principes ac Proceres aliquando, non soli Pontificii, in culpa hic sint, litesque eiusmodi, seu intempestivo pietatis zelo, seu ecclesiasticorum bonorum aviditate, seu praepostera ambitione, excitarint, quas tranquillitati publicae merito condonare debuissent.

zu thun, dem Kaiser jede Rechtsverletzung nach. Darum schweige und verstumme jener eitle Vorwand der Religion; jetzt handelt es sich gar nicht mehr um Religion, sondern um Freiheit oder schimpfliche Knechtschaft. Auf beiden Seiten kämpfen Päpstliche, auf beiden Anhänger unserer Religion, hier der König von Frankreich, dort mit seinen Genossen der Kurfürst von Sachsen. Seist du päpstlicher, seist du protestantischer Religion, vor Allem bist du ein Deutscher, dessen Vorfahren lieber den Tod als die Knechtschaft erduldeten" (S. 519). Der Vorwurf des Religions- und Glaubensdrucks, der so oft auf das Haus Habsburg geschleudert worden, tritt bei Hippolithus nirgends hervor; nicht als den Hort des katholischen Fanatismus haßt er dieses Haus, sondern als eine beständige Bedrohung und Verletzung der Reichsverfassung, der deutschen Freiheit, wie man nach dem Sprachgebrauche der Zeit die Selbstständigkeit der Landeshoheit gegenüber der kaiserlichen Herrschaft zu nennen pflegte; er faßt den großen Krieg durchaus als einen Kampf auf um die politische Gestaltung Deutschlands, nicht um die religiöse.

Nachdem Hippolithus im ersten Buche seine Lehre vom deutschen Staatsrecht vorgetragen, prüft er daran die factischen Zustände und begründet aus diesem Gegensatz eine Anklage gegen das Haus Habsburg von großartiger Leidenschaftlichkeit, eine Verurtheilung seiner ganzen traditionellen Politik, seiner Ziele, seines Strebens und Handelns seit Jahrhunderten. Weil man nicht weiß, was des deutschen Staates Recht ist, weil die in monarchischem Vorurtheil befangenen, durch das römische Recht den deutschen Verhältnissen entfremdeten Legisten allenthalben an den Höfen das entscheidende Wort sprechen, weil die Fürsten arglos und sorglos in den Tag hinein leben, herrscht statt der alten Freiheit der Väter entwürdigende Knechtschaft, statt des alten Rechts Tyrannei und Willkür. Ruhig sehen die Großen es mit an, wie das Haus Habsburg weiter und weiter um sich greift, um auf den Trümmern gestürzter Fürstenhoheit eine wahre Monarchie aufzurichten. Aus Verfassungsbruch, Treuverletzung, nackter Selbstsucht und Herrschgier besteht ihm die ganze habsburgische Politik. Indeß das Reich auf allen Seiten geschmälert ward, wuchs Oesterreich fort und fort. Seit den Zeiten, da der erste Rudolf um schnödes Geld die alten Reichsrechte in Italien preis-

gegeben, durch vier Jahrhunderte hindurch bis auf Ferdinand II, der Alle an Despotismus und Ehrgeiz übertraf, hat das Reich nur Schmach und Unheil von diesem Hause erlitten. Unter ihrem Einfluß sind im Reiche Treu und Glauben verschwunden, Friede und Freiheit zerstört, Ehre und Ruhm allen Nachbarn ein Spott geworden, die Grenzen auf allen Seiten geschmälert. Nicht die Fremden, die österreichischen Kaiser selbst haben dem Reichsadler die Federn ausgerauft. Das Wort Machiavell's, es gebe in jedem Staat verhängnißvolle verderbliche Geschlechter, ist in vollem Maße auf Habsburg zutreffend. Jede Spaltung im Reich haben sie genährt, jeden Funken zur Flamme angefacht, hetzend und schürend standen sie hinter jeder Zwietracht, um in dem allgemeinen Aufruhr ihre spanisch-österreichische Monarchie aufgehen zu lassen. Stets war das Reich ein Mittel, um österreichische Hausinteressen zu vertheidigen, nie aber waren die Habsburger gewillt, der Gesammtheit auch ihrerseits Opfer zu bringen. Mit planmäßiger Arglist haben sie die Reichsversammlungen zu einem lästigen und unnützen Institut gemacht; was von ständischen Rechten jetzt noch vorhanden, ist ein nichtiger Schein; das Wesen der Herrschergewalt ruht in der alleinigen Hand des Kaisers. Den Kurfürsten von der Pfalz, den uralten Richter über den Kaiser[1]), haben sie vertrieben, um jede Schranke gegen ihre Ueberhebung zu beseitigen. Nicht auf den Bahnen kühner Usurpation, sondern Schritt für Schritt, mit überlegter Arglist, mit schlauen Kunstgriffen, immer unter der Maske jener vielgerühmten habsburgischen Milde haben sie die Reichsverfassung zu Fall gebracht, und die betrogenen Fürsten merkten nicht, wie ein Recht nach dem andern mißachtet wurde, wie aus kleinen Anfängen sich die gewaltigste Umwälzung vollzog. Durch Jahrhunderte ist sich dieser Charakter und diese Politik des habsburgischen Kaiserhauses gleich ge-

1) Der Satz der goldenen Bulle, der dies pfalzgräfliche Richteramt anerkennt, ist ein Hauptargument derer, die dem Kaiser die Majestät absprechen, und sie, die fortwährend eifern gegen die Beurtheilung des Kaiserthums nach veralteten Zuständen und Gesetzen, tragen kein Bedenken, auf solche Rechtsantiquitäten, wenn es ihnen paßt, hohes Gewicht zu legen; die ganze goldene Bulle schlägt Hippolithus gering an mit Ausnahme dieses vielbestrittenen Satzes.

blieben, und darum ist nun und nimmer mit ihm ein Friede und eine Versöhnung möglich.

Wir sahen, Hippolithus ist nicht der Erste, der solche Angriffe wider Oesterreich schleuderte, wenn ihm auch Keiner an Schärfe und Leidenschaft gleichkommt, und ebenso dachten auch vor ihm Andere darüber nach, wie man die Uebermacht dieses Hauses im Reiche brechen könne. Da gab es nun eine einfache Erwägung, die oft genug angestellt wurde: Wenn das Haus Habsburg in unersättlichem Ehrgeiz nach Begründung einer wirklichen Monarchie im Reich strebte, wenn es die Reichsverfassung zu Gunsten eines absoluten Dominats umzustoßen dachte, so beruhte die Befähigung und Veranlassung dazu doch eben nur in dem Besitz der Kaiserkrone. Was hinderte, die freie Wahlkrone des Reichs einem andern Geschlechte zu übertragen? Gab es doch keine Wahlcapitulation, in welcher der Erwählte nicht versprechen mußte, nach der Erblichkeit der Krone nicht trachten zu wollen; wagte doch der ergebenste Publicist nicht zu behaupten, daß dem Hause Habsburg irgend ein Vorrecht auf das Kaiserthum zustehe. „Wenn es nur gelänge", sagt der pfälzische Staatsmann Rusdorff [1]), „den Oesterreichern die Kaiserwürde zu entziehen und aus einem andern Geschlechte einen Kaiser zu wählen, dann würde alsbald der österreichisch-spanischen Monarchie Hoffnung und Stütze sinken. Denn in dem kaiserlichen Purpur, wodurch es vor allen Fürsten Europas den Vorrang hat, erkennt das Haus Oesterreich die Grundlage seiner Größe. Das hat vor Allem zum Wachsthum und Fortschritt der österreichisch-spanischen Macht beigetragen, daß ununterbrochen seit fast zwei Jahrhunderten der diesem Hause angehörte, der an Würde und Ehre der Erste in der Christenheit ist".

Die kaiserfeindliche Literatur ruft denn auch unaufhörlich den Kurfürsten zu, nicht zu dulden, daß das freie Wahlrecht ein leerer Name,

---

1) Consilia et negotia politica S. 128. Rusdorff ist der rührigste Agent des vertriebenen Pfalzgrafen, unablässig bemüht, die Gerechtigkeit der Sache seines Herrn und die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verbindung gegen die habsburgische Uebermacht darzuthun; wir haben erwähnt, daß man ihm die Autorschaft des Hippolithus zugeschrieben hat.

daß das Reich factisch so gut wie ein anderes erblich werde. „Einst, ihr Fürsten", heißt es in einer zürnenden Rede [1]), „wähltet ihr und wähltet frei eure Kaiser, jetzt werden sie euch geboren, werden wider euern Willen euch aufgedrängt. Das Kaiserthum, das eure Vorfahren durch Tapferkeit und Ruhm erworben und das darum stets euch Allen gemeinsam angehörte, laßt ihr zu einem Privatbesitz und einem österreichischen Erbtheil werden. Vergebens ist es, wenn ihr die alte Macht, das Kaiserthum zu übertragen, in dem leeren Namen und Titel der Kurfürsten gewahrt glaubt: schon bei Lebzeiten des Kaisers wird sein Sohn oder Verwandter, als ob das ein Gesetz wäre, zum römischen König erhoben, damit das Reich nicht eines bestimmten Erben entbehre, oder vielmehr damit nicht die Kaiserkrone von dem österreichischen auf ein anderes Haus übergehe".

Es war freilich nicht ungegründet, wenn wir die Klage hören, das Reich sei factisch erblich, das erste Recht der Kurfürsten sei ein Wort ohne Bedeutung, der erste Satz des Wahlkaiserthums sei eine Lüge. Wagte auch Niemand die Freiheit der Wahl staatsrechtlich zu bestreiten, so hielt man ihr doch die zwingende Nothwendigkeit der realen Politik entgegen. Ist Oesterreich, so lesen wir unzählige Mal, nicht ausschließlich zur Kaiserkrone berechtigt, so ist doch ein anderes Kaiserthum nicht mehr möglich; denn es ist das einzige Haus in Deutschland, das mächtig und reich genug ist, die Kosten dieser Würde, die aus sich selbst nichts einbringt, zu bestreiten, den Glanz der Krone aufrecht zu erhalten, den zahlreichen Feinden, insbesondere den Türken, zu widerstehen [2]).

Damit war die Anerkennung ausgesprochen, daß Oesterreich eine Macht geworden war, die sich nicht mehr wie ein anderes deutsches Fürstenthum mit den gleichen Rechten und Pflichten in den

---

1) De praesenti Europae Statu Oratio ad Principes Populosque Europaeos, A. D. 1640.

2) Limnaeus, Jus publ. II, 36: Electorum quippe libera suffragia domui Austriacae hactenus gubernacula Imperii concrediderunt, variis permota rationibus: 1) cum ipsius regna sint veluti murus salutis communis, oppositus immanitati Turcicae; 2) cum potentia magna et sumptus immensi ad dignitatem hanc requirantur; 3) ut etiam quasi gratias redderent pro bene meritis antecessorum.

Reichskörper einfügen lasse, daß man es als Haupt hinnehmen oder ausscheiden sehen müsse, und noch wagte dermalen Keiner, sich eine solche Möglichkeit vorzustellen. Mit scharfem Blick hat einige Jahrzehnte später Pufendorf [1]) dieses Verhältniß gekennzeichnet: „Die Oesterreicher haben die kaiserliche Würde so lange in ihrer Familie fortgeführt, nicht allein, weil es kaum ein anderes deutsches Geschlecht gibt, welches den Glanz dieser Würde auf eigene Kosten aushalten könnte, sondern auch, weil dies Haus sich so eingerichtet hat, daß es mit ganz leichter Mühe einen besondern Staat bilden könnte, wenn man einen Andern auf den kaiserlichen Thron erheben wollte. Sie haben sich mit solchen Privilegien vorgesehen, daß, sofern es ihnen mißfiele, einen andern Kaiser anzuerkennen, sie sogleich sagen könnten, sie hätten mit dem deutschen Reich nichts zu schaffen, ihre Lande bildeten einen besonderen Staat, oder wenigstens, sie erkennten die kaiserliche Majestät nur soweit an, als ihnen gefiele. So wäre der Reichskörper durch Abtrennung eines hervorragenden Gliedes verstümmelt und zugleich Jeder, der mit eigenen Mitteln bestehen zu können glaubt, zu ähnlichem Versuch eingeladen. Wer die Privilegien des Hauses Oesterreich in das Auge faßt, der wird bemerken, daß es in günstigen Dingen zwar ein Glied des Reichs sein will, nicht aber in lästigen".

Das erkannte auch Hippolithus, daß, so lange Oesterreich im Besitze dieser überlegenen Hausmacht sei, es vom Kaiserthum nimmermehr werde verdrängt werden, und daß, so lange es die Kaiserkrone trage, die öffentlichen Zustände im Reich nie der Art werden könnten, wie sie ihm in Recht und Herkommen begründet waren, und darum will er eine radicale Heilung angewandt wissen, die vollständige Vernichtung des Hauses Oesterreich, d. h. die Verdrängung desselben aus dem Reiche, die Einziehung seiner Erblande als Reichsdomäne. Dies Ziel scheint ihm erreichbar, wenn sich alle deutschen Fürsten vereinigen und mit den Fremden, mit Schweden und Franzosen, gegen das Kaiserhaus zu Felde ziehen, und dann erst ist ihm der große Krieg zu einem segensreichen Ende gelangt.

---

1) Severinus de Monzambano II, 4.

4. Die Ratio Status des Hippolithus.

Wenn das Haus Habsburg vernichtet und das Kaiserthum in die gebührenden Schranken gewiesen ist, dann soll nach des Hippolithus Idee das Reich sich constituiren, wie es Recht und historische Entwickelung vorschreiben. Nicht völlig in seine einzelnen Glieder soll es sich auflösen. Die volle Souveränetät kann nach seinen Anschauungen und Begriffen der deutschen Landeshoheit nimmermehr zukommen. Nur soll das zusammenhaltende Band der übergeordneten Staatsgewalt ein anderes sein als bisher. Die Stelle, die der Kaiser sich angemaßt, soll in jeder Hinsicht der Reichstag einnehmen: Die Angelegenheiten des Reichs müssen im gemeinsamen Rathe der Reichsglieder behandelt werden. Der Reichstag allein ist im Besitz der vollen und absoluten Souveränetät; er hat die Gerichtsbarkeit in höchster Instanz zu üben, er hat Reichsgesetze zu geben, Reichssteuern zu verfügen, über Krieg und Frieden zu beschließen. Die eigentliche regierende Gewalt soll er einem Ausschuß anvertrauen, dem „Senat des Reichs" oder dem Regiment, das unter dem Vorsitz des Kaisers oder seines Stellvertreters dauernd beisammen bleibt und in bestimmten Perioden vom Reichstag selbst ernannt wird. Hippolithus geht hierbei auf die Verfassungsreform unter Maximilian I zurück, wo der Versuch gemacht worden war, einem permanenten ständischen Ausschuß die Reichsregierung zu übertragen: eine Reform, welche das Uebergewicht der Stände über den Kaiser, dem lediglich das Präsidium zustand, entschieden anerkannte. Allein weder unter Maximilian, noch als es später wiederhergestellt wurde, unter Karl V, kam das Regiment zu gedeihlicher Wirksamkeit. Anstatt eines permanenten Ausschusses aus allen Ständen trat immer wieder das Kurfürstencollegium ein als des Reiches innerster Rath oder die kaiserliche Alleinherrschaft setzte sich über die Schranken der ständischen Mitregierung hinweg. Der kurfürstlichen Reichsverwaltung aber ist Hippolithus ebenso abhold als der kaiserlichen. Er will (S. 275 ff.) dem Kurcollegium lediglich die Wahl des Kaisers zugestehen; Alles, was die Kurfürsten weiter in Anspruch nehmen,

insbesondere die Abfassung der Wahlcapitulation, überhaupt die Vertretung des gesammten Reichs in so vielen Angelegenheiten, die vor den Reichstag gehörten, ist ihm eine Anmaßung und ein widerrechtlicher Brauch.

In der That war ja auch Vieles von den kurfürstlichen Prätensionen staatsrechtlich anfechtbar genug und fand, so lange das alte Reich bestand, nicht die Anerkennung der übrigen Stände.

Wenn demgemäß die Stände theils als Reichstag in ihrer Gesammtheit, theils als Regiment in einem Ausschuß die volle Staatsgewalt des Reichs factisch in Händen haben, dann mag nach Hippolithus auch in Zukunft ein Kaiser gewählt werden, der den Vorsitz im Fürstenrath führt, in dem der Glanz und die Majestät des Reichs einen persönlichen Ausdruck findet, wie der Doge von Venedig das Haupt der aristokratischen Republik ist. Alle Ehrenrechte mögen ihm verbleiben, nicht aber eine wirkliche Staatsgewalt über das Reich, vor Allem keine Gerichtsbarkeit über Reichsstände, keine Verfügung über das Reichskriegs- und Reichsfinanzwesen. Nicht auf Macht und Reichthum sehe man bei der Wahl des Kaisers, sondern auf persönliche Vorzüge, auf Tugend, Klugheit und militärische Tüchtigkeit, und strenge, von allen Ständen gemeinsam entworfene Capitulationsartikel müssen jedem Uebergriff vorbeugen. Damit nicht wieder monarchische und erbkaiserliche Gelüste auftauchen, muß die Fortdauer des Kaiserthums auf höchstens drei Glieder desselben Hauses beschränkt sein[1]). Zum Schutze gegen Außen soll ein stehendes Reichsheer und eine ständige Reichssteuer, sei es auf dem Wege des gemeinen Pfennigs oder des Römermonats, eingeführt werden; aber die Verfügung darüber muß der Reichstag in Wahrheit in der Hand behalten; wenn der Kaiser das Reichsheer befehligt, so müssen ihm ständische Kriegsräthe zur Seite gesetzt werden.

---

1) Ganz ähnliche Forderungen machte auch H. Conring: die kaiserliche Militärhoheit müsse beschränkt werden, die Wahlcapitulation dürfe nicht von den Kurfürsten allein ausgehen; Bündnisse mit dem Ausland seien das einzige Mittel gegen die österreichische Uebermacht; kein Habsburger dürfe wieder zum Kaiser gewählt werden (vgl. O. Stobbe, H. Conring, Rectoratsrede, Berlin 1870, S. 20. 40).

Dies im Wesentlichen ist es, was Hippolithus als Ratio Status für das Reich aufstellt, d. h. als eine Richtschnur, an die sich alles politische Handeln und Streben der Reichsstände halten soll, als ewig gültige Fundamentalsätze der deutschen Reichsverfassung und Reichspolitik [1]). Damit sollte die „deutsche Freiheit“ gewahrt und zugleich eine Centralgewalt geschaffen sein, die dem großen Reiche eine würdige und gesicherte Existenz bot. Ob er das als praktischer Politiker wirklich und ehrlich hoffen konnte? Ob er von einer Reichsgewalt, die an so mühsame und schwerfällige Formen gebunden, auf Schritt und Tritt in ihren Aeußerungen gelähmt und jedes durchgreifenden Verfahrens unfähig war, wirklich das Heil für Deutschland erwartete? Wer die Geschichte des Reichs seit zwei Jahrhunderten erwog, wer den kläglichen Ausgang der Reformversuche unter Sigmund, unter Friedrich III, unter Maximilian sich zurückrief, die doch alle das principielle Streben hatten, den Schwerpunkt der Reichsregierung in die Stände zu legen, wer des Erfolgs von allen Reichsheeren und gar von allen Reichssteuern sich erinnerte, wer auf das kleinliche Markten bei allen Reichslasten blickte, wer das Kammergericht, das Palladium der ständischen Reichsjustiz, dahinsiechen und einschlafen sah, weil das Reich nicht einmal die paar Assessoren bezahlen mochte, wer bedachte, wie wenig das öffentliche Leben und die handelnde Politik in Deutschland von den längst zum Spott gewordenen Reichstagen influirt wurde, der mußte sich doch ernstlich fragen, ob die jeder Unterordnung widerstrebenden Stände fähig und willig seien, aus sich selbst eine Reichsgewalt zu schaffen.

Es ist nicht zu verwundern, daß Viele immer und immer wieder, trotz Allem, was geschehen, ihre Hoffnung auf das österreichische Kaiserthum setzten; bildete es doch immer noch den einzigen

---

1) Den Begriff der Ratio Status definirt er (S. 8) als certus quidam Politicus respectus, ad quem, tanquam ad normam, seu cynosuram aliquam, omnia consilia, omnesque actiones in Republ. diriguntur, ut eo felicius ac expeditius summum finem, qui est salus et incrementum Reipublicae, consequantur. Vgl. auch H. Voß, Dissertatio de Ratione Status, Helmest. 1651, und J. W. Textor, Tractatus de vera et varia ratione status, Altdorphi 1667.

Halt und Mittelpunkt der auseinander strebenden Kräfte; beruhte doch alles Gewicht, welches das Reich noch in der großen Weltpolitik besaß, lediglich auf dieser Macht. Und die sie aufgaben und verwarfen, sie wußten damals nichts Positives an die Stelle zu setzen. Noch gab es keine andere Form, die spröden Particulargewalten zusammenzufassen, als das österreichische Kaiserthum. In demselben Jahr, in welchem der Hippolithus erschien, bestieg der große Kurfürst den brandenburgischen Thron; aber wer mochte damals ahnen, daß dieser schwache zerrüttete Staat die Macht gewinnen werde, Kern und Haupt eines neuen Reichs zu bilden.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß Hippolithus in redlicher Absicht geschrieben, daß er von der Verwirklichung seiner Grundsätze und Ansichten aufrichtig das Heil des Vaterlandes erwartete; ich erkenne in seinem Buch eine in fremdem Sold und Interesse verfaßte Tendenzschrift. Das deutsche Reich, das er aufrichten wollte, war der schwache zerrissene Körper, wie ihn die Eroberungslust der feindlichen Nachbarn anstrebte.

Er gibt seiner Theorie vom Reich als einer aristokratischen Republik selbst den Todesstoß, indem er jedem einzelnen Gliede dieser Aristokratie Rechte beilegt, die dem Gesammtstaat den wesentlichsten Inhalt entzogen. Er spricht sich zwar nirgends eingehend über das Verhältniß von Landeshoheit und Reichsgewalt aus. Aber, und das verdächtigt seine Ehrlichkeit und seinen Patriotismus nicht wenig, dafür sorgt er für sein Theil, daß die Reichsgewalt nach Außen sich nicht allzu compact darstelle. Ein Recht vindicirt er mit aller Entschiedenheit jedem Reichsstand, und das ist gerade das Recht, welches den fremden Mächten am wichtigsten war, welches vor Allem im westfälischen Frieden anerkannt wurde, den einheitlichen Charakter des Staats nach Außen völlig auflöste und das Reich in dem Zustand der Schwäche und Zerrissenheit blosstellte, der die unseligen Zeiten nach dem dreißigjährigen Krieg bezeichnet. Es ist das Recht jedes Reichsstandes, nach Außen eine selbstständige Politik zu führen, wodurch in der That der wichtigste Zweck und Inhalt jeder Verbindung der Glieder aufgehoben ward. Schon ehe das im westfälischen Frieden anerkannt war, spricht Hippolithus sämmtlichen Reichsständen mit Entschiedenheit das Recht der Bündnisse,

des Kriegs und Friedens mit Auswärtigen zu, wie es freilich längst im Reiche Brauch und Herkommen war und auch längst von fürstlichen Publicisten als gutes Recht verfochten wurde.

Ein solches Reich, wie es Hippolithus predigte und der westfälische Frieden schuf, konnte Niemanden erwünschter sein als den fremden Mächten, die bei dem Zerfall des großen Baues ihren Gewinn zu machen dachten. Auch sie waren daher nicht säumig, das neue Reichsstaatsrecht, das ihnen so vortrefflich paßte, mit Eifer zu verfechten. „Der deutschen Stände Libertät" ist es fortan, um deren willen die Nachbarn sich stets in die deutschen Angelegenheiten mischen und zum Lohn für den großmüthigen Schutz der deutschen Freiheit die besten Strecken des Reichsgebiets an sich reißen. Allenthalben in französischen und schwedischen Staatsschriften finden wir dieselben Reden über das Interesse der deutschen Fürsten und über das Verhältniß von kaiserlichen Ansprüchen und ständischen Rechten, wie sie Hippolithus und andere deutsche Kaiserfeinde im Munde führten.

Man vergleiche nur etwa folgende Sätze aus den officiellen Actenstücken der am Kriege betheiligten Mächte:

„Man hat in dreißig Jahren schier keinen Reichstag gehalten", schrieb Salvius in einem Circular an die Reichsstände [1]), „und gleichwohl hat interim der Kaiser allein alle Iura Maiestatis de facto usurpiret. Solches ist der rechte Weg zum absoluten Dominat und der Stände Servitut; die Kronen werden solches pro posse hindern; ihre Securität bestehet in der deutschen Stände Libertät". Ganz ähnlich spricht ein französisches Rundschreiben an die deutschen Reichsfürsten, zum Zwecke ihrer Theilnahme an den Friedensverhandlungen [2]): „Frankreich und Schweden werden die Waffen nicht niederlegen, bevor nicht Deutschland seine Freiheit wiedererlangt hat. Die Oesterreicher behaupten zwar, daß die beiden Kronen nur für sich sorgen und das Wohl des Reichs nur als Vorwand gebrauchen; aber es soll offenbar werden, wessen Rede die aufrichtigste ist. Nur müssen die deutschen Fürsten alle herbeikommen, um nicht nur Zeugen,

---

1) Meiern, Acta pacis Westph. I, p. 12.

2) Meiern I, 219 ff.

sondern auch Gehülfen unserer Rathschläge zu sein. Soll für das öffentliche Wohl Europas ordnungsmäßig gesorgt werden, so muß die Verhandlung zugleich mit dem Kaiser und mit den Ständen geführt werden. Denn nicht dem Kaiser allein gehört das Recht des Kriegs und Friedens, und Frankreich, welches stets die Freiheit Deutschlands beschützt hat, wird die rechtmäßigen Grundlagen dieser Freiheit und seiner eigenen Sicherheit nicht umstürzen lassen. Jedermann weiß, daß die Kriege, welche seit so langer Zeit die Christenheit heimsuchen, keine andere Quelle haben, als daß den Fürsten und Ständen des Reichs ihre Rechte nicht gelassen worden sind, und daß man Einigen ihre Länder, ja sogar ihre persönliche Freiheit entrissen hat. Was seit dem Beginn des Reichs der Gesammtheit zugehört, das hat die Macht Weniger auf Einen übertragen. Längst wird gehört, daß das Haus Oesterreich nach der Herrschaft über Europa strebt und daß es die Grundlage dieses Gebäudes in der Herrschaft über das Reich als über den Mittelpunkt Europas sucht. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen alle Majestätsrechte, alle Gültigkeit der Gesetze, alle obrigkeitlichen Aemter den Ständen genommen werden. Das Haus Oesterreich allein hat mehrere Kurfürsten und Fürsten verjagt, hat allein das Recht der Waffen sich zugeeignet und will jetzt das Recht, allein den Frieden zu schließen, sich anmaßen. Geschieht dies, so wird es nicht Euer Friede sein, so wird Deutschland allein, während das übrige Europa der Ruhe genießt, seiner Verfassung beraubt, nicht nur von einem unumschränkten Kaiser, sondern auch von den Winken Spaniens Krieg oder Frieden empfangen. Was das für ein Friede sein wird, das hat der Prager Friede gezeigt, zu welchem keine Fürsten berufen, bei welchem keine Stimmen derselben gehört worden sind. Wenn sie jetzt dem Rufe des befreundeten Königs kein Gehör geben, so werden sie später umsonst die verlorene Herrlichkeit des Reichs wiederherstellen wollen, umsonst die goldene Bulle, die Reichsconstitutionen, den Passauer Vertrag, die kaiserliche Wahlcapitulation und die pragmatische Sanction anrufen. Das werden veraltete Namen sein. Deutschland wird als Erbtheil Einem Hause gehören, und der Reichskörper dasselbe Schicksal erleiden, welches Böhmen, sein vornehmstes Glied, betroffen hat".

Wer möchte nicht in solchen Worten, wie sie uns allenthalben

in den Staatsschriften der fremden Mächte begegnen, die Grundsätze des Hippolithus wieder erkennen? In dem westfälischen Frieden, in welchem die Hand der Fremden ihre Spuren so unzweideutig zurückgelassen, wurde denn auch sein System in vielen wesentlichen Punkten anerkannt und bestätigt. Die Sätze des Friedensinstruments, die von der freien Ausübung des Territorialrechts der Reichsstände, von ihrem Rechte der Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen, von ihrer Mitwirkung bei allen Reichsgeschäften handeln, waren ganz nach dem Sinne des Hippolithus, ohne daß ich deshalb den unmittelbaren Einfluß solcher publicistischer Erzeugnisse überschätzen möchte [1]).

So wurde in dem wichtigsten Staatsgrundgesetz des alten Reichs die souveräne Fürstenhoheit factisch anerkannt [2]) und der Gesammtheit der Stände der entscheidende Antheil an der Regierung des Reichs garantirt, soweit die Glieder überhaupt noch eine gemeinsame Staatsgewalt über sich duldeten. Von dem Reiche als einer kaiserlichen Monarchie konnte fortan füglich nicht mehr die Rede sein. Die Grundfesten des alten Reichsstaats waren zerstört, und eine lange traurige Zeit nach dem westfälischen Frieden, eine Zeit voll nationaler Ohnmacht und Schmach, mochte man sich fragen, ob die Vernichtung der habsburgischen Monarchie über das Reich ein Glück für Deutschland gewesen, ob es zum Heile war, daß die Lehren des Hippolithus a Lapide gesetzliche und praktische Anerkennung gefunden. Wir Heutigen, die auf dem verwüsteten Boden des alten Reichs einen neuen Staat erblühen sehen, mögen auch die destructiven Verdienste dieses verdächtigen Reichsreformators anerkennen.

---

1) Es ist ihm oft, wie mir scheint, eine allzugroße praktische Bedeutung beigemessen worden, besonders von Pütter, Histor. Entwickelung der heut. Staatsverfassung II, S. 42; schon in dem Reichsabschied von 1641 wollte man seine Einwirkung erkennen; vgl. Häberlin-Senckenberg, Reichsgesch. Bd. XXVII, §. 205.

2) Es ist bezeichnend, daß im französischen Friedensentwurf das Wort „Souveränetät" zum ersten Mal auf deutsche Reichsstände angewandt wird (Meiern Acta pacis I, S. 444, Nr. 8).

VII.

Neue Publicationen zur italienischen Geschichte.

Von

A. v. Reumont.

I. Zur Geschichte der adriatischen Marken.

Collezione di documenti storici antichi inediti ed editi rari delle città e terre Marchigiane per cura di C. Ciavarini. T. I. XCVI u. 307 S. Ancona 1870.

Cronache della città di Fermo pubblicate ed illustrate dal cav. Gaetano de Minicis colla giunta di un sommario cronologico di carte Fermane anteriori al secolo XIV. a cura di Marco Tabarrini. XI u. 607 S. Firenze 1870.

Zu gleicher Zeit sind zwei stattliche Bände an das Licht getreten, die sich mit der Geschichte der adriatischen Marken beschäftigen. Das Erscheinen beider ist durch Unterstützung von Vereinen ermöglicht worden, welche, unter thätiger Theilnahme der italienischen Regierung, die Untersuchung, Erhaltung, Bekanntmachung der literarischen und künstlerischen Denkmale zum Zweck haben. Diese Vereine sind die Commission für die Erhaltung der Monumente der Marken und die historische Deputation für die Provinzen Toscana, Umbrien und Marken, von denen jene in Ancona, diese in Florenz ihren Mittelpunkt hat. Mit dem ersten dieser Bände beginnt eine Sammlung von Chroniken und Urkunden, die sich allmählich über die verschiedenen Städte der städtereichen Provinz erstrecken soll; der andere, einer der

hervorragendsten dieser Städte gewidmet, bildet den vierten Theil der Documenti di storia italiana, deren drei erste die Staatspapiere Rinaldo's degli Albizzi enthalten. Die Herausgeber von beiden klagen über den verhältnißmäßigen Mangel an gedruckten Materialien über die mittelalterliche Geschichte des Landes, obgleich es selbst kleinern Orten an geschichtlichen Aufzeichnungen und an Urkunden nicht fehlt. Ob diese Klagen in der Angabe der Anlässe zu solcher Erscheinung immer gerecht sind, mag dahingestellt bleiben. Schwerlich ist es der Mangel an historischen Arbeiten, worüber Städte wie Ancona, Ascoli, Fermo, Pesaro, Urbino, selbst minder wichtige wie Fabriano, Jesi, Loreto, Osimo zu klagen haben. Und unter diesen Arbeiten ist viel Gutes, so älterer wie neuerer Zeiten. Daß das Interesse nicht ein gleiches ist, wie in anderen Theilen Italiens, erklärt sich durch manche Umstände. Theils stehen in historischer Beziehung die Städte der Marken, mit ein paar Ausnahmen, in zweiter und dritter Linie, theils fehlt ihren Geschichts-Denkmalen die sprachliche Bedeutung, welche z. B. bei den toscanischen so überwiegend in Anschlag zu bringen ist. Dies sollte man auch heute berücksichtigen, wo reger Eifer für die Herausgabe der Geschichtsquellen erwacht ist, und das Gouvernement nicht nur keine Hindernisse in den Weg legt, sondern die Publication durch nicht unbedeutende Geldzuschüsse fördert. Man sollte sich auf wahrhaft Wichtiges beschränken und nicht einem übelverstandenen Localpatriotismus zu weiten Spielraum gönnen, wie es in Provinzialstädten zu leicht geschieht. Wenn von der Collezione storica Marchigiana jährlich sechs Bände von 4—600 Seiten versprochen werden, so dürfte dies des Guten zu viel zu werden drohen, um so mehr als der vorliegeude erste Band, so willkommen er sonst sein mag, doch zu mancherlei Bedenken Anlaß bietet.

Der Band beginnt mit einem alphabetischen Verzeichniß der Städte und Ortschaften der Marken und deren historischer Bibliographie, welche, für die ältere Literatur wesentlich auf Ranghiasci gestützt, keineswegs vollständig ist. Hierauf folgt der Specialtitel: Croniche Anconitane trascritte e raccolte da M. Lazzaro de' Bernabei, mit ausführlicher Vorrede zu denselben, dann das dem Anschein nach ziemlich flüchtig gearbeitete Inventar der Handschriften-

bände des Communalarchivs von Ancona, mit Ausschluß der Pergament- und andern Urkunden, die im zweiten Bande aufgeführt werden sollen, endlich die besagte Chronik selbst, mit Anhängen, von denen weiter unten die Rede sein wird, und Namen- und Sachregister. Lazzaro Bernabei entstammte einer heute noch blühenden patricischen Familie, welche zu Ende des 12. Jahrhunderts von Cypern nach Ancona kam. Er muß um das Jahr 1430 geboren sein und war im Jahre 1497 noch am Leben. Die Titel Maestro und Dottore di leggi zeigen, daß er gelehrte Bildung empfing, vielleicht selbst lehrte, während er städtische Aemter, darunter das eines Priors der Anzianen, somit eines Mitglieds der obersten Executivgewalt bekleidete. Seine in mehreren mehr oder minder correcten Exemplaren vorhandenen historischen Aufzeichnungen begann er im Jahre 1492 und setzte sie fünf Jahre lang fort; der Ereignisse von 1443 an gedenkt er als Augenzeuge. Für diese Zeit hat die Chronik Werth, denn sie macht die Zustände der Stadt anschaulich, das verständige Regiment der Anzianen, die nicht bloß mit der Präpotenz päpstlicher Provinzialbeamten zu kämpfen hatten, sondern mit der Eifersucht von Nachbarstädten wie Recanati, Fermo, Osimo, Jesi, mit den Herrschaftgelüsten oder der Unredlichkeit benachbarter Signoren und Condottieren, wie die Malatesten von Rimini, Federigo von Urbino, Francesco und Alessandro Sforza, die Varanen von Camerino u. a. Sie zeigt uns die Vergrößerung und Verschönerung der Stadt bei zunehmendem Reichthum durch Handel und Gewerbe, deren Entwickelung freilich einerseits durch Venedig, die Herrin im adriatischen Meer, behindert ward, andererseits durch die Fortschritte der türkischen Macht, welche nach der Eroberung Constantinopels und des größten Theils von Griechenland die italienischen Küsten bedrohte. Für die Beurtheilung der Beziehungen zwischen diesen Küsten und der Levante ist dieser Theil der Chronik keineswegs ohne Interesse. Für die älteren Zeiten aber ist dieselbe völlig unselbstständig. Denn sie entlehnt nicht bloß die Nachrichten ganz einfach aus dem Itinerar des Ciriaco Anconitano und aus Leonardo Bruni's Compendium des Procopius, sondern sie übersetzt auch die von dem Bolognesen Boncompagno herrührende Schilderung der Belagerung Ancona's unter Friedrich Barbarossa, während sie die Geschichte der Er-

bauung und Zerstörung des Castells von San Cataldo, von Oddo di Biagio, einem Anconitanischen Chronisten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, ohne weiteres dem Texte einschaltet, in welchem dieselbe nicht weniger als 79 Seiten füllt. Diese Geschichte war nun zwar bereits im Jahr 1774 in Osimo durch den Abate Bernardino Noia gedruckt worden; aber man würde sie hier ungerne vermissen, denn in der That ist sie durch Lebendigkeit der Darstellung und Anschaulichkeit der Schilderungen der anziehendste Theil der ganzen Chronik. Es handelt sich hier um die Legation des Cardinals Albornoz, welcher die Burg erbaute, die von den Bewohnern der Stadt zu Anfang des großen Schisma erobert und niedergerissen ward, im Grunde weil ihr Unabhängigkeitsgefühl sich gegen den ihnen angelegten Zügel sträubte, dem Anschein nach weil sie, dem Papste Urban VI Treue zu bewahren entschlossen, die Anhänger des Gegenpapstes Clemens' VII sich nicht zum andern Mal an einem so wichtigen Orte festsetzen lassen wollten. Die stückweise Composition der Bernabei'schen Chronik bringt es mit sich, daß zahlreiche Lücken in derselben vorkommen, welche der Herausgeber durch kurze Angaben in den beigefügten Anmerkungen auszufüllen bestrebt gewesen ist. Schlimmer ist die chronologische Unordnung, der nicht immer abzuhelfen war. Die Diction ist einfach und klar, mit manchen Provinzialismen, aber nicht ohne ein gewisses Geschick.

Lazzaro Bernabei beendigte seine Chronik in verhängnißvollen Zeiten. Denn unter Papst Alexander's VI Regierung begannen die Versuche, der municipalen Unabhängigkeit der Städte der Marken ein Ende zu machen. Es wäre dies Cesare Borgia ohne Zweifel gelungen, hätte nicht des Papstes Tod den mit Hülfe so vieler Verbrechen aufgeführten Bau umgestürzt. Julius II ließ die Anconitaner wie Andere seinen Arm fühlen, während ein langwieriger Krieg mit Jesi um gewisser Castelle willen ihnen bedeutenden Schaden zufügte. Dann folgte unter Leo X der Kampf um Urbino, in welchem das Gebiet der Stadt von dem Kriegsvolk beider Parteien hart beschädigt wurde. Zu diesen Uebeln gesellte sich neue Türkennoth, die dem Handel schwere Verluste beibrachte, hierauf der Krieg zwischen K. Karl V und den Verbündeten von Cognac, mit Roms Plünderung durch den Connetable von Bourbon und der Belagerung Neapels durch Lautrec:

Ereignisse, unter denen die Mark mittelbar wie unmittelbar zu leiden hatte. Endlich verlor im Jahre 1532 Ancona seine Jahrhunderte hindurch bewahrte Unabhängigkeit. Die Geschichte ist bekannt genug, wie es einem Kriegsmann Lodovico Gonzaga genannt Rodomonte und einem Prälaten Monsignor della Barba Bischof von Casale gelang, durch List und Gewalt sich in den Besitz der Stadt zu setzen und ihr municipales Regiment umzustoßen, worauf dann der Cardinal von Ravenna, Benedetto Accolti von Arezzo, das Gouvernement von Ancona mit der Legation der Marken auf Lebenszeit von Clemens VII kaufte, wie er fünf Jahre zuvor, inmitten größter Nöthen des Pontificats, den rothen Hut gekauft hatte. Die Schilderung der Captura d'Ancona, wie sie hier der Chronik Bernabei's angehängt erscheint, ist den Geschichten des Bartolommeo Alfeo, eines Anconitanischen Rechtsgelehrten entlehnt, der ein Augenzeuge der schlimmen Handlungen der päpstlichen Repräsentanten war. Das Fragment war bereits in der im Jahre 1832 erschienenen Ancona illustrata des Ab. Antonio Leoni gedruckt, aber modernisirt, so daß man dasselbe hier um so lieber wiederfindet, da es tiefe Einsicht in das damalige Treiben und in die geringe Widerstandsfähigkeit selbst größerer Städte gegen Unternehmungen der Landesherren gewährt. Ancona erfuhr damals, was das ungleich mächtigere Bologna unter Julius II erfahren hatte, was Perugia unter Paul III erfahren sollte. Derselbe Berardino della Barba, der Ancona unterwarf, machte Perugia den Päpsten dienstbar; im letztern Falle ward es ihm leichter, sowohl weil er bereits Uebung in solchen Dingen gewonnen, wie weil die Stadt nach vergeblichem Kampfe gegen die päpstliche Autorität durch Waffengewalt bezwungen worden war.

Die Relation des Alfeo dient zugleich als Einleitung und Commentar zu einem Document, welches im Grunde den merkwürdigsten aber in gleichem Maße traurigsten Bestandtheil des ganzen Bandes bildet. Es ist das auf S. 237—281 gedruckte Interrogatorium eines Anconitaners von achtbarer Familie, Vincenzo Fanelli, der, in Schulden und Händel verwickelt, sich dazu hergab, fünf vornehme Bürger, die dem Cardinal Accolti und seinem Vicelegaten im Wege standen, fälschlich eines Complotts gegen Beider Leben anzuklagen: eine Beschuldigung, welche die Hinrichtung der Schuldlosen

zur Folge hatte. Der dem falschen Zeugen gemachte Proceß hing zusammen mit dem durch Papst Paul III gegen Accolti eingeleiteten Criminalverfahren, welches eine dunkle Seite in den damaligen Zuständen des obersten Senats der Kirche aufdeckte. Benedetto Accolti war der Sprößling einer Aretinischen Familie, welche unter den Mediceischen Päpsten eine Rolle spielte, nachdem sie sich bereits auf gelehrtem Felde einen Namen gemacht hatte [1]). Sein gleichnamiger Großvater war Verfasser der bekannten Geschichte des ersten Kreuzzugs, sein Großohm Francesco angesehener Rechtslehrer in Mailand, Siena, Pisa; von seinen Oheimen war der eine, Bernardo, „l'unico Aretino", der bewunderte Hofpoet Leo's X, der andere, Pietro, Cardinal Bischof von Ancona, Verfasser des Entwurfs zu der gegen Luther erlassenen Bannbulle. Benedetto hatte sich wie kaum ein Anderer der Gunst Clemens' VII zu erfreuen. Im Jahre 1523, kaum 26 Jahr alt, zum Bischof von Cremona, im folgenden zum Erzbischof von Ravenna, im Frühling 1527 zum Cardinal erhoben und durch den Papst und den Herzog von Mailand durch Beneficien und Schenkungen bereichert, kaufte er, wie gesagt, unter Betheiligung seines Ohms Pietro im Jahre 1532 das Gouvernement von Ancona. „Der Cardinal von Ravenna, erzählt Bartolommeo Alfeo, welcher die Stadt auf Lebenszeit vom Papst und Consistorium erstanden hatte und zum Legaten a latere in den Marken ernannt worden war, wollte feierlichen Einzug halten. Da er dem durch die Bourbonische Plünderung hart betroffenen apostolischen Stuhl schon 20,000 Scudi gezahlt und dafür umfassende Privilegien und Rechte erlangt hatte, begann er seine geistliche wie weltliche Gewalt in entsprechendem Maße geltend zu machen, umstellte den großen Platz mit zahlreichen Bewaffneten, ließ an den Stufen der Incoronata wie auf dem Platz von S. Nicola Galgen errichten, cassirte alle städtischen Beamten und ernannte an deren Stelle Leute von niederm Stande und Fremde. Hierauf schrieb er eine drückende Steuer aus, wobei der Bischof, sein Verwandter, der versteckter Weise gegen die bessere Einwohnerschaft thätig war, ihn von den Verhältnissen und dem

1) Pompeo Litta hat in seinen Famiglie celebri italiane auch eine Genealogie der Accolti gegeben.

Vermögen der Einzelnen unterrichtete. Sein Vicelegat Monsignor Berardino aber verfuhr mit so großer Grausamkeit wie Willkür, und ersann täglich neue Quälereien, so daß man fortwährend an den Fenstern des Palastes Leute torturiren sah, häufig wegen Reden oder längstvergessener Schuld". So in Bezug auf die Personen wie auf die Habe scheinen der Cardinal und sein Genosse, der gleich Anfangs Gemeindepalast, Arsenal und Leihhaus plünderte, so schlimm wie möglich gehaust zu haben, bis Clemens VII bei seiner Anwesenheit in Ancona sich der Wahrheit nicht verschließen konnte, durch Zurückberufung der verbannten Bürger und andere Maßregeln dem Aergsten abhalf, und der Stadt ihre alten Freiheiten wiederzugeben beabsichtigt haben soll. Wenn des Papstes Tod dies verhinderte, so machte er doch auch der Stellung Accolti's ein Ende, welchen Paul III wegen Concussion und Justizmord in der Engelsburg einsperren ließ. Ohne die Verwendung Karl's V hätte er mit dem Leben gebüßt. Er wurde zu 100,000 Scudi Geldstrafe, 800 Scudi Zahlung an jede der durch ihn ihrer Häupter beraubten Familie (ein karges Blutgeld!), sieben Jahren Verbannung nach Ferrara verurtheilt. Nachdem er bald hier bald dort geweilt, ging er nach Florenz, wo Cosmus Medici, mit Paul III wiederholt im Hader, ihn aufnahm und wo er im Jahre 1549 starb, in Folge einer Lebensweise, die bei Jedem anstößig, bei einem Cardinal und Bischof ein Greuel war. Paul III war nahe daran gewesen, Benedetto Accolti stranguliren zu lassen, wie vor ihm Leo X den Cardinal Petrucci, nach ihm Pius IV den Cardinal Carafa: seinen vornehmsten Mitschuldigen aber, den Bischof von Casale, brauchte er gegen die armen Peruginer.

Das erwähnte Interrogatorium des Vincenzo Fanelli läßt uns in einen wahren Abgrund von Verruchtheit blicken, wo Grausamkeit, Wollust, Gemeinheit einander den Rang ablaufen. Daß der Wicht, der seine Mitbürger um Geld dem Henkerbeil und Strang überlieferte, von denen, die sich seiner bedient hatten, gewissermaßen zu Tode gehetzt und der Justiz in die Arme getrieben wurde, wobei dann begreiflicher Weise die Schandthaten seiner Arbeitgeber ans Licht kamen, verräth Zustände, die ans Unmögliche zu grenzen scheinen. Zur Charakteristik des Cardinals von Ravenna, von dem der Fa-

nelli zu berichten nicht unterläßt, daß er ihn am Fasttage beim Fleischessen traf, dient folgende Erzählung des saubern Helfershelfers: „Als ich Hausarrest hatte, kam eines Tages Batista Poeta (einer von Accolti's Gefolge) zu mir, und sah meine Tochter, ein bildschönes fünfzehnjähriges Mädchen. Er sagte: welch ein schönes Kind! und berichtete dem Cardinal darüber. Dieser ließ mich Abends in den Palast kommen und verlangte, ich sollte ihm das Mädchen überliefern, wobei er mir große Belohnung versprach. Um von ihm los zu kommen, sagte ich zu. Am folgenden Morgen erschien Batista wieder, überbrachte mir zehn Scudi und kündigte mir an, der Cardinal werde ins Haus kommen, worauf ich erwiederte, ich sei's zufrieden, vorausgesetzt daß meine Frau (die von nichts wußte) und das Mädchen damit einverstanden seien. Und als er fortfuhr, der Cardinal wolle letzterer einen Anzug schenken, antwortete ich, das sei nicht nöthig. Am Tage nun, an welchem der Cardinal in den Abendstunden sich einfinden sollte, sandte ich meine Tochter zu ihrer Großmutter, und floh nach Senigallia und von dort nach Venedig". Solche Dinge wurden in Tor di Nona, dem bekannten römischen Stadtgefängniß, das heute in ein Opernhaus umgeschaffen ist, vor dem Stellvertreter des Governatore über einen Fürsten der Kirche zu Protocoll gegeben. Gleich den meisten seiner Familie, war Benedetto Accolti, dessen Bildniß im Hause Baldovinetti zu Florenz in jungen Jahren angenehme Züge zeigt, ein Mann von Geist und Geschmack, der mit den angesehensten Literaten seiner Zeit vertrauten Verkehr unterhielt. Seine illegitime Nachkommenschaft erlosch in Florenz im Jahre 1599. Der Name der Accolti hatte vorher in Rom noch eine traurige Berühmtheit erlangt, durch einen natürlichen Sohn des Cardinals Pietro, auch Benedetto geheißen, den Urheber der ursprünglich durch allerlei phantastische Motive ins Leben gerufenen, aber in ihrem Verlauf sehr positiven Verschwörung gegen Papst Pius IV, welche den Schuldigen zu qualvollem Tode führte.

Fermo hat nicht gleich Ancona den Vortheil der maritimen Lage; denn sein Hafen, Porto di Fermo oder di San Giorgio, ist über vier Millien von der Stadt entfernt. Diese erhebt sich auf einem dreihundert Meter hohen isolirten Hügel, aus dessen Mitte eine flache Kuppe aufsteigt, die einst die Burg, Girone oder Girifalco

trug, heute aber in einen anmuthigen Spaziergang umgewandelt ist, von wo aus man in weitem Umkreise das Adriatische Meer, die Küstengegend und die Apenninenkette überblickt. Aber gerade diese gesicherte und dominirende Lage verlieh der Stadt so im Alterthum wie im Mittelalter Bedeutung, und Fermo ist bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts der wichtigste Ort der südlichen Marken geblieben, obgleich die Zerstörung der Burg in Papst Eugen's IV Tagen, ein Act der Nothwehr der Bürger gegen die stets sich erneuernde Bedrückung durch einheimische oder fremde Gewaltherren, die durch militärische Werke gesteigerte natürliche Stärke sehr beeinträchtigt hatte. In die endlosen Wirren der Kämpfe zwischen Griechen, Langobarden, Karolingern verwickelt, schon unter Ludwig dem Frommen Sitz einer hohen Schule, welche namentlich für das Herzogthum Spoleto berechnet war und nachmals von P. Bonifaz VIII umgestaltet wurde, theilte Fermo in den Zeiten der Herrschaft der deutschen Kaiser die wechselnden Geschicke der festen Orte dieser Gegenden, und wurde von Christian von Mainz, Heinrich VI, Markward von Anweiler erobert. Seit Kaiser Arnulf's Tagen Hauptort der nach ihr benannten Mark, constituirte die Stadt nach Heinrich's VI Tode definitiv ihr municipales Regiment, während sie bald durch päpstliche, bald durch kaiserliche Bewilligungen ihre Herrschaft über das umliegende Land ausdehnte. Wie es aber in zahllosen andern Fällen geschah, bot auch hier die communale Unabhängigleit keinen Schutz gegen Einzelgewalt, und vom Jahr 1331 an, wo Mercenario di Monteverde, Herr des gleichnamigen Castells in der Mark, sich der Herrschaft bemächtigte, bis zum Jahre 1446, in welchem die des nachmaligen Herzogs von Mailand Francesco Sforza zu Ende ging, sah Fermo sich in die Hand von Kriegsleuten gegeben, welche bald mit päpstlicher Zustimmung, bald ohne dieselbe, ja zum Theil geradezu in Widerspruch mit derselben ihre Autorität ausübten, bisweilen mit Mäßigung, bisweilen mit blutiger Willkür, die begreiflicher Weise zu ebenso blutiger Repression führte. Nachdem Sforza, der, als er sich mit Eugen IV überworfen hatte, seine Schreiben von der Burg aus „ex Girifalco nostro Firmano, invitis Petro et Paulo" datirte, gab es keinen Rector oder Marchese der Mark mehr, und die Stadt blieb unter communaler Verwaltung und päpstlicher Oberhoheit. Aber die innern

Fehden ruhten nicht und führten nicht nur am Anfang des 16. Jahrhunderts zu grauenvollen Mordscenen, sondern unter Leo X zum Kampfe mit den päpstlichen Truppen und unter Paul III zu verhängnißvollem Zwist, der die schon geschwächte Stadt vollends ihrer Kraft und Selbstständigkeit beraubte, obgleich sie die communalen Formen noch bewahrte. Die Stellung solcher Städte, die noch ein größeres oder kleineres Gebiet hatten, war in der That eine unhaltbare geworden. Die päpstliche Regierung, mehr und mehr erstarkt, so sehr sie auch an innerer Schwäche leiden mochte, war einer Autonomie, welche über das eigentlich Communale hinausging, entschieden feindselig. Die kleinen Orte wollten nicht mehr von den größern Städten abhängig sein, sondern zogen es vor, unter unmittelbarer Autorität der Kirche zu stehen. Die vornehmen Familien in den Städten haderten beständig mit einander und machten eine ruhige Verwaltung illusorisch. So konnte nicht ausbleiben was erfolgt ist. Nach der Wahl P. Julius' III, 1550, wurde dessen Neffe Giovan Batista del Monte Governatore von Fermo, der sich dann durch einen Statthalter vertreten ließ, und nach seinem zwei Jahre später vor Mirandola erfolgten Tode seinen Vater Baldovino, der auch temporär Herzog von Camerino wurde, zum Nachfolger erhielt. Die Stadt, welche, unter mehr oder minder wirklicher oder nomineller Abhängigkeit von dem Legaten oder Vicelegaten der Marken, bis dahin ihre Podestà, Capitane und Rectoren selber ernannt hatte, war mit dem Gesuch um eine solche Aenderung in ihrer Verwaltung beim Cardinalcollegium nach Paul's III Tode, dann bei Julius III eingekommen, und so hat sie alle Wechsel der rasch auf einander folgenden Papstfamilien in ihren Governatoren und deren Vertretern durchgemacht, indem die päpstlichen Nepoten sich durch Vice-Governatoren repräsentiren ließen, bis in Folge des Aufhörens des Nepotismus Prälaten zu Governatoren ernannt wurden, die ihr Amt auf unbestimmte Zeit verwalteten. In der Napoleonischen Epoche Hauptstadt des Departements des Tronto, wurde Fermo im Jahre 1815 Hauptort einer päpstlichen Delegation, welche nachmals auch die von Ascoli umfaßte[1]). Die Bedeutung der Stadt erlitt um die

1) Raffaele de Minicis, Serie cronologica degli antichi signori etc. di Fermo. Fermo 1855.

Zeit des Aufhörens ihrer municipalen Unabhängigkeit einen harten Stoß, und die Einwohnerzahl sank auf 8500, aber es wäre unbillig der päpstlichen Regierung allein einen Verfall zuzuschreiben, der mit vielen andern Umständen, mit localen Verhältnissen bei veränderten Handelswegen und dem Aufhören der militärischen Wichtigkeit, mit der nothwendigen Ablösung vormals tributärer Orte u. a. zusammenhängt.

Den Hauptbestandtheil des Fermo gewidmeten Bandes der Documenti di storia italiana (S. 1—174) bildet eine Arbeit des am 28. April 1871 in hohem Alter verstorbenen Gaetano de Minicis (vgl. über ihn Augsb. Allg. Zeitung 1871, Nr. 141), seine Ausgabe der lateinischen Chronik des Antonio di Niccolò, welcher von 1401 bis 1439 als Notar und Kanzler der Stadt fungirte. Sie reicht von 1176 bis 1447, aber leider mit zwei bedeutenden Lücken, deren erste, von 1348 bis 1374, ohne Zweifel vom Verf. selber herrührt, während die zweite von 1401 bis 1407 sich von dem Verlust der betreffenden Blätter des Autographs herschreibt. Die erste dieser Lücken ist insoferne unangenehm, als dieselbe in wichtige Zeiten fällt. Diese Zeiten sind die der Legation des Cardinals Albornoz, sodann jene der Herrschaft Giovanni Visconti's von Oleggio, welcher, ebenso von dem kriegerischen Cardinal wie von den eigenen mailändischen Verwandten gedrängt, es vorzog sich mit Ersterem abzufinden und unter dem Schutz der Kirche den unsichern Besitz von Bologna mit dem sichern von Fermo zu vertauschen, welches unter ihm ruhige und glückliche Jahre verlebte, endlich die der Rebellionen gegen die Kirche, welche die letzten Momente des Avignonischen Pontificats einleiteten. Von wahrer Bedeutung ist die Chronik nur für das Ende des 14., die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, des Verfassers eigene Zeit. Für Fermo als Commune eine Zeit der Unselbstständigkeit; denn erst herrschte Lodovico Migliorati, P. Innocenz' VII gewaltthätiger Neffe, von 1405 bis 1428 über die Stadt in Mitten aller Wirren des Schisma und der Kämpfe König Ladislaus' und der berühmten Condottieren, in die er, bald gewinnend bald unterliegend, verwickelt ward, dann kam Francesco Sforza ans Ruder, der heute in Freundschaft morgen im Kampfe mit P. Eugen IV, in den Marken in reichlichem Maße die Glückswechsel erfuhr, die erst mit seiner

friedlichen und verständigen Herrschaft über Mailand ein Ende fanden. Die Aufzeichnungen des Chronisten zeigen, was es schon damals mit der innern und äußern Stellung solcher Communen auf sich hatte. Standen sie unter einem Signore, mit oder ohne Zustimmung der Kirche, so war ihre Unabhängigkeit nur ein Name; denn ihre persönlich stets bedrohten Magistrate konnten in wichtigeren Angelegenheiten nichts beschließen, was nicht von dem Signore zugestanden war, der über die Castelle und die bewaffnete Macht verfügte und den Bürgern einfach befehlen ließ, in welcher Zahl und an welchem Tage sie sich in Waffen und mit Proviant zur Ausführung irgend einer militärischen Faction zu stellen hatten. War kein Signore da, so haderten die angesehenen Familien mit einander und lähmten die Action der Municipal-Behörden, wie es in Fermo von dem Aufhören der Sforza'schen Herrschaft bis zur Festsetzung der päpstlichen geschah.

Man würde sich täuschen, wenn man für die Geschichte Francesco Sforza's, des merkwürdigsten, jedenfalls des besonnensten und glücklichsten unter den zahlreichen Condottieren dieser Zeit, viele Aufschlüsse in unserer Chronik erwartete. Antonio di Niccolò notirt gewissenhaft Ankunft und Auszug des „Comes Franciscus dominus noster" und seine endlosen Heerfahrten, Kämpfe, Belagerungen von Städten und Castellen in Glück und Unglück; im Wesentlichen aber werden die von den Historikern des Sforza, namentlich von Simonetta gegebenen Nachrichten nur bestätigt. An Ausführlichkeit läßt es der Chronist nicht mangeln. „Am Freitag den 22. Juni 1442 um Mittag traf die durchlauchtige Herrin Donna Bianca, Tochter des großmächtigen Herzogs von Mailand und Gemahlin unseres vortrefflichen Herrn des Grafen Francesco in der Stadt Fermo ein. In ihrem Gefolge befanden sich unter andern zwölf Fräulein. Den Einzug hielt sie durch Porta San Giuliano und begab sich nach dem Girone (Girifalco), begleitet von den Prioren und der gesammten frohlockenden Bürgerschaft. Vier und zwanzig Reiter in weißseidenen Gewändern, ihre Rosse mit gleichen Schabracken, trugen rothe Banner mit dem Wappen der Stadt. Sechs Männer trugen einen Thronhimmel von hellrother Seide, unter welchem die Signora Bianca vom Thore bis zum Palast des Girone einherschritt. Alles

dies geschah auf Kosten der Gemeinde". Ruhig verlief aber des Sforza Honigmond nicht. Denn statt sich nach Fermo zu der jugendlichen Braut begeben zu können, mußte er sich mit den Truppen K. Alfons' von Aragon und seines unermüdlichen Nebenbuhlers Niccolò Piccinino herumschlagen, und selbst nachdem einer der häufigen bestandlosen Friedensschlüsse ihn in Stand gesetzt, die unter zahllosen Hindernissen geschlossene Ehe zu vollziehen, sollte er nicht ungestört bleiben. „Am Montag den 20. August, meldet Antonio di Niccolò, befand sich der Graf Francesco mit vielen andern von ihm eingeladenen Herren im großen Saal des Girone, wo zahlreiche Frauen und junge Mädchen der Stadt eingeladen waren, die erlauchte Signora Bianca mit ihren Fräulein bis zum späten Abende sich vergnügen zu sehen und selber am heitern Feste theilzunehmen. Während dessen wurde gedachtem Grafen ein Schreiben zugestellt, des Inhalts, daß die Stadt Tolentino sich wider ihn empört und für unsern heiligsten Vater Eugen erklärt habe. Da stieg der Graf im heftigsten Zorne noch an demselben Abend zu Pferde, und ließ verkünden, alle seine Reisigen sollten, bei Strafe des Galgens, augenblicklich die Stadt verlassen und ihm folgen. So machten sich denn in aller Eile so Reisige wie Füßer auf den Weg und zogen ihm zu, ohne jedoch augenblicklich etwas gegen besagte Stadt ausführen zu können".

Wie es in derselben Zeit im Gerichtswesen zuging, zeigt folgende Nachricht. „Am 10. Juni 1433 wurde Vitale Aleucci, ein Jude auf Befehl des Herrn Podestà verhaftet. Die Ursache war, daß derselbe, von Recanati oder sonst woher kommend, vier bewaffnete Dienstleute mit sich führte, und ungebührliche Reden sich zu Schulden kommen gelassen hatte. Ser Federigo Pigolesti trat gegen ihn auf mit einer Anklage auf Diffamirung, indem er nämlich gesagt: du bist in mein Haus gekommen und hast mir einen Sack gestohlen, welcher Gegenstände von mehr als hundert Ducaten Werth enthielt. Unter andern Beschuldigungen war auch die, daß er gesagt habe, in Fermo gelte nicht Recht noch Gerechtigkeit. Ueberdies wurde er angeklagt, Zahlungen zwei- ja dreimal verlangt zu haben. Verschiedene achtbare Bürger traten auf und erboten sich, die Sache genau zu untersuchen, auf daß dem Manne nicht Unrecht geschähe.

Während dessen traf der Criminalrichter der (in Recanati residirenden päpstlichen) Generalcurie der Mark eilig in Fermo ein, und befahl dem Podestà bei 2000 Ducaten Strafe, den Angeklagten in seine Hand zu geben. Der Podestà legte dagegen Verwahrung ein; aber der geistliche Vorstand derselben Curie traf mit gleichem Mandat ein. Da beriefen die Prioren des Volks und der Gonfaloniere (die höchste Executivgewalt) eine Versammlung, in welcher beschlossen ward, daß der Podestà Recht zu sprechen habe. Am 18. Juni erschien der Statthalter des Rectors (Giuseppe Malatesta, Rector für den kurz vorher zum Markgrafen ernannten Sforza) und verlangte in versöhnlicher Weise Aufschub der Verhandlung. Aber eine neue Bürgerversammlung, an welcher sich gegen Zweihundert betheiligten, bestätigte das Recht des Podestà und erkannte zugleich auf Todesstrafe. Nun sprach der Podestà das Urtheil, welches auf den Strang lautete. So wurde gedachter Vitale an einer Mauer bei der theilweise verfallenen Taufkapelle der alten Peterskirche gehangen". Wegen dieses Vorfalls wurde der Podestà Guido von Norcia beim Ablauf seiner Amtszeit auf Befehl des Criminalrichters der Curie verhaftet und nach Recanati gebracht, aber auf Verwendung des Malatesta wieder freigelassen, da die Stadt ihr Jus gladii geltend machte.

Dem Text der Chronik folgen nicht weniger als 70 enggedruckte Seiten Anmerkungen und Zusätze, durch welche der Herausgeber besagten Text zu erläutern, namentlich aber in Bezug auf das 14. Jahrhundert zu ergänzen sucht. Diese Anmerkungen, zu nicht geringem Theil aus früheren Arbeiten des Verf., beispielsweise aus den Cenni storici e numismatici di Fermo (Rom 1839, besonderer Abdruck aus Band 81 des Giornale arcadico) und der Eletta dei monumenti più illustri di Fermo (Rom 1841 — Fermo 1857) entlehnt, sind fleißig und manchmal nützlich; ob sie aber dem wissenschaftlichen Charakter einer Publication, wie die vorliegende, immer oder auch nur ihrer Anlage nach entsprechen, mag dahingestellt bleiben. Denn die Chronik des 15. Jahrhunderts durch allerlei, zum Theil aus neuesten Büchern und Compilationen, aus Denina und Pignotti, aus Sismondi, sogar aus Moroni's Dizionario d' erudizione ecclesiastica herbeigeholten Nachrichten zu ergänzen, kann doch wohl schwerlich Aufgabe eines Quellenwerkes sein. Auch

ist nicht überall hinreichende Sorgfalt bei der Correctur geübt, noch auf den Leserkreis Rücksicht genommen. Auf S. 113 ist ein Breve P. Innocenz' VI an D'Albornoz „Ananie“ statt „Avenione“ datirt. Auf S. 123 kommt ein Ferrante Gonzaga als „Spagnuolo“ vor. Auf S. 126—127 stehen vier Schreiben Coluccio Salutati's, welche jeder in Rigacci's Ausgabe lesen kann, wiederabgedruckt, während eine Verweisung auf deren Inhalt genügt haben würde. Auf S. 128 wird das Geschichtchen von dem „potente veleno“ wiederaufgetischt, welches P. Urban VI gereicht worden sein soll. Auf S. 131 wird die Judenbulle P. Paul's IV zweimal dem J. 1506 zugetheilt. Auf S. 133 finden wir einen Tommaso Tomacelli statt Andrea, auf S. 136 einen Re di Apulia, was kein Titel war, auf S. 139 Leopardo Monaldi statt Monaldo Leopardi, auf S. 143 einen Francesco Maria Visconti statt Filippo Maria, auf S. 171 einen „Riva“ als Castellan der Engelsburg statt Antonio di Rido und was dessen mehr ist. Auf S. 135 ist, zu Anfang des 15. Jahrhunderts, von einem Ducato di Roma die Rede! Dinge die jedenfalls ebenso unangenehm auffallen wie Erläuterungen über hundertmal vernommene Dinge, so S. 124 über den Namen Aguto, oder S. 139 die Bemerkung, daß bottinum (bottino) praeda bedeutet, und ähnliches. Jedenfalls würde der Leser es mit größerm Dank anerkannt haben, wenn der Herausgeber über dem Text oder an dessen Rande die Chronologie angegeben hätte.

An die Chronik des Antonio di Niccolò schließen sich annalistische Aufzeichnungen zweier Bürger von Fermo an, die bis zum Jahre 1557 reichen. Die Annali della città di Fermo von Giovan Paolo Montani (S. 177—198) umfassen die J. 1445—1557 und sind somit strenggenommen wohl nur für das 16. Jahrhundert gleichzeitig. Die auf S. 194 stehende, auch in der Vorrede wiederholte Ueberschrift „Fortsetzung von anderer Hand“ könnte zu der irrigen Annahme führen, daß es sich um einen andern Verfasser handle, während blos der Abschreiber ein Anderer ist, da der Autor sich gleich darauf im Texte selber nennt. Auf diese folgen, denselben Zeitraum umfassend, andere Annalen von einem Ungenannten (S. 199—279), mit Anmerkungen von der Art der oben bezeichneten. Die Form, in welcher uns diese Annalen geboten werden, ist jeden=

falls nicht die ursprüngliche; denn die Schreibart erscheint völlig modernisirt, worüber in der Einleitung vergeblich Auskunft gesucht wird. Beide, namentlich die letzteren, sind für die Kenntniß der Zustände im letzten Jahrhundert der städtischen Unabhängigkeit und mittelbar für die Beurtheilung der inneren Verhältnisse dieses Gemeinwesen von Interesse. Leben war noch vorhanden, aber welches! Fortwährende Zwistigkeiten mit den päpstlichen Beamten in der Mark wegen Gerichtsbarkeit, Steuern, Befestigungen: Zwistigkeiten, welche ebenso viele Ambassaden angesehener Bürger nach Rom und an die Legaten zur Folge hatten. Anhaltende Kämpfe, Streifzüge, Plünderungen, Ueberfälle in der Umgebung, namentlich durch die Feindschaft mit Ascoli herbeigeführt, Kämpfe, welche im Verein mit den nicht minder anhaltenden Truppendurchzügen, besonders seit 1494, das Land nicht aufkommen ließen. Stete Unruhe innerhalb der Mauern, die sich wiederholt zu grauenvollen Zuständen steigerte. Die zu Weihnachten 1484 erfolgte Ermordung des Bischofs Giovan Batista Capranica, eines unwürdigen Nachfolgers und Verwandten des verdienstvollen Cardinals Domenico, dessen Leiche von den Thätern, den Mitgliedern einer angesehenen, durch ihn an ihrer Ehre schwer gekränkten Familie, aus den Fenstern des Palastes auf die Straße geworfen wurde, verschwindet beinahe unter den blutigen Episoden dieser Zeit. Die schlimmste derselben ist die im J. 1502 erfolgte Blutthat des einer der vornehmsten Familien angehörenden Oliverotto Euffreducci, welcher seinen mütterlichen Ohm und Wohlthäter und viele der einflußreichsten Bürger ermorden ließ, um sich der Alleingewalt zu versichern: ein Ereigniß, welches auch dadurch über die Grenzen der Municipalgeschichte hinaus bekannt geworden ist, weil der Mörder einer der Condottieren Cesare Borgia's war, die gegen ihn rebellirten und noch in demselben Jahre, in welchem jene Blutthat geschehen, in Senigallia gefangen und getödtet wurden. Cesare Borgia ist dann selbst Herr von Fermo gewesen, nach ihm der kleine Rodrigo d'Aragona Borgia, ein Sohn Lucrezia's aus ihrer Ehe mit dem Fürsten von Bisceglie. Ein Neffe jenes blutigen Oliverotto war Lodovico Euffreducci, der Letzte, der in seiner Vaterstadt tyrannische Gewalt anstrebte und erlangte, und im Bunde mit anderm ähnlichen Nachwuchs der mittelalterlichen Despoten, mit einem Amadio von Re-

canati, einem Zibicco von Fabriano u. A. die Mark terrorisirte. Als P. Leo X mit guten und schlechten Mitteln den Kirchenstaat von der Pest der Städtetyrannen zu säubern unternahm, unter denen Alexander VI und Julius II noch nicht völlig aufgeräumt hatten, kam die Reihe auch an Lodovico Euffreducci. Im Januar 1520 hatte er den Podesta von Fermo und mehre vornehme Bürger umbringen lassen: zwei Monate später fiel er im Kampfe gegen die päpstlichen Truppen. In S. Francesco sieht man sein schönes, von seiner Mutter ihm gesetztes Monument, dessen Inschrift ihn de civitate bene meritum nennt. Sowohl er wie Oliverotto standen in der Blüthe der Jahre, als sie fielen.

Ueber die zweite Hälfte des vorliegenden Bandes (S. 291—580), welche das Sommario cronologico di carte Fermane anteriori al secolo XIV enthält, ist bereits in dieser Zeitschrift Bd. 26 S. 478—80 gehandelt worden, worauf ich einfach verweisen zu müssen glaube. Die Regesten und Abschriften, nach denen, statt nach den Originalen, dies Sommario nicht in Fermo selbst, sondern in Florenz angefertigt wurde, stammen von zwei Fremden, dem Lütticher Michel Hubart, Secretär der Gemeinde, der im Jahre 1626 das Archiv ordnete, und J. A. Vogel von Altkirch im Elsaß, welcher durch die Stürme der Revolution nach der Mark verschlagen, im Jahre 1817 als Canonicus zu Loreto starb. Zwei sorgfältige Inhaltsverzeichnisse, eines für die Chroniken, das andere für die Urkunden, erleichtern die Benutzung des Bandes. Läßt derselbe auch in Einzelnem viel zu wünschen übrig, so wird man ihn doch mit Dank entgegennehmen. Die erste Hälfte bietet eine erwünschte Ergänzung der Muratori'schen Scriptores, die andere bildet ungeachtet ihrer Mängel und Unvollständigkeit theilweise neue Grundlagen für die Geschichte zahlreicher Orte der Marken in einer Epoche, welche für die Gestaltung der öffentlichen Dinge in Italien entscheidend war.

Von größerem, allgemeinerem Interesse ist eine andere neue italienische Publication, welche aus dem Archiv von Neapel hervorgegangen für die Geschichte dieses Landes, aber nicht bloß für diese, sondern für die Geschichte ganz Italiens wichtige Aufklärungen bringt. So halten wir es für angezeigt, die Aufmerksamkeit der Leser auf die folgende Quellensammlung zu lenken:

II. Zur Geschichte Ferrante's von Neapel.

Codice Aragonese ossia Lettere regie, ordinamenti ed altri atti governativi de' sovrani Aragonesi in Napoli riguardanti l'amministrazione interna del reame e le relazioni all' estero per cura del cav. prof. Francesco Trinchera. Bd. I. Neapel 1866. CIV u. 562 S. Bd. II in 2 Abtheil. 1868—70. XXXIV u. 384. 512 S.[1]).

Staatspapiere aus der Zeit Ferrante's von Aragon, Königs von Neapel würden auch dann sehr willkommen sein, wenn nicht deren Zahl bisher verhältnißmäßig so unbeträchtlich gewesen wäre; denn die Regierung dieses Herrschers ist nicht allein in ihrer unmittelbaren Einwirkung auf den Süden des italienischen Festlandes, sondern auch in ihrer Rückwirkung auf die Geschicke der ganzen Halbinsel von größter Bedeutung gewesen. Sein Vater Alfons hatte seine Aufmerksamkeit einerseits auf seine spanischen Erbstaaten und die Insel Sicilien, andererseits auf das spät erst (1442) im Kampf mit René von Anjou eroberte Neapel vertheilen müssen. Ferrante folgte, kraft des Letztwillens desselben, der zu Gunsten des natürlichen Sohnes über eine Eroberung verfügen zu können glaubte, im Jahre 1459 blos in Neapel nach, während die Kronlande auf Alfons' Bruder, den Vater Ferdinand's des Katholischen übergingen. Er fand in dem durch siebzigjährigen Thronstreit und davon unzertrennliche Parteiungen wie durch fremde Invasionen und Hader mit den Päpsten und andern Nachbaren tief innerlich verstörten und verkommenen Lande, dessen zahlreiche Wunden zu heilen Alfons' friedlichere Jahre nur unvollkommen vermocht hatten, unendlich viel zu thun, manches völlig neu zu schaffen vor. Tragische Ereignisse, wie der zwiefache Aufstand der Barone und der damit zusammenhängende Proceß gegen die königlichen Geheimschreiber, dann der wie ein Blitz hereinbrechende Ruin, der unmittelbar nach Ferrante's Tode die Dynastie wegschwemmte und das Land zur Provinz machte, haben auf dessen Regierung einen trüben Wiederschein geworfen. Doch nicht nach diesen Merkmalen darf man den König und seine Verwaltung, wenigstens deren längere und bessere Hälfte

---

1) Vgl. über Bd. I und II, 1 F. Hirsch, Göttingische gelehrte Anzeigen 1869. n. 51. D. R.

beurtheilen. Ferrante war scharfsinnig, einsichtsvoll, gewandt, überaus rührig. Die Neugestaltung der Provinzialverwaltung und der Justizverfassung, die Sorge für das Unterrichtswesen, die ungewöhnliche diplomatische wie die militärische Thätigkeit legen davon Zeugniß ab. Seine Finanzverwaltung, wie immer sie auf dem Fiscalsystem der Zeit beruhen mochte, war billiger als vielfach anderwärts, und bis an sein Lebensende ist er dem Grundsatz treu geblieben, daß die Lasten gleichmäßig vertheilt, das Volk geschont und vor Willkür so der Beamten wie der Feudatare geschützt werden müsse, wobei er übrigens mit aller Offenheit aussprach, wie er erwarte, daß das beruhigte und geeinigte Land reichen Ertrag gewähren und die Masse von Bürgern und Landvolk ihm gegen complottirende Barone Sicherheit gewähren werde. Von seiner auswärtigen Politik wird weiter unten die Rede sein. Aber die schlimmen Eigenschaften des Charakters des Königs, seine Hinterlist, Wortbrüchigkeit und düstere Härte entwickelten sich mit der Zeit, und haben viel zu der Katastrophe beigetragen, auf welche oben hingedeutet wurde. Freilich, die Ereignisse trugen ihrerseits viel dazu bei, bösen Leidenschaften Spielraum zu gewähren. Zu Anfang der Regierung die bittere Feindschaft P. Calixtus' III, welcher, uneingedenk vieler Verpflichtungen gegen die Aragonesen, nur darauf sann Ferrante zu verdrängen und seine Borgia groß zu machen, und die Intriguen des Prinzen von Viana, der die Stelle seines Vetters einzunehmen suchte. Sodann die folgenschwere Empörung der Fürsten von Tarent und Rossano, die Herbeirufung von König René's Sohne Johann, der langwierige Krieg, der mit Niederlage und Flucht des Prätendenten endete, und nach der Einigung und Freundschaft mit P. Pius II, welche zu der Größe der Piccolomini den Grund legte, neuer Hader mit P. Paul II wegen des Lehnzinses, des ewigen Anlasses zu Mißhelligkeiten, Excommunicationen, Unruhen. Alle diese Ereignisse und Situationen, auf welche hier nur im Vorübergehen hingewiesen werden kann, gingen der Zeit voraus, der die erste Hälfte des vorliegenden Werkes gewidmet ist.

Zwischen der Epoche der neapolitanischen Anjou und jener der Aragonesen besteht, in so ferne es sich um urkundliches Material handelt, ein auffallendes Mißverhältniß. Je ergiebiger in dem großen

Archiv zu Neapel, das in Bezug auf Reichthum und treffliche Einrichtung jeden Vergleich aushalten kann, die mächtige Bändereihe der Registri Angioini ist, die auch für die vorausgegangene Stauferzeit so manches bieten, um so ärmlicher und lückenhafter ist die Aragonesische Herrschaft vertreten. Die Schriftstücke dieser Zeit gingen größtentheils verloren, namentlich während der Masaniello-Unruhen, die zur Plünderung und zum Brande des Palastes des Secretärs des Königreichs, Herzogs von Caivano führten, wo die Acten aufbewahrt wurden. Die geretteten Documente umfassen wenige Jahre. In Bezug auf auswärtige Politik bieten andere italienische Archive manches, namentlich die von Florenz, Venedig, Mailand. In Neapel ist wenig vorhanden. Im Privatbesitz befindet sich die Sammlung der königlichen Erlasse aus der Zeit des zweiten Baronenkrieges, 1486—1488, welche von Sc. Volpicella, leider unvollständig, Neapel 1861 herausgegeben wurde. Das große Archiv bewahrt nur wenige Bände. Der gegenwärtige Generaldirector desselben so wie der Archive des ganzen Südens, Francesco Trinchera, hat nun mit dem Druck dieser Urkunden begonnen, und zwar zunächst mit dem der Bände, welche die auswärtige Politik in den Jahren 1467—1468 und 1492—1494 betreffen, der einzigen, die erhalten sind. Gewiß gebührt ihm dafür der aufrichtige Dank aller Geschichtsfreunde. Denn lassen auch System und Detail der Herausgabe manches zu wünschen übrig, so gewähren uns doch diese Papiere tiefe Einsicht in Charakter, Grundsätze, Beweggründe, Handlungen mehrerer der vornehmsten Lenker der italienischen Politik in den letzten Decennien des 15. Jahrhunderts, und so reich immer die Literatur über diese Epoche sein mag, welche die berühmtesten Historiker des Landes in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen haben, so wird doch die Vermehrung urkundlichen Materials nie überflüssig erscheinen, wo es sich um eine Zeit handelt, welche für die Halbinsel die Entscheidung herbeiführte, die Zeit, welche inmitten alles ihres geistigen Glanzes und Einflusses das traurige Privilegium besitzt, die letzte gewesen zu sein, in der Italien noch eigenen Willen und Freiheit der Bestimmung eigenen Geschicks ohne, allerdings schon drohendes, fremdes Dazwischentreten hatte.

Die Wichtigkeit des Inhalts der beiden Hälften des Codice

Aragonese ist eine durchaus ungleiche. Die Ereignisse der Jahre 1467—1468, denen der erste Band gewidmet ist, haben mit der Geschichte Neapels so zu sagen nichts zu schaffen und nehmen in jener Italiens eine sehr untergeordnete Stelle ein. Es war eine traurige Episode der politischen wie der militärischen Geschichte der Halbinsel, dieser für beide Theile ruhmlose Krieg, welcher im Jahre 1467 durch den Groll einer Handvoll vornehmer Florentiner und die unruhige Habsucht des bekannten Condottiere Bartolommeo Colleone angefacht ward, von denen jene sich für das Mißlingen ihrer gegen die Mediceische Suprematie gerichteten Pläne rächen wollten, dieser sich auf seinem Castell Malpaga langweilte und die lange Reihe seiner Jahre und Kämpfe mit irgend einer glänzenden Waffenthat, vielleicht mit der Eroberung Mailand's, welches seit einem Jahre des Kopfes und des Armes Francesco Sforza's beraubt war, abzuschließen wünschte. Der Neid der Venetianer auf das seit Cosmus' des Alten, des Sforza und König Alfons' Tagen bestehende Bündniß zwischen Florenz, Mailand und Neapel, welches Gleichgewicht und Ruhe in Italien zu sichern bestimmt war, und ihre stete Abneigung gegen König Ferrante, welchem sie die apulischen Hafenstädte mißgönnten und dessen Verbindungen mit ihren Nachbaren, den Este, Gonzaga u. A. sie fürchteten, setzten jene Ausgewanderten und den Colleone in Stand, die Romagna mit Kriegslärm zu erfüllen und fast die ganze Halbinsel ins Mitleiden zu ziehen. Ein einziger ernster Kampf fand statt, das Gefecht bei La Molinella im Gebiet von Imola, 25. Juli 1467, wobei beide Heerführer, Colleone und Friedrich von Urbino, der Generalcapitän der Verbündeten, einander den Sieg zuschrieben; aber erst im April des folgenden Jahres gelang es Papst Paul II den Frieden zu Stande zu bringen — einen Frieden, der nach keiner Seite hin Genugthuung gewährte und dessen Bedingungen großentheils unerfüllt blieben, wie denn wirklich der venetianische Papst sichtlich unter venetianischem Einfluß gestanden war. Man sollte kaum glauben, daß Ereignisse von so untergeordneter Natur die exorbitante Zahl von 380 theilweise sehr langen Schriftstücken von König Ferrante's Hand oder mindestens unter seinem Namen hätte ins Leben rufen können. Und doch ist es so. Freilich sind manche dieser Schriftstücke ohne jede Bedeutung, und es wäre viel besser ge=

wesen, mit einer kurzen Notiz über dieselben hinwegzugehen, denn was soll aus dem Geschichtsstudium werden, wenn man ganze Archive ohne Unterscheidung von Körnern und Spreu abdruckt? Den König lernt man aber aus dieser Correspondenz kennen. Noch in voller Kraft der Jahre, war er unermüdlich. Er that alles selber: die Sendung von Zuchthengsten oder Paradepferden oder Jagdfalken, der Ankauf von Pferdegeschirr oder die Uebermachung selbst unbedeutender Geschenke erfolgte nur auf sein Mandat, gerade wie der Abschluß eines Bündnisses oder die Bestellung eines Generalcapitäns oder Gesandten. Es war ein persönliches Regiment in der vollen Bedeutung des Wortes, um so absoluter in Folge des vollständigen Mangels an Vertrauen zwischen dem Souverän und dem bei weitem größten Theile des entweder feindseligen oder verdächtigen hohen Adels. Der politischen Einsicht Ferrante's machen seine Depeschen Ehre. Er erkannte vollkommen die Nothwendigkeit bessern Einvernehmens zwischen den Verbündeten und that, was an ihm lag, dasselbe zu erzielen. Er war von der Identität der Interessen der ganzen Halbinsel mit denen der Einzelstaaten durchdrungen, die zum Theil mehr als Neapel blosgestellt waren. Und doch fehlte es an rechter Uebereinstimmung, die in der That nur zwischen dem Könige und Piero de' Medici, Cosmus' Sohne bestand, der des Vaters politisches System, wenngleich mit weniger Kraft und Scharfsinn fortsetzte. Auf den leichtsinnigen, eigenwilligen, bestandlosen Herzog von Mailand, Galeazzo Maria Sforza, Francesco's Sohn, war nicht zu bauen. Schien er doch, aus Aerger darüber, daß der Graf von Urbino in seiner Abwesenheit den Feind angegriffen hatte, das ganze Unternehmen aufgeben und sich in Händel mit Savoyen einlassen zu wollen, so daß der König das Schlimmste von ihm besorgte. Ohne politischen Sinn war dennoch der Herzog nicht, und auch er beurtheilte richtig die allgemeine Lage. Als die zweideutige Politik Venedigs ihn nöthigte, im Verein mit Florenz und Neapel ins Feld zu ziehen, sagte er zu einem, Mailand passirenden Gesandten der Republik: „Meint ihr, diese mit einander verbündeten italienischen Mächte wären mit einander eben so befreundet? Bei Leibe nicht! Aber die Nothwendigkeit hat sie dahin gebracht, sich zu verständigen: Besorgniß vor euch und eurer Macht ist Anlaß gewesen. Jeder

wird das Mögliche thun euch die Flügel zu beschneiden, ja die, auf welche ihr vertraut, werden die Ersten sein. Lasset einen Jeden ruhig leben". Darin lag aber die Schwierigkeit bei all diesen Staaten, großen wie kleinen, die stets gegen einander auf ihrer Hut waren oder einander zu schaden suchten.

Sind die politischen Verhältnisse, in die wir blicken, so wenig zufriedenstellend, so steht es nicht besser mit allem Uebrigen. Wenn man bedenkt, daß in diesem Kriege die besten Heerführer des damaligen Italiens einander gegenüber standen, daß Fürsten aus regierenden Häusern wie der Sforza und Ferrante's älterer Sohn Alfons von Calabrien, mehrere der romagnolischen Dynasten, angesehene neapolitanische Barone und Capitäne an demselben theilnahmen, so staunt man über die Kleinlichkeit der Ergebnisse, selbst wenn man Machiavell's Bericht über den Kampf bei La Molinella in den Bereich der Fabel verweist, wohin er gehört. Die Depeschen des Königs enthüllen uns nur zu sehr die Misère der Kriegführung, zu welcher nachgerade das Condottierensystem herabgesunken war. Ferrante beschäftigte sich ernstlich mit dem Heerwesen, selbst mit dem Detail. Aber welche Meinung hatte man von den neapolitanischen Truppen! „Wenn man euch sagt — so schreibt er einem seiner Gesandten am 10. Februar 1469 — unsere Leute würden davon laufen, so wie sie die Grenze hinter sich hätten, so laßt euch das wenig kümmern, denn mit Gottes Hülfe werden wir sie so ausrüsten, daß sie vielmehr Andere zu sich herüberziehen als sich zu ihnen schlagen werden". Aber des Königs spätere Briefe zeigen, wie er sich täuschte. Nicht nur der größte Theil der Füßer, auch die Hommes d'armes desertirten mit Sack und Pack; erstere liefen in Masse zu den Ihrigen zurück. Disciplin existirte nicht: im befreundeten Toscana plünderten die Neapolitaner, denen der Sold unregelmäßig ausgezahlt wurde, obgleich die Florentinischen Banken, die Strozzi, Medici, Gondi das Geld vorstreckten, mit dem man dann wohl Ueberläufer aus dem feindlichen Lager belohnte. Der Herzog von Calabrien kam nie an den Feind. Er brauchte Monate, um über den Tronto und durch die Marken zu ziehen, sich durch Toscana fortzuschleppen, während Colleone in der Romagna stand, und sich in Florenz und Mailand zu vergnügen. Wer wundert sich darüber, wenn so die Florentiner

wie der Papst in den Ernst des kriegerischen Eifers des Königs Zweifel setzten, wobei sie ihm übrigens Unrecht thaten? Wer wundert sich endlich, wenn dieser Feldherr, Herzog Alfons, der sich doch lügnerischen Kriegsruhm erwarb, und dies Heer die Probe unglücklich bestanden, als es sich nachmals darum handelte, einen auswärtigen Feind zu bekämpfen, für den der Krieg in etwas anderm als im Vor- und Rückwärtsmarschiren, in Evolutionen, in monatelangen Belagerungen unbedeutendster Orte bestand?

Den Tagen, in denen die eben angedeuteten Ereignisse sich vorbereiteten und bereits ins Leben zu treten begannen, ist die zweite nicht blos dem Umfang nach bedeutendere Hälfte des Codice Aragonese gewidmet, welche vom Anfang des J. 1492 bis ebendahin 1494 reicht. Somit überspringen wir vierundzwanzig Jahre, ereignißschwere Jahre, während deren, im Innern wie im Aeußern, die Dinge langsam reiften, welche zur Krisis von 1495 führten. Die Lücke, die uns in den diplomatischen Actenstücken bleibt (nur für den zweiten Baronenkrieg wird sie, wie oben bemerkt, theilweise ausgefüllt) ist um so empfindlicher, da gerade hier die Ereignisse sich darbieten, welche Ferrante's Regierung am schärfsten charakterisiren. Solche waren der Florentinische Krieg, der aus der Verschwörung der Pazzi entsprang, das neue Bündniß mit den Medici, welchem der König nun unablässig treu blieb, der Einfall der Türken in Apulien, der Krieg mit P. Sixtus IV, die neue Schilderhebung der Barone im Einverständniß mit P. Innocenz VIII und deren Vernichtung nach trügerischem Frieden: jene Verwickelung, die für Ferrante tragisch ward, wie denn Camillo Porzio in der Congiura de' Baroni III, 26 richtig bemerkt, daß von da an „der König, indem er der Ehrsucht und der Rachgier des Herzogs von Calabrien freien Spielraum ließ, in der Zeit aufsteigender Gefahr den Ruf des sichern Steuermanns zwischen den durch die Zwietracht der italienischen Fürsten aufgethürmten Klippen, der ihm sechsunddreißig Jahre lang in aller Welt Achtung verschafft hatte, verdunkelte und dem Nachfolger das Fahrzeug so erschüttert und leck zurückließ, daß es in kaum einem Jahre schmählich unterging". Aber auch der größte Theil von Ferrante's administrativer Thätigkeit fällt in diese Zeit. Wo wir das Buch wieder aufschlagen, stehen wir vor dem Ereigniß, welches die Fort-

dauer der so manche Jahre hindurch mühsam aufrecht gehaltenen italienischen Gleichgewichtspolitik bedrohte. Dies war der Tod Lorenzo's de' Medici, des Mannes, welchen Guicciardini in seiner erst in unsern Tagen bekannt gewordenen Florentinischen Geschichte „gleichsam die Wagschale für ganz Italien" nennt. Der König war noch voll von Freude über das mit dem bestandlosen und schwachen Innocenz VIII getroffene Abkommen, welches langen Hader mit einem Familienbündniß enden sollte, als diese Freude durch das Ableben Lorenzo's (8. April 1492) getrübt ward — ein Verlust, dessen Schwere der geübte Politiker keineswegs überschätzte. In der That hätte der Moment kein ungünstigerer sein können.

Denn schon begannen die Dinge sich in bedenklicher Weise zu verwickeln. Als am 4. Juni der Papst die den Aragonesen ertheilte Investitur von Neapel in der Person Ferrandino's, Prinzen von Capua, Enkels Ferrante's bestätigte, pochten die Oratoren des französischen Königs an die Thüre des Consistoriums um zu protestiren. „Sie wurden, schreibt Ferrante seinem Gesandten in Frankreich, mit der so ungerechten wie unehrbaren Forderung abgewiesen"; der Gesandte sollte sich vergewissern ob diese Forderung auf Befehl Karl's VIII geschehen, was der König schwer glauben könne, obgleich der Schritt völlig offenbar gewesen und andere Maßregeln des französischen Gouvernements schlecht zu den seit Jahren bestehenden freundschaftlichen Beziehungen paßten. So stehen wir mit Einem Male vor der Frage, die bald ganz Italien in Bewegung setzen sollte. König Ludwig XI hatte sich von Karl, Grafen von Provence, Neffen König René's die Anjou'schen Ansprüche auf Neapel abtreten lassen: Ansprüche, die jedoch zugleich von René von Vaudemont, Herzog von Lothringen gemäß dem Erbrecht seiner Mutter Yolante, König René's Tochter, erhoben wurden. Und im Augenblick als diese Verwickelungen im Anzug waren, starb (25. Juli) Innocenz VIII, von welchem Guicciardini sagt, sein sonst für die allgemeine Wohlfahrt unnützes Leben sei wenigstens insoferne nützlich gewesen, daß er nach einem ersten verunglückten Versuche, sich in die Politik zu mischen, die Ruhe Italiens nicht ferner getrübt habe. Wäre dies negative Lob dem Nachfolger zu ertheilen gewesen! Aber dieser Nachfolger war Alexander VI, der am 11. August gewählt

wurde. Es entzieht sich der Beurtheilung, inwieferne Guicciardini's Nachricht von dem Wort, welches bei der Nachricht von der Wahl Ferrante in Thränen zu seiner Gemahlin gesprochen haben soll („ein Papst sei gewählt, welcher für Italien und das gesammte christliche Gemeinwesen höchst verderblich werden würde"), in Wahrheit begründet ist — dies Wort jedoch wegen officieller Schriftstücke und des Verhaltens des Königs zu Anfang des neuen Pontificats zu bezweifeln, ist kein Grund vorhanden. Gerade für ihn mußte die Erinnerung an Calixt III, Alexanders Ohm, unheimlich sein. Doch dem sei wie ihm wolle, an Schwierigkeiten fehlte es alsbald nicht, und Ferrante's Depeschen gewähren uns in diese vielfache Einsicht. Die Ceremoniellfrage, ob nämlich die Bundesglieder, Neapel, Mailand, Florenz, dem Papste zusammen oder einzeln ihre Huldigung darbringen sollten, eine Frage wobei der König erst mit Mailand, das die Collectiv-Ambassade vorschlug, dann mit Florenz ging, war schon ein Anlaß zu Uneinigkeit. Zugleich begann der endlose Hader wegen des Verkaufs der Cybò-schen Herrschaften. Franceschetto Cybò, P. Innocenz' VIII Sohn, hatte seine im römischen Tuscien gelegenen Castelle an die Orsini von Bracciano verkauft, ohne Zweifel weil er sich bei eventuellen Verwickelungen nicht behaupten zu können fürchtete. Dem neuen Papste aber war der Handel höchst widerwärtig, weil er den Machtzuwachs der mit Neapel und Florenz eng zusammenhängenden Orsini (Gentil Virginio, Haupt der Linie von Bracciano, war neapolitanischer Generalcapitän und der größte römische Baron seiner Zeit) nicht gelassen sehen konnte und, wohl mit Recht, die Hand der Nachbaren darin erkannte. Ferrante hat Anlaß gehabt seine Einmischung zu bereuen; denn die Sache nahm Dimensionen an, die weit über deren anfängliche Bedeutung hinausgingen, und der König fand, daß er mit einem solchen römischen Edelmann, der den Päpsten zu trotzen gewohnt war und sich eine Quasi-Souveränetät beilegte, nicht so leicht auskam, wie er wohl gedacht haben mochte. Ein nicht geringer Theil der in dem Bande enthaltenen Depeschen bezieht sich auf diese Angelegenheit, welche zum Kriege mit Venedig und Mailand zu führen drohte, die sich auf Alexander's VI Seite stellten.

Es war nicht etwa der Glaube an des Papstes Recht in dieser Sache, was die beiden Staaten bestimmte: es handelte sich blos um

einen Vorwand. Der Grund der Zwietracht, welche zwischen Mailand und Neapel ausgebrochen am Ende ganz Italien in den Strudel, das Ausland nach Italien zog, ist allgemein bekannt. Lodovico Sforza, il Moro, Herzog von Bari und Gouverneur von Mailand, hatte sich wegen seines gewissenlosen Bestrebens, seinen Neffen Herzog Gian Galeazzo völlig zu verdrängen, erst mit dessen Schwiegervater Herzog Alfons von Calabrien überworfen und war dann stufenweise in den Plänen fortgeschritten, als deren Endziel der Ruin der ihm hinderlichen Aragonesen ihm vorschwebte. Fremde wie einheimische Bündnisse sollten dabei behülflich sein; der junge französische König Karl VIII wurde, wie Commines sagt, durch die fumées et gloires d'Italie zum Zuge über die Alpen gereizt; Venedig und der Papst, jenes nie auf Neapel gut zu sprechen, dieser mit dem Kopf voll verworrener politischer und dynastischer Pläne, die sich mit der Zeit gar schön entwickelten, wurden zu gewinnen gesucht. Lodovico's Bruder Cardinal Ascan Maria war eines der thätigsten Werkzeuge zur Erhebung des Borgia gewesen: er setzte in Rom die Hebel an, das drohende Zerwürfniß zwischen Ferrante und Alexander VI herbeizuführen und Letztern zum Werkzeug der Pläne des Moro zu machen. Der König machte sich über diese Pläne keine Illusion. So bei dem Sforza wie bei dem Papste versuchte er durch Warnungen zu wirken. Schon im December stellte er, aus Anlaß der ihm zu Ohren gekommenen Nachrichten von den in Rom gesponnenen Intriguen und angetragenen Bündnissen, dem Papste vor, wie verschieden das Urtheil der Welt über diejenigen Kirchenhäupter sei, die Frieden und Eintracht erhalten, und jene, welche Sturm gesäet, wie verschieden auch Papstthum und Kirchenstaat dabei gefahren seien. Dem Sforza gab er zu Neujahr 1493 zu bedenken, in welche unabsehbaren Wirren er sich stürze, welcher Unterschied zwischen den Beziehungen zu einem geistlichen Staate und zu den weltlichen wegen des ewigen Wechsels in ersterm und der Verschiedenheit der Interessen bestehe, welche Gefahren den italienischen Fürsten seitens des Papstthums drohten. König Heinrich VII von England hatte einige Zeit vorher denselben Sforza in Betreff Frankreichs gewarnt und prophetische Worte ausgesprochen; aber dieser war schon zu tief in Verbindungen verstrickt, um rückwärts zu können, selbst wenn er es ernstlich gewollt hätte.

Ferrante von Aragon befand sich in der peinlichsten Lage. Des Papstes zweideutige Haltung reizte und beunruhigte ihn fortwährend, und dennoch mußte er an sich halten; denn er bedurfte seiner so für seine eigenen Angelegenheiten wie für die seiner Tochter Beatrix, Königin von Ungarn, deren ihr zweiter Gemahl Ladislaus sich zu entledigen suchte. Immer wieder ließ er Alexander mahnen, er möge an seine Würde, seine Autorität, sein Alter, sein eigenes Interesse denken, den Frieden bewahren und nicht Partei werden. Die Republik Venedig drängte ihn, die Orsini'sche Angelegenheit beizulegen um den Papst umzustimmen: gerne hätte er es gethan, aber bei jedem Schritt stieß er auf die Intriguen Lodovico Sforza's, dessen Verleumdungen er in einer Depesche vom 7. März 1493 mit den auf jeden Hieb sich mehrenden Köpfen der Hydra vergleicht. Auf allen Seiten mehrten sich die Schwierigkeiten. Im heiligen Collegium war nichts als Hader. Schon hatte das Zerwürfniß zwischen dem Papst und dem Cardinal della Rovere (nachmals Julius II) begonnen, und dieser hatte sich nach seiner Veste Ostia zurückgezogen; der König lobte ihn, weil er seine Person in Sicherheit gebracht habe, und als sein jüngerer Sohn Don Federigo (der nachmalige letzte Herrscher dieser aragonesischen Nebenlinie), welcher als Chef der neapolitanischen Huldigungs-Ambassade lange in Rom verweilt hatte, von des Papstes Haltung wenig erbaut die Stadt verließ, um nach Hause zurückzukehren, besuchte er den mächtigen Cardinal auf seiner damals für unbezwinglich gehaltenen Burg, die man heute noch, obgleich im Verfall, so ziemlich in der Gestalt sieht, welche ihr von dem berühmten Florentiner Baumeister, dem ältern Sangallo gegeben worden war. So gespannt waren die Dinge, als sich ein Auskunftsmittel darbot — dasjenige, das wiederholt Dienste geleistet hat. Eine Verschwägerung zwischen den Aragonesen und Borgia sollte Alles ins rechte Geleise bringen. An natürlichen Kindern war auf beiden Seiten kein Mangel; ein Sohn des Papstes (man machte kein Hehl aus der Vaterschaft) sollte des Königs Tochter Donna Lucrezia heirathen. Ferrante jubelte. „Unsere Freude, schrieb er seinem Gesandten in Rom, ist größer als wir aussprechen können, wegen der Liebe, von der wir stets zu Sr. Heiligkeit erfüllt gewesen, und unseres beständigen Verlangens, deren Vortheil und Wünsche zu fördern."

Vertrauen aber flößte Se. Heiligkeit dem alten Politiker nicht ein, der sich über die Convenienz des Projectes heiser sprach, wie über den Rückhalt, den dasselbe dem Papste geben würde. Immer wieder kam er auf die „Vermischung seines Blutes mit dem unsern" zurück. Er täuschte sich nicht in Betreff des Unbestandes Alexanders VI. Lodovico il Moro wußte ihn umzustimmen. Welche des Papstes eigentliche Beweggründe waren, die Allianz mit Neapel, um so naturgemäßer weil sie die mit Florenz einschloß, aufzugeben um dem Sforza auf seine waghalsige Bahn zu folgen, ist nicht recht zu erkennen. Noch in der elften Stunde versuchte der König ihn von solcher Bahn abzuziehen. In einer ostensibeln Depesche an seinen Gesandten vom 22. April stellte er Alexander VI vor, wie bei seiner Erhebung Alles im Frieden gewesen, jetzt überall Verdacht und Besorgniß herrsche, und Intriganten und Scandalsucher bei ihm zu Credit gelangt seien. Er möge sich hüten, sich in Verbindungen einzulassen, durch welche die alten Verhältnisse gestört würden; vielmehr möge er ein allgemeines Bündniß der italienischen Staaten zu Stande zu bringen suchen, das ihm mehr Autorität, Ruhm und Sicherheit gewähren werde, als was er gegenwärtig plane. Gerade Er müsse sich in Acht nehmen, Italien auch nur den geringsten Anlaß zu Verdacht und Mißverständnissen zu bieten. „Se. Heiligkeit ist neu in diesen Regierungssachen. Wäre Er darin durch die Reihe der Jahre erfahren wie wir, und hätte Er durchgemacht, was wir durchgemacht haben, vielleicht würde Er sich dann von unserer Ansicht nicht entfernen. Saget dem Papste, Er möge auf unsere Worte achten: beginnt Er einmal den Tanz, so wird Er deren Wahrheit erkennen".

Wahrscheinlich kam der Brief gar nicht an seine wahre Adresse; denn am 25. April wurde in S. Marco zu Rom das Bündniß zwischen dem Papst, Venedig und Mailand publicirt, welches nicht nur Neapel und Florenz ausschloß, sondern Alexander VI bewaffnete Hülfe in dem Orsini'schen Hader zusagte. Ein Jahr nach Lorenzo's de' Medici Tode war das von ihm so sorgsam bewachte Werk vernichtet. Guicciardini bemerkt mit Recht, für Lodovico il Moro sei es nur der erste Schritt gewesen, dem bisherigen politischen System Italiens ein Ende zu machen. „Wenn man, so fährt er fort, jene

Vereinigung, auf welcher das Gleichgewicht der öffentlichen Dinge beruhte, in ungleiche Theile zerrissen, auf allen Seiten bei den Herrschenden nur Verdacht und Abneigung sah, was konnte man da anders erwarten, als daß aus solcher Aussaat entsprechende gemeinschädliche Früchte sich entwickeln würden?" Auch dem Sforza hatte der König vorstellen lassen, wer denn den Papst bedrohe. Seit lange seien die Störungen der Ruhe Italiens nur von Rom ausgegangen: er, Ferrante, könne davon reden! Lodovico möge als einsichtiger Mann bedenken, daß die Nachrichten von Projecten wie von Truppenbewegungen diesseit wie jenseit der Berge nicht dazu angethan seien, den Frieden zu sichern. Er möge sich der Vergangenheit erinnern, wie schwer fremde Mächte auf Italien gelastet, wenn italienische Zwietracht ihnen den Weg gezeigt. Er lade sich eine übermäßige Last auf seine Schultern und betrete ohne Noth einen holperigen und gefahrvollen Weg. Wer einen Sturm errege, dürfe sich nicht schmeicheln, demselben nach Gutdünken Stillstand zu befehlen. Eindruck machte dies nicht: der Moro sagte öffentlich, das alte Bündniß sei von selbst in Stücke zerfallen: man habe auf Anderes sinnen müssen. Beim Abschluß der neuen Ligue hatte der Herzog von Calabrien seinem Vater gerathen, unverzüglich über die Grenze zu gehen, und mit Hülfe der im neapolitanischen Interesse stehenden Barone einen Handstreich gegen Rom zu wagen; aber Ferrante dachte um so weniger an einen gewaltsamen Entschluß, da der Papst fortfuhr, heuchlerisch von allgemeinem Bündniß, von Heirath und Compromiß zu reden, um den König hinzuhalten, der zwar schrieb, man dürfe seinen Worten nicht trauen, aber doch nicht zuerst brechen wollte. So schleppten sich die Dinge hin. Die Orsini'sche Angelegenheit wurde nicht beigelegt, der Sforza setzte die gewöhnlichsten Rücksichten gegen Neapel außer Augen, der Papst erging sich gegen den Gesandten des Königs in unfruchtbaren politischen Discursen, die er sehr liebte, und hüben und drüben sammelte sich an den Grenzen immer mehr Kriegsvolk. Ferrante schloß sich enger und enger an Florenz an, aber er erkannte, daß er, wenn er nicht isolirt werden sollte, das Ausland nicht vernachlässigen dürfe. Zunächst richtete er seine Blicke auf die spanischen Verwandten.

Die Depesche vom 7. Juni an Antonio d'Alessandro, Gesandten

bei Ferdinand und Isabella, ist eine Anklageschrift gegen das Papstthum, speciell gegen Alexander VI. Zieht man in Betracht, wie sehr der König sich drei Monate vorher bemüht hatte, in ein Familienbündniß mit eben diesem Papste zu treten und wie er dies nachmals wirklich bewerkstelligte, so wird man den sittlichen Motiven der Anklage kein besonderes Gewicht beilegen; aber als historisches Document des Verfalls der moralischen Autorität des Pontificats zu Ende des 15. Jahrhunderts hat das Schriftstück ein peinliches Interesse. Der König berechnete richtig, daß die Curie mit Spaniern gefüllt war, die nur das eigene Interesse im Auge hatten und ihm leicht bei ihren Souveränen schaden konnten, und so bestrebte er sich, ihnen mit einer Schilderung der römischen Dinge zuvor zu kommen, die „zu einem Grade von Unehrbarkeit gelangt sind, wie er nicht überstiegen werden kann". Zuerst ist von den ruhigen Zuständen bei Alexander's VI Thronbesteigung die Rede, von dessen politischem Intriguiren in Italien wie in Frankreich und den militärischen Vorkehrungen, von dem Orsini'schen Handel, den man auf alle Weise auszubeuten versucht habe, von den Bemühungen, die römischen Barone von Neapel abzuziehen, worin übrigens dem Papste, sollte er im eigenen Hause Herr sein, nicht Unrecht zu geben ist. Dann heißt es weiter: „Der Papst führt ein Leben, welches Allen ein Greuel ist. Ohne auf den Sitz, den er einnimmt, die geringste Rücksicht zu nehmen, sinnt er auf nichts als mit geraden und krummen Mitteln seine Söhne groß zu machen. Dies ist sein einziges Verlangen, und er kann die Zeit nicht erwarten, Krieg zu beginnen, wie er denn vom Beginn seines Pontificats an nichts gethan hat als uns zu quälen und schädigen zu suchen, bald auf diese bald auf jene Weise. Rom ist mehr mit Soldaten als mit Priestern gefüllt, und wenn der Papst durch die Stadt reitet, begleitet ihn eine Schaar Hommes d'armes, Helm auf dem Kopf, Lanze an der Seite. Ueberall sinnt er auf unser Verderben. Nicht nur hetzt er in Frankreich den Fürsten von Salerno und andere unsere Rebellen wider uns auf: in Italien macht er es ebenso mit allen Schnapphähnen, von denen er erfährt, daß sie uns anfeinden. Alles betreibt er mit Verstellung und Trug, wie seine Natur ist, und um Geld zu machen, verkauft er auch das geringste Amt und Benefiz. Kurz, Anschläge und Handlungen dieses

Papstes gegen uns könnten nicht schlimmer sein. Ein Gleiches ist bei denen der Fall, die ihn berathen (die Sforza) und auf nichts sinnen, als das Papstthum zu tyrannisiren, um es, nach dem Tode des gegenwärtigen Inhabers, dahin zu bringen, wo es ihnen beliebt. Rom wird ein Heerlager werden, namentlich für die Mailänder. Welche Früchte dies für die Kirche Gottes, in Italien und der ganzen Christenheit tragen wird, mögen Ihre Majestäten in ihrer Weisheit selber beurtheilen".

Eine Krisis schien unvermeidlich. Der Herzog von Calabrien übernahm den Oberbefehl über die von der Grenze zusammengezogenen Truppen. Sein Bruder Don Federigo sollte sich mit der Flotte vor die Tibermündungen legen, auch um den gegen den Papst opponirenden Cardinälen, die nicht in eine Vermehrung des heil. Collegiums durch seine Creaturen willigen wollten, einen Rückhalt zu geben. In Frankreich hatten, der populären Abneigung gegen das ungewisse Unternehmen zum Trotz, die militärischen Vorbereitungen zum Feldzuge gegen Neapel wie die politischen Vorkehrungen zu demselben Zweck raschen Fortgang. Die Mission Perrone's de' Baschi sollte die italienischen Regierungen sondiren, und die Investitur Neapel's für Karl VIII verlangen. Nun wurden aber so der Sforza und der Papst bedenklich, und die Verschiedenheit der Interessen der neuen Conföderirten, namentlich Venedig's, machte sich geltend. Ein in Rom angelangter spanischer Gesandter bestärkte die Zweifel. Ferrante that was er vermochte, Lodovico il Moro wie den Papst zu versöhnen. Seine Depeschen an den Gesandten in Mailand zeigen, wie ängstlich er besorgt war, den gefährlichsten Gegner nicht noch mehr zu reizen, sondern ihn zu einem Verständniß zu bringen. Und so schlimm auch die Dinge in Rom standen, so hoffte er doch noch immer, den Papst zu sich herüber zu ziehen. Zu diesem Zweck sollte der Herzog von Calabrien sich von der Grenze entfernen, Don Federigo den Orsini zum endlichen Vergleich vermögen und das Verschwägerungsproject wieder auf das Tapet bringen, wobei diesmal an Cesare Borgia gedacht ward, „weil man dann zu herzlicher Freude Sr. Heiligkeit wie unser selbst rascher Früchte der Verbindung sehen würde". Und in einer Beziehung wenigstens rechnete der König nicht falsch; denn des Papstes Wankelmuth blieb sich

gleich nach rechts wie nach links. Im Juli brachte Don Federigo, der sich nach Rom begeben hatte, wirklich ein Ehegelöbniß zwischen Don Jufré Borgia, Alexander's jüngstem Sohne, und Donna Sancia d'Aragona, einer natürlichen Tochter des Herzogs von Calabrien, zu Stande. Ferrante war im siebenten Himmel. Er hatte vom Papste die allerschlimmste Meinung und äußerte sie in seinen geheimen Depeschen, aber dessen Fleischlichkeit (carnalità) dünkte ihn nun löblich, weil sie seinen Zwecken diente. Die gehoffte Losreißung Benevent's, Pontecorvo's und Terracina's vom Kirchenstaat, als Vicariat für Don Jufré, verstand sich jetzt von selber; er sprach es offen aus: er getraue sich den Papst dahin zu ziehen wo es ihn gut dünke, und wenn er den Papst habe, sei er sicher. Auch die Würde des apostolischen Stuhls schien ihm nun gerettet. Die Opposition der Cardinäle gegen die Vermehrung der Mitgliederzahl des h. Collegiums kam ihm als inopportun vor. Der Papst sei Papst, meinte er, und es sei gefährlich ihm geradezu zu widersprechen. Man durchschwimme einen Fluß nicht in gerader Linie vom einen zum anderen Ufer.

Aber er sollte bald finden, wie er sich täuschte, wenn er diesen unzuverlässigen Politiker festhalten und lenken zu können glaubte. Die unerklärlichen Schwankungen Alexander's VI machten jede Berechnung zu Schanden. Dessen zweideutige Antwort an Perrone de' Baschi gab den Maßstab für das Vertrauen das man ihm schenken konnte. Er war nun mit dem Könige verschwägert, die Beilegung des Orsini'schen Handels hatte ihm eine schöne Summe eingebracht, die Cardinäle hatten sich gefügt, della Rovere war nach Rom zurückgekehrt — seine Stellung hätte ihn in den Stand gesetzt, den französischen Projecten ernstlich in den Weg zu treten. Ferrante that das Mögliche, ihn dazu zu bestimmen. Im September stellte er ihm vor, wie die Sicherheit seiner Nachbaren seine eigene bedinge. „Wenn die Franzosen zu Hause Ruhe haben, liegt ihnen nichts näher als in Italien Unheil anzustiften, wozu natürlicher Haß sie antreibt, wie wir zu jeder Zeit gesehen haben. Reifliche Ueberlegung müßte Se. Heiligkeit bestimmen, diesem entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, daß den italienischen Staaten die bisherige Unabhängigkeit ungeschmälert erhalten bleibe. Stellung und Würde des h. Stuhls sind

davon unzertrennlich. Der Papst und seine Nachfolger würden sie auf gewaltsame Weise verlieren, wenn die Franzosen sich Italiens bemächtigten, namentlich jetzt wo man sie dazu einladet". Ferrante von Aragon war Cicero pro domo, aber wie richtig beurtheilte er die Dinge! Bei Alexander VI verschlug dies nichts: er verharrte in seiner achselträgerischen Politik so lange, bis Karl VIII auf Rom marschirte.

Es ist nicht die Aufgabe gegenwärtiger Bemerkungen, die letzten Monate der Regierung und des Lebens Ferrante's im Einzelnen zu verfolgen, wozu, außer den im vorliegenden Bande gedruckten Documenten, die Florentinischen Depeschen in Desjardins'-Canestrini's Négociations diplomatiques de la France avec la Toscane, die Mailändischen aus dem Archiv von S. Fedele, die von Romanin in seiner Storia di Venezia und von Cherrier in der Histoire de Charles VIII benutzten Venezianischen, Kervyn's de Lettenhove Lettres etc. de Philippe de Commines u. a. reichliches Material bieten. Es ist eine traurige Geschichte. Der alte König hatte viel gesündigt, aber er wurde hart gestraft. Am Ende eines langen thätigen Lebens sah er ein Verhängniß herannahen, dem er nicht entgehen zu können glaubte, mochte er gleich keine Ahnung von dem Umfang des Verderbens haben, das sein ganzes Haus niederschmetterte. Er wurde nicht müde zu schreiben, zu warnen, zu klagen, Vorstellungen zu machen; er demüthigte sich vor dem Sforza. Es half Alles nichts. Die Florentinischen Gesandten in Frankreich sahen sehr wohl ein, wie alle diese diplomatischen Bemühungen des Königs und seiner Bundesgenossin, der Signorie von Florenz, Schläge ins Wasser waren. „Weshalb, schrieb der Bischof von Arezzo von Tours aus zu Anfang 1494 an Piero de' Medici, fahrt ihr fort, den Herrn Lodovico vor den Gefahren zu warnen, in die er sich und Andere stürzt? Meint ihr etwa, er kenne sie nicht? Ihr werdet nichts Anderes erlangen, als ihn noch halsstarriger zu machen, weil er nicht in den Schein kommen will, sich geirrt zu haben. . . . Das Unternehmen ist jetzt so öffentlich, daß es seinen freien Lauf haben muß". Ferrante beurtheilte selber die Dinge vollkommen richtig, wenn er gleich nicht abließ sich zu mühen. „In Frankreich, schrieb er am vorletzten Tage des J. 1493, ist das Drängen des mailändischen Gesandten größer als die Neigung der Franzosen.

Die Aeußerung des Herzogs von Bari (Lodovico il Moro), er denke dem Strom seinen freien Lauf zu lassen, zeigt, wohin sein Wille zielt, und Worte wie Werke des Papstes stimmen mit den seinigen überein". Zwei Wochen vor seinem Tode schrieb er dem spanischen Thesaurar, die französische Expedition werde „mit Willen und Zustimmung des Papstes stattfinden, der sich nicht feindseliger gegen uns benehmen könnte, als er thut, und nicht Versprechen noch Uebereinkunft beobachtet". Und wenige Tage später recapitulirte er in einer der längsten Depeschen an den Gesandten in Rom noch einmal mit ebenso viel Scharfsinn wie Wahrheit die ganze politische Lage und die Natur der Beziehungen zwischen dem Pontificat und Neapel. „Unser Streben zielt dahin, daß Se. Heiligkeit sich des Papstthums erfreue, zu uns in gutem Verhältniß stehe, seine Würde bewahre; aber wir wirken nicht dahin, daß er sich mit Andern verfeinde, sich in Verlegenheit stürze und sich in Unternehmungen einlasse, die einem Freischaarenführer anstehn, wie der Herzog von Bari thut, der den Papst, wenn er ihn dahin wo er will gebracht hat, wie einen Kaplan behandeln und behandeln lassen wird".

Acht Tage darauf, am 25. Januar, war Ferrante von Aragon todt. Eine Erkältung, die er von der Jagd mitbrachte, warf ihn in ein paar Tagen nieder; aber selbst das Volk in Neapel sagte, die Sorge und das Leidwesen über die Lage des Staates habe ihn getödtet. Von der ersten Stunde an wurde sein Verlust als ein Unglück betrachtet, und die rasch aufeinander folgenden Ereignisse haben die Ahnung nicht Lügen gestraft. „Die Franzosen sind nie nach Italien gekommen, ohne das Land zu Grunde zu richten" (Francesi mai vennero in Italia, che non la ponessero in rovina). Das sind sozusagen die letzten Worte, welche Ferrante geschrieben hat. Die Franzosen zogen Spanier, Schweizer, Deutsche hinter sich drein; fünfunddreißig Jahre lang war es wie eine neue Völkerwanderung. Und als dann ein unsicherer Friede zu Stande kam, war Italien umgewandelt, seine Unabhängigkeit ein leeres Wort, die Macht Venedig's geschwächt, Florenz geknechtet, Neapel spanische Provinz, Mailand, momentan noch unter der Herrschaft des kranken Sohnes des Haupturhebers so vielen Elends, im Begriff es zu werden. Welchen Einfluß die Regierung Alexander's VI auf das Papstthum geübt

hatte, mögen die modernen Panegyristen des Borgia der Welt klar machen. Eine große Läuterung war nöthig.

Die Publication des Codice Aragonese verpflichtet die Geschichtfreunde wie gesagt zu aufrichtigem Dank. Nicht viele neue Facta lernen wir kennen, aber wie blicken wir in das Innere der Menschen und in das gesammte Getriebe! Die Art der Herausgabe läßt viel zu wünschen übrig. Herr Trinchera ist durch seine zahlreichen Amtsgeschäfte abgehalten worden, dieselbe genauer zu beaufsichtigen, und sein Vertreter hat sich die Sache leicht gemacht. Daß an Sprache und Orthographie der Schriftstücke nichts geändert worden ist, mag als richtig gelten; aber die theils mangelnde theils unrichtige Interpunktion des Copierbuches heischte Abhülfe, und Anmerkungen wären um so nöthiger gewesen, da Eigennamen bald bis zur Unkenntlichkeit verschrieben sind, bald selbst bei den Geschichtskundigen nicht als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden können. Weder die sonst zweckdienlichen Inhaltsangaben der einzelnen Documente, noch die Register helfen letzterem Uebelstande immer ab, und es laufen Irrthümer mit unter, die einem solchen Buche schlecht anstehen. Ungeachtet dieser Mängel bleibt dasselbe eine bedeutend Bereicherung der historischen Literatur, und man kann nur wünschen, daß binnen nicht zu langer Zeit die Fortsetzung an das Licht trete, welche die auf Ferrante's von Aragon innere Verwaltung sich beziehenden Urkunden zu enthalten bestimmt ist. Bei dem engen Zusammenhange der Ergebnisse dieser Verwaltung, namentlich in Bezug auf die Verhältnisse des Adels, mit der äußeren Politik werden dieselben auch für die Beurtheilung letzterer von Belang sein.

VIII.

Ueber die Merovinger-Diplome.

Von

Karl Friedrich Stumpf.

Monumenta Germaniae historica. [Tomus XXIV]. Diplomatum imperii tomus I. Edidit Karolus A. F. Pertz (Georgii Heinrici filius).

Mit den jüngst erschienenen Theilen der Monumenta Germaniae historica ist die Bändezahl der Bouquet'schen Sammlung von Geschichtquellen des französischen Mittelalters überschritten, jene Muratori's für die mittelalterlichen Geschichtschreiber Italiens beinahe erreicht. Der hochbetagte Herausgeber unserer Monumenta kann mit berechtigter Genugthuung auf die stattliche Reihe von Bänden blicken, das Resultat seiner mehr denn halbhundertjährigen Thätigkeit. Denn wer von uns wollte leugnen, daß wir ohne ihn kaum im Besitze unserer Monumenta wären, — der größten und zweifelsohne bedeutendsten Sammlung mittelalterlicher Geschichtquellen dieses Jahrhunderts. Aber höher noch als den Gewinn, der hier durch die Fülle des Gebotenen eingeheimst wurde, möchte ich die Art und Weise der Bearbeitung unserer Quellen schätzen, d. h. die zum ersten Male auf mittelalterliche Geschichtschreibung angewandte Methode einer strengen Durchsichtung des Stoffes nach den Gesetzen philologischer und historischer Kritik und zwar auf Grundlage aller zu erreichenden

Handschriften [1]). Dadurch ist unsern Monumenten mit Recht der ihnen gebührende Vorrang vor sämmtlichen bis jetzt erschienenen Sammelwerken von mittelalterlichen Quellenschriften dauernd gesichert. Selbstverständlich mußte ein derart angelegtes wissenschaftliches Unternehmen die mächtigste Anregung auf das gesammte historisch-kritische Studium in Deutschland — und über die Grenzen desselben hinaus — ausüben. Und so sehen wir denn auch, daß fast jede erfolgreiche Leistung auf dem Gebiete der Edition wie der Bearbeitung unserer mittelalterlichen Geschichtquellen während der jüngst verflossenen Decennien entweder direct mit den Monumenten in Verbindung steht oder mindestens durch dieselben wesentlich beeinflußt wurde. Freilich wirkte auch wieder die von denselben wachgerufene wissenschaftliche Thätigkeit fördernd und belebend auf sie selbst zurück. Denn nicht spurlos ist die Zeit mit ihrer Anforderung an ihnen vorübergegangen; ein Vergleich der ersten Bände mit den späteren kann uns hinreichend davon überzeugen. Also kein starres Gesetz sollte die Entwickelung hemmen. Ich möchte gerade diesen Punkt besonders betont wissen; denn nur dadurch wurde eine stetige Vervollkommnung in der kritischen Behandlung der Texte u. s. w. ermöglicht, ohne daß der einmal festangenommene Grundplan des Unternehmens hätte abgeändert werden müssen. Durch langehin läßt sich ein ununterbrochener Fortschritt gleichsam als Regel verfolgen, so zwar, daß sichtlich mit den wachsenden Anforderungen auch die Kräfte wuchsen, um denselben gerecht zu werden. Wenn trotz alledem mancherlei Verfehltes stehen geblieben ist, ja sogar Einzelnes Aufnahme gefunden hat, was besser für immer hätte ausgeschlossen bleiben sollen, so liefert dies nur einen Beweis mehr für die Größe der Schwierigkeiten, die hier zu bewältigen sind. Und doch zählten und zählen noch heute die tüchtigsten Männer unter unsern Forschern zu den Mitarbeitern bei dem großen Unternehmen. Was Wunder, daß wir uns gewöhnt haben, die Monumenta mit hingebendster Zuversicht und vollstem

---

1) Vgl. die Einleitungen zu den einzelnen Scriptores und Leges und die Aufsätze in dem „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde“, worin die Vorarbeiten zur Edition der Quellen niedergelegt sind; desgl. Wattenbach, Deutsch. Geschichtq. im Mittelalter. Einleitung.

Vertrauen in ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit zu benutzen, — und daß das Erscheinen eines jeden neuen Bandes stets wie ein Ereigniß gefeiert, von allen Berufsgenossen mit ungetheilter Freude begrüßt wurde.

Bei dem vor wenigen Monaten versandten [XXIV.] Band des Sammelwerkes ist dieses Interesse um ein bedeutendes noch dadurch erhöht worden, daß mit demselben zugleich eine neue, die dritte Abtheilung der Monumenta, die „Diplomata imperii" eröffnet wurde. Das allein schon rechtfertigt es, wenn wir uns hier eingehender mit demselben beschäftigen.

„Tandem prodit tomus primus monumentorum patriae historicorum sectionis diplomaticae", mit diesen Worten führt der Bearbeiter des ersten Bandes der Diplomata imperii, der jüngere Pertz, denselben in die Welt. Er kommt allerdings spät, aber deßhalb nicht minder willkommen, wenn er getreu den Traditionen der Monumenta den erhöhten Anforderungen entspricht, die wir heutigen Tages zu stellen gewohnt und berechtigt sind. Wer wollte jetzt noch an eine Herausgabe von Urkunden denken, wie sie z. B. vor vierzig Jahren zwischen J. Fr. Böhmer und G. H. Pertz verabredet wurde[1]? Wir haben durch die verspätete Ausgabe sogar einen entschiedenen Vortheil zu gewärtigen, der bei einer früheren Publication der Diplomata am wenigsten dadurch wäre aufgewogen worden, daß sie uns vielleicht ein oder das andere Document noch als ineditum gebracht hätte. Denn wie wir bereits oben bemerkten, liegt ja der Schwerpunkt und das Hauptverdienst der Monumenta nicht darin, daß sie uns Neues bringen, sondern daß sie uns die Quellen in erneuerter, geläuterter und gereinigter Gestalt wiedergeben. Böhmer hat sich mir gegenüber wiederholt über diesen Punkt dahin geäußert: daß er unablässig bemüht gewesen sei, Pertz zu überreden, er möchte doch die unter den Papieren der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde aufgehäuften Schätze von bis dahin ungedruckten Urkunden so rasch wie nur möglich und in jener Gestalt, in der sie ihm zugänglich geworden sind, der Oeffentlichkeit übergeben, damit dieselben von den Forschern allseitig bearbeitet und beleuchtet, dadurch gleich-

1) Vgl. Janssen: Leben und Briefe J. Fr. Böhmer's 1, 411 ff.

sam reif für die spätere Ausgabe in den Monumenten würden. Denn letzteren fiele, allerdings durch Zeit, Mittel und Kräfte begünstigt, die hohe Aufgabe zu, auch die Reichsurkunden in classischer Correctheit und Vollendung wiederzubringen. Leider blieb Böhmer's Bemühung erfolglos [1]).

Des Neuen bietet unser vorliegende Band, wie wir sehen werden, freilich nur das denkbarste Minimum, und so müssen wir sein Verdienst dort suchen, wo wir es auch am liebsten zu finden wünschten. Dazu kommt, daß Vorarbeiten für diesen Band vorlagen, weitaus bedeutendere und umfassendere, als dergleichen sich jemals bei einem der vorhergehenden Theile der Monumenta vorgefunden haben. Wenn dadurch die Arbeit wesentlich erleichtert ward, so mußte gewiß Alles aufgeboten werden, nicht bloß um die Vorgänger zu übertreffen, sondern mehr noch um die Berechtigung einer neuen Ausgabe zu legitimiren. Ja ich möchte noch weiter mit meinen Behauptungen gehen und es geradezu für eine Ehrenpflicht der deutschen Wissenschaft erklärt wissen, auf einem Felde, das von ihr zum ersten Mal betreten wurde und wo ihr so große und verdienstvolle Leistungen der französischen Forschung begegneten, sich diesen gegenüber durch innere Gediegenheit und Vortrefflichkeit des Gebotenen sowohl dankbar als zugleich ebenbürtig im Sinne heutiger Anforderungen zu erweisen. Galt es doch hier mit einem Mabillon und den Maurinern zu wetteifern, und was das bedeuten soll, vermag Jedermann zu beurtheilen, der auch nur einige Kenntnisse von den Riesenarbeiten hat, die wir denselben verdanken. Ihnen gegenüber lag keine Gefahr näher als die, durch die Fülle des von ihnen Geleisteten erdrückt zu werden.

---

1) Auch ich habe Pertz wiederholt gebeten, aus obigen wie aus weiteren Gründen mit den „adhuc inedita" nicht länger zurückzuhalten, aber leider gleichfalls vergebens. Deßhalb entschloß ich mich, soweit einem Privaten bei der ungeheuern Zerstreutheit des Stoffes es möglich ist, wenigstens für das X—XII. Jahrhundert den größten Theil der bis jetzt ungedruckt gebliebenen Reichsurkunden zu sammeln und dieselben in einem Codex von beinahe fünfthalbhundert Actenstücken, der demnächst die Presse verlassen soll, zu veröffentlichen, — freilich nur ad usum populi, d. i. für die arbeitende Classe der Historiker, nicht ad usum Delphini.

Und dennoch müßten wir es aufrichtig beklagen, wüßten wir nach zweihundert Jahren nichts Besseres zu bieten, als was sie uns hinterlassen haben, und auf keine der Fragen, die ungelöst überliefert worden sind, eine genügende Antwort zu geben. Wohl uns, daß dem nicht so ist. Nicht bloß die jüngsten französischen Arbeiten[1]), mehr noch das heimische Geschichtstudien in Bezug auf Diplomatik und Urkundenkritik, wie auf dem Gebiete der Verfassung- und Rechtsgeschichte sind es, deren gewonnene Resultate zur richtigen Würdigung und Beurtheilung auch der ältesten Urkunden Europa's wesentlich beigetragen haben. Die allwärts geöffneten Archive lassen uns über Schätze gebieten, dieselben zur Vergleichung heranziehen und dadurch einen Ueberblick über das gesammte Urkundenwesen des Abendlandes gewinnen, wie dies in früherer Zeit kaum geahnt werden konnte. Deßhalb sind wir jetzt in der glücklichen Lage, an Stelle unsicherer und zweifelhaft gelassener Bestimmungen klare und festwaltende Gesetze zu erkennen, eine Menge von Merkmalen zu entdecken, die ehedem völlig übersehen worden waren, und mit einem Maßstab an die Beurtheilung der Urkunden heranzutreten, der in den meisten Fällen an Zuverlässigkeit und Sicherheit nichts zu wünschen übrig läßt. Mit einem Worte, es ist kaum ein Gegenstand im Gesammtgebiet der Diplomatik, hinsichtlich der äußern wie der innern Merkmale der Urkunden, also betreffs des Schriftmaterials wie der Schrift, der Abbreviaturen wie der Besiegelung, der Urkundenformeln und deren Bestandtheile wie ihrer Sprache, des Protocolls wie der Chronologie und der Daten insgesammt, aber ebenso rücksichtlich der Unterscheidung der Urkundenarten nach Verschiedenheit des Inhalts wie der Form und nicht minder hinsichtlich der entscheidenden Personen, denen die Abfassung der Documente oblag, endlich in Betracht des gesammten handschriftlichen und literarischen Apparats, der verschiedenartigen Ueberlieferung desselben und des gegenseitigen Verhältnisses zu einander, wie der dadurch bedingten

---

1) Wie emsig dieselben betreffs mittelalterlicher Quellenschriften besonders in den letzten Decennien betrieben wurden, ersehen wir am besten aus Delisle, Rapport sur le concours d'histoire avec un appendice: Bibliographie des cartulaires français etc. Paris 1866.

Glaubwürdigkeit und zuletzt betreffs der zu befolgenden Regeln bei Edition von Urkunden u. s. w., über welche nicht neue Gesichtpunkte, neue Ergebnisse der Forschung zu verzeichnen wären. In keiner Weise steht demnach zu befürchten, daß wir uns mit einem bloßen Abdruck oder auch nur mit einer einfachen Revision der Leistungen der Mauriner begnügen müßten. Der selbstständigen Forschung ist also auch hier wie allwärts hinreichender freier Spielraum gegönnt, und wir dürfen hoffen über die Ergebnisse derselben, gemäß des bei den Monumenten stets befolgten Grundsatzes, einen ausführlichen Bericht und genaue Rechenschaft zu erhalten.

Aber wo? — Ich gestehe offen, daß mein Staunen wie meine Bedenken gleichmäßig wuchsen, als ich statt einer eingehenden Besprechung über die eben angedeuteten Punkte, die zunächst hier in dem Einleitungbande der Urkunden-Abtheilung am rechten Platze gewesen wäre[1]), ein ganz knappes kaum fünf Seiten umfassendes Vorwort fand, worin mit wenigen Sätzen über die im Interesse der Reichsurkunden unternommenen Reisen von Pertz Vater, Böhmer, Waitz, Bethmann und etwas ausführlicher über jene von Pertz Sohn berichtet wird, ohne nebenbei unerwähnt zu lassen, daß Letzterer allein gegen 1034 Diplome abgeschrieben habe. — Hierauf folgt nicht minder kurz gefaßt die Aufzählung der Männer, die sich um die Edition der Merovinger- und Karolinger-Documente und Regesten besondere Verdienste erworben haben, wie Doublet, Mabillon, Bouquet, Foy, Brequigny-Pardessus, Letronne, Bordier, endlich Tardif; aber unseres Landsmanns Georgisch', den Brequigny-Pardessus und mit Recht stets berücksichtigt hat, ferner Teulet's, der die erneuerte Vergleichung der Brequigny'schen Abdrücke mit den Originalen für die Ausgabe von Pardessus besorgte und noch mehrerer Anderer ist ebenso wenig mit einer Silbe gedacht worden wie z. B. Waitz', Roth's und Sickel's, deren hervorragende Leistungen hier auf alle Fälle erwähnt werden mußten. — Den Schluß der Einleitung bildet

1) Als Muster einer Einleitung zu einer Urkundensammlung möchte ich Jul. Weizsäcker's Vorwort zu den Deutschen Reichstagsakten Bd. 1, insbesondere was er auf S. 62—84 bespricht, anführen; dort ist zugleich die jüngste einschlägige Literatur von Böhmer bis Sickel herangezogen.

eine ungenaue Zählung der mitgetheilten Documente; denn wenn auch A. 8[1]) mit eingerechnet wird, so sind es nicht 224 sondern nur 223 Urkunden (M. *91 fällt doch selbstverständlich weg); auch werden nicht zwei Diplome (M. *66 und *77) hier zum ersten Mal mitgetheilt, denn M. *66 ist, wie wir sehen werden, bereits wiederholt und noch dazu in vollkommnerer Gestalt als hier abgedruckt worden; endlich haben sich von Original-Urkunden dieser Epoche nur noch 40, keineswegs 48 erhalten, es wäre denn, daß wie es den Anschein hat, M. 8 und dergleichen für Originale gehalten werden sollten. Hiermit ist aber auch Alles abgemacht, was der Herausgeber über die neue Ausgabe der Merovinger-Urkunden, über den derselben zu Grunde gelegten Plan, wie über die Ausführung zu sagen, oder richtiger nicht zu sagen für nöthig gefunden hat. Bei so bewandten Umständen drängt sich unwillkürlich Jedermann die Frage auf, war denn überhaupt ein klar durchdachter Plan vorhanden gewesen — und wenn, welcher?

Es ist mir auf meinen archivarischen Kreuz- und Querfahrten wiederholt begegnet, daß meinen Nachforschungen die kurze Antwort zu Theil ward: ich möchte mich doch nicht vergebens abmühen, alles Werthvolle sei längst fortgeschafft oder zu Grunde gegangen und dergleichen mehr. Und wenn ich mich dessenungeachtet nicht zufrieden gab und endlich den Eintritt in die ersehnten Räume errang, so fehlte es dort selten an Archivalien, selbst an den gewünschten nicht, aber ich vermißte meistens jedwede Ordnung und Uebersicht und mußte sie mir selber mit großer Mühe und vielem Zeitaufwande herstellen. Sollte uns nicht vielleicht Gleiches auch hier bei Benutzung des geöffneten Merovinger-Archivs begegnen?

---

1) Zur leichteren Citation und zur Entwirrung der in Pertz' Ausgabe höchst ungeschickt angebrachten vierfachen Zählung (statt durchgehender Nummerirung) der Urkunden: je für echte Merovinger und echte Arnulfinger oder gefälschte Merovinger- und gefälschte Arnulfinger-Diplome, wählte ich folgende Bezeichnung: M. und A. für die echten Merovinger- und Arnulfinger-Documente — und M. und A. mit einem Sternchen vor der betreffenden Ziffer für die unechten Merovinger, beziehungsweise Arnulfinger Urkunden. Bei Zählung der Zeilen sind in der Regel die der Urkunden, nicht die der Seiten gemeint.

Wir werden am Schnellsten zum Ziele gelangen, wenn wir, nach einzelnen Hauptabschnitten gesondert, zunächst feststellen, was überhaupt zu leisten, wie hier Ordnung und Uebersicht, Klarheit und Durchsichtigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewinnen gewesen wäre, und sodann die vorliegende Arbeit damit vergleichen, um beurtheilen zu können, in welchem Zustande wir dieselbe angetroffen, welchen Werth wir ihr beizumessen und welches Vertrauen wir derselben zu schenken berechtigt sind.

I. Umfang der Sammlung. Das Erste, was hier geschehen mußte, war, den Umfang der Sammlung nach Zeit- und Raumbeziehungen wie nach Herkunft der Urkunden genau zu begrenzen. Es war dies um so nöthiger, weil ohnedies die Frage aufgeworfen werden durfte, ob überhaupt Documente der Merovinger-Epoche, deren überwiegende Anzahl mit deutschem Grund und Boden nichts zu schaffen hat, in die Monumenta Germaniae historica aufgenommen werden sollten oder nicht? — Spricht schon die Continuität und Aehnlichkeit unserer Zustände mit jenen urfränkischen entschieden für eine Berücksichtigung auch ihrer ältesten Documente, so doch gewiß nur in wohlbedachter Auswahl, für welche urkundlicher Inhalt und Raumverhältnisse maßgebend sein durften. Denn ich glaube, daß kaum irgend Jemand den Abdruck sämmtlicher, d. h. der ungefähr siebenhundert Urkunden des Brequigny-Pardessus' Sammelwerks in Bausch und Bogen in den Monumenten befürwortet, daß aber dagegen Mancher von uns geradezu die Aufnahme mehrerer Urkunden gewünscht haben würde, die dort fehlen.

Demgemäß mußte mit Berücksichtigung der hierbei maßgebenden Gründe für den vorliegenden Band als Zeitgrenze, wie auch geschehen, das Ende der Herrschaft der Merovinger-Könige oder genauer der Antritt der königlichen Regierung Pippin's d. i. 751 November[1]) bestimmt werden, innerhalb welcher, da nun einmal

1) Nach Sickel's genauen Untersuchungen in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 441 und Acta Karol. 1, 243; nicht aber wie in vorliegender Ausgabe A. 24: mit 752 März angesetzt werden.

dem ursprünglichen Plan der Monumenta gemäß, die Capitularien und Synodalacten wie die Briefe von der Urkunden-Abtheilung ausgeschlossen bleiben sollten, die sämmtlichen Merovinger Königsdiplome in chronologischer Reihenfolge der Herrscher und von den übrigen Urkunden alle diejenigen aufgenommen werden, welche auf irgend ein Territorium des späteren deutschen Reiches Bezug haben, also zunächst Alles vom Maas-Mosel-Rheingebiet bis an die Ostmarken hin. Ich hätte diese Gruppe von Documenten am Liebsten als „Reichsurkunden" (denen unbedingt auch die Arnulfingischen beizuzählen waren) und zwar ihrer Provenienz entsprechend alphabetisch geordnet als Anhang den Königsdiplomen angeschlossen gewünscht [1]), was auch nebenbei bemerkt noch in anderer Beziehung, sowohl für die Vergleichung mit den Königsdocumenten als für die Kritik derselben von Vortheil gewesen wäre. Ob übrigens schon für diese Zeit auch Burgund hätte berücksichtigt werden sollen, lasse ich vorerst unentschieden.

Leider hat K. Pertz eine solche Scheidung der Urkunden aus der Merovinger-Epoche, wie ich sie eben vorgeschlagen habe, nicht vorgenommen, sondern ausschließlich nur die Merovinger-Königs-Diplome und die Arnulfingischen Documente abdrucken lassen, obgleich er uns doch mit den „Diplomata imperii" und keineswegs mit einem Familien-Codex beschenken wollte oder richtiger sollte. Wäre Rücksicht auf die erwähnten Reichsurkunden genommen worden, so hätten wir aus Brequigny-Pardessus allein noch einen Zuwachs von ungefähr hundert und fünzig Urkunden erhalten, die drei und dreißig verschiedenen Klöstern und Stiftern des spätern Reiches zugehörten [2]). Zugleich liefern uns dieselben die ältesten urkundlichen

1) Ich möchte rathen, dasselbe Verfahren auch bei der Edition der Karolinger-Urkunden befolgen zu wollen, da ganz ähnliche Verhältnisse dort obwalten wie hier. Anders verhält es sich allerdings bei der Herausgabe der Kaiserurkunden des X—XIII. Jahrhunderts, wo nach meinem Dafürhalten eine Scheidung derselben nach den einzelnen Kanzleien (also deutsche und italienische Documente getrennt) sich zugleich als das sach- und zweckmäßigste erweisen wird. Die chronologische Reihenfolge aller Kaiser-Urkunden herzustellen ist Aufgabe der Kaiser-Regesten.

2) Die Uebersicht über dieselben dürfte nicht unwillkommen sein. Die

Zeugnisse unseres heimathlichen Bodens und sind uns deßhalb wahrhaftig von größerem Interesse als selbst manches Merovinger Königsdiplom, das für irgend ein Stift in entlegener Ferne ausgestellt wurde. Dasselbe gilt auch von einzelnen wichtigen Actenstücken aus Brequigny-Pardessus, die gleichfalls in unserer Ausgabe übergangen worden sind, wie z. B. das „Iudicium episcoporum“ von 590 für die Könige Childebert II und Guntramn aus Gregor von Tours lib. 10 cap. 16 (ed. Ruinart 506 und Breq. Pard. Nr. 200) oder das „Concilium Burdigalense“ von 662: iussorium gloriosi princ. Childerici II in Breq. Pard. Nr. 347 u. s. w. Auf alle Fälle mußten endlich alle diejenigen Documente hier untergebracht werden, welche der Merovingerzeit und deutschem Boden zugehörig von Breq. Pard. übersehen worden waren wie z. B. die Urkunden für S. Bavo bei Gent (in Wauters, Table chronol. des chart. et dipl. Belg. 1, 47 und 56) — für Freising die Traditionen unter Bischof Josef (in Meichelbeck, Hist. Fris. 2, 26) — für Gent S. Peter (in Lokeren, Chart. de l'abb. S. Pierre 1, 5 Nr. 1) — für Longuion S. Agatha (in Jeantin, Les chroniq. de l'Ardenn 2, 39 und Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 5) — für Niederaltaich die Traditionen unter Abt Sigirihus (in Mon. Boic. 11, 17 Nr. 2) — für Passau die ältesten Traditionen unter Bischof Erchenfried von 600—624

Klöster und Stifter folgen in alphabetischer Reihe, die Ziffern beziehen sich auf die Nr. in Breq. Pard. Dipl., das Sternchen vor denselben deutet auf Fälschung der Urkunden. — Für Antwerpen: 538—39. Baiern's Bischöfe: 494. Bakel: 528. S. Diè-en-Vosges: *360. Echternach: 540. Fulda: 590. S. Gallen: 364. 396. 472. 513. 549. 556. 576—81. Gorze: 586. Hastière *325. Hohenburg: *510—*11. Honau: 524—25. 529. 534. 536. 594—95. 597. Luzern: *422. Mainz: 555. Mastricht: 317. 350. 376. Maubeuge: *338—*39. Metlach: *310. Metz Bisth.: 471. Metz S. Apost.: *469. Morbach: 543—44. 546. 550. 557—58. Münster im Georgenthal: 592. Prüm: 516. Regensburg S. Emmer.: Pard. Add. 68. Remiremont: Breq. Pard. *303. Rinderen in der Düffel bei Cleve: 519. Schwarzach (Arnulfsau): 596. Tholey: *318. *371. Trier S. Eucharii: 390. 464. Trier S. Maximin: 545. S. Trond: 562. Verdun S. Agatha: *298. Verdun S Michael: 375. Utrecht (S. Willibrord): 458. 461. 474. 476. 481. 483. 485. 490. 500. Weißenburg: Pard. Add. 5—8. 10—41. 43—67. 69—78. 80—83.

(in Mon. Boic. 28b) — und für Salzburg dessen älteste Traditionen im Indic. Arnonis (ed. Fr. Keinz) — und für Fulda jene in Dronke Cod. dipl. Fuld. 1.

II. Inhalt. Von den uns erhaltenen und in den vorliegenden „Diplomata imperii" abgedruckten 223 fürstlichen Documenten, sind 124, also etwas über die Hälfte aller echt. Dieselben vertheilen sich unter kaum mehr als sieben und dreißig verschiedene Stifter und Klöster. Der Rest von neun und neunzig Diplomen ist gefälscht und gehört sieben und vierzig geistlichen Stiftungen an. Mehr als der vierte Theil von allen diesen Urkunden, nämlich sieben und fünfzig fallen allein der Abtei S. Denis bei Paris zu. Ihr zunächst steht das Bisthum Le-Mans mit zwanzig, freilich gefälschten Documenten. Auch sind uns nicht einmal von allen Merovinger-Königen Urkunden überliefert worden. Schon aus diesem Ueberblick können wir schließen, daß der größere Theil der Merovinger-Diplome verloren gegangen sein muß. Auch haben wir für diese Behauptung, wie wir später sehen werden, positive Anhaltspunkte genug [1]).

Ihrem Inhalte nach zerfallen die vorliegenden Diplome in Schutz- (Mund-) und Immunitätbriefe oder betreffen Schenkungen und Bestätigungen, Tauschlicenzen und Restitutionen, Zollbefreiungen und Verfügungen über Abtswahl oder anderweitige Privilegienbestimmungen, wie denn auch eine verhältnißmäßig nicht unbeträchtliche Anzahl von Gerichtsverhandlungen (Placita) [2]) auf uns gekom-

1) Vergl. unten Abschnitt XIII. Von Interesse ist es, die Merovinger-Diplome der dritthalb Jahrhunderte mit jenen der ältesten Karolinger von 751—840 (also aus ihrem ersten Jahrhunderte) hinsichtlich der Summe der erhaltenen echten, der verloren gegangenen und der gefälschten Urkunden zu vergleichen. Während bei den Merovingern (selbstverständlich annäherungweise) die drei Rubriken die gleichen Zahlen ausweisen: d. h. auf 124 echte ca. 100 deperdita und ca. 99 spuria kommen, gestaltet sich dieses Verhältniß bei den Karolingern viel vortheilhafter für die geretteten echten Documente; denn Sickel verzeichnet 692 echte, 303 deperdita und 156 gefälschte Diplomen. Und in den folgenden Jahrhunderten wird dies Verhältniß noch günstiger in Betreff des vorhandenen ungefälschten Urkundenvorraths.

2) Eine berichtigende Ergänzung zu Sickel (Act. Karol. 1, 216) betreffs der Placita sei hier gestattet, wonach sich wenigstens in der Merovingerzeit als wesentliches Unterscheidungmerkmal zwischen Diplomata und Placita herausstellt,

men ist. Ich möchte hier nicht unbemerkt lassen, daß merkwürdiger Weise von letzteren keine einzige Fälschung vorliegt. Wir dürfen uns übrigens glücklich preisen, daß von allen verschiedenen Urkundenarten sich Originale erhalten haben; denn dadurch ist ein sicherer Maßstab zur Beurtheilung der Eigenthümlichkeiten derselben in unsern Händen geblieben.

III. Ueberschriften (Regesten). Mit dem Inhalt des einzelnen Documentes und zwar seinen wesentlichen Bestandtheilen noch bekannt zu machen, ist Aufgabe der Ueberschriften, die an die Spitze jedes Diploms zu stehen kommen. Sie ersetzen gleichsam die Dorsualaufschriften der Originale und können, weil die betreffende Urkunde ihrem Wortlaute nach vor uns liegt, knapper gefaßt sein als z. B. die Auszüge aus den Urkunden für Regesten. Doch wünschte ich nicht, daß trotzdem viel von der Regel abgewichen werde, die Böhmer für Regesten in einem eigenen Aufsatze (vgl. Janssen, Leben Böhmer's 3, 466 ff.) und Sickel (Act. Karol. 1, 422) aufgestellt haben, und möchte demnach Rechtsinhalt wie historische Verhältnisse der Diplome gleichmäßig berücksichtigt wissen. Eine Ungleichheit der Behandlung betreffs der urkundlich erwähnten Personen, Güter u. s. w., wie wir sie in unserer Ausgabe antreffen, z. B. in M. 28. 61. 63. 77. 80. 81. 84. 85. A. 21. 23. M. *46 u. s. w., war jedenfalls unstatthaft, und geradezu unbegreiflich ist es, daß durchgehends die chronologischen Daten und der Ausstellungsort, die doch wesentliche Bestandtheile der Urkunde bilden, von dem Urkunden-Regest getrennt, theilweise sogar ganz weggelassen sind. Haben denn Männer wie Böhmer umsonst gesprochen? — Hiergegen erweist sich als zweck-

---

daß letztere niemals von den Königen unterzeichnet, dagegen unterschiedlos von den Referendaren des Hofes, aber stets nur mit »recognovit«, niemals mit »optulit« unterfertigt wurden, vgl. M. 34. 41. 49. 59. 60. 61. 64. 66. 68. 70. 73. 76. 77. 78. 79. 82. 83. 94. A. 18. 21. 22; wogegen M. 48. 51. 82 kaum als Ausnahmen gelten können, weil sie gleichsam nur auf Grundlage von Placita umgeschrieben, darum auch ohne Corroborationformel sind. Ein Beweis, wie geordnet bereits in jener Zeit das Kanzleiverfahren war. Aber deshalb mußte auch in M. 92 und 97 »recognovit« in »optulit« emendirt werden, wie andererseits das »recognovit« in M. 5 oder gar im angeblichen Original (M. 8) einen Beweis mehr für die Unechtheit derselben liefert.

mäßig und ist ein Verdienst vorliegender Ausgabe, unmittelbar auf das Regest Alles folgen zu lassen, was gleichsam zur Geschichte der Urkunden gehört, d. i. deren handschriftlichen, literarischen und kritischen Nachweis.

IV. Handschriftliche Ueberlieferung. Ein Bericht über die Handschriften der mitgetheilten Quellen nimmt bei jeder derartigen Edition selbstverständlich unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch, und es ist begreiflich, daß demselben in jeder Einleitung eine bevorzugte Stelle zugewiesen wird, wie wir auch berechtigt sind, ihn so genau und eingehend als möglich zu fordern. Weit wichtiger und unentbehrlicher als ein Verzeichniß über die benutzte gedruckte Literatur, ist eine Uebersicht über die benutzten handschriftlichen Quellen. Ein wahres Muster, wie z. B. ein wichtiger Theil derselben, die Chartulare, zu behandeln sei, liefert Delisle, im Catal. des actes de Philippe-Auguste, wo im Anhange dieselben, nach ihrer Provenienz alphabetisch geordnet, verzeichnet stehen. Nur auf diesem Wege sind Ordnung und Uebersicht, die auf diesem schwierigen Gebiete so dringend nöthig sind, zu gewinnen. Daß in der vorliegenden Arbeit jedweder Gesammtüberblick, wie auch jedwede Rechenschaft über die benutzten handschriftlichen Quellen fehlt, ist eine ebenso unbegreifliche wie unverantwortliche Fahrlässigkeit, die nicht streng genug getadelt werden kann. Eine Menge weiterer Nachtheile folgen daraus von selbst, wovon einer der ersten z. B. die Ungenauigkeit der handschriftlichen Angaben bei den einzelnen Urkunden ist; sie macht es uns beim besten Willen fast unmöglich, selbst ein derartiges Verzeichniß herzustellen.

Von den erhaltenen, unzweifelhaft echten Merovinger-Diplomen sind uns vierzig als Originale gerettet, davon einzelne und noch dazu die ältesten auf Papyrus wie M.10. 11. 12. 14. 17. 18. 20. 32. 34. 35. 36. 37 freilich nur in sehr defectem Zustande. Wir besitzen fast von allen noch erhaltenen Originalen ausgezeichnete Facsimile, besorgt durch Letronne, Tardif und Silvestre (von Letzteren nur Fragmente), die uns in den Stand setzen, jede Edition derselben bestens controlliren zu können. Aber noch wichtiger für uns ist die dadurch gewonnene Möglichkeit, betreffs der Gesetze des Urkundenwesens der Merovinger aus der ungetrübtesten und lautersten Quelle zu schöpfen. — Zehn

Diplome sind nur in Einzelncopien (Exemplaren) und Transsumpten erhalten (aus dem VIII—XIV. Jahrh.), siebenzehn nur mehr in Druckwerken, und der Rest von 56 Urkunden wurde dreißig Chartularien (auch Chroniken) entlehnt, die aus dem X—XVIII. Jahrhundert [1]) stammen. — Von den unechten Documenten sind dreizehn Einzelncopien und Transsumpten des IX—XVI. Jahrhundert, vierundzwanzig sind Druckwerken und die übrigen 65 aus sechszehn Chartularien des X—XV. Jahrhunderts entnommen. — Der größte Theil dieser handschriftlichen Schätze findet sich selbstverständlich in Frankreich (hier sind auch alle Originale), dem zunächst steht Deutschland, dann folgen Belgien, England (vgl. das wichtige Chart. Corbeiens. sec. X in M. 38. 40. 52. 86 und Chart. Traiect. sec. XI in A. 11. 12), endlich die Niederlande und Rom (vgl. M. *39 und *61).

Ob freilich hiermit alle erreichbaren Handschriften erschöpft worden sind, möchte ich bezweifeln. Von einer Benutzung z. B. des Inventaire sommaire des archives départementales antérieurs à 1790. Paris 1862, wovon mir 18 Bände bekannt sind, welche einzelne Theile der wichtigsten Provinzen, wie Isle de France, Flandre-Hainaut, Normandie, Elsaß, Lyonnais, Champagne, Poitou u. s. w. betreffen, habe ich nichts bemerkt, ebenso wenig von dem Inventaire analytique et chronologique des archives de la chambre des comptes à Lille. (Lille 1866). — Sogar der älteste Codex, welcher Merovinger-Urkunden enthalten muß, d. i. die Gesta Aldrici ep. Cenoman. sec. IX auf der Stadtbibliothek zu Le Mans (vgl. Haenel Catal. libr. mss. Seite 201: Cod. hist. eccl. Nr. 99; daselbst Nr. 224 noch ein Cod. sec. X) ist unbenutzt geblieben, trotzdem daß hierüber ausführlich von Sickel (Act. Karl. 2, 286. K. 181) gehandelt worden. — Ebenso wenig scheint der Herausgeber irgend etwas von dem Chart. Fontanell. (S. Vandrille) sec. XIII gewußt zu haben, das sich im Besitze der Comtesse de Cossette zu Château de Roquefort bei Yvetot findet (vgl. Sickel l. c. 2, 309 L. 65), was um so mehr zu beklagen ist, weil darin möglicher Weise außer

1) Dem X. Jahrhundert zähle ich auch den Cod. Bamberg. des Chart. Stabul. Malmund. bei, wovon ein Facsimile unserer Ausgabe (zu M. 22) beigegeben ist, und keineswegs wie hier geschehen, dem IX. Jahrhundert.

M. *73. *82 auch einige von den vielen verloren gegangenen Diplomen für S. Vandrille enthalten sein konnten. Auch ist von den für unsere Edition, wie wir sehen werden, so wichtigen **Gesta abb.** Fontanell. erst jüngst wieder ein Codex sec. X auf der Bibliothek zu Havre zum Vorschein gekommen (vgl. Sickel l. c. 2, 368). — Ein Chartular S. Arnulfi Mettensis existirt auf der Stadtbibliothek zu Metz (vgl. Lepage, Dict. topogr. du départ. de la Meurthe, introd. 24); sollte darin nicht A. 2 enthalten sein? — Desgleichen hätte wohl Chart. Traiect. sec. XIV im Archiv zu Hannover (vgl. Archiv der Gesell. 11, 454) bei A. 11. 12 mit mehr Recht herangezogen werden müssen, als der Cod. Berol. sec. XVII. — Wie verhält es sich mit dem Liber incatenatus des chart. S. Vincentii Matisc, dessen Sickel (Act. Karol. 2, 300 L. 21) Erwähnung thut, gegenüber den hier benutzten Copien in A. 17? — Daß außer dem Original auch ältere Abschriften von ein und derselben Urkunde existiren, sehen wir z. B. bei A. 23, aber nur aus Pardessus Nr. 608, wo die Varianten aus dem Chart. S. Dionysii Parisien. sec. XIV (Cod. Bibl. Parisien. 5415) mit der richtigen Bemerkung gegeben werden um damit eine Probe zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit jenes wichtigen Chartulars, dem nicht weniger denn dreizehn Urkunden entnommen sind, zu liefern. Anders freilich verhält es sich mit einer Copie sec. XVIII (Cod. Bibl. Lugd. 304), die dem Original gegenüber völlig werthlos, am allerwenigsten zur Rechtfertigung irrigen Lesens wie hier in M. 49 (Variante c.) herangezogen werden durfte.

Ist also von einem nach ihrer Provenienz alphabetisch geordneten Verzeichnisse der Handschriften hier nicht die Rede, und ebenso wenig von einer nach bestimmten Gesichtspunkten, wie Ort und Zeit ihrer Abfassung, Zahl und Zeitumfang der darin enthaltenen Stücke, heutigem Aufbewahrungsort, nebst Signatur, Paginirung u. s. w. vorzunehmenden Beschreibung, oder von dem nöthigen Nachweis der Filiation bei mehreren Exemplaren derselben Herkunft, von einer Würdigung ihrer Glaubwürdigkeit und der Anführung des literarischen Apparats u. dergl. m.; so wäre mindestens eine genaue Angabe dieser Daten bei den einzelnen Urkunden vorauszusetzen gewesen. Doch auch in dieser Beziehung ist nicht minder unverantwortlich

gesündigt worden. So sollte z. B. jeweilig ein Sternchen anzeigen, daß die so bezeichnete Handschrift benutzt worden sei, allein wie oft fehlt dasselbe auch dort, wo die Varianten eine Benutzung derselben verrathen wie in M. *2 (Recens. 2. 3). Von zehn Nummern des Chart. S. Dionysii sec. XIV (Cod. Bibl. Parisiens. 5415), die in der Abtheilung der Spuria abgedruckt sind, steht nur bei M. *43 das *; woraus sind denn die übrigen Nummern entlehnt worden? — Ist Chart. S. Germani sec. XIII (aus dem tabul. Paris. 860) in M. *92 benutzt? wir können dies nur vermuthen, weil es bei M. 15 der Fall ist. — Welche handschriftliche Quelle liegt M. *28. *70 u. s. w. zu Grunde? — Welcher Zeit gehört z. B. die Vita S. Desiderii (Cod. olim Moissiac. nunc. Bibl. Parisien. lat. 17002) in M. 13 an, oder das Chart. SS. Sergii et Medardi Andegav., das in M. 74 benutzt wurde, und wo wird es jetzt aufbewahrt? — Welchem Jahrhundert entstammt die Copia chart. Colbertini recentioris (sic) in M. *36, oder das Chart. vetus (sic) membr. in tabul. eccl. elect. Palatin. in M. *53? u. s. w. — Andererseits soll das Inventarium monast. Moutier-La-Celle zu Troyes ca. 1750 geschrieben und von Camusat und Le Cointe ihren Ausgaben (die aber 1610 und 1665 erschienen sind) zu Grunde gelegt worden sein. — Das Chart. album S. Dionysii sec. XIII wird in M. 16 in Biblioth. Paris., dagegen in M. *23 in tabul. Parisien. befindlich angeführt. — Ist Cod. bibl. Colbert. 5415 in M. *23 gleich dem Chart. s. Dionysii sec. XIV (Cod. bibl. Parisiens. 4515 sic, statt 5415) in M. 16? und gehört vielleicht Copia sec. XIV (in tabul. Paris.) in M. 93 auch hierzu? Einen klaren Ueberblick über die Chartulare von S. Denis bekommen wir also nicht hier, wohl aber durch Delisle im Catal. des act. de Ph. Aug. 556; vgl. auch Sickel Act. Karol. 2, 1. (P. 1). — Ferner wird bei M. 38. 40 ein Cod. Virdunensis citirt, der aber in M. 86 als Cod. Vindocinensis (als aus Vendôme stammend) erscheint: soll damit vielleicht ein anderer Cod. gemeint sein? gewiß nicht, denn letztere Angabe beruht einfach auf einem Druckfehler bei Pardessus (der also ruhig abgeschrieben ist), wogegen Labbe, Henschen, Bouquet richtig Cod. Virdun. lesen. Nebenbei bemerkt, vermuthe ich, daß dieser Cod. identisch mit dem benutzten Cod. Corb. sec. X aus Middlehill sei. — Was soll übrigens die

wiederholte Bemerkung: Autographum deperditum bedeuten? ich dächte das verstünde sich von selbst, daß wo kein Original benutzt ist, dasselbe jetzt für verloren gilt. Varianten nach verloren gegangenen Originalen zu citiren ist jedenfalls unerlaubt, weil man keineswegs dafür einstehen kann, daß der betreffende Abdruck dasselbe diplomatisch genau wiedergegeben habe; höchstens durfte also: Edition nach dem Original angeführt werden, ebenso bei verloren gegangenen Chartularien. Nimmermehr aber kann ein Verfahren wie in M. *28 gerechtfertigt erscheinen, wo man außer Stande ist zu bestimmen, ob die Varianten der Handschriften oder der Druck gemeint seien? — Bei einem solchen Vorgange in unserer Ausgabe dürfen wir uns wahrlich nicht verwundern, daß die genaue Signatur der Codices, oder die consequente Angabe der Seiten und Nummern aus den Chartularien ebenso vernachlässigt ist, als es an einer eigentlichen Beurtheilung der Handschriften nach Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit völlig gebricht. Wäre letztere nicht unterlassen worden, es würden wahrscheinlich schon mit Rücksicht auf die handschriftliche Beglaubigung die Urkunden aus dem Liber aureus Epternac. (sec. XII zu Gotha) wie M. *55—*59, oder aus dem Chart. Stab. Malmund. (sec. XIII zu Düsseldorf) wie M. *77 nicht so leichthin in die Abtheilung der Spuria versetzt worden sein, als es hier geschehen ist. Möge mir gleich hier die Bemerkung erlaubt sein, daß ich fast durchgängig die echten Documente von den gefälschten auch betreffs ihrer handschriftlichen Origines getrennt gefunden habe. Unter den vierundvierzig benutzten Codices waren nur zwei anzutreffen, die echte wie unechte Diplome vermengt wiedergeben, nämlich das Chart. S. Amandi sec. XIV im Archiv zu Lille (vgl. M. 25 und M. *42) und der bekannte Cod. S. Dionysii sec. XIV auf der Pariser Bibliothek 5415 (vgl. M. 16. *36. *37, die echt sind, und M. *22. *23. *26. *27. *43 u. s. w.)

Daß endlich auch der literarische Nachweis der handschriftlichen Quellen nicht fehlen sollte, brauche ich wohl nicht besonders hervorzuheben. Leider vermissen wir ihm hier beinahe überall, selbst die Notizen aus dem Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde. Desgleichen z. B. außer in den bereits oben erwähnten Fällen, auch zu dem Cod. Corbeiens. sec. X: Delisle, Cat. l. c. 537

und Sickel l. c. 2, 519 (P. 33); — zum Lib. aur. Eptern. sec. XII: Sickel Beiträge zur Dipl. (in den Sitzb. der hist. Classe der Wiener kais. Akad. 49, 384) und Act. Karol. 2, 220 (P. 34); — zum Chart. Dervense sec. XIII für Moutier-en-Der zu Chaumont: Sickel l. c. 2, 305 (L. 50); — zum Chart. Folquini sec. X für S. Bertin: Brequigny, Introduction, Deslisle Cat. l. c. 555, Sickel l. c. 2, 226 (K. 5); — zum Chart. S. Mauri sec. XII in Angers: Sickel l. c. 2, 227 (K. 6); — zum Lib. magnus cart. S. Victoris Massil. sec. XI—XII: Sickel l. c. 2, 268 (K. 124); — zum Chart. Stab.-Malmund. sec. XIII zu Düsseldorf: Sickel l. c. 2, 301 (L. 23); — zum Cod. Spir. sec. XIII in Karlsruhe: Sickel l. c. 2, 255 (K. 92) u. s. w.

V. Literatur. Der eben besprochene Punkt bildet gleichsam die Brücke zu dem Abschnitte über den Drucknachweis der Diplome, d. i. die urkundliche Literatur. Schon daß viele Urkunden nur noch aus Druckwerken zu gewinnen, und daß in noch höherem Grade Handschriften von Urkunden, die jetzt verschollen, nur in den Abdrücken derselben gerettet sind, verleiht diesem Abschnitte eine besondere Wichtigkeit für jeden Herausgeber eines Codex diplomaticus. Die betreffende urkundliche Literatur möglichst vollständig kennen zu lernen, muß daher selbstverständlich ein Hauptbestreben desselben bilden, weil er auf diesem Wege am sichersten Herr seines Gegenstandes wird. Daß sodann die Sichtung des aufgehäuften Materials mit genauer Berücksichtigung der Quellen, aus denen geschöpft wurde, und demgemäß eine Classification der Drucke nach Verwandtschaft und Ableitung derselben vorgenommen werde, ist jedenfalls wünschenswerther, als die Aufzählung aller, selbst der von einander wiederabgezogenen Drucke, was allerdings in Regestenwerken zu rechtfertigen ist, weniger aber bei Publicationen, wo der ohnedies handschriftlich meist verbesserte Quellentext unmittelbar vorgelegt wird. Doch befürworte ich hier die Aufzählung der Druckwerke nach dem Alter ihres Erscheinens, weil wir damit zugleich der Geschichte der Urkunde gerecht werden, im Gegensatze zu dem Verfahren bei den Handschriften, wo jeweilig die beste Handschrift, die dem Abdrucke zu Grunde gelegt ist, vorangestellt werden muß.

Ob in unserer Ausgabe stets den Grundsätzen dieses Abschnittes

gemäß gehandelt wurde, kann ich freilich nicht erhärten; denn ich hätte sonst sämmtliche aufgeführte Drucke vergleichen müssen. Stichproben, die ich vorgenommen, erhöhten indeß nicht sonderlich mein Vertrauen. Einzelne Beispiele werden hoffentlich genügen. So ist bei M. 38 die Quelle in den Druckwerken keineswegs angegeben; in M. 40 und 52 schöpft Gallia christ. aus Schedis Sammarthanis, nicht ex Cod. Virdunen.; A. 2 hat Breq. Pardessus nicht ex cop. recens. cart. S. Arnulfi Mett. entlehnt, sondern nach Mittheilung Tabouillot's ex arch. Mett. u. s. w. — Aber auch die Angabe der Drucke ist ungenau; so findet sich M. 38 weder in Miraeus Not. eccl. Belg. 9, noch in Gall. christ. 10, 281, noch in Miraeus Oper. 2, 638 abgedruckt, wohl aber treffen wir an den angeführten Stellen die Urkunde M. 40. — Auch die Art des Citirens, wie bei M. 41: Bignon ad formulas lib. 1. cap. 25 (offenbar aus Le Cointe abgeschrieben), statt Bignon, Formulae Marculfi comm. 228, oder bei M. *65: Duhamel 1, 165 statt Duhamel, Doc. de l'hist. des Vosg. 1, 165, oder in A. *6: Bouchet Preuv. 69 statt Bouchet Orig. de la mais. royale de France u. s. w. ist geradezu tadelnswerth, und doppelt, wenn die benutzten Bücher nicht einmal vollständig in dem betreffenden Index aufgezählt stehen. Desgleichen hätte die unbehilfliche Bezeichnung von Band und Seite dem längst allgemein angenommenen Vorschlage J. Grimm's weichen sollen.

Würde endlich unser Herausgeber auch die spätere, nach Pardessus' Werk erschienene Literatur allseitig benutzt haben, er hätte dann schwerlich die Urkunde M. *64 als ineditum anführen können, die bereits vorher zweimal, noch dazu vollständiger denn hier, nämlich in Ram, Anal. pour serv. à l'hist. eccl. de la Belgique (Année 1866) 2, 51 und von Duvivier, Recherch. sur l'anc. Hainaut 278 abgedruckt ward. Ebenso fehlen auch die neuern Drucke aus Gallia christ. 14, 99. 101. 102. 1023 und 15, 185 zu M. 2. 4. 9. 30. 95. *6. *78; — aus der Biblioth. de l'école des chart. VI Ser. 1, 154 zu M. 5; — aus Duvivier, Rech. sur l'anc. Hain. 280. 283. 285, 288 zu M. 66. 75. A. 21. 23; — Lacroix et Seré, Le moyen age et la renaiss. 2. (planch.) Mss. n. 17 zu M. 71 (specimen script.); Chotin Hist. de Tournai: 1, 110 zu M. *14; — Act. Sanct. Oct. 11, 912 zu M. *21 u. s. w., wie desgleichen aus

ältern Werken, z. B. aus Miraeus Orig. Bened. 29. 50. 99. 112 zu M. 5. 33. *29. *47; oder aus Henschius De tribus Dagob. 27 zu M. *21 u. s. w. — Wozu übrigens hier die Anführung französischer und niederländische Uebersetzungen? gerade die einzige Uebersetzung von Bedeutung, die aus Giesebrecht, Gregor von Tours 2, 173 zu M. 7 fehlt. — Dagegen wären die Citate der verschiedenen Ausgaben besonders bei großen Werken wie z. B. Mabillon, Act. SS. ord. S. Bened. (Ed. Venet.) oder aus dessen Annal. ord. S. Bened. (Ed. Lucens.) allerdings willkommen gewesen.

Schließlich mußte Alles, was auf die Geschichte der Urkunde Bezug nahm, hier seinen Platz erhalten, nicht aber bald hier, bald wieder in den Anmerkungen wie bei A. 23. M. *6. *36 u. s. w. Hierher rechne ich in erster Linie die Erwähnung oder Bestätigung eines Merovinger-Diploms durch spätere Könige; so sollte bemerkt werden bei M. 22 dessen Erwähnung in M. 29, bei M. 31 desgleichen in M. 55, bei M. 39 in M. 58, bei M. 50 in 63 und 80, bei M. 63 in 80 u. s. w.; ebenso durch die Karolinger, wie bei M. 22 in Sickel K. 24, bei M. 77 in Sickel P. 8 und C. 1, bei M. 93 in Sickel P. 30, bei M. *23 in Sickel P. 8 und 16 u. s. w. Aber auch die kritischen Bemerkungen der Neuern hätten wenigstens die gleiche Berücksichtigung wie jene der Alten verdient, und es durften daher nicht fehlen bei M. 2. 4 die Notizen aus Sickel's Beitr. zur Dipl. l. c. 47, 188 (Anm.); bei M. 5 die Abhandlung Quicherat's in der Bibl. de l'école des chart. VI Ser. 1, 153; bei M. *6 die Bemerkung aus Roth's Beneficialwesen; bei M. *9 desgleichen Sickel's l. c. 47, 195; bei M. *12 Pardessus' kritische Angaben, wie bei M. *61 jene Bordier's im Recueil des chart. Merov. 33 u. s. w.

VI. Referendare. Nach Feststellung des Umfangs und urkundlichen Inhalts der Sammlung, nach der Aufzählung und Beschreibung der handschriftlichen Quellen, aus denen geschöpft, und nach dem Nachweis des literarischen Apparats, der benutzt worden war, drängt sich zunächst die Frage auf: wer diese Urkunden abzufassen, auszufertigen und zu beglaubigen hatte? — Ein quellenmäßiges Verzeichniß der Referendare also, die der Merovinger-Kanzlei vorgestanden haben, war hier um so nöthiger, als uns bis zum heutigen Tage ein solches fehlt und wir immer noch auf die un-

kritische Arbeit in Du-Cange, Gloss. lat. medii aevi, ad verb. Referendarii angewiesen sind. Leider ist ein solches hier nicht gegeben, ja nicht einmal eine Zusammenstellung der Namen unter dem betreffenden Schlagworte in dem Index versucht worden, und das wird hinreichend entschuldigen, wenn wir nachfolgendes Verzeichniß derselben hier einrücken. Die durchschossen gedruckten Namen sind urkundlich beglaubigt [1]).

Unter K. Theudebert I 534—548:

Aredius. . . . . . Vita S. Aredii c. 3. Ruinart Oper. Greg. Turon. 1285; vgl. Gregor. Tur. lib. 10 c. 29. (Ruin. 523).
Antidius , ... Vita S. Valentini c. 7 (Bouquet SS. 3, 411).

Unter K. Chlothar I 511—561:

A t a l u s . . . . . M. *9.
Baudinus . . . . . Gregor. Tur. lib. 10, 31 (Ruinart 535).
Charigisilus . . . Gregor. Tur. Mirac. S. Mart. 1, 25 (Ruin. 1024).
Desideratus . . . Vita S. Desid. c. 2 (Bouquet SS. 3, 444).

Unter K. Sigebert I 561—575:

Siggo . . . . . . Greg. Tur. 5, 3 (Ruin. 204); vgl. Miracol. (Ruin. 1096).
Theutarius . . . . Gregor. Tur. 9, 33 (Ruinart 458).
Boso . . . . Venat. Fortunatus lib. 7 Poem. 22 (Bouquet 2, 519).

Unter K. Chilperich I 561—584:

Siggo . . . . . . vgl. oben unter K. Sigebert I.
Marcus . . . . . . Gregor. Tur. lib. 5, c. 29. 35, lib. 6, c. 28 (Ruinart 238. 244. 301).

Unter K. Guntramn 561—593:

Flavius . . . . . . Gregor. Tur. 5, 45 (46) Ruinart 258.
A s c l e p i o d a t u s Conc. Valent. II in Mansi, Con. 9, 945.
Licerius . . . . . Gregor. Tur. 8, 39 (Ruinart 411).

Unter K. Childebert II 575—596:

A s c l i p i o d o t u s Mon. Germ. Legg. 1, 9.
Claudius . . . . . Greg. Tur. De mirac. S. Mart. 4, c. 28 (Ruin. 1130).
Bodillo not. . . . Greg. Tur. De mirac. 4, c. 10 (Ruinart 1121).

---

1) Von manchem Könige wie von Chlodwig I, Chlodomir, Theuderich I, Theudebald, Childebert I, Charibert, Theudebert II, Childerich II, Dagobert II und III sind uns nicht einmal durch Geschichtschreiber die Referendare überliefert worden, deren sie gewiß gehabt haben; fehlten sie doch selbst Königinnen wie Bultrogotha und Fredegunde nicht (vgl. Gregor. Tur. 5, 42 und 8, 32 Ed. Ruinart 252 und 405).

Siggo .... vgl. oben unter K. Sigebert I.
Charimeris .... Gregor. Tur. 9, 23 (Ruinart 448).
Gallomagnus .... Gregor. Tur. 9, 38 (Ruinart 462).
Otto .... Gregor. Tur. 10, 19 (Ruinart 512).
Faramundus .... Venat. Fortunatus lib. 9 Poem. 12 (Bouquet SS. 2, 524).

Unter K. Theuderich II 596—613:
Agrestinus .... Vita S. Eustasii c. 6 (Mabillon Act. SS. [ed. Venet.] 2, 110).

Unter K. Chlothar II 584—628:
Hamingus .... Mon. Germ. Legg. 1, 14.
Syggolenus .... M. 10.
Ursinus .... M. 11.

Unter K. Dagobert I (622)—638 Jan. 19:
Burgundofaro .... M. 12.
Chrodobertus............ M. 13.
Ursinus .... M. *36. *37.
Dado .... M. 14. 15. 16. 17. Fredegar. c. 78. (Ruinart 650).
Mauronthus .... Chron. Centul. Hairulfi (D'Achery, Spic. [ed. sec.] 2, 294).
Chadoindus .... Fredegar c. 78 (Ruinart 649).

Unter K. Sigebert II (632)—656 Febr. 1:
Bonitus .... Vita S. Bonitii c. 3. 4 (Mabillon Act. SS. 3, 79).

Unter K. Chlodwig II 638—656:
Beroaldus .... M. 19.
Rado .... Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274).

Unter K. Chlothar III 656—670:
Rado .... M. 33.
Chrodinus .... M. 32.
Teoberctus .... M. 34.
Madro .... M. 35.
Vidrachado .... M. 35. 38.
Anseberctho .... M. 35. vgl. Vita Ansberti c. 7. (Mabillon Act. SS. 2, 1004).
Abbuenus? .... M. 41.
Airadus presb.? .... M. 41.
Hrotbertus .... Vita S. Lamberti c. 1. (Mabillon Act. SS. 3 b 419). Vita Ansberti c. 4 (Mabillon Act. SS. 2, 1003).

Unter K. Theuderich III 673 Sept. — 691:

Droctoaldus .... M. 47.
Aghliberthus .... M. 48. 46.
Erchinberthus .... M. 49.
Rigulfos .... M. 51.
Vulfolaecus .... M. 57.

Unter K. Chlodwig III 691—695:

Abthadus .... M. 59.
Aghilus (auch in tironischen Noten) M. 60. 61.
Nacmucho .... M. 62.
Chlodoinus .... M. 64.
Walderamnus .... M. 66.
Aiglus .... M. 66.
Chrodbercthus .... M. 66.
Vulfolaicus .... M. 66.
Attalus (in tironischen Noten).. M. 66.

Unter K. Childebert III 695—711:

Vulfolaecus .... M. 67. 71.
Sighinus .... M. 68.
Nordeberthus .... M. 69.
Aigobercthus ad vicem Chaldebercthо M. 70.
Sygobaldus .... M. 72.
Beffa .... M. 73. 72. (in tironischen Noten).
Blatcharius .... M. 75. 76.
Ado (in tironischen Noten)...... M. 76.
Actulius .... M. 77.
Dagobertus ad vice Angilbaldo ... M. 78.
Chaldomiris ad vice Angylbaldo ... M. 79.

Unter K. Chilperich II 715—720 Dec.:

Actulius .... M. 81. 84.
Chrodebercthus .... M. 82.
Ermedramnus (und in tironischen Noten) ... M. 83.
Fredebertus? (Chrodebertus) M. 85.
Raganfridus .... M. 87.
Ado .... M. 88.

Unter K. Theuderich IV 721 März — 737 März:

Conradus? (Eonardus) ..... M. 92.
Gairebaldus ad vice Eonardo M. 94. 95 (ohne Eonardo).

Unter K. Childerich III 743 März — 751 Nov.:

Cadecissamanus .... M. 97.

Was sonst in Urkunden oder bei Geschichtschreibern von Referendaren der Merovinger erwähnt wird, ist unhaltbar und beruht auf interpolirten oder ganz gefälschten Quellen [1]). Würde K. Pertz nicht unterlassen haben, wenigstens für sich ein Verzeichniß der Referendare anzufertigen, er hätte z. B. in M. 46 gewiß nicht sinnlos Glybertus stehen gelassen für Aglybertus und ebenso wenig in M. 72 in den tironischen Noten Bessa gelesen statt Beffa. Fraglich bleibt es, ob nicht in M. 85: Fredebertus richtiger in Chrodebertus und desgleichen in M. 92: Conradus in Eonardus zu emendiren sei.

VII. Textbehandlung. In der Einleitung zu einem Codex diplomaticus ist keineswegs eine vollständige Abhandlung über Diplomatik zu verlangen, wie dies z. B. meinem Dafürhalten nach auch viel zu ausführlich in der Introduction von Brequigny-Pardessus geschehen ist. Aber unbedingt sind wir berechtigt zu fordern, daß die Resultate der diplomatischen Forschung nach allen Beziehungen selbstständig gewürdigt und verwerthet werden und zwar von den ältesten Untersuchungen an bis auf unsere Tage. Ohne genaue Kenntniß derselben ist ja eine Arbeit wie die vorliegende geradezu undenkbar. Zum Glück besitzen wir über das Urkundenwesen der Merovinger-Epoche eine reiche und classische Literatur von Mabillon und den Maurinern des Nouveau traité de diplomatique u. s. w. bis auf Sickel's Beiträge zur Diplomatik Heft 3—5 (in den Sitzb. der hist. Class. der Wiener kais. Akad. Bd. 47 und 49) und dessen Acta

---

1) So unter K. Chlodwig I: Anachaldus, Gerlebertus. — K. Theudebert I: Adalgrimus. — K. Childebert I: Adogrimus, Valentianus notarius. — K. Chilperich I: Halconinus notar., Eltricus palat. scriptor. — K. Theudebert II: Ansebaldus (vergl. Vita S. Mauri c. 52 (in Mabillon Act. SS. 1, 277). — K. Chlothar II: Adogrimus. — K. Dagobert I: Odefridus, Sigirannus, Heriveus canc. vic. Ricolfi archicap., Audoenus canc., Gerardus not. ad vic. Dadonis canc., Anso canc. vic. Cuniberti archicanc., per manum Grimoaldi maj. dom., Turandus canc. — K. Chlodwig II: Anselmus cubicul., Dado Rothomag. archiep. et canc. — K. Childerich II: Ursio, Teutsindus cleric. (Heneas not). Siggolenus. — K. Theuderich III: Gundinus, Audofredus, Bonitus. — K. Dagobert III: Ingobaldus. — K. Theuderich IV: Giuansinus, Confisius, Grimaldus.

Karolinorum, wo bekanntlich die eingehendsten Untersuchungen über die wichtigsten Momente der Merovinger-Diplome niedergelegt sind, die am wenigsten hier übersehen werden durften [1]). Daß es leider geschehen, drängt sich uns beinahe auf jedem Blatte auf. Ist doch selbst Rozière, Recueil général des formules im ganzen Bande nicht ein einziges Mal herangezogen worden. Wären die Ergebnisse der diplomatischen Forschungen über innere und äußere Merkmale der Urkunden, wie sie jetzt feststehen, über Formelwesen wie Protocoll, über Schriftwesen, Abkürzungen, Besiegelung u. s. w. wie über die allgemein giltigen Gesetze der Edition berücksichtigt worden, es hätten unmöglich so arge Verstöße gegen dieselben, wie wir sie hier allwärts antreffen, begangen werden können. Dann würde auch bei Ausscheidung der unechten Urkunden stets der Hauptgrund der Verwerflichkeit derselben kurz angedeutet, nicht aber wie hier durchgängig geschehen ist, blos auf das oft sich widersprechende Urtheil Dritter verwiesen worden sein; aber freilich setzt diese Anforderung genaue Kenntnisse der diplomatischen Gesetze, wie der betreffenden historischen Verhältnisse voraus. Ja ich gehe noch weiter, indem ich die Behauptung wage, daß bei nur einigermaßen selbstständiger wissenschaftlicher Untersuchung und eingehender Beschäftigung mit dem Urkundenwesen unserer Epoche, das immerhin noch manche ungelöste Frage birgt, nothwendiger Weise auch neue Resultate hätten zu Tage gefördert werden müssen, von denen wenigstens ich bei aller Bemühung und eifrigstem Nachsuchen nichts gewahr worden bin.

Allerdings sind hier und da, nach dem Vorgange von Brequigny-Pardessus, Interpolationen theils durch Petit-Druck angedeutet, theils zwischen Klammern oder unten in die Varianten gesetzt, so in M. 6: die Verbalinvocation; in M. 7: die Zeugen; in M. 8. 27. 40. 42 die Incarnation und Indiction; in M. 59: das Signum reginae; aber nirgends ist Consequenz in der Durchführung, nirgends ein klarer Plan, nirgends Sicherheit des Urtheils anzutreffen.

1) Ueber Schrift, Invocation (Titel, Monogramm) Besiegelung u. s. w. der Merovinger-Diplome hätten auch aus Stumpf, Reichskanzler 1, 40. 46. 48. 61. 73. 88. 120 sichere Daten und Anhaltspunkte für die Kritik gewonnen werden können.

Wie durfte sonst der Schrift des Facsimile nach M. 8 für Original gehalten werden? wie hätten sonst nicht bloß Correcturen in den Originaltexten vorgenommen[1]), sondern öfter sogar die ursprüngliche Lesarten der Originale völlig verschwiegen werden können[2]), indeß in Copialurkunden die Fehler stehen gelassen und deren Correctur in die Anmerkung verwiesen sind[3])? Wie wäre es sonst zu erklären, daß unbeanstandet und ohne jedwede Bemerkung geblieben sind z. B. die Verbalinvocation in M. 27; die Erwähnung von anulus und sigillum in M. 2. 4. 8. 42. 44. 80 (während später M. *73 nur wegen „Invocation" und „anulus" und zwar mit Unrecht in die Reihe der Spuria gewiesen erscheint); desgleichen das Signum . . . gloriosisimi regis in M. 5, wie Childericus rex recognovit in M. 30; ebenso die Zeugen und noch dazu welche in M. 31 und 40[4]); die notarius, ammanuensis, palatinus scriptor, diaconus, presbiter in M. 5. 8. 40. 41. 46; das Actum . . . in generali conventu in M. 8, wie das consensu et voluntate Francorum et Neutrasiorum in M. 5 u. s. w.? Daß all diese Stellen auf Interpolation beruhen, versteht sich von selbst, und gewiß hätten bei einiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt mehrere derselben hingereicht, nicht nur Zweifel gegen die Genuinität der betreffenden Urkunden wachzurufen, sondern eine genaue Prüfung zu veranlassen, vor der die Echtheit wenigstens von M. 2. 4. 5. 8 kaum Stich gehalten hätte.

1) Vgl. M. 71 (Var. b.), M. 73 (V. a. und b.) oder gar A. 22 (V. e.); hierher gehören wohl auch die angeblichen Fehler der Letronne'schen Facsimile, wie M. 12 (V. a.), 20 (V. a.), 48 (V. a.—c.), 51 (V. a.) 68 (V. a.), 81 (V. a. b.), 82 (V. b.), A. 22 (V. c.) u. s. w.

2) wie dies mit dem deutlich ausgeschriebenen »Datum« der Originale der Fall ist, das durchweg ohne Bemerkung in »Data« verwandelt erscheint vgl. M. 64. 66. 69. 71. 73. 76. 79. 87; ebenso eciam einfach in aeciam vgl. M. 82 (Zeile 7 der Urk.).

3) Vgl. M. 38 (V. b), 40 (V. lll.). 58 (V. c.), 62 (V. mm.), 86 (Var. c.), M. *38 (V. b.) u. s. w.

4) Während in dem Diplome von 673 Jul. 4 (M. 31) betreffs des Zeugen Reolus in der Anm. 46 Mabillon's richtige Bedenken beigefügt sind, weil Reolus erst 675 Bischof von Reims wurde, steht derselbe Zeuge in einer zehn Jahr älteren Urkunde (von 662) in M. 40 ganz unangefochten, und noch dazu bei ganz schlechter handschriftlicher Beglaubigung!

Sicherlich verdiente die Auseinandersetzung der Grundsätze, die bei der Edition befolgt wurden, oder richtiger hätten befolgt werden sollen, auch eine Stelle in der Einleitung, und es wäre dies sogar im Interesse des Herausgebers zu wünschen gewesen, weil er dadurch vielleicht zu größerer Präcision und Genauigkeit, wie zuvörderst zur Unterscheidung und nothwendig verschiedenartigen Behandlung von Original- und Copial-Urkunden veranlaßt worden wäre.

Es ist heutigen Tags Axiom, daß die Eigenthümlichkeit der Originale in jeder Hinsicht unangetastet gelassen und Alles, was mit unsern Lettern nur irgendwie wiederzugeben ist, beibehalten bleiben solle [1]). Schon Brequigny in der Introduction betont dasselbe insbesondere betreffs der Merovinger-Diplome und mit Recht [2]). Die

1) Hier sei besonders der Beibehaltung des alphabetischen Werthes einzelner Buchstaben gedacht z. B. des geschwänzten ę, das nicht nur in Originalen unbedingt wiederzugeben war, wie in M. 82 (Zeile 7): ęciam und nicht aeciam (wohl das erste urkundliche Vorkommen desselben), sondern auch in ältern Copien belassen werden mußte, so in M. 5: reliquię, Sequanę, quę nos; oder in M. 22: in locis vastę solitudinis; ebenso in M. *27: sęculi, ęterna, nostrę u. s. w. Einen Grund zur Auflösung in ae kann ich hier um so weniger finden, als z. B. in M. 3 (Zeile 7): ętiam, und in M. *15 (Seite 132 Zeile 2): publicę in correcter Weise stehen geblieben sind. Auch hat der Herausgeber in den Mon. Germ. SS. 21 bei den Urkunden der Annales Laureshamenses durchgehends ę wiedergegeben. Aber zweifelsohne mußte bei den eben angeführten Fällen aus den Copialurkunden die ursprüngliche Lesart wenigstens in die Varianten gesetzt werden, wie es bei M. 4 (V. b. i. o.) oder bei M. *83 (V. b. d. bb. cc.) geschehen ist. — Auch durfte z. B. in der Original-Urkunde M. 59 die eigenthümliche, fast durchgehend gleiche Schreibweise des qod qondam keineswegs und noch dazu ohne Bemerkung in quod, quondam umgestaltet werden. Dagegen ist durchweg richtig: quod, quondam in M. 60. 61. 76 zu lesen.

2) Interessant und ganz correct äußert sich über die Wiedergabe eines Documentes aus der Merovingerzeit (von 731) der Abt Hermann von Niederaltaich im XIII. Jahrhundert (Mon. Boic. 11, 13): Inter privilegia ecclesie invenitur in byblioteca quedam carta Urolfi abbatis, que ex antiquitate scripture et latinitatis valde auctorabilis comprobatur. Quam ego Hermannus abbas [1242—73] non mutatis nominibus vel latinitate nec minuto vel addito litterarum iussi moderna scriptura per omnia hic transcribi.

grammaticalischen Eigenheiten ihres Vulgarlateins, dessen Lautwandlungen wie Schwankungen in Flexion und Präpositiongebrauch erfordern die sorgfältigste Pflege. Correcturen im Texte der Originale, wie die oben in den Anmerkungen (S. 368 Note 1 u. 2) hervorgehobenen, durften unter keiner Bedingung statthaben. Sogar entschiedene Fehler in Originalen [wie M. 48 (Var. a.), 68 (V. aa.), 77 (V. c. aa.)] waren zu belassen; deren Verbesserung gehörte in die Anmerkungen. Also war keineswegs in den Text von M. 51: succ[ess]ures oder portati[co] zu setzen. — Nur was in Folge entstandener Lücken zu ergänzen ist, darf innerhalb Klammern in den Text aufgenommen werden[1]), aber auch nur, wenn uns für diese Ergänzung Belege aus gleichartigen Urkunden zu Gebote stehen. So durfte z. B. in M. 19 (Seite 20 Zeile 20) keineswegs: in ipso monasth[irio vindicare] ergänzt werden, sondern mit Zugrundelegung des gleichartigen Textes in M. 93 und Sickel P. 30 mußte es hier heißen: in ipso monasth[irio usurpare]; desgleichen (l. c. Zeile 24) nicht sinnlos: congreg[acioni quonia]m, sondern: congreg[acioni quod e]i u. s. w. — Zusätze endlich an Stellen selbst von wirklichen Auslassungen, um so mehr bei bloß vermeintlichen wie in M. 49 (Zeile 3): [resideremus], sollten dem Originaltexte gänzlich ferne bleiben; sie können allenfalls den Anmerkungen zugewiesen werden, gehören aber auch dorthin nicht, wenn sie aus Unkenntniß der hierbei maßgebenden Formeln so durchaus unrichtig angebracht sind wie z. B. in M. 77 (V. a.)[2]). — Auch wäre es entschieden besser, wenn unsichere Les-

1) Ueberflüssig aber sind Klammern dort, wo im Or. der Text klar vorliegt, wie in M. 14, wo also im Datum nicht: dies [XV] . . . annum [X] . ., ebenso wenig als in M. 18 (Zeile 1): duci [et] Ebrulfo stehen sollten. Dagegen waren alle nicht aus den heute noch erhaltenen aber verstümmelten Originalen, sondern nur aus Mabillon's Facs. zu ergänzenden Stellen in M. 11. 12. 14 u. s. w. in Klammern zu setzen, mit deren Anwendung überhaupt viel genauer und sorgfältiger hätte verfahren werden sollen, als es hier geschehen ist.

2) Daß außer der Placitum-Formel: Cum nus . . . in palatio nostro . . . resideremus (vgl. M. 34. 41. 64. 66 u. s. w.), auch noch andere Formeln von Gerichtsurkunden existiren, darunter welche mit: Cum . . . in nostra presentia . . . N. interpellavit (adserebat), welche letztere gerade den bezeichneten M. 49 und 77, wie auch M. 59. 83 u. s. w. zu Grunde liegt, scheint unserm Herausgeber völlig unbekannt geblieben zu sein.

arten stets als solche bezeichnet und im Texte durch Punkte .... angedeutet würden, statt sie als zweifellos gewiß hinzustellen, wie in M. 19 (unter den Zeugen): Castadius statt Cas .. d .. (vgl. hierzu die allerdings fehlerhafte Lesart in der bischöflichen Urkunde Breq. Pardessus Nr. 320) oder Athildus statt: Athil .. dus (wenn nicht Chil[lar]dus?). Ebenso wenig durften aber unlesbare Stellen ganz unbemerkt gelassen und übersehen werden wie in M. 82 (am Schluß der ersten Zeile) nach Masiliens[is ......], wo vielleicht: civetatis gestanden hat. — Uebrigens sind die Merovinger-Originale im großen Ganzen sehr sorgfältig geschrieben worden, wie die zahlreichen gleichzeitigen Einschaltungen nicht nur von vergessenen Sätzen, Wörtern und Silben, sondern auch von einzelnen Buchstaben hinreichend beweisen[1]). Es nimmt mich deshalb Wunder, daß trotz wiederholter Collationirungen bis in die jüngste Zeit herab, noch immer kein vollkommen correcter Textabdruck hergestellt worden ist; auch unsere Ausgabe zeigt bei genauer Vergleichung mit den trefflichen Facsimile Letronne's u. s. w. eine so große Anzahl wesentlicher Differenzen, daß ich an der Richtigkeit ihrer Lesarten, wenigstens in vielen Fällen, gleichfalls zweifeln muß. Wie in den oben (S. 368 Anm. 1) bezeichneten Stellen, hätten übrigens auch die nachfolgenden Abweichungen von den Letronne'schen Facsimile besonders hervorgehoben werden sollen. Ich beschränke mich auf die wesentlichen aus der Zahl derjenigen, die nicht bereits in unserer Ausgabe erwähnt worden sind, und führe sie nach der Reihenfolge der Letronne'schen Tafeln und nach Zählung der Zeilen der Originale auf.

In Letronne Facs. steht:	K. Pertz liest:
Tafel I =	**M. 5:**
Zeile 3: reliquię	reliqui*ae*
" 4: Sequanę	Sequan*ae*
" 5: quę nos	qu*ae*
" 5: *d*anna (sic)	*b*anna
" 6: que	qua*e*
" 10: qu*i*	qu*os*

1) Vgl. M. 49 (V. a. b.) — 57 (V. a.—d.) — 67 (V. a.) — 68 (V. b. c.) — 78 (V. a.) — A. 22 (V. d.) — und ebenso ist überschrieben: ei in M. 48 (Zeile 24) — s in antehacti*s* in M. 77 (Seite 69 Zeile 16) — desgleichen *s* in caduce*s* in M. 81 (Zeile 4) u. s. w.

In Letronne Facs. steht: — K. Pertz liest:

Tafel VI = — **M. *27:**

Zeile 2: sęculi ęterna .... s*ae*culi *ae*terna
» 6: a[d] ips*a* .... a*d* ipsa*m*
» 10: basicaę .... basi[li]*cae*
» 13: 17: nostrę .... nostr*ae*

Tafel VIII = — **M. 19:**

Zeile 5: pro stabile*t*ate .... pro stabile*l*ate (Drucks. ?)
» 6: prest*e*tisse .... prest*i*tisse
» 7: qualib*i*t .... qualibet
» 9: perpete*n* .... perpete*m*

links vom Monogramm:
+ vor [Ga]uciobertus und vor Incrinus . fehlt.
Signum vor Och[elpi]ncus .... fehlt.

unter dem Monogram:
[At]hil...dus con*c*insi .... Athildus con*s*insi

rechts vom Monogramm:
+ vor Aunemundus peccator consenci*a*ens fehlt consenciens
+ vor Arneberchthus .... fehlt.

an Siegelstelle: *Bene valete* .... fehlt.

Tafel IX = — **M. 20:**

Zeile 4: m*a*so....bun[o]ario *XII* ...... ma*n*so *15*

Tafel XII = — **M. 35:**

Zeile 2: adsereb*a*t .... adsereba*n*t
» 6: distrasx*a*erat .... distrasx*e*rat
» 9: aut*u*r .... aut*o*r

Tafel XIII = — **M. 37:**

Zeile 5: illa medi*a*[etate] .... illa medi[*e*tate]

an der Siegelstelle: *Bene valete* .... fehlt.

Tafel XV = — **M. *68:**

Zeile 10: venerabili*s* .... venerabil*i*
» 23: Signum Mumoli .... Signum Mum*m*oli

Tafel XVI = — **M. 47:**

Zeile 4: sevos .... se*r*vos
» 5: nome*n* *E*ligio nuccetur .... nome*ne* *E*ligio nu*s*cetur
» 6: concessiss*ae* .... concessiss*e*
» 6: hoc pr*e*eceptum .... hoc pr*a*eceptum

Tafel XVII = — **M. 48:**

Zeile 1: Roccon .... Roccon*i*

In Letronne Facs. steht:	K. Pertz liest:
Tafel XVIII =	**M. 49:**
in Datirungzeile: annum *VII*	annum *VI*
Siegelabbildung	fehlt die Erwähnung.
Tafel XX =	**M. 57:**
Zeile 11: emunitat*e*s	emunitat*i*s
Tafel XXIV =	**M. 59:**
Zeile 3. 8. 11. 13: qod	q*u*od
„ 4: qondam	q*u*ondam
„ 12: present*a*am	present*i*am
Datirungzeile: qod ficit mens*i*s *A*gustus ..	q*u*od ficit mens*u*s A*u*g.
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XXV =	**M. 60:**
Zeile 3: suggesseru*u*nt (sic)	suggesser*unt*
Tafel XXVI =	**M. 61:**
Zeile 11: vel *r*eliquas	vel *a*liquas
Tafel XXVII =	**M. 64:**
in Datirungz.: Dat*um*	Dat*a*
Tafel XXVIII =	**M. 66:**
Zeile 20: eviden*t*	eviden*tem*
Datirungz.: Dat*um*	Dat*a*
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XXIX =	**M. 67:**
Zeile 5: post discessum	post dicessum
am Schluß des Urkundentextes	*Amen.*
Tafel XXX =	**M. 68:**
Zeile 10. 12. 19. 21: Bo*t*tharius	Boctharius
„ 14: a*u*tor	auctor
Siegelabb. (auch in Tafel 33 = M. 70)	fehlt.
Tafel XXXII =	**M. 69:**
Zeile 2: *e*ffectum	*a*ffectum
„ 10: über inspecta ein + ...	fehlt.
Datirungz : Dat*um*	Dat*a*
Tafel XXXIV =	**M. 73:**
Zeile 10: quod dicere nec quod obponer*e* et	quod ... obponer*et*
„ 11: su*a* *d*algudis...stumen*t* *a*d ipsa.	sua Adal .. *ta* *a*d ipsa
Datirungz.: Dat*um* .... annum *VIII*	Dat*a* ... ann. *VII*
Tafel XXXVI. =	**M. 76:**
Datirungz.: Dat*um*	Dat*a*
Siegelabb. mit *Bene valete*	fehlt.

In Letronne Facs. steht:	K. Pertz liest:
Tafel XXXVII =	**M. 77:**
Zeile 6: nec iibydem ... nec iintra (sic) ..	neq*ue* ibydem.neque int.
„ 17: *R*igofredus comis palat*e*[1])	*S*igofredus comis palat*ie*
Datirungz.: mens*is*	mens*us*
Tafel XXXVIII =	**M. 78:**
Zeile 4. 5: diceb*at*	diceb*ant*
„ 8: sup	super
„ 10: *R*igofridus[1])	*S*igofridus
Tafel XXXIX =	**M. 81:**
Zeile 7: ips*us*	ips*i*us
„ 14: nostr*us*	nostr*i*s
Tafel XL =	**M. 82:**
Zeile 6: ęciam	*ae*tiam
„ 13. 14: cum paris suos	cum*p*aris suos
Siegelabbildung	fehlt.
Tafel XLI =	**M. 83:**
Zeile 4: ligeb*is*	ligeb*us*
„ 7: porcio*n* *i*n	porcion*e* *i*n
„ 14: repeticio*n* *i*psius	repeticion*e* *i*psisus
Datirungz.: mens*is* Marci*as*	mens*us* Marci*us*
am Siegelrand: *Bene valete*	fehlt.
Tafel XLII =	**M. 84:**
Zeile 3: abbat*e*	abb*a*
„ 4: diccionebus	di*c*ionebus
„ 4: speraba*tt*ur	speraba*t*ur
Datirungz.: Marci*as*	Marci*us*
Tafel XLIIII =	**M. 87:**
Datirungsz.: Dat*um*	Dat*a*
Tafel XLV =	**A. 22:**
Zeile 2: nome*n*	nome*ne*
„ 5: ris p[er] drictum	ris *praedictas*
„ 7: veracces	veraces
„ 8: tali*t*	tali*ter*
„ 10: advocat*a*	advocat*o*

1) Wie wichtig z. B. die Richtigstellung und damit erwiesene Gleichheit dieses Namens ist, ersehen wir aus Waitz, Verf.-Gesch. (2. Aufl.) 2, 407 (Note 5) verglichen mit der überflüssigen Correctur im Nachtrage daselbst.

Nouveau traité de dipl. steht:	K. Pertz liest:
Tafel LXVI (Nr. 3) =	**M. 79:**
letzte Textzeile: aut*u*r*i*cio [1]	aut*ar*cio
Datirungz.: Dat*um*	Dat*a*
Tafel XCI (Nr. 1) =	**M. 71:**
Datirungz.: Dat*um*	Dat*a*
Schöpflin, Als. dipl. Tafel II =	**M. 95:**
Zeile 7: pr*e*sentis	pr*ae*sentis
„ 9: ad *ipso* monasterio	ad *nostro* monasterio
„ 10: Et si rogatu*s*	Et si rogatu*r*
„ 10: alter*o*...licenti*a* habe*ant*	alter*um*..licenti*am* habe*at*
„ 11: ecclesi*e*	ecclesi*ae*
„ 15: indulgen*t*ia	indulgen*c*ia
„ 16: erga ips*o* monasterio	erga ips*om* monasterio
„ 17: The*o*dericus rex..Ger*i*baldus	The*u*dericus rex..Ge*r*baldus

Anders verhält es sich freilich bei Copialurkunden, besonders der älteren Zeiten. An ihnen sind durch die späteren Copisten am häufigsten Umschreibungen und Ueberarbeitungen vorgenommen worden, wodurch ihrer Eigenthümlichkeit wesentlich Abbruch geschah [2]). Deshalb kann an die Wiedergabe jedweder Schreibweise dieser Copien aus den verschiedenen Jahrhunderten natürlich nicht gedacht werden, ebenso wenig wie an die Beibehaltung jener sinnstörenden Aenderungen der Copisten, die das richtige Verständniß der Urkunden beinahe unmöglich machen. Hier sind daher Emendationen geradezu unerläßlich, doch muß mit größter Vorsicht und Schonung der Ueberlieferung vorgegangen [3]), und z. B. eine Reconstruction auf rein sprachlichem Gebiete so gut wie ganz vermieden werden [4]). Daß aber ein derartiges Vorgehen zu allererst eine genaue Kenntniß des betreffenden Formelwesens wie aller diplomatischen Gesetze voraussetzt und nur mittelst ununterbrochenen Vergleichens mit verwandten Urkunden statthaben kann, leuchtet von selbst Jedem ein, der sich nur

---

1) Vgl. damit „autoricio eus" am Schluß der Urk. M. 68. Obige sinnlose Lesart Pertzens sollte hiermit auch in Du-Cange's Glossarium gestrichen werden.

2) Vgl. Sickel, Act. Karol. 1, 375 ff. Stumpf, Reichsk. 1, 20 Anm.

3) Also nicht, wie z. B. in M. 65 (Variant aa.) oder M. 92 (Var. a.) und M. 96 (Var. cc.) verfahren wurde.

4) Vgl. was Sickel, Beitr. zur Dipl. V (in den Sitzb. der Wien. K. Akad. 49, 385 ff.) ganz richtig hierüber sagt.

einigermaßen mit derartigen Arbeiten ernstlich beschäftigt hat; wie denn selbstverständlich auch hier stets die irrige Lesart der Copien in den Noten angemerkt werden muß. — Im Gegensatze zu dem Verfahren bei der Edition der Originale ist demnach bei Copialurkunden unter den angedeuteten Voraussetzungen gestattet, ja geradezu geboten, nicht nur Correcturen, sondern auch Ergänzungen wie Zusätze zum Texte der Diplome zu machen. Muß doch das Hauptbestreben jedes Herausgebers stets darauf gerichtet sein den ursprünglichen Text der Urkunde möglichst genau und vollkommen wieder herzustellen[1]). Wären die Urkunden in unserer Ausgabe zunächst mit Rücksicht auf die Verwandtschaft ihrer Arten, wie auf die Ableitung von einander[2]), mit gleichzeitiger Heranziehung der Formulae, und des Weitern in besonderen, nach ihrer Provenienz gesonderten Gruppen zusammengestellt und unter diesem Gesichtspunkte neuerdings durchgeprüft worden: es hätte dadurch nicht bloß der Kritik ein wesentlicher Vorschub geleistet, sondern zunächst mit Leichtigkeit ein viel correcterer Text hergestellt werden können, als ihn selbst Mabillon oder Brequigny-Pardessus, denen hier zumeist blindlings gefolgt wurde, uns überliefert haben. Vergleicht man die Diplome z. B. für Anille: M. 4. 9. 50 und wieder 63. 80; — für S. Bertin (Sithiu): 54. 92. 96 und sodann 58. 90. 91; — für S. Denis

1) Gerade in diesem Theile der Edition zeigt es sich am Besten, ob ein Herausgeber Herr seines Stoffes im echten Sinn des Wortes sei oder nicht. Denn Urkunden richtig zu ediren ist nicht so leicht, wie leider noch heutigen Tages von Vielen geglaubt wird, die Alles gethan, ja ein gelehrt sein sollendes Werk zu Stande gebracht zu haben wähnen, wenn sie die Documente gerade so, wie sie dieselben zufällig vorgefunden, gleichsam mechanisch abschreiben und abdrucken lassen. An Beispielen solch geist- und gedankenlosen Machwerks aus jüngster Vergangenheit fehlt es bei uns leider nicht.

2) Was nach dem bisherigen Vorgange bei den Monumenta Germaniae auch hier typographisch durch kleineren Druck (leider nur vereinzelt geschehen bei M. *31. *53. A. *3. *4. *8 [aber ungenau]) hätte deutlich gemacht werden sollen, so z. B. bei M. 80 mit Bezug auf die Quelle in M. 63 — desgl. M. 90. 91 in Bezug auf M. 58 — oder M. 96 wegen M. 92 — ebenso M. 45 wegen M. 27 — theilweise M. 93 wegen M. 19 — auch M. *43 mit Bezug auf M. *27 u. s. w.

de Paris: 19. 93; — für Stablo-Malmedy: 27. 45 u. s. w., so ergeben sich gleichsam von selbst Verbesserungen [1]), von denen einige Proben hier aufgeführt werden sollen. Was in Klammern gesetzt erscheint, ist Emendation.

Zu den Urkunden für Anille:

M. 4. (Zeile 4 der Urkunde) war, da sie für echt gehalten worden ist, zu ergänzen: in pago Cenomannico [ubi sanctus Carilephus in corpore requiescit] et ubi ipse . . .

" " (Zeile 8—9): vel mundeburde [nostro] recipere . . .

M. 9. (Zeile 10) zu ergänzen: deberemus. [Quod et nos gratanti animo illi praestitisse cognoscite]. Quapropter . . .

M. 50. (Zeile 10) statt: Cui nos gratanti animo [assensum] praestitisse cognoscite — muß es heißen: [Quod et] nos gratanti animo praestitisse cognoscite.

" " (Seite 46 Zeile 2) statt: nec de res eorum in lege eorum minuere non praesumant, ut liceat — muß gelesen werden: nec de res eorum in lege [aliquid] minuere non praesumant, [sed] liceat . . .

M. 63. (Zeile 6): per missos [suos] clementiae regni . . .

" " (Zeile 13. 14) mit Berücksichtigung der Quelle statt: postulat, ut hoc per nostram auctoritatem in ipso monasterio plenius debeat observari — richtiger: postulat, ut hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat [confirmare] — (vergl. auch M. 84).

" " (Zeile 20) statt des sinnlosen Satzes: ipse abba successoresque eius in causis ipsius monasterii fratrumque ibi deo famulantium, quod ad . . . — ist zu lesen mit Zuhülfenahme der betreffenden Varianten (q. r.): ipse abba successoresque eius [et congregatio] ipsius monasterii, ibi[que] deo famulantes, quod ad . . .

M. 80. (Zeile 7): noster Guntramnus [quondam] rex.

" " (Zeile 14. 15) statt: prae manibus habere adfirmant et . . . nullo inquietante adserunt conservatum — richtiger: prae manibus habere adfirm*at* et . . . nullo inquietante adser*it* conservatum . .

" " (Zeile 15. 16) statt des sinnlosen: Sed pro totius rei munimine postulat in hoc nostra auctoritas, ut in ipso monasterio

---

1) Anfänge hierzu sind auch in unserer Ausgabe, z. B. M. 9 (Var. q r. t), aber wie immer ohne Nachhalt und Consequenz gemacht worden.

plenius debeat confirmare . . . muß es heißen: Sed pro totius rei munimine postulat, [ut] hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat confirmare . . .

M. 80. (Zeile 17) statt: sicut per auctoritates suprascriptorum principum leguntur et usque nunc fuit conservatum . . richtiger: sicut . . . legitur . . .

In den Urkunden für S. Bertin (Sithin):

M. 58. (Zeile 6): caeterorum domnorum sanctorum [constructum], ad nostram . . .

" " (Zeile 11): antecessore suo Mummolino, quondam [ipsius monasterii abbati] vel . . .

" " (Zeile 27): praephato Mummolino [concessisse] vel . . .

M. 90. (Zeile 8): suggessit [eo] quod . . .

" " (Zeile 12) statt: antecessori suo domno Bertino — zu lesen: antecessori suo Bertino . . .

" " (Seite 80, Zeile 10): praefato Bertino [concessisse] vel . . .

M. 91. (Zeile 13): antecessori suo Bertino, quondam [ipsius monasterii abbati] vel . . .

" " (Seite 81, Zeile 4): ibique ingredere [quoque tempore] non praesumat . .

M. 92. (Seite 82, Zeile 15. 16) statt: ipsa beneficia sint concessa et in omnibus valeant esse conservata . . . zu lesen: ipsa beneficia concessa in omnibus valeaut esse conservata . . .

M. 96. (Seite 87, Zeile 9) statt: sub eo ordine [ut] circa . . . richtiger: sub eo ordine circa . . .

In der Urkunde für S. Denis de Paris:

M. 93. (Seite 83, Zeile 40) statt des sinnlosen: valeant exorare. Q*ua* optematum . . . mußte aus M. 19 ergänzt werden: valeant exorare. [Quia nos pro dei amore vel pro reverencia ipsorum sanctorum marterum et adhepiscenda vita aeterna hunc beneficium ad locum ipsum sanctum cum consilio] optematum . . .

In der Urkunde für Stablo-Malmedy:

M. 45. (Zeile 12): Unde et ipsam [regiam] preceptionem . . .

Aber freilich bedurfte es nicht einmal solchen Apparats, um z. B. im Titel von M. 95 [vir inluster] zu ergänzen, oder in der Corroborationformel von M. 42: ut haec scriptio . . und in M. 63: ut hec petitio — in das allein richtige: ut haec praeceptio . . zu emendiren, oder gar in M. 58 das sinnlose: unde

ut ipsa confirmatio pro stabilitate regni nostri vel salute patriae domini misericordiam iugiter debeant exorare! — in: unde ut ipsa congregatio . . . zu verbessern. Dasselbe gilt von der Datirungsformel in M. 58: Actum sub die . . . und in M. 90: Actum anno . . . statt: Datum . . .; oder gar in M. 89: Dies quod fecit mensis Junii 8 . . . statt: Datum quod fecit mensis Junii [dies] VIII. — Ebenso mußten Interpolationen auch in Copialurkunden aus dem Texte in die Varianten verwiesen werden. Deshalb hat z. B. schon Brequigny-Pardessus ganz richtig in M. 7 (Seite 10 Zeile 23 bis 29) die Sätze: quatenus ipsum monasterium . . . . . publicam poenitentiam percipiat, als nicht durch Gregor von Tours, sondern nur durch Copien sec. XII—XIII beglaubigt, aus dem Texte entfernt und in die Anmerkungen verlegt, während sie in unserer Ausgabe stehen geblieben sind. Und ganz dasselbe hätte auch mit den Zeugen hier in M. 7, wie in M. 40 (Seite 38 Zeile 5 ff.) geschehen sollen u. s. w.

VIII. Abkürzungen, Satz- und Worttrennung. Eine besondere Aufmerksamkeit hat jeder Bearbeiter eines Codex diplomaticus den Abbreviaturen zu widmen. Denn es gilt heute als allgemeine Regel, daß sämmtliche Abkürzungen aufgelöst werden müssen; deshalb durfte auch in M. 86 oder *84 die Abbreviatur für libras nicht unaufgelöst bleiben. Um aber hier sicher zu gehen, wird vor allem nöthig sein, sich ein Lexikon über die in Originalen vorkommenden Abkürzungen anzulegen, damit das zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Urkundengruppen obwaltende Gesetz der Abbreviation wissenschaftlich festgestellt werden könne. Würde von dem Herausgeber dieser Weg eingeschlagen worden sein, so hätte er gewiß nicht ebenso häufig, wie seine Vorgänger, die Copisten des Mittelalters, bei den betreffenden Auflösungen geschwankt, und sicherlich nicht immer nos gelesen statt: nus; oder basilica statt: bas[e]lica, wie illustribus statt: illustr[e]bus; oder maiorum domus statt: maior[em] domus; und inquisitum, inquireret statt: inq[ue]situm, inq[ue]reret u. s. w.; ebenso schon mit Rücksicht auf die Prothese nicht wie in M. 83. 84: supraescripto sondern sup[er]escripto und überhaupt nicht bald superscriptas (in M. 57 (Zeile 20) M. 70), bald suprascriptas (in M. 57 (Zeile 22) M. 60. 87) oder gar wie in

A. 22 (Var. e): prodrictum statt: p[er] drictum aufgelöst haben [1]). Desgleichen mußte die Elision z. B. in M. 30 (Var. ll): se*u*‿utilitas; in M. 47 (Zeile 6): nomen*e*‿eligio nuscetur . .; in M. 73 (S. 65 Zeile 18): su*a*‿adalgudis per eorum strument*a*‿ad ipso . .; wahrscheinlich auch in M. 83 (Zeile 10 und 24): de ipsa porcion*i*‿in iam . .; und absque repeticion*i*‿ipsius . . . wenigstens nach Letronne Tafeln angedeutet werden. — Der Abbreviatur-Zeichen in den Merovinger-Originalen sind überhaupt nicht viele, und diese sind sehr regelmäßig; deshalb ist es zu verwundern, daß selbst ohne dieselben hier Abkürzungen vorausgesetzt und eine Auflösung versucht wurde, wo sich gar keine Abbreviatur vorfindet wie z. B. in M. 77 (Zeile 11. 12), wo ohne jedwede Bemerkung neque statt nec gelesen wird. Während andererseits wieder deutliche Abkürzung-Zeichen wie in M. 60 (Seite 54 Zeile 1) über suggesser*u*nt (also suggesseru*u*nt); in M. 84 (Zeile 6. 10) über abb*a* (also abba*te*), über di*c*ionibus sperab*at*ur (also di*c*cionibus sperabat*t*ur); in A. 22 (Zeile 12) über vera*c*es (also veracces) und ebenso an der Besiegelungstelle das: Bene valete in M. 19. 37. 76. 83 ganz übersehen worden sind. — Am Aergsten aber ist in der Datirungzeile gegen die richtige Auflösung der Verkürzungen gesündigt worden. Von den ca. 24 Originalen mit erhaltener Datirungzeile, zeigt ungefähr die Hälfte deutlich ausgeschrieben: dat*um* . . . . ann*um*; in allen übrigen Originalen erscheinen die Endsilben jener Wörter abgekürzt und in keinem einzigen steht: dat*a* . . . ann*o* geschrieben. Wer vermöchte bei solchem Verhältniß anders zu schließen, als daß demnach durchgängig: dat*um* . . . ann*um* zu lesen sei? Aber gerade das Gegentheil geschah in unserer Ausgabe. Hier wurde ausschließlich: dat*a* gesetzt, selbst dort wo ausdrücklich: datum steht (vgl. oben S. 368 Anm. 2)

1) Es erscheint mir überhaupt sehr wahrscheinlich, daß in der Merovingerzeit die Abkürzung in *p* nicht wie später für per, prae, pro, sondern ausschließlich für p[er] zu gelten hatte. Die Unkenntniß hierüber erklärt so viele Fehler bei den mittelalterlichen Copisten, die leider auch in vorliegender Ausgabe nicht berichtigt worden sind, vgl. M. 58 (Zeile 23), M. 88 (Zeile 14), M. 90 (S. 80 Zeile 6), M. 92 (Seite 82 Zeile 7) u. s. w. wo überall pr*o* nostra auctoritate (pr*o* nostris oraculis) statt: p*er* nostram auctoritatem . . . stehen geblieben ist.

und ebenso wurde mindestens überall: ann*o* gelesen, wo nicht geradezu: annum ausgeschrieben ist. Endlich hätte auch durchgängig: mens*is* und nicht wie in M. 59. 77. 83: mens*us* wiedergegeben werden sollen.

Ein Abtheilen der einzelnen Sätze findet in den Merovinger-Originalen durchaus nicht statt und wenn in unserer Ausgabe im Contexte der Urkunden öfter sogar neue Absätze erscheinen wie M. 65. 93. 97, ja wiederholt mit der Corroborationformel neue Zeilen beginnen, wie M. 2. 5. 7. 21—24. 27. 28. 39. 40. 42. 45—46 u. s. w., so ist das in keiner Weise zu rechtfertigen. Dagegen hätten allerdings die einzelnen Bestandtheile der Diplome stets als neue Sätze von einander geschieden und in der Satztrennung überhaupt größere Gleichheit durchgeführt werden können. — Auch Worttrennungen existiren in den Merovinger-Originalen so gut wie gar nicht; allein das entschuldigt keineswegs z. B. in M. 73 (Seite 65 Zeile 15): quod dicere nec quod obponer*e*t zu corrigiren aus angeblichem: obponereet, statt richtig zu trennen: obponere *e*t per sua . . .; oder in M. 82 (Zeile 14. 15): abbati hoc est . . . . cumparis suos zu lesen, statt: abbati hoc est [Chillardo[1])] cum paris suos . . .; desgleichen in A. 22 (Var. e): ris praedictas zu emendiren aus angeblichem: prodrictum, statt: ris p*er* drictum u. s. w.

IX. Aeußere Merkmale. Die tironischen Noten, soweit sie durch Kopp und Tardif aufgelöst sind, hätte ich viel lieber an der jeweiligen betreffenden Urkundenstelle, als ganz am Schlusse des Werkes (Seite 249) untergebracht gesehen. Auch ist letzteres Verzeichniß keineswegs vollständig, z. B. in M. 60 liest Sickel (Act. Karol. 1, 216 Note 4): »Aghilus recognovit, relegit et subscripsit publice« — und in M. 70 fehlt die Auflösung der tironischen Noten des Chrismon nach Kopp, Palaegr. crit. 1, 425: »ante omnia Christus«. — Es frägt sich übrigens ob das Chrismon richtig mit einem Kreuz wiederzugeben war, denn letzteres findet sich deutlich nur bei der Unterfertigung der Könige wie der Zeugen. Auch durfte das interessante Kreuzeszeichen in dem Original M. 69 (Seite 62 Zeile 10)

---

1) War nach Analogie der betreffenden Stelle in M. 91 so zu ergänzen, aber selbstverständlich in die Anmerkung zu setzen.

über: »*inspecta* ipsa precepcione« um so weniger unbeachtet gelassen werden, als dasselbe in dem Transsumpte M. 85 (Var. a) an der nämlichen Stelle richtig hervorgehoben wurde. Dasselbe kann möglicher Weise von den die Urkunde ausstellenden Königen selbst herrühren, gleichsam zum Beweise, daß sie die vorgelegten Documente wirklich eingesehen haben. — Für völlig verkehrt und verfehlt halte ich es, daß das Gekritzel im leer gebliebenem Raum der Schlußzeile des Urkundentextes, offenbar nur gemacht um Interpolationen vorzubeugen, z. B. in M. 67 als: Amen gelesen wurde; ganz das gleiche Gekritzel wiederholt sich übrigens in M. 60 und 70. — Daß in dem Abdrucke der stark verstümmelten Originalen die Zeilenlängen durchweg mit || bezeichnet sind, ist vollkommen zu billigen, nur sehe ich keinen rechten Grund, warum dieselben z. B. in M. 12 fortgelassen sind; wie ich auch die verlängerte Schrift im Eingange der Urkunden, wie in der Unterschrift der Könige und Referendare keineswegs immer getreu durch den durchschossenen Druck wiedergegeben finde. — Dorsualaufschriften auf Originalen, besonders wenn sie, wie in M. 71 gleichzeitige sind, verdienen allerdings Berücksichtigung, jedoch würde ich sie nicht an die Spitze der Urkunden setzen, wo das ausführliche Regest den Platz besser ausfüllt. Ueberdies vermisse ich auch hier abermals die gewünschte Vollständigkeit, denn bei M. 72 fehlt die Angabe der gleichzeitigen Dorsualüberschrift: »Waldmari abbati Fossatus carta Childeberti emunitas«. Dagegen sind Urkunden-Aufschriften aus Chartularien[1]) nur von geringem Werthe und darum überflüssig. — Schließlich ist nicht zu rechtfertigen, daß in einer Ausgabe wie die unsrige, von der Besprechung der Monogramme (in M. 11. 18. 19) ebenso Umgang gewonnen ist, wie von einer Beschreibung der Siegel, ja selbst auch nur von einer Erwähnung der noch erhaltenen echten (in M. 47 Frgt., 48. 49. 59. 66. 68. 70. 76. 82. 87. A. 22. 23) wie unechten (in M. 8. *29. *52). Was über Siegel in den Anmerkungen zu M. 40. 90 gesagt wird, betrifft werthlose Abbildungen aus Copialurkunden, und die Notiz in M. 95 (Var. aa) ist bezüglich des Siegels Otto's III geradezu falsch.

---

1) Wie M. 3. 22 (nach dem beigegebenen Facs.), 27. 45. 62. 95. 97. A. 1. 11. 12. 16 und M. *21. *56—*59. *77. A. *1.

X. Chronologie. In dem Schlußsatze der Diplome, in der Datirungzeile ist für die Historiker einer der wichtigsten Theile der Urkunde, das sind die chronologischen Daten, enthalten, zugleich aber auch einer der schwierigsten. Daß dem wirklich so ist, auch betreffs der Merovingerepoche, zeigen uns sämmtliche ältern Editionen, wie leider auch die unsrige, in welcher abermals auch hierin ungeprüft den Vorgängern gefolgt wird. Und gerade in Beziehung auf Chronologie mußte und konnte vielfach Neues gebracht werden. Freilich setzte dies große Umsicht und Vertrautheit nicht bloß mit den zu edirenden Diplomen, sondern mit der gesammten historischen Literatur jener Periode voraus [1]). Da mußten z. B. die genauesten

1) Die Anklage, die ich hiermit erhebe, ist allerdings stark; aber von einer selbstständigen Benutzung der gleichzeitigen wie der spätern Geschichtschreiber, Biographen u. s. w. über die Merovinger-Epoche habe ich im ganzen Werke nicht die geringste Spur angetroffen. Fast alle angeführten Stellen sind einfach den Anmerkungen der verschiedenen Editionen der Merovinger-Diplome (zumeist natürlich jener Brequigny-Pardessu's) entlehnt worden (vgl. M. 15 Anm. 17), ohne es aber immer zu sagen, und öfter noch dazu in ganz verkehrter, mißverstandener Weise. Einzelne Beispiele werden genügen. So steht bei M. 7 (Seite 9. Anm. 8): sub regno nepotum (sic) Chlothacharii I — M. 26 (Anm. 29): ist als die erste Erwähnung »Argentoratensis urbis sub nomine Strasburgi« (um 660—62) nach Grandidier hervorgehoben, indeß bereits Gregor von Tours (um 589—90) ausdrücklich in Lib. 9, 36 und Lib. 10, 19 (ed. Ruinart 460 und 514) spricht von: urbem quam Strataburgum (Strateburgum) vocant — in A. 21 (Anmerk. 12) ist irrig die Urkunde Chlothar's II (M. 10), wo es sich aber um die »area infra murus Parisius« handelt, herangezogen worden — in M. *37 wird als Grund der angeblichen Unechtheit dieses Diploms K. Dagobert's I der daselbst erwähnte Abt Dodo von S. Denis bezeichnet: »quem (abbatem) sub Dagoberto Aigulfum praedecessorem Dodonis fuisse Mabillonius memorat«; allein gerade das Gegentheil sagt Mabillon, denn Aigulf war »successor Dodonis«, und die Urkunde halte ich für echt — in M. *55 (Anm. 50—51) ist die Begründung der angeblichen Fälschungen des Abtes Theoderich von Echternach (sec. XII) bezüglich der Urkunden Irmina's geradezu verworren und wüst zu nennen, die Urkunden selbst sind echt — in M. *68 (Anm. 60) wird zur Kritik des betreffenden Diploms bemerkt, daß um 669—70 Leobafarius Abt von S. Denis und Nachfolger Aigulf's gewesen sei, den wir aber auch schon früher in M. *40. *44 unbeanstandet finden, obgleich bereits Mabillon (Ann. Ord. S. Bened. ed. Lucc. 1, 461) nachgewiesen hat, daß ein

Recherchen betreffs der Lebensdauer der in den Documenten vorkommenden Personen aber ebenso hinsichtlich des allfälligen Wechsels ihrer Amtswürden u. s. w. erhoben werden. In allererster Linie hatte dies selbstverständlich rücksichtlich der urkundenden Könige zu geschehen, bei denen insbesondere auch die Zeit des Regierungantrittes in den verschiedenen ihrer Herrschaft zugefallenen Gebieten bestens zu ermitteln war. Nur auf diesem Wege konnte ein wissenschaftlich festbegründetes Resultat gewonnen werden. Eine genaue genealogische Tabelle war ein unentbehrliches Hülfsmittel hierzu.

Was soll man aber dazu sagen, daß in der vorliegenden Ausgabe trotz der Anordnung der Urkunden nach der Zeitfolge der Könige, die Angaben über die Regierungdauer derselben so gut wie ganz fehlen?[1]) Wäre auf die letztere gehörig Rücksicht genommen worden, dann mußte zweifelsohne auch jene Reihenfolge der Diplome sachgemäßer und richtiger nach den chronologischen Daten des Absterbens der Könige bestimmt werden, schon aus dem zutreffenden Grunde, damit nicht allenfalls eine Bestätigung-Urkunde früher denn die zu bestätigende eingereiht würde. So hätten demgemäß in der Abtheilung der echten Diplome z. B. die Urkunden K. Sigebert's I

Abt. Leobasarius von S. Denis nie existirte (vgl. auch Gallia christ. 7, 339) — bei M. *82 widersprechen der Anm. 85 geradezu die Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 276), die Anm. 86 und 87, ungeprüft aus Brequigny-Pardessus abgeschrieben, sind überflüssig und die urkundlichen Daten nicht zu corrigiren gewesen, da diese vollkommen zu 704 Oct. 20 stimmen u. s. w.

1) Nur hier und da ist die Regierungzeit gleichsam zufällig als Marginalglosse z. B. in der Abtheilung der echten Merovinger-Diplome nur bei drei Königen (Seite 71. 72. 86) und da nicht einmal richtig angegeben, in der Abtheilung der Spuria etwas häufiger (Seite 122. 123. 128. 130. 134. 201. 206). Als könnte ein derartiges Verfahren genügen, wo es vielmehr unerläßlich war, zugleich auch den jeweiligen Regierungantritt in den verschiedenen Gebieten, wie in Neustrien, Austrien, Burgund oder im Gesammtreich genauestens zu verzeichnen. Selbst in den Anmerkungen finden sich chronologische Daten über die Könige und über andere urkundlich erwähnte Personen nur dann und wann eingestreut — und wie? man vergleiche über den Tod K. Dagobert's I M. 17 (Anm. 10), M. *46 (Anm. *42), M. *51 (Anm. 47): obitus eius 19. Jan. ann. 638 — dagegen M. *50 (Anm. 46): iam ann. 637 mortuus est. — M. *1 sollte sogar 479 ausgestellt sein (wenn nicht Druckfehler für 497)?

(M. 21—23) jenen K. Chlodwig's II (M. 18—20) vorausgehen müssen, desgleichen die K. Chlothar's III (M. 32—43) jenen K. Childerich's II (M. 25—31); und in der Abtheilung der Spuria: die K. Sigebert's I und Chilperich's I (M. *13—*15) derjenigen K. Guntramn's (I?) M. *12, desgleichen die K. Chilperich's II (nicht Childerich's III) M. *93—*95 denjenigen K. Theoderich's IV M. *87—*92. — Ebenso mußte M. 44 anders eingereiht werden; denn in Berücksichtigung des Abtes Ratfrid vom Kloster Weißenburg, der urkundlich in den Jahren 695—724 vorkommt (vgl. Pardess. Add. n. 7—48), kann diese Urkunde nicht K. Dagobert II angehören, sondern K. Dagobert III und zwar zu 712. Desgleichen ist in M. *70 mit »annum 32 regni sui« sicherlich K. Dagobert I gemeint und keineswegs K. Dagobert II. — Wie auch M. *93—*95 nicht K. Childerich III zu 743—49, sondern als gefälschte Diplome des urkundenden K. Chilperich's II, Letzterem zu 715—26 zuzuweisen waren.

Leider haben wir in den Merovinger-Diplomen nicht wie in den Urkunden der folgenden Jahrhunderte durch Aufzählung mehrerer Jahresdaten, wie anni incarnationis, indictionis oder durch Berechnung verschiedener Regierungantritte gleichsam eine Controlle zur Sicherstellung der chronologischen Werthe zur Hand. Es steht uns durchweg nur ein einziges Jahresdatum, dasjenige des Regierungjahres der jeweilig urkundenden Könige zu Gebote, und auch dieses in Originalen oft sehr verstümmelt, in Copialurkunden verderbt. Bei dieser Lage der Dinge konnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob nicht je in den verschiedenen Ländern, die successive ein und demselben Könige zufielen, derselbe auch seine Regierungjahre verschieden, nach den Epochen des Antritts seiner Herrschaft in den betreffenden Gebieten gezählt habe? Und die älteren Editoren [1]) haben auch in diesem Sinne die Entscheidung getroffen und demgemäß die Berechnung aller Daten vorgenommen. Ich glaube mit Unrecht und vermuthe, daß dieselben gleich den Biographen und Annalisten des IX. Jahrhunderts (z. B. Vita

1) wie Roverius, Mabillon, Martene, Brequigny-Pardessus, vgl. M. 2 (Anm. 6), 4 (Anm. 7), *9 (Anm. 12), *23 (Anm. 33) u. s. w.; anders hingegen und meinem Dafürhalten nach richtiger: Tardif in Monuments historiques.

S. Lamberti, Gesta abb. Fontanell.) durch die später allgemein üblich gewordene Datirungart der Karolinger hierzu bestimmt und verleitet worden seien. Die gleichzeitigen Merovinger-Scriptores wie Gregor von Tours (vgl. die einheitliche Zählung aller Regierungjahre K. Childebert's II) oder Fredegar (desgleichen betreffs K. Dagobert's I)[1]), wissen von einer derartig verschiedenen Berechnung nichts. Und das selbstverständlich. Ebenso wenig als die Merovinger-Könige eine andere Titulatur als die: rex Francorum führten, ebenso wenig konnte mit den Daten der Regierungjahre eine andere Zählung verbunden gewesen sein, als die ihrer Regierung als Frankenkönige; wie denn auch nicht ein erhaltenes Original etwas anderes denn: »annum .... regni eius (nostri)«, niemals aber mit dem Beisatze: in Burgundia (Austria, Neustria) aufweist. Das Reich der Merovinger war, wenn man so sagen darf, staatsrechtlich ein einheitliches; trotz der unzähligen Theilungen, die eine beständige Veränderung in den Herschergebieten besonders im sechsten Jahrhundert verursachten (vgl. darüber besonders die Untersuchungen Roth's, Waitz', Bonnell's); und das allein schon hätte eine verschiedenartige Datirung der Regierungsjahre beinahe unmöglich gemacht. Hierzu kommt noch, daß kein einziges Original unserer Berechnung widerspricht, und wo sich Schwierigkeiten in Copialurkunden zeigen, sind dieselben entweder durch begründete Emendationen leicht zu beseitigen[2]), oder sie beweisen (wie in M. 2. 4) im Verein mit den andern widersprechenden Merkmalen geradezu für die Unechtheit des betreffenden Documents.

1) Des Letztern scheinbar abweichende Zählung der Regierungjahre K. Childebert's II betreffs Burgunds erklärt sich vollkommen, wenn man weiß, daß Fredegar in Burgund lebte.

2) So z. B. in M. 16, wo das jetzige: »annum octavo« ursprünglich im Original wahrscheinlich: annum XVI gelautet haben wird; denn daß aus diesem Merovingischen Zahlzeichen ein desselben unkundiger Schreiber des XIII—XIV. Jahrh. leicht: octavo heraus gelesen haben konnte, wird mit Hinblick auf Letronne, Dipl. Taf. XXXVIII kaum Jemand in Abrede stellen. Diese Urkunde gehört demnach richtiger zu 637, womit auch der Abt Aigulf vollkommen in Einklang zu bringen ist, während im Jahre 635 noch Dodo Abt von S. Denis war (vgl. das echte Dipl. M. *37). — Ebenso wird in M. 31 statt: annum tercio richtiger: annum [decimo]tercio gleich 673 zu lesen sein. — Und in

Sehen wir zu, welche Entscheidung hierüber in der vorliegenden Ausgabe getroffen wurde. Haben die früheren Editoren ein bestimmtes, wenn auch verfehltes Princip ihren Berechnungen zu Grunde gelegt, so ist dagegen hier so gut wie gar keines befolgt worden. Denn kann noch von einem Princip dort gesprochen werden, wo je nach den von einander abweichenden Berechnungarten der verschiedenen Editoren die Regierungdaten ein und desselben Königs in Urkunden für ein und dieselbe Stiftung ganz verschieden bestimmt werden? wie dies z. B. hier bei den in chronologischer Beziehung so interessanter Diplomen K. Dagobert's I für S. Denis der Fall ist; wo M. 14 mit annum X regni nostri nach Tardif zu 631—32 gesetzt wird, dagegen M. 16 mit »annum octavo« nach Brequigny-Pardessus zu 635; oder M. *22 mit: annum VI zu 628, hingegen M. *23 mit: anno secundo nach Mabillon zu 629; ferner M. *27 mit anno decimo nach Tardif zu 331—32, dagegen M. *43 mit anno secundo zu 637; ebenso M. *44. *45 mit anno 25 (30) zu 637 und desgleichen M. *47 mit anno X nach Brequigny-Pardessus auch zu 637 u. s. w. Und dies Alles ohne jedwede Erläuterung.

Wenn aber auch bei Berechnung der Regierungjahre keineswegs Rücksicht auf die von den Königen jeweilig beherrschten Territorien genommen zu werden brauchte, so tritt dies in mehrfacher Beziehung sowohl für die Kritik wie für die Chronologie der Urkunden bestimmend ein, wo es sich darum handelt undatirte Urkunden annähernd richtig einzureihen und corrumpirte Daten zu rectificiren. So war z. B. M. 6 statt ca. 550, richtiger in die Zeit der Herrschaft K. Chlothar's I über das Gesammtreich, also in die Jahre 558—61 zu setzen, denn erst dann fiel ihm das Gebiet von Glanfeuil im Gau Anjou zu; in M. 31 durfte bei der Emendation der Daten nicht außer Acht gelassen werden, wann K. Childerich II zugleich Herrscher in Burgund und Neustrien (d. i. 670—73) gewor-

M. *9 (das freilich stark umgearbeitet, aber inhaltlich echt ist) würde ich vorschlagen als Verbesserung in den Daten statt: annum V regni nostri, das richtigere: annum L regni nostri gleich 560 zu setzen. — Dagegen dürfen Emendationen oder richtiger Corruptionen der Daten ohne Grund, und gegen die handschriftliche Ueberlieferung wie in M. 15: anno XIIII (statt XIII) keineswegs vorgenommen werden, wie ich auch bei M. *37 gegen die Weglassung von: XV Kal. (Aug.) Einsprache erheben möchte.

den war; bei M. 13 hätte die Bemerkung nicht fehlen sollen, daß K. Dagobert I zur Zeit der Ausstellung der Urkunde (629) nicht über Cahors herrschte, sondern dessen Bruder Charibert (von 628—31) nach Fredegar Cap. 57 u. s. w.

Schließlich sei noch Einiges über die Zahlzeichen bemerkt und über deren Verwendung. Selbstverständlich durften dieselben weder verändert noch in Worte umgesetzt werden. Begegnen wir ja in den Merovinger-Documenten sogar beiderlei Formen und noch dazu nebeneinander für ein und dasselbe Datum, gleichsam zur Erklärung, so in M. 14. 84. A. 22. Letronne, Dipl. Taf. XXXI (Zeile 29). Wenn übrigens, wie bereits hervorgehoben wurde, beim Abdruck von Originalurkunden Alles, soweit es unsere Lettern erlauben, möglichst getreu wiedergegeben werden sollte, so mußte zunächst hier, zugleich im Interesse der Kritik, unbedingt die römische Zahl beibehalten, nicht aber wie in vorliegender Ausgabe, bald römische Zahl, bald arabische Ziffer abwechselnd gebraucht werden. Auch wäre ein fleißiges Vergleichen der Schriftzüge unserer Zahlen untereinander entschieden von Nutzen gewesen, und in M. 20 (Zeile 4) würde mit Berücksichtigung von: »annum II secundo regnum« (nach Letronne, Dipl. Taf. XXXI Zeile 29) dann richtiger gelesen worden sein: bun[o]aria XII, statt wie jetzt: »bunoaria 15«. — Unter den römischen Zahlzeichen der Merovinger findet sich besonders eines: für VI, das von der überlieferten Gestalt bedeutend abweicht (ob nach dem griechischen gebildet ?). Bereits Mab., De re dipl. 215 u. Taf. 3. 9., sodann Nouveau traité de dipl. 3, 513 ff. haben darüber ausführlich und gründlichst gehandelt. Nur unser Herausgeber scheint nichts davon geahnt, oder sich vielleicht nicht für hinreichend überzeugt gehalten zu haben; denn in M. 49. 73 corrigirt er ausdrücklich, allen bisherigen Editoren, die ganz richtig die Originaldaten: annum VII (beziehungsweise VIII) rigni nostri gelesen haben, zum Trotz, und setzt dafür: annum VI (bez. VII) rigni nostri, womit selbstverständlich auch die betreffenden Urkunden irrig zu den Jahren 679 und 702 eingereiht werden mußten. Aber bei der durch das ganze Werk hindurch einzig und allein consequent durchgeführten Inconsequenz dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn dasselbe Zeichen in M. 57. 77. 78. 79. A. 22 wieder richtig als VI aufgelöst wird und als solches auch in M. *22 (Var. nn) genau abgebildet erscheint.

XI. Varianten. Hierher gehören ausschließlich alle Lesarten der zur Herstellung eines richtigen Textes herangezogenen schriftlichen wie gedruckten Quellen, welche als Abweichungen von dem in der Ausgabe wiedergegebenen Urkundentexte, gleichsam unverwerthet übrig geblieben sind. Alles, was nicht streng diesen Charakter trägt, mußte ausgeschieden und den Anmerkungen zugewiesen werden. So z. B. in M. 4 (Var. q), 6 (a), 9 (q. t. u. x. aa. bb), 12 (b), 27 (ee), 33 (bb), 38 (b), 40 (Seite 38 cc), 58 (c), 71 (a), 73 (d), 77 (a. b), 90 (ee), 91 (b), 92 (e u. ee), 95 (aa) u. s. w. Ganz fehlerhaft als Varianten und darum überflüssig sind M. 15 (h*), 16 (q), 25 (aa), A. 4 (hh); unrichtig angebracht ist in M. 7 Zeile 28 Var. n bei: alteram, statt Zeile 30 bei: congregatio; ebenso steht irrig bei M. 30 (Var. h*) unter den Varianten von M. 29 u. s. w. Was sollen ferner Varianten wie in A. 11. 12 (Cod. 4) aus einer Copie sec XVII. (freilich des Berliner Archives) bedeuten gegenüber den benutzten Handschriften des XI. und XII. Jahrhunderts? Für derlei gelehrte Spielereien dürfte hier kein Raum frei sein, ebenso wenig wie z. B. in M. 49. 93 für die Varianten (Cod. 2) aus dem XVIII. Jahrhundert, und noch dazu (wenigstens bei M. 49) dem erhaltenen Originale gegenüber. — Dagegen hätte z. B. in M. 52 der abweichende Text der Gallia christ. 10, 281 (ex schedis Sammarth.) jedenfalls verzeichnet werden sollen, wie denn überhaupt nur durch die größte Genauigkeit in Wiedergabe der Varianten der mit denselben verbundene Zweck erreicht werden konnte. Wenn aber derart verfahren wurde, wie in der Urkunde M. 7, deren Varianten ich probeweise, um mich über die Verläßlichkeit der Arbeit auf diesem Gebiete zu überzeugen, mit jenen in Brequigny-Pardessus nach der Collation Mazet's aus dem Cod. sec. XII. (2) und dem Rotulus sec. XIII. (3) angeführten verglichen habe, dann ist es fast besser auf diesen kostspieligen Apparat von vorherein zu verzichten. Ich vermisse nämlich weit über zwanzig Varianten, darunter welche von erheblichem Werthe, so z. B.

auf Seite 9, Zeile 23 wo bei vicarietate steht: i n k a r i t a t e 2 — i n q u a l i t a t e 3; Zeile 30 n o n läßt weg 2. 3; Zeile 31 nach facere setzt hinzu: v o l u e r i t 2. 3; Zeile 35 für permisso hat: p e r m i s s i o n e 2. 3; Zeile 39 nach princeps liest a u t p o n t i f e x 2. 3; Zeile 42 nach incurrat folgt d e i i u d i c i u m in 2. 3; Zeile 43 statt gratiam vestram: nur d e i 2. 3;

auf Seite 10, Zeile 11 statt aspexerit steht: interesse poterit 2. 3; Zeile 12 statt: iustitiae laborare heißt es: iniusticiae elaborare 2. 3; Zeile 25 für statuta hat: institutionem 2. 3; Zeile 27 statt nostramque steht: vestramque 2. 3; Zeile 28 für societate hat: statutis 2; Zeile 29 statt ad satisfaciendo publicam poenitentiam liest: ad sanctam poenitentiam faciendam 2. 3; Zeile 30 für in cuius hat: indignus 2 u. s. w.

Ebenso lernen wir bei A. 12 die Varianten der Handschrift 2: Liber donationum eccl. maioris Traiect. (sec. XII) erst aus dem jüngst veröffentlichten Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen 1, 8 (wo übrigens auch A. 6 und M. *76 abgedruckt ist) kennen. Darnach hat jene Handschrift statt des Diphthongen *ae* fast durchweg ę; ferner Zeile 8 der Urkunde: statt nuncupante — nuncupata; Zeile 11: für Childebertus — Hildebertus; Zeile 13: für Heliste — Eliste; Zeile 14: für vocatur — vocata; Zeile 34: statt recepit — suscepit u. s. w.

XII. Anmerkungen. Es ist wiederholt im Laufe dieser Untersuchung darauf aufmerksam gemacht worden, was Alles in die Anmerkungen hätte gewiesen werden sollen. Doch will ich gleich hier bemerken, daß es durchaus nicht meinem Geschmacke entspricht, wenn eine Urkundenausgabe gleichsam von der Glosse trieft. Vielmehr wünschte ich hier nur das unumgänglich Nothwendige, was zur Erklärung und Richtigstellung des Textes nach den Gesetzen der Diplomatik, was zur Erläuterung der urkundlich erwähnten Personen und berührten thatsächlichen Verhältnisse, endlich was zur Erörterung der urkundlichen Kritik dient, aufgenommen zu sehen. So hätte z. B. allerdings zu M. 13 die Bemerkung gehört, daß um jene Zeit nicht K. Dagobert I, sondern dessen Bruder Charibert Gebieter über Cahors gewesen sei und überhaupt ähnliche chronologische Bedenken und Schwierigkeiten bei allen echten Diplomen, wo solche sich vorgefunden haben; ferner in M. 5. 27. 45 über das Ungewöhnliche des Ausdruckes: molendini (sic, statt farinaria) in echten Merovinger-Diplomen; in M. 51. 81. 82 zur Titulatur die Notiz Sickel's, Act. Karol. 1, 175 (Anm. 5); in M. 61 (Zeile 10) zu carradeci die Emendation Sickel's (Beitr. zur Dipl. in den Sitzb. der Wiener K. Akad. 49, 341 Note 2): carra deci[m]; in M. 77 (Zeile 7): zu »germanus noster Chlodocharius«, daß dies irrig stünde statt:

Chlodovius; in M. 90 (Zeile 8) desgleichen: »avus noster Chlodoveus ..... Bertino abbate ... concessisset«, als fehlerhaft und gedankenlos aus M. 58 abgeschrieben, statt: consobrinus; in M. 92 Zeile 9 ff. als Erweiterung von M. 54; desgleichen bei M. 93 bezüglich M. 19; in M. *7 zur Jahresdatirung wenigstens die Anmerkung aus Brequigny-Pardessus 1, 77; wie in M. *46 zu Anm. 42: die genauere Ausführung bei Brequigny-Pardessus 2, 51 u. s. w.

Aber dafür wäre es besser gewesen die Bemerkungen in M. 1 (Anm. 2); 2 (Anm. 4), 12 (Var. b), 22 (Anm. 27—28), 34 (Anm. 50—52), 35 (Anm. 54), 73 (Var. d), 77 (Var. b), 79 (Anm. 84), M. *2 (Anm. 2—6) u. s. w. ganz fortzulassen, die zum größten Theile Ducange entlehnt, allenfalls in das Glossar aufgenommen werden konnten. Ebenso muß ich mich gegen die Marginalglossen aussprechen. Denn völlig überflüssig erachte ich die Angabe der Folioseiten aus Chartularien, wenn sie noch dazu so inconsequent und gleichsam nur zufällig ein und das andere Mal angebracht erscheinen wie hier: M. 38. 45. A. 4—7. 11. 13. 24. u. s. w. Desgleichen hätten auch die Belegstellen für Bibelsprüche in M. 15. 19. 22. 52. 81. 93. 97. A. 5 u. s. w. besser in die Anmerkungen als an den Rand gepaßt. Daß ich schließlich sämmtliche Beziehungen auf die Geschichte der Diplome, wozu ich in erster Linie die Erwähnung und Bestätigung derselben in spätern Urkunden rechne, als der Literatur derselben zugehörig, am liebsten unmittelbar nach dem Regest, unter die Nachweise über die handschriftliche und literarische Ueberlieferung aufgenommen wünschte, so M. 29 (Anm. 40), 55 (Anm. 73), 58 (Anm. 75), 63 (Anm. 79), 80 (Anm. 85—86), 96 (Anm. 90), M. *36 (Anm. 37) u. s. w., habe ich bereits oben (vgl. Absch. V) besonders hervorgehoben.

XIII. Verlorene Urkunden. Wenn Diplome schon zur Merovingerzeit abhanden gekommen und zu Grunde gegangen sind, wie wir z. B. aus M. 42: omnes chartae .... ablatae, M. 43: instrumenta cartarum .... fuissent deportata, A. 17: inmunitas .... anno superiori (742) sit igne concremata ob negligentiam custodientis, und auch aus Marculfi Formulae 1, 33 (Rozière Rec. (n. 413) 1, 504) ersehen: wie viel mehr erst im Verlaufe des nachfolgenden Jahrtausends[1])! Von sechs und fünfzig bei

1) Daß übrigens nicht alle Schenkungen auch verbrieft wurden, können

Gregor von Tours erwähnten Bisthümern hat wenigstens jetzt kein einziges mehr ein Merovinger-Königs-Diplom aufzuweisen, ebenso wenig viele der ältesten und bedeutendsten Abteien und Stifter, wie S. Maurice-en-Valais, S. Thierry (Mont d'or) und S. Remy zu Reims, Fontaine-en-Vosges, Nanteuil, Meun-sur-Loire, Bertou, S. Seine bei Dijon, Corbian, S. Cyrus zu Clermont, Ciran-la-Late (Latta), Menat, Marmoutier-les-Tours, Romain-de-Blaye, S. Evroul d'Ouche, S. Remy-de-Sens, S. Bavo bei Gent, Flavigny u. s. w. Und doch ist es kaum denkbar, daß diese reichen geistlichen Stiftungen aus der Merovingerzeit leer ausgegangen sein sollten. Wir sind um so berechtigter dieser Ueberlegung zu folgen, als uns in den heute noch zugänglichen urkundlichen wie erzählenden Quellen deutlich Spuren längst verschollener Documente begegnen. Die Aussicht auf solche Funde lohnt und rechtfertigt es hinreichend, wenn wir denselben auf das Eifrigste nachforschen [1]).

Aber daß in vorliegender Ausgabe nur das einzige Mal in A. 8 der kurze Extract einer jetzt verlorenen Urkunde aus der Vita S. Willibrordi cap. 12 aufgenommen wurde — offenbar nur deshalb, weil der Herausgeber denselben zufällig in Van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland 1, 1 (Nr. 2) fand — beweist auf das Neue, wie wenig er Herr seines Stoffes, wie beschränkt sein Ueberblick, wie unklar sein Plan bei dem ganzen Unternehmen gewesen sein muß. Es zeigt sich aber auch wieder die große Abhängigkeit von seinen Vorgängern, bei denen wir uns gleichfalls vergebens nach einer Berücksichtigung der Acta deperdita umsehen. Hätte unser Herausgeber die betreffenden Quellen der Merovinger-Epoche selbstständig durchgearbeitet, so würde er z. B. in der Vita Lamberti episcopi Lugdunensis (Mabillon Act. SS. (ed. Venet.) sec. 3^b 421) auf Extracte von Urkunden „K. Childerich's II aus 671 Arlauno palatio" gestoßen sein, die, wahre Muster von Regesten, den Inhalt der Diplome auf das Genaueste wiedergeben. Dasselbe gilt

---

wir z. B. aus der Urkunde K. Karl's des Großen für S. Maria zu Chèvremont bei Lüttich (Sickel Act. K. 71) ersehen.

1) Ueber den Werth und die Bedeutung der Acta deperdita vgl. Sickel, Acta Karol. 1, 428 ff.

von den Gesta abbatum Fontanell. (in Mon. Germ. SS. 2, 274 ff.); von Folcuini Gesta abb. Lobbiens. (in Mon. Germ. SS. 4, 58); von der Vita Ansberti ep. Rotomag. (in Mabillon Act. SS. sec. 2, 1010) u. s. w. Noch reichlicher fließt diese Quelle aus den Diplomen der Merovinger selbst wie aus jenen der Karolinger; nur müssen dieselben ganz anders durchforscht werden, als es hier der Fall gewesen, wo wir nur zwei Male bei M. 27 (Anm. 30) und M. 62 (Anm. 78) Acta deperdita ausdrücklich als solche bezeichnet finden, während allein in den echten Merovinger- und Arnulfinger-Diplomen gegen siebenundsechzig verschiedene Stücke erwähnt sind. Zählen wir noch den Gewinn aus den Karolinger-Urkunden (bis zum Jahre 840) wie aus den Geschichtschreibern und Biographen jener Epoche hinzu, so erhöht sich die Summe der Acta deperdita auf ca. 112 Urkunden, und kommt ungefähr jener der noch erhaltenen echten Documente gleich. Ueberdies glaube ich, daß auch aus den spätern Karolinger-Diplomen, insbesondere Karl's des Kahlen immerhin noch mancher Zuwachs zu erwarten steht.

Da uns bis jetzt eine Zusammenstellung dieser »Acta Merovingorum deperdita« abgeht, auch in der Einleitung unserer Ausgabe, wohin sie unbedingt gehört hätte, fehlt, so dürfte ein Verzeichniß derselben, nach der chronologischen Reihenfolge der Könige geordnet [1]) zur leichtern Vergleichung mit den erhaltenen Documenten derselben, vielleicht gerade hier willkommen sein.

K. Chlodwig I 481—511:

(497—511) bestätigt dem Kloster Réomé (später Moutier S. Jean) unter dem Abte Johann die Immunität. M. *9 (vgl. *1).. 1

K. Chlothar I 511—61:

(nach 550) bestätigt das Kloster S. Maria zu Poitiers, die Gründung S. Radegundis. M. 7 (vgl. M. *10) 2

K. Charibert 561—67:

bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers. M. 7 (vgl. M. *11 irrig von Childebert erwähnt) 3

1) Sonst stimme ich allerdings mit Sickel überein und möchte hier, wie auch betreffs der Acta spuria einer alphabetischen, nach der Provenienz der Urkunden vorzunehmenden Anordnung, schon wegen der Erleichterung für die Kritik, den Vorzug geben.

K. Sigebert I 561—75:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 4

K. Chilperich I 561—84:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 5

K. Guntramn 561—94:

(561—67) bestätigt desgleichen S. Maria zu Poitiers l. c. 6

(561—94) bestätigt dem Bisthum S. Mauritius zu Vienne das Kloster S. Andreas daselbst. Sickel L. 281 (vgl. Breq. Pard. n. 140 und Gallia christ. 16, 1) 7

(561—94) schenkt der Abtei S. Benignus zu Dijon die Villa Larrey. M. 41 8

(561—94) verleiht der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 . 9

K. Theuderich II 596—613:

bestätigt dem Bisthum S. Mauritius zu Vienne das Kloster S. Andreas daselbst. L. 281 (vgl. Breq. Pard. n. 140 u. Gall. christ. 16, 1) 10

K. Chlothar II 584—628:

(613—28) schenkt S. Colombe de Sens die Villen Cuy und Grandchamp. Sickel L. 316 11

(613—28) bestätigt der Abtei Anille die Immunität. M. 63. 80 .. 12

(613—28) beschenkt die Abtei S. Lifardi zu Méun-sur Loire bei Orleans. Sickel L. 184. — Wenn nicht von K. Chlothar III? 13

K. Dagobert I (622)—38 Jan. 19:

(622—38) ertheilt dem Bisthum Worms die Immunität. Sickel P. 35 14

(622—38) schenkt demselben den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 15

636 März 4 Compiègne, schenkt einem gewissen Rothmar die Güter des spätern Klosters S. Vandrille. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 274). Mit anno XV pred. princip. 16

(628—38) ertheilt der Abtei S. Denis zu Paris die Zollfreiheit für den S. Denismarkt. M. 77 (vgl. M. *23, Sickel P. 8 K. 51. L. 30) 17

(628—38) schenkt derselben den Ort Crouy-sur-Oise. M. 18 18

(628—38) schenkt derselben vom Marseiller Zoll hundert Solidi. M. 61. 82 19

(628—38) schenkt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus den Gau Le-Maine. M. 84 20

(628—38) bestätigt dem Kloster Anille die Immunität. M. 63. 80 21

(628—38) bestätigt S. Colombe de Sens die Villen Cuy und Grandchamp. Sickel L. 316 (vgl. Testam. Dagob. M. *39) 22

---

1) Daß darnach das Gebiet von Marseille K. Sigebert II unterworfen war, wird hiermit bekräftigt; vgl. Bonnell, Anfänge der Karolinger 104.

---

1) Weiter heißt es daselbst: plurimae namque eiusdem regis diversarum possessionum largitiones ad ipsum reverendum patrem (Lambertum) editae usque nunc (circa med. sec. IX) exstant, quas etiam dinumerare laboriosissimum est.

1) Ich kann hier Sickel's Interpretation (Act. Karol. 2, 215 ad P. 9) nicht zustimmen.

(711—15) bestätigt dem Kloster S. Vandrille den Forst Jumièges. M. 85 91
(711—15) genehmigt der Abtei Corbie die Immunität. Sickel P. 33. K. 3 92
(711—15) bestätigt der Abtei S. Denis die Immunität. M. 81 . 93
(711—15) genehmigt derselben das Erträgniß von hundert Kühen aus dem Gau Le-Maine. M. 84 94
(711—15) entscheidet im Placitum zu Gunsten derselben betreffs des Bethauses S. Martin zu Croix im Heuuegau. A. 21 95
(711—15) ertheilt der Abtei S. Maur-des-Fossés das Recht der freien Abtswahl. M. 88 96

K. Chilperich II 715 (Sept.) — 20 (Dec.):
bestätigt dem Bisthum Worms den Zoll zu Ladenburg und Wimpfen. Sickel L. 264 97
genehmigt der Abtei S. Denis vom Erträgniß des Marseiller Zolls hundert Solidi. M. 82 98

Grimoald (der Jüngere) 696—714 April:
bestätigt der Abtei S. Denis die Villa Taverny. Sickel P. 9 [1]) .. 99

Pippin (der Mittlere) 688—714 Dec. 16:
(704) März 5 Floriaco, schenkt dem Abte Baino von S. Vandrille das von ihm erbaute Kloster Floriaco an der Seine im Gau Vexin (in der Diocese Rouen) und die Villa Taricino im Gau Beauvoisis. Gesta abb. Fontanell. (Mon. Germ. SS. 2, 275). — Mit ind. II (und irrig 708), anno reg. Hildeb. reg. IX 100
(705) März 1 schenkt demselben die Villa Ecclesiola im Gau Ebroicino. Gesta abb. Font. 276. — Mit ind. IV, feria IV, ann. reg. Hildeb. XI 101
(705) Oct. 23 schenkt dem Kloster S. Vandrille die Villa Walmone im Gau Beauvoisis und Liciniaco im Gau Vexin. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno XI Hildeb. reg. 102
(706) . . . schenkt demselben die Villa Fontanida. Gesta abb. Font. l. c. — Mit anno reg. Hildeb. XII 103
707 April 13 schenkt demselben die Villa Gamaches im Gau Vexin. Gesta abb. Font. l. c. — Mit ind. VI feria V., annum reg. Hildeb. XIII 104

---

1) Auch hier kann ich Sickel's Interpretation (Act. Karol. 2, 215 ad P. 9) nicht für richtig halten.

(707) Juli 18, schenkt demselben die Villa Mala im Gau Madrie. Gesta abb. Font. l. c. — Mit ind. VI, feria V, ann. reg. Hildeb. XIII 105
(688—714) bestätigt dem Bisthum zu Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 106
(688—714) schenkt der Abtei Stablo-Malmedy die Villa Lierneux. A. 16 107

Karl Martell 714 Dec. — 41 Oct. 20:

(723) Juli 19 Zülpich, vor ihm fordert der Abt Benignus in S. Vandrille für sein Kloster die Villa Montecella (Monteil?) zurück. Gesta abb. Font. l. c. 279 108
(731) bestätigt der Abtei S. Vandrille unter dem Abt (Bischof) Lando die Immunität. Gesta abb. Font. l. c. 281 109
(720—41) bestätigt dem Bisthum Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 110
(720—41) beschenkt die Abtei Honau. A. 20 111

Karlomann 741—47:

745 Febr. 6 Liptinasville, schenkt dem Abt Theoduin von Lobbes die Villa Fontaines (a. d. Sambre). Folcuini Gest. abb. Lobb. (Mon. Germ. SS. 4, 58). — Mit ann. II Hilder. reg. 112
(741—47) bestätigt dem Bisthum Utrecht den Zehnt. Sickel P. 5. K. 2 113

XIV. Fälschungen. Fast über keinen Theil der Diplomatik sind uns so ausführliche und so tüchtige Vorarbeiten überliefert worden, als gerade über die Fälschungen der Merovinger-Diplome. Die Erklärung dafür gibt die Geschichte unser Wissenschaft. Ist doch selbst das grundlegende und noch heute unentbehrliche Werk Mabillon's mit directem Bezug auf die angefeindeten ältesten (Merovinger)-Urkunden der Benedictinerklöster Frankreichs abgefaßt worden. Und so darf es uns nicht wundern, daß die von den Maurinern hingestellte Hauptaufgabe der Diplomatik: echte Urkunden von den gefälschten unterscheiden zu lernen, fast bis auf unsere Tage herab maßgebend geblieben ist. Unter diesem Gesichtspunkte wurden denn auch die Documente der ältesten Epoche unser Geschichte besonders von den französischen Forschern des verflossenen Jahrhunderts eifrigst durchgearbeitet. Das Resultat derselben ist in Brequigny-Pardessus' Publicationen fleißig und gewissenhaft zusammengestellt und daraus in unsere Ausgabe übernommen worden. Doch blieb trotzdem auch

hier noch manches zu thun übrig, wie die Ergebnisse der jüngsten französischen wie deutschen Forschung, z. B. eines Quicherat[1]), Waitz, Roth, Sickel u. A. hinreichend beweisen.

Leider sind dieselben hier, zum großen Nachtheil unserer Edition, ebenso unberücksichtigt geblieben, — wobei ich noch als günstigste Entschuldigung Unkenntniß des Herausgebers annehmen will, — wie desgleichen bereits früher mit andern nicht minder wichtigen Resultaten neuerer Untersuchungen geschehen ist. Wäre unser Herausgeber, wie eigentlich selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte, von dem Bestreben erfüllt gewesen, die überkommene Forschung weiter zu fördern, so durfte von ihm allerdings über manche bis jetzt ungelöste Frage auch hinsichtlich der Echtheit der Diplome eine zufriedenstellende Beantwortung erwartet werden. Allein ich finde in seiner ganzen Ausgabe nirgends auch nur den Versuch gewagt, z. B. die Zeit der jeweiligen Urkundenfälschung annähernd zu bestimmen, was auf alle Fälle hin eine willkommene Ergänzung und Abschließung der bisherigen Untersuchungen abgegeben hätte. Ebenso würde es sich gewiß gelohnt haben eingehender zu erörtern, ob den bekannten nur auf Grund von gefälschten Documenten erhobenen Ansprüchen des Bisthums Le-Mans gegenüber das Kloster Anille zur Vertheidigung dieses Angriffes sich nicht auch unerlaubter Mittel bedient habe? Das Diplom M. 4 (ob allenfalls auch schon das gleichfalls unhaltbare M. 2?) würde dann wahrscheinlich in ganz anderm Lichte erschienen sein, als daß ihm hätte unbeanstandet ein Platz in Reih und Glied der echten Documente angewiesen werden können u. s. w.

Daß übrigens Urkundenfälschungen bereits im Zeitalter der Merovinger, und zwar im VI., wie im VII. und VIII. Jahrhundert vorgenommen wurden, dafür stehen uns zuverlässige Belege zu Gebote wie z. B. aus Gregor von Tours Lib. 10 c. 19 (ed. Ruinart 514); ferner aus M. 48: quod . . . per falsa carta . . . aepiscopatum reciperat; oder aus A. 21. Und die folgenden Jahrhunderte blieben in Fälschung auch von Merovinger-Diplomen wahrlich

1) Vgl. dessen eingehende Untersuchung über die Fälschung von M. 5 in der Biblioth. de l'école des chartes VI Ser. 1, 513 ff.

nicht zurück. So gehören z. B. dem IX. Jahrhundert an: die gefälschten M. *72, die sämmtlichen Le-Mans'schen Documente, das oben angeführte Diplom für die Abtei Anille; dem X. Jahrhundert: M. 5. 8, wie M. *27. *29. *88; dem XI. Jahrhundert: M. *5. *52; dem XII. Jahrhundert: M. *68. u. s. w.

Wir bemerkten bereits oben, daß es im wohlverstandenen Interesse des Herausgebers gelegen hätte, nicht bloß die Werke, in denen die betreffenden Fälschungen nachgewiesen sind, anzuführen, sondern lieber selbst die Hauptgründe der jeweiligen Verwerflichkeit der Urkunde knapp gefaßt hervorzuheben. Er wäre dadurch gleichsam gezwungen gewesen, sich selbst wie dem Publicum Rechenschaft über sein Verfahren abzulegen, und das ist gerade hier doppelt nothwendig. Dann würden auch sicherlich nicht bloß M. *36 (vgl. Prolegomena XII Anm. 35), sondern ebenso die Urkunden M. *9 (wenn auch stark überarbeitet[1]), *37. *55—*59. *73. *77 aus der Liste der Acta spuria gestrichen und in ihrer Integrität und Unbescholtenheit rehabilitirt worden sein.

XV. Aeußere Anordnung, Ausstattung, Indices. Die richtige und zutreffende Eintheilung wie Einrichtung und dergl. m. eines wissenschaftlichen Werkes, insbesondere eines Nachschlagewerkes[2]), wie das vorliegende ist, beweist und verlangt oft mehr feines Verständniß wie zugleich mehr praktische Kenntnisse für die zu lösende Aufgabe, als auf den ersten Augenblick vermuthet werden sollte. Haben wir im Verlaufe unserer Besprechung in der vorliegenden Ausgabe die Theilung des Stoffes nach echten und

---

1) Ob nicht weitere Aufschlüsse über die ältesten Verhältnisse des Klosters Réomé aus der Vatic. Handschrift der Vita Johannis abbatis Reomensis in Cod. Christ. 493 (vgl. Pertz, Archiv der Ges. für ält. deutsche Geschichtsk. 12, 284) zu hoffen seien? Gleiches steht vielleicht auch betreffs der Abtei Anille aus der Vatic. Handschrift der Vita Karileffi abb. Anisol. (auctore Siviardo vgl. M. 50) im Cod. Christ. 318 (vergl. Pertz, Archiv l. c. 12, 274) zu erwarten?

2) Schon die Anordnung der Inschriften z. B. im Corp. inscript. regni Neapol. zeugt von Th. Mommsen's überlegenem Geiste; wie auch Böhmer's Einrichtung besonders der spätern Regesten.

unechten Diplomen, wie die chronologische Anordnung der Urkunden nach der Reihenfolge der Könige wenigstens in der ersten Abtheilung, und ebenso die Einfügung des handschriftlichen und literarischen Apparats unmittelbar nach dem Regest der Diplome durchaus nur billigen können, so ist es uns leider unmöglich Gleiches auch bezüglich der übrigen getroffenen Einrichtungen auszusprechen. Denn die Columnen-Ueberschriften: Diplomata regum Francorum e stirpe Merovingica (Diplomata maiorum domus e stirpe Arnulforum) in der ersten Abtheilung und gar: Diplomata spuria, in der zweiten Abtheilung (statt Namen des Ausstellers, Jahr der Urkunde auf der betreffenden Seite) sind ebenso ungeschickt gewählt, wie die bereits oben (S. 349 Anm. 1) gerügte Art der Nummerirung der Documente, die unnützer Weise jedes Citiren derselben erschwert. Durchlaufende Nummern waren hier unbedingt als das allein Zweckdienliche angezeigt; dann hätte auch in den Indices stets nur auf die Urkunden-Nummer, statt auf die Seitenzahl verwiesen werden können und sollen. Wäre der Herausgeber doch wenigstens hierin seinem sonst so streng befolgten Muster treu geblieben, er hätte diesmal das Richtige getroffen. Allein es scheint, daß ihn ein eigenes Verhängniß während seiner ganzen Arbeit verfolgte, denn bei jedem Scheidewege schlägt er regelmäßig den verkehrten, vom rechten Ziele abführenden Pfad ein.

So auch wieder bei Abfassung der Indices. Statt hier z. B. den bewährten Traditionen der Monumenta Germaniae zu folgen, schließt er sich nun wieder seinen französischen Vorbildern an und trennt unnöthiger Weise Orts- und Personen-Register. Hat doch erst jüngst Jul. Ficker in der Vorrede zu Böhmer's Acta imperii selecta (S. 36 ff.) so überzeugend über die Zweckmäßigkeit der ungetheilten Indices gesprochen. Zugleich vermisse ich höchst ungern die in Klammern zu setzenden chronologischen Daten bei den verzeichneten Personen, wie auch z. B. eine Zusammenstellung der Bischöfe, Aebte, Majoresdomus, Referendare, Pfalzgrafen u. s. w. unter den betreffenden Schlagwörtern. Auch der oft gerügten Unvollständigkeit und Flüchtigkeit begegnen wir hier nicht selten wieder. In dem »Index librorum« fehlen über dreißig in der Ausgabe benutzte und angeführte Werke, wie z. B. Cartulaire de l'église de Notre-Dame de

Paris — Clouet, Hist. eccles. de Trêves — Duhamel, Doc. de l'histoire des Vosges — Eckart, Franc. orient. — Falke, Cod. trad. Corbeiens. — Genootschap Hist. te Utrecht — Knippenberg, Hist. eccl. Geldr. — Lamey, Geschichte Rheinfrankens — Le Maire, Paris anc. et nouv. — Ludewig, Reliquiae manuscript. — Mathaeus, Acta acad. Erfurt. — Mon. Boica u. s. w. — Im Index topographicus steht: Andegavis civitas als Anjou statt Angers; bei Anisolae monast. fehlt das Document Chilperici I n. 9 — Blidenvelt monast. liegt nicht in Alsatia, sondern ist das spätere Klingenmünster in pago Spirensi; Pictaviensis monast. und Pictav. basilica S. Mariae sind dieselbe Stiftung; unter den Klöstern fehlt S. Martini oratorium in Solesmes Seite 66,46 und 106,34; Traiectensis ecclesia Willibrordi gilt hier für Maastricht, statt für Utrecht u. s. w. — Im Index historicus würde bei gewissenhafter Benutzung der Urkunden z. B. »Grimoaldus filius Pippini senioris« niemals als Majordomus K. Childerich's II aufgeführt worden sein, weil er bereits 656 ermordet worden ist (Gesta Franc. c. 43); eben so wenig durfte »Rodbertus inluster vir« (nicht vir inluster) als lebend »tempore Pippini majoris domus 749« genannt werden, da an der angezogenen Stelle (Seite 106,44 jener Rodbert als vor der Zeit K. Chlothar's III, also vor 656 existirend erwähnt wird u. s. w. — Auch das Glossar ist keineswegs genügend. Der Index von Waitz' Verfassungsgeschichte Band 2 hätte hier gute Dienste leisten können. Wie ärmlich sieht es mit den Belegstellen aus z. B. bei anulus, oder bei bonoarium, wo S. 21,20. 101,10 und 178,31 fehlen u. s. w. — Ein Wort noch über die unserer Ausgabe beigeschlossenen Facsimile der Original-Diplome. Sie sollen uns offenbar ein Bild der Schrift in ihrer Entwickelung in den dritthalb Jahrhunderten der Merovinger-Epoche reproduciren. Ist dem so, dann durften diese Proben aber nicht aus einem Zeitraum von kaum zwanzig Jahren, wie hier von 688, 692 und 709, sondern aus der ältesten, mittleren und jüngsten Periode gewählt, dabei zugleich möglichst auf Monogramm, Besieglung, häufigere Correcturen (wie in M. 68) und dergl. m. Rücksicht genommen werden. Vielleicht wäre es auch zweckmäßig gewesen gerade jene Urkunde zu facsimiliren, die bei Letronne und Tardif fehlt, wie M. 71. Aber viel entschie-

dener als die allerdings unglückliche Auswahl muß hier die Art der Wiedergabe, vor allem bei dem Facsimile von M. 57 getadelt werden. Vergleicht man dasselbe mit dem Abdruck bei Letronne Tafel XX und mit dem bei Bordier, Les archives de la France 194 angegebenen Maße, so ergibt sich als zweifellos, daß dasselbe um 0^{m}.4 in Höhe und Breite verkürzt, richtiger verkleinert ist. Ja noch mehr, diese auch in der Schrift verkleinerte Reproduction konnte, davon bin ich vollkommen überzeugt, nur auf mechanischem Wege (durch Photographie), aber nicht vom Original, sondern von Letronne's Tafel erfolgen, mit dem das Facsimile auch bis in die kleinsten Kleinigkeiten, wie auch die beiden andern, vollständig übereinstimmt. Zu alledem ist dieser, ich darf wohl sagen unerlaubte [1]) Vorgang auch nicht mit einer Silbe erwähnt, geschweige entschuldigt, ein, wie ich hoffe, in der deutschen Wissenschaft bisher einzig dastehendes Beispiel.

Wohin wir endlich kommen, wenn auch ferner unsere Urkunden mit so viel Raumverschwendung gedruckt werden wie hier, wo z. B. unendlich viel Raum gespart worden wäre, würden die Nummern vor das Regest statt in die Mitte der Seite gesetzt worden sein, das möge die nachfolgende Zusammenstellung deutlich machen: in vorliegender Ausgabe sind auf 215 Folioseiten (gleich 27 Bogen) nur 224 Urkunden abgedruckt, d. h. auf jeder Seite beinahe nur ein Diplom. Bis zum Schlusse der Stauferzeit besitzen wir ungefähr neuntausend Reichsdocumente — was demnach der Summe von ca. 1125 Bogen gleich 40 Heften vom Umfange des vorliegenden und dem Kaufpreise von 186 Thalern gleichkommt!

Doch ich bin zu Ende und bin dessen froh, denn die Arbeit war keine erfreuliche. Als vor wenigen Wochen, den 10. Nov., der Herausgeber dieser Sammlung auf der Durchreise nach Italien bei mir in Innsbruck einsprach, stand ich eben im Begriffe die erste Collationirung seines Abdruckes mit den Letronne'schen Tafeln vorzunehmen. Ein-

1) Denn soviel mir bekannt, ist eine derartige Vervielfältigung ohne vorher eingeholte Erlaubniß sogar gesetzlich verboten.

zelne Bedenken, die mir hierbei sogleich aufstiegen, theilte ich ihm unumwunden mit, und hätte ich damals gewußt, was ich leider seitdem über den Zustand seiner Arbeit erfahren mußte, ich würde ihm mein Urtheil sicherlich nicht vorenthalten, mich aber damit vielleicht zufrieden gegeben haben. Denn Recensiren ist nun einmal meine Sache nicht. Und wenn ich dessen ungeachtet heute eine Ausnahme gemacht habe, so geschah es in Hinblick auf die Wichtigkeit und Bedeutung der vorliegenden Publication als integrirenden Theils unseres Nationalwerkes, der Monumenta Germaniae historica; es geschah in Erinnerung an unsern Böhmer, dessen ganzes Herz an der Veröffentlichung unserer Kaiserdocumente hing und für den ich heute froh bin, daß er diesen Beginn nicht erlebt hat; es geschah endlich mit Rücksicht auf unsere Nachbaren im Westen, deren durch beinahe zwei Jahrhunderte andauerden Forschungen gegenüber wir allerdings mit anderen Resultaten auftreten mußten, als es hier geschehen ist.

Werfen wir schließlich einen Blick auf die besprochene Leistung zurück, so glaube ich hinreichend die Behauptung gerechtfertigt zu zu haben, daß wir hier einem nichts weniger als geordneten Merovinger-Archiv gegenüberstehen, wo gleichsam die verschiedensten Hände nach Belieben schalteten und walteten: so wenig läßt sich eine einheitliche Redaction oder eine planmäßige Sichtung und Bearbeitung des Stoffes entdecken. Und sollen wir unser Urtheil in wenigen Worten zusammenfassen, so bleibt uns kaum ein anderes Geständniß übrig, als die vorliegende Ausgabe für einen noch dazu unvollkommenen Auszug aus Brequigny-Pardessus' Publication zu erklären, wodurch letztere für jeden ernsten Forscher auch heute noch ebenso unentbehrlich wie vor dem Erscheinen unserer Edition geblieben ist. Und Zeit und Mittel hätten wahrlich hingereicht eine den Anforderungen unserer heutigen Wissenschaft entsprechende Leistung zu liefern. Daß dies nicht geschehen, bedaure ich herzlich und versuchte ich mit vorliegender Besprechung wenigstens einen Beitrag zur Verbesserung derselben zu geben. Freilich habe ich lange nicht Alles bemerkt und hervorgehoben, was noch zu beseitigen gewesen wäre [1]),

---

1) Von Flüchtigkeiten wimmelt es, schon das erste Wort in unserer Aus-

allein um dies fertig zu bringen, hätte ich ein ganzes Buch schreiben, oder gar eine neue Ausgabe veranstalten müssen.

Hoffen wir, daß diese Besprechung wenigstens den nachfolgenden Bänden einigermaßen zu Gute kommen wird. Noch hat Gottlob unser Volk Männer genug, die der hier zu lösenden Aufgabe gewachsen sind. Sanctus amor patriae dat animum.

---

gabe ist, ominös genug, fehlerhaft: Chlodo*w*eus statt Chlodo*v*eus geschrieben; nicht einmal das Druckfehler-Verzeichniß bei Pardessus wurde berücksichtigt, sonst hätte unmöglich in M. *92 (Seite 206 Zeile 9): Dagoberti s e c u n d i unberichtigt stehen bleiben können.

IX.

Zur Geschichte des Römischen Rechts in Deutschland.

Von

R. v. Stintzing.

A. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. 2 Bde. 1872.

Seit etwa 15 Jahren ist von einem Zweige unserer historischen Rechtswissenschaft die Untersuchung des großen geschichtlichen Processes, den wir die Reception des Römischen Rechts in Deutschland zu nennen pflegen, mit besonderem Eifer und Erfolg betrieben worden. Savigny's Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter berührte diesen Gegenstand fast gar nicht und zwar hauptsächlich deswegen nicht, weil während des Mittelalters nur die verborgenen Fundamente gelegt wurden für einen Bau, der sich seit dem 15. Jahrhundert sichtbar zu erheben beginnt und erst im Anfange des 17. Jahrhunderts vollendet wird. Während sich durch das ganze Mittelalter die Kenntniß und Anwendung des Römischen Rechts im Klerus nachweisbar erhält, lassen sich im Gebiete der weltlichen Rechtspflege nur vereinzelte Spuren erkennen. Wohl aber überliefert das Mittelalter der neueren Zeit die theoretische Basis für die Gültigkeit des Römischen Rechts im Reiche: es ist jene Idee von der Continuität des Römischen Reichs und Kaiserthums, derzufolge der Gesetzgebung Justinian's bindende Kraft auch für Deutschland zukommt. Jedoch

macht sich hierbei von vornherein die Autorität des Mittelgliedes fühlbar, welchem Deutschland die Kenntniß des Justinianischen Rechts verdankt: die Glossatorenschule, deren Ansicht über den Umfang der Anwendbarkeit des Corpus iuris maßgebend bleibt. Quidquid non agnoscit glossa nec agnoscit forum.

Erst das 15. Jahrhundert zieht die volle Consequenz, daß das Justinianische Recht als kaiserliches Recht auch das gemeine Recht Deutschlands und daher überall in Anwendung zu bringen sei, so weit nicht die Aufhebung einzelner Stücke durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht nachgewiesen werden könne. Die Anerkennung dieses Satzes ist es, welche wir mit den Worten zu bezeichnen pflegen: das Römische Recht ist in complexu recipirt. Es hat Deutschland zum ersten Male Rechtseinheit gegeben. Und wenn man das Eindringen des Römischen Rechts vom nationalen Gesichtspunkt aus glaubt beklagen zu müssen, so pflegt man zu vergessen, daß der Sieg schwerlich dem Römischen Rechte zugefallen wäre, wenn ihm wirklich ein einheitliches deutsches Recht gegenüber gestanden hätte. Dem wirren Particularismus gegenüber hatte auch in diesem Falle das Fremde leichtes Spiel; der Kampf war von vornherein entschieden, da auf jedem Abschnitte des Gefechtsfeldes ein dürftiges, lückenhaftes und dem fortschreitenden Verkehrsleben vielfach nicht mehr genügendes Particularrecht der vollendeten und geschlossenen Masse des kaiserlichen gemeinen Rechts gegenüber stand. Nicht deutsch und fremdländisch hieß der Gegensatz, wie er der Zeit erschien; denn zum Bewußtsein eines deutschen Rechts hatte sie es nicht gebracht — und das „Römische" war nach den Ueberlieferungen des Mittelalters das Allgemeine, Höhere und darum keiner Nation ein völlig Fremdes. Landrecht, Stadtrecht und „Willkühr" sah sich dem gemeinen kaiserlichen, das ungeschriebene und ungewisse („ius incertnm") dem geschriebenen und festen Rechte gegenüber gestellt; und zwar keineswegs vorherrschend in feindlichem Gegensatze, sondern ebenso wohl in der Art, daß sich das Römische Recht in die Lücken des heimischen einfügte und seine Unzulänglichkeit ergänzte.

Wie und mit welchen Hülfsmitteln es gelang dem Römischen Recht die Autorität als gemeines Recht in Deutschland zu gewinnen und fest zu begründen, wie hiebei die Wissenschaft und ihre Ver-

treter, die populäre Literatur mit der Schaar der Halbgelehrten, die particuläre Gesetzgebung und die Autorität der höchsten Reichsgerichte mit den Bedürfnissen des Lebens sich verbanden, ist in den größeren und kleineren Werken neuerer Zeit eingehend untersucht und dargestellt worden[1]). Dagegen fehlte es bisher an einer eingehenden Untersuchung der mit der Umgestaltung des Rechtszustandes nothwendig verbundenen Umgestaltung der territorialen Gerichtsverfassung, welche sich im Laufe des 16. Jahrhunderts vollzieht und um die Mitte des 17. Jahrh. im Ganzen als abgeschlossen angesehen werden muß: eine geschichtliche Entwickelung, welche zwar als Wirkung der Reception erscheint, aber nicht minder als mitwirkende Ursache ihrer Vollendung aufzufassen und aus andern in den Zeitverhältnissen liegenden Gründen zu erklären ist.

In richtiger Erkenntniß der Bedeutung und Schwierigkeit solcher Untersuchung hat die Universität Greifswalde schon im Jahre 1862 „die Geschichte der Umwandlung der deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte" als Preis-Aufgabe der Rubenow-Stiftung aufgestellt und, da sie bis zum Jahre 1866 ungelöst blieb, im Jahre 1867 dieselbe Aufgabe wiederholt. Das vorliegende Werk ist die gekrönte Preisschrift in nochmaliger Ueberarbeitung, welcher der Verfasser den durchaus zutreffenden oben verzeichneten Titel gegeben hat.

Stölzel behandelt im ersten Buche „das Rechtsstudium bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts". Es ist ihm bei seinen Untersuchungen jedoch nicht um die oft erörterte Methode dieses Studiums,

---

1) Für die Leser dieser Zeitschrift wird ein Verzeichniß der Schriften über diese Themata, auf welche der Verfasser des hier zu besprechenden Werks S. 2 hinweist, von Interesse sein: Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Abtheilungen. 1860. 1864. — Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des Römischen Rechts. 1863. — Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. 1867. 1869. — Muther, Zur Quellengeschichte des deutschen Rechts. Zeitschr. für Rechtsgeschichte. Bd. 4. S. 380 ff. 1864. — Aus dem Universitäts- und Gelehrten-Leben im Zeitalter der Reformation. 1866. — Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für pauperes und minores. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 8. S. 99 ff. 1868. — Stintzing, Ulrich Zasius. 1857. — Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland. 1867.

sondern um die Ermittelung statistischen Materials zu thun gewesen, um die Frage zu beantworten, in welchem Umfange, in wie großer Zahl die Deutschen sich auf ausländischen und inländischen Universitäten dem gelehrten Rechtsstudium widmeten und folglich für das gelehrte Richterthum vorbereiteten. Als allgemeines Resultat kann ein seit Anfang des 16. Jahrh. beginnendes und bis in den Anfang des 17. Jahrh. stetig steigendes Wachsthum der Zahlen bezeichnet werden.

Das zweite Buch behandelt „die vermittelnden Elemente“ d. h. diejenigen Thatsachen, welche die Herausbildung des gelehrten Richterthums fördernd, erleichternd begleiteten: die Entstehung des territorialen Beamtenthums, das Aufkommen der Appellation, des schriftlichen Processes und der Actenversendung.

Das dritte Buch endlich behandelt das eigentliche Thema: „das Aufleben des gelehrten Richterthums und das Absterben der Schöffengerichte“. Der Verf. weist den Hergang nach in den oberen Instanzen, in den Stadt- und Landgerichten u. s. w. — zunächst in einem „allgemeinen Theil“ mehr übersichtlich und zusammenfassend die Thatsachen aus verschiedenen deutschen Territorien; dann in einem „speciellen Theil“ bis ins Einzelne die Umgestaltung von mehr als zwanzig hessischen Gerichten darstellend.

Ueberall hat Stölzel nicht nur die Forschungen Anderer, die vorhandene Literatur, sorgfältig benutzt, sondern mit staunenswerthem Fleiße aus Urkunden aller Art und den weitschichtigen Gerichtsacten, namentlich seiner Heimath Hessen, ein fast unübersehbares Material selbstständig und neu geschöpft. Er hat sich indeß nicht damit begnügt die thatsächlichen Einzelheiten zusammen zu tragen, zu ordnen und zu gruppiren, sondern ist überall bemüht das Thatsächliche in Gedanken zu verbinden, für die Ereignisse Grund und Gesetz und für den Beurtheiler die leitenden Gesichtspunkte zu finden.

Wenn demungeachtet diesem vortrefflichen Werk noch mehr die Bedeutung einer reichen Sammlung, als die einer geschichtlichen Darstellung beigelegt werden wird, so hat dies seinen Grund in der Natur des Stoffs. Auf keinem Gebiete hat vielleicht der deutsche Particularismus üppiger gewuchert, als auf dem der Gerichtsverfassung. Die bunte Mannigfaltigkeit überwiegt das Gleichförmige so

sehr, daß dieses nur durch Betrachtung aus der Vogelperspective wahrgenommen werden kann, und es daher möglich war ein so voluminöses Werk mit lehrreichen Einzelheiten zu füllen, unmöglich dagegen eine Geschichte zu schreiben, der sich die Einzelheiten harmonisch hätten einfügen lassen.

Demungeachtet sind in den mannigfaltigen Veränderungen dieselben leitenden Kräfte zu erkennen, nur daß sie an den verschiedenen Orten je nach den bestehenden Zuständen zu verschiedenen Zeiten und mit ungleicher Energie und ungleichem Erfolge wirksam werden. Versuchen wir im Folgenden auf Grund der Stölzel'schen Forschungen das Gemeinsame der Entwickelung in großen Umrissen zu zeichnen und namentlich die publicistische Seite derselben hervorzuheben.

Nachdem am Schlusse des 15. Jahrhunderts die Anerkennung des Römischen Rechts als eines gemeinen kaiserlichen durchgedrungen war, handelte es sich um das zur Anwendung desselben befähigte und geeignete Personal. Für die neubegründeten höchsten Reichsgerichte boten sich keine Schwierigkeiten; es war leicht die Hälfte der Assessuren mit Doctoren zu besetzen. Allein wie gering der Einfluß war, den das Reichskammergericht in den Territorien auszuüben vermochte, zeigt der Verf. an dem Beispiele Hessens, von wo seit der Stiftung bis zum Jahre 1616, also in einem Zeitraum von 120 Jahren, nicht ganz 300 unter Privatpersonen geführte Processe an das R. K. Gericht gelangten.

Ganz anders lagen die Dinge auf dem weiten Gebiet der territorialen Rechtspflege. Man ist geneigt sich die Umwandlung der alten Gerichte in gelehrte so vorzustellen, als habe es sich dabei um die einfache Forderung gehandelt, daß diejenigen, welche zum Urtheilen berufen waren, nunmehr das Römische Recht lernen mußten, während sie bis dahin dasselbe nicht zu lernen brauchten. Allein eine nähere Betrachtung zeigt, daß sich in jener Umgestaltung eine fundamentale Wandelung des Wesens der Rechtsprechung und der Gerichtsverfassung vollzog, die weder dem Römischen Recht zu Liebe, noch durch dasselbe allein geschah, sondern im engsten Zusammenhange stand mit Herausbildung des modernen deutschen Staatswesens. Das Römische Recht war keineswegs die treibende

Ursache, sondern nur ein mitwirkender Factor — und die Reception des Römischen Rechts vollendete sich in der Umgestaltung der Gerichte, weil diese den neuen Zuständen und Anschauungen des territorialen Staatswesens homogen war.

Der gelehrte Richter unterscheidet sich vom Schöffen nicht etwa bloß durch das äußere Merkmal akademischer Bildung; der Gegensatz liegt viel tiefer. Versuchen wir ihn möglichst scharf auszusprechen, so darf es nur mit dem Vorbehalte geschehen, daß derselbe in dieser Schärfe der Wirklichkeit nicht überall entspricht. Der principielle Gegensatz ist aber dieser, daß der Schöffe ein Recht zur Anwendung bringt, welches er aus eigenem Bewußtsein und eigener Erfahrung schöpft — der Andere dagegen ein Recht, welches außer ihm da ist, dessen Kenntniß er sich von außen her angeeignet hat. Das Urtheilen des Schöffen ist daher zugleich Rechtsproduction: er bildet das Recht nach seiner Ueberzeugung; das Urtheilen des gelehrten Richters ist reine Anwendung gegebener Normen: er bildet seine Ueberzeugung nach dem Rechte. Daher liegt in der Umwandlung zugleich der Sieg eines neuen Princips: die Unterordnung unter eine außerhalb des Richters und der Parteien stehende Rechtsautorität.

Und mit diesem Gegensatz verbindet sich ein zweiter. Nach altdeutscher Gerichtsverfassung ist Richter nicht der Urtheiler, sondern derjenige, welcher kraft eigener Gerichtsbarkeit oder im Auftrage des Gerichtsherrn das Gericht „hegt"; nicht er, sondern das Gericht, die Schöffen finden das Urtheil. Mit der Steigerung und Ausbildung der landesherrlichen Autorität aber zieht allmählich der Beamte des Gerichtsherrn die Function des Urtheilers an sich und wird zum Richter im heutigen Sinne des Worts. Die Rechtsprechung wird aus dem Gericht verlegt in das landesherrliche Amt.

Drei Aemter sind es meistens auf dem platten Lande, denen die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte übertragen wird. Als erster Stellvertreter des Landesherrn erscheint der „Amtmann" (Droste, Landvogt, Pfleger), der in seinem Bezirk, dem „Amt", Verwaltung und Polizei zu handhaben und die Oberaufsicht zu führen berufen ist. Handelte es sich dabei ursprünglich nur um Schutz und Schirm des Landfriedens, so war es natürlich, daß die

Amtmannschaft den ritterlichen Geschlechtern, und zwar mit dem Bezuge gewisser Einkünfte, als ein nutzbares Recht übertragen wurde. Und lange hat sich die Tradition, daß die Amtmannschaft vorzugsweise dem Adel zukomme, erhalten, nachdem bei weiterer Entwickelung der Amtsgeschäfte juristische Bildung erforderlich wurde.

Neben dem Amtmann, jedoch an Ansehen und Macht geringer, steht der Rentmeister (Kastner, Keller) der die landesherrlichen Einkünfte zu erheben, das Rechnungswesen zu führen, gelegentlich aber auch den Amtmann als „Amtsverwalter“ zu vertreten hat. Schreibkunde war hier von Anfang an, später auch Rechtskunde erforderlich; wir finden zuerst den Kleriker, dann den bürgerlichen Laien im Besitz dieses Amts.

Der Schultheiß endlich (Centgraf, Vogt) ist der vom Landesherrn beauftragte und bestellte Richter im alten Sinne des Worts, dessen Vorsitz oft mehrere „Gerichtsstühle“ überwiesen werden.

Diese Beamten sind es nun, welche allmählich die Rechtsprechung übernehmen. Indeß darf man nicht glauben, daß dieses System der Aemter so, wie es unsere Darstellung gibt, überall oder gar überall gleichmäßig durchgeführt worden sei. Die größeste Mannigfaltigkeit ist vielmehr auch hier wahrzunehmen, indem die Aemter bald verbunden, bald getrennt, bald vollständig, bald nur einzeln besetzt vorkommen.

Das Gericht besteht aus den Schöffen, die aber schon im Anfang des 16. Jahrhunderts vielfach vom Gerichtsherrn „verordnet“, d. h. in seinem Namen ausgewählt und berufen wurden durch den Richter oder den Amtmann, und statt der Hegung nach altem Brauch wird ihnen ein Eid abgenommen, in welchem sie schwören „nach des Reichs gemeinen Rechten, erbaren, redlichen und leidenlichen Gewohnheiten, Gesetzen, Freiheiten und Ordnungen“ zu urtheilen. (Vgl. z. B. Laienspiegel von 1511 Bl. 5, a.)

Die Erfüllung dieser eidlichen Zusage hatte für den ungelehrten Schöffen seine Schwierigkeit. Vergegenwärtigt man sich überdies, wie rings umher die Geltung des Römischen Rechts immer mehr vertreten, seine Anwendung von den höheren Gerichten, von den Procuratoren und den Parteien gefordert wurde, so begreift man, daß der Schöffe sich in höchst unbehaglicher Lage fühlen mußte,

der er sich gewiß am liebsten ganz entzogen hätte, um ungestört seinem bürgerlichen Erwerbe nachzugehen, wenn nicht Ehren und Vortheile verschiedener Art an den Schöffenstand geknüpft gewesen wären.

Man half sich zunächst durch Beiziehung gelehrter Schreiber, und wo die Mittel des einzelnen Gerichts dazu nicht ausreichten ihn ständig zu besolden, da vereinigten sich mehrere Gerichte zur Haltung eines gemeinsamen Schreibers. Die „gelehrten" Schreiber und die „gelehrten" Procuratoren, deren Bildung wohl meistens nicht über das niedrige Maß des Halbgelehrten hinausging, beherrschen das Gericht und „führen", wie es Melanchthon in seiner oratio de legibus drastisch schildert: „die Urtheiler wie das liebe Vieh an der Nase herum". Begreiflich, daß die Schöffen wiederum geneigt sind gegen diese bedenkliche Suprematie bei andern Autoritäten Schutz zu suchen. Sie erholen sich in wichtigen Sachen Consilien von Rechtsgelehrten; sie wenden sich an die nächste Autorität, den rechtsgelehrten Beamten, um Rath und Belehrung — oder wählen auch wohl den kürzeren Weg, die Parteien geradeswegs an den Beamten zu verweisen.

Eine andere Gestaltung der Verhältnisse finden wir im Anfang des 16. Jahrh. durch den Laienspiegel (Ausg. v. 1511 Bl. 3 b, 4 a) charakterisirt. Stölzel hat dieses Werk, so viel ich sehe, nicht berücksichtigt: wie mir scheint mit Unrecht; denn der erfahrene alte Prakticus Ulrich Tengler ist nicht bloß ein glaubwürdiger Zeuge dessen, was zu seiner Zeit in Uebung bestand, sondern auch durch seine Darstellung dessen, was er für gutes und geltendes Recht erachtete, ein wirksamer Reformator gewesen. Der Laienspiegel nun behandelt die Schöffen als „Rathgeber" und „Beisitzer"; der Richter ist ihm zwar der amtliche Vorsteher des Gerichts, er gehört zu den „Ambtleuten"; aber er hat beim Urtheilen mit den Schöffen zusammen zu wirken, und zwar spricht bald er das Urtheil nach Berathung mit seinen Beisitzern, bald hat er nur diese um ihr Urtheil zu fragen und selbst nur dann zu stimmen „es spalt sich dann ein Urtail, alsdann macht er ein Mecrers". Der von dem Richter zu beschwörende Eid lautet auf „recht zu richten und zu prozediren", während der Beisitzer schwört „getreulich rathen und gerecht urtheilen".

Ganz ähnlich wird das Verhältniß von der Carolina (1532) normirt, indem sie im Art. 81 den Richter anweist, mit den Beisitzern zu „underreden" und zu „beschließen", und die Eide des Richters und der Beisitzer dahin fast gleichlautend formulirt (Art. 3. 4), daß jener beschwören muß „Recht ergehen lassen, richten und urtheilen", diese dagegen „rechte Urtheil geben und richten". In Hessen hat sich, nach Stölzel's Angabe, die Theilnahme des Richters am Urtheilen erst im Anfang des 17. Jahrhunderts herausgebildet, so daß wir hier eines der vielen Beispiele vor uns haben von der zeitlichen Verschiedenheit der gleichen Entwickelungsphasen in den verschiedenen Territorien.

Eine andere Gestaltung der Verhältnisse ist diese, daß zwar die Schöffengerichte im Wesentlichen unverändert erhalten bleiben als die ordentlichen Untergerichte, ihre Thätigkeit und Bedeutung aber verkümmert und einschläft, indem die Parteien sich gewöhnen sie zu umgehen und die rechtsgelehrten Amtleute als Schiedsrichter anzurufen, bei denen sie schneller und sicherer rechtliche Entscheidung erwarten dürfen — eine den Landesherren höchst willkommene und gern geförderte Gewohnheit, die mehrfach durch Verordnungen zur bindenden Regel erhoben wird.

Ein merkwürdiges Beispiel dieser Gestaltung bietet Schleswig-Holstein, wo noch bis zum Jahre 1866 die Gerichtsverfassung im Wesentlichen so bestand, wie sie sich im 16. und 17. Jahrhundert, unter Erhaltung der aus alter Zeit überlieferten Schöffengerichte, fixirt hatte. Es ist zu bedauern, daß Stölzel diese merkwürdigen Verhältnisse nicht eingehender berücksichtigt und für seine Darstellung verwerthet hat. Er erwähnt sie nur beiläufig S. 607. Wahrscheinlich würde er, da er ihre Bedeutung nicht verkennt, dieselben (namentlich in Parallele mit den hessischen und würtembergischen Verhältnissen) eingehender verfolgt haben, wenn er auf die richtigen Quellen geführt worden wäre. Es sind dies hauptsächlich: Fuchsii introductio in processum Holsaticum. Kiel 1695 u. 1705. 4. Falck, Handbuch des Schlesw.-Holst. Privatrechts. Bd. 3. 1835. Francke, der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilproceß. Bd. 1. 2. Aufl. 1844. Daneben wäre für die eigenthümliche Gestaltung der Reception des Römischen Rechts in Schleswig zu

benutzen gewesen: Sarauw, Geschichtliche Forschung über die Gültigkeit des Römisch-Justinianischen Rechts im Herzogthum Schleswig. Kiel 1842.

In Holstein (um uns auf dieses Herzogthum zu beschränken) fanden sich noch bis zum Jahre 1866 jene drei Beamten: der Amtmann (auch Land-Drost und Landvogt) als höchster Administrativ-Beamter in seinem Bezirke („Amt, Landdrostei, Landschaft"), dessen Stellung traditionell vorzugsweise dem Adel zugänglich war; der Amtsverwalter und endlich in mehreren Aemtern der Schultheiß, unter dem Namen des „Dingvogts", ein Bauer, zur Hegung des Gerichts beauftragt. In diesen Aemtern bestand das Schöffengericht[1]), auch „Ding- und Recht" und „Lodding" genannt, als forum ordinarium, welches zwei Male im Jahre regelmäßig zusammentreten sollte, besetzt mit 12 bis 21 Schöffen, den „frommen Holsten", Bauern aus den Dorfschaften des Amts. Mit uralter Feierlichkeit hegt es der Dingvogt: „Dewyl als ick de Macht unde Gewalt hebbe van mynen Gnädigen Herren wegen, dem hier dat Land thohört, unde van des Herrn Ambtmanns wegen, dem dat Ambt hier befahlen iß"; er hegt es „by des Graven Ban unde der Könicklichen Gewalt". Die plattdeutsche Hegungsformel („Holsten-Landrecht" genannt) ist ein Zwiegespräch zwischen dem Dingvogt und dem „Vorsprach". Nach verhandelter Sache gehen die frommen Holsten „in die Acht" d. h. sie ziehen sich zur Findung des Urtheils, Gutachtung, zurück. Der Dingvogt nimmt an der Acht nicht Theil; der „Abfinder" stimmt zuerst, sammelt die Stimmen und verkündet das Urtheil, das nach Herkommen und Gutdünken gefunden wird.

Bei den Sitzungen der Schöffengerichte führt zwar der Amtmann das Präsidium, ist aber ohne Einfluß auf die Findung des Urtheils. Dagegen hat sich neben der Jurisdiction der Volksgerichte eine solche der Amtmänner herausgebildet, durch welche thatsächlich jene fast beseitigt ist. Auf Grund bestehenden Herkommens war es seit dem 17. Jahrhundert vorgeschrieben, daß jede Sache, ehe sie

---

1) Ueber das schon im vorigen Jahrhundert ganz verfallene Lodding und Bodding in der Altmark vgl. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg. Bd. 2. S. 79 ff.

an „Ding und Recht" gelangen könne, vor dem Amtmann in einer »prima audientia« verhandelt werden müsse, zu dem Zwecke eines Versuchs gütlicher Austragung. Sehr begreiflich ist hieraus eine schiedsrichterliche Function des Amtmanns geworden. Die Parteien sind zwar befugt nach vergeblichem Güteversuch seinen Schiedsspruch (laudum) zu umgehen oder zu verwerfen und die Sache an das ordentliche Volksgericht zur Entscheidung in erster Instanz zu bringen (provocatio ad ordinarium); allein das Gewöhnliche ist es, daß die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend dem Amtmann die Competenz eines forum prorogatum beilegen und sich der Provocation begeben: ein Verfahren, welches durch die Praxis in den Aemtern verschiedenartig geordnet ist. Die Folge ist gewesen, daß die Jurisdiction der Schöffengerichte sehr selten in Anspruch genommen wurde; indeß hat mancher jetzt lebende Schleswig-Holsteiner noch Gelegenheit gehabt sie in Function zu sehen.

Ganz analog den Verhältnissen auf dem platten Lande gestalten sich dieselben in den Städten. Inhaber der Gerichtsbarkeit ist entweder der Landesherr oder in den freien Städten der „Rath"; Richter ist der von ihm ernannte Schultheiß. In den landesherrlichen Städten nimmt der Rath eine ähnliche Stellung ein, wie der Amtmann auf dem Lande. Das Gericht besteht aus den Schöffen, welche bald ein Collegium neben dem Rath bilden, bald Mitglieder desselben sind; in den größeren Städten finden sich gewöhnlich mehrere Gerichte mit local oder anderweitig begrenzter Competenz neben einander.

Viel früher als auf dem Lande wird in der städtischen Rechtspflege der gelehrte Einfluß fühlbar; schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts kommt es zu den „Reformationen" der Stadtrechte (z. B. Nürnberg 1479. Worms 1498) um den Römischen Grundsätzen auch im Particularrecht einen festen Platz zu sichern. Lange vorher aber sind gelehrte Rathsconsulenten, Stadtschreiber, Syndici, Stadtadvokaten in die städtischen Behörden eingefügt, welche zunächst den Schöffen nur Rath ertheilen, dann aber am Urtheilfinden mit ihrem Votum mitwirken. Die weitere Umgestaltung ist in den Städten sehr verschiedenartig, je nach Verschiedenheit der Verfassung und des politischen Schicksals der Stadt. Bald finden wir das Ge-

richt mehr oder minder verschmolzen mit dem Rath, bald, in ähnlicher Weise wie auf dem Lande, durch Prorogation der Competenz des Schultheißen umgangen', bald Rechtsgelehrte unter die Schöffen aufgenommen und so das Volksgericht im eigentlichen Sinn in ein gelehrtes Gericht umgewandelt, bald den rechtsgelehrten Schultheißen oder Bürgermeister als verordnete Commissarien des Landesherrn die Jurisdiction handhaben.

Am schärfsten und klarsten tritt die Gestaltung des gelehrten Richterthums in den oberen Instanzen hervor und zwar deswegen, weil die Ausbildung der Appellation in Deutschland mit jener allgemeinen Umgestaltung des Gerichtswesens zusammen fällt. Es mag dahin gestellt bleiben, in wie weit und in welchem Sinne vordem von einem Instanzenzuge in der deutschen Gerichtsverfassung gesprochen und das Urtheilschelten dem Appelliren gleichgestellt werden kann. Neu ist jedenfalls die Durchführung des der Römischen Appellation zu Grunde liegenden Gedankens eines Subordinations-Verhältnisses unter den Gerichten. Und wie er in Rom ein Product des Principats ist, so hat er in Deutschland an der Hand der steigenden und sich consolidirenden Fürstenmacht Raum und Eingang gefunden.

Von Altersher bestand das Zugrecht von den Schöffengerichten an ihre Oberhöfe; die Einholung von Urtheilen oder Rechtsbelehrung geschah bald aus eigenem Entschluß der Schöffen, bald auf Verlangen der Parteien und selbst dritter Personen. Fast unmerklich konnte sich dieses Herkommen zu einem eigentlichen Appellationsverfahren umbilden.

Allein die bisherige Stellung der Oberhöfe war schwer zu vereinigen mit den Strebungen moderner Fürstengewalt; denn es lag darin die Anerkennung einer von dem Fürsten unabhängigen und oft überdies noch „ausländischen" Rechtsautorität, wie denn z. B. die Städte im Kurfürstenthum Sachsen und in der Markgrafschaft Brandenburg ihren Rechtszug an den Magdeburger Oberhof hatten. Welche Rolle in der Hauspolitik der deutschen Fürsten die Gerichtsherrlichkeit spielt, wie z. B. der Zollerischen Politik das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg als wirksames Mittel zur Stärkung ihrer Macht in Franken dienen mußte, ist be-

kannt[1]). Das deutsche Fürstenthum konnte seinen Ursprung aus dem Grafenamt als seine rechtliche Basis nicht vergessen; auch war die Justizhoheit bis dahin die einzige ausgestaltete und überlieferte rechtliche Form der Staatsautorität, so lange die Regierungs- und gesetzgebende Gewalt eine selbstständige rechtliche Gestaltung in den Territorien noch nicht gefunden hatte.

Mit Verboten des Rechtszuges an auswärtige Oberhöfe, wie sie allerdings vorkommen, war es nicht gethan; sie pflegten nur vorübergehende Wirkung zu haben; erreicht wurde der Zweck nur dann, wenn es gelang inländische, von der fürstlichen Macht abhängige Autoritäten an die Stelle zu setzen. Territoriale Verfügungen bestimmen daher, daß die Schöffen sich bei der Obrigkeit, den fürstlichen Räthen, oder der juristischen Fakultät der nächsten Hochschule in Zweifelfällen Raths holen sollen; bezeichnend aber ist es, daß die Carolina, der als Reichsgesetz an der Stärkung fürstlicher Autorität Nichts gelegen sein konnte, ausdrücklich noch wieder das Rathsholen bei den Oberhöfen bestätigte (Art. 219). Indem nun aber die befragten Rechtsgelehrten, namentlich die Fakultäten, sich gewöhnen zur Bequemlichkeit der Anfragenden ihr Gutachten gleich in die Form eines Urtheils zu fassen, bleibt den Schöffen nur die mühelose Function der Verkündigung des Urtheils „auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten“ übrig.

Wichtiger aber war es, daß die Landesherren in Nachahmung des kaiserlichen Hofes und zur Concurrenz mit den höchsten Reichsgerichten seit dem Ende des 15. Jahrhunderts ihre Hofgerichte neu zu organisiren begannen, die in Anlehnung an die alten Lehnhöfe und Mannengerichte zur Hälfte mit Adligen besetzt wurden und für Rittermäßige als erste Instanz fungirten, zur andern Hälfte aber mit gelehrten Beisitzern versehen wurden und für die übrigen Stände als Appellationsinstanz sprachen; Hofgerichtsordnungen bestimmten das Genauere über die Besetzung und über die Zeiten zu denen die Beisitzer sich zur Abhaltung des Gerichts zu versammeln hätten. Wenn dem Landesherrn eine Universität zur Verfügung stand, pflegten

1) Vgl. W. Vogel, Des Ritters L. v. Eyb Aufzeichnung über das Nürnberger Landgericht S. 19.

die juristischen Professoren zu Beisitzern des Hofgerichts ernannt zu werden.

Gleichzeitig bildet sich an den Fürstenhöfen die „Canzlei", der Rath, welcher dem fürstlichen Kanzler, dem höchsten Verwaltungsbeamten beigegeben wurde. Denn wie der Kaiser längst seinen Kanzler hielt, so fand er auch bei den Fürsten seinen Platz; wenn seine Stellung ehemals nur die Schriftkunde des Klerikers verlangte, so forderte sie jetzt die rechtsgelehrte Bildung; und die Mehrung der Regierungsgeschäfte führte zur collegialen Erweiterung der Behörde. Und hier wiederholt sich dieselbe Erscheinung, welche wir bei den Untergerichten wahrnehmen: wie das Amt dem Schöffengericht, so macht die Kanzlei dem Hofgericht Concurrenz; vielfach werden beide combinirt, bisweilen auch die Kanzlei zur dritten Instanz erhoben; die Parteien suchen die Kanzlei als die stätig amtirende, daher leichter zugängliche und expeditere Behörde zu schiedsrichterlicher Entscheidung, mit prorogirter Competenz, und das mehr bureaukratisch organisirte Collegium trägt auch hier über das lockerer gefügte Gericht den Sieg davon.

Ziehen wir das Facit, um den Ausgang des Schöffenthums zu bezeichnen, so ist zu sagen, daß es im Allgemeinen in eigner innerer Nichtigkeit verkommen ist. Ganz richtig bezeichnet Stölzel daher die Entwickelung als das „Absterben" der Schöffengerichte. Der Anfang des 17. Jahrhunderts und der dreißigjährige Krieg bilden auch für diese die kritische Zeit; allein schon im 15. Jahrhundert hat das Siechthum der überlieferten Institution begonnen; die Unfähigkeit der Schöffen, des Rechtsstoffes Herr zu werden, das juristische Wesen der Rechtsverhältnisse zu erfassen, oder gar das Recht zeitgemäß fortzubilden [1]), war längst vorhanden. Auch für Deutschland war die Periode des wissenschaftlichen Rechts gekommen und damit die Zeit der volksthümlichen Rechtspflege abgelaufen. Kaum irgendwo mag vor dem 18. Jahrhundert das Schöffenthum geradezu und vollständig durch Gesetz aufgehoben sein; vielmehr duldete man sogar bis in neueste Zeiten hinein vieler Orten

---

1) Vgl. darüber namentlich Stobbe, in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 11. S. 19 ff.

die ungelehrten Beisitzer bei der städtischen und ländlichen Civil-Jurisdiction; aber die selbstständige Gerichtsbarkeit der Schöffen unter Leitung und etwaiger Mitwirkung des Schultheißen, war in die Befugniß, der Rechtspflege der Beamten beizuwohnen, zusammen geschrumpft.

Abgesehen von den besonderen Verhältnissen in Schleswig-Holstein, welche sich kaum irgendwo wiederholen mögen, hat sich das Schöffenthum durchgehends am längsten in der Strafrechtspflege erhalten. Die Carolina bot den Schöffen eine gesetzliche Stütze; die Umgehung ihrer Jurisdiction durch schiedsrichterliche Austräge war hier nicht möglich. Allein der zunehmende Gebrauch in peinlichen Sachen bei den Fakultäten und Kanzleien Rechtsbelehrung einzuholen, führte auch hier schließlich dahin, daß die Schöffengerichte nur noch das in der oberen rechtsgelehrten Instanz gesprochene Criminal-Urtheil zu verkündigen hatten. Selbstständiger blieb die Thätigkeit der Schöffen bei Aburtheilung kleinerer Vergehen, als „Rügegerichte“ Nachdem sich ihnen die Civil-Jurisdiction entzogen hatte und die peinliche Gerichtsbarkeit zu einer Formalität eingeschrumpft war, erhielt sich auf diesem von dem fremdem Rechte nicht berührten und von der Staatsautorität neidlos betrachteten Gebiet eine richterliche Macht, welche den Inhabern immerhin noch Ansehen und Einkünfte sicherte und sie den Verlust eines zwar bedeutenderen, aber auch mühseligeren Wirkungskreises leichter verschmerzen ließ. Allein selbst diese harmlose Jurisdiction erlag dem Zuge der Zeit, der Unfähigkeit und Indolenz der Schöffen. Wir finden, daß diese auf das Anzeigen und Einbringen der Rügen beim Amtmann beschränkt werden oder zwar zum Rügegericht zusammentreten, aber nur um sich den „Rügewein“ zuzusprechen, im Uebrigen aber die Aburtheilung dem Amte zuzuweisen. An andern Orten wurde das „Gericht“ nur noch „gehegt“, um vor demselben landesherrliche Verordnungen rite zu publiciren.

Durch alle die hier angedeuteten Wandlungen hindurch geht ein und derselbe Trieb und Zug: es ist das Ersterben der altgermanischen Autonomie vor der erstarkenden Staatsgewalt. Die Verschiedenheiten der Entwickelung im Einzelnen erklären sich aus der Ungleichheit der Verhältnisse, unter denen der im Princip überall

gleiche Kampf geführt wurde, daher wir das Schöffenthum am längsten dort erhalten finden, wo, wie in Schleswig-Holstein, das Staatswesen bis in die neuesten Zeiten hinein ein nur lockeres Gefüge und fast communale Gestalt bewahrt hatte.

Wo die Fürstengewalt erstarkt, da concentrirt sie die Rechtsordnung und Rechtspflege in ihrer Hand; sie schafft sich ihre Organe im Beamtenstande, der ganz naturgemäß die Function des Urtheilfindens an sich zieht. In dem Absterben des deutschen Schöffenthums wiederholt sich nur das Bild, welches die Umgestaltung des Römischen Gerichtswesens unter dem Einflusse des Principats darbietet. Aus dem magistratus populi Romani, der nur das iudicium ordinirte, in welchem der iudex privatus das Urtheil zu fällen hatte, wird der kaiserliche Beamte, und indem die Ausnahmefälle, in denen jener extra ordinem durch Decret eine Streitsache entscheiden durfte sich stäfig vermehren, fällt unter dem Absterben des alten ordo iudiciorum im 3. Jahrhundert dem Beamten als kaiserlichem Richter die Urtheilsfindung zu. Wie im Römischen Reich der Gegensatz von ius dicere und iudicare seinen Sinn verliert und zu einer Function zusammenfließt, so wird in Deutschland aus der Vereinigung des Richters und des Urtheilers in einer Person der Richter im heutigen Sinne des Worts. Immer aber ist es die mehr administrative Instanz, welche die rein judicielle absorbirt, und man kann daher den Vorgang als Vereinigung der Justiz mit der Administration bezeichnen.

In der gesammten, tief angelegten Umgestaltung des deutschen Staatswesens, deren eine Seite die Entwickelung des gelehrten Richterthums ist, erscheint das Römische Recht zwar nicht als Ursache, wohl aber als wesentlich mitwirkender Factor. Sein gefördertes Studium liefert den geschulten Beamtenstand; sein Vordringen in der Praxis gibt diesem das Uebergewicht in der dem Schöffen entwachsenen und verleideten Justiz; seine Grundsätze über die Rechte des princeps gewähren dem Landesherrn die erwünschte Stütze und Förderung der neuen Staatsordnung.

Die Reception des Justinianischen Rechts ist die zweite Form, in welcher Rom seine Herrschaft über Deutschland geltend gemacht hat. Mag man es beklagen — nur wolle man nicht vergessen, daß

diese Suprematie eine innerlich begründete war, die uns zur Schule und Zucht gedient hat, in der wir die ars iuris im weitesten Sinne des Worts erworben haben. Kaum war die Reception in der Mitte des 17. Jahrhunderts völlig durchgeführt, als schon der deutsche Geist sich stark genug fühlte dagegen zu reagiren. Zwar war Hermann Conring, dessen Schrift de origine iuris Germanici (1643) den Wendepunkt bezeichnet, ein wenig sauberes Werkzeug nationaler Ehre; allein mit seinem Nachweis, daß das Römische Recht erst seit dem 15. Jahrhundert allmählich in Deutschland zur Uebung gelangt sei, brach er die Fessel der Theorie von einer absolut zwingenden gesetzlichen Autorität des Corpus iuris. Weiter noch ging Christian Thomasius, der auch auf diesem Gebiete das subjective Urtheil des gesunden Menschenverstandes gegenüber dem blinden Glauben und Aberglauben zur Geltung brachte, und damit der nationalen Rechtsanschauung wieder Luft schaffte, gegenüber dem Drucke der Autorität des für unübertrefflich gehaltenen Justinianischen Rechts.

Seine Geltung, welche niemals eine ausschließliche geworden und sich zum deutschen Recht stets in einem mehr oder weniger fluctuirenden Zustande befunden hat, ist seit dem 18. Jahrhundert unverkennbar in fortgesetztem Rückgang, gleichen Schritts mit der wachsenden nationalen Befreiung und Ausgestaltung unseres deutschen Staatswesens. Allein wiederum ist es das Römische Recht, welches uns zu seiner eigenen Ueberwindung die Waffen lieferte; denn nur die in seinem Studium erlernte dogmatische und historische Methode hat es dem deutschen Rechte möglich gemacht, sich ebenbürtig herauszubilden. Allerdings ruht auch diese Entwickelung auf der Gesammtentwickelung unserer Nation; allein man wolle sich darüber nicht täuschen, daß sie keineswegs eine im eigentlichen Sinne volksthümliche, sondern eine von der Jurisprudenz getragene ist, daß sie weniger in neuer Rechtsproduction, als in historischer Erkenntniß und systematischer Durchdringung des Ueberlieferten besteht. Das deutsche Recht in seiner heutigen Gestalt ist nicht weniger als das Römische ein wissenschaftliches, und zwar, da es nicht bloß seine Ausbildung, sondern seine Wiederbelebung zum guten Theil der Wissenschaft verdankt, ist es in eminenterem Sinne als das Römische Recht zu den Zeiten Papinian's, ein wissenschaftliches zu nennen. Wir können

daher nur in beschränkten Sinne die Meinung des Verfassers theilen, daß „vielleicht in nicht allzuferner Zeit die letzte Stunde des gelehrten Richterthums geschlagen" habe. Wenn einmal eine Nation die Stufe der Entwickelung erreicht hat, der ein wissenschaftlich ausgebildetes Recht adäquat ist, so ist damit auch die Nothwendigkeit des gelehrten Richterthums gegeben, und nur der geistige und ökonomische Verfall kann zu primitiven Zuständen zurückführen. Mögen wir vom Römischen Rechte noch so Vieles beseitigen — ein wissenschaftliches, gelehrtes Recht werden wir behalten, und das Civilgesetzbuch des deutschen Reichs wird uns erst recht zum Bewußtsein bringen, wie sehr wir romanisirt sind, da unser juristisches A B C und Einmaleins eben das bei Papinian gelernte ist!

Ob es trotzdem gelingen wird das Schöffenthum in moderner Gestalt lebenskräftig und nicht bloß zum Scheine zu erneuern, bleibt abzuwarten. Weist man uns darauf hin, daß ja auch bei den Römern ein iudex privatus zur Zeit der Blüthe des wissenschaftlichen Rechts fungirte, so haben wir nur anzumerken, daß es unter den iudices selecti an Rechtsgelehrten nicht gefehlt haben wird, und daß der ernannte iudex durch die instruirende formula des Prätors Haltung und Richtung, durch den Beistand der assessores und das Eingreifen des ius respondendi sehr wirksame und entscheidende Hülfe empfing.

In seinen Schlußbetrachtungen empfiehlt der Verfasser die Zweckmäßigkeit von Detailforschungen über die Reception der einzelnen Sätze des Römischen Rechts, weil nur dadurch festgestellt werden könne, wie stark oder wie schwach dieselben mit unserm nationalen Bewußtsein verwachsen sind. Er wird in dieser Ansicht gewiß keinem Widerspruch begegnen. Wenn Referent früher einmal ausgesprochen hat, daß von Untersuchungen darüber, wie die einzelnen Sätze des Römischen Rechts in den verschiedenen Gegenden Deutschlands zur Herrschaft gelangten, für die Gesammterkenntniß der Receptionsgeschichte nicht der große Nutzen zu erwarten sei, welcher ihnen häufig zugesprochen wird: so war diese mehrfach angefochtene und mißdeutete Aeußerung, wie der Zusammenhang zeigt, nur in dem Sinne zu verstehen, daß, wie jetzt wohl Niemand mehr bestreitet, die Reception des Römischen Rechts als eines Ganzen keineswegs durch

die Reception der einzelnen Rechtssätze bedingt ist, da sie sich nicht vollzogen hat vom Einzelnen zum Allgemeinen fortschreitend, sondern gerade umgekehrt. Daß dagegen solche Detailforschungen das große Interesse bieten, zu zeigen, wie, trotz der Reception im Ganzen, einzelne Sätze des Römischen Rechts einen langen Kampf mit den einheimischen zu bestehen hatten, während andere einen leichten Sieg gewannen oder ohne Widerstand Lücken des Rechts ausfüllten, haben wir nie bezweifelt und ausdrücklich anerkannt.

Durch die Schlußbetrachtungen des Verfassers zieht sich in verschiedenen Formen der oft gehörte Vorwurf gegen die auf Universitäten gepflegte Rechtswissenschaft, daß sie ohne Grund die Trennung des deutschen und römischen Rechts aufrecht erhalte, daß sie die Praxis nicht kenne und nicht geeignet sei, praktische Juristen zu erziehen. Wir wünschten sehr uns mit dem Verfasser, dem wir so gerne in seinen historischen Untersuchungen folgten, über dieses zeitgemäße Thema verständigen zu können; daß es uns gelingen werde, hoffen wir. Allein Referent hält sich verpflichtet, seine Meinung ohne Rückhalt auszusprechen, weil sie wesentlich abweicht von der des Verfassers, dessen Aeußerungen, eben weil sie von einem anerkannten Gelehrten in hervorragender praktischer Stellung ausgehen, in entscheidenden Kreisen und zu entscheidender Stunde schwer ins Gewicht fallen könnten.

Auch von den Universitätslehrern werden die Nachtheile nicht verkannt, welche mit der Trennung der dogmatischen Darstellungen des römischen und deutschen Privatrechts verbunden sind. Allein abgesehen davon, daß bei der bestehenden Organisation der Universitäten und der Examina die Aufhebung dieser Trennung nicht von ihrem Belieben abhängt, kann die Beibehaltung keineswegs ohne Weiteres eine ungerechtfertigte genannt werden. Denn wir müssen bestreiten, daß wirklich im Leben eine vollständige Verschmelzung beider Elemente stattgefunden habe; vielmehr stehen beide auch heut zu Tage noch zum Theil unvermischt neben einander: es gelten die Römischen Servituten neben den deutschen Reallasten, das Römische Dotalrecht neben dem deutschen ehelichen Güterrecht, das Römische Erbrecht neben dem deutschen u. s. w. Ist es aber so, dann kann die Darstellung des Römischen Rechts nicht antiquirte Gelehrsamkeit

genannt werden, dann verlangt die richtige, gesunde didaktische Methode getrennte Darstellung, und, statt der Rückkehr zu der Methode des **usus modernus Pandectarum** des vorigen Jahrhunderts, bei welchem keines von beiden Elementen zum Verständniß gelangte, die selbstständige wissenschaftliche Entwickelung eines jeden für sich aus seinen Principien heraus. Und wenn es didaktisch ohne Zweifel richtig ist mit dem A B C zu beginnen, welches nun einmal für den Juristen das Römische Recht ist, so wird es doch wohl in der Ordnung sein, daß dem Rechtsschüler nicht schon an der Schwelle „die unser heutiges Verkehrsleben durchdringende“, aber dem Römischen Rechte fremde „Unterscheidung zwischen Mobiliar- und Immobiliar-Verkehr eingeimpft“ wird. Und so lange das Handelsrecht eben Handelsrecht und nicht gemeines Civilrecht ist, wird es sich gewiß auch ferner nicht bloß „empfehlen“, sondern als nothwendig erweisen, die Lehre vom Kaufe erst nach Römischem Rechte, als der Basis des Civilrechts, und später nach den Grundsätzen, welche für den kaufmännischen Verkehr gelten, darzustellen. Die römische Lehre so vorzutragen, „als gelte sie für Alle, welche kaufen und verkaufen“, wird keinem Verständigen einfallen, und unseres Wissens machen es sich die heutigen Pandektenlehrer zur Pflicht, namentlich im Obligationenrecht auf die Abweichungen der handelsrechtlichen Grundsätze hinzuweisen, wenn es auch nicht ihre Aufgabe sein kann, diese Materie ebenfalls eingehend zu behandeln.

Wer unsere heutigen Pandekten-Vorlesungen kennt, der wird ihnen am wenigsten den Vorwurf machen, daß sie die antiquarische Gelehrsamkeit zu stark betonen und sich gegen Praxis und modernes Rechtsbewußtsein ablehnend verhalten. Herrschende Methode ist es vielmehr, die Kritik des heutigen Rechtsbewußtseins und der heutigen Lebensverhältnisse an die Sätze des Römischen Rechts zu legen, sei es um diese als fremdartig und unbrauchbar abzulehnen, sei es um zu zeigen, wie der Römische Rechtsgedanke nach Abstreifung der nationalen Form und Schale als tiefe menschliche Weisheit auch im heutigen Leben auf volle Gültigkeit Anspruch hat. Die Gefahr für unsere heutige Wissenschaft liegt nicht darin, daß sie vom Römischen Rechte zu Vieles zu erhalten sucht, sondern darin, daß sie, ohne die innere und äußere Berechtigung römischer Rechts-

sätze ganz zu erfassen und energisch zu prüfen, ihre Gültigkeit den Prätensionen eines angeblichen heutigen Rechtsbewußtseins und einer angeblichen heutigen Praxis Preis gibt und, um den vermeintlichen Bedürfnissen des „heutigen Rechtsbewußtseins" gerecht zu werden, ein Recht construirt und lehrt, welches keine andere Basis hat, als die Subjectivität dessen, der es behauptet, mag er Theoretiker oder Praktiker sein.

Denn eben darin besteht die Schwierigkeit der heutigen Lage, daß es dem gemeinen Rechtsbewußtsein und der gemeinen Praxis an dem zuverlässigen und authentischen Ausdrucke fehlt. Der Lehrer der Pandekten hat von der historischen Thatsache der Reception in complexu als einer ihn bindenden Norm auszugehen, und es ist für ihn eine Sache der ernstesten Prüfung, zu entscheiden, welche Theile des Römischen Rechts als beseitigt oder modificirt zu betrachten sind; nur gar zu gern hüllt sich oberflächliches Aburtheilen und individuelles Meinen in den schimmernden Mantel des heutigen Rechtsbewußtseins; nur gar zu nahe liegt die Versuchung, Schwierigkeiten durch Constructionen nach subjectivem Gefühle zu umgehen. Und wenn wir nach der heutigen Praxis fragen, so steht es zwar keineswegs so, daß der Theoretiker ihre Ergebnisse weniger kennen könnte, als der Praktiker — denn das ist doch wohl nicht gemeine deutsche Praxis, was der einzelne Praktiker in seinem mehr oder minder beschränkten Kreise persönlich kennen lernt und erlebt; — wohl aber ist die deutsche Praxis, welche wir aus den zahlreichen Sammlungen von Entscheidungen unserer höchsten Gerichte kennen lernen können, nicht nur wegen ihrer Buntscheckigkeit, sondern auch deswegen ein zweifelhafter Führer des gemeinrechtlichen Theoretikers, weil sie in vielen Stücken selbst nur ein getreues Spiegelbild der Theorie gibt, deren Controversen in ihr wiederkehren, mit deren Autoritäten sie ihre Entscheidungen rechtfertigt. Da die rechtswissenschaftliche Theorie dem Leben dienen soll, so ist dieses Verhalten der höchsten Gerichte ohne Zweifel das ganz normale; aber es gewährt uns auch eine Bestätigung unserer Ansicht, daß zwischen Theorie und Praxis keineswegs jene angebliche Kluft besteht, vielmehr ein gesundes Verhältniß der Wechselwirkung eingeleitet ist. Denn wie sich die Praxis gebührend auf Compendien

und Monographieen beruft, so berücksichtigen diese mit Vorliebe die Entscheidungen der höchsten Gerichte.

Dem jetzt noch schwankenden Verhältnisse zwischen dem recipirten Römischen Recht und dem heutigen Rechtsleben wird erst durch das Civilgesetzbuch des deutschen Reichs Klarheit und Festigkeit gegeben werden, und es versteht sich von selbst, daß dieses Ereigniß von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung des akademischen Rechtsunterrichts sein muß. Die heutigen gesonderten Vorlesungen über Römisches und deutsches Recht werden zwar nicht verschwinden, aber in die Stellung propädeutischer Disciplinen treten und die dogmatischen Hauptmassen der Pandekten und des deutschen Privatrechts in Vorlesungen über das Civilgesetzbuch vereinigt werden. Möchte es dann gelingen auch in diese die ganze Fülle des wissenschaftlichen Geistes zu übertragen, welcher sich bisher in der deutschen Rechtswissenschaft und zwar zum guten Theil gerade in dem Ringen mit den Problemen, welche unser complicirter Rechtszustand ihr stellte, kräftig entwickelt hat.

Bis zur Durchführung dieser Umgestaltung wird, selbst wenn die Entwickelung des Reichs in gleich raschem Flusse bleibt, wie bisher, noch manches Jahr verstreichen, so daß es sich wohl der Mühe lohnt auch die Frage noch zu berühren, ob der heutige akademische Unterricht geeignet sei praktische Juristen zu erziehen: eine Frage übrigens, welche, so lange unsere Universitäten bleiben, was sie sind, auch nach dem Erlaß des Reichs-Civilgesetzbuchs aufgeworfen werden wird.

Gewiß ist zuzugeben, daß der Jurist, wenn er von der Universität in die Praxis eintritt, sehr Vieles nicht weiß, was er braucht und — je nach Umständen — Manches oder Vieles weiß, was er nicht brauchen kann. Allein wir können in dieser Thatsache nur das Ergebniß des normalen Verhältnisses zwischen Schule und Leben sehen. Will man die Aufgaben beider nicht verwechseln und zum Nachtheil beider vermengen, so wird man der Schule keinen Vorwurf machen dürfen, wenn sie nicht lehrt, was erst das Leben lehren soll, sondern nur dann, wenn sie es nicht versteht die Fähigkeit zum Lernen im Leben zu reifen.

Daß unsere heutige Rechtswissenschaft in ihrer Verbindung mit

Geschichte und Nationalökonomie diesen Vorwurf verdiene, daß er auch nur gegen die Disciplin des Civilrechts begründet sei, bestreiten wir mit aller Entschiedenheit. Die stärkste Seite unserer heutigen Jurisprudenz ist ohne Zweifel gerade ihre historisch-dogmatische Methode, welche sie mehr als je befähigt die Technik des juristischen Denkens zu lehren und zum rationellen Begreifen des Rechts und seiner Einzelheiten anzuleiten, daher auch in dem jungen Juristen die Kraft zu entwickeln, durch welche er sich zum sichern Herrn des Materials und der Verhältnisse machen kann, welche ihm in der Praxis neu und fremdartig entgegentreten. Gerade nach dieser Richtung ist die selbstständige Behandlung der verschiedenen Elemente unseres Rechts in ihrem eigenen Geiste ein wesentliches Bildungsmittel, da sie die Fähigkeit, verwandte Lebensverhältnisse von verschiedenartigen juristischen Gesichtspunkten aufzufassen und ihre abweichenden Consequenzen zu ziehen, in hohem Grade zu entwickeln vermag.

Was eigentlich mit dem Verlangen gemeint ist, daß der akademische Unterricht praktischer sein müsse, ist kaum zu verstehen. Die praktische Unterweisung des Büreaus will Niemand an die Stelle setzen; die Gelegenheit zur Uebung in praktischer Anwendung des systematisch Gelernten bieten unsere Fakultäten durch Seminarien und Praktica aller Art. Praktisch ist ein Unterricht dann, wenn er die ihm gestellten Bildungszwecke erfüllt. Wird über die Ausdehnung der Vorlesungen geklagt und auf unsere vortrefflichen Compendien, aus denen ja Alles zu lernen sei, hingewiesen, so wollen wir dem gegenüber zwar keineswegs der Hypertrophie mancher Vorlesungen das Wort reden, müssen aber allerdings die Ansicht vertreten, daß der mündliche Vortrag niemals durch Compendien ersetzt werden kann und daß er daher immer die Basis und Hauptsache des akademischen Unterrichts bilden muß. Es ist eine eigene Erscheinung: während in nicht akademischen Kreisen das Verlangen nach mündlichen Vorträgen über alles erdenkliche Wissenswürdige kaum befriedigt werden kann, wird der Werth des lebendigen Worts, da wo es in Fülle geboten ist, gegenüber dem gedruckten Worte angezweifelt. Wir wollen zu Gunsten der akademischen Vorlesungen nicht ihre oft betonte „anregende" Kraft geltend machen. Es wird mit dieser Empfehlung arger Mißbrauch getrieben, und unseres Erachtens ist

es die Aufgabe des Lehrers nicht „anzuregen", sondern zu lehren, und die Aufgabe der Studenten nicht sich „anregen" zu lassen, sondern zu lernen und daher sich mit Selbstüberwindung in den Lehrstoff zu vertiefen. Aber was kein Compendium leisten kann, das ist die faßliche Analyse des Stoffs die sich der momentanen Empfänglichkeit anschmiegt, welche die didaktische Kunst des Lehrers zu erwecken wissen muß. Immerhin gehört auch dazu, daß der Schüler viel Ernst und guten Willen entgegen bringt: dann aber wird es ihm von unschätzbarem Vortheile sein, an der Hand eines denkenden Lehrers ein wissenschaftliches Gebiet ganz zu durchwandern und selbst denkend, dem Vortrage folgend, die Wissenschaft im eigenen Geiste werden zu lassen. Allerdings hängt der Werth des mündlichen Vortrages zum guten Theile von der Methode ab, und auf der untersten Stufe steht gewiß derjenige, welcher sich auf das Dictiren eines Hefts beschränkt. Fragt man aber, warum ein Lehrer, statt die Zeit auf diese Art mechanisch zu verbrauchen, nicht lieber sein Heft drucken läßt und es den Studenten im Anfang des Semesters gegen Zahlung des Honorars zu häuslicher Benutzung überläßt, so müssen wir doch auf Eines aufmerksam machen. Wären unsere Studenten gereifte Männer, so möchte man ihrer Energie und Ausdauer das ausschließliche Studium nach Compendien oder gedruckten Heften wohl statt des Nachschreibens des Dictats empfehlen. Da aber unsere Universitäten für das jugendliche Alter bestimmt sind, so ist selbst bei solchen Vorlesungen der pädagogische Nutzen in Anschlag zu bringen, welcher in der Nöthigung und Gewöhnung liegt, in regelmäßigem Gange dem Vortrage zu folgen und stückweise ein systematisches Ganze aufzunehmen: denn absolut unthätig soll und braucht der Geist einem Dictat gegenüber ebenso wenig zu sein, wie er es ist, wenn das Ohr der Verlesung einer dem Verständniß angepaßten Abhandlung aufmerksam folgt.

Die deutschen Universitäten tragen nach unserer Ueberzeugung nicht die Schuld, wenn im praktischen Juristenstande Mängel fühlbar sind. Diese haben ihren Grund nicht in dem, was auf den Universitäten geboten wird, sondern darin, daß das Gebotene nicht mit dem genügenden Ernste benutzt wird, und die Ursache, ja das Verschulden dieser keinem Universitätslehrer zweifelhaften Thatsache ist

zum guten Theil in den staatlichen Einrichtungen zu suchen. Das Durchschnittsmaß der Anstrengung wird sich überall nach dem Maße der Anforderungen richten. Das erste juristische Examen in Preußen stellt aber dieses Maß so niedrig, daß die durchschnittliche Qualität unserer Studenten es mit Grund für gerechtfertigt und wohlgethan hält, Mühe und Anstrengung für die Vorbereitung zum zweiten Examen aufzusparen, das triennium academicum dagegen zu verwenden, um das Dienstjahr abzumachen und im Uebrigen die akademische Freiheit als Dispens von lästigen Anstrengungen zu genießen. Dem gegenüber wird nun zwar gesagt, es sei die Aufgabe der akademischen Lehrer, die Jugend für die Wissenschaft zu gewinnen, sie anzuregen, zu fesseln, zu begeistern. Wir wollen diesen idealistischen Standpunkt keineswegs ablehnen. Allein die ernste Wissenschaft, um die es sich auf Universitäten handelt, ist nun einmal so zurückhaltender und spröder Art, daß sie ihre Anziehungskraft nur den empfinden läßt, der sich mit Ernst um sie bewirbt und Jeden nur in dem Grade fesselt, in welchem er seine eigne Kraft daran setzt, sie zu gewinnen. Unserer Jurisprudenz vor Allem fehlt von vornherein der anmuthige Reiz, welchen manche andere Disciplinen dem flüchtigen Beschauer anfänglich bieten können. Wir stellen gewiß nicht geringe Ansprüche an die didaktische Kunst des akademischen Lehrers; wir wissen aber auch, daß dieselbe in unsern Tagen weiter verbreitet und höher entwickelt ist, als in früheren anspruchsloseren Zeiten. Bei alle dem aber lehrt die Erfahrung den sehr nüchternen Satz, daß selbst der anziehendste Docent bei der großen Durchschnittsmenge nicht mit der Anziehungskraft der Zerstreuungen und Genüsse des Studentenlebens auf die Dauer concurriren kann, wenn seinem Bemühen nicht die dira necessitas in Gestalt strenger Anforderungen des Staats zu Hülfe kommt, um in den Einzelnen Kraft und Wille zu stählen und in der Gesammtheit Ehrfurcht vor der Wissenschaft und Fleiß als gute Tradition zu begründen. Es dürften daher vor Allem solche Staatseinrichtungen nicht fortbestehen, welche die Geringschätzung der akademischen Studien zu sanctioniren scheinen, indem sie von ernster Benutzung der Universitätszeit dispensiren und nur für die folgenden Jahre Mühe und Anstrengung fordern. Die

Wirkungen derselben lassen sich durch vergleichende Statistik recht anschaulich nachweisen.

Es ist bekannt genug, daß im Laienstande ein ungünstiges Vorurtheil gegen den Juristenstand herrscht, daß jener sein eigenes Urtheil gern als das gesundere, dem Leben mehr entsprechende und wahrhaftere, dem juristischen entgegen zu setzen pflegt. Und gerade deswegen ist es wünschenswerth, daß die Laien in stärkerem Maße zu den Arbeiten der Juristen herangezogen werden, weil diese Mitarbeiterschaft dazu dienen wird, das Verständniß des Wesens und Treibens der Justiz zu fördern, Vorurtheile gegen sie zu zerstreuen und das Vertrauen in sie zu heben. In diesem Sinne heißen wir die Wiederkehr und Förderung des Schöffenthums willkommen, zumal darin zugleich ein Correctiv einer etwa gar zu einseitigen technischen Ausbildung des juristischen Urtheils liegt. Dagegen hoffen wir, daß es nicht die Absicht sei, auf dem bequemen Wege der Vernachlässigung und des Verfalls der akademischen Bildung zum ungelehrten Richterthum zurück zu gelangen.

Daß der Verfasser des hier besprochenen Buchs solche Absichten wissentlich nicht unterstützen würde, ist uns unzweifelhaft. Möchten nur auch seine Aeußerungen nicht in diesem Sinne mißdeutet werden! — Es ist ihm gelungen durch seine Forschungen die eine Seite der Receptions-Geschichte zum Abschluß zu bringen und ihren Verlauf in die neueste Zeit hinein nachzuweisen. Die nächste Aufgabe, der wir einen gleich gründlichen Bearbeiter wünschen, wird, wie uns scheint, diese sein, zu ermitteln, wie und in welchem Maße die Umgestaltung der socialen und national-ökonomischen Verhältnisse seit dem 15. Jahrhundert die Aufnahme des Römischen Rechts begünstigte und rechtfertigte, in neuester Zeit dagegen seine Anwendbarkeit und Autorität vermindert und zurückgedrängt hat.

Literaturbericht.

Die Quellen der römischen Petrussage kritisch untersucht von Richard Adalbert Lipsius. 168 S. Kiel 1872.

Der Gegenstand dieser Schrift hat heut zu Tage ein erhöhtes Interesse gewonnen. Es handelt sich in derselben um die Sage von dem Aufenthalt des Apostels Petrus in Rom, um die ursprünglichen Quellen dieser Sage und um die verschiedenen Wendungen, die ihr im Laufe der Zeit gegeben wurden: also um Fragen, welche die ostensible Rechtsgrundlage des Papstthums auf das Tiefste und Unmittelbarste berühren, von deren Beantwortung es in erster Reihe abhängt, ob die Päpste für das gehalten werden können, was sie sein wollen, für die Nachfolger und Stellvertreter des Apostelfürsten. Denn wenn auch aus der Anwesenheit des Petrus in Rom, selbst aus einem römischen Bisthum desselben, noch lange nicht folgen würde, daß er die römischen Bischöfe als seine Nachfolger bestellt hat; wenn auch ferner, selbst dies angenommen, der Umfang der Befugnisse, die er selbst besaß, und derjenigen, die er auf sie übertrug, erst zu untersuchen wäre: so ist doch um so gewisser, daß Petrus, wenn er gar nicht römischer Bischof, ja wohl gar nicht in Rom war, die römischen Päpste auch nicht zu Nachfolgern gehabt und keinerlei Machtbefugnisse auf sie übertragen haben kann. Daß nun wirklich dieses Letztere der Fall war, daß der Apostel nicht allein das Amt eines römischen Bischofs (den es damals noch so wenig gab, als es in jener Zeit überhaupt Bischöfe gegeben hat) nicht bekleidet, sondern Rom vielmehr nie mit einem Auge gesehen hat, dies ist zwar auch schon früher von einzelnen protestantischen und selbst katholischen Theologen mehr oder weniger entschieden behauptet, und durch schätzbare Untersuchungen erhärtet, und es ist namentlich von Baur vor mehr als 40 Jahren für jeden, der in geschichtlicher Kritik einigermaßen bewandert und zur vorurtheilsfreien Erwägung dieser Frage befähigt war, mit unwidersprechlicher Klarheit an das Licht gestellt worden. Dagegen war über den ersten Ursprung der Sage, um die es sich hier handelt, und über die bei ihrer Entstehung und Ausbreitung wirksamen Motive noch immer ein gewisses Dunkel verbreitet. Unsere Schrift hat sich das Verdienst er-

worden, dieses Dunkel, so weit dies der Stand unserer Hülfsmittel irgend erlaubt, aufzuhellen. Mit der gelehrten Gründlichkeit und der Umsicht, die wir an ihrem Verfasser gewohnt sind, untersucht sie die Quellen der römischen Petrussage, und sie gewinnt dadurch das Ergebniß: die älteste Gestalt dieser Sage sei die, welche den Apostel als Gegner des Magiers Simon nach Rom bringt; sie sei, m. a. W. — da unter der Maske dieses Magiers ursprünglich kein Anderer steckt, als der Apostel Paulus, welcher dadurch zum falschen Propheten gemacht, als ein Samaritaner, ein vom Judenthum abtrünniger, in das Heidenthum zurückgefallener Irrlehrer geschildert werden soll — eine Erfindung des antipaulinischen Judenchristenthums, welches seinen Sieg über den Paulinismus nicht allein weissagen, sondern auch vorbereiten wollte, indem es den falschen Apostel in der Welthauptstadt von dem wahren, dem Haupte der Judenapostel, überwunden und gestürzt werden ließ, zugleich aber die weltgeschichtliche That des Paulus, die Christianisirung der Heidenwelt, auf Petrus übertrug, und ebendamit die heidenchristlichen Gemeinden in den petrinischen Theil der Kirche herüberzuziehen, sie ihrem Confessionsstand nach für das Judenchristenthum in Anspruch zu nehmen versuchte. Bald genug eignete aber auch die aus der Verschmelzung von Judenchristen und Paulinern sich bildende katholische Kirche diese Sage sich an; nur daß jetzt jede Beziehung des Magiers Simon auf Paulus beseitigt wurde, dieser vielmehr gemeinschaftlich mit Petrus dem Magier entgegentrat und den Märtyrertod erlitt. Lipsius weist schon aus der Zeit bald nach der Mitte des 2. Jahrhunderts katholische Bearbeitungen der alten ebjonitischen Berichte nach, in welchen unserer Erzählung in der angegebenen Weise ihre antipaulinische Spitze genommen wird. Wie sich eben damals Pauliner und Petriner im gemeinsamen Gegensatz gegen die Gnosis zur katholischen Kirche zusammenschlossen, so müssen die apostolischen Häupter der beiden Parteien, nachdem sie den inzwischen zum Repräsentanten des Gnosticismus umgewandelten Magier Simon gemeinsam überwunden haben, in derselben Eintracht die Kirche der Welthauptstadt stiften und dieser Stiftung mit ihrem Blute die Weihe ertheilen, und diese Umbildung der alten Parteilegende ist selbst eines der wirksamsten von den Mitteln, durch welche die Verschmelzung der Parteien herbeigeführt wurde. Auf die gleiche Art wußten aber, wie uns Lipsius zeigt, selbst die Gnostiker, gegen welche in den jüngeren Versionen der Simonssage

diese Sage zunächst gekehrt wurde, sie für sich unschädlich zu machen, indem sie die römische Legende von Petrus und Paulus in ihrer Art überarbeiteten und den beiden Aposteln ihre Lehre in den Mund legten. Wir sehen so in einen verwickelten Proceß literarischer und historischer Erdichtung hinein, durch welchen die Petrussage, von Hause aus das Erzeugniß einer bewußten tendenziösen Erfindung, hindurchging. Nur der Niederschlag dieses Processes ist die katholische Lehre von der successio Petri. Wer daher behaupten wollte, das Papstthum habe nicht allein später mit Fälschungen und Erfindungen, wie die Constantinische Schenkung, die Isidorischen Decretalen u. s. w., sich den Weg zur Macht gebahnt, sondern es beruhe auch von Anfang an auf einer jedes thatsächlichen Grundes entbehrenden Geschichtsfälschung, gegen den ließe sich wenigstens dann nichts Stichhaltiges aufbringen, wenn man die Berechtigung der Päpste, mit der officiellen Tradition der katholischen Kirche, von dem römischen Bisthum des Petrus herleitet. In Wahrheit liegt sie freilich in viel allgemeineren geschichtlichen Verhältnissen und kirchlichen Bedürfnissen, und nur weil diese allgemeineren Gründe einen hierarchischen Mittelpunkt der Kirche forderten, für dessen Bildung die Bedingungen nirgends so günstig, wie in Rom, lagen — nur deßhalb konnten jene ungeschichtlichen Ueberlieferungen auftreten, jene Fälschungen und Erdichtungen Glauben finden.

Ref. muß es sich versagen, der Untersuchung des Verfassers, deren wesentlichen Ergebnissen er durchaus beistimmt, weiter in das Einzelne zu folgen. Dagegen möchte er diese Gelegenheit benutzen, um auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher in den bisherigen Erörterungen über die Anwesenheit des Petrus in Rom, so weit er sich erinnert, nicht beachtet worden ist. Die stärkste Instanz gegen jenes angebliche Factum bieten bekanntlich die Paulinischen Briefe und die Apostelgeschichte. Paulus sagt uns im Galaterbrief, er habe sich mit Petrus und den andern Palästinensern darüber verständigt, daß *sie* sich der Judenmission widmen sollen, *er* der Heidenmission, und Petrus sollte gerade im Mittelpunkt der Heidenwelt sich seinen Wirkungskreis gesucht haben? Keiner der Paulinischen Briefe, nicht einmal der an die Römer und die angeblich aus Rom geschriebenen, berührt den Aufenthalt des Petrus in Rom: eine Thatsache, die gleich bedenklich ist, ob man nun die römischen Briefe des Apostels für echt oder für unecht hält; denn in dem letzteren Fall

müßte man nur um so mehr erwarten, daß der angebliche Verfasser seines Mitapostels darin erwähnte, wenn den wirklichen Verfassern die Sage von Petrus' römischer Wirksamkeit schon vorlag. Die Apostelgeschichte begleitet den Paulus bis nach Rom und verfolgt seine dortige Thätigkeit bis zu einem Zeitpunkt, der seinem Tode jedenfalls ganz nahe steht; aber auch sie weiß nicht das Geringste von der Anwesenheit des Petrus. Diesen Thatsachen stellt man nun die Worte aus dem ersten Brief des Petrus (5, 13) entgegen: „es grüßet euch die Mitauserwählte in Babylon", indem man unter Babylon Rom, und unter der Mitauserwählten in der Regel die römische Christengemeinde versteht. Und es ist wahr: in der Apokalypse und in den Sibyllinen führt Rom jenen Namen. Aber Eines haben diejenigen, welche sich auf unsere Stelle beriefen, und bis jetzt, wie gesagt, auch ihre Gegner übersehen. Rom kann erst durch die Neronische Christenverfolgung in den Augen der Christen zu Babylon geworden sein, weil es jetzt erst dem neuen Gottesreich in derselben Weise als Todfeind gegenübertrat, wie das Babylon Nebukadnezar's dem alten. Vor diesem Ereigniß hätte jene Bezeichnung gar keine Veranlassung gehabt. Und dies sagt uns ja auch die Apokalypse ganz deutlich. Babylon heißt dort die Stadt, welche trunken ist von dem Blute der Heiligen, und eben dies ist der Gipfel aller der Frevel, für die ihr der Untergang gedroht wird. Daß dagegen dieser Name, welcher für den Juden und Judenchristen einen absolut widergöttlichen Staat bedeutete, der Hauptstadt des Römerreiches schon damals ertheilt worden sein sollte, als die junge Christengemeinde noch ganz unbehelligt dort lebte, ist sehr unwahrscheinlich. Wäre daher der erste Petrinische Brief wirklich das Werk des Apostels, so müßten wir denen durchaus Recht geben, welche unter dem Babylon, aus dem er schreibt, die bekannte Stadt am Euphrat verstehen, und unter dieser Voraussetzung unserer Stelle einen Beweis gegen die Anwesenheit des Apostels in Rom entnehmen wollten. In Wahrheit ist aber freilich an die Echtheit dieses Briefes — abgesehen von allen andern Unmöglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten — schon deßhalb nicht zu denken, weil derselbe von den unverkennbarsten Reminiscenzen an echte und unechte Paulinische Briefe, an den Jakobus- und Hebräerbrief wimmelt. Der erste Brief des Petrus ist schwerlich vor 130—140 n. Chr. geschrieben; er ist eine von jenen Schriften, welche an der Versöhnung des Paulinismus und des Judenchristenthums

arbeiteten, und für diesen Zweck legt er dem judenchristlichen Säulenapostel mit Vorliebe Paulinische Sätze in den Mund. Zu dieser Tendenz paßt es allerdings vollkommen, daß Petrus aus Rom schreibt, wo der Brief ohne Zweifel verfaßt ist, und so wird denn freilich sein „Babylon" Rom sein. Nur folgt daraus nicht, daß Petrus wirklich in Rom war, sondern es folgt nur, daß dies schon um 130—140 nicht bloß von den Judenchristen behauptet, sondern auch von den Paulinern zugegeben und für die Verständigung mit den Gegnern verwerthet wurde. E. Z.

Grotefend, H., Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1872, Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Ein zweckmäßig eingerichtetes, nicht allzu voluminöses Handbuch der Chronologie, das namentlich bequeme Tafeln zum Nachschlagen enthält, wurde schon lange vermißt. Zinckernagel's und Pilgram's für ihre Zeit ausgezeichneten Kalendarien, sind nur noch antiquarisch, und auch dann mit Mühe, aufzutreiben; bei Weidenbach's Kalendarium störte wiederum das höchst unbequeme Format. Außerdem dürfen wir es wohl offen bekennen, lassen alle vorgenannten, und selbst die neuen Auflagen der art de vérifier les dates, in wissenschaftlicher Beziehung viel zu wünschen übrig. Grotefend gibt im Vorwort an, daß ein Ausspruch Roth's von Schreckenstein, also eines unserer geübtesten Archivare, wir besäßen zur Stunde noch kein den Anforderungen strenger Wissenschaftlichkeit völlig genügeleistendes Calendarium medii aevi, für ihn der Ansporn zu vorliegender Arbeit gewesen. Ich, und gewiß mit mir alle Fachgenossen, sind nun dem Vf. zu lebhaftem Danke verpflichtet, und finden sich auch einzelne Ungenauigkeiten (wie solche namentlich schon in der Recension in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1872. Stück 45, S. 1784 ff. hervorgehoben sind), so wird eine, hoffentlich bald erscheinende, zweite Auflage dieselben gewiß berichtigen.

Das Handbuch zerfällt naturgemäß in zwei Abtheilungen, eine theoretische und eine praktische, letztere Tafeln und Verzeichnisse enthaltend. In ersterer gibt der Verf. einen Abriß der Chronologie selbst, man sieht, er hat die einschlagenden Werke vom alten Beda an bis auf die neuesten Erscheinungen sorgfältig studirt. Und doch drängt sich mir hier, so wie bei andern Lehrbüchern dieser Art, die Frage auf, ob nicht für ein Handbuch zu viel geleistet sei, ob es nicht genüge auf wenigen Seiten das Allernothwendigste nur zusammenzustellen, etwa wie es im

Anhange zu Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters vierte Auflage geschehen ist? Die Chronologie ist entschieden eine Wissenschaft, die im Anfang mehr abstößt als anzieht, und ich wage zu behaupten, daß von all den Historikern, die früher mit Weidenbach's Kalendarium zu arbeiten gewohnt waren, nur die Wenigsten die ganze auseinandersetzende Einleitung gelesen, nur Einzelne die Beispiele nachgerechnet haben. Hätte ich also einen Wunsch für eine etwaige zweite Auflage des Grotefend'schen Werkes, so wäre es der, diesen theoretischen Theil auf ein Minimum zu reduciren, und aus ihm ein besonderes Lehrbuch der mittelalterlichen Chronologie entstehen zu lassen. Man empfindet schon bei vorliegendem Handbuche, daß Verfasser auf diesem Gebiete Ausgezeichnetes leisten würde.

Ich wende mich nun zu den Tafeln, von denen ich nur einige besprechen will, dies auch mehr aus praktischen Gesichtspunkten. Tafel VIII (S. 60—64), Goldene Zahl, Indiction, Concurrente, Epakte von 800—1500. Warum beginnt Verf. erst mit dem Jahre 800? Solche Zusammenstellungen sollen doch die Arbeit erleichtern, das eigene Ausrechnen überflüssig machen. Ebenso kann ich es nicht billigen, daß Tafel XII und XII^b, Regierungsjahre der Kaiser und Regierungsjahre der Päpste, erst vom Jahr 911 an beginnen. Man kann sich zwar in Bezug auf dergleichen Listen an vielen Orten Raths erholen, und halte ich deswegen ihre Mittheilung eigentlich für überflüssig; stellt man sie aber einmal zusammen, so war gewiß eine größere Ausdehnung geboten.

Tafel XV, Heiligenverzeichniß. Dies ist eine der wichtigsten Abtheilungen eines Handbuches für mittelalterliche Chronologie, und unterscheidet sich das vom Verf. zusammengestellte sehr vortheilhaft von dem bei Weidenbach in zwei Theile zerlegten, oder von der ziemlich wüsten Compilation in Potthast's Bibl. Hist. Medii Aevi Supplement. Verfasser berücksichtigt in ausgedehnter Weise die Kalendarien der einzelnen Diöcesen; ich hätte deren Namhaftmachung gewünscht, denn es ist oft bei einzelnen Diöcesen ein Schwanken während der Jahrhunderte bemerkbar. Meines Erachtens sind einem solchen Heiligenverzeichniß nicht die von der katholischen Kirche für die Jetztzeit und die einzelnen Diöcesen aufgestellten Verzeichnisse zu Grunde zu legen, sondern wirklich mittelalterliche Kalendarien und Martyrologien, und zwar für jede Diöcese wenn möglich mehrere aus verschiedenen Jahrhunderten bis etwa ums

Jahr 1500 herum. Das würde freilich eine ziemlich lange, wenn nicht gar langweilige, Arbeit in den allerverschiedensten Bibliotheken erfordern; wäre aber doch auf Grundlage der von Sollerius zum Martyrologium Usuardi in den Acta Sanctorum gelieferten Vorarbeiten ausführbar. — Was den Fall betrifft, daß mehrere gleichnamige Heilige aufgeführt werden, so darf in dem Grotefend'schen Verzeichniß nur in den zwingendsten Fällen von dem erstgenannten Heiligentage abgesehen werden. Ich hätte nach Weidenbach's Vorgang dabei Hervorhebung durch den Druck (fett oder gesperrt) gewünscht, das Auffinden wird wesentlich durch solche Ruhepunkte fürs Auge erleichtert.

Tafel XVI und XVIII. Die 35 Kalender und die Osterfeste von 500—1582 u. s. w. stehen im engsten Zusammenhange. Die Einrichtung ist die bekannte, auch schon bei Weidenbach durchgeführte, man sucht in Tafel XVIII das Osterdatum des betreffenden Jahres, und schlägt dann in der betreffenden Tabelle von Tafel XXI nach. Wie Weidenbach hat auch Verfasser in Tafel XVI durchweg für Schaltjahre zwei betreffende Columnen für Januar und Februar vorangestellt. Gewünscht hätte ich, wie bei Weidenbach, Bezeichnung der einzelnen Wochentage oder feriae, nicht durch Buchstaben wie dort, sondern durch Zahlen. Rügen muß ich, daß Tafel XVIII erst mit dem Jahre 500 beginnt; ich kam jüngst in den Fall bei Untersuchung von Gregor von Tours II, 6, das Osterdatum für das Jahr 451 zu suchen, und mußte nach Weidenbach greifen.

Tafel XIX gibt den römischen Kalender. Gewünscht hätte ich nach Weidenbach's Vorgang die kleinen Columnen über Mensis iniens und Mensis exiens hinzugefügt zu sehen; man kommt nur zu oft in den Fall dieselben zu gebrauchen.

Schließlich noch ein Wunsch. Bekanntlich sind die kleinen Chroniken der ältesten Zeit fasti consulares. Ein solches Consulnverzeichniß, berichtigt nach Mommsen's und De Rossi's Tabellen, wäre gewiß sehr nützlich; denn namentlich auf Reisen in Bibliotheken darf man nicht hoffen stets diese Werke vorzufinden. Ich kann nur hier nochmals dem Vf. meinen Dank für seine schöne Leistung aussprechen, bitte ihn aber noch einmal, ob er bei einer neuen Auflage nicht vorziehen will, seine Tafeln für die ganze christliche Zeitrechnung einzurichten, und würde ich mich freuen, wenn er dann auch meine anderen kleinen Wünsche berücksichtigt. W. A.

Monumenta Germaniae historica edidit Georgius Heinricus Pertz. Scriptores. Tom. XXII fol. VIII u. 564 S. Hannover 1872, Hahn.

Den vorliegenden Band eröffnet eine so umfangreiche, als ermüdende Arbeit von Georg Waitz. 338 Seiten, mehr als die Hälfte des Bandes, sind durch seine Ausgabe des Gottfried von Viterbo gefüllt, und laborem saepe taediosum hat er selbst dieses Werk genannt. In der That, ich finde in der Wüstenei der Schriften Gottfried's kaum die eine und andere Oase, die zu genußreichem Verweilen einlüde. Diesen weitschweifigen Autor, der jedes politischen Verständnisses baar ist, von Anfang der Dinge bis auf seine Zeit anzuhören, ihn die ganze Weltgeschichte in jener von ihm selbst erfundenen Tonart, die zwei langen Schlägen einen kürzeren folgen läßt, auf dem poetischen Hackbrett verarbeiten zu sehen, wäre an und für sich schon eine Aufgabe, die genug der Qual böte. Wie erst, jedes einzelne seiner Worte zu prüfen, seinen zahlreichen Quellen nachzugehen, den wahren Text auf Grund einer fast unübersehbaren Zahl von Handschriften herzustellen! Da würde auch der bloße, wenn nur mit Ernst gemachte Versuch, in diese bisher so ungeordnete Masse Ordnung zu bringen, keine geringe Achtung gebieten. Nicht aber von Versuch kann bei der Waitz'schen Arbeit die Rede sein, es handelt sich um den möglichsten Grad der Vollendung. Wenn ich dieser Ausgabe an Umfang und Schwierigkeit und zugleich Gediegenheit andere vergleichen will, so finde ich in der ganzen Sammlung der Monumente nur den Ekkehard, den wir auch Waitz verdanken, den Sigebert von Bethmann und die österreichischen Annalen von Wattenbach.

Auf das Detail der Ausgabe eingehen, ihre Vorzüge vor den früheren bezeichnen, hieße wohl einen Auszug aus der langen Vorrede machen. Ich erwähne nur, daß wir das wichtigste Werk Gottfried's, die Gesta Friderici, die Ficker nach einem Münchener Codex herausgegeben hatte, hier nach dem Pariser Originalcodex in gereinigter Form erhalten, weiter daß Waitz uns zum ersten Male auch Gesta Henrici VI bietet. Ob diese aber mit Recht dem Gottfried zugeschrieben werden? Sie sind offenbar geraume Zeit nach Heinrich's Tode verfaßt; Gottfried wäre mithin ein hochbetagter Mann geworden; er hätte Zeit genug gehabt, den versprochenen Kreuzzug Friedrich's I darzustellen, und statt dessen erst nach manchem Jahr die Thaten Heinrich's geschildert! Auch kann ich mich nicht überzeugen, daß die Arbeit den Mittelitaliener ver-

rathe, für welchen Gottfried nach Waitz zu gelten hätte. Das Thema sind die Kämpfe um das unteritalische Königreich. **Guilelmus moritur, Tancredus levatur** beginnt das Gedicht; was uns von außersicilischen Dingen erzählt wird, ist die Krönung Heinrich's VI, die Gefangenschaft Richard's von England und die allgemeine Verwirrung des Reiches, die dem Tode des Kaisers folgt. Die drei Schlußstrophen handeln dann allerdings von einer Stadt Mittelitaliens, von Rimini, für welches der Dichter ein sichtliches Interesse hatte. Denn sonst würde der Zug, den Markward gegen diese Stadt unternimmt, sicher nicht in solcher Weise hervortreten: nach unserem Autor sollte man glauben, der Herzog von Ravenna und Ankona habe damals in Mittelitalien nichts Anderes zu thun gehabt, als Rimini zu bekämpfen! Dagegen ist in Werken, die mit vollster Sicherheit Gottfried zugeschrieben werden, Rimini's nicht ein einziges Mal erwähnt. Und selbst dieser Kampf mit Rimini erscheint doch nur als eine Episode, welche den Herzog die Ausführung seiner Pläne gegen Unteritalien zu verschieben zwingt. Er wollte nach der Mark, dann aber nach Apulien und Sicilien aufbrechen, da erhob sich Rimini; nachdem er dieses gedemüthigt hat, kehrt er zu seinem ursprünglichen Vorhaben zurück: **Postea**, schließt das Werkchen, **Marcualdus vadit in Siciliam ibique mortuus est.** Nimmt man hinzu, daß der Dichter eine nicht gewöhnliche Orts- und Personenkenntniß von Unteritalien besitzt, so meine ich ihn für einen Unteritaliener halten zu dürfen, für einen Unteritaliener, der aber seine Beziehungen zu Rimini hatte. Freilich beruft sich Waitz noch auf die Sprache. Aber so abscheuliche Verse, die stellenweise aller Metrik Hohn sprechen, hat Gottfried früher doch nicht verbrochen, und ich bin nicht der Ansicht, daß der menschliche Geist, wofern er nur im Uebrigen, wie hier der Fall ist, sich frisch erhalten hat, eine rein mechanische Kunst, die er sein Leben lang mit Virtuosität geübt, jemals bis zu diesem Grade verlernen könne. Es bleiben die übereinstimmenden Worte und Fügungen. Aber **Melana** d. h. Mailand und **leena** ist doch ein Wortspiel, das Jeder machen konnte, das möglicher Weise auch aus Gottfried entlehnt wurde; an Judas Makkabaeus haben viele der Bibel kundige Autoren gedacht, wenn sie ein Bild für die Tapferkeit suchten; und die Verbindung: **(comes) nulli nisi caesari natus respondere** stellt sich zu **bruta nata sunt ignorare disciplinam** gerade so, wie etwa zu dem klassischen: **fruges consumere nati.** Der-

artiges scheint mir keine Bedeutung zu haben. Mit besserem Grunde könnte ich mich auf ein hier drei Mal wiederkehrendes Wort berufen, das ich in den unzweifelhaft von Gottfried herrührenden Werken nicht gefunden habe: plebiscitae, bezüglich plebiscitum.

Noch auf eine andere Frage möchte ich eingehen, durch deren Beantwortung der Herausgeber mich nicht völlig überzeugt hat. Seine Wortformen sollen Gottfried als Italiener verrathen. Ich will die italienische Form vieler Worte nicht leugnen, kann aber im Hinblicke auf die Thatsache, daß er als Knabe in Deutschland seine Bildung erhielt, aus der italienischen Form unmöglich schließen, daß er in Italien geboren. War er geborener Italiener, er hat doch auf der Bamberger Domschule, wenn ich so sagen darf, deutsches Latein gelernt. Da erklärt sich das italienische Latein allein durch einen längeren Aufenthalt, den er als reiferer Mann in Italien nahm. Doch Waitz hat ja die Sprache nicht als hauptsächlichstes Argument betrachtet; ihm ist das Entscheidende, daß Friedrich I in einer Urkunde, von welcher Pertz ein Bruchstück und kürzlich Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4, 186 einen vollständigen Text mitgetheilt hat, dem Magister Gottfried, dessen Bruder Werner und Werner's Sohne Reimbert einen Palast, den sie in Viterbo erbaut haben, zu Lehen gab. Aber mit italienischen Gütern, seien es Lehen oder Eigen, wurde doch manche deutsche Familie ausgestattet, namentlich unter den Staufern, und dann welch echt deutsche Namen begegnen uns da in ein und derselben Familie! Vereinzelt werden sie in Italien gewiß öfter vorkommen; aber schwerlich, glaube ich, alle drei in Einer Familie[1]). Und unter dieser Erwägung kann ich es nicht für ganz bedeutungslos halten, wenn ein Werner, welchen Namen ja Gottfried's Bruder trägt, zu Viterbo als der Deutsche bezeichnet wurde. Per manus Guarneri Tediscu ist die Urkunde von 1158 beglaubigt, die Orioli im Giornale Arcadico 134, 278 abdruckte.

Als Beitrag zur Geschichte Gottfried's will ich bemerken, daß derselbe auch Domherr zu Lucca war. Am 25. Januar 1178 verleiht Friedrich dem dortigen Dome eine Urkunde specialiter ob merita di-

1) Wie selten in Tuscien, wohin ja derzeit auch Viterbo gehörte, die Namen Werner und Reimbert gebraucht wurden, zeigt das außerordentlich reiche Namensverzeichniß zu Lami, Mon. eccl. Florent. Oefter, doch keineswegs oft findet sich Gottfried.

lecti cappellani nostri Godefredi eiusdem ecclesie canonici. Da kein anderer Kapellan Namens Gottfried bekannt ist, hat Stumpf's Verzeichniß der Kaiserurkunden 4242 ihn mit Recht „von Viterbo" genannt. Gottfried's nahe Beziehungen zu Lucca möchten denn auch in einigen Versen des Pantheons ihren Ausdruck erhalten haben. Vgl. S. 239 Z. 45 ff.

Was Gottfried's literarische Thätigkeit angeht, so läßt sich ergänzen, daß er auch in der Satire sich versucht hat. Spuren einiger Epigramme, die übrigens nicht gerade witzig sein sollen, bietet eine Notiz der Manuscriptorum codicum series apud P. P. Aldinium. Ticini Regii 1840 p. 27.

Weiter wüßte ich zu Waitz' Vorrede nur noch nachzutragen, daß die älteste Benutzung Gottfried's sich in Hermann's von Altaich Jahrbüchern nachweisen läßt. Das war auch deren Herausgeber Jaffé entgangen, ist dann aber schon bei Toeche, Heinrich VI S. 745 bemerkt worden.

Von Seite 339 bis 376 hat Waitz Additamenta et continuationes angeschlossen. Die von Gottfried verheißene, aber nicht gebrachte Darstellung des Kreuzzuges wurde von einem Johannes de Piscina ergänzt [1]), leider nicht aus des Schreibers eigener Kenntniß, sondern auf Grund der bekannten Historia peregrinorum. Dann folgen continuatio brevis, Argentinensis und Francogallica, alle drei ohne besonderen Werth. Wichtiger, namentlich für Rheinische Geschichte, ist die aus Eberbach stammende Fortsetzung, die mit 1187 beginnt und 1235 endet. Drei Kaiser- und Papstkataloge aus Viterbo, Tivoli und, wie es scheint, Monte Cassino enthalten doch nur wenige Angaben, die unsere Kenntniß erweiterten oder bestätigten. Der zweite ist als Quelle Martin's von Troppau bemerkenswerth. Der dritte war seiner Grundlage nach, wie der Name andeutet, eine italienische Quelle; in Deutschland ist er dann um Zusätze namentlich aus der Chronik des Aegidienklosters zu Braunschweig bereichert worden; entgangen ist dem Herausgeber eine mehrfache Uebereinstimmung mit Martin von Troppau, die aber nicht auf Benutzung des Einen durch den Anderen zurückgeht, sondern auf eine gemeinsame Quelle Beider, das Werk Gilbert's. Nahe Verwandtschaft

---

1) Uebrigens erscheint das Werk nicht, wie man nach dem Vorworte glauben sollte. hier zum ersten Male. Es wurde schon herausgegeben 1784 von D. M. Berardelli, Codicum etc. in bibl. ss. Johannis et Pauli Venet. catalog. 40—45 = (Calogerà) Nuova raccolta Bd. 39.

mit diesem Cassineser Werkchen zeigt das folgende Stück, das trotz seiner Kürze wohl das bedeutendste des Anhanges ist; es ist die früher nur von Mencken gedruckte continuatio chronici ex Pantheo excerpta. Da eine Handschrift nicht vorhanden war, mußte Mencken's Ausgabe zu Grunde gelegt werden. 1243 in Italien geschrieben, bricht die Arbeit mit 1220 ab; der Rest ist uns verloren. Was hier geboten wird, ist noch nicht die eigene Erzählung des Schreibers: leicht überzeugt man sich, daß er durchgehends mit dem schon genannten Kataloge von Monte Cassino und den ghibellinischen Annalen von Piacenza aus gleicher Quelle schöpfte. Dies Verhältniß tritt in der Ausgabe nicht genug hervor; die Einleitung handelt gar nicht darüber, nur zwei Male wird in den Anmerkungen auf die Annalen von Piacenza verwiesen, und doch sieht man noch an anderen Stellen, ja noch in der letzten Notiz unseres Bruchstücks ganz deutlich die Gemeinsamkeit der Quelle: hier und dort der bezeichnende Fehler, Friedrich II sei im October 1220 gekrönt. Daß die Grundlage wenigstens bis 1220 reichte, wird denn auch eine Sprachprobe darthun. Zu 1194 heißt es in unseren drei Quellen ganz übereinstimmend: plurimos rebelles diversis penis cruciavit; unter dem Jahre 1214 kehrt die Wendung mit einer kleinen Verschiedenheit in den Piacentiner Annalen wieder: captos diversis penis cruciavit; und endlich zu 1220 finden wir im Kataloge von Monte Cassino und in den Annalen von Piacenza denselben Ausdruck, den zu 1194 auch die Fortsetzung des Pantheons enthielt: plurimos rebelles diversis penis cruciavit.

Vom Reste der Zugaben hat die werthlose continuatio Laudunensis und ein Gesang auf Lodi keinen anderen Bezug zu Gottfried, als daß sie in zwei Codices Gottfried'scher Werke stehen. Nur wegen des literarischen Interesses trage ich zu dem Hymnus De Laude civitatis Laude nach, daß darin Verse eines anderen Lodesen entweder wörtlich oder mit einigen Aenderungen wiederholt sind. Unser Dichter selbst sagt:

> Urbs benedicta satis decoratur carmine vatis
> Iudicis Orfini . . . . . .

Dieser Orfinus schrieb zum Lobe Friedrich's I und II ein Gedicht De regimine et sapientia potestatis, von dem schon im vorigen Jahrhundert Frisi, Memorie stor. di Monza III 234—36 einige Bruchstücke mittheilte, dessen vollständige Ausgabe aber erst jüngst Ceruti für die

Miscellanea di storia Italiana VII 33—94 besorgt hat. Um nun zu zeigen, wie Orsin's Werk die Grundlage der laus civitatis Laude ist, wähle ich eine Stelle, welche zugleich den Text der Monumente berichtigt. Die Zeilen 82 und 83, die Waitz zum Theil auf den h. Bassiano, zum Theil auf Friedrich I bezog:

Inclitus, anticus, vindex et pacis amicus,
Hostibus hic firmus, sapiens, athleta, pudicus . . . .

gelten nur Friedrich I: sie lauten in ursprünglicher Fassung bei Frisi l. c. 235 und Miscell. di stor. It. VII 33:

Inclitus, antiquus caesar, magnus Federicus,
Hostibus hic firmus vindex et pacis amicus,
Defensor fidei custos, athleta pudicus.

Die folgende Continuatio Viterbiensis, den von Huber und Orioli veröffentlichten chroniche di Viterbo entnommen, steht in gleich lockerer Beziehung zu Gottfried, wie die zwei vorausgehenden Stücke: hier ist das Wort Viterbo alleiniges Bindeglied. Als eine Quelle Gottfried's schließt das Vaticinium Sibyllae die klassische Arbeit.

Kaum geringere Schwierigkeit und sicher keinen höheren Genuß, als Gottfried von Viterbo, bot Martin von Troppau. Ich darf gleich hinzufügen: auch die Lösung der Aufgabe, die L. Weiland übernommen, steht hinter der Bearbeitung Gottfried's nicht zurück. Was ein Jeder, der einmal mit Geschichtschreibern aus dem Ende des 13., dem ganzen 14. und 15. Jahrhundert zu thun hatte, als schmerzlichstes Bedürfniß empfunden hat, ist hier nun in bester Weise geboten. Darin besteht der vorzügliche Werth der Ausgabe, darin leider auch die einzige Freude, welche die Bearbeitung gewähren konnte, daß sie für die Kritik unzähliger Geschichtswerke, von denen der Herausgeber einen großen Theil namhaft macht, deren ältestes wohl, wie ich nachtragen kann, der livre dou tresor des Brunetto Latini ist, eine neue Grundlage geschaffen hat, Bahn brechen wird. Gegen die frühere Annahme, die nur zwei Hauptrecensionen kannte, hat Weiland deren drei nachgewiesen und jeder die betreffenden, sehr zahlreichen Handschriften zugetheilt. Zahlreich wie diese sind auch die Quellen, für deren Auffindung bisher so gut wie Nichts geschehen war [1]).

---

1) Ueber einen Theil derselben hat Weiland werthvolle Untersuchungen im zwölften Bande des Archivs veröffentlicht; vgl. H. Z. 28, 202 f.

Die Art der Verwerthung, ob wörtliche Abschrift, ob freie Umschreibung ist durch verschiedene Typen bezeichnet, eine empfehlenswerthe Neuerung, die auch schon in der folgenden Ausgabe des Thomas Tuscus Anwendung fand. Von den wenigen, selbstständig erscheinenden Sätzen würde übrigens noch mancher gefallen sein, wenn Weiland der unmittelbar vorausgehende Catalog. Tyburtin., den Waitz unter den Anhängen zu Gottfried's Werken herausgegeben, rechtzeitig zur Kenntniß gekommen wäre. Daß Waitz' Ausgabe des Gottfried selbst ihm gleichfalls nicht vorgelegen hat, zeigen die in den Noten sich findenden Verweisungen auf eine ältere Ausgabe.

An Martin's Chronik hat Weiland als Fortsetzung ein Werkchen angeschlossen, welches man bisher nur in der ungenügendsten Gestalt besaß. Durch die neue Ausgabe jetzt die stets als Original betrachteten Auszüge, die Herold aus einem Fulder Codex seiner Ausgabe Martin's angehängt hatte, dann auch die von Muratori mitgetheilten Bruchstücke beseitigt zu sehen, verdient um so lebhaftere Anerkennung, als diese wenigen Seiten die reichsten Aufschlüsse über den Pontificat Martin's IV gewähren, als man für sie gern das ganze Volumen Martin's hingeben möchte. Bei dieser hohen Bedeutung wird die Frage nach dem Orte der Entstehung [1]) von besonderem Interesse sein. Weiland nennt das Werk: continuatio Romana, denn (eam) Romae scriptam esse a coaevo quodam auctore, ipse profitetur, quum se miracula apud

1) Was den Text angeht, so finde ich nur einen offenbaren Irrthum zu berichtigen. S. 477 begegnet uns unter den Cardinaldiakonen, die zu Cardinalpresbytern befördert werden, die räthselhafte Person: domnus comes Mediolanus tit. ss. Marcellini et Petri. Grafen von Mailand aber gab es nicht; schon danach wäre zu lesen: domnus Comes Mediolanus. Ein Vergleich mit den übrigen, bei ihren Taufnamen genannten Würdenträgern, die einen höheren Rang erlangen, läßt keinen Zweifel, daß Comes als Name zu fassen ist. Comes aber ist die lateinische Uebersetzung des italienischen Guido. Vgl. auch Ciaconius, Vitae pont. Rom. ed. Oldoino 2, 242. — Als Conjectur zu den folgenden Worten, die Weiland S. 476. Anm. q als locus corruptus bezeichnet: convocata parte sua capitolii et t o t a r u m i b i, existentium sub cura vicariorum, möchte ich empfehlen: roccarum urbis. Das gibt nicht nicht nur einen guten Sinn, indem zum capitolium, also zur Burg, die Forts hinzutreten, sondern wird auch nahe gelegt durch die Lesarten der Handschriften 3 und 6: rotarium urbis.

sepulcrum Martini IV papae facta, „quando fuit hec scriptura protracta, die 12 mensis Maii a. 1285“, ipsum vidisse dicat. Daraus folgt gewiß die Gleichzeitigkeit der Niederschrift, nicht jedoch daß Rom der Ort derselben war. Nach der obigen Stelle auf Rom als die Herkunft des Werkes zu schließen, würde doch selbst dann noch seine Mißlichkeit haben, wenn der Papst wirklich, wie Weiland zu glauben scheint, zu Rom begraben wäre. Unser Autor selbst läßt aber Martin IV zu Perugia sterben und begraben werden. Durch hinreichende Zeugnisse Anderer wird seine Aussage bestätigt. Die Richtigkeit von Weiland's Folgerung vorausgesetzt, würde nun ein Mann von Perugia der Verfasser sein; doch wie gesagt, kann ich die Beweisführung nicht theilen. Wie mir scheint, haben wir das Werk einem Orvietaner zu verdanken. Der Erzähler weiß nicht, was unter Nikolaus III in Rom vorgeht, kennt nicht die Tumulte, welche Martin's IV Wahl zu Viterbo begleitet haben, weiß auch nicht, weshalb dieser nicht in Viterbo gekrönt werden will. Kaum aber ist der Papst in Orvieto eingetroffen, da ist Niemand so wohl unterrichtet, als er. Ich gedenke nur der Straßenkämpfe zwischen den Orvietanern und den Leuten Karl's von Anjou, des bei Montalto gefangenen und nach Orvieto gebrachten Meerungeheuers, das die Curialisten zu bewundern hinausgehen, der Bosheit des Capitäns Reiner, der den Papst aus Orvieto vertreibt, dann aber selbst vertrieben wird. Noch begleitet die Aufmerksamkeit des Chronisten den Papst nach Perugia, dort besucht er auch dessen Grab; als er dann zurückkehrt, faßt er die Eindrücke des eben Erlebten zusammen: seine Arbeit in nur annähernder Vollständigkeit weiter zu führen, ist ihm von Orvieto aus nicht möglich. Meine Darlegung zu bekräftigen, darf ich vielleicht noch bemerken, daß der Erste, welcher Bruchstücke unserer Chronik veröffentlichte, ein Orvietaner war. Vgl. Monaldo Monaldeschi, Commentari historici della città d'Orvieto. In Venetia 1584. S. 55^b — 56. Aus diesem Buche würde ich, wenn ich die Grenzen einer Anzeige überschreiten dürfte, zugleich noch beweisen können, daß unsere **Continuatio Orvietana** im Texte der Monumente nicht ganz vollständig erhalten ist. Darauf führte schon die Bemerkung, daß König Karl **post multos eventus, qui plenius describentur inferius**, nach Reggio gekommen. Das **inferius** sucht man, wie auch Weiland hervorhebt, in unserer Ausgabe vergebens. Die Annahme eines verlorenen reicheren Exemplares lag

also nahe: gewisse Sätze Monaldeschi's erheben sie nun zum Beweise. Um zu meiner kleinern Ausstellung zurückzukehren, — die obigen Erörterungen sprachen auch schon gegen Weiland's weitere Annahme, daß das Schriftchen geradezu von einem Beamten der Curie verfaßt sei. Aber es theilt ganz den curialistischen Standpunkt und scheut sich selbst vor curialistischen Verdrehungen nicht. So wird namentlich die Schlacht von Forli 1282 — was ich doch gern angemerkt sähe — nicht als Sieg der Ghibellinen bezeichnet, nein auf deren Seite fallen 1000 Mann mehr, als auf kirchlicher, und: nulli victoria. Wie gut wir vom Gegentheil unterrichtet sind, zeigen zahlreiche Belege bei Kopp, Eidgen. Bünde 2. Bd. II 2c, 216 Anm. 1. Wenn es eben dort von der Angabe des Guil. de Nangiaco heißt, aus ihr rede französische Eitelkeit, so sieht man jetzt wohl, daß an Stelle der französischen Eitelkeit curialistische Verdrehung zu setzen ist, denn Wilhelm war, wie Weiland bemerkt hat, nur Copist der Continuatio Orvietana. Als weitere Ableitung derselben ist der Schluß der Descriptio victoriae Caroli Sic. reg. ap. Duchesne 5, 850—51 nachzutragen.

Eine viel leichtere und angenehmere Arbeit ist E. Ehrenfeuchter zugefallen, die Ausgabe jenes Geschichtswerkes, das zuerst Huber unter dem Namen eines Minorita Florentinus bekannt machte, das Winkelmann später einem Thomas von Arezzo zuschrieb, das nun endlich die allgemeinere Bezeichnung: Chronik Thomas' des Tuscers erhielt. Und gewiß mit Recht hat der neue Herausgeber jede engere Beschränkung der Herkunft seines Autors abgelehnt. Genug, er ist Tuscer und heißt Thomas. Leichtgläubig für Alles, was er hört, ist er als zuverlässig nicht zu rühmen. Selbst dort, wo er seiner eigenen Zeit näher zu kommen scheint, sind seine Angaben mit Vorsicht aufzunehmen. Ehrenfeuchter hat dieselben an der Hand aller übrigen Quellen geprüft und mit guten Anmerkungen begleitet. Der Gewinn an Thatsächlichem ist danach nur gering. Was mir an dem Autor das vornehmste Interesse zu verdienen scheint, ist sein Augenmerk für das Persönliche. Darin ist er ein Vorläufer der großen Florentiner, daß er nicht bloß Ereignisse erzählt, wie es bisher üblich war, sondern das persönliche Element zum Mittelpunkte macht. Mag es immerhin eine Anekdote sein — daß Karl von Anjou schon als Knabe nicht gelacht habe, ist doch für den ganzen Mann bezeichnend, und nicht minder schätzbar sind seine Beobachtungen

über die Söhne Friedrich's II. Aber nicht bloß den großen Florentinern späterer Zeit ist Thomas wegen seines Interesses für das Persönliche zu vergleichen: wenigstens Ein Zeitgenosse und zugleich Landsmann war in dieser Hinsicht sein Geistesverwandter, Brunetto Latini. Auf ihn nehmen Ehrenfeuchter's sonst wohl einmal über die Maßen reichen Anmerkungen mit keinem Worte Bezug, und doch berühren beide Autoren nicht allein vielfach dieselben Dinge, sondern man könnte auch versucht sein, zwischen ihnen noch ein anderes Quellenverhältniß anzunehmen, als in der gemeinsamen Benutzung Martin's von Troppau besteht. Z. B. habe ich nur beim Brunetto und Thomas gefunden, daß Friedrich I über die Ruinen Mailands Salz ausstreuen ließ; weiter erzählen Thomas und Brunetto c. 92 (ed. Chabaille p. 90 Doc. ined. 1868), und zwar mit demselben Bibelspruch, wie Friedrich zu Venedig den Fuß des siegenden Papstes auf seinem Nacken gefühlt habe. Selbst bis zum Schlusse bemerken wir Uebereinstimmungen, denen man immerhin eine Bedeutung zuerkennen mag. So heißt es von Friedrich II mit Bezug auf Bianca und Manfred, hier c. 97: il l'ama sur tous les autres und aussi amoit il Manfrois son filz, dort (eam) nimium adamavit und (eum) inter ceteros illegitimos filios precipua dilectione dilexit; dann von Manfred selbst, hier: prinst les tresors — tansque ses freres li rois Corras vint en Puelle, dort: thesauros in sua potestate accepit, — (Conrado) dum veniret in regnum integre prestandum. In Thomas die Quelle Brunetto's zu vermuthen, verbietet die Zeit Beider; das Umgekehrte ist nicht anzunehmen, weil Thomas' Fassung immer die reichere ist. Wenn überhaupt ein Verhältniß statthat, so wird eine gemeinsame Quelle zu Grunde liegen. Uud daß Thomas bis fast an das Ende seiner Darstellung einer Quelle folge, dafür ließe sich auch Anderes anführen. Denn schwerlich ist doch ein und derselbe Mann zunächst der geistige Urheber eines warmen Lobes auf Manfred und dann der Verbreiter des häßlichsten Klatsches über angebliche Scheußlichkeiten desselben. Oder sieht es nicht aus wie Zusammenschweißung verschiedener Vorlagen, wenn der Autor zuerst erzählt, Friedrich II habe mit Ausnahme König Konrad's keinen seiner Söhne so geliebt, wie den Enzio, und wenn er gleich darauf, in der oben angeführten Stelle, Manfred als dessen Liebling bezeichnet? Endlich die groben Irrthümer neben den genauen Einzelheiten! Ja, ich könnte von dieser Seite her

sogar zu dem Bedenken gelangen, ob denn jene Stelle, die nach Ehrenfeuchter S. 484 Anm. 24 nicht vor 1297 geschrieben sein kann, wirklich eine Interpolation sei, ob nicht vielmehr die entgegenstehenden Sätze, die auf eine viel frühere Abfassung deuten, einem fremden Werke angehören. Das aber gelte nur als Vermuthung, wenngleich als Vermuthung, die mir immerhin eine nachträgliche Erwägung zu verdienen scheint. Fest steht dagegen ein Anderes. Mit Unrecht bemerkt der Herausgeber zu einer tragikomischen Geschichte, die zwischen Welf und Mathilde spielt: **Primo apud auctorem nostrum invenitur.** Vielmehr entlehnte Thomas sie dem **Cosmas Pragens. Mon. Germ. IX 88**, den Ehrenfeuchter an anderer Stelle denn auch selbst als Quelle des Tuscers erwiesen hat. Weiter wüßte ich keinen Nachtrag zu bieten: jedenfalls ist durch die neue Ausgabe der früheren gegenüber, bei welcher freilich ganz andere Ziele angestrebt wurden, ein wesentlicher Fortschritt gemacht, und zwar nicht bloß deshalb, weil ein zweiter, besserer Codex, der dem ersten Herausgeber nicht zugänglich war, zur Grundlage dienen konnte.

Von Ehrenfeuchter rühren auch Index und Glossar her, denen nur noch eine kleine, aber um so wichtigere Quellenschrift vorausgeht. Es sind die **annales monasterii sancti Pantaleonis**, die H. Cardauns herausgab. Sein Commentar über diese, von Huber entdeckten Annalen, im 7. Bande des Archivs für den Niederrhein, zeigte ihn besonders geeignet, gerade sie für die Monumente zu bearbeiten. Ueberdies stand ihm eine zweite, dem früheren Herausgeber unbekannte Handschrift zu Gebote. Doch dadurch haben nur unwesentliche Dinge gewonnen: der eigentliche Fortschritt gegen die Ausgabe Huber's besteht in der engeren Umgrenzung der Abfassungszeit, ferner dem Nachweise, daß der Verfasser kaiserliche Briefe benutzte, und endlich und besonders in den zahlreichen Anmerkungen, die den Text erläutern. Das mittlere Verdienst scheint mir unbestreitbar; in Betreff der Abfassungszeit möchte ich anheim geben, ob sich nicht auch folgende Stelle von 1249: **Cuius dissensionis materia in curia domini papae ventilabatur**, zu einer genauern Bestimmung derselben verwerthen lasse. Es handelt sich um die Doppelwahl zu Utrecht; offenbar hat der Autor, der sonst gern zusammenfaßt, der z. B. an den Tod Coelestin's IV gleich die Wahl Innocenz' IV anschließt, also von 1241 auf 1243 verweist, keine Kunde von der definitiven Beilegung des Streites. Die aber erfolgte nach **Beka ap. Böhmer**

Font. II 440, indem der eine Candidat vor König Wilhelm und dem päpstlichen Legaten, Cardinal Capocci Verzicht leistete. Mag nun Beka auch am Wenigsten ein Geschichtschreiber von durchgehender Zuverlässigkeit sein, gegen eine so detaillirte Angabe läßt sich doch kaum ein Einwand erheben; nach den Zeitumständen scheint sie vielmehr wohlbegründet zu sein. Die Legation Capocci's ging aber, wie man urkundlich zeigen kann, mit 1250 zu Ende. Ist die Verzichtleistung also in seiner Gegenwart geschehen, dann gehört sie vor Schluß des Jahres 1250 [1]). So kämen wir zu demselben Ergebniß, welches Cardauns aus einem Anhange der Kölner Annalen gewonnen hat, welches aber nur unter der wohl anzunehmenden, doch nicht gerade erweisbaren Voraussetzung gilt, daß dieser Anhang, ein Güterverzeichniß, und die Annalen selbst von Einem Verfasser sind. Was dann den an letzter Stelle gerühmten Vorzug der neuen vor der früheren Ausgabe anlangt, — die Anmerkungen sind nicht das ausschließliche Eigenthum des Herausgebers: neben ihm begegnet der ältere Mitarbeiter der Monumente W. Arndt, dem wir zahlreiche Ergänzungen verdanken. Nur um demselben für seine löbliche Sorge meine Aufmerksamkeit zu bezeugen, gebe ich ihm zu bedenken, ob die villa Medeme in der That Mettmann bei Elberfeld sei. Von Mettmann konnte ein Kölner doch nicht sagen, es liege cis Renum [2]). Sicher fehlgegriffen hat Arndt, wenn er S. 539 zu castrum novum dictum Hynsinberg iuxta Essende die Vermuthung hinzufügt: Videtur esse Hinsel ab Essen inter meridiem et orientem. Der Zusatz castrum novum läßt keinen Zweifel, daß dieselbe Burg gemeint ist, von der es S. 541 heißt: advocatiam de Essende cum novo castro, quod dicitur Isenberg. Ganz richtig erklärt hier Arndt: Isenburg. Weiter wünschte ich S. 540 Anm. 34 den Thomas Tuscus, der ja dieser Ausgabe unmittelbar vorausgeht, nicht mehr nach Böhmer's Fontes angeführt zu sehen. σ. β.

---

1) König Wilhelm und der Legat lassen sich zusammen im Mai und November 1250 am Niederrhein nachweisen. Im April 1250 war der Streit nach der Urk. bei van den Bergh, Oorkondenboek I 272 ohne Zweifel noch nicht entschieden.

2) Dasselbe bemerkt übrigens schon Cardauns in seinem angeführten Aufsatz S. 210.

Magistri Justini Lippiflorium herausgegeben von Dr. Georg Laubmann. — Herr Bernhard zur Lippe von Dr. Paul Scheffer-Boichorst. 269 S. 8. Detmold 1872, Meyer'sche Hofbuchhandlung [1]).

Bernhard's zur Lippe wechselvolle Thaten sind eng mit der Geschichte Deutschlands im 12. Jahrhundert verflochten; im 13. erscheint sein Name in den damals dem Deutschthum gewonnenen baltischen Landen verknüpft mit dem des großen Bischofs Albert von Livland. Begreiflich, daß sein Leben mehrfach behandelt ist: namentlich hatten noch in jüngster Zeit die trefflichen lippischen Regesten von Preuß und Falkmann das Material mehr gesichtet. Auch Scheffer hatte seine Arbeit, welche den einen Theil des vorliegenden Buches bildet, schon früher in der historischen Zeitschrift seiner heimathlichen Provinz herausgegeben; jetzt können wir ihm nur Dank wissen, daß er auf Verlangen der Verlagshandlung sie aufs Neue durchgesehen, einem größeren Kreis zugänglich gemacht hat. Trefflich verwerthet er das theilweise nur spärlich fließende Quellenmaterial, überall finden wir genaue Kenntniß und Prüfung des Einzelnen. Unter den Anmerkungen und Excursen möchte ich besonders auf S. 34 Anm. 98 verweisen, wo ein bedenklicher Irrthum Funkhänel's in Betreff der Ungarnschlacht von Riade aufgedeckt wird. Aber wie viel reicher wäre das Lebensbild Herrn Bernhard's an historischen Zügen, wenn er einen besseren Herold seiner Thaten gefunden, als es Magister Justinus war. Außerordentlich wenig bietet dem Historiker der biedere Schulmeister, der schöne Verse drechselte, um seinen Zöglingen die Feinheit des lateinischen Rhythmus beizubringen. Eine neue kritische Ausgabe seines Lippiflorium nimmt den größeren Theil unsrer Schrift ein; wir verdanken sie Dr. Laubmann in München. Winkelmann hatte nur den Meibom'schen Text wiederholt, und aus eigener Conjecturalkritik Aenderungen vorgenommen; die beiden Handschriften der öffentlichen Bibliothek in Detmold blieben ihm unbekannt. Auf Grund dieser und der Meibom'schen Ausgabe, der eine andere, jetzt verschollene Handschrift zu Grunde lag, hat der Herausgeber den Text berichtigt, als gutgeschulter Philologe ihn wesentlich verbessert.

Einzelheiten betreffend, so bemerke ich zu S. 75 Anm. 204, daß Winkelmann doch Recht hat, wenn er den Bernhardus de Lippia, der 1211 in der Urkunde des Bischofs von Paderborn als Zeuge auftritt,

1) Vgl. Pannenborg, Göttingische gelehrte Anzeigen 1872 n. 24. D. R.

nicht in Hermannus de L. ändert, sondern ihn zu den geistlichen Zeugen zieht und dann unsern Herrn Bernhard in ihm erblickt. Die gleichzeitig ausgestellte Urkunde des Bischofs von Paderborn, die inzwischen bei Wilmans, Westf. Urkb. 3b, 35 gedruckt wurde, läßt keinen Zweifel darüber. Dort heißt Bernhard: frater Bernhardus de Lippia. Doppelt beachtenswerth ist die angezogene Urkunde durch die Zeugenschaft Albert's von Livland. Wir finden nun die drei Livlandsfahrer, Albert, Bernhard und den Bischof von Paderborn, in der Stadt des Letzteren zusammen. Da darf man gewiß, wie schon Scheffer empfahl, Bernhard's Aufenthalt in Paderborn mit der bald darauf unternommenen Reise nach Livland verbinden. — V. 485 u. 486 möchte ich vorschlagen statt der S. 160f. von Laubmann vertheidigten Emendation zu lesen:

praesit et eccles*iis*, quarum proventus ad ipsum
collegium spect*at*, huic alimenta fer*at*. W. A.

Ueber die Relation des Nicolaus von Butrinto von Richard Mahrenholtz. Inaug.-Diss. Halle 1872.

Eine genaue und eingehende Vergleichung der Relation des Nicolaus von Butrinto über den Zug Heinrichs VII. nach Italien mit den sonst gut verbürgten Nachrichten anderer gleichzeitiger Quellenschriftsteller war um so dringender nöthig, als Barthold und Dönniges den größten Werth auf diese einen amtlichen Charakter tragende Darstellung legten. Die Untersuchung ist nun von Mahrenholtz mit großer Genauigkeit und vielem Scharfsinn gemacht worden. Punkt für Punkt und Datum für Datum werden die Angaben des Nicolaus geprüft, und mit anderen Ueberlieferungen meistens zu Gunsten der letzteren beleuchtet. Weit mehr jedoch als in Entstellung der Thatsachen leistet der Vf. der Relation in Verschweigung derselben. Und durch diesen Umstand sind wohl die neuesten Geschichtsschreiber Heinrich's VII. vorzugsweise getäuscht worden. Eine Frage erwartet auch nach der vorliegenden Arbeit noch ihre Beantwortung: Ist die Beziehung des Berichtes des Nicolaus von Butrinto als „Relation" zutreffend? gehört sie thatsächlich in den Kreis jener diplomatischen Actenstücke, für welche man diesen Namen ausschließlich anzuwenden pflegt, oder ist vielleicht der Name und die Aufschrift vielmehr durch Mißverständniß eines Schreibers entstanden? Ref. kann sich des Gedankens nicht entschlagen, daß die Schrift des päpstlichen Legaten einen bestimmten Zweck in dem Processe gegen Kaiser Heinrich VII.

nach dessen Tod zu spielen die Aufgabe hatte, und daher vielleicht erst noch ihre wahre Beurtheilung erfahren müßte, wenn die Acten dieser päpstlichen Untersuchung genauer geprüft oder vervollständigt würden. Die Abschnitte 8 und 9 der vorliegenden Arbeit, welche eben nur das Bekannte zusammenfassen, wären dem Verf. zu noch weiterer Ausführung zu empfehlen. O. Lz.

L'Ambassade de Choiseul à Vienne en 1757 et 1758 d'après des documents inédits. Mémoire lu à l'académie des sciences morales et politiques dans les séances du 27 Janvier et du 3 Février 1872 par M. Filon. 8. (168 p.) Paris 1872, Durand et Lauriel.

Die Pariser Bibliothek bewahrt unter ihren Handschriften (Suppl. franç. N. 7134—7. fol.) ein Manuscript, welches die Gesandtschaft des Grafen Stainville, Duc de Choiseul, zu Wien August 1757 bis November 1758 betrifft. Drei Bände enthalten ein Copialbuch der amtlichen Correspondenz des Gesandten mit dem französischen Ministerium, leider nicht vollständig; aus dem Jahre 1758 sind zwar die von dem Staatssecretär Bernis erlassenen Schreiben vorhanden, aber es fehlt ein Band, welcher die gleichzeitigen Berichte Choiseul's enthalten haben wird. Der vierte Band enthält ergänzende Beilagen, Copieen von Verträgen, Denkschriften und Correspondenzen, namentlich mit dem Marschall Belleisle und den commandirenden Generalen, diese zum Theil im Original.

Ueber diese wichtige Handschrift habe ich in der Vorrede zu meiner Geschichte des siebenjährigen Krieges Rechenschaft gegeben und in den Beilagen zahlreiche Auszüge daraus abdrucken lassen. Die Lücke, welche sie läßt, durfte ich später ergänzen, da mir im J. 1867 die Benutzung der Originalcorrespondenz in dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gestattet wurde.

Neben der amtlichen Correspondenz ging ein vertraulicher Briefwechsel zwischen Bernis und Choiseul her, in welchem der Minister seinem Herzen unverholen Luft machte. Aus diesen Privatbriefen von Bernis, welche sich in dem Besitze des Canzlers Pasquier befanden, hat St. Beuve in seinem anziehenden Aufsatze über den Abbé Bernis (Causeries du Lundi 8, 1 ff.) eine Reihe von höchst interessanten Auszügen mitgetheilt. Gegenwärtig befindet sich die Sammlung in dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und ist daselbst neuerdings von Charles Aubertin (L'esprit public au XVIIIe siècle

Paris 1873 p. 327—373) zur Charakteristik von Bernis in ausgibiger und lehrreicher Weise benutzt worden. Außer diesen Actenstücken sind auch Memoiren von Bernis handschriftlich vorhanden, von denen Albert de Broglie in der Revue des deux Mondes 1870. 87 S. 770 ff. Kunde gegeben hat. Nach dessen Ausspruche enthalten diese einen in das Einzelne gehenden und vollständigen Bericht über die von Bernis geleiteten geheimen Verhandlungen.

Das Material für die Geschichte des unter den Auspicien der Pompadour von Bernis geleiteten Ministeriums und der Wiener Gesandtschaft Choiseul's, welche die Vorstufe für dessen Ministerium bildete, liegt also in reichhaltigstem Umfange vor. Um so mehr ist zu bedauern, daß die erste Bearbeitung desselben von französischer Seite nicht in eine kundigere Hand gefallen ist. M. Filon hat für seinen Zweck die Archive nicht benutzt, sondern sich auf das Copialbuch der Bibliothek beschränkt; daß dieses nicht vollständig ist, scheint er nicht zu ahnen. Daß er von einer früheren Benutzung desselben durch einen deutschen Gelehrten keine Kenntniß hat, darf nicht Wunder nehmen: er gibt seine Auszüge insgesammt als Documents inédits (S. 79—168), darunter eine Reihe von allerdings wichtigen Schriftstücken, deren Abdruck dankenswerth ist. Ich nenne darunter die dem Grafen Stainville für seine Mission ertheilten Instructionen und Soubise's Briefe nach der Schlacht bei Roßbach.

Dem Abdrucke jener Documente hat M. Filon einen Aufsatz über Choiseul's Gesandtschaft vorangestellt. Dieser beruht in der Hauptsache wie billig auf der amtlichen Correspondenz; außerdem ist von handschriftlichem Material ein Schreiben des Grafen Cobenzl, Brüssel den 23. Juli 1757, die Aufnahme französischer Besatzungen in Ostende und Nieuport betreffend, und eine Denkschrift Choiseul's vom Jahre 1765 über die 1757 bei dem Abschlusse der Allianz mit Oesterreich begangenen Fehler benutzt, jenes aus dem belgischen Archiv, diese aus Privatbesitz (S. 29—31). Die Denkschrift ist interessant. Choiseul erklärt, in dem geheimen Vertrage von 1757 habe man festsetzen müssen, daß der König von Frankreich in den Besitz der österreichischen Niederlande trete. Alsdann würde die Kaiserin Schlesien erobert haben oder nicht. Hätte sie ihr Ziel erreicht, so würde die Besiegung des Königs von Preußen und die Furcht, daß er sich wieder erheben könne, ein

Unterpfand des Wortes der Kaiserin so wie ein Mittel gewesen sein, das Bedauern der Oesterreicher über die Abtretung der Niederlande zurückzuhalten. Wenn, wie es geschehen ist, die Kaiserin Schlesien nicht hätte erobern können, so wären die Niederlande in der Hand des Königs von Frankreich der Preis der Hülfleistungen gewesen, welche dieser dem Wiener Hofe so verschwenderisch gewährte.

M. Filon's Literaturkenntniß ist dürftig. Von deutschen Arbeiten beruft er sich außer auf Friedrich's des Großen Werke (publiées par M. Preiss S. 15. 24) auf M. de Witzthum, les secrets du cabinet Saxon, mit besonderer Anerkennung (S. 23), und des Oefteren auf Arneth's Maria Theresia Band IV. Von diesem hat er jedoch nur die Anmerkungen gelesen, welche französisch geschriebene Briefe enthalten; Arneth's Text ist ihm verschlossen geblieben. Daher schreibt er arglos Duclos nach, was durch Arneth's actenmäßige Darstellung als falsch erwiesen ist, daß die geheime Verhandlung zwischen Starhemberg und Bernis am 22. Sept. 1755 eröffnet, daß Rouillé, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erst im letzten Momente ins Geheimniß gezogen sei (S. 14. 21) u. a. m.; es kommt ihm kein Zweifel daran bei, daß Maria Theresia die ganze Verhandlung im Verein mit Kauniß ohne Wissen ihres Gemahls geführt habe (S. 17). Das Gefecht bei Sandershausen (23. Juli 1758) wird wiederholt noch Sondershausen benannt (S. 58. 134). Mit den Verträgen ist M. Filon ebenso wenig vertraut als mit anderen Thatsachen: er kennt zwar aus Wenck, Cod. jur. gent. 3, 1795 die Versailler Verträge vom 1. Mai 1756 (S. 17 ff.), aber nicht deren geheime Artikel, welche zuerst Koch (Table des traités. Basel 1802, II 11—16) publicirt hat. Ueber die Beziehungen zwischen Preußen und England urtheilt er nach dem angeblichen Vertrage vom 11. Januar 1757, welchen er in Schöll's histoire des traités vorfand und auf eigene Hand nach London verlegt (S. 27), ohne daß er sich warnen läßt durch die sachgemäße Bemerkung von M. Tétot, Répertoire des Traités. Paris 1866, p. 56: „l'authenticité de ce traité est plus que douteuse."

Kurz so erwünscht jede weitere Veröffentlichung diplomatischer Actenstücke aus der Periode des siebenjährigen Krieges auch ist, so hat doch M. Filon sich wenig berufen gezeigt, dieser Aufgabe sich zu unterziehen. Arnold Schaefer.

Geschichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg. Herausg. von F. O. W. H. von Westphalen. Bd. V (1761). (XXII u. 1128 S.). Bd. VI (1762). (XXXV u. 1113 S.). 8. Berlin 1872, Mittler u. S. [1]).

Mit diesen Bänden ist der Druck der Westphalen'schen Urkundensammlung über Verhoffen schnell zum Abschlusse geführt. Dem Herausgeber gebührt der volle Dank aller derer, welche die hohe Bedeutung der Strategie des Herzogs Ferdinand während des siebenjährigen Krieges zu würdigen wissen. Auch über die Politik der europäischen Cabinette erhalten wir vielfache Belehrung, insbesondere, wie wir gern anerkennen, aus den Briefen von Hänichen's im Haag, des Secretärs des Prinzen Ludwig von Braunschweig. Daß eine allseitige Beleuchtung der Stellung Ferdinand's während des Krieges durch diese Urkundensammlung, so umfänglich sie ist, nicht geboten wird, haben wir schon früher ausgesprochen. Hier mag noch daran erinnert werden, daß das Königlich Preußische Staatsarchiv eine große Zahl hochwichtiger Briefe des Herzogs Ferdinand bewahrt, welche bisher unbenutzt geblieben sind. A. S.

Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte. Neue Folge. I. Jahrgang. Herausg. von Dr. F. H. Müller, Studienrath. Hannover, Schlüter'sche Hofbuchdruckerei. In Commission bei C. Meyer. 1872. 10 Hefte bis October.

Dr. Müller hat es unternommen, eine bereits bis 1859 bestandene Zeitschrift für Culturgeschichte wieder flott zu machen. Nachdem er eine große Anzahl angesehener Gelehrten für Beiträge zu verpflichten bemüht gewesen ist, hat er vom Januar bis zum December 1872 zehn inhaltsreiche Hefte veröffentlicht.

Ref. will zur Orientirung nicht nach der Reihenfolge der Mittheilungen, sondern möglichst in chronologischer Ordnung eine Uebersicht der längeren Aufsätze geben. Ein einleitender Artikel von Joh. Falke bespricht das Verhältniß des politischen und Cultur-Lebens und die volkswirthschaftlichen Anschauungen von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart (Heft 1). Rochholz erläutert das oberdeutsche Festgebäck des Lebkuchenhauses aus altdeutschen Sagen und Legenden (Heft 3). Kriegk schildert mit der dem Frankfurter wohl anstehenden Pietät die Kaiserkrönung in seiner Vaterstadt, bespricht sehr ausführlich die Kaiserkrönungen seit Karl dem Großen und zuletzt die Reichsinsignien (H. 1.

1) S. über die früheren Bände meine Besprechung in der H. Z. 28, 148. 446; vgl. auch die Erwiederung Westphalen's in der Zeitschrift für preußische Geschichte 1873, Februarheft. A. S.

2. 3). Die höfische Sitte des Mittelalters wird H. 1 u. 2 von Weinhold, die städtebürgerliche Freiheit H. 7 von Meyer besprochen. J. G. Kohl macht den Versuch, aus den Bremer Bürgerbüchern die Nationalität der seit dem 13. Jahrh. in Bremen eingewanderten Bürger zu ermitteln, was freilich theilweise problematisch bleibt, weil sich bei den Namen des Mittelalters nicht immer bestimmt uachweisen läßt, was schon Familiennamen geworden oder Bezeichnung der Heimath war (H. 1 u. 2). Offenbrüggen liefert besonders aus der deutschen Schweiz Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Strafrechtes (H. 6) und Bartling bespricht H. 10 Elsässer Rechtsverhältnisse, indem er das erst im 18. Jahrhd. bekannt gewordene Landrecht von Pfirdt als Compilation aus uralten auf die Elsässer Verfassung und Justiz bis in das 18. Jahrh. einwirkenden Rechtsbräuchen H. 10 nachweist. Mit einem für das Mittelalter völlig berechtigten, aber für die Beurtheilung der gegenwärtigen Zustände doch wohl etwas zu sympathischen Interesse liefert Horawitz H. 8 sehr dankenswerthe Beiträge zur Statistik der Klosterwirthschaft des 14. und 15. Jahrhunderts. Ennen und Seifert geben Sittenbilder aus dem 15. Jahrhundert H. 1 u. 2, Ersterer von wüsten Pfaffen und Junkern aus dem Kölnischen, Letzterer eine ergötzliche Schnurre aus dem Bürgerleben in Hildesheim. Das 5. und 6. Heft enthält einen Auszug der culturhistorisch wichtigen Notizen aus der von Barack herausgegebenen Zimmerischen Chronik von Liebrecht zur Charakteristik der wüsten Sittenzustände des 16. Jahrhunderts zur Zeit der Entwicklung der deutschen Reformation. Im 9. u. 10. Heft erfreuen wir uns der Mittheilung sehr interessanter Einzelheiten aus dem Privatleben eines ehrsamen deutschen Bürgers in Köln aus demselben Jahrhundert aus dem ungedruckten Gedenkbuch des Hermann Weinsberg von Ennen. Einen ähnlichen, doch mehr Allgemeines und Bekanntes bietenden Stoff hat H. 4. 6. 7 Kaufmann in Bezug auf das fränkische Werthheim verarbeitet. Daneben mag hier Benecke's Mittheilung H. 4 über eine Hamburger Kunsttischlerordnung des 16. Jahrhd. erwähnt werden. Bodemann schildert H. 4 die Volkswirthschaft des Herzogs Julius von Braunschweig im 16. Jahrhunderte. Für das 17. Jahrhundert erhalten wir im 7. u. 8. Hefte culturgeschichtliche Mittheilungen aus dem noch ungedruckten Reisebuche des wackeren märkischen Edelmanns von Schulenburg über viele deutsche Städte und fremde Länder von Hassel und von

Falke H. 8 Beiträge zur Justizpflege in Sachsen, denen noch Müller's Ergänzungen zu Avé-Lallemants Geschichte des deutschen Gaunerthums in demselben Hefte aus dem 18. Jahrhunderte hier gleich beigefügt werden. Weiter hat Ref. noch für die Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts im 8. Hefte die erste Abtheilung eines interessanten Aufsatzes von Biedermann über Berlins Einfluß auf die deutsche Literatur unter Friedrich dem Großen und im 2. Hefte Hettner's Mittheilung einiger unbekannten Briefe Kant's und Campe's zu erwähnen, die beiden Männern zu großer Ehre gereichen. Für das 19. Jahrhd. endlich gibt der Herausgeber nach den Acten im 3. Hefte den Bericht über die letzte Anwendung der Folter in Hannover 1822! — Allerhand culturgeschichtliche Miscellen und Bücheranzeigen finden sich in den meisten Heften zerstreut. Hg.

Stein, Friedrich, Geschichte des König Konrad's I, Nördlingen 1872.

Ausgehend von der Erwägung, daß die Geschichte Konrad's I nur als ein Theil der allgemeinen deutschen, aber nicht im Zusammenhange mit der seines Hauses in neuerer Zeit bearbeitet worden, hofft der Verfasser — Advokat in Schweinfurt — nicht ohne Nutzen für die Wissenschaft in diesem Sinne den Versuch eines neuen Gesammtbildes der Konradiner bis auf das elfte Jahrh. herab wagen zu dürfen. Eine Familiengeschichte also im Rahmen der Reichsgeschichte will er liefern, und es nehmen daher Erörterungen über Verwandtschaft und Besitzstand einen vorwiegenden Platz in diesem Buche ein. Nicht neu, aber nach allen Seiten hin sorgfältiger als bisher begründet ist die Ableitung Konrad's und seiner Brüder von dem Grafen Gebhard vom Lahngau (unter Ludwig dem Frommen) und ihre Verwandtschaft mit den Karolingern durch die Gemahlin Arnolf's. Ueberhaupt ist von dem Vf. das auf seine Helden bezügliche Material, das ich allerdings mit ihm nicht reich, sondern eher dürftig nennen würde, mit großem Fleiße zusammengebracht und erläutert, ohne daß jedoch nach irgend einer Seite hin das von den Vorgängern Gebotene wesentlich vermehrt wäre. Und doch hat bereits Wilmans in seinen Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (S. 517—518) noch 2 für die Konradiner wichtige Actenstücke zum ersten Male veröffentlicht. Für den Herzog Gebhard von Lothringen wäre das Todtenbuch von Remiremont (Boehmer, Fontes 4, 463) zu beachten gewesen und für den Todestag Ludwig's des Kindes ein fuldisches Nekrologium (ebd. 454) — denn ganz unbegründeter Weise

zieht der Vf. hier den nur für Ludwig III überlieferten 20. August vor. Von den neueren Hilfsmitteln ist Einiges unbeachtet geblieben: so hätten z. B. für die Ungarnschlacht von 910 und auch für Anderes Büdinger's Untersuchungen zur mittleren Geschichte benutzt werden sollen. Das Programm von Dammert über Hatto von Mainz (Freiburg 1865), dem später Heydemann über den gleichen Gegenstand gefolgt ist, würde die Vertheidigung eines angefochtenen Briefes Hatto's unterstützt haben (S. 129), an dessen Echtheit ich freilich noch immer nicht glauben kann. Von sehr zweifelhafter Treue ist auch die Urkunde Lothar's II für Waldo von St. Maximin, auf die der Vf. sich arglos stützt (S. 61). Von anderweitigen kleinen Anstößen wäre noch zu erinnern, daß die Benennung der Schlacht von Fontenaille (S. 36) sehr bedenklich, von Squillace (S. 314) längst als falsch erwiesen ist, daß Bisenstätt heut zu Tage Bürstadt heißt (S. 313), Karl III aber wohl schwerlich noch von irgend einem kritischen Historiker der „Dicke" genannt werden darf. Vollkommen unbegründet sind (S. 153) die Einwendungen gegen die Identität der Namen Eppo und Eberhard, da z. B. ein bekannter Bischof von Naumburg unter Heinrich IV mit beiden abwechselnd bezeichnet wird. Ueberſehen ist (S. 325) ein interessantes Zeugniß über das Fortleben des Helden Kurzibold in der Volkssage in Haupt's Zeitschrift 3, 188. Von den Partieen, die durch eigenthümliche Auffassung allgemeineren Antheil hervorzurufen geeignet sind, ist besonders die Babenberger Fehde zu erwähnen, für deren Anfang im J. 897 der unzuverlässige Regino freilich keine hinlängliche Gewähr bietet. Beachtung verdienen auch u. a. die Bemerkungen über die Erhebung Arnolf's und über die Thronfolge jener Zeit überhaupt; aber der Vf. huldigt hier einem legitimistischen Standpunkt, den er von außen in die Dinge hineinträgt, nicht aus den Quellen entnimmt. Daß Karl III z. B. die Nachfolge eines seiner westfränkischen Vettern oder gar Ludwig's von Burgund gewollt habe (S. 6, 69), läßt sich in keiner Weise wahrscheinlich machen; die Bedeutung von Ludwig's III Tochter Hildegard und ihrer vermeintlichen Ansprüche wird offenbar sehr übertrieben — denn wo finden wir je in der fränkischen Geschichte eine weibliche Nachfolge? — und was ich früher gegen das Angebot der Krone an Otto von Sachsen im J. 911 bemerkt habe, scheint mir durch den Verf. keineswegs widerlegt (210). Es ließen sich noch manche andere zweifelhafte oder von so unsicheren

Grundlagen aus allzu sicher aufgestellte Annahmen hier anführen, denn wer ein oft beackertes Feld von neuem umpflügt, wird entweder leicht alte Irrthümer wieder zu Tage fördern (wie S. 303 bei der Verlegung von Eberhard's Tod nach Breisich) oder zu zuversichtlich sich zu neuen Aufstellungen verleiten lassen. Jedenfalls aber, wenn die Aufgabe auch in vieler Hinsicht eine undankbare und wenig ergibige war, hat unser Vf. mit redlichem Fleiße und durchaus selbstständig dies ganze Gebiet durchgearbeitet, in den verwandtschaftlichen Beziehungen manches genauer bestimmt und die Bedeutung der Konradiner für die Reichsgeschichte gleichfalls schärfer herausgestellt. Es ist nicht seine Schuld, wenn diese großentheils nur aus Urkunden geschöpften Notizen, die mehr lose neben einander gereiht als innerlich verbunden werden konnten, ein wirkliches Bild freilich nicht ergeben, da die Quellen für eine Geschichte im höheren Sinne nicht ausreichen. Sicherlich wird, wer künftig als Forscher sich diesem dürren Gefilde naht, dies Buch gern als Führer gebrauchen und durch die am Schlusse hinzugefügten Stammtafeln sowie durch das sorgfältige Register sich leicht darin zurechtfinden. E. Dr.

Krebs, Julius Dr., Christian von Anhalt und die kurpfälzische Politik am Beginn des dreißigjährigen Krieges (23. Mai — 3. October 1618). (VIII. 133 S.) Leipzig 1872.

Die vorliegende Schrift reiht sich den im Verlauf des letzten Jahrzehnts in ziemlicher Anzahl erschienenen Büchern und Abhandlungen an, welche die Vorgeschichte, die Anfänge, sowie einzelne Phasen und Persönlichkeiten des dreißigjährigen Krieges zum Gegenstand haben. Zu einer gewissen Mikrologie ist man dabei gediehen; man schreibt nachgerade fast die Geschichte von Tagen und Wochen, und dächte man sich Gindely's „Geschichte des dreißigjährigen Krieges“ in den Dimensionen des bisher allein erschienenen ersten Bandes fortgesetzt und vollendet, so müßte man auf ein eigenes Fach im Bücherschrank bedacht sein. Aber die wesentliche Förderung, welche die Kenntniß und das Verständniß jener Zeit auf dem Wege der Specialuntersuchungen und Detaildarstellungen gewonnen hat, liegt zu Tage; sie ist uns um ein Beträchtliches seitdem näher gerückt.

Besonders den drei ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts hat sich die Gunst der monographischen Studien nachdrücklich zugewandt; man hat mehrfach die einzelnen Persönlichkeiten in ihrem Streben

und Wirken aus den Ganzen abgesondert hervorgehoben, und es liegt ein großes Interesse darin, diese merkwürdigen Charakterköpfe aus dem Material heraus zu arbeiten, alle von einer gewissen gemeinsamen Physiognomie, mit einem Zug von Familienverwandtschaft, und doch wieder jeder ein lebensvoller origineller Kopf für sich.

So hat die vorliegende Arbeit, die erweiterte Umarbeitung einer Promotionsschrift, sich die Person Christian's von Anhalt zur Aufgabe gestellt, und zwar speciell sein Wirken in der Zeit des aufbrechenden böhmischen Krieges. Der Verf. begegnet sich hier ganz nahe mit Gindely, dessen eben genanntes Buch einen nur wenig größeren Zeitraum umfaßt, und es ist ihm gelungen, die fleißige und verdienstvolle Arbeit des böhmischen Historikers doch mit einigen wesentlichen Zuthaten zu verbessern und zu ergänzen. Diese Bereicherungen sind namentlich dem Bernburger Archiv entnommen, das allerdings auch schon Gindely, aber, wie sich hier zeigt, in keineswegs erschöpfender Weise benutzt hatte.

Nach einer mit Einsicht und Geschick geschriebenen Einleitung (aber S. 10 Z. 12 v. o. lesen wir wohl „ohne je" statt „nie ohne"?) schildert der Verf. die früheren Schicksale und Thaten Christian's in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Zeitgeschichte, besonders eingehend seine Beziehungen zur Gründung und im Dienste der Union bis zum Jahre 1609. Seine Anschauung der Verhältnisse, sowie seine Würdigung der Persönlichkeit und der Politik Christian's ist durchaus sachgemäß und frei von jeder Einseitigkeit. Den Hauptheil der Arbeit bildet die Darlegung der verwickelten Ereignisse und Verhandlungen, welche auf die verhängnißvolle Prager „Infenestration" vom 23. Mai 1618 folgten. Hier namentlich tritt der Verf. mit seinen Excerpten aus dem Bernburger Archiv ergänzend neben Gindely, der aus dieser Quelle nur die eine große Relation des Unionsdiplomaten Grafen von Solms von seiner Sendung nach Prag im Juli 1618 benutzt hat. Wir heben namentlich hervor die z. Th. recht interessanten Berichte des pfälzischen Gesandten Andreas Pawel vom Wiener Hofe im August und September 1618 (S. 90 ff., wo eine Notiz am Platze wäre, wie dieser sich zu dem vorher S. 55 erwähnten Konrad Pawel verhält), und die Acten des Ende September 1618 zu Rotenburg an der Tauber abgehaltenen Unionstages. Ueber diese Versammlung, die freilich in ihrer Resultatlosigkeit die innere Verfahrenheit und Schwäche der Union recht

deutlich zu Tage treten läßt, erhalten wir hier (S. 113 ff.) nach den in Bernburg befindlichen Protokollen zum ersten Mal genauere Kunde (aber was soll S. 116 die Angabe von „vierwöchentlicher" Dauer der Versammlung?); diese Angaben, so wie die sich daran anschließenden Mittheilungen (S. 119 ff.) über die Versuche Christian's von Anhalt und die entsprechenden Wünsche der böhmischen „Directoren", den Eintritt Böhmens in die Union zu bewirken, sind sehr schätzenswerthe Bereicherungen unserer Kenntniß der Unionspolitik.

Der Verf. bricht an diesem Punkte seine Darstellung ab. Wir hoffen, daß er bald in der Lage sein möge, die glücklich begonnene Aufgabe seinem ursprünglichen Plan entsprechend weiter zu führen, und sehen den in der Vorrede versprochenen weiteren Mittheilungen aus den Schätzen des Bernburger Archivs mit Interesse entgegen. E.

Pröhle, Heinrich, Friedrich der Große und die deutsche Literatur. Mit Benutzung handschriftlicher Quellen. XII u. 303 S. 8. Berlin, Lipperheide.

H. P. hat in diesem Bande eine Reihe von Aufsätzen vereinigt, welche früher einzeln in verschiedenen Zeitschriften erschienen waren. Hervorgewachsen aus dem Studium der Handschriften des Gleim'schen Nachlasses, frisch und lebendig in vaterländischer Gesinnung geschrieben, geben sie reichhaltige Beiträge zur Kenntniß des Friedericianischen Zeitalters und insbesondere des Kreises preußischer Dichter, welcher sich um die Person oder das Bild des großen Königs reihte. Gar manche Beziehungen sind hier entweder zuerst nachgewiesen oder treten in schärferes Licht, z. B. zwischen Kleist, Lessing und Tauenzien. Der Anhang (S. 197—294) enthält vorzüglich bisher ungedruckte Gedichte und Briefe aus Gleim's Nachlaß, manches auch von historischem Interesse. Ich erwähne die Briefe von Ramler und Gleim über König Friedrich, über die Schlacht bei Kolin nach mündlichen Nachrichten von Offizieren und von dem Dombechanten von Spiegel, endlich eine Anzahl von Briefen, welche Ewald Christian von Kleist an Gleim richtet, zum Theil Feldpostbriefe. Der Verf. verspricht (S. 262 Anm.) noch interessante Mittheilungen über Kleist's Tod und Nachlaß zu veröffentlichen, spätestens in Gleim's Leben, einem Werke, für welches diese Schrift gewissermaßen einen Vorläufer bildet. A. S.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Sechster Band. Politische Verhandlungen, Bd. 3. Herausgegeben von B. Erdmannsdörffer. 1872. X und 732 S. 8. Berlin 1872, G. Reimer. (Vgl. über Bd. I—V H. Z. 16, 451. 19, 401. 24, 174.)

Der dritte Band der „Politischen Verhandlungen" führt bis zum Jahre 1655 und schließt, bis zum Beginn der nordischen Kämpfe gehend, die erste Hauptepoche in der Regierungsgeschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm: eine Epoche, die Erdmannsdörffer mit Recht als eine Epoche der Vorbereitung und der ersten Versuche selbstständiger Politik bezeichnet. Der bei weitem größte Theil der Materialien dieses Bandes ist, wie bei den vorhergehenden Bänden, dem Berliner Geheimen Staatsarchiv entnommen, ein anderer Theil dem Archiv in Arolsen, in welchem der Herausgeber längere Zeit geforscht hat. Einzelne Stücke hat dann auch das Archiv zu Hannover sowie das Waldecksche Archiv zu Cuylenburg geliefert. Der vorliegende Band ist ganz nach denselben Grundsätzen ausgearbeitet worden, wie die früheren, und ist in vier Abschnitte getheilt, denen in gedrängter Kürze jedes Mal eine sehr schätzenswerthe Einleitung vorangeschickt ist, welche den Standpunkt, von dem die Actenstücke beurtheilt werden müssen, darlegt. Die große Sorgfalt, welche auf alle Publicationen verwendet ist, zeigt sich auch in den so dankenswerthen Auszügen, welche den urkundlichen Texten vorhergehen und in den zahlreichen Anmerkungen, welche dieselben erläutern und jeden Forscher dieser Zeitepoche wesentlich unterstützen. Der erste Abschnitt behandelt den Krieg gegen den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg im Jahre 1651. Mit den in Band III, IV und V der Sammlung veröffentlichten Actenstücken sind uns damit die sämmtlichen vorhandenen Materialien für die wichtigen Clevischen Angelegenheiten mitgetheilt worden. Nach der Ratification des Westfälischen Friedens war bekanntlich von Seiten des Kaisers ein Versuch gemacht worden, den unerquicklichen Streit beizulegen. Auf speciellen Antrag des Pfalzgrafen hatte der Kaiser eine Commission eingesetzt, welche die Jülich-Clevischen Angelegenheiten (nach dem Normaljahre 1624) ordnen und einen Vergleich der beiden Interessenten zu Stande bringen sollte. Trotz der Ablehnung Friedrich Wilhelm's und seines Protestes gegen den Auftrag der Commission, befahl der Kaiser derselben, indem er den Protest zurückwies, das aufgetragene Geschäft auszuführen, bis dann nach vielen weiteren Protesten und vergeblichen Ladungen der

ausbrechende Krieg diesen Versuchen, unter dem Scheine der kaiserlichen Autorität die Clevische Frage zu Gunsten des Pfalzgrafen und der Katholiken zu erledigen, ein rasches Ende machte. Das Actenmaterial, welches uns hier geboten wird, ist nicht sehr reichhaltig und für eine klare Darlegung der verschiedenen Motive und Zwecke dieses so schnell unternommenen Krieges durchaus nicht genügend. Wir bedauern es lebhaft mit dem Herausgeber, daß in Folge der fast gänzlich fehlenden Privatcorrespondenz noch so vieles in der diplomatischen wie militärischen Geschichte dieses Krieges und namentlich die Niederländischen Beziehungen unaufgeklärt bleiben müssen. Gewiß haben letztere nicht zum Geringsten zu dem schnellen Entschluß Friedrich Wilhelm's beigetragen; in erster Linie war es natürlich die Bestrafung des Pfalzgrafen für seine Bedrückungen der Evangelischen und die mögliche Erwerbung neuer Gebietstheile, welche eine größere militärische Operation nothwendig erscheinen ließ. Gerade um diese Zeit trat Georg Friedrich Graf von Waldeck in die Dienste des Kurfürsten. In einem Anhange ist diesem Abschnitte, außer den nur äußerst lücken- und mangelhaften Feldacten des Krieges, eine für die Charakteristik der Ereignisse und Personen bedeutungsvolle Aufzeichnung Waldeck's über seine Anfänge in Kurbrandenburgischen Diensten beigefügt. Von Interesse ist es ferner, aus den Acten die Beziehungen des abenteuerlichen Herzogs Karl von Lothringen, der beiden Gegnern seine Dienste anbot, zu dem Kampfe zu verfolgen.

Der zweite Abschnitt bringt uns Mittheilungen über den Reichstag und den damit zusammenhängenden Königswahltag zu Augsburg (1653—1654). Wir erhalten hier ausführlichen Einblick in die Politik, welche Brandenburg auf diesem wichtigen Reichstage verfolgte. Die Berichte der Brandenburgischen Gesandtschaft aus Regensburg, deren Haupt Blumenthal war, sowie dessen Privatbriefwechsel bilden den Hauptinhalt dieses Abschnittes. Dem ersten nach dem Westfälischen Frieden abzuhaltenden Reichstage war die Lösung großer Aufgaben zugedacht. Die Römische Königswahl und eine beständige Kaiserliche Wahlcapitulation, das Recht der Achtserklärung, die Reichssteuerverfassung, die ordinäre Reichsdeputation, eine Reform des Reichsgerichtswesens, des Polizeiwesens u. s. w., alles dieses sollte berathen und geordnet und zu einem lange gewünschten Abschlusse gebracht werden. Bei dem Zustande des Reiches und der Stellung der Fürsten waren jedoch die allergrößten Schwierigkeiten da-

mit verbunden, und deshalb wollte Kaiser Ferdinand III die Wahl seines ältesten Sohnes zum Römischen Könige, die ihm vor allen anderen Dingen am Herzen lag, noch vor der Eröffnung des Reichstages durchsetzen. Auf dem Congresse zu Prag war ihm bereits die Wahl von den meisten Kurfürsten zugesagt worden; auch Friedrich Wilhelm hatte unter dem Vorbehalt seiner mit Kaiserlicher Hülfe zu erledigenden Differenzen mit Schweden seine vorläufige Zustimmung gegeben. Darauf war der Reichstag für den 31. October 1652 ausgeschrieben worden und noch vor der Eröffnung desselben sollte in Augsburg die Wahl des Römischen Königs vorgenommen werden. Von Regensburg aus, wohin der Kaiser von Prag übergesiedelt war, leitete Ferdinand die Verhandlungen. Im dritten Bande seiner Preußischen Politik hat J. G. Droysen diese Angelegenheiten zuerst ausführlich und eingehend nach den Acten dargestellt. Hier werden uns jetzt die bezüglichen brandenburgischen Actenstücke, wie die der Nebenverhandlungen im Reichstage, die lothringische Invasion, die Admission der neucreirten Fürsten in den Fürstenrath, die Angelegenheit der Evangelischen in den österreichischen Erblanden, u. s. w. betreffend, mitgetheilt. Auch über die speciellen Beziehungen Brandenburgs zum Kaiser, wie über die Jägerndorf'sche Angelegenheit, die Breslauer Schuld und das Verhältniß der Clevischen Stände zu Kaiser und Reichstag, erhalten wir vielfachen Aufschluß.

Im dritten Abschnitte finden wir die mannigfachen diplomatischen Einzelverhandlungen Brandenburgs aus den Jahren 1652—1655, welche theils mit verschiedenen deutschen Reichsständen, theils mit den auswärtigen Mächten geführt wurden. Graf Waldeck stand in diesen drei Jahren im Zenithe seiner politischen Thätigkeit. Seine Berichte, Staatsschriften und ausführlichen Gutachten nehmen den größten Theil dieses Abschnittes ein; sie sind von dem Herausgeber bereits in seiner trefflichen Monographie über Waldeck (vgl. H. Z. 23, 193 ff.) eingehend benutzt worden. Der westfälische Frieden hatte den deutschen Fürsten durchaus nicht das Gefühl einer dauernden Ordnung und Ruhe gebracht; weit eher hatte sich gerade bei den kleineren Mächten ein entgegengesetztes Gefühl von Unsicherheit, welches Garantien und Allianzen aufzusuchen bestrebt war, eingestellt. Man suchte solche Allianzen, wo man sie fand, am liebsten freilich bei den deutschen Glaubensgenossen; aber in einer so unsicheren Zeit betrachtete man auch Allianzen mit auswärtigen Mächten

mit ganz anderen Augen als jetzt und hielt sie keineswegs für reichsfeindlich und unerlaubt. So sehen wir, wie auch Brandenburg bei der feindlichen Stellung des Habsburgischen Kaiserhauses damals bemüht war, sich Verbindungen zu verschaffen. Der Kurfürst und sein begabter Minister treten uns in einer ganz selbstständigen, vorsichtigen und umsichtigen Politik und in oft weitreichenden Entwürfen entgegen, in Entwürfen, welche auch über das deutsche Vaterland und seine Fürsten sich hinauserstreckten und nach Frankreich, Schweden, den Niederlanden und einmal selbst Spanien gerichtet waren, bis dann die mit Karl Gustav's von Schweden Thronbesteigung beginnenden nordischen Verlegenheiten dieselben unterbrachen, und sich nun die ganze Aufmerksamkeit des Kurfürsten und seiner Räthe auf die Pläne des kriegerischen und gefährlichen Nachbars concentrirt.

Der vierte Abschnitt endlich bringt uns die Actenstücke über die Beziehungen Brandenburgs zu Schweden, Polen und Rußland, den drei Mächten, welche in diese nun kommenden Ereignisse naturgemäß verwickelt werden mußten. Sie gehen bis zum Ausbruch des Krieges (1649—1655) und schließen somit die sogenannte erste Hauptepoche in der Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Der Abschnitt beginnt mit den Berichten des brandenburgischen Residenten in Stockholm, Adolph Friedrich Schlezer, die bis zum 8. November 1653 reichen. Nach der Thronbesteigung Karl Gustav's schickte der Kurfürst den Legationsrath Johann Ulrich von Dobrczensky an den schwedischen Hof, um die Gesandtschaft Schlippenbach's zu erwiedern und wenn möglich die schwedischen Kriegspläne aufzuhalten. Leider geben uns die hier mitgetheilten Berichte Dobrczenski's sowie die Schreiben des Kurfürsten keine Kunde und genügenden Aufschluß über eine mögliche Betheiligung Brandenburgs an diesen Plänen, so wahrscheinlich sie auch zur Sprache gekommen ist. Wiederholt wenigstens wird von den Kurfürsten in seinen Schreiben betont, daß er die beiden wichtigen Hafenplätze des Herzogthums Preußen, Memel und Pillau niemals, auch gegen kein Aequivalent, den Schweden abtreten werde. „Es seien, erklärte die Instruction, überhaupt gar keine Bedingungen denkbar, unter denen der Kurfürst auf eine Abtretung derselben eingehen könne". Dann folgen die Berichte Hoverbeck's und Adersbach's aus Polen (1649—1655), aus welchen uns die künftige Niederlage und die Zerfahrenheit des polnischen Reichs klar entgegentritt. Einige wenige

Actenstücke Rußland betreffend machen den Schluß dieses Abschnittes; sie beziehen sich auf den Krieg, welchen der Czar Alexi Michailowitsch 1654 im April gegen Polen begonnen hatte, und zu dessen Beilegung der Kurfürst wiederholt seine Vermittlung anbot. Ein genaues Personenverzeichniß (S. 708—732), welches auch die beiden vorhergehenden Bände der politischen Verhandlungen umfaßt, ist dem dritten Bande beigefügt und erleichtert wesentlich die Benutzung derselben. Es vermehrt den Dank, den wir Erdmannsdörffer für seine mühevolle und gediegene Arbeit schulden.

Die demnächstigen Publicationen werden, wie uns in Aussicht gestellt wird, die dieser Epoche folgenden fünf wichtigen Regierungsjahre Friedrich Wilhelm's bis zum Frieden von Oliva umfassen und zwei Bände in Anspruch nehmen. Möge es dem Herausgeber vergönnt sein, uns bald diese werthvolle Gabe zu bringen. A. G.

J. Rathgeber, Pfarrer in den Vogesen, Straßburg im sechszehnten Jahrhundert. 1500—1598. Reformationsgeschichte der Stadt Straßburg dem evangelischen Volke erzählt. Bevorwortet von R. K. Hagenbach. 409 S. 8. Stuttgart 1871.

Eine Reformationsgeschichte der Stadt Straßburg, welche einer ihrer Söhne „den ehemaligen deutschen Reichsstädten, die einst mit Straßburg für die Reformation gestritten und gelitten", widmet, ein Buch über das Elsaß, welches von einem Elsässer vor dem letzten Kriege geschrieben ist und mit einem hoffnungsvollen Ausblick auf die nunmehr deutsche Zukunft des Landes und seiner evangelischen Kirche abschließt, würde schon als ein Zeugniß der nie völlig unterbrochenen geistigen Gemeinschaft zwischen der für Deutschland wiedergewonnenen Provinz und dem Mutterlande unser Interesse selbst dann rege machen, wenn es sich lediglich um eine mehr oder weniger gelungene Reproduction schon bekannter Thatsachen handelte. Und allerdings eine streng wissenschaftliche Aufgabe hat sich, wie schon der Titel des Buches errathen läßt, unser Verfasser gar nicht gestellt. Für weite Kreise, bei welchen eine Bekanntschaft mit dem Gegenstande gar nicht vorausgesetzt wird, erzählt er in einfacher und verständlicher, von ungewöhnlichen Fremdwörtern freier Sprache, die noch natürlicher erscheinen würde, wenn nicht häufig ein formelhaft theologischer Ton in dieselbe sich eingeschlichen hätte, der den Verf. an einzelnen Stellen auch zu gesuchten Wortbildungen (z. B. S. 305, 393 Reich=

gottesblick) verleitete. Ein anderer die Form betreffender Uebelstand sind die öfteren Wiederholungen, zu welchen die allmähliche Entstehung des Buches und der Wunsch, in jedem einzelnen der vielen Capitel ein möglichst abgerundetes Gesammtbild zu geben, geführt haben werden. Der Stoff selbst, den sich Rathgeber offenbar mit ganzer Vorliebe gewählt hat, ist in der historischen, besonders kirchengeschichtlichen Literatur schon bisher nicht vernachlässigt gewesen. Sehr bedeutende Vorarbeiten, von denen er auch den ausgedehntesten Gebrauch gemacht, haben dem Verf. zu Gebote gestanden. Trotzdem gab es über die Straßburgische Reformationsgeschichte bisher keine in derselben Weise zusammenfassende und doch wieder so weit ins Detail eingehende Darstellung, wie sie hier vorgelegt wird. Was dabei für Rathgeber von vornherein einen besonderen Vorzug begründet, ist seine genaue Bekanntschaft nicht bloß mit der gesammten auf seinen Gegenstand bezüglichen provinziellen Literatur, sondern namentlich auch mit dem elsässischen Lande und Volke, der Stadt Straßburg und ihrem alten Bürgerthum. Dieselbe leuchtet nicht bloß aus einzelnen einschlägigen Bemerkungen hervor, sondern ist dem Colorit der ganzen Darstellung unzweifelhaft zu Gute gekommen. Die seitdem leider verlorenen Schätze der Straßburger Bibliotheken sind dem Verf. noch zugänglich gewesen. Die Chroniken Specklin's und Büheler's hat er benutzt, auch sonst gelegentlich handschriftliches Material und vor Allem die gleichzeitigen Drucke zu Rathe gezogen.

Der Standpunkt, von welchem aus Rathgeber die Dinge des 16. Jahrhunderts betrachtet, ist der des gläubigen protestantischen Theologen. Innerhalb eines so umschriebenen Gesichtskreises trägt er, ohne je in vage Unbestimmtheit zu verfallen, sein Urtheil mit schonender Zurückhaltung vor. Seine volle Sympathie gehört den Vätern der Straßburgischen Reformation mit ihrer den Schweizern zugeneigten vermittelnden Richtung, den Zell, Kapito, Hedio, vor Allem Butzer mit seiner „christlichen Weitherzigkeit". Die Verschiedenheit der protestantischen Bekenntnisse betrachtet er als kein Unglück, wohl aber den Haß, welcher die sich gegenüberstehenden Parteien selbst im Kampfe mit Rom und auf dem politischen Gebiete hinderte mit einander zu gehen. Trotzdem der Straßburger Rath 1534 in denkwürdiger Weise den Zwang „in Sachen des Glaubens" als unfruchtbar bezeichnete (S. 206) und noch 1554 die Anmaßungen der Prediger scharf zurückwies, begann doch nach dem

Interim die Herrschaft der eifrigen Lutheraner, der schwäbischen Prediger, welche einen grellen Contrast zur ersten Periode der Straßburger Reformation bildet. Unser Verf. möchte die Würdigung dieser Zeit und der in ihr handelnden Menschen (S. 312) dem Leser überlassen. Er begnügt sich zunächst festzustellen, wie der einzige Wunsch Dr. Marbach's „die Umgestaltung der Straßburgischen Kirche zu einer rein lutherischen" war. Nicht mehr in Rom, sondern in Zürich und Genf habe dieser den Feind gesucht. So wenig Rathgeber solche Bestrebungen gutheißen mag, will er doch Marbach gewisse Vorzüge und Verdienste nicht streitig machen. Erst als in dem mit steigender Erbitterung geführten Kampfe zwischen der alten und der neuen Richtung Rector Joh. Sturm tragisch unterliegt, bricht sein Unmuth über die unwürdige Behandlung des verdienten Mannes lebendig hervor. Der Verf. hat richtig erkannt, daß die Ausgangspunkte für die durchgreifende Veränderung in der Nothwendigkeit lagen, Straßburg des Schutzes der reichsgesetzlich anerkannten Augsburgischen Confession theilhaftig zu machen. Eine weitere, wenngleich schwerer zu lösende Aufgabe wäre gewesen, den großen geistigen Einfluß zu erklären, welchen die über den Rhein gekommenen Prediger auf den Rath sowohl als die Gemeinde in Straßburg ausübten. Sollten nicht hier, wo man es am wenigsten erwarten möchte, nationale Gegensätze mit wirksam gewesen sein? Der Ausländerei beschuldigte man doch in mehr als einer Beziehung mit einigem Grunde Joh. Sturm, dessen Unterrichtssystem mit den daran sich knüpfenden Streitfragen unser Verf. nicht berührt.

Der tiefere Einblick in die allgemeinen Zeitverhältnisse ist dem Verf. zuweilen versagt, und begegnet man in Folge davon gelegentlich einer oberflächlichen oder einseitigen Charakteristik, einer schiefen Anschauung. Einzelne Versehen sind, wie leicht zu begreifen ist, nicht vermieden worden. Wir merken nur beispielsweise an, daß es S. 48 offenbar Landstuhl heißen muß und Bludenz (S. 140) in Vorarlberg, nicht in Graubünden (wenngleich es zur Churer Diöcese gehört) liegt, daß statt (Balthasar) Hubmör die Schreibung Hubmaier angewendet werden sollte, Lauingen keine Reichsstadt (S. 369) war und Aehnliches. S. 27, 28 hat es den Anschein, als ob dem Verf. unbekannt wäre, daß Papst Nikolaus I und Bischof Ulrich von Augsburg keineswegs Zeitgenossen sind.

Th. K.

Die Handschriften des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staats-Archivs. Beschrieben von Constantin Edlen von Böhm. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. VI u. 418 S. gr. 8. Wien 1873, W. Braumüller.

Das Wiener Archiv hat seine lange verborgenen Schätze nicht allein der Forschung eröffnet, sondern die mit seiner Leitung betrauten Männer sind auch ihrerseits rüstig an die Arbeit gegangen, die vollen Garben einzubringen und denen, welche in ihre Fußstapfen zu treten bereit sind, die Wege zu bahnen. Das vorliegende Werk, die Frucht mehrjähriger mühevoller Arbeit, erschließt ein zum großen Theile bisher unbekanntes Gebiet von höchster Mannigfaltigkeit. Unter den 1108 Nummern, von welchen viele eine Reihe von Bänden zählen, finden wir Chroniken und Historien vom Mittelalter bis in den Anfang unseres Jahrhunderts, Biographieen, Diplomatarien und Chartularien, Copial- und Formelbücher, Regesten, Lehn-, Frohn-, Wappen- und Titularbücher, Land- und Stadtrechte, Briefsammlungen, Relationen und Journale, staatsrechtliche und finanzielle Deductionen und Projecte, Sammelbände des buntesten Inhalts aus verschiedenen Zeiten, kurz eine Fülle von Material für die Geschichte nicht bloß des habsburg-lothringischen Regentenhauses und der demselben unterworfenen Länder, sondern auch anderer europäischer Staaten, für die Rechtsgeschichte, vielfach auch für die Geschichte unserer Literatur (z. B. enthält Nr. 108, 6 Bde. Folio, Collectanea von 1602—1624 u. a. Flugblätter, Lieder und Spottschriften). Hrn. von Böhm gebührt für seine Arbeit volle Anerkennung und warmer Dank. Er registrirt nicht einfach die Handschriften, sondern beschreibt sie genau, führt sorgfältig die einzelnen Bestandtheile der Miscellanbände auf, weist wo es möglich ist den Verfasser nach und gibt Auskunft über die bereits veranstalteten Drucke. Endlich hat er ein Orts-, Personen- und Sachregister hinzugefügt, welches für den wissenschaftlichen Gebrauch die bequemste Handhabe bietet. Die kaiserliche Akademie hat sich das Verdienst erworben durch eine ansehnliche Subvention den Druck dieses Werkes zu ermöglichen. Möge das in Wien gegebene Beispiel an anderen Orten entsprechende Nachfolge finden. A. S.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. Zehnter Band. 476 S. 8. Hermannstadt 1872. In Commission bei Fr. Michaelis.

„Eine Rückschau", d. i. die Rede, mit welcher der ev. Superin-

tendent Dr. G. D. Teutsch am 14. Aug. 1871 die 25. Generalversammlung des Vereins, als Vorstand desselben, eröffnet hat, bildet den Eingang dieses Bandes; sie belehrt uns über die Geschichte des seit 30 Jahren bestehenden Vereins, welcher mit geringen Mitteln begründet, durch viele Schwierigkeiten und die Noth schwerer Zeiten gefährdet, doch eine immer wachsende Blüthe zu gewinnen wußte, und mit berechtigtem Selbstgefühl auf eine reiche Wirksamkeit zurückblicken kann. Was durch den Verein und außerhalb desselben für die Geschichte von Siebenbürgen, vorzüglich des Sachsenlandes, geleistet wird, ist wahrhaft bewunderungswürdig; allein es war bisher nicht eben leicht, sich eine Kenntniß davon zu verschaffen. Die buchhändlerischen Verbindungen waren sehr mangelhaft, und nur dadurch ist es z. B. zu erklären, daß die treffliche Geschichte der Siebenbürger Sachsen von G. D. Teutsch in Deutschland noch so wenig bekannt geworden ist. Sehr viele und sehr ausgezeichnete Arbeiten sind ferner in Schulprogrammen niedergelegt, und so wohlthätig einerseits die dadurch gebotene Anregung zu schriftstellerischer Arbeit und die Gelegenheit zum Druck wirkt, so entgehen doch Programme leicht der allgemeineren Kenntniß. Von Seiten des Vereins wird nun nichts versäumt, um diesen Nachtheilen entgegen zu wirken; im März 1872 wurde dem Lit. Centralblatt ein Verzeichniß aller vom Vereine herausgegebenen, veranlaßten oder unterstützten Druckschriften beigelegt, welche durch den thätigen und strebsamen Buchhändler Franz Michaelis in Hermannstadt bezogen werden können; das „Archiv" kommt jetzt allen Mitgliedern, und auch vielen fremden Vereinen durch Austausch zu; sehr zweckmäßig ist ferner auch die Einrichtung, daß unter Mitwirkung des Vereins bei derselben Buchhandlung auch ein Antiquariat errichtet werden soll, um die ältere, großentheils seltene Literatur über Siebenbürgen so viel wie möglich zugänglich zu machen. — Ueber den reichen und gediegenen Inhalt der älteren Jahrgänge des „Archivs" gibt das erwähnte Verzeichniß Auskunft. In dem nun vorliegenden Bande finden wir von G. D. Teutsch außer der schon angeführten „Rückschau" noch mehrere Beiträge, wie denn seit dem ersten Bande (1843) in keinem seine Hand gefehlt hat, und auch gegenwärtig die hochwichtigen und vielfachen Amtspflichten der Superintendentur seiner Thätigkeit für die Geschichte des Landes keinen Eintrag thun. In außerordentlich geschickter und geistreicher Weise versteht er es, alle irgendwo erhaltenen Notizen, alte Rechnungen und was

in gewöhnlichen Händen trockenes Material bleibt, aus dem reichen Schatze seiner Kenntnisse zu lebensvollen cultur-historischen Bildern zu gestalten. Das zeigt uns hier in einem glänzenden Beispiel der Vortrag: „Zwei Jahre aus dem Leben Hermannstadt's vor zwei Jahrhunderten", welcher vorzüglich aus alten Rechnungen geschöpft ist, und uns die Zeiten schwerster Bedrängniß durch die Türken und Georg Rakotzi II lebhaft vor Augen führt. Besonders hervorzuheben ist ferner die Abhandlung: „Ueber die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt" S. 193—232 und Nachträge S. 417—419. Es ergibt sich daraus die merkwürdige Thatsache, daß schon im 14. Jahrhundert in den ländlichen Gemeinden freier Bauern ein geordnetes Schulwesen sich nachweisen läßt, wovon im Heimathland, so viel ich weiß, bisher keine Spur sich gefunden hat.

Vorzüglich reich ist der Boden des Landes an Denkmalen der Vorzeit; hier ist ein sehr großer Fund von Broncegegenständen beschrieben, welcher kürzlich bei Hammersdorf unweit Hermannstadt gemacht ist; die wichtigsten Stücke sind abgebildet. Es ergibt sich daraus, daß hier eine Werkstatt gewesen ist, deren Bestand an Metall, an halbfertigen und fehlerhaften, zum Einschmelzen bestimmten Gegenständen, hier bei Kriegsgefahr geborgen wurde. Kupfer ist reichlich vorhanden, Zinn nur in sehr geringer Quantität. Vorzüglich hervorzuheben ist dabei, in wie einsichtiger Weise Herr L. Reißenberger diese Aufgabe behandelt hat, vollständig vertraut mit dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung über diese Frage. Je öfter wir bei wichtigen Funden in fernen Gegenden zu beklagen haben, daß kein kundiger Forscher zur Stelle war, um so mehr fühlen wir uns verpflichtet, diesen Umstand hervorzuheben. Freilich bildet er bei den Siebenbürger Sachsen keine Ausnahme; in vollstem Maße begegnet uns derselbe auch bei den auf uralte Ueberlieferung in Lied und Sprache, Sage und Mährchen gerichteten Forschungen von Haltrich, Fr. Müller und Schuster, welche den Fachgenossen hinlänglich bekannt sind. Von Letzterem bringt uns dieser Band des Archivs den Schluß seiner „Deutschen Mythen aus siebenbürgisch-sächsischen Quellen", ebenso scharfsinnige wie besonnene Forschungen, deren eingehende Würdigung aber sowohl dem Ref. wie diesem Orte ferner liegt. Dasselbe gilt von einem grammatischen Beitrage Johann Roth's, und noch mehr von dem naturhistorischen Bestandtheile der Zeitschrift. So schätzbar an sich diese letzteren

Aufsätze sind, so liegt doch der Wunsch nahe, daß die Bestandtheile gesondert werden möchten, was dem Absatz der einzelnen Serien wohl nur vortheilhaft sein könnte.

Vielfach schon ist aus verschiedenen Quellen der entlegensten Orte nachgewiesen, daß die Reformation des 16. Jahrh. nicht etwa aus einer Erkaltung des religiösen Lebens in den alten Formen hervorgegangen ist, sondern daß vielmehr unmittelbar vor derselben die kirchlichen Stiftungen sich mehren und häufen, bis dann der Augenblick kam, wo das lebhaft angeregte kirchliche Bedürfniß auf diesem Wege nicht mehr seine Befriedigung fand. Dasselbe zeigt sich uns hier in den Nachrichten, welche Gustav Seiwert über die Brüderschaft des h. Leichnams in Hermannstadt mittheilt, auch hier verbunden mit der Freude an gemeinsamer Pflege der Musik, welche in jenen Zeiten vorzüglich an den Mariencult sich anlehnte. Ein von demselben entdecktes und mitgetheiltes merkwürdiges Zeugenverhör von 1394 über eine streitige Pfarrerswahl — denn die Siebenbürger Sachsen haben schon im Mittelalter die freie Pfarrerswahl errungen und sich niemals nehmen lassen — veranlaßt uns zu dem lebhaften Wunsche, daß doch bei jedem Abdruck einer Urkunde die Interpunktion geregelt, und Eigennamen durch große Anfangsbuchstaben hervorgehoben werden mögen; außer der Bequemlichkeit für den Gebrauch hat die Durchführung einer ordentlichen Interpunktion auch den großen Vortheil, daß der Herausgeber sich von dem Text genau Rechenschaft geben muß, und dadurch leicht zur Erkennung von Lesefehlern geführt wird. Dieselbe Bemerkung findet leider auch in hohem Grade Anwenwendung auf das Tagebuch eines Glatzer Franziscaners von einer Visitationsreise nach Siebenbürgen 1738, welches vom Ref. mitgetheilt ist. Die eingesandte Copie einer incorrecten Abschrift, für welche eine kritische Behandlung noch sehr nöthig war und erwartet wurde, ist durch ein Mißverständniß unverändert abgedruckt worden; die noch ausstehende zweite Hälfte des Bands wird Gelegenheit geben, eine Anzahl Fehler zu verbessern.

Werfen wir noch einen Blick auf die übrige geschichtliche Literatur jenes strebsamen, aber immer neuen und schwereren Heimsuchungen ausgesetzten deutschen Stammes, so finden wir, da auf die älteren Zeiten zurückzugehen uns zu weit führen würde, eine sehr hervorragende Leistung in der Geschichte des Sachsengrafen Sachs von Harteneck, geschrieben von dem nach Hermannstadt berufenen Tiroler F. von Zieglauer; sie hat be-

reits in dieser Zeitschrift 24, 218 eine, wenn auch kurze, anerkennende Würdigung gefunden. Dem, in den Schriften der Wiener Akademie erschienenen, Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens (1857) und dem Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche (1861) beide von Teutsch, reiht sich das Urkundenbuch zur Geschichte des Mediascher Capitels von Theil und Werner (1870) an, welches ich nicht selbst gesehen habe. Wie ängstlich man noch vor 40 Jahren das Bekanntwerden der Urkunden zu verhindern suchte, zeigt uns in dem liebevoll gezeichneten Lebensbilde Martin Reschner's von Teutsch S. 308 des oft erwähnten Archivs. Ihm war trotz der Fürsprache des freier blickenden Freiherrn von Bruckenthal die Ausgabe eines Urkundenbuches unmöglich, während man jetzt die Urkunden als die besten, und leider fast die einzigen, Waffen gegen rechtswidrige Gewaltthat besser zu verwerthen gelernt hat.

Zunächst diesen Zweck verfolgen drei, durchweg auf Urkunden gestützte Ausführungen, die Abhandlung von Gustav Seiwert: „Acten und Daten über die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächsischen Nationsuniversität", Herm. 1870, und anonym erschienen: „Das sächsische Nationalvermögen", Herm. 1871, und „Zur Rechtslage des ehemaligen Törzburger Dominiums", Kronstadt 1871. Diese Schriften sind von sehr sachkundiger Seite im Lit. Centralbl. 1872 Sp. 136—139 besprochen; abgesehen von einigen Druckfehlern, die von fast ungewöhnlicher Gedankenlosigkeit des Correctors zeugen, können wir darauf verweisen, und heben nur hervor, daß der Gegenstand zwar ein provinziell beschränkter ist, die eigenthümlich selbstständige Entwickelung der echtdeutschen Institutionen in jenem fernen und abgesonderten Lande aber für die deutsche Rechtsgeschichte von besonderem Interesse ist.

Eine anerkennende Erwähnung verdient noch die „Geschichte des sächsischen Dorfes Großpold in Siebenbürgen" (Hermannst. 1870) von dem Pfarrer des Orts, David Krasser, aus archivalischen Quellen sehr sorgfältig zusammengestellt, und auf den Wunsch der Dorfbewohner, denen sie vorgetragen war, dem Druck übergeben. In furchtbarer Anschaulichkeit treten uns darin die Heimsuchungen entgegen, mit welchen so ein siebenbürgisches Dorf zu kämpfen hatte, und denen auch Großpold fast gänzlich erlegen ist, bis es seit 1752 durch die Zuwanderung evangelischer Exulanten aus Oesterreich sich wieder gehoben hat. Leider fehlt es auch nicht an Hinweisungen auf die Hemmnisse, welche, wenn auch in

weniger gewaltsamer Weise, die Gegenwart dem Aufblühen der deutschen Dörfer bereitet. Doch die unverwüstliche Lebenskraft, welche in kaum glaublicher Weise die Stürme der früheren Jahrhunderte überwunden hat, läßt uns auch für die kommende Zeit die feste Zuversicht auf endlichen Sieg deutscher Cultur nicht verlieren.

Schließlich möge nur noch erwähnt werden, daß auch in den Schulprogrammen fortwährend beachtenswerthe Abhandlungen vorkommen, so von Dr. R. Theil: „Die Erbgrafen der zwei Stühle“ im Mediascher Programm von 1870, und in den Schäßburger Programmen die Fortführung der Geschichte des dortigen Gymnasiums von J. Hoch. Die Reihe bedeutender Männer, welche nach einander diesem Gymnasium vorgestanden haben, geben der Geschichte desselben eine hervorragende Bedeutung. W. Wattenbach.

Bidrag til Oplysning om Katastrophen den 17de Januar 1772. Af F. Schiern. 162 S. 8. Kjöbenhavn 1871. (Aftryk af Historisk Tidsskrift. 4de Räkke. II).

Der bekannte geistreiche Verf. liefert und beleuchtet hier eine Reihe kleinerer Notizen aus hinterlassenen Papieren von Zeitgenossen jener Kopenhagener Hofrevolution, die mehr Aufmerksamkeit und Neugierde erregte und vielleicht zum Theil noch erregt, als sie eigentlich verdient. In den drei ersten Abschnitten sind kleine Mittheilungen über Verhandlungen unter den conspirirenden Feinden Struensee's abgedruckt, die vom Conferenzrath E. Fleischer, vom Etatsrath H. Schou, vom Historiker P. F. Suhm herrühren (dessen Nachrichten über dänische Könige seit Einführung der Souveränität, wohl schon wegen „des saftigen Pinsels, womit sie sexuelle Verhältnisse ausmalen“, noch nicht herausgegeben wurden), auch einige Zeilen (auf dem Bande eines Neuen Testaments) von O. Hoegh-Guldberg selbst. Die beiden letzteren Beiträge sind von außerordentlich geringer Bedeutung; namentlich dürfte Suhm, den Reverdil, bei weitem der respectabelste aller Berichterstatter über diese Jahre dänischer Geschichte, mit Recht als eine exaltirte, fanatische Person bezeichnet, unter allen Gewährsmännern am wenigsten Respect verdienen. Die Mittheilungen Fleischer's und Schou's sollten zum Theil aufklären können, wie mehrere der Verschworenen, so besonders der General Eickstedt, für die Conspiration gewonnen wurden, widersprechen sich aber hierin entschieden; Verf. meint, Fleischer, der übrigens in unangenehm

servilem Tone schreibt, sei der Glaubwürdigere, indem Schou, der selbst außerhalb der Begebenheiten stand, und seine Nachrichten von dem schon 1800 verstorbenen Etatsrath N. J. Jessen hatte, dieselben erst 1836, in seinem 92. Jahre aufzeichnete. Abschnitt 4 enthält Notizen des Justizraths J. Gude, die einem Exemplar jener „Authentischen Aufklärungen (1788) über Geschichte der Grafen Struensee und Brandt" beigefügt sind; man finde hier Bemerkungen über Struensee's Persönlichkeit (nichts Neues), und einen Bericht über Versuche eines von den Conspirirenden benutzten Miethkutschers, Struensee noch am 16. Januar zu warnen. Abschnitt 5 liefert Auszüge aus Tagebüchern eines Seeofficiers, P. Schönning, der keinen Theil an den Begebenheiten hatte, aber recht interessante und vorurtheilsfreie Aeußerungen über den Charakter der Revolution und des Kopenhagener Publikums fallen läßt. So lesen wir hier z. B.: „Uebrigens fand ich Härte und Grausamkeit in all dem; wer aber eine solche Ansicht merken lassen und nicht die Stimmung zeigen würde, welche, wie man will, Alle bei dieser Gelegenheit, bei Allem, was verübt wird, hegen sollen, der wird als ein Landesverräther und gefährlicher Mensch betrachtet, den man sofort entfernen müsse". „Die Juristen, die immer Alles thun, was ihnen befohlen wird". „In diesen Zeiten, wo man aus Allem capitale Verbrechen machen will". „Der Schiffer (der Falkenschiold nach der Festung Munkholm führen sollte) wollte auch den Patrioten affectiren und sich Ruhm erwerben, indem er sagte, er möchte gern noch einen solchen mehr ohne Bezahlung dorthin führen". Im Abschnitt 6 finden sich kleine Notizen ähnlicher Art, über Fanatismus und Grausamkeit sowohl des Kopenhagener Publikums als der handelnden Hauptpersonen. So auch im 7.; u. a. die „Gedanken" des Erbprinzen über Unzulässigkeit milderen Verfahrens; nebst Nachrichten über Versuche des russischen Hofes, den dänischen für Menschlichkeit zu stimmen. Abschnitt 8 handelt sehr ausführlich über den Aufenthalt von Karoline Mathilde auf dem Schlosse Kronburg, über die Verhandlungen zwischen dem dänischen und dem englischen Hofe (jener wollte die Königin in Dänemark gefangen festhalten, gestattete aber bald, von den Drohungen des letztern eingeschüchtert, daß sie von einem englischen Geschwader abgeholt wurde), und über die Abreise der Königin nach Hannover. Verf. berührt die von Einigen (z. B. Wraxall) gehegte Meinung, daß der seitdem bestehende Unwille des britischen Hofes auf spätere Ereignisse Einfluß geübt: „hoc fonte

derivata clades“ (1807); er widerspricht derselben nicht. In einer Note (S. 137) erwähnt er ein chiffrirtes Schreiben von Diede an Osten, worin gesagt wird, Diede habe Lord Suffolk gehört „se louant particulièrement du trait concernant les lettres de Struensee“; solche Briefe (von Struensee an die Königin) kennt man nicht. Der 9. und letzte Abschnitt gibt eigentlich keinen neuen Beitrag; Suhm's, von Guldberg kurz abgewiesener, Entwurf zu einer constitutionellen Verfassung für die dänische Monarchie, wird hier aufs neue abgedruckt, und mit einigen Bemerkungen begleitet. c.

Orla Lehmann's efterladte Skrifter udgivne af Hother Hage. 1ste Deel. Kjöbenhavn 1872, Gyldendalske Boghandel. (F. Hegel).

Von der hier eröffneten Sammlung Lehmann'scher Schriften sollen vier Bände erscheinen; zwei sollen Lebenserinnerungen, zwei politische Reden und Brochuren enthalten. Orla Lehmann, Sohn eines Deutschen, bekanntlich einer der Führer der dänischen „national-liberalen“ Partei, der an den Begebenheiten bedeutenden Antheil hatte, auf dieselben einen recht bedeutenden, wenngleich für Dänemark wenig heilsamen Einfluß übte, hatte wesentliche Charakterzüge mit seinen hervorragendern Parteigenossen gemeinsam: Leichtsinn, Oberflächlichkeit, Eitelkeit, übergroße Redseligkeit, Talent für Bearbeitung der öffentlichen Meinung und für das parlamentarische Leben, zeichnete sich aber vor denselben vortheilhaft aus durch persönliche Liebenswürdigkeit und eine gewisse chevaleresque Art. Diese Eigenschaften verleugnen sich nicht in dem erschienenen ersten Bande der Erinnerungen. Wer aber hier nach gewichtigeren Beiträgen zur Zeitgeschichte (vor 1848) sucht, wird sich getäuscht finden, obschon eine Menge politischer und literarischer Persönlichkeiten (auch deutscher) erwähnt werden. Vielleicht, daß der zweite Band, der die Jahre 1848 und 49 behandeln wird, Bedeutenderes bringt. Ein eigenes Capitel ist einer leichtsinnigen, carikirenden Schilderung der Kopenhagener Zustände zur Zeit Friedrich's VI gewidmet, deren Tendenz ist, den vermeintlich nobleren Zuständen nach 1848 ein Relief zu verschaffen. Friedrich VI wird überall hart mitgenommen. Bekanntlich hatte L. auch vor Friedrich VII keinen zu großen Respect, was er auch hier nicht zu verhehlen vermag (S. 201 „stakkels Frederik VII“). Obschon unzuverlässig, konnte L. aufrichtig sein. So vermag er auch bisweilen ziemlich unbefangen über Deutsche zu reden (vgl. S. 91—92; S. 106 wird „Vater

Jahn" wohlwollend gegen die Dänen genannt), obschon er ja seinen guten Antheil am Anfachen des fanatischen Hasses der Dänen gegen alles Deutsche gehabt hat. c.

Den danske Härs Historie til Nutiden, og den norske Härs Historie indtil 1814. Af Otto Vaupell. Förste Del. Med 16 Billeder i Farvetryk og 7 Kaart samt Träsnit og Kaart i Texten. 616 S. Kjöbenhavn 1872, Gyldendalske Boghandel (F. Hegel).

Dieser erste Theil behandelt die Geschichte der dänischen Landkriege unter Christian V und Friedrich IV; in der Einleitung wird ein Rückblick auf die Kriege Friedrich's III und werden Nachrichten über Heerorganisation und Aehnliches seit 1614 geliefert, als man anfing, neben den geworbenen Truppen, eingeborene wehrpflichtige Infanterie zu halten. Dies Thema ist von dem sachkundigen militärischen Verfasser ausführlich, populär und lesbar, in Details wohl etwas eilfertig, bearbeitet; bei dem großen Mangel an ausführlicherer neuerer Bearbeitung dänischer Geschichte seit 1660 ist das Buch willkommen; äußerlich zeichnet es sich durch schöne Ausstattung aus. In modernster sentimental-scandinavischer Weise betrachtet der Verf. die Kriege mit Schweden als „innere Zwistigkeiten" (S. 274), in die keine andere Macht sich zu mischen berechtigt war: eine durchaus unhistorische Ansicht, die indessen in dem nicht direct der politischen Geschichte gewidmeten Buche sich, als eine unerheblichere Caprice oder vielleicht als eine kleine captatio benevolentiae gegenüber dem Kopenhagener Publikum, übersehen läßt. a.

Om Danebrog og Danebrogsordenen. En historisk Undersögelse af E. Ch. Werlauff. Efter Forfatterens Död udgiven af C. F. Wegener. Kjöbenhavn 1872, Gyldendalske Boghandel (F. Hegel).

In vier Abschnitten werden besprochen: 1) Die Dannebrogsfahne; der Name Dannebrog für ein Hauptbanner in dänischen Heeren begegnet uns erst im 14. Jahrh., die Sage vom Herabfallen „des Dannebrog" vom Himmel (in einer Schlacht in Esthland 1219) erst im 16.; ein „Dannebrog" wurde im J. 1500 von den Ditmarschen erobert, kam bei der Unterwerfung des Völkchens 1560 zurück nach der Stadt Schleswig, verschwand später, und hat (wegen des Wahnes, daß in irgend welchem Sinne ein „echtes Dannebrog" existirt habe) zu vielen — überaus gründlichen und ganz unfruchtbaren — Untersuchungen Anlaß

gegeben. 2) Das Dannebrog in der dänischen Schiffsflagge; ein vermeintlich am Schluß des 15. Jahrh. verfaßtes Lied erwähnt vermeintlich zum ersten Mal ein „Dannebrog" als zu Schiffe verwendet. 3) Das Dannebrogskreuz im dänischen Reichswappen. Dies läßt sich vielleicht im Siegel Erich's des Pommers 1398 erkennen, vielleicht wieder in dem Friederich's I 1526, sicherer erst in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts. 4) Der Dannebrogsorden. Er wurde 1671 von Christian V gestiftet; Griffenfeldt ließ den gelehrten Th. Bartholin eine Abhandlung schreiben (1676 erschienen), um dem neuen Orden fälschlich ein hohes Alter beizulegen; Friedrich VI erweiterte 1808 den Orden, so wie er noch existirt. Die gelehrte Arbeit ist mit einer Vorrede vom Herausgeber versehen, worin u. A. bemerkt wird, zu 2) daß das Lied sehr wenig historische Glaubwürdigkeit besitzt, die betreffende Stelle überdies an textkritischen Zweifeln leidet; zu 3) daß das D. im Siegel vielleicht schon unter Waldemar IV, ferner auch unter Christian I, vorkomme. c.

Tatere og Natmandsfolk i Danmark, betragtede med Hensyn til Samfundsforholdene i det Hele, af F. Dyrlund. 393 S. 8. Kjöbenhavn 1872, Gyldendalske Boghandel (F. Hegel).

Ein Versuch über dänisches Gaunerthum seit der Reformationszeit, dessen Verfasser sich als Schüler deutscher Schriftsteller, wie Grellmann, Avé-Lallemant, Pott u. A. erweist. Eine Einleitung handelt vom europäischen, speciell westeuropäischen Gaunerthum überhaupt; zwei Abschnitte von dem Polizei- und Armenwesen in Dänemark während des betreffenden Zeitraumes; drei andere von den nicht zigeunerischen Gaunern Dänemarks („Natmandsfolk"); einer von Zigeunern in Dänemark; zuletzt einer von der Sprache dänischer Gauner („Kjältringesprog", „Präveliqvantsk"). Diese, mit dem Gaunervolk, wo nicht ganz verschwunden, doch dem gänzlichen Verschwinden nahe, kennt man lediglich aus zwei kleinen von Dorph 1824 und 1837 herausgegebenen Glossaren. Sie ist, versteht sich, dänischen Ursprunges, jedoch mit sehr bedeutender Beimischung deutscher Gaunersprache („Rotvälsk"), mit etlichen lateinischen Lappen ausgeputzt, aber mit nur schwachem Zusatz aus der Zigeunersprache („Romanisk"). Zigeuner haben sich in Dänemark seit der ersten Hälfte des 16. Jahrh. gezeigt, wohl nie zahlreich; die Nachrichten über dieselben sind äußerst dürftig. Auch die Einwanderung deutscher Gauner läßt der Verf. erst im 16. Jahrh. anfangen; Ref. hält es für undenkbar,

daß sie nicht Jahrhunderte älter wäre. Das dänische Gaunervolk, das besonders in Jütland hauste, bietet übrigens kaum etwas Eigenthümliches dar; bedeutendere Resultate scheinen Untersuchungen über dasselbe nicht ergeben zu können. Das Material, Massen geringfügiger Sachen, ist geduldig zusammengetragen; zu tadeln ist, daß Verf. die dänischen Quellen nach der Orthographie N. M. Petersen's umgeformt hat. Die Ansichten des Vfs. sind oft wunderlich, wie wenn er weit umher nach Ursachen des „Vorurtheils" gegen den Stand der Scharfrichter sucht; die Darstellung ist schwerfällig, die Sprache ein sonderbares, erstaunlich capriciöses Dänisch. Das Buch ist mit keinem Index versehen: ein wesentlicher Mangel, da es sich zum Nachschlagen, weniger zum Durchlesen eignet, und nicht so abgefaßt ist, daß man leicht und schnell die (wenig zahlreichen) Hauptpunkte herausfinden könnte. Offenbar hat der Verf. vorausgesetzt, jeder Benutzer des Buches hätte die Verpflichtung und die Geduld, es ganz durchzustudiren. Aber eben solche Behandlungen solcher Sachen wollen Manche benutzen, und können Wenige durchlesen.

c.

Henryk Brodaty, Ustęp z dziejów epoki Piastów napisał St. Smolka (Heinrich der Bärtige. Ein Abschnitt aus der Piastengeschichte von Stanislaus Smolka.) 106 S. 8. Lemberg 1872, Gubrynowicz.

Es ist erfreulich zu sehen, wie in Polen die Zahl gründlich wissenschaftlich gebildeter junger Historiker sich von Jahr zu Jahr mehrt. Zu diesen dürfen wir auch den Vf. vorliegender, aus Waitz' Uebungen hervorgegangener Erstlingsarbeit rechnen, die zu guten Hoffnungen berechtigt. Wir dürfen wohl vertrauen, Smolka werde sich auf seinem Weg nicht beirren lassen durch Recensionen wie die des Tygodnik Wielkopolski, in welcher ihm vorgeworfen wird, der Gegenstand, den er behandele sei zu trocken und er trage Scheu vor historiosophischen Deductionen! Möchte S. auch ferner seine Kraft in ähnlicher Weise der bisher leider arg vernachlässigten Geschichte des polnischen Mittelalters widmen; seit Röpell's trefflichem Werk sind zwar viele Quellenpublicationen erschienen; aber es fehlt sehr an genügender Verarbeitung des vorhandenen Materials.

Scriptores rerum Polonicarum. Tomus I: Diaria Comitiorum Regni Poloniae ann. 1548, 1553, 1570. gr. 8, XX u. 311 S. Krakau 1872, Verlag der gelehrten Gesellschaft.

Von der jüngst in eine „Akademie der Wissenschaften" verwan-

delten „gelehrten Krakauer Gesellschaft" ist eine historische Commission zur Herausgabe wichtiger polnischer Geschichtsquellen eingesetzt; an ihre Spitze trat als Dirigent der bekannte Schriftsteller, Professor Jos. Szujski. Der erste Band der Publicationen dieser Comission liegt nun vor; er ist vollständig von Szujski selbst edirt. Aus der vorausgeschickten Einleitung erfahren wir, daß die Commission ihre beabsichtigten Publicationen in drei Kategorieen einzutheilen gedenke: 1) Analecta saeculi quindecimi (sic) eine Sammlung von öffentlichen Actenstücken, königlichen Edicten und Briefen, politischen Schriften, diplomatischen Correspondenzen aus den Jahren 1386—1506; — 2) Acta Sigismundi Augusti und 3) Materialien zur Geschichte des 18. Jahrhunderts. Der zweiten dieser Abtheilungen gehört der vorliegende Band an; es sind in ihm die Tagebücher dreier Reichstage aus den Jahren 1548, 53 und 70 veröffentlicht. Der Herausgeber hat sich aber keineswegs auf den Abdruck dieser sehr interessanten Diarien beschränkt, sondern seinerseits alles ihm irgend zugängliche Material zusammengetragen, das zur Erläuterung des Textes derselben dienen konnte, so daß die beigefügten Erläuterungen und Noten mehr als zwei Drittel des ganzen Buches einnehmen. Ohne Frage hat sich Szujski durch diese mühevolle Arbeit ein bedeutendes Verdienst um die polnische Geschichte des 16. Jahrhunderts erworben; nur können wir gerade bei der Wichtigkeit und der überreichen Fülle des hier aufgespeicherten Materials einen Wunsch nicht unterdrücken, den um Anfertigung eines Namen- und Sachregisters. Es wäre sehr erfreulich, wenn die Commission diesem Mangel, der die Benutzung der werthvollen Publication sehr erschwert, noch nachträglich Abhülfe schaffte.

Stosunki Stolicy Apostolskiej z Iwanem Groźnym przez Dra. W. Zakrzewskiego. (Die Verhältnisse des apostolischen Stuhles zu Iwan dem Grausamen von Dr. W. Zakrzewski). 8. 228 S. Krakau 1872, Paszkowski.

Eine gründliche und anziehende Arbeit, welche mancherlei Neues bringt und in ihrem ersten Theile die Abhandlung J. Fiedler's „Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche im 16. Jahrhundert" nicht nur wesentlich ergänzt, sondern auch in zahlreichen Stellen berichtigt. Der Vf. hat, außer manchem handschriftlichen Material, alle älteren und neueren Publicationen, natürlich auch die russischen, erschöpfend benutzt, und da gerade in letzter Zeit für die

von ihm behandelte Frage ausgiebiges Material veröffentlicht worden ist, so war er im Stande eine Arbeit zu liefern, deren Resultate wohl im Wesentlichen sich aufrecht erhalten werden. Zu diesen Resultaten gehört die richtige Beleuchtung des Einflusses, den der bekannte Jesuit Possevin auf die Kriegführung und die Friedensunterhandlungen Stephan Bathory's ausgeübt hat. Bisher war in der polnischen geschichtlichen Literatur allgemein die Ansicht verbreitet, daß die Verwendung Possevin's das Siegesschwert aus den Händen Stephan Bathory's gerissen, daß der polnische König hätte schnurstracks auf Moskau losgehen und den Czarenstaat gründlich demüthigen, oder sogar stürzen können, wenn ihn daran nicht Possevin und seine Diplomatie gehindert hätte. Auf Grund neuerer Quellenpublicationen, vor Allem Piotrowski's Tagebuch legt der Vf. dar, daß der Zustand der Pskow belagernden polnischen Armee ein durchaus trauriger war und daß man gerade hier im polnischen Feldlager das Zustandekommen der Friedensunterhandlungen sehnlichst erwartete.

Listy Hugona Kołłątaja pisane z emigracyi w. r. 1792 do 1794 zebrał L. Siemieński (Briefe von Hugo Kołłątaj geschrieben in der Emigration in den J. 1792—1794, gesammelt von L. Siemieński) XI u. 376 S. 8. Posen 1872, Żupański.

Daß Hugo Kołłątaj zu den interessantesten und einflußreichsten Persönlichkeiten aus den letzten Zeiten der polnischen Republik gehört, darüber sind seine Bewunderer und seine Gegner einverstanden. Leider fehlt es noch durchaus an einer genügenden Biographie. Jedenfalls ist die Arbeit von H. Schmidt nicht als solche zu nennen; sie wimmelt von Entstellungen und falschen Auffassungen. Von allem Anderen abgesehen hat Schmidt keineswegs die nothwendigen gründlichen Vorstudien angestellt; er gibt daher nicht einmal das Material, welches eine richtige Beurtheilung K's. allein ermöglichen kann. Um so mehr begrüßen wir mit Freuden die Publication L. Siemieński's: 114 vertraute Briefe H. K's. aus den Jahren 1792 bis 1794, also aus der Zeit, wo derselbe sein Vaterland verlassen, um sich in der Fremde eine sichere Zuflucht zu suchen. Die Briefe tragen wirklich wesentlich zu einem gründlicheren Verständniß des Charakters, der Pläne und Absichten H. K's. bei, und werfen häufig ein helles Schlaglicht auf Punkte, die bisher im Dunkeln verborgen gelegen. Leider fällt dies neue Licht durchaus nicht zum Vortheil des Vicekanzlers von Polen aus. Wer sich mit der Ge-

schichte der letzten Jahre der Republik Polen beschäftigt hat, dem ist jene denkwürdige Sitzung des königlichen Rathes vom 23. Juli 1792 wohl bekannt, in welcher es sich darum handelte, wie der König sich gegenüber der Conföderation von Targowitz zu verhalten hätte. In dem einige Jahre darauf unter Kołłątajs Hauptredaction veröffentlichten Werke: O ustanowieniu i upadku konstytucyi wird nun ausdrücklich gemeldet, daß der Vicekanzler H. K. dem Könige gerathen hätte, falls er seinen Entschluß schon unwiderruflich gefaßt, doch wenigstens direct mit Rußland und nicht mit den Aufrührern von Targowitz zu verhandeln. Da es nun allgemein bekannt war, daß H. K. selbst vor allen Anderen die Redaction dieses Buches besorgt hat, so wagte es lange kein polnischer Schriftsteller diese seine Behauptung anzutasten, trotzdem daß in dem bekannten „Schreiben an einen Freund" Linowski's eine beinahe gleichzeitige und schnurstracks entgegengesetzte Behauptung vorlag. Indeß haben sich in letzter Zeit die Zeugnisse, welche dafür sprechen, daß H. K. keineswegs in jener Sitzung auf die von ihm selbst angegebene Weise verfahren, so sehr gehäuft, daß die unparteiische polnische Historiographie (vgl. H. Z. 25, 431) zu der Ansicht gekommen ist, daß H. K. nicht nur nicht dem Könige die Verbindung mit der Targowitzer Conföderation abgerathen, sondern in jener Sitzung entschieden erklärt habe: „Majestät, verbinden Sie sich lieber heute, als morgen mit den Conföderirten". Es ist hier nicht der Ort zu erörtern, ob dieser Rath politisch klug und der Lage entsprechend war; welches Licht aber wirft diese Thatsache auf den Charakter des Vicekanzlers, welcher in der Sitzung so kategorisch für die Verbindung mit der Conföderation auftritt und dann sich selber ganz andere Worte in den Mund legt! Aber nicht genug damit: die neuesten Quellenpublicationen, so vor Allen Bulhakow und die eben hier besprochenen Briefe zeigen außerdem, daß H. K., einer der Gründer der Constitution vom 3. Mai, eines der thätigsten Mitglieder der nationalen Patriotenpartei, sogar selbst eine Beitritserklärung zu der Conföderation von Targowitz ausgestellt hat. Als H. K. nach jener Sitzung vom 23. Juli sein Vaterland verließ, übergab er seinem Freunde Ludwig Baron Straßer ein eigenhändig unterzeichnetes und untersiegeltes Blankett mit dem Auftrage, dasselbe mit seinem Acceß zur Targowitzer Conföderation auszufüllen, falls die russischen Truppen seine geistlichen oder Erbgüter verwüsten sollten. (Vergl. Zeitschrift Kraj, 1872, No.

247.) Daß dieses Blankett nicht ausgefüllt wurde, ist wahrlich nicht das Verdienst H. K's. Da nämlich die Targowitzer Conföderirten, vor Allen Ankwicz, Głębocki und A. Raczyński, sofort nach seiner Abfahrt natürlich zu ihrem eignen Vortheile von seinen Gütern Besitz nahmen und also auf diese Weise allen Verwüstungen der Russen zuvorkamen, so hätte es durchaus zu Nichts geführt, wenn Straßer auch jenes Blankett ausgefüllt hätte, und deßhalb ist es zu der Ausfüllung desselben nicht gekommen.

O literaturze politycznéj sejmu czteroletniego 1788—1792 napisał Roman Pilat. (Ueber die politische Literatur des vierjährigen Reichstages 1788 —1792 von R. Pilat). 8. VII u. 211 S., Krakau 1872, Paszkowski.

Ein Ereigniß, wie der vierjährige Reichstag von 1788—1792 dessen Debatten und Beschlüsse in ganz Polen die größte Aufregung hervorgerufen, hat begreiflicher Weise eine ganze Fluth von politischen Schriften, vornehmlich Brochuren veranlaßt. Dr. Roman Pilat, Privatdocent der polnischen Literaturgeschichte an der Lemberger Universität, hat sich eingehend nun eben mit dieser Brochurenliteratur beschäftigt; in seiner aus ihrem Studium hervorgegangenen Arbeit, die sich durch Fleiß und gesundes Urtheil auszeichnet, liefert er einen dankenswerthen Beitrag zur Kenntniß jener vier denkwürdigen Jahre, welcher für die politische Geschichte nicht minder wichtig ist, als für die literärische. Wir begegnen hier manchen beinahe ganz unbekannten Namen, deren Träger doch, wie es sich zeigt, eine wohl zu beachtende Rolle gespielt haben, so z. B. Jezierski.

Dzieje narodu polskiego przez Teodora Morawskiego (Geschichte der polnischen Nation von Theod. Morawski). 8. Bd. I, 316 S.; Bd. II, 489 S.; Bd. III, 608 S.; Bd. IV, 345 S.; Bd. V, 492 S.; Bd. VI, 408 S.; Posen 1871—72, Żupański.

In dem vorliegenden Buch macht es sich sehr empfindlich bemerkbar, daß alles, was ungefähr seit 20 Jahren auf dem Gebiet polnischer Geschichte erschienen ist, dem Vf. unbekannt geblieben zu sein scheint; das Werk sieht danach aus, als sei es nicht in der letzten Zeit, sondern ungefähr vor zwanzig Jahren entstanden. Und leicht möglich, daß dem wirklich so ist, daß der hochbejahrte Vf. in seinen jüngeren Jahren an diesem Werke gearbeitet und hier die Früchte eines reifen Nachdenkens, aber leider eines unzureichenden Quellenstudiums niedergelegt hat. So

begreift es sich, daß, was die Forschung betrifft, das Buch zahlreiche Ungenauigkeiten und Irrthümer enthält; was hingegen das Urtheil des Vfs., seine Gesammtauffassung der polnischen Geschichte angeht, so ist diese beinahe durchweg durch seltene Reife, Nüchternheit und Klarheit ausgezeichnet. So bietet uns diese Arbeit ein in schöner Sprache entworfenes, im Einzelnen häufig ungenaues, im Allgemeinen nicht unrichtiges Bild der polnischen Geschichte seit den ältesten Zeiten bis zum J. 1834. Der letzte Band des Werkes, welcher die Geschichte Polens nach den Theilungen von 1796—1834 enthält, ist übrigens bereits vor zwei Jahren anonym erschienen (hier finden wir nur einen neuen beinahe ganz unveränderten Abdruck) und Ref. hat schon damals in dieser Zeitschrift (25, 438) in kurzen Worten auf seinen Werth hingewiesen.

X. Liske.

Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. Von Professor Rüttimann. Zweiter Theil. Erste Abtheilung. Zürich 1872.

Unter den deutschen Büchern, die bisher über die Vereinigten Staaten veröffentlicht worden sind, gehören die Schriften von Prof. Rüttimann über das Verfassungsrecht der Union unstreitig zu den tüchtigeren. In knapper Form und sachgemäßer Anordnung sucht er das positive Verfassungsrecht — nicht gerade in geschichtlich-genetischer Behandlung, aber doch mannigfach historisch illustrirt — darzustellen, nur selten sich ein Urtheil erlaubend und nie sich in weite politische Reflexionen verlierend. Dem wissenschaftlich gebildeten deutschen Publikum ist dadurch ein Gebiet zugänglicher gemacht worden, das weit größere Aufmerksamkeit verdient, als ihm bisher geschenkt worden. Unfraglich hat sich daher Prof. Rüttimann ein wirkliches Verdienst erworben, jedoch nur als Pionier: sieht man davon ab, daß er sich auf ein Gebiet gewagt hat, das bisher von deutschen Gelehrten so gut wie gar nicht bearbeitet worden ist — die Verdienste R. v. Mohl's sollen damit nicht herabgesetzt werden — so kann das Werk über das „nordamerikanische Bundesstaatsrecht“ bei eingehender Prüfung nur ungenügend vor der Kritik bestehen.

Es fehlt dem Verf. zunächst an einer irgend gründlicheren Kenntniß der Geschichte der Ver. Staaten. Es macht einen eigenthümlichen Eindruck in einem wissenschaftlichen Werke auf Schritt und Tritt die

Geschichte der Ver. Staaten von Neumann angeführt zu sehen, ja sogar Neumann als nahezu einzigen Gewährsmann für alle erwähnten geschichtlichen Ereignisse und daneben selbst Heinrich Blankenburg's Schrift über die inneren Kämpfe der nordamerikanischen Union (vgl. H. Z. 24, 427 ff.) citirt zu finden. Ein den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft genügendes Werk über das amerikanische Verfassungsrecht zu schreiben, ohne die Geschichte der Union sehr eingehend studirt zu haben, ist aber einfach unmöglich, denn das Verfassungsrecht ist im eminentesten Grade ein lebendig gewordenes. Kaum wird man einen Abschnitt des Rüttimann'schen Buches aufschlagen können, ohne auf einen starken Beleg für die Richtigkeit dieser Behauptung zu stoßen: bald begegnen wir bedenklichen Auslassungen, bald Ungenauigkeiten, die sich nicht selten zu Unrichtigkeiten steigern. So z. B. empfängt man nach der Darstellung auf S. 6 den Eindruck, daß die Verfassungsbedenken, die früher gegen das sog. Alien Law vom 25. Juni 1798 erhoben wurden, gegenwärtig nicht mehr anerkannt würden. Thatsache dagegen ist, daß es seit langen Jahren in den Ver. Staaten so gut wie nur Eine Stimme darüber gibt, daß das Gesetz nicht verfassungsmäßig war. Ferner scheint es, als sei von der Opposition überhaupt das Ausweisungsrecht bestritten worden, oder mindestens das Recht, den Präsidenten damit zu betrauen, während in Wahrheit alle Einwände nur gegen die Gründe, auf die hin, und gegen die Form, in der seine Ausübung gestattet wurde, gerichtet waren. (Vgl. die Address to the People, welche die Virginia Resolutions begleitete, Elliot Debates IV S. 531; die Kentucky Resolutions P. 6 ibid. P. 541; Madison's Report ibid. S. 554 ff.) — In der Frage des Louisinia-Ankaufes (S. 10 u. 11) ist auf den verfassungsrechtlich sehr wichtigen Unterschied zwischen dem Rechte zur Erwerbung fremder Gebiete und dem Rechte zur Einverleibung derselben als Staaten in die Union keine Rücksicht genommen. (Vgl. Benton, Abridgement of the Debates of Congress III, p. 13, 19.) Nach S. 12 sollte man meinen, die Föderalisten hätten geleugnet, daß der Congreß überhaupt das Recht zur Anordnung eines Embargos (im amerikanischen Sinne des Wortes) habe. In der That wurde dieses Recht ausdrücklich von ihnen anerkannt, wie denn ja auch bereits während Washington's Administration (1794) ein Embargo verhängt worden war, ohne daß die Verfassungsfrage aufge-

worfen worden wäre. Was die Föderalisten für verfassungswidrig erklärten, war lediglich, daß die Dauer des Embargos nicht ausdrücklich festgesetzt war; in Folge dessen sei es „nicht eine Regulirung, sondern eine Vernichtung des Handels“ und zu der sei der Congreß nicht befugt. (Vgl. Gibbons v. Ogden, Wheaton's Reports IX, p. 192.) S. 13 heißt es dann: „In der Praxis hat sich dieses Mittel so schlecht bewährt, daß es seither nie wieder angewendet worden ist.“ Das Embargo während des zweiten Krieges mit England scheint also dem Autor ganz unbekannt zu sein.

Der Mangel einer zureichenden Kenntniß der amerikanischen Geschichte ist jedoch keineswegs der größte Tadel, der gegen das Werk erhoben werden muß. Schlimmer ist, daß der Autor auch seine Kenntniß des amerikanischen Verfassungsrechtes anderen Bearbeitern desselben verdankt; die eigentlichen Quellen scheinen ihm vollständig unbekannt zu sein. Nach der Weise, in der gelegentlich die Citate gegeben sind, sollte man allerdings vermuthen, daß wirklich die Quellen — namentlich also die Entscheidungen des Oberbundesgerichtes — consultirt worden sind; sieht man aber näher zu, so erhält man die untrüglichsten Beweise für das Gegentheil. Damit soll selbstredend nicht gesagt sein, daß der Verf. den Leser zu hintergehen sucht; das Werk, aus dem das Citat entlehnt worden, ist stets nebenbei in Klammern vermerkt. Aber begreiflich genug, abgesehen von allem Andern, ist das Buch eben in Folge dieser Unselbstständigkeit nicht verlässig. S. 12 Anmerkung 4 ist 12 Howard 443 citirt; es folgt ein Colon und dann ein englisches Citat. In Howard's Reports XII, S. 443 beginnt der Bericht über The Propeller Genesee Chief v. Fitzhugh. Die meisten Amerikaner führen bei ihren Citaten aus richterlichen Entscheidungen nicht die Seite an, auf der sich die betreffende Stelle findet, sondern diejenige, auf welcher der Bericht über den Proceß beginnt, das ist mithin hier, gegen allen deutschen Brauch, gleichfalls geschehen, weil der Autor nicht selbst den Bericht in Händen gehabt hat. Außerdem aber findet sich die angezogene Stelle nicht in dem Bericht über The Propeller Genesee Chief v. Fitzhugh, und es ist überhaupt nicht wohl abzusehen, wozu dieser Proceß an diesem Orte angeführt wird. — S. 15 berichtet der Autor über die Entscheidung des Oberbundesgerichtes im J. 1827 in Sachen Brown v. Maryland und sagt dann: „Diesen allzu unbedingt und allgemein lautenden Satz

hat das Obergericht in einer späteren Entscheidung (5 How. 574, 575) folgendermaßen präcisirt;" folgt ein längeres Citat. Hätte er nun selbst Howard's Reports benutzt, so hätte er gefunden, daß unmittelbar vor seinem Citate steht: „This question came directly before the court, for the first time, in the case Brown v. The State of Maryland, 12 Wheat. 419. And the court there held — folgt das von Rüttimann gegebene Citat; und unmittelbar darnach: This J understand to be substantially the decision in the case of Brown v. The State of Maryland." Und zwei Seiten zurück hätte er den Satz gefunden: „No opinion of the court was pronounced." Es liegt hier also überhaupt keine Entscheidung des „Obergerichtes", sondern nur die individuelle Ansicht des Oberrichters Taney vor.

Wie bei den richterlichen Entscheidungen, scheint es auch mit R.'s Verfahren den Bundesgesetzen gegenüber (Statutes at large) zu stehen; die Folgen sind auch hier nicht ausgeblieben. Die Reconstructionsfrage hat nach den verschiedensten Richtungen hin so mächtig in das Verfassungsrecht eingegriffen, daß ein Darsteller desselben sich gewiß nicht nur obenhin über die Reconstructionsgesetze unterrichten darf, sondern sie, wohl oder übel, vom ersten bis zum letzten Worte durchlesen muß. Wer aber das gethan, kann nicht schreiben: „Den Staaten, welche sich von der Union losgesagt und dieselbe bekriegt hatten, hat der Congreß die Wiederherstellung in den früheren Zustand nur unter der Bedingung bewilligt, daß keiner ihrer Angehörigen, der nicht eidlich bezeugen konnte, die der Union schuldige Treue niemals verletzt zu haben, das Activbürgerrecht ausüben dürfe." Das Gesetz bezieht sich auf Art. XIV, Sect. 3 der Verfassungsamendements und dort heißt es: No person shall be a senator or representative in Congress, or elector of President and Vice-President, or hold any office, civil or military, under the United States, or under any State, who, having previously taken an oath, as a member of Congress, or as an officer of the United States, or as a member of any State legislature, or as an executive or judicial officer of any State, to support the Constitution of the United States, shall have engaged in insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies thereof." Genau dieselbe Klasse von Leuten und nur diese wurde durch das Gesetz auch des activen und passiven Wahlrechtes zu den „Verfassungs-Conventionen"

und dann weiter überhaupt des activen und passiven Wahlrechtes beraubt (Stat. at. L. XIV, p. 429). Freilich ist dieses Gesetz vom 2. März 1867 und der Autor bezieht sich (S. 38) nur auf „ein Gesetz vom 20. Februar 1867"; ein solches findet sich jedoch nicht in den Statutes at Large. (Vgl. das Gesetz vom 23. März 1867, Sect. 1, Stat. at L. XV, p. 2, und das Gesetz vom 19. Juli 1867, Sect. 6, ibid. XV, p. 15.)

Die beanstandeten Stellen sind sämmtlich den ersten 40 Seiten entnommen worden; die späteren Abschnitte des Buchs zeigen leider durchaus die gleichen Fehler. Holst.

[Miscelle.] Zur deutschen Kaisersage. Georg Voigt hat in seiner höchst schätzbaren und für mich durchaus überzeugenden Abhandlung im 26. Bande dieser Zeitschrift (S. 131 ff.) dargethan, daß der Kaiser, dessen Wiederkunft das deutsche Volk durch Jahrhunderte erwartete, nicht der Rothbart, sondern vielmehr der Pfaffenfeind Friedrich II gewesen sei. Entgangen ist ihm hiebei als Stütze seiner Ansicht das wichtige Zeugniß des Jordanus von Osnabrück in dem bald nach 1280 verfaßten Buche über das Römische Reich. In diesem (herausgeg. von Waitz S. 79) heißt es nämlich C. 6, nachdem vorher von der Absetzung Friedrichs II durch Innocenz IV die Rede gewesen: Dicunt etiam, a longis temporibus vaticinatum esse in Germania, quod de huius Friderici germine radix peccatrix erumpet Fridericus nomine, qui clerum in Germania et etiam ipsam Romanam ecclesiam valde humiliabit et tribulabit vehementer. Hier ist in rationalistischer Umdeutung aus dem wiederkehrenden Friedrich ein Nachkomme gleichen Namens gemacht; aber es liegt doch offenbar dieselbe auf vermeintliche Weissagungen sich stützende Volksmeinung mit ihrer der Geistlichkeit feindlichen Färbung zu Grunde.

Jordanus fährt sodann fort: Dicunt preterea, aliud ibidem esse vulgare propheticum, quod de Karlingis, id est de stirpe regis Karoli et de domo regis Francie, imperator suscitabitur Karolus nomine, qui erit princeps et monarcha totius Europe et reformabit ecclesiam et imperium, sed post illum numquam alius imperabit. Damit also haben wir ein selbstständiges Zeugniß für das Fortleben

Karl's des Großen in der Sage, wie es Voigt in seiner Abhandlung (S. 175) schmerzlich vermißte. Der Kaiser Karl — wir dürfen auch hier voraussetzen ursprünglich er selbst und nicht ein später Nachkomme — soll nach der Meinung des Volkes der Wiederhersteller der alten Herrlichkeit des Reiches sein, und Voigt hat mithin vollkommen Recht, wenn er annimmt, daß Friedrich und Karl neben einander in der Sage fortdauerten, ob sie auch nachmals verwechselt und verschmolzen wurden. Daß Jordanus, dessen Vorliebe für mündliche Traditionen Waitz (S. 12) besonders betont, an dieser Stelle gleichfalls einer solchen folgt, geht am deutlichsten aus dem Bekenntniß seiner abweichenden Ansicht hervor, welches er hinzufügt: Qui huiusmodi vaticiniis et incertis prophetiis vult fidem adhibere, adhibeat. Ego certus sum, quod creator sue presidet creature et quod iusto dei et irreprehensibili agitur iudicio, ut secundum merita cleri et populi aliquando ecclesia habeat advocatum, aliquando nullum, aliquando vero pro rege tirannum ad vindictam reproborum et ad exercitium selectorum. Bemerkenswerth ist endlich noch, daß eine Pariser Handschrift des Jordanus aus dem fünfzehnten Jahrh. an dieser Stelle eine sagenhaft übertreibende Erzählung von dem Kreuzzuge Friedrich's II einfügt und den völligen Verlust des gelobten Landes mit dem über den Kaiser verhängten Bann in unmittelbaren Zusammenhang bringt. Die Wiedergewinnung des heil. Grabes war ja nach der Volksmeinung eine Hauptaufgabe des erstandenen Friedrich.

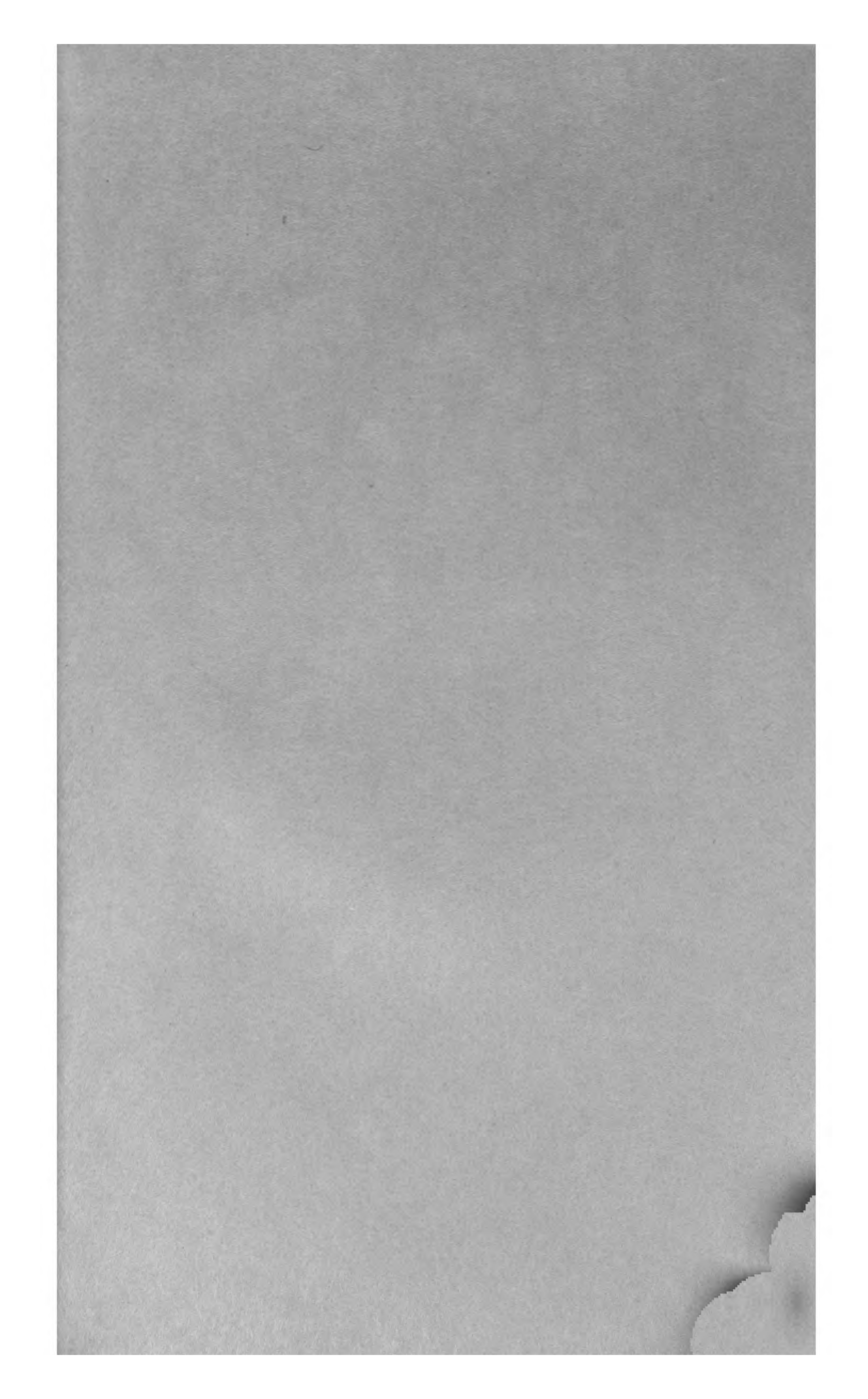
Nicht ganz mit Unrecht hat Waitz darüber geklagt, daß das einst viel verbreitete Werk des Jordanus in neuerer Zeit so gänzlich in Vergessenheit gerathen sei. Auch nach seiner trefflichen Ausgabe ist die Theorie desselben über die Entstehung des Kurkollegiums in der neuesten sonst sehr fleißigen Schrift über diesen Gegenstand (Hugo Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten, Programm von Pforta für 1872 [1])) unberücksichtigt geblieben. E. Dümmler.

1) Vgl. über H. auch den Aufsatz von Waitz, Die Reichstage von Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forschungen zur deutschen Geschichte 13, 199 ff. D. R.

Bonn, Druck von Carl Georgi.









The University Library
UNIVERSITY OF CALIFORNIA/SANTA CRUZ

